



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



**THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY**

906
HISN
1913

Zeitschrift des
Historischen Vereins
für Niedersachsen

78. Jahrgang
1913



Hannover
Ernst Beibel, Verlagsbuchhandlung

906
HISN
1913

Inhalt des Jahrganges 1913.

Aufsätze.

	Seite
Methodische Fragen zum Historischen Atlas. Von Dr. G. H. Müller, Bibliothekar an der Stadtbibliothek in Dresden	1—31 u. 91—124
Die Bergstadt Altenau im dreißigjährigen Kriege. Von † Schulinspektor Friedrich Günther in Klautenthal	32—64
Der Plan einer Verlegung des Reichslammergerichts nach Hildesheim. Von Stadtarchivar Professor Dr. J. H. Gebauer in Hildesheim	65—76
Die Gewandschneidergilde in Hildesheim. Von Dr. Ernst Müller-Ieile in Lahr i. B.	125—197
Literatur der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte 1911. Von K. Reineke u. M. Mößler in Hannover	198—241
Geschichte der Herrschaft Plesse. Von Dr. R. Scherwachke in Göttingen	299—342
Forschungen zur Geschichte Rainalds von Dassel als Domherrn von Hildesheim. Von Prof. Karl Schambach in Taubertshofshelm	343—361
Wie erwarben die Grafen von Osterburg ihren altmärkischen Eigenbesitz? Von S. von dem Knesebeck in Niedercofel	362—371
Weltliche Musik am Hofe Anton Günthers. Von Siegfried Eulen in Oldenburg	372—391

Miszellen.

Zur Befestigungsgeschichte der Stadt Hildesheim. Von Oberst a. D. Heinrich Meier in Braunschweig	242—252
Ein wichtiger Nachtrag zur Bibliographie der Literatur über die Drauehnen. Von Professor Julius Kobilschke in Warnsdorf	392—393

Nachrichten.

Neunte Tagung des Norddeutschen Verbandes für Altertumsforschung. (Weisse)	286—288
Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen. (Kunze)	289—294
Erklärung. (Dr. Hofmeister, Lübeck)	295—297
Die Herstellung von Historisch-statistischen Grundkarten 1 : 100 000 für Niedersachsen. (Mit Karte.) (Von Privatdozent Dr. Aug. Wolfenhauer in Göttingen)	411—412
Bücher- und Zeitschriftenschau	77—90, 253—285, 394—410
Bericht des Historischen Vereins für Niedersachsen über das 78. Geschäftsjahr. 1. Oktober 1912 bis 30. September 1913	413—428
Mitgliederverzeichnis	429—448
Publikationen des Vereins	449—453

795702

Verzeichnis der besprochenen Bücher.

	Seite
Bennigsen, Rudolf v., Reden. Bb. I. Miquel, Joh. v., Reden. Bb. I. Hrsg. von W. Schulze u. Fr. Thimme. (Gerhard Ritter)	265—269
v. Cramm, Burghard Freiherr, Tagebuch eines Ordonnanzoffiziers von 1812—1813 und über seine späteren Staatsdienste bis 1848. (Fr. Thimme)	263—265 u. 410
Siala E., Münzen und Medaillen der welfischen Lande. (Kreßschmar)	260—262
Franke, W. Th., Barbarossas Angaben über das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen. (Brandt)	402—403
Haller, Johannes, Der Sturz Heinrichs des Löwen. Eine quellenkritische und rechtsgeschichtliche Untersuchung. (Brandt)	80—83
Die Königl. Haupt- u. Residenzstadt Hannover. Festschrift zur Einweihung des Rathauses im Jahre 1913. (O. Ulrich)	274—276
Heppel, Johannes, Die Organisation der Altarpfründen in den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter. (Johannes Maring)	281—282
Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Fünfter Teil. 1341—1370. (A. Brenneke)	84—89
Kohl, Dietrich, Das Haus Seefahrt in Bremen. (Peter Nolte)	83—84
Konrich, G. F., Rudolf von Bennigsen. (Fr. Thimme)	270—273
Lindner, Werner, Das Niedersächsische Bauernhaus in Deutschland und Holland. (W. Pessler)	253—259
Lulovs, Jean, Das einzig glaubwürdige Bildnis Friedrich des Großen als König. (Fr. Thimme)	276—279
Meier, Heinrich, Kriegserinnerungen des Obersten Franz Morgenstern aus westfälischer Zeit. (Fr. Thimme)	282—285
v. Müller, K. A., Miquels Briefe an Heinrich von Marquardsen. (Fr. Thimme)	269—270
Parisius, Karl, Das vormalige Amt Lauenau. (Corenz)	89—90
Schmidt, Ludwig, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung. Abt. II, Buch 1. (Die Ingväonen.) (Ludwig Bäckmann)	394—402
Schmidt, Wilhelm, Der Braunschweigische Landtag v. 1768—1770. (Voges)	279—281
Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen, hrsg. von C. Schuchhardt. Bb. 1, Heft 1, 2. Die ältesten Friedhöfe bei Ulzen und Lüneburg. Von Gustav Schwantes. Mit einem Beitrage von M. M. Eienau. (K. Schumacher)	77—80
Walther, Andreas, Geldwert in der Geschichte. Ein methodologischer Versuch. (A. Brenneke)	406—410
Wenke, Gottfr., Die Urkundensälfungen des Klosters St. Blasien in Northeim. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Niedersachsens. (O. Sahlbusch)	403—406

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

78. Jahrgang.

1913.

Heft 1.

Methodische Fragen zum „Historischen Atlas“.

Von

G. H. Müller.

I.

Dem „Historischen Atlas von Niedersachsen“ kommen die Erfahrungen zugute, welche an den bisher begonnenen historisch-geographischen Unternehmungen — am Rhein, in Deutsch-Österreich, im Königreich und der Provinz Sachsen — gemacht sind¹⁾. Es ist nötig, sich mit ihnen bei dem Beginn des niedersächsischen auseinanderzusetzen. Die Momente, welche für den niedersächsischen Atlas besonders bedeutungsvoll sind oder sein werden, treten umso deutlicher hervor.

Alle vier Projekte sind verschieden angefaßt und weiter geführt worden.

1. Der Rheinische Atlas.

Das älteste Projekt, für die Rheinlande, im J. 1886 von Hugo Coers²⁾ vorgelegt³⁾, sollte — mit dem Hauptgewicht auf der Darstellung der politischen Verhältnisse und unter Wiedergabe stets des

¹⁾ Für Bayern und die östlichen Provinzen Preußens sind bisher nur vorbereitende Denkschriften bekannt geworden, ebenso wie in Niedersachsen, für Bayern steht die Veröffentlichung einer Probe der Territorial-Karte von 1802 unmittelbar bevor. Für Oberösterreich sind Vorarbeiten in Angriff genommen, im GbH. Hessen und Baden historische Atlanten wenigstens ins Auge gefaßt.

²⁾ Mitt. a. d. Stadtarchiv in Köln 13 (1887) 95—99.

ganzen Kartenbildes der Rheinprovinz nach ihrem jetzigen Umfang, (mit evtl. nötigen Nebenkarten), unter prinzipiellem Ausschluß jedes Übergreifens auf die Nachbargebiete³⁾ — nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Hauptkarten umfassen, i. g. 12 Blätter. Der ebenfalls verhältnismäßig kleine Maßstab von 1:500 000 wurde für voraussichtlich⁴⁾ genügend angenommen (Kartenbild 62:40 cm), nur in 2 Fällen sollte 1:333 333 vorgezogen werden, wenn nämlich die Zerlegung der Provinz in die nördliche und südliche Hälfte nötig erschien, um die Territorien um 1450 und 1789 bis in alle Einzelheiten der administrativen Einteilung und Hervorhebung der Enklaven, Unterherrschaften u. s. w. darstellen zu können. Die heutige Einteilung nach Kreisen sollte auf jeder Karte als durchscheinendes Liniennetz zur leichteren Orientierung nach den gegenwärtigen Verhältnissen dienen. Überblickt man die Reihe der 12 projektierten Karten:

1. Die Prähistorie (zugleich geologisch-geognostische Karte);
2. Römerzeit;
3. Fränkische Zeit (Nebenkarten: Wanderungen und Verschiebung der Stämme);
4. Zeit Karls des Großen;
5. 10.—12. Jahrhundert;
6. Territorialbildung am Ende des 13. Jahrh. (Nebenkarte: Abteien und Klöster mit Gründungsdatum);
7. Nördl. Hälfte um 1450 (Nebenkarte: Bildung der größeren Einzelterritorien);
8. Südliche Hälfte ebenso;
9. 16.—18. Jahrhundert, Kreiseinteilung (Nebenkarten über territor. Veränderungen; Verteilung der Konfessionen 1648 oder 1624);
10. Nördl. Hälfte 1789;
11. Südliche Hälfte 1789;
12. Französische Zeit; —

so findet man den konzentriertesten Aufriß der Gesamtentwicklung dieses Gebietes in politischer Hinsicht, (die kirchlich-konfessionellen

³⁾ Dies wird „hoffentlich die Nachbarprovinzen wirksam anspornen, die Lösung gleicher Aufgaben bei sich anzubahnen“.

⁴⁾ Coersich bezeichnet den Maßstab als einen „größeren“ wohl im Hinblick auf die sehr kleinen in den bekannteren Atlanten (Spruner-Menne, Dronsen, u. s. w.) — Für die Nebenkarten sollte 1:2000 000 ausreichen.

Verhältnisse sollten nur 2 Nebenkarten zu Nr. 6. u. 9 bilden, die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte vorerst garnicht in Betracht gezogen werden⁵⁾. Auch der jeder Karte beizugebende Text (je 1 Bogen) sollte nur die nötigsten Erläuterungen enthalten: allgemeine Einleitung über das historisch-statistische Material, Übersicht und Kritik der benutzten Quellen, „soweit nötig“ eine kurze Beweisführung für die Darstellung der Karte.

Es ist schon instruktiv zu beobachten, welche Momente ändernd und berichtigend auf dieses durch Präzision und Konzentriertheit ideale Projekt einwirkten⁶⁾.

Man suchte nach dem Quellenmaterial, vor allem an Karten früherer Zeit, man wurde der Anforderung an die Exaktheit der Bearbeitung immer mehr inne⁷⁾, man mußte über den Zeitpunkt einig werden, mit welchem eingeseht werden sollte. Und es ergab sich: bei der Geringfügigkeit⁸⁾ des älteren kartographischen Materials war mit diesem nicht zu rechnen, die Arbeit mußte wesentlich auf die schriftlichen Quellen basiert werden, und zwar auf die zum größten Teil noch unveröffentlichten der Archive, sodann: kartographische Fixierung der reichen Fülle von genauesten Angaben über Örtlichkeiten und Grenzlinien konnte nur auf einer Karte geschehen, welche bereits Anhaltspunkte für ihre Fixierung darbot, es mußte also vor allem anderen ein neues Hilfsmittel geschaffen werden, zu welchem die älteste exakte trigonometrische Vermessung der Provinz, (im J. 1800 während der französischen Okkupation zu Grundsteuerzwecken begonnen, von Preußen 1830 vollendet), zu benutzen war⁹⁾. Zudritt ergab sich damit zugleich die einfache Folgerung: statt wie zuerst beabsichtigt mit dem Jahre 1450, mit den Karten der jüngsten Zeit zu beginnen, also 1813 und 1818, dann

⁵⁾ An diese ist erst in den letzten Jahren herantreten worden; vergl. Jahresbericht der Gesellsch. für rhein. Geschichtskde. 1910, 12.

⁶⁾ Vergl. Hansens Vortrag auf dem 14. Deutsch. Geographentage 1903 (Verhandl. S. 236–246). Bis 1911 sind schon 16 Blätter u. 3 Erläuterungsbände des Rhein. Atlas erschienen. (Publik. der Gesellschaft f. rhein. Geschichtskd. XII), der Jahresbericht der Gesellschaft berichtet seit 1887 über Fortgang der Arbeit.

⁷⁾ Infolge der beabsichtigten Verwendung des größeren Maßstabes.

⁸⁾ Hansen zählt es S. 238 auf, vergl. auch Erläuterungen Bd. 1. S. 12 ff. Bd. 2. S. XXI.

⁹⁾ Über die Herstellung dieser Grundkarte, besser: Kartengrundlage, vergl. unten S. 26 Anm. 31.

1789. Zugleich aber wurde eine weitere Spezialisierung vorgenommen, schon in der Trennung der 12. Karte in 2¹⁰⁾, der Vergrößerung der 10./11. Karte 1789 auf den Maßstab von 1:160 000, mit 7 Blättern und 2 Übersichtskarten¹¹⁾. Als etwas Neues wurde auch die Karte der kirchlichen Einteilung, in 4 Blättern im Maßstab 1:250 000 selbständig ausgeführt¹²⁾, mit dem Jahre 1610 als Normaljahr. Ihr ist eine gleiche Karte für die Zeit um 1450 an gereiht worden in 1 Blatt 1:500 000.

Das nähere Eindringen in die sachliche Untersuchung dehnte also den zuerst gesteckten Rahmen ziemlich viel weiter, doch ohne ihn zu zerstören. Das Schwergewicht der Arbeit verschob sich sofort nach den Erläuterungsbänden. Der 2., von W. Fabricius als Erläuterung zu der Karte von 1789 bestimmte Band, umfaßte viel mehr: die Einteilung und Entwicklung der Territorien von 1600—1794, — eine notwendige Vorarbeit zu späteren Aufgaben, welche die einzelnen Territorien selbst betreffen. Es wurde aber auch sofort die Frage nach der Stabilität der Gemarkungsgrenzen akut, sobald man die Kartengrundlage 1800—1830 für die früheren Zeiten benutzen wollte¹³⁾, die Untersuchung an zwei Beispielen¹⁴⁾ ergab in der Tat eine außerordentliche Konstanz, — mit allem Vorbehalt¹⁵⁾.

Man hat den Eindruck, als ob nun ein gewisses Stocken in der Arbeit eingetreten ist. Das Fehlen einer topographischen Spezialkarte erschwerte das Übertragen urkundlicher Angaben; um eine nächste Gesamtkarte, etwa vom J. 1500, herstellen zu können, mußte erst versucht werden, durch monographische Bearbeitung ein-

¹⁰⁾ 1813: Zeit der Okkupation, 1818: Beginn der preuß. Verwaltung.

¹¹⁾ Territorialkarte und Reichstreiskarte. Die Nebenkarten greifen bis 1600 zurück.

¹²⁾ Vergl. oben dagegen No. 9 in Coerschs Denkschrift.

¹³⁾ Die Zustandskarten der kirchlichen Verhältnisse 1610 u. 1450 bauen sich auf anderer Grundlage auf, auf der Umgrenzung der Kirchspiele und ihrer Subehörungen, welche zugleich die geistlichen Sendgerichte und Sehntherhebungsbezirke bildeten. Erläuterungen 5, 1 S. XXVI. Die Grenzbezeichnungen selbst sind Ideal-Linien.

¹⁴⁾ W. Fabricius, Hochgericht Rhauen 1901. Frost, Fürstentum Prüm 1903.

¹⁵⁾ Hansen S. 245: Natürlich sind auch hier schon früher Eingemeindungen und Gemeindeteilungen vorgekommen, welche einzelne Gemarkungsgrenzen verändert haben, im allgemeinen aber. . .

zelter Gebiete den Zustand um 1500 zu ermitteln¹⁶⁾, wobei die Frage des Maßstabes der beizugebenden Karte noch nicht zu entscheiden war¹⁷⁾. Auf die bevorstehende Veröffentlichung eines 1. Stückes (vorderer Nahegau mit Kreuznach) wird man gespannt sein.

Ehe auf die in jedem Falle vorbildlichen Gedanken eingegangen wird, welche der rheinische Atlas gezeitigt hat, erscheint es angebracht, die bisherige österreichische Arbeit zum Gewinn von Vergleichspunkten zu betrachten¹⁸⁾.

2. Der Atlas der österr. Alpenländer.

Da hier die Begründung und der Fortgang der Arbeit auf die Tat eines Mannes, Ed. Richter, zurückführt, trägt sie von vornherein viel persönlicheren Charakter. Es ist Richter doch noch bescheiden gewesen, wenigstens den großzügigen Ausbau seines Planes zu erleben, ehe er am 6. Febr. 1905 starb¹⁹⁾. Er hat bereits im Jahre 1885 die methodisch vorbildliche²⁰⁾ Arbeit (über das ehemalige Hochstift Salzburg) verfaßt²¹⁾. Im Jahre 1895 entwickelte er seinen Plan eines „Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer“²²⁾. Er beschränkte sich auf dieses Gebiet, weil sich hier die rein rechtsgeschichtliche Natur der mittelalterlichen Kartographie²³⁾ am klarsten erfassen, beweisen und in allen Konsequenzen an diesem Beispiel ausführen läßt²⁴⁾. Einen Gedankengang baute er aus: man muß die innere Gliederung der

¹⁶⁾ Fabricius, Hochgericht Rhauen S. XV: Bei der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Bildungen und Entwicklungen ist es nicht möglich, gleich im Großen zu arbeiten, solange nicht die einzelnen kleineren Bezirke erforscht und ihre Entwicklungsstadien festgestellt sind.

¹⁷⁾ 1:25000? ob: 1:500000 ausreichend?

¹⁸⁾ Auf kartographische Besonderheiten (Übertragungsmodus, Terrain, Schrift) wird ebenfalls im folgenden (II.) zurückgetommen.

¹⁹⁾ Er hat eine außerordentliche Anzahl Nachrufe erhalten, am ausführlichsten (mit Bibliographie) in den Mitt. d. geogr. Ges., Wien 49 (1906), 161—255. In Salzburg ist ihm ein Denkmal gesetzt worden.

²⁰⁾ Noch einmal ist dies ausdrücklich von Pirchegger auf der letzten Versammlung des Gesamtvereins 1911 betont. Korr. Bl. d. Gesamt-V. 1912. Sp. 98 f. Hier die letzte Zusammenstellung aller Veröffentlichungen, welche den Atlas betreffen. Vergl. auch „Erläuterungen“ I 1. S. II Anm. 1.

²¹⁾ M. J. d. G. Erg.-Bd. 1. S. 590—738.

²²⁾ In der Festschrift für Frz. v. Krones. Abdruck in Mitt. d. geogr. Ges. Wien. Bd. 39. (1896) S. 529—540, ferner Korr. Bl. d. Gesamt-V. 1896, 73—78.

²³⁾ Mitt. d. geogr. Ges. Wien. Bd. 39, 534 vgl. S. 538.

²⁴⁾ Ebd. 536 ff.

Länder in Gerichte, Herrschaften, Hofmarken u. s. w. ermitteln; es hat sich für Salzburg, Tirol, auch Bayern die Dauerhaftigkeit der Landgerichtsgrenzen von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart wahrscheinlich machen lassen, diese werden sich vermutlich bis in die Zeit vor der Abrundung der Territorien mit Genauigkeit verfolgen lassen; sind die Landgerichtsgrenzen wirklich Unterabteilungen der alten Grasschaften und Gaue, so reicht ihre Bedeutung noch weit höher hinauf; die wichtigste und entscheidende Vorarbeit ist also die Landgerichtskarte. Als — man muß sagen: endlich — Ende 1898 die Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Unternehmen die sichere Basis zur Ausführung gegeben hatte, erfolgte die Organisation von einer Zentral- und von 3 Lokal-Kommissionen, und in 2–3 Jahren wird voraussichtlich die Schlußlieferung der Landgerichtskarte fertiggestellt sein²⁵⁾. Eine ganz außerordentliche Leistung, wenn man bedenkt, wieviel an lokal- und rechts-geschichtlichen Untersuchungen nötig war, um Zusammenhänge zu finden und Zustände zu präzisieren. Allerdings fand sich auch bald ein großer Stab tätiger und interessierter Mitarbeiter, deren Zusammenarbeiten vorbildlich gewesen zu sein scheint²⁶⁾.

Sehen wir nun auf die wichtigen Einzelheiten: es ist ein straffer Gedankengang, der nach allen Seiten hin verfolgt wird. Vermieden wird alles, was von ihm ablenken könnte: das nähere Eingehen auf den hoheitrechtlichen Inhalt der territorialen Macht²⁷⁾, jede Verquickung mit Fragen der Grundherrschaft, der Flurgeschichte (und damit dem Problem der Flurkarten²⁸⁾ und den anderen historisch-statistischen und kulturgeschichtlichen Fragen. Zurückgestellt ist auch vorläufig die Darstellung der kirchlichen Einteilungen²⁹⁾, vorderhand auch das Altertum ausgeschlossen³⁰⁾.

²⁵⁾ Korr. Bl. d. Gesamt-D. 1912 Sp. 100.

²⁶⁾ Erläuterungen I. 1. S. I–IV. Ein Bericht auf dem Salzbg. Hist.-Tag 1904 für Ed. Richter durch A. Mell f. in Dtsche Gbl. 6. 54–64.

²⁷⁾ Dieser ist in dem einen Punkte der Landgerichtsbarkeit (höhere Gerichtsbarkeit) noch nicht genügend präzisiert oder erschöpft.

²⁸⁾ In den „Untersuchungen“ (S. 594 f.): es könnte scheinen, als müßten am ersten noch gewisse wirtschaftliche Verhältnisse die Möglichkeit einer kartograph. Darstellung bieten, doch ist die Quellenüberlieferung zu einseitig (wenig über weltlichen Besitz) und zu wenig eingehend in bezug auf die Flächenausdehnung der Objekte.

²⁹⁾ „Erläuterungen“ I, 1. S. III. Als Gegenstück zur Landgerichts- wird eine Karte der Bistümer u. Pfarreien gewünscht. Korr. Bl. 1912. S. 104.

³⁰⁾ Ebd.

In einem, allerdings sehr wesentlichen Punkte hat man sich wider Willen bescheiden müssen. In den Untersuchungen 1885 ging Richter bis auf die karolingische Gau- (und Cent-) Verfassung zurück und brachte diese, wie auch die Grafschaftsgerichte um 1200 auf der beigegebenen Karte zur Darstellung. Diese Absicht wurde von Strnadt, Egger, A. Mell in ihren Arbeiten festgehalten, von Mell wurden auch Grafschaften eines Teiles der Steiermark auf der Karte zum Comitatus Liupoldi eingetragen. Doch differenzierte sich das Bild immer mehr, je weiter die Einzelarbeit eindrang. Niederösterreich, 3. T. Oberösterreich und auch Salzburg haben nach der Aufteilung und Zersplitterung in die Landgerichte wieder eine Kumulierung erfahren⁸¹⁾, die Abschlußzeit der Landgerichtskarte (Ausgang des 18., Beginn des 19. Jahrh.) hätte für Niederösterreich 1650 sein müssen⁸²⁾. Durch die Eintragung aller Änderungen auf der Karte würde diese unübersichtlich geworden sein. Für die ältere Zeit, die der Grafschaften und Gaue, konnte außerdem die Forschung bis in die Details noch nicht als abgeschlossen gelten. Durch einen Beschluß der Atlaskonferenz vom 5. Mai 1906 ist daher davon Abstand genommen worden, die Gau- und Grafschaftsgrenzen ebenfalls noch einzutragen⁸³⁾. Es wird wahrscheinlich eine neue Grundlage für die Territorial- und Grafschaftskarte zu suchen sein, etwa die Landaerichtskarte 1493—1593, unter einigen äußeren Beschränkungen (kleinerer Maßstab, ohne Terrain.) An dem Gedanken der Kontinuität der Gerichtsgrenzen, außer wohl in Niederösterreich, wird damit noch nichts geändert⁸⁴⁾.

3. Die Provinz Sachsen.

Die historisch geographischen Arbeiten in der Provinz und dem Königreich Sachsen haben einen ganz anderen Verlauf genommen. Bei beiden kann man eigentlich nicht oder noch nicht von einem „historischen Atlas“ reden.

Auf dem Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen wurde am 2. Nov. 1876 vom Provinzial-Ausschuß ein „Plan zur Förderung der geschichtlichen Bestrebungen innerhalb der Provinz“ vorgelegt⁸⁵⁾,

⁸¹⁾ Vergl. dazu „Erläuterungen“ I, 1. S. II. II, 1. S. 11.

⁸²⁾ Korr.-Bl. d. Gesamt-D. 1912. Sp. 100.

⁸³⁾ „Erläuterungen“ I, 1. S. III.

⁸⁴⁾ Korr.-Bl. d. Gesamt-D. 1912. Sp. 101—104.

⁸⁵⁾ Verhandlungen des 2. Landtages usw. S. 7—17, S. 731—733.

— die Grundlage für die Bildung der dortigen „historischen Kommission“, deren Gründungsversammlung am 2. Okt. in Halle stattgefunden hatte —; unter den beabsichtigten, „zur Aufhellung der Geschichte der Provinz und zur Belebung des geschichtlichen Sinnes“ dienenden Aufgaben wird auch genannt⁸⁶⁾: die Herausgabe eines Geschichtsatlasses zu fördern. Brecht, Bürgermeister zu Quedlinburg, war der Berichterstatter, er sagte hierzu nur kurz⁸⁷⁾: „die Herausgabe eines solchen Atlases ist ein schwieriges Werk, woran vielleicht Jahrzehnte wird gearbeitet werden müssen; aber umso dringlicher ist es, mit den Vorarbeiten dazu alsbald zu beginnen“. Er tat es selbst, indem er — bereits seit 1869 — sich der Wüstungs- und Flur-Forschung intensiv widmete. Vor den „Geschichtsquellen“ und den „Bau- und Kunstdenkmälern“ trat die historisch-geographische Aufgabe aber vorläufig zurück. Das Gutachten, welches der stellvertretende Vorsitzende der Kommission, Pastor C. Winter in Altenweddingen, 1876 zur Frage der Förderung der Geschichtsforschung dem Provinzial-Ausschuß vorgelegt hatte⁸⁸⁾, und auf welches sich der oben genannte Plan gründete, äußerte sich noch sehr allgemein:⁸⁹⁾ v. Spruner-Menke als Vorbild; das Provinzial-Einzel-

⁸⁶⁾ In § 5 des Planes S. 732f.

⁸⁷⁾ S. 12.

⁸⁸⁾ Zeitschr. d. Harz-V. IX. Jahrg. Erg.-H. (in 4^o) 1877 S. 45 ff.

⁸⁹⁾ S. 47: „Nach dem Vorbilde des Spruner-Mentzeschen Geschichts-Atlas wäre die Herstellung eines besonderen Atlas für die Provinz Sachsen sehr wünschenswert, nicht nur als ein unentbehrliches Hülfsmittel für den Überblick der geschichtlichen Verhältnisse einer Periode, sondern um als zuverlässige Karte einer Provinz der genauen Anfertigung geschichtlich-geographischer Arbeiten für das gesamte Deutschland zu dienen. Diese Einzelwerke müßten dieselbe Bedeutung haben wie die Generalstabskarte für die neuere Kartographie. Ein solches Kartenwerk würde folgende Abteilungen enthalten:

1. Geologische Karten der Provinz.
2. Karten über Stätten vorhistorischer Funde (Hochs, Höds, Opferstätten, Heidentirchhöfe, Ringwälle, Landwehren u. s. w.)
3. Kirchliche Geographie (bischöfliche Sprengel, Archidiaconate, evang.-Diözesen).
4. Karten über die territorialen Verschiebungen zur Zeit der Völkerverwanderungen durch die Zeiten der Gau- und Grasschafts-Einteilung hindurch zu den ersten Anfängen der Bildung der fürstlichen Territorien und dann deren Veränderungen bis in die Neuzeit hinein mit ihren administrativen Einteilungen.

Doch vorläufig sind noch keine Mittel, sondern erst noch viel Vorarbeiten und technische Vorbereitungen nötig“ u. s. w.

werk von derselben Bedeutung für die früheren Zeiten wie die Generalstabskarte für die Gegenwart; sämtliche Abteilungen historischer Kartographie (Erd-, Früh-, Kirchen-, Siedlungs-, politische Geschichte), noch ohne irgend näheres Eingehen auf die Probleme selbst.

Am 24. Mai 1882 legte Brecht der Kommission eine Denkschrift „betr. Ermittlung der geschichtlich bedeutsamsten Verhältnisse unserer Fluren aus der Zeit vor den Gemeinheitsteilungen“ als Vorarbeit zu einem Geschichtsatlas vor⁴⁰⁾. Ein Unterauschuß⁴¹⁾ bereitete nun einen dreifachen Arbeitsplan vor⁴²⁾, welcher nach und nach vervollkommenet wurde:

1. aus den Separationsarchiven und älteren Flurkarten alles geschichtlich und sprachlich Wertvolle der Forschung zugänglich zu machen durch Eintragung des Inhaltes der Teilungs- und älteren Karten auf Meßtischblätter, Aufstellung von Wüstungsbüchern (Pausen der Karten von Wüstungen) und Feldnamenbüchern (Verzeichnissen der Flurnamen nach den Vermessungsregistern)⁴³⁾;

2. Wüstungsverzeichnisse mit Quellennachweisen zu publizieren;

3. durch örtliche Nachforschungen aller Art die Ergebnisse der schriftlichen Quellen zu vervollständigen und zu berichtigen. Es ist doch nur mehr zufällig, daß sich so durch Brechts Spezialuntersuchungen über Wüstungen der bestimmtere Arbeitsplan einleiten ließ.

Bis jetzt hat sich die kartographische Publizierung so vollzogen, daß im Anschluß an Brecht, welcher so aus seinem Spezialgebiete her-

⁴⁰⁾ Gutachten von Größler und Karl Meyer-Nordhausen. Vgl. Verhandl. d. Hist. K. d. Pr. S. 1882.

⁴¹⁾ Bürgermeister Brecht, Archivrat Dr. Jacobs, Bürgermeister Zechlin-Salzwebel.

⁴²⁾ Vgl. Brechts Berichte im Korrespondenzbl. d. Gesamt-V. 1896, 142—44. 1903, 6. Ferner derjenige Reischels ebd. 1908, Sp. 396 ff.

⁴³⁾ Brecht entwarf eine „Geschäftsanweisung“ hierfür, als 1. Teil einer „Anweisung zur Ermittlung der älteren Flurverhältnisse der Prov. S.“ Beilage zum 9. Sitzungsbericht 1883. Ergänzt wurde sie 1885 durch eine genauere Definition der als „Wüstungen“ zu behandelnden Örtlichkeiten. (S. Sitzungsbericht 1885.) Der hauptsächlichste Bearbeiter der Archive der Generalkommission, mit Einschluß der kleinen Staaten, war der Katasterkontrolleur Harbers, (1883—97).

aus die Richtung gab, und auf Grund der ständig verbesserten und revidierten⁴⁴⁾ Meßtischblätter-Sammlung 1. Wüstungskarten hergestellt sind und den veröffentlichten Wüstungsverzeichnissen (bis jetzt Nordthüringgau, Eichsfeld [einschl. dem niederen Eichsfeld, zur Provinz Hannover gehörig], Altmark) beigegeben wurden; daß 2. „geschichtliche Karten“ den betreffenden Bänden der „Bau- und Kunstdenkmäler“ angefügt sind⁴⁵⁾, und daß man sich 3. durch Beschluß der Kommission 1898 infolge Aufforderung der Kgl. Sächsl. Kommission für Geschichte dem Grundkarten-Unternehmen angeschlossen und auch mit der Sammlung von Flurkarten begonnen hat.

Es ist die Frage, ob hier noch von einer einheitlichen Arbeit die Rede sein kann, obwohl 1897 der Grundsatz beschlossen wurde: bei Beginn der Arbeit eines Wüstungsverzeichnisses keine unabhängige Bearbeitung einer geschichtlichen Karte des betr. Gebietes. Vor allem muß es bedauert werden, daß durch die Bindung an die „Bau- und Kunstdenkmäler“ eine Verquickung von statistischen und territorialgeschichtlichen Karten vollzogen ist, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Ein Blick auf die betreffenden Karten überzeugt sofort, daß es unmöglich ist, aus diesem Kartenbilde die doppelartige, ja dreifache Darstellungsweise, in Farben, Linien und Schrift (1: für die Grenzgeschichte sowohl politisch, als auch kirchlich, als auch verwaltungsgeschichtlich, 2: für die Kunstgeschichte, sowie Baustil wie -material, 3: für die Orts- und Verkehrs Geschichte, von den Wüstungen bis zu den Eisenbahnen und Flußregulierungen) so klar abzulesen, wie es der beabsichtigten Quellen- und Nachrichten-Wiedergabe entsprechen muß. Sind doch diese „geschichtlichen Karten“, welche bis auf wenige erste zugleich das ganze physikalische Erdbild als Hintergrund haben, erst aus einfacheren Anfängen nach

⁴⁴⁾ 1896 drang besonders v. Witzingeroda-Knorr auf eine Nachprüfung der Blätter. Brecht führte „Ungleichheiten“ auf die nicht genügend bestimmte gefaßten Anweisungen von 1883 zurück. — Die Probe eines solchen Blattes in Beschorner's Denkschrift über die Herstellg. e. hist. Ortsverz. f. d. Kgr. Sachsen 1903 Beilage V. Auf der hist.-Versammlung in Heidelberg. 1903 wurden auch solche Karten vorgelegt.

⁴⁵⁾ Von Bd. 18 (1893) an; Bd. 22. (1901) ff. von G. Reischel hergestellt. — Im Aug. 1898 wurde eine Zeichen-Tafel für die geschichtl. Karten ausgearbeitet, 1899 gutgeheißen mit 2 Änderungen.

und nach zu dieser Überfülle ausgewachsen⁴⁶⁾. Zweifellos ist hier das Ziel des Guten verhängnisvoll geworden! Das größte Bedenken aber möchte man doch gegen die Behandlung des Begriffes der Grenzlinie erheben; das gilt von den ersten Karten von 1883, 1887 an bis zu den jüngsten von 1910. Die jetzt bestehenden Landes-, Kreis- und Gemeindegrenzen scheinen in der Tat allzubestimmend für die Auffassung der alten Linien (Gau, Herrschaft, Territorium, ebenfalls Flur, gewesen zu sein⁴⁷⁾. Die geschichtlichen Untersuchungen und Belege fehlen so gut wie völlig.⁴⁸⁾

Von A. Kirchhoff ist im Jahre 1891 über die „territoriale Zusammensetzung“ der Provinz Sachsen ein Begleitwort zu einer Karte in 1:850 000 veröffentlicht, eine knappe Übersicht aller da-

⁴⁶⁾ Die „historische Karte“ der beiden Mansfelder Kreise von H. Gröbler Bd. 18 u. 19 (1893—95) ist eine Neubearbeitung der Karte, welche dem Urk.-B. der Mansfelder Klöster (1888) beigegeben war, noch ohne Terrain (mit schwarzem Stuhneg u. Höhenangabe durch rote Ziffern) und ohne kunstgeschichtliche Notierungen, dafür sämtliche polit. u. kirchliche Grenzen, Verkehrswege (einschl. Eisenbahnen) u. Ortsangaben (von vorhistor. Wallburgen an). Die „Baugeschichtliche u. Wüstungskarte“ des Kreises Gardelegen von A. Brinmann u. A. Parisius (Bd. 21. 1898) will nur dies sein: sie hat Höhen- und Stuhncolorit, auf ihr ist der Baustil des betreff. Ortes durch eine glücklich gewählte typische Schriftart ausgedrückt. Die „Übersichtskarte der Baudenkmäler“ in den landrätlichen Kreisen Jerichow I u. II (Bd. 21. 1898) gibt dagegen die Art des Baumaterials u. Stiles durch verschiedenfarbige und gebrochene Linien an; Stuhneg, kein Höhentolorit; Grenzlinien (außer für die modernen Kreise) nur für Bistümer u. die Sedes im Bist. Brandenburg. Die „baugeschichtlichen und Wüstungsarten“, des Kreises Ziegenrück u. d. Kreises Schleusingen von Berger u. Reischel (Bd. 22. 1901) geben nur Baustil (nicht-material) durch Unterkreuzung an, haben sämtl. Art Grenzen u. Ortsangaben, Verkehrswege und zugleich Terrainangabe. In den folgenden, fast ganz von Reischel hergestellten Karten ist nur eine nach der Fülle der möglichen Einzelheiten verschiedene außerordentlich große Ausführlichkeit festzustellen, sodaß sich z. B. Häufungen bis zu 6 Grenzlinien nebeneinander finden (auf dem Blatte Liebenwerda). Auf die technische Seite komme ich im folg. (II.)

⁴⁷⁾ Diese Überzeugung habe ich — außer durch den allgemeinen Eindruck — im besonderen aus der Bearbeitung des Kreises Heiligenstadt (H. 28. 1909) erhalten. Die jetzige Kreisgrenze gegen Göttingen wird mit den Grenzlinien der „Burgämter bis etwa 1600“, Rüsteberg, Hanstein, identifiziert; die Ludolfshausen, Lichtenhagen, Rohrberg, Streitholz, Bischofenhagen usw. umgebenden bzw. trennenden kirchlichen und territorialen Zugehörigkeits-Bezeichnungen liegen auf den jetzigen Gemeindegrenzen usw.

⁴⁸⁾ Vorhanden in H. 26 (Kreis Naumburg) S. 14 f. — In H. 28 (Kreis Heiligenstadt) sind in der geschichtlichen Einleitung nur die Zugehörigkeiten der Orte zu den Gauen, Burgämtern und Dekanaten vermerkt.

für wichtigen Daten der Territorialgeschichte. Die Karte selbst dürfte man am richtigsten als eine politische „Sammelkarte“ bezeichnen⁴⁹⁾, welche nach den Gebieten auseinanderfallende Zustandsfolgen, bezogen auf eine letzte Zeitangabe als Sammelpunkt, darstellt⁵⁰⁾. Sie muß vorläufig als Ersatz einer historisch-politischen Gesamtkarte zur notwendigen Ergänzung der Karten der „Bau- und Kunstdenkmäler“ dienen. Da in der jetzt beginnenden Serie „Geschichten der Territorien und Kreise der Provinz Sachsen“⁵¹⁾ offenbar an der bisherigen Arbeitsweise festgehalten werden soll⁵²⁾, muß man also für das wichtigste Ergebnis in der Provinz Sachsen nur die Sammlungen der Meßtischblätter, Wüstungs-, Feldwannen-Bücher und Flurkarten halten.

4. Das Königreich Sachsen.

Gleich der Provinz Sachsen finden sich auch hier die Anfänge in dem Arbeitsplan der Historischen Kommission. In den Sitzungen der Kgl. sächsischen Kommission für Geschichte am 3. Dez. 1896 und 4. Dez. 1897 wurde er aufgestellt⁵³⁾. Hier werden genannt:

unter 2. Historische Grundkarten für Sachsen, nach dem von Prof. v. Thudichum aufgestellten Plane⁵⁴⁾;

unter 3. ein Flurkartenatlas zur Geschichte der Besiedlung und des Agrarwesens Mitteldeutschlands und vornehmlich Sachsens, zu bearbeiten von E. O. Schulze⁵⁵⁾.

⁴⁹⁾ Also weder eine einfache „Zustandskarte“, noch eine „Entwicklungskarte“, vgl. Z. d. hist. V. f. Niedersachsen 1912, 97.

⁵⁰⁾ Die Zustandsfolgen (von 1415 an): für den jeweiligen Anfall an Kur-Brandenburg bzw. Preußen. Das letzte Datum: 1816.

⁵¹⁾ Hrsg. von dem mit der Univ. Halle-Wittenberg verbundenen thüring.-sächs. Gesch.-V., die Anregung ist 1906 von der hist. Kommission ausgegangen speziell Herm. Größler.

⁵²⁾ Die Serie soll die „Bau- und Kunstdenkmäler“ von ihren „im engeren Sinne historischen Zutaten“ entlasten, die jedem Bande beizugebende hist.-geogr. Karte (1:100 000) soll „die Entwicklung des jeweils behandelten Gebietes bildlich zur Anschauung bringen“. Bd. 1. (Kreis Liebenwerda) 1912 S. V.—VII. Diesem 1. Bd. ist die zuerst in Bd. 29 der „Bau- u. Kunstdenkmäler“ veröffentlichte Karte Reichels beigegeben.

⁵³⁾ Vgl. H. Ermisch in H. A. f. sächs. G. 19 (1898) 154—164.

⁵⁴⁾ S. im folg. (III.)

⁵⁵⁾ Er hatte 1889 die Preisarbeit der Jablonowskischen Gesellschaft über „Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe“ verfaßt.

Mit der Herstellung der Grundkarten wurde begonnen⁶⁶⁾, im Jahre 1898 wurde eine historisch-geographische Beschreibung der Bistümer Meißen und Merseburg vorgesehen⁶⁷⁾.

Im Jahre 1900 veröffentlichte dann H. Beschorner seine Arbeit „Stand und Aufgaben der historischen Topographie in Sachsen⁶⁸⁾“. Er schließt in seine ausführliche Literatur-Betrachtung die thüringischen Staaten ein, welche in der Anzahl guter topographischer Arbeiten voranstünden. Sein Gedankengang ist kurz folgender: Thüringen ist dem Kgr. Sachsen in diesem Punkte überlegen, dieses jenem wiederum in den kartographischen Hilfsmitteln (Oeder, Zörn-Schenk usw.); um einen Fortschritt in der Topographie gemäß den Anforderungen moderner historischer Wissenschaft zu erzielen, sind folgende Vorarbeiten nötig: Quellenveröffentlichungen ältester (Zins-, Lehns-, Bethen-) Register und (Amts-, Erb- u. and.) Bücher sowie sonstiger Originalquellen topographischer Art, vor allem wichtig sind die Kartenserviervältigungen und das Zusammensuchen aller älteren inbetracht kommenden Karten. Erst nach dem Abschluß dieser 3 Vorarbeiten darf an die 3 großen, der Erledigung harrenden Aufgaben gedacht worden:

1., gewissermaßen als Vorarbeit zu den zwei anderen, ein „möglichst genaues und vollständiges“ Wüstungsverzeichnis, unter Benützung bereits vorhandener, 3. T. handschriftlicher Arbeiten, doch mit gründlicher Berichtigung und Vervollständigung aus dem urkundlichen Material, wobei eine Aufnahme der Flurnamen der Arbeit sehr zustatten kommen würde.

2., nach Fertigstellung von 1., ein historisch-topographisches Ortslexikon.

3., als letztes Ziel ein „allen Anforderungen genügender“ Atlas zur sächsischen Geschichte. Dieser wird „zwar Recht und Sitte, Wirtschaft und soziale Entwicklung, Kirche und Schule, Handel und Gewerbe, Naturgeschichte, Sprache und andere

⁶⁶⁾ „Für die mit Hilfe der Grundkarten hergestellten historischen Karten Sachsens ist eine Landesstelle (im Hauptstaatsarchiv zu Dresden) errichtet worden“, ist zugleich am 7. Dez. 1898 beschlossen. N. A. f. sächs. G. 20. (1899) 162.

⁶⁷⁾ Ebd. S. 163.

⁶⁸⁾ N. A. 21 (1900), 138—159.

Gebiete⁵⁹⁾ eingehend zu berücksichtigen haben, zum größten Teil aber historisch-geographischer Natur“ sein.

Näher auf geeignete Mittel und Wege einzugehen, wie der Gedanke eines „wirklich wissenschaftlichen“ Atlases zur äußeren und inneren Geschichte Sachsens zu verwirklichen, sei noch verfrüht. Die Grundkarten seien ein Mittel, die Voruntersuchungen wesentlich zu erleichtern. Dringend not tun vor allem Ämterkarten für die verschiedenen Zeitabschnitte. Die Untersuchung muß rückläufig vor sich gehen, wie am Rhein geschieht.

Den praktischen Erfolg hatte Beschorner's neue Anregung zunächst, daß ihm von der sächsischen Kommission die Ausarbeitung eines genauen Planes für ein historisches Ortslexikon übertragen wurde, ferner Köhlschke die Bearbeitung der geschichtlichen Territorial- und Ämtergrenzen Sachsens⁶⁰⁾. Letzterer wurde 1904 auch mit dem bereits zu Anfang vorgesehenen Flurkartenatlas betraut⁶¹⁾.

So waren die folgenden Gebiete in Angriff genommen:

1. Thudichumsche Grundkarte (1904 beendet)⁶²⁾,
2. Der Flurkartenatlas;
3. Die Territorial- u. Ämtergrenzen;
4. Das Ortslexikon⁶³⁾.
5. Die kirchliche Geographie (Bist. Meißen und Merseburg).

(der Vorschlag Beschorner's, die nötigen Quellenveröffentlichungen vorher zu absolvieren, blieb i. g. unberücksichtigt⁶⁴⁾).

Eine im J. 1907 anläßlich der 10. Versammlung deutscher

⁵⁹⁾ Beschorner verweist hier auf die Übersicht der Arten historischer, statistischer u. and. Karten, welche Ermisch in den „Erläuterungen“ zur hist.-statist. Grundkarte 1899 gegeben hat. Vgl. dort S. 15—16.

⁶⁰⁾ N. A. f. sächs. G. 22 (1901), 175.

⁶¹⁾ 26 (1905), 197. E. O. Schulze trat 1901 zurück. (22, 175). Er hatte zum Herbst 1898 ein Heft angekündigt. Korr.-Bl. d. Gesamt-V. Jg. 47 S. 48.

⁶²⁾ N. A. 26 (1905), 197. 1909 wurde auf Anregung des statistischen Landesamtes eine statistische Übersichtskarte 1:200000 hergestellt. (30, 197. 31, 199).

⁶³⁾ Beschorner veröffentlichte 1903 seine „Denkschrift über die Herstellung eines historischen Ortsverzeichnisses“.

⁶⁴⁾ Das Lehrbuch Friedrichs d. Strengen, hrsg. von W. Eppert u. Beschorner 1903, scheint die einzige zu sein.

Historiker in Dresden veröffentlichte Denkschrift⁶⁵⁾ orientiert über die Prinzipien, nach denen man vorgeht, um die Vorarbeiten so durchzuführen, daß schließlich ein Atlas entstehen kann, „an dessen Genauigkeit und Zuverlässigkeit ebenso hohe Anforderungen zu stellen sind wie an die großen Kartenwerke modernster Topographie“⁶⁶⁾. Über diesen Atlas werden nur einige vorsichtige Andeutungen gemacht⁶⁷⁾: es wird nicht die Aufgabe sein, eine bestimmte einzelne Spezialkarte zu schaffen; das Problem ist: verschiedene einander ergänzende Karten als Teile eines Gesamtwerkes; daher: bald Entscheidung über Maßstäbe, Reproduktionsart und Geländedarstellung; als Gegenstände der kartographischen Darstellung: ohne Zweifel eine in großem Maßstabe gehaltene Spezialkarte der Ämter, daneben historisch-kirchliche Geographie, Verbreitung der Flurtypen (als Beigabe zum „Flurkartenatlas“)⁶⁸⁾, historische Statistik. Und zwar teils: geschichtliche Entwicklungen, teils: Zustände einzelner Epochenjahre oder Perioden. Vier Zeiten eignen sich — nach dem Quellenbefund und nach historischen Gesichtspunkten — für die Darstellung:

- das mittlere 14. Jahrhundert,
- die Zeiten Kurf. Augusts und seiner Nachfolger (ca. 1600),
- die Zeit Augusts des Starken;
- die Zeit vor Ende des Kurstaates (ca. 1800).

Eines läßt nun der bisherige Verlauf der Vorarbeiten zunächst erkennen: ein mit Klarheit und Absicht immer mehr durchgeführtes Zusammenarbeiten ihrer verschiedenen Seiten⁶⁹⁾. Nicht nur äußerlich durch gegenseitiges Zugänglichmachen der angelegten Materialsammlungen, — auf diese läuft die bisherige Arbeit vorerst hinaus —, sondern vor allem auch in sachlicher Beziehung.

Die territoriale Gliederung in dem vom Kurhause Sachsen beherrschten Länderkomplex behauptete ihre Geltung bis zum Ausgang des deutschen Reiches. Doch trat die historisch-politisch bedeut-

⁶⁵⁾ Die hist.-geogr. Arbeiten im Kgr. Sachsen, zusammengestellt von R. Köhsche u. a. Leipzig 1907. — Die „Nachrichten“ im N. A. f. sächs. Gesch sind leider nur sehr knapp. Einen besonderen Jahresbericht, wie am Niederrhein, u. in der Prov. Sachsen scheint Kgr. Sachsen nicht zu veröffentlichen.

⁶⁶⁾ Hist.-geogr. Arbeiten S. 9.

⁶⁷⁾ S. 83.

⁶⁸⁾ Dieser würde also selbständig bleiben.

⁶⁹⁾ S. 78—83.

same Gliederung des Raumes hinter der im wesentlichen administrativen schon früh zurück. Man muß also die Vogtei- und Ämterverfassung zu Grunde legen, doch ist sie durch die Geschichte der Exemtionen und Ämterverwaltung aufgelockert und durch Exklaven und Enklaven durchbrochen, so daß sie nicht einfach durch äußere Grenzen bezeichnet werden kann. Man muß sie also auf die Untersuchung der einzelnen zugehörigen Ortschaften und deren Gemarkungen gründen, also der kleinsten in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht wichtigen Gebilde. (Das gleiche gilt für die Feststellung der kirchlichen Bezirke.) Man hat also hier eine tief genug liegende Grundlage, um zugleich die kulturgeschichtlichen Erscheinungen zu untersuchen: die Siedelungsmarken als Einheiten zum Verständnis des politischen Aufbaues und der kulturellen Einzelheiten⁷⁰⁾.

Als kartographische Grundlage wurden die Flur-Krokis (1:12000) aller Gemeinden verwandt, welche 1835—42 zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems hergestellt waren⁷¹⁾. Auf ihnen beruhen die in die Generallstabskarten (1:100000) übertragenen Grundkarten⁷²⁾. Diese wieder sind die Kartengrundlage zur Eintragung von politischen und statistischen Darstellungen, mit 2 Ausnahmen bis jetzt nur handschriftlich aufbewahrt⁷³⁾. Die Flurkrokis selbst wurden 1903—05 auf photographischem Wege reproduziert, unter Herstellung mehrerer Kopien jedes Blattes (in 1 Exemplar flächenweise Kolorierung der Kulturarien) und Aufbewahrung sämtlicher Negative. Diese wertvollen Quellen werden also nicht untergehen⁷⁴⁾. Zur Ergänzung der älteren Risse, Karten und statistischen Quellen⁷⁵⁾ in Einzelheiten (Namen, Straßen, Wälder) wurde ein Fragebogen-Versand an die Stadträte, Gemeindevorstände und Gutsverwaltungen organisiert; nur etwa $\frac{1}{4}$ versagte, das übrige Ergebnis ist z. T. sehr gut, jedenfalls nicht zu unterschätzen⁷⁶⁾; ferner wurden „vervollständigte“ Meßtischblätter auf Antrag der Kommission

⁷⁰⁾ So Köhlsche ebd. S. 6—9.

⁷¹⁾ Hist. Vjstkr. 6, 23, f. Hist.-geogr. Arbeiten S. 52 ff. — Der Maßstab ist wesentlich größer als in der Provinz Sachsen; dort die Meßtischblätter 1:25000.

⁷²⁾ S. 36.

⁷³⁾ S. 38—39.

⁷⁴⁾ S. 52—62. Die Reproduktion ist 1907 beendet. (N. A. 28, 1908, S. 208.)

⁷⁵⁾ Über diese wird S. 10—33 nur referiert. Über die Möglichkeit und den Grad, sowie die Art und Weise ihrer Verwertung erfährt man nichts.

⁷⁶⁾ S. 40—44.

von der Abteilung für Landesaufnahme beim sächsischen Generalstab hergestellt (Übertragung von Flurnamen und anderen topographischen Einzelheiten in die daran sehr armen Meßtischblätter⁷⁷⁾; das wichtigste Hilfsmittel dieser Richtung entsteht nach und nach in den „Flurnamenverzeichnissen“⁷⁸⁾; nach den vom Gesamtverein beschlossenen „Ratschlägen für das Sammeln von Flurnamen“, vor allem auf Betreiben des Vereins für sächsische Volkskunde arbeiten ca. 50 Sammler⁷⁹⁾, die obengenannten Fragebogen und der Inhalt der ins 18. Jahrhundert zurückreichenden Flurbücher (u. a. Einz.) werden ebenfalls in die Verzeichnisse verarbeitet.

Oberhalb dieser kartographischen und tabellarischen Sammlungen steht nun die wissenschaftliche Verarbeitung der auf S. 14 als 2. Flurkartenatlas, 4. Ortslexikon, 5. kirchliche Geographie genannten Aufgaben. (Über 3., Territorial- und Ämter-Grenzen, wird nicht näher berichtet).⁸⁰⁾

Sie bedingen noch manche, oben nicht genannte Vorarbeit, welche dem speziellen Bearbeiter überlassen ist und sich auf die eigentliche archivalische und historisch-kritische Arbeit erstreckt, nämlich:

1) für den Flurkarten-Atlas die Belege der Besiedlungs- und der Agrargeschichte und den Gewinn kritischer Maßstäbe zur Auswahl der Typen, sodas die drei Gruppen klar herauszuarbeiten sind: Bereich der sorbischen Besiedelung, die deutsche Kolonisation, die neuere Wirtschaftsentwicklung⁸¹⁾;

2) für das historische Ortsverzeichnis die archivalische Sammelarbeit unter Ausgang von der Überlieferung der kursächsischen Ämter⁸²⁾ besonders den Amtserbbüchern⁸³⁾;

⁷⁷⁾ S. 44—46.

⁷⁸⁾ S. 46—52.

⁷⁹⁾ Sie erhalten Kopien der betr. Flurrotis zur Verfügung gestellt.

⁸⁰⁾ Vgl. Anm. 75. Im N. A. f. sächs. G. 25 (1904) S. 200 die Notiz Köhsches Untersuchungen über die sächsischen Ämter sollen mit den Vorarbeiten: für das geplante Ortsverzeichnis verbunden werden. 26 (1905) S. 197: die Arbeit über die Ämter wird einstweilen zurückgestellt.

⁸¹⁾ Hist.-geogr. Arbeiten S. 62—68.

⁸²⁾ N. A. f. sächs. G. 27 (1906). S. 196.

⁸³⁾ Hist.-geogr. Arb. S. 68—74 Über die Einzelheiten vgl. Beschorners oben Anm. 60 genannte Denkschrift. Am 27. 2. 1909 wurde der Beschluß gefaßt, das Ortsverzeichnis in Bänden zu veröffentlichen, welche je eine Kreishauptmannschaft umfassen. N. A. f. sächs. G. 30 (1909) S. 197.

3) für die Beschreibung der Bistümer Meißen und Merseburg, welche am selbständigsten neben den anderen Arbeiten steht, ebenfalls die archivalische Sammlung.

Das Ineinanderfassen dieser Abteilungen gestaltet sich ebenfalls sehr einfach: das Gemeinsame besteht in dem Gewinne historisch-topographischer Einzelkenntnisse des betr. Ortes, dessen Namen- und räumliche Festlegung das erste ist. So sind das Ortsverzeichnis (mit seinen Vorarbeiten, den Flurnamen und Wüstungsverzeichnissen) und die Untersuchung der Flurkarten Vorbedingung für alles andere: den Flurkartenatlas, die Topographie der Ämter und Grenzen, die allgemeinen Angaben der kirchlichen Geographie. Aus der vergleichenden Betrachtung des Flurkartenatlas werden mittelbar zu gewinnende Tatsachen für das Ortslexikon heraustreten, ebenso Ergänzungen für dieses aus der Bistümerbeschreibung. Der Flurtopographie kommen Einzelheiten archivalischer Angaben und ihre Zusammenstellung im Ortsverzeichnis zu gute. Dieses letztere gestaltet zugleich mit seinem Fortschreiten die Topographie der Ämter und Sonderbezirke aus und ist so das wichtigste Hilfsmittel für die späteren politischen und administrativen, ebenso die Bistumsbeschreibung für die kirchlichen Karten. Die Untersuchung kulturgeschichtlicher Vorgänge und Tatsachen wird vorbereitet, (ja die Aufklärung historisch-physikalischer Erscheinungen);⁸⁴⁾ von den vielen anderen Aufgaben, die so schon berührt werden, nur die Städtekunde.

Die Vorbereitung der Kenntnis von der älteren Landeseinteilung erscheint das Wichtigste. Es muß doch bald eine Gesamtarbeitskarte, etwa so wie beim rheinischen Atlas, möglich gemacht werden. 1905 wurde daran gedacht⁸⁵⁾, 1909 ein Beschluß gefaßt⁸⁶⁾. Und doch, die Herstellung dieser Übersichtskarten „macht Schwierigkeiten“⁸⁷⁾. Woran mag das liegen? der Rückgang von der Karte 1:200 000 nur auf die 1:500 000 scheint es anzudeuten. Es ist nicht möglich, (oder noch nicht möglich?), für eine Karte, welche auch

⁸⁴⁾ Hist.-geogr. Arbeiten S. 82. Dies als die letzte Konsequenz. Oder die 1. Vorbedingung?

⁸⁵⁾ Am 9. Dez. 1905 wurde die Herstellung einer Karte 1:500 000 der sächs.-thür. Lande in Vorschlag gebracht. N. A. f. sächs. G. 27 (1906) S. 195.

⁸⁶⁾ Am 4. Dez. 1909: 2 Gesamtübersichtskarten der wettinischen Gebiete 1:500 000 in 2 Blättern, 1:200 000 in 8 Blättern. N. A. 31 (1910) S. 199.

⁸⁷⁾ 14. Jan. 1911: 1:200 000 einstweilen aufgegeben, 1:500 000 aber beschlossen. N. A. 32 (1911) S. 192. Auch 1912: leider noch immer im Stadium der Dorerörterungen. Ebd. 33, 204.

der älteren Zeit dienen soll, andere als nur stark generalisierte Linien zu ziehen. Es macht sich jetzt erst offenbar wirklich das Problem der Grenzlinie geltend, trotz Flurkarten, Grundkarten und anderen Vorbereitungen, noch so überaus vorsichtiger und musterhafter Art.

II.

Überblicken wir auf Grund des vorausgehenden Abschnittes die vier Arbeiten nach den positiven Vorteilen und Einseitigkeiten, vor allem nach der Vorbildlichkeit und den zweifellos deutlichen Normalsätzen auch für den niederländischen Atlas. Wir unterscheiden: nach dem Gesamtplan, der Organisation der Arbeit, nach der Inangriffnahme des Quellenmaterials, nach der Darstellungsmöglichkeit (Karten, Erläuterungsbände), nach der kartographischen Verarbeitung.

1. Der Gesamtplan ist in der Denkschrift Coerschs, welche für den Rheinischen Atlas maßgebend blieb, (sowie in dem Gutachten F. Winters für die Provinz Sachsen, welches aber nicht nachhaltig wirkte,) am umfassendsten. Es liegt hier ein bereits genügend klarer Gesamt-Aufriß der politischen und kirchlichen Entwicklung vor, den es nur mutatis mutandis auszubauen gilt, und welcher auch so ausgebaut wird. Von vornherein ist scharf getrennt: politisch — kultur- und wirtschaftsgeschichtlich⁸⁸⁾. Für Österreichs Alpengebiet ist nach Richters Gedanken ein nur wenig für die ältere Zeit modifiziertes einheitliches rechtsgeschichtliches Teilwerk eines Gesamtatlas sofort durchzuführen gewesen. Was danach werden soll, darüber besteht noch Unsicherheit und muß neu beraten werden⁸⁹⁾. Die Provinz Sachsen, welche ebenfalls den hier am ersten gangbaren Weg in der Vornahme der Flurkarten und den Wüstungsbüchern beschritt, ist über diese hinaus in den „geschichtlichen Karten“ noch nicht zu zweifellosen Ergebnissen gelangt. Die lokalgeschichtlichen

⁸⁸⁾ Erst in neuester Zeit ist dieser 2. Teil in Angriff genommen. JB. d. Gef. f. rhein. G.lde. 29 (1909), 10. Korrespondenzbl. d. Gesamt.-V. 60 (1912) Sp. 276.

⁸⁹⁾ Richter sagt 1896 zu Innsbruck (Bericht des 4. Hist.-Tages S. 29): eine Landgerichtsarte „ohne weitere Tendenz, ohne die Absicht einer Fortsetzung“. Vgl. hierzu die Äußerungen Pirchegggers in Graz 5. Sept. 1911. Korr.-Bl. d. Gef.-V. 59 (1911) Sp. 104.

und topographischen Untersuchungen und Sammlungen sind hier die Grundlage und das bisherige Resultat⁹⁰⁾. Im Königreich Sachsen handelt es sich um die Durchführung mehrerer Teilpläne, ebenfalls durchweg lokalgeschichtlichen, zugleich teils topographischen, teils wirtschaftsgeschichtlichen, teils kirchengeschichtlichen Charakters, mit der Absicht einer klaren gegenseitigen Förderung in den verschiedenen Arbeitsrichtungen.

Wir sehen die zwei gegensätzlichen Standpunkte: unter Praestabilisierung eines großen Ganzen, dessen Vollendung man zustrebt, den Ausbau im einzelnen vornehmen, — und: vom zunächst sicheren Einzelnen ausgehen, um darauf irgend weiterzubauen. Im Interesse eines organischen, chronologisch und historisch zusammenhängenden Karteninhaltes des ganzen Atlas wird man das erste bevorzugen, unter der Voraussetzung der klaren Trennung von historisch-politischen, kulturgeographisch-wirtschaftsgeschichtlichen, kirchengeschichtlichen, archäologischen, kunstgeschichtlichen Abteilungen der Karten.

Kreßschmars Plan ging zunächst nur auf politisch-administrative Grenzkarten, denen sich die topographischen Einzelsammlungen angliedern sollten⁹¹⁾. Bei nicht so umfassenden Zielen, als man gewöhnlich mit einem historischen Atlas verknüpft, wollte er den Vorteil beachtet sehen, „sich überall auf sicherem Boden zu bewegen und zu wissen, wann man in das Gebiet der Vermutungen und Schlüsse tritt“. Brandt geht weiter⁹²⁾: in den Atlas der „Herrschafts- und Besitzverhältnisse“ will er zwischen dem 18./19. Jh. und dem Mittelalter einen Städte- und Verkehrsatlas einfügen, zu welchem als Gegenstück ein Atlas der ländlichen Siedlungsformen ins Auge gefaßt werden könnte. Damit wird die Zweiteilung nach der politischen und kulturgeographischen Seite zu deutlich, als daß sich beides noch vereinigen ließe⁹³⁾. Die letztere wird ganz für sich treten müssen. Auch die Kirchengeschichte berührt

⁹⁰⁾ Eine Verbindung mit der prähistor. Fundkarte von Thüringen wurde abgelehnt. Vhdl. d. hist. Komm. für d. Prov. S. 1887 P. 44, 1900 S. 25.

⁹¹⁾ Z. d. hist. V. f. Niedersachsen 1904 S. 408—410.

⁹²⁾ Z. d. hist. V. f. Niedersachsen 1909 S. 349—352. Er scheidet S. 346 zunächst scharf das Gebiet eines historischen von dem eines volkskundlichen „oder gar völlig naturwissenschaftlichen“ Atlas (Pefflers ethnogeogr. Programm).

⁹³⁾ Die Wirtschaftsgeschichte liegt gerade in unserem Gebiet noch ganz in den Anfängen.

Brandi schon: unter den die mittelalterlichen Karten vorbereitenden Monographien müßten auch solche über die kirchliche Einteilung nach Diözesen und Archidiaconaten sein. Hier wird jedoch die Eigenschaft der Bistümer nach territorialem (Staats-) Recht und nach Kirchenrecht wohl getrennt bleiben müssen. Die Darstellung der Diözesen (usw.) gehört in eine besondere Abteilung „zur Kirchengeschichte“. Das prähistorische und eigentlich archäologische Material will Brandi vielleicht später in einer besonderen Abteilung des Gesamtatlases bearbeitet sehen. Gerade da wird man jetzt, nachdem von Prä- und Früh-Historikern große und erschöpfende Werke in Angriff genommen sind⁹⁴⁾, hoffen können, daß sowohl für den politischen wie für den kulturgeographischen Teil des Atlas sich die chronologisch frühesten Karten von da her von selbst ergeben⁹⁵⁾. Das Ergebnis: im ganzen stehen wir noch vor einem Provisorium im Ausbau des Planes, welches sich in den 1^{1/2} – 2 Jahren noch nicht geändert hat.

2. Die Organisation der Arbeit. Sie ist selbstverständlich von der größten Bedeutung. Die einzelnen persönlichen Momente, welche hier mitsprechen, entziehen sich natürlich der näheren Kenntnis und Beurteilung. Man sieht nur die Wirkung auf das Ganze und den Erfolg. Obenan steht offenbar Österreich⁹⁶⁾: Oberleitung fünfgliedrige akademische Kommission, Unterkommissionen für die einzelnen Erzherzogtümer, die verantwortliche Arbeit in der Hand der 9 Mitarbeiter, denen 3. T. ständige Hilfsarbeiter beigegeben wurden, für die kartographische Arbeit eine Zentralstelle in dem geographischen Institut der Universität Graz, Verbindung mit dem k. k. militärgeographischen Institut zu Wien. Ohne weiter

⁹⁴⁾ Die „Urnenfriedhöfe“ und die „Vorzeitfunde.“

⁹⁵⁾ Die von Brandi gewünschte einheitliche Gesamtreaktion des „Atlas vorgeeschichtlicher Befestigungen“ würde sich daran anschließen, mit einer endgültigen Übersichtskarte.

⁹⁶⁾ Richter 1896 in Innsbruck (a. a. S. 27): „Je präziser und enger man die Aufgabe faßt, desto eher wird sie ausführbar sein. Eine Kommission von Gelehrten arbeitet ja nie etwas direkt, sondern es arbeitet immer nur der einzelne, der Interesse für das betr. Problem hat“. Ferner in seinen Begleitworten für die Karten-Ausstellung auf dem Historikertage zu Heidelberg. Dtsche Gbl. 4 (1903) S. 145 ff. Und die Einleitung in den Erläuterungen zum Hist. Atlas d. Öst. Alpenlandes I, 1. (in 40) S. I: die Auswahl der Mitarbeiter war beschränkt . . . Kein einziger Schritt in dieser Richtung verlagte und dies gab der Leitung eine freudige Bestätigung, den richtigen Weg zu wandeln. usw. — Als selbstverständlich muß erscheinen, daß „für jedes Gebiet einheitliche Arbeit desselben Verfassers“ geleistet wird. M. J. ö. G. Erg.-Bd. 5, 70/71.

auf Einzelheiten einzugehen, wird sich sagen lassen, daß im Kgr. Sachsen durch die nach ersten Schwierigkeiten geklärte Art des Inbeziehungsseins der verschiedenen Richtungen der Arbeit⁹⁷⁾, am Rhein durch die engere Verbindung mit den inbetracht kommenden Archiven,⁹⁸⁾ wodurch sofortige nachdrückliche Aufschließung der Bestände ermöglicht wurde, in der Provinz Sachsen endlich durch die Organisation einer großen Materialsammlung kartographischer und lokalgeschichtlicher Art⁹⁹⁾ Vorbilder gegeben werden. Ich enthalte mich der Konsequenz auf den „niedersächsischen Atlas“, da offenbar auch in diesem Punkte noch ein Provisorium besteht. Die Frage nur sei erlaubt: wie hat man sich überhaupt die Dezentralisation eines gemeinsamen Unternehmens zu denken, noch ehe für dieses oder auch nur für einen Hauptteil die gemeinsame Grundlage und die durchgehenden Hauptrichtlinien deutlich geworden und festgestellt sind?¹⁰⁰⁾

3. Das Quellenmaterial. Es handelt sich 1. um Karten, 2. um Akten und Urkunden. (Das bisherige in gedruckten Werken veröffentlichte Material wird nur mehr erstes Hilfsmittel bleiben, soweit es nicht mustergültige Quellenpublikation ist.) Die Art der Inangriffnahme des Materials differenziert sich nach der Richtung der Arbeit. Die Provinz Sachsen steht ganz für sich. Hier wird nur nach Karten und kartenähnlichem Material sofort in der Abicht der Übertragung auf Karten und in Registerbände vorgegangen^{100a)}.

⁹⁷⁾ Das bisherige Resultat: die historisch-geogr. Arbeiten im Kgr. Sachsen 1907.

⁹⁸⁾ Vgl. die Angaben in den Jahresberichten der Gesellschaft f. rhein. Geschichtskde.

⁹⁹⁾ Verhöl. d. Hist. Komm. d. Prov. Sachsen 1906 S. 7: nach dem Tode von Brecht Überführung der Sammlungen von Quedlinburg nach Halle in einen Raum der Leopoldin. Akademie, Prof. Heldmann hat die Oberaufsicht, Wert 85 000 M., Ausleiherverkehr. Ebd. 1909, 5: ebenso dorthin die Grundkarten.

¹⁰⁰⁾ v. Karg-Bebenburg (Forsch. 3. G. Bayerns 18, 258): erst Zentralisierung, dann der Individualität der mittelalterl. geschichtl. Einheiten entsprechend Verteilung.

^{100a)} Ebd. 1904, 6: es wird empfohlen, später auch eine Dervollständigung der Karten auf Grund des Materials der Archive in Magdeburg und Erfurt herbeizuführen, wobei für einen vielleicht später herauszugebenden Geschichtsatlas insbesondere die Feststellung geschichtlich wichtiger Grenzverhältnisse zu erstreben sei. — Die Schwierigkeiten Dr. Geisheims im Fortgang seiner Arbeit (1884, 1885, 1888) scheinen gerade die Heranziehung der archivaltischen Quellen betroffen zu haben.

Demgegenüber in den Österreichischen Alpenländern: „eine ganz gewaltige Archibudurchstöberung war die erste Lebensregung des Unternehmens“. Die kartographischen Quellen blieben geringfügig¹⁰¹⁾. Ähnlich steht es am Niederrhein, obwohl dort kleinere wertvolle Karten des 18. Jh. und Vermessungen vom 16. Jh. an zu verwerten sind¹⁰²⁾. Im Kgr. Sachsen ist ein Mittelweg beschritten: eine geeignete Verbindung in den beiden Materialien der Risse und Karten, sowie der historisch-statistisch-geographischen Quellen war möglich, gerade aus den ersteren wird vom 16. Jh. an mancher Gewinn zu ziehen sein¹⁰³⁾.

Den unbezweifelten Normalsatz hat E. Richter ausgesprochen: „der historische Atlas soll direkt aus den Quellen abgeleitet sein“¹⁰⁴⁾.

Für den niedersächsischen Atlas ist diese Betonung nicht unwichtig. Auch hier kommen beide Arten Quellen inbetracht. Kressmar hat bereits angezeigt, wie wertvoll die ältere kartographische Überlieferung ist¹⁰⁵⁾. Nicht nur die große Landesvermessung des Kft. Hannover 1704—86, deren gleichwertige Ergänzungen in den übrigen Ländern des Kommissions-Gebietes Dr. Wolkenhauer inzwischen zum größten Teile ermittelt hat¹⁰⁶⁾, sondern auch die Aufnahmen Villiers', Mellingers. Gerade auch diese und nicht zum wenigsten ferner die Einzelgrenzkarten und sonstigen Risse, welche überhaupt aus der älteren Zeit erhalten sind¹⁰⁷⁾, müssen als wirkliche historisch-geographische Quellen im einzelnen auf ihren urkundlichen Wert noch geprüft werden. Man wird schon wegen der Zugehörigkeit dieser Karten zu entsprechendem Aktenmaterial nicht

¹⁰¹⁾ Richter in Dtsch. Gebl. 4, 145.

¹⁰²⁾ Hansen in Verh. d. 14. Dtsch. Geographentages S. 238. Erläut. 3. Geogr. Atl. d. Rheinprov. 2, XXI.

¹⁰³⁾ Die hist.-geogr. Arbeiten in d. Prov. Sachsen S. 10—35.

¹⁰⁴⁾ Mitt. Inst. Dtsch. Erg.-Bd. 5, 65. 1896 in Innsbruck sagte R. (Verhöl. d. 4. Hist.-C. S. 28): es läßt sich ohne genaue Untersuchung nicht sagen, ob sich für eine bestimmte Periode etwas kartographisch Darstellbares verändert hat gegenüber einer früheren Periode.

¹⁰⁵⁾ Z. d. hist. V. f. Niedersachsen 1904, 402—408.

¹⁰⁶⁾ Vgl. von seinem Berichte im 2. JB. d. hist. Kommission f. d. Prov. Hannover usw. S. 13—15: Hgg. Braunschweig, Hgg. (Alt-)Oldenburg, St. Ostfriesland, Bt. Osnabrück, Stadt Bremen. Es fehlen noch: Niedersicht Münster (Süd-Oldenburg, Hgg. Arternberg-Meppen), die Niedergrösch. Lingen, die Grösch. Bentheim, St. Schaumburg-Lippe, alle hessischen Teile (hessisch Schaumburg, hessisch Hoya, Plesse usw.), Stadt Goslar, Bt. Hildesheim, Eichsfeld.

¹⁰⁷⁾ Vgl. 2. JB. S. 9—10.

davon absehen dürfen, sie genau zu untersuchen. Gerade weil sich bis jetzt noch nichts Definitives über ihren Wert sagen läßt¹⁰⁸⁾.

Über die Verwertung der Archivalien läßt sich ebenfalls noch nichts Zusammenhängendes sagen. Eine Übersicht, wie sie für das Kgr. Sachsen vorliegt¹⁰⁹⁾, ist erst nach Jahren möglich gewesen. Von größter Bedeutung ist ohne Frage die methodisch richtige Inangriffnahme für den Fortgang der Arbeit¹¹⁰⁾. Der einzige bis jetzt allgemein gültige Grundsatz ist der von der chronologisch rückläufigen Art der Untersuchung^{110a)}.

4. Kurz sei auch die Frage der Darstellungsmöglichkeit berührt: Karten — Erläuterungsbände. Richter fährt in dem oben zitierten Satze fort: „Der historische Atlas soll . . . selbst gewissermaßen ein Quellenwerk vorstellen“. Bei dem österreichischen Atlas ist es am einleuchtendsten, daß es so sein kann. Trotzdem sich auch hier das Schwergewicht der Arbeit bald in die „Erläuterungen“ legte¹¹¹⁾, welchen schon Richter die wörtliche Wiedergabe der Grenzbelege zuwies¹¹²⁾, haben diese Erläuterungen doch ihren Charakter rein bewahren können: eine die Eintragungen rechtfertigende und quellengemäß belegende Auseinandersetzung des Karteninhaltes. Nicht mehr¹¹³⁾. Am Rhein enthalten die ebenfalls „Erläuterungen“

¹⁰⁸⁾ Sie von vornherein nur vom Standpunkte des modernen Kartographen anzusehen, würde irreführen. — Das Kartenmaterial scheint Curßmann weder beim rhein. noch österr. Atlas „ganz die Würdigung erfahren zu haben, die ihm gebührt“ Hist. Dtsch. 1909, 19. Martiny andererseits warnt wieder vor Überschätzung. Korr.-Bl. d. Gesamt-V. 1909, 400.

¹⁰⁹⁾ Die hist.-geogr. Arbeiten im Kgr. Sachsen S. 26—33.

¹¹⁰⁾ Weiteres hierzu s. u. IV.

^{110a)} Curßmann betont (Hist. Dtsch. 1909, 6): Isolierte Behandlung eines mittelalt. Territoriums ist nicht berechtigt. Gleichgültig, ob kirchlich oder politisch.

¹¹¹⁾ Das stellte schon Kapper fest, in: Der Werdegang des hist. Atlas d. öst. Alp. Dtsche. Gbll. 2 (1901) S. 224.

¹¹²⁾ Mitt. d. Inst. f. öst. G. Erg.-Bd. 1, 719—26. Mell, Comitatus Liupoldi. Ebd. Erg.-Bd. 21, 392: Bloßer Verweis genügt nicht. Dem Interessenten muß Gelegenheit zur Verfolgung und Nachprüfung der Grenzlinie geboten werden.

¹¹³⁾ Die chronologische Zusammenstellung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des einzelnen Gebietes oder Teiles bleibt ein kurz referierender Bestandteil des Textes, die Grenzgeschichte ist das wichtige. In den Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch., dem Archiv f. öst. Gesch. usw. erscheinen die rechtsgeschichtlichen und quellencritischen Untersuchungen.

bezeichneten Begleitbände viel mehr: einleitende und historisch-kritisch vorbereitende Einzelwerke, 3. T. den Inhalt der veröffentlichten Karten historisch-statistisch, verwaltungs- und territorialgeschichtlich erweiternd und zu historischen Quellenwerken ausbauend, 3. T. in kritischen Untersuchungen spätere Karten vorbereitend ¹¹⁴). Da im Kgr. und der Provinz Sachsen vorerst die kartographischen Vorarbeiten überwiegen, ist hier nur zu erwähnen, daß die „geschichtlichen Karten“ der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Teile des Textes illustrieren (die bau- und kunstgeschichtlichen Angaben), in der Hauptsache aber (den grenzgeschichtlichen Eintragungen) für sich stehen, ohne eigene Belege zu erfahren. Wir sehen also die Möglichkeit der Karte als Erläuterung des Textes, und daneben die Karte als Quelle an sich.

Kreßschmar hatte sich in seinem Entwurfe noch nicht bestimmter zu dieser Frage geäußert, es scheint, daß er für III. (Ältere Zeit vor 1700) einzelne Amtsbeschreibungen mit jeweils beizufügenden Karten vorfah ¹¹⁵), also offenbar hier den Text für das Wesentlichere hielt. Brandt erwartet von der Vorbereitung des 3. Teils (mittelalterliche Landschafts-, Herrschafts- und Besitzverhältnisse,) zahlreiche Monographien, welche mit anderem eine besondere Serie „Vorarbeiten“ bilden sollen, und von denen er viel erhofft ¹¹⁶). Er läßt ebenfalls die Anschauung von dem Quellenwert des Atlas selbst erkennen, die quellenkritische Erläuterung müsse die Arbeit Schritt für Schritt begleiten ¹¹⁷).

Das Verhältnis der „Erläuterungen“ zu der Karte und die Notwendigkeit sowie der Umfang der „Vorarbeiten“ wird sich bei

¹¹⁴) Ergänzt durch Beiträge in der Westdeutsch. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. — Erläuterungen 5, 1 S. XXIX: Hinweis auf den Vorteil, daß man erzählen kann, nicht zu beschreiben gezwungen ist, was auf der Karte dargestellt ist.

¹¹⁵) 3. d. hist. V. f. Niedersachsen 1904, 410.

¹¹⁶) Ebd. 1909, 351: es liegt zutage, daß gerade von diesen Arbeiten, die ihrer Natur nach zu sehr präziser Behandlung zwingen und erziehen, starke und nachhaltige Impulse für die ganze dynastische und territoriale Forschung wie für die heimische Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte erwartet werden dürfen.

¹¹⁷) Ebd. S. 348: die historische Karte ist an zusammenfassender Anschaulichkeit der literarischen Darstellung entsprechender Verhältnisse unzweifelhaft weit überlegen; ihre Darstellungsmittel aber bieten nur beschränkte Handhaben zur Berücksichtigung der höchst ungleichen Grade von Gewißheit, deren sich die einzelnen Züge des Kartenbildes erfreuen.

vorgeschrittener Vertiefung in das Karten- und das Aktenmaterial von selbst herausstellen. Das Ideal ist jedenfalls in dem Richter'schen Worte ausgedrückt, welches oben vorangestellt ist.

5. Auf die kartographische Verarbeitung muß zuletzt ebenfalls eingegangen werden. In jedem Falle steht das Bestreben voran, eine möglichst weit chronologisch rückwärts brauchbare genaueste Kartengrundlage sofort zu gewinnen. In Österreich gelingt dies am einfachsten, in der Landgerichtskarte von 1849¹¹⁸⁾, am Niederrhein in der zur französischen Okkupationszeit begonnenen und 1830 vollendeten trigonometrischen Vermessung und Katastrierung zu Grundsteuerzwecken¹¹⁹⁾. In der Provinz Sachsen sind die „geschichtlichen“ Karten unter Annahme des Thudichumschen Grundkartenprinzipes auf den Meßtischblättern aufgebaut, in welche die Vorarbeiten eingezeichnet sind¹²⁰⁾. Im Königreich wurden die Grenzen der Grundsteuerbezirke aus den Flurkrokis von 1835—42 in die Generalstabskarte 1:100 000 übertragen, danach die Grundkarten hergestellt¹²¹⁾. Mit Ausnahme für Österreich also überall eine sich auf der kleinsten topographischen Einheit aufbauende Kartengrundlage, deren Beurteilung aufs engste mit der des Thudichumschen Grundkartenproblems zusammenhängt¹²²⁾. In Österreich wird die Frage einer 2. Kartengrundlage, etwa für 1493—1593,

¹¹⁸⁾ 1849 ist der terminus ad quem, die Einzeleintragungen der älteren zerplitterten oder größeren Gerichte sind nach der ältesten zuverlässigen Angabe gemacht (vgl. die „Erläuterungen“), 3. T. längs der Gemeindegrenze, sobald diese mit der Gerichtsgrenze zusammenfällt. Z. B. ist für Görz-Gradiska die Steuergemeindekarte von 1855 die einzig mögliche Grundlage der Jurisdiktionskarte. Dtsche Gbll. 6, 59 f.

¹¹⁹⁾ Vgl. Hansen a. a. O. S. 242 f. Erläuterungen 1, 3. 12 ff. 15 f. Aus den „Gemeindeübersichtsblättern“ (in 1:10 000) wurden die Grenzen der Gemeinden auf Liebenowsche Karten (1:80 000) bzw. deren Ergänzungen (Rapard für Reg.-Bez. Aachen u. Coblenz, Hofaders Kreiskarten für Düsseldorf) übertragen. Durchpausung dieser übertragenen Gemeindegrenzen nebst Flußnetz und Ortschaftsnamen: Grundkarte in 45 Bl. Der Bearbeiter war Con st. Schulteis. Die verschiedenen Verwaltungskörper zu den verschiedenen Zeiten (1818, 1813, 1789) sind nach den Angaben der gleichzeitigen urkd. Quellen (preussische topogr.-stat. Bezirksbeschreibungen usw.) wiederzusammengesetzt.

¹²⁰⁾ Die Ausführungen Reischels (s. o. Anm. 42) gehen leider nicht näher auf seine kartogr. Methode ein. In den Verhbl. d. Hist. Komm. d. Prov. Sachf. 1911 S. 4 findet sich dagegen ein bis in alle Einzelheiten der Farben und Signaturen des Karteninhaltes gehender Bericht.

¹²¹⁾ S. die „Hist.-geogr. Arbeiten im Kgr. Sachsen“ S. 35—36.

¹²²⁾ Über dieses s. u. III.

dringend, wie oben gesagt (S. 7), wiederum die damaligen Landgerichte darstellend.

Einen von allen bisherigen verschiedenen Weg wird der „Niedersächsische Atlas“ einschlagen. Krehßchmar geht hierauf noch nicht tiefer ein¹²³⁾, Brandt zieht die Konsequenz aus Krehßchmars Ausführungen betr. das Kartenmaterial des 18. Jh.: die Übertragung auf die moderne topographische Karte 1:200 000¹²⁴⁾. Und so ist begonnen worden¹²⁵⁾. Die Übertragung der Landesaufnahme des Kgr. Hannover von ca. 1775 (1:21 333^{1/3}) und der sie ergänzenden anderen Vermessungen auf die betr. Meßtischblätter (1:25 000) und von ihnen auf die topographische Übersichtskarte des deutschen Reiches (1:200 000)¹²⁶⁾ wird die Kartengrundlage zur politischen und inner-territorialen Geographie der niedersächsischen Staaten abgeben. Das erst im Fortgang der Arbeit zu lösende Bedenken betrifft die Gleichartigkeit der zu Grunde zu legenden Originalkarten der nicht-kurhannoverschen Gebiete; soviel bis jetzt bekannt, hat nur Ostfriesland Grenzkarten von 1798—1802 (1:50 000), Hgzt. Braunschweig Dorfkarten oder Feldmarksvermessungen von 1755 ff. (1:4 000), Bist. Osnabrück eine Katastervermessung von 1784—1790 (1:3840); das Hgzt. Oldenburg hat Vogteikarten von 1780—98 in 1:40 000, aber ohne Grenzlinien der Vogteien, so daß sich die Feststellung der Grenzen auf die Kirchspiele gründen muß¹²⁷⁾. Die noch nicht ermittelten Karten einiger Gebiete¹²⁸⁾, vor allem die drei geistlichen Territorien (Mainz, Hildesheim, Münster) betreffend, steht noch alles offen.

So ist es wahrscheinlich, daß vom Anfang an eine verschiedene Benutzung der „Kartengrundlage“ erfolgt. Wenn es auch gelingt, die Übertragung in 1:200 000 wenigstens verhältnismäßig einheitlich zu gestalten, — dann doch in der „Arbeitskarte“. Die Übertragung in 1:200 000 wird zur Aufnahme der endgültigen,

¹²³⁾ Z. d. hist. V. f. Niedersachsen 1904 S. 408—409.

¹²⁴⁾ Z. d. hist. V. f. Niedersachsen 1909 S. 350. Er erweiterte Krehßchmars Vorschlag der Übersichtskarte nach der Aufnahme von 1764/86 zur Forderung einer lückenlosen Bearbeitung des ganzen Gebietes.

¹²⁵⁾ 2. JB. d. hist. Kommission S. 16—17.

¹²⁶⁾ Das Zwischenglied der Übertragung auf 1:100 000 wurde bald wieder aufgegeben.

¹²⁷⁾ Vgl. 2. JB. d. hist. Kommission S. 13—15.

¹²⁸⁾ S. o. Anm. 106.

auf diesen Maßstab reduzierten kartographischen Vorarbeiten dienen. Diese selbst können nur auf einer Karte mit größerem Maßstab vorgenommen werden. So wird überall verfahren¹²⁹⁾, und ein näheres Eingehen auf den Karten-Inhalt wird immer sicherer darauf führen. Das Gegebene ist, die zuerst erfolgte Übertragung auf das Meßtischblatt (1:25 000)¹³⁰⁾ als Arbeitskarte zu benutzen. Hier sind die Grenzlinien, auf welche sich die chronologisch rückwärts gehende Berichtigung und Vergleichen aufbaut, so genau eingetragen, wie zum Vergleich nötig ist. Da ferner die Karten der Landesvermessung von ca. 1775 selbst vervielfältigt werden sollen¹³¹⁾, — ein wegen des Karteninhaltes unbedingt nötiges Vorhaben —, liegt die Originalquelle dann ebenfalls vor¹³²⁾.

Das eigentliche Problem der Karten-Arbeit liegt in der Frage ausgesprochen: inwieweit ist diese Arbeit nicht mehr Vor- und Hilfsarbeit zu historischen Problemen (Definition der Grenze, Amtsbildung, Territorialbegriff), sondern zugleich deren Erledigung? Die Frage hängt eng mit der anderen, vorläufig ebenfalls noch problematischen zusammen: inwieweit ist es im Interesse eines organischen Zusammenhanges der ganzen Arbeit am historischen Atlas nötig und zu ermöglichen, daß alle Arbeitsrichtungen einander befördern, sowohl die kartographische, wie die statistisch-tabellarische, wie sämtliche archivalische, die in Angriff genommen wird?¹³³⁾.

Sehen wir hier nur noch kurz auf die formalen Gesichtspunkte

¹²⁹⁾ Am Rhein stellte sich die Notwendigkeit sofort heraus, s. o. Anm. 31. Für Österreich vgl. Anm. 30. Es ist nicht nur ein Akt der Vorsicht, sondern eine einfache Forderung der Genauigkeit, eine Arbeitskarte mit größtmöglichem Maßstab zu nehmen. Umso geringer werden die notwendigen Fehler bei der späteren Generalisierung in 1:200 000 sein.

¹³⁰⁾ S. o. Anm. 37.

¹³¹⁾ 2. JB. d. Hist. Kommission S. 17—18.

¹³²⁾ Voraussetzung ist die Reproduktion in einer dem originalen Wert entsprechenden Weise, und zwar sobald als möglich, damit die Reproduktion ihren Zweck erfüllt und die Karte als Quelle benutzt werden kann.

¹³³⁾ Sobald es der Fortgang der Arbeit zuläßt, soll versucht werden, die Notwendigkeit und Art und Weise einer solchen kombinierenden Methode an dem bisher zuerst in Angriff genommenen Göttinger Teil zu zeigen. (S. IV. im folg.) Auch Curschmanns Gedanke ist: von vornherein das Material zu vielseitiger Ausgestaltung des Atlas zu sammeln und bis zu einem gewissen Grad zu bearbeiten. (a. a. O. S. 36). Es ist klar, daß bei Beginn auf „breiter Grundlage“ wie sie auch v. Karg-Bebenburg für „geboten“ hält, an eine baldige abschließende Veröffentlichung nicht gedacht werden kann.

des Maßstabes, der Verwendung des Terrains, des zeichnerischen Ausdruckes.

Die Auswahl eines allgemein-gültigen Maßstabes für den ganzen Atlas ist auf jeden Fall ein Wagnis. Am Rhein hat man sich die Freiheit gewahrt, verschiedene Maßstäbe zu nehmen¹⁸⁴⁾. In Osterreich hat das einheitliche Vorgehen (1:200 000) doch zu Schwierigkeiten geführt, für Niederösterreich genügte der Maßstab 3. T. nur mit Not für die Darstellung der kleinen Gerichts-Bezirke¹⁸⁵⁾. Wenn also die Umzeichnung der Kartengrundlage des niederländischen Atlas in 1:200 000 erfolgt, so ist der selbstverständliche Vorbehalt, nach dem sich ergebenden Karteninhalte event. eine Vergrößerung des Kartenbildes eintreten zu lassen (1:100 000), voraussichtlich als Ausnahme. Eine Überschätzung des — reinkartographischen — Wertes des gleichen Maßstabes darf nicht den Karteninhalt beengen.

Für die durchgängige Anwendung von Terrainkarten¹⁸⁶⁾ hat bereits E. Richter die Begründung ausgesprochen, welche über jeder Diskussion stehen sollte. Die historische Karte soll die Projektion historischer Zustände, soweit kartographisch greifbar, auf das beste Bild der Erdoberfläche enthalten. Niemals und nirgends war der Boden ein geschichtlich indifferentes Ding. Jede Grenze knüpft an eine Terrainform an, und wäre es auch nur ein Feldrain¹⁸⁶⁾.

¹⁸⁴⁾ S. o. S. 2. 4.

¹⁸⁵⁾ Erläuterungen 1, 2. S. 12. Die Schrift mußte 3. T. fortgelassen werden, um nicht das „schon ohnedies sehr unübersichtliche Bild“ nicht noch mehr zu verwirren. Es sollen für bestimmte Zeiten Kartenblätter kleineren (d. h. „größeren“) Maßstabes über den Stand der Zersplitterung und der Besitzform veröffentlicht werden. — Richter wollte sogar zuerst die Feststellung des Maßstabes „rationeller Weise“ erst dann, wenn die Msc.-Karten fertig sind und sichtbar wird, was alles auf der Karte Platz finden soll. „Man wird den Maßstab dann so groß nehmen, als eben notwendig ist, um die Karte noch deutlich und elegant erscheinen zu lassen“. M. J. d. G. Erg.-Bd. 5, 74—75. Er erklärt 1:200 000 für die „äußerste Grenze“ Erläuterungen I, 1 S. III. Curschmann hält 1:200 000 für genügend (Hist. Vjschr. 1909, 13.)

¹⁸⁶⁾ Unter Übernahme des modernen Terrains als gegeben, aber unter Beachtung der Änderungen im Flußlauf, Küstenstrich, Binnensee.

¹⁸⁶⁾ M. J. d. G. Erg.-Bd. 6, 859. 761. Dtsche. Gbl. 4, 148. — Mell sagt M. J. d. G. 21, 389: Wenn eine Karte ohne Terrain, das erst die feste Orientierung auf der Erdoberfläche gibt, überhaupt verstanden werden soll, muß sie an die Phantasie oder das Gedächtnis des Lesers appellieren, welche das Terrainbild ergänzen sollen. „Darauf wollen wir es aber doch lieber nicht ankommen lassen“.

Man kann hinzufügen — und muß es, da gerade für die ältere Zeit oft Terrain für überflüssig erklärt wird¹⁸⁷⁾ — : wie will man gerade diese ältere und älteste Zeit in ihren von einer festen Grenzlinie so abweichenden Grenzverhältnissen genügend und richtig deuten, wenn die natürlichen Grenzen — Flüsse und Höhenzüge — nicht dem Bilde zugrunde gelegt werden?

Auch zu dem letzten Punkte: der Deutung der drei Objekte der Darstellung — Punkte, Linien und Flächen — durch die Schrift hat E. Richter die allgemein gültige Erklärung gegeben. Nicht in den Namen steckt das Wesen und die Kraft der Karte, sondern in der Veranschaulichung der Raumverhältnisse liegt das Einzigartige.¹⁸⁸⁾ Dem hat sich der zeichnerische Ausdruck anzupassen. Bei der Übertragung auf einen reduzierten Maßstab liegt die Schwierigkeit darin, daß sich Schrift und Signaturen nicht in dem Maße verkleinern lassen, wie das Flächenbild mit seinen Einteilungen. Hier liegt die Grenze nicht auf historischem, sondern auf kartographischem Gebiete¹⁸⁹⁾. Und doch sind für die Auswahl des Karteninhaltes historische Gesichtspunkte entscheidend. Der Kartograph leistet die Hilfsarbeit für den Historiker, welcher auf sein Verständnis angewiesen ist¹⁴⁰⁾.

(Abgeschlossen am 23. Oktober 1912. Schluß folgt).

¹⁸⁷⁾ Sicherlich nicht im Sinne E. Richters wird von H. Pirchegger der Verzicht auf das Terrain bei der neuen Kartengrundlage 1493/1593 erwogen. Korr.-Bl. d. Gesamt-V. 1912, 101. — Am Rhein erklärte man sich grundsätzlich für das Terrain, so 1818, 1813. Später (1789, 1610) wurde „wegen der außerordentlichen Kompliziertheit des Bildes“ Abstand genommen. „Weder Schraffierung, noch Schummerung, nach Höhenkurven erwies sich als durchführbar“. Hansen a. a. O. S. 244. Die Konsequenz wäre gewesen: eine Vergrößerung des Maßstabes und weitere Teilung der Karten. — v. Karg-Bebenburg (Sorsch. z. G. Bayerns 13, 259—63) und Curschmann (Hist. Vjsschr. 1909, 13) äußern sich übereinstimmend mit Richter.

¹⁸⁸⁾ M. J. G. Erg.-Bd. 5, 67. Im allgemein kartographischen Sinne: „in der Herstellung eines möglichst getreuen Abbildes der Erdoberfläche und ihrer Teile gipfelt die gesamte mathematische Geographie“. H. Wagner, Lehrb. d. Geogr. 1908, 191.

¹⁸⁹⁾ M. J. G. Erg.-Bd. 6, 862, 864.

¹⁴⁰⁾ Der Arbeitsgang beim Österr. Atlas sei zum Schluß kurz skizziert. Die Mitarbeiter tragen auf die „Spezialkarte“ die alten Grenzen ein, in bunten Farben, 2 Signaturen für Landgericht und Burgfriede. Einlieferung an die Zentralstelle Graz. Reduktion der histor. Abgrenzungen auf 1:200000, Abdrücke der Generalkarte von Mitteleuropa vom milit.-geogr. Inst. in Wien geliefert (matter graublauer Ton, Terrain, Situation, Schrift deutlich), Übertra-

gung mit freier Hand im Institut zu Graz. Zurück an die Mitarbeiter zur Eintragung der „Schrift“, die meisten Namen sind schon da, werden entweder mit Tinte, Tusche dunkler nachgezogen oder auf bestimmte Art unterstrichen. Was nicht so gekennzeichnet wird, bleibt weg. Was noch nicht da steht, wird eingezeichnet, ebenso die Signaturen der Landgerichtsfige, Burgfriede u. a. (der Blandruck mit Terrain verbürgt die richtige Anpassung der Linien an Boden, Flüsse; Ersparnis an Schrifteintragung; Erleichterung für die Nicht-Kartographen. „Es soll nichts, was sachmäßig und mit den Mitteln der Technik gemacht werden kann, durch Ungeübte erstümpert werden.“) Gleichzeitig mit Eintragung der Namen in die Blandruckkarte Abfassung des Textes der „Erläuterungen“. Zurücksendung der Karte an das milit.-geogr. Institut, Erneuerung der Schriftplatte, Zusammendruck der 3 Teile (schwarze Schriftplatte, brauner Terrainstein, blauer Gewässerstein) der General-Karte 1:200000. Erst in die Korrekturblätter Einzeichnung der größeren Gau-, Gerichts-, Landgerichtsgrenzen in farbigen Linien. Richter in Dtsche. Gbll. 4, 145—50 u. sonst. Mell in Dtsche. Gbll. 6, 54—64. (Der 1. Vorschlag Richters war etwas anders. M. J. d. G. Erg.-Bd. 5, 75.)

Die Bergstadt Altenau im Dreißigjährigen Kriege.

Von † Friedrich Günther.

Vom Dreißigjährigen Kriege ist Altenau unmittelbar nicht stark berührt. Wenn auch die dänische und braunschweigische Besatzung von Zellerfeld Klausthal feindlich behandelte und sogar bis nach Andreasberg Dragoner streifen ließ, so hielt sie doch die dritte dem Herzog von Celle, damaligem Bundesgenossen des Kaisers, gehörende Bergstadt, das abgelegene, unbedeutende Altenau keiner besonderen Beachtung wert. Als Tilly dann, sobald der oberharzische Winter es gestattete, am Lätaresonntage 1626 von seinem Winterquartiere Bockenem aus die Berge erstieg, um Klausthal von seinen Bedrängern zu befreien, und das von seinen Bürgern tapfer verteidigte Zellerfeld mit stürmender Hand eroberte, da nahmen sich die Altenauer, voran ihr Pfarrer Schneider und die Familie Henisch, der durch Wald und Schneefelder gehezten Zellerfelder, soweit ihre Armut reichte, freundnachbarlich in christlicher Barmherzigkeit an, speisten und kleideten sie und geleiteten sie tiefer und höher in das schützende Gebirge. Gleichwohl stellte Tilly dem „Bergstädtel“ am 30. März einen Schutzbrief aus und schickte ihm eine vier Mann starke Schutzwache, für die die Gemeindekasse in drei Wochen 86 fl 2 g aufzuwenden hatte. — Zum Schanzenbau, den Tilly auf der Bremerhöhe und über der Möhlenstraße in Klausthal ausführte, stellte Altenau gehorsam „Nachbar bei Nachbar“ mit Schaufeln und Spaten und Proviant auf drei Tage.

Kaum hatte Tilly dem Oberharze den Rücken gewandt, so zog der dänische Befehlshaber auf der Harzburg, Hauptmann Wolf von Wildenstein, von Altenau 186 fl Brandschatzungsgelder ein. Schlimmeres aber noch, Überfall und Plünderung, hatte das offene und schutzlose Städtchen von den bewaffneten Bauern der Vorlande zu fürchten. Die Bildung dieser Banden vollzog sich damals auf

Befehl und mit Begünstigung des Herzogs Christian von Braunschweig, des Administrators von Halberstadt, der die ihm nicht willfährige Reichsstadt Goslar zu ängstigen und zu bedrängen beabsichtigte. Den Kern bildeten die herzoglichen Grenzschilden, Jäger und Forstleute; ihre Amtsbezeichnung „Harzschilden“ übertrug sich im weiteren Verlauf auf alle Harzer, die zu den Waffen griffen. Am meisten zu fürchten hatte Altenau die unter dänischem Rückhalt kämpfenden Harzburger Banden, die nicht nur Goslar durch Besetzung der braunschweigischen Häuser vor den Toren umklammerten und ihm alle Zufuhr abgingen, sondern auch die vom Okerturm nach Oderbrück führende alte Straße den Tillschen durch Verhaue gesperrt hielten, und aller Wege kundig, den Oberharz bis in das Amt Elbingerode und bis nach dem Hüttenort Lonau durchstreiften. Doch hatte es auch die aus den Bauern von Wolfshagen, Aistfeld und Langelsheim und den Einwohnern von Lautenthal bestehende Bande, die von einem Barthold Unverhau aus Wolfshagen geführt wurde, nach einem Schreiben, das der Zellerfelder Zehntner Diegel am 14. Juni 1626 von Wolfenbüttel aus an den Goslarschen Rat richtete, mit ihren Plünderungen auch auf die Bergstädte abgesehen, so daß dadurch der Fortgang des Bergbaues in Frage gestellt wurde.

Gegen Zahlung von 150 Gulden ließ sich der genannte dänische Hauptmann auf der Harzburg am 15. Mai 1626 bereit finden, dem „Bergstädtlein“ in Anerkennung dessen, daß seine Einwohner „den Bedrängten auf dem Zellerfeld und anderwärts Unterschlupf gegeben und sonst gute Nachbarschaft mit den braunschweigischen Untertanen gehalten und noch halten wollen,“ einen Schutzbrief „wider die Harzburg“ auszustellen; und am 11. Juni nahm sie der König Christian IV. selbst in seinen Schutz und befreite sie von Einquartierung und Geldleistungen. Wie wenig indes selbst dieser Brief allgemein respektiert wurde, beweist die vom dänischen Statthalter in der Festung Wolfenbüttel, dem Obristen Philipp Reinhard Grafen zu Solms, am 22. Mai 1627 aufgestellte „Salvo Guardia“; denn sie ist erst erteilt, nachdem sich Altenau mit ihm über eine Kontribution verglichen hatte.

Am Nordrande des Harzes waren damals vorübergehend die Tillschen von Wallensteinschen Truppen abgelöst. Aber auch Wallenstein erteilte Altenau — am 31. Mai 1626 von seinem Hauptquartier Aschersleben aus — einen Schutzbrief. Doch behielt auch Tillh das Harzschildenwesen im Auge; am 19. Juni 1626 schrieb

er von Münden „an der Werra“ aus an den Zehntner Diegel in Zellerfeld, wenn nicht die Räubereien eingestellt würden, wolle er die den Bergstädten bewilligten Salvogarden zurücknehmen (also sie zur Plünderung freigeben).

Von jenen fünf Schutzbriefen gebe ich die vier erstgenannten unter den Beilagen nach den im Oberharzger Museum verwahrten Abschriften. Die von Wallenstein und dem Könige Christian ausgestellt sind überhaupt noch nicht veröffentlicht, und der Abdruck des Tillyschen und des Wildensteinschen in Honemanns Altertümern ist nicht getreu. Von der Wiedergabe des fünften, der sich durch das schöne große Solmsche Siegel auszeichnet, sehe ich ab, da dazu nur ein kurzes, für die einzelnen Dörfer bestimmtes Druckformular benutzt und handschriftlich in dieses nur „Bergstadt Altenoen Sambt Zugehörigen Berg- Hutten vndt puchwergk, Forst Sag vnd mahlmühlen“ eingetragen ist.

Der Schutzbrief des dänischen Kommandanten auf der Harzburg scheint Altenau in den Verdacht des Einverständnisses mit den räuberischen Bauern der dortigen Gegend gebracht zu haben. Daß der Landdrost den Rat am 3. Mai 1636 aufforderte, achtzugeben, ob zu Kauf gebotene Schweine das Scharzfeldische Ohymal („das lockere Ohr halb abgeschritten,“ und bei den Zuchtfauen außerdem das linke Ohr mitten aufgerissen) trügen, da dem Amtmann Wiedemann 200 jener Bauern am 29. April nächstlich 212 Hauptschweine, 1000 Taler wert, geraubt hatten, ist allerdings nicht dahin zu rechnen, denn nach Klauenthal und Andreasberg erging derselbe Befehl. Aber als dieselben Harzschützen am 28. Mai dem herzoglichen „Pachtmann“ auf Elbingerode Jobst von Windheim, der als Kugellieferant des Feindes ihnen verhaßt war, zu Mandelholz alle seine Pferde und vier Wagen raubten und den Ort rein ausplünderten, blieb es nicht bei der bloßen Benachrichtigung durch den Landdrosten und seiner Warnung vor Ankauf der Pferde, sondern Windheim erfuhr bald, daß zwei derselben, ein „gelbes, junges Pferdchen“ und ein weißgraues, zusammen nach Altenau verkauft waren, und sandte einen seiner Leute dorthin. Dieser entdeckte auch wirklich das gelbe Pferd vor einem Karren, spannte es ab und führte es davon. Nun hielt Windheim in einem scharfen Schreiben (17. Juni) dem Richter Henisch vor, daß er trotz des Mandats der Regierung geschwiegen habe, und forderte von ihm unter Drohung mit Zeugen und Eid auch das andere Pferd.

Am 30. September 1626 bot der Oberverwalter des wolfsbüttelschen Harzes Otto Brendede zu Zellerfeld auf Befehl Friedrich Ulrichs und mit Zustimmung Tillhs den Mitgliedern der Bauernbanden durch öffentlichen Anschlag Pardon; und die Harzburger Bauern nahmen diesen so massenhaft an, daß Brendede und der Oberst Christoph von Hodenberg am 9. Oktober dem Goslarschen Rate mitteilten, daß „die herumstreifenden Schützen so weit getrennt wären, daß sie sich am Harz nicht mehr finden lassen dürften.“ Aber der dänische Kommandant von Wolfsbüttel, Oberst von Loo und sein Hauptmann Tönnies in Hornburg ließen nicht ab, durch Streifscharen, die sie an den Harz schickten, das kaum gedämpfte Feuer wieder anzufachen. In den ersten Tagen des Januars 1627 plünderten die Raubgesellen Kamschlacken, wo sie sich „ziemlich stark mit Soldaten und Pferden“ einstellten, und hatten den Plan, dann Altenau zu überfallen. Wenn dieser nun auch glücklicherweise nicht zur Ausführung kam, so schlug doch das Harzschützenwesen immer weitere Kreise: durch die Not gezwungen, griffen auch die celle-grubenhagenschen Bauern auf der Westseite des Oberharzes zu den Waffen und gewannen in diesem Kleinkriege bald die Führung. Da hielt es die Regierung (1627) für geboten, einen Teil der Besatzung von Klauenthal nach Altenau zu verlegen. Doch hätte diese schwache Mannschaft bei einem Überfall durch die Harzschützen und Straßenräuber, die namentlich unter der Anführung Hans Warnekes aus Eisdorf — der „Hand von Eisdorf“ der Sage — in großen Banden und sogar mit Reiterei auftraten, das Städtchen sicher nicht schützen können.¹⁾ Die Kuhherde weidete stets im tiefsten Waldversteck; und sonst war in Altenau — von des Richters Gewehrfabrik abgesehen — wohl nicht gar viel zu holen.

Am 13. April 1631 befahl die Regierung dem Rate, „die Leute unsäumlisch mit dem Gewehr gefaßt zu machen.“ Ob es sich dabei um die Sicherung der Stadt gegen die Harzschützen oder um eine Streifschare der feindlichen Truppen handelt, ergeben die Magistrateakte nicht. — Es war die Zeit, wo die Kriegführenden beider Parteien, über die zum Teil verlassenen Ortschaften am Harzrande hinaus, auch in die Waldverstecke hinaufdrangen, wo sie Vieh vermuteten. Auf einem solchen Raubzuge wurde am 18. Oktober 1632

¹⁾ Siehe den Abschnitt „Die Harzschützen“ in meinem „Harz.“ S. 299—306.

der Altenauer Köhler Hans Kreßel in einem Harzburger Köhlhau erschlagen.¹⁾

Daß die Bürger die Waffen auch gegen Streiffcharen des befreundeten Heeres gebrauchen durften, erweist ein Patent des Herzogs Georg zu Harzburg aus dem Feldlager vor Hameln am 3. April 1633. Wenn Truppenteile nicht Order und unveraltete Pässe vorzeigen konnten, so wurden die Ortsobrigkeiten ermächtigt, die Bürger und Bauern mittels der Sturmglocke zusammenzurufen, die Soldaten in das Feldlager zu führen, bei Widersetzlichkeit aber sie niederzuschießen oder sonst nach Verdienst zu strafen. — Ich habe dieses wichtige Patent, das den Beweis erbringt, daß der Herzog als Höchstkommandierender der Schwedischen Armee bemüht war, in ihr die gute Zucht Gustav Adolfs aufrecht zu erhalten, noch bei keinem Geschichtschreiber erwähnt gefunden und teile es aus den Altenauer Magistratsakten um so mehr mit, als es auf das Fürstentum Grubenhagen und damit auch auf Altenau ausdrücklich besondere Rücksicht nimmt.

Gegen Ende des Krieges scheint das versteckte Bergstädtchen — wenn auch nur vorübergehend — einer kleinen Bande von Harzschützen als Stützpunkt gedient zu haben. Am 12. April 1640 teilte die Regierung dem Räte mit, daß dem Schwedischen Obersten Joachim Otto von Dannenberg (des Landdrosten Bruder?) etliche Reuter „ausgerissen“ seien und sich im Harze aufhalten sollten, und forderte ihn auf, den zu ihrer Rückführung ausgesandten Offizieren, einem Major und einem Leutnant, hilfreiche Hand zu leisten. In einem auf besonderem Blatte beigelegten Postscript schreibt die Regierung (unterzeichnet Balthasar Knorr) nun weiter: es sei ihr „vorgebracht“, daß ein Mogenbeir, der der Schwedischen Kriegsdienste noch nicht entledigt sein solle, „zu Zeiten von der Altenau mit unbekanntem Schützen wegwandere“; der Rat solle auf dessen actiones fleißig Achtung geben, „ob er sich irgend der Schnapphanerei gebrauche,“ und ihn ermahnen, sich so zu verhalten, daß nicht durch seine unverantwortlichen Händel der ganzen Commun einig Unglück zugezogen werde, insonderheit aber ihm bei hoher Strafe auferlegen, daß er Conrad Lönen und dessen Angehörige mit Worten und Werken unbeleidigt lasse. Am 1. und 11. No-

¹⁾ Wieries in Harz-Z., 1907, 213.

vember 1643 dachte der kaiserliche Generalwachtmeister Spindler,¹⁾ Klausthal „und einen anderen Flecken“ mitten im Harz in Asche zu legen, wenn man dort feindlichen Schnapphähnen, „wie bis dato geschehen“, Aufenthalt und Durchlaß gewähre. Da es sich um den grubenhagenschen Oberharz handelte, kann dieser „andere Flecken“ nur Altenau sein. — Auf derselben verdächtigen Linie liegt auch wohl die wiederholte Antwort des Rats auf die Mahnungen zur Einsendung der rückständigen Kontributionsraten, ein Teil der Bürger habe „sich verschlichen;“ jedenfalls klingt diese Entschuldigung ganz wie ein verschleiertes Zugeständnis ihres Anschlusses an eine Harzschützenbande. Und in der Kirchenrechnung von 1634 ist 30 fl. Kirchengeld mit der Begründung niedergeschlagen, daß die Zahlungspflichtigen teils verstorben, „teils in den Krieg gelaufen“ seien. — Verdächtig ist auch, daß der Rat bei jenen Entschuldigungen jedesmal versichert, es gebe in Altenau nicht einen einzigen Handwerker oder Krämer, da im J. 1620 doch je 2 Büttner, Schneider und Mollenhauer und ein Drechsler und ein Schuhflicker vorhanden gewesen waren.

Als im Herbst 1642 weimarsche Truppen am Harzrande übel hausten, flüchteten viele Harzburger Untertanen in das Städtchen Altenau und blieben hier vom 23. Oktober bis 23. November.

Von Truppendurchzügen, die Calvör ohne näheren Nachweis unter den Kriegsdrangsalen aufführt, melden die Ratsakten nichts — lag doch Altenau auch auf keiner der durch den Harz führenden Straßen — wohl aber von Kriegssteuern und Kontributionen.

Der grubenhagensche Landtag von 1623, der erste, auf dem die Bergstadt Altenau neben Klausthal und Andreasberg vertreten war, zog auch die Bergstädte zur Leistung des 100. Pfennigs heran. In Altenau hielt es außerordentlich schwer, diese Steuer aufzubringen. Am 14. Juni befahl der „Rat, Hofrichter und Landdrost“ Marquard von Hodenberg von Klausthal aus dem Räte, am nächsten Sonntage die Bekanntmachung von der Kanzel vorlesen zu lassen, daß „ein Jeder das wenige, was Er vermöge des Jüngst zu Osterode gehaltenen gemeinen Landtagschlusses zu behuf vnnöt Unterhaltung der im ganzen Nieder Sächsischen Cräis angestellten Kriegsverfassung vnnöt hochnötigen defensions Werks“ zu zahlen habe, am nächsten Dienstage wenigstens zur Hälfte bei Strafe der Ver-

¹⁾ Honemann IV, 35.

doppelung dem Räte einliefere. Aber obwohl der Landdrost und „andere Schatzverordnete“ den Rat noch einmal am 8. Oktober an die Einsendung des 100. Pfennigs erinnerten, konnte der Rat die erste Hälfte mit 25 Taler doch erst zu Anfang des nächsten Jahres einliefern. Indes auch in anderen Orten war man mit der Zahlung nicht überall glücklich.

Am 16. März 1624 bewilligte der Niedersächsische Kreistag zu Braunschweig zur Unterhaltung des Kriegsvolks acht Römermonate, und es war zu erwarten, daß der auf den 1. Juni nach Lüneburg ausgeschriebene Kreistag noch mehr bewilligen würde. Deshalb berief der Herzog Christian zu Celle die grubenhagenschen Stände auf den 15. Juli zu einem Landtage nach Osterode ein. Hier wurde in betreff der Bergstädte Folgendes verabschiedet: „Obwol die Berg Städte auß sonderlichen Ursachen vermöge habender Privilegien vnnnd alten Herkommens mit keinen Steuern zubelegen, weiln dannoch Dis ein gemein Defensionswerck gewesen, dessen sie vnnnd die Ihrigen nutzbarlich mit genoßen, so wollen sie in hoc summae necessitatis casu auß guten freyen willen einmahl für allemahle, wie es zwischen den Schatzverordneten, und Ihnen zu behandeln, oder nach deren Arbitrio oder ermessung zu dem Albereit eingebrachten 100. Pfenninge noch etwas in ersten termine erlegen, vnnnd geben, hernacher aber deßwegen ferner nicht belegt werden, Gleichwoll diejenigen, so in alen derer Städten wohnen vnnnd zu forstellung vnnnd erbawung der Bergwercke keine werckliche Handbietung thun sondern nur darin Ihr eigen vnderhalt nußen, vnnnd aufnehmen suchen, alle Jahre, andern gleich dazu steuern, vnnnd das Ihrige nach gelegenheit ihres vermögens geben sollen.“ Zur Beratung behuf Ausführung dieses Abschiedes lud der Landdrost ein Ratsmitglied auf den 1. September nach Osterode ein. Es scheint fast, als ob das arme Altenau hier die Befreiung von der „freiwilligen“ Beisteuer erreicht hat. Mit der zweiten Rate der erstauferlegten Kriegsteuer blieb es trotzdem noch immer im Rückstande. Vergebens erinnerte der Landdrost am 29. Dezember 1624 und am 9. Februar 1625 mit dem Hervorheben, die Rentkammer zu Celle habe die Steuer einstweilen ausgelegt, immer ernstlicher daran. Selbst zwei Jahre später war noch keine Zahlung erfolgt. Am 25. August 1627 schrieb der Landdrost von Hodenberg, der Herzog habe ihm von neuem aufgegeben, alle Reste beizutreiben; deshalb müsse er die Zahlung der 25 Taler, die noch vom ersten

Termine restierten, unbedingt binnen acht Tagen, und zwar zugleich mit einem Verzeichnisse der Nichtknappschafftsgenossen erwarten, da diese nach dem Landtagsabschiede von 1624 den Landuntertanen gleich Steuern müßten.

Darauf erwiderten Richter und Rat am 17. September, sie hätten die restierenden 25 Taler „herzlich gern“ eingeschickt, aber wie der Zehntner bezeugen könne, habe Altenau eine arme, unvermögende Bürgerschaft, nämlich neben den Berghäuern nur arme Holzhauer, Köhler und Fuhrknechte, keinen einzigen Handwerksmann, Krämer oder dergleichen; dazu komme aber noch, daß sich die Stadt „durch die grausame Sterbensgefahr“ (die Pest) und „das hochbeklagte Kriegswesen sehr geleert habe.“ — Ganz dieselbe Antwort gaben sie dem nachsichtigen Landdrosten ein ganzes Jahr später (am 26. Oktober 1628), als er daran erinnerte, daß sie jene 25 Taler noch schuldig waren und zum zweiten, dritten und vierten Schatztermine überhaupt nichts bezahlt hatten. Nur geht aus dieser zweiten, von der ersten sonst wörtlich abgeschriebenem Entschuldigung noch hervor, daß der Rat jene 25 Taler von den einzelnen Bürgern und Einwohnern eingezogen hatte.

Als Hodenberg im Juli 1629 gestorben war, stellte der Schatz-einnehmer Kaspar Hünermund zu Osterode am 16. August dem Rate eine letzte Frist bis Martini, und schickte acht Tage später eine vom 25. August datierte Verfügung des Statthalters Julius von Bülow und des (von diesem eingeführten) neuen Landdrosten Heinrich von Dannenberg, in der diese ihn anwiesen, bis Martini alle Reste einzuziehen. Ja, der Landdrost schrieb auch besonders noch am 21. Oktober, da die herzogliche Kammer für Altenau ausgelegt habe, „könne es so nicht weiter gehen.“ Darauf ließ der Richter Klaus Henisch (den die Regierung in ihren Erlassen Henschen nennt) seinen ersten Entschuldigungsbericht vom Stadtschreiber noch einmal abschreiben.

Ausdrücklich niedergeschlagen ist die Forderung nicht; aber nachträglich den Rest der ersten Rate mit 25 Taler und drei volle Raten von je 50 rthl., also im ganzen 175 Taler zu liefern, dazu wird Altenau nicht imstande gewesen sein. —

So gut kam es jedoch in der Folge nicht ab. Nach Gustav Adolfs Siege bei Breitenfeld am 7./17. September 1631 eilte Tilly über Halberstadt nach Hameln, verstärkte sich durch die kaiserlichen Garnisonen in Niedersachsen und vereinigte sich in Hessen mit

seinen Generalen Altringer und Sigger. War der Marsch dahin schon teilweise durch Grubenhagen gegangen, so schlichen sich nun auch streifende Parteien zum Rauben und Plündern von Hessen herein. Herzog Christian befahl deshalb der Regierung in Osterode, zum Schutze des Landes eine Kompagnie zu Fuß und zu Roß anzuwerben. Um die dazu erforderlichen Mittel zu gewinnen, berief der Landdrost am 21. Oktober den Landtag auf den 28. desselben Monats. Dieser bewilligte eine neue Kriegssteuer, hielt aber für „unumgängliche Notdurft,“ auch die Bergstädte dazu heranzuziehen, zumal der größte Teil der Landgegenden des Fürstentums „fast zugrunde gerichtet und ruiniert“ war; und zwar wurde jenen eine Steuer von monatlich 290 Taler auferlegt. — Inzwischen hatte auch Herzog Georg die Sache des Kaisers wieder verlassen und in Würzburg ein Generalpatent vom sieghaften Schwedenkönige angenommen. Der übernommenen Verpflichtung, seinerseits 2 Regimenter zu Roß und 4 zu Fuß anzuwerben, begann er sofort nachzukommen; auch stellte der Niedersächsische Kreis seine Truppen unter Georgs Kommando. Am Ende des Jahres lagen 3 Kompagnien unter dem Obristleutnant von Wurmb als Schutztruppe in Osterode.

Altenau zahlte nicht und ließ auch nichts von sich hören. Da schrieb der Landdrost am 18. Januar 1632 dem Richter und Räte, er habe den Zehntner Krukenberg in Klausthal beauftragt, mit ihnen zu reden und ihre „christliche Gutwilligkeit zu vernehmen,“ und sei der Zuversicht, sie würden zum Besten des „allgemeinen evangelischen Wesens“ wie auch zu ihrem eigenen und zur „Befreiung ihrer Gewissen“ die ihnen erträglich zugebilligte Quote nicht allein gutwillig übernehmen, sondern sie auch für die beiden vorhergehenden Monate „mit freudigem Geiste abführen.“ Aber im Anfange des Monats Februar hatte nur erst Klausthal seinen Anteil gezahlt. Wenn der Rat von Altenau indes wieder die Sache durch Verschleppung regeln zu können dachte, so hatte er sich arg verrechnet. Am 5. Februar lief „auf Befehl des Landdrosten“ die kurze schriftliche Drohung ein, wenn Altenau, Andreasberg, Buntentock und Lerpke (Lerbach) nicht am folgenden Tage die Kontribution von drei Monaten zahlten, würden ihnen bis zur Zahlung Soldaten geschickt.

Über die Leistungen Altenaus liegen die Quittungen (des Faktors Jobst Tolle zu Klausthal) nur vom Juli 1633 bis Januar

1635 vor. Sie betragen am			
16. Juli 1633	=	15 Taler	
15. August	=	10 "	
28. "	=	10 "	
21. September	=	10 "	
8. Oktober	=	10 "	
4. November	=	15 "	
9. Dezember	=	10 "	
16. "	=	5 "	
30. "	=	5 "	
15. Februar 1634	=	16 "	
5. April	=	13 "	18 Gr.
10. Mai	=	16 "	18 "
11. Oktober	=	75 "	
16. Januar 1635	=	15 "	
		<hr/>	
		= 226 Taler	

Nach Gustav Adolfs Heldentode bei Lützen befehligte Herzog Georg — unter ihm der Feldmarschall Knapphausen — die schwedischen und verbündeten Heere in Norddeutschland; und das Glück war mit ihm. Nachdem er im Juli 1633 Gronsfeld bei Rinteln und im Juli Merode bei Hessen-Oldendorf geschlagen und Hameln in seine Gewalt bekommen hatte, drang er in Westfalen ein. Vor Hildesheim legte sich der Generalmajor Tilo Albrecht von Uslar mit den Truppen Friedrichs Ulrichs von Braunschweig und den ihm von Georg beigegebenen lüneburgischen und schwedischen Regimentern. Als nach fast einjähriger Belagerung die Übergabe der Stadt nahe war, eilten die kaiserlichen Befehlungen von Minden, Nienburg und Neustadt a. R., nach ihrer Vereinigung 4000 Mann stark, zum Entsatz heran. Uslar rückte ihnen entgegen, schlug sie am 9./19. Juli auf dem Hülfsberge bei Sarstedt und Gleidingen vollständig aufs Haupt, wandte sich dann auf Hildesheim zurück und gewann dieses acht Tage später durch ehrenvolle Kapitulation. Am 22. August nahm der Osteroder Landdrost Heinrich von Dannenberg mit zwei Räten für den Herzog Georg Besitz von Hildesheim und ließ die Bürgerschaft diesem die Huldigung leisten.

Gehört dieser Sieg bei Sarstedt auch nicht zu den größten im 30jährigen Kriege, so doch mit seinen Folgen für Grubenhagen zu den bedeutendsten; Herzog Georg verlegte demnächst seine Residenz

von Herzberg nach Hildesheim. „Auf empfangenen Befehl“ ordnete der Herzbergische Generalsuperintendent Sig. Bergius am 13. Juli eine allgemeine kirchliche Dankfeier mit dem Tedeum auf den nächsten Sonntag an. Er sagt in seiner an den Pastor Valentin Schneider „zur Altenoen“ gerichteten Verfügung: „Der Allgewaltige barmherzige Gott hat umb den Hildesheimbschen roßren den Unserigen eine herrliche Victorj aber einß verliehen, der feinde böses fürhaben mißrathen, vndt auff ihre Scheittel kommen laßen, also, daß Ihrer in die 500 abgesprungen, inß morast sich begeben, vndt mehrentheilß darin geblieben, ohn daß alles Fußvolck niedergelassen, die andern gefangen genommen, vndt sonsten keiner davon kommen, ia der feindt allerdings offs Haupt erleget, sechs standarren, 4 Stücke vndt alle munitio, Proviandt, Bagagj, auch wolbeladene Marquetenter Wagen erobert worden.“

Nicht so glücklich wie Georg im Norden kämpfte Bernhard von Weimar im Süden. Nach seiner Niederlage bei Nördlingen am 7. September 1634 schloß der Kurfürst von Sachsen am 20./30. Mai 1635 mit dem Kaiser Frieden; und als diesem auch der Kurfürst von Brandenburg, die Fürsten von Sachsen, Anhalt und Mecklenburg, die Hansestädte und andere norddeutsche Reichsstände eintraten, gab Herzog Georg nach ernstlicher Beratung mit den Celleschen Räten sein Generalat in die Hände Ogenstierns zurück. Gleichwohl aber konnte er der Truppen zum Schutze der Lande nicht entbehren. Am 26. Oktober 1635 bewilligte ihm der grubenhagensche Landtag die in drei Terminen zu zahlende Geldhülfe von 1800 Taler. Um Altenau zu erleichtern, wurde es der Stadt Klausthal beigelegt; diese forderte von ihm monatlich nur 14 rthl., für den kleinen Ort immerhin eine beträchtliche Summe. Die erste am 10. November fällige Monatsrate war am 17. noch nicht bezahlt, und Richter und Rat zu Klausthal forderten ihre Einsendung am nächsten Tage, damit beide von militärischer Exekution bewahrt bleiben möchten; an die zweite und dritte Rate mußten sie noch am 26. Januar 1636 mahnen.

Dazu kamen bald noch außerordentliche Ausgaben. Der siegreich von der Mark her vordringende schwedische Feldmarschall Johann Baner wies das Regiment des Obersten Schlangen dem Fürstentum Grubenhagen zur Unterhaltung zu. Das war aber ein unerträgliches Druck, da noch immer die auf dem Scharzfeld liegenden drei Wurmbischen Kompagnien unterhalten, und seit 1635 sogar

wöchentlich dem kaiserlichen Besatzungsheere in Wolfenbüttel eine Kontribution geschickt werden mußte. Es gelang aber dem Osteroder Regierungsrathe Bodo von Hodenberg (dem späteren Landdrosten) in mündlicher Verhandlung den Feldmarschall zu bewegen, sich mit einer einmaligen Zahlung von 6000 rthl. zufriedenzu geben. Der Landtag, der am 2. März diesem Abkommen zustimmte, beschloß wieder, auch die Bergstädte dabei heranzuziehen, und „die anwesenden Räte“ (gez. Johann Hundt) gaben am 4. März den Gemeinden Altenau und Buntenbock auf, bis zum neunten 32^{1/2} Taler aufzubringen; als das Geld am 14. März noch nicht abgeliefert war, erhielt der Forstschreiber Hedemann Auftrag, es unter der Drohung einzuziehen, daß sonst die Schweden zur Abholung geschickt werden müßten.

Noch größere Opfer aber forderte der Schluß dieses bösen Jahres. Als der schwedische Oberbefehlshaber Alexander Leslie (ein Schotte) am 16. Dezember gegen Dassel und Einbeck heranzog, stellte er an Grubenhagen maßlose Forderungen, die er trotz aller Vorstellungen doch nur auf 34000 Taler ermäßigte. Daß er den drei Bergstädten einen Schutzbrief ausstellte (der sich nicht erhalten hat), nützte diesen nicht, denn von den sieben grubenhagenschen Ämtern waren vier völlig verwüstet und die drei anderen stark angegriffen, und in Einbeck standen 350 Häuser unbewohnt. So schrieb denn das Bergamt am ersten heil. Christtage, in dieser äußersten Not müsse Altenau mindestens 300 Taler zahlen, und zwei Tage später lud der Zehntner Krukenberg den Richter mit einigen Ratsverwandten auf den nächsten Tag zur Ablieferung des Geldes nach Klausthal. Dies zu beschaffen, war unmöglich. Am 8. Januar 1637 traf der Generalkriegskommissar Heusner in Osterode ein und drohte mit Brand und Verheerung. Durch einen Eilboten meldete das Bergamt am folgenden Morgen dem Räte in Altenau, noch an demselben Abend müßten mindestens 1600 Taler nach Osterode gebracht werden; Altenau müsse wenigstens etwas, wenn auch nur 100 Taler, dazu beitragen; Rat und Bürgerschaft sollten zusammenraffen und zusammenborgen, was menschenmöglich wäre; es werde später alles zurückgezahlt. Wieviel Altenau aufgebracht hat, ist nicht verzeichnet; aber es wird, wie Klausthal, die letzten Pfennige geopfert haben. Ganz ist Leslie überhaupt nicht befriedigt; schon am 10. Januar trafen die ersten Regimenter eines kaiserlichen Heeres in Einbeck ein, und die Schweden verließen unser Herzogtum.

Ein nicht geringer Teil dieses Heeres, das der Feldmarschall Götz befahl, nahm seinen Weg über Klauenthal; der Durchmarsch dauerte acht Tage. Wenn die Kaiserlichen als Freunde auch keine Brandschätzungen erhoben, so fehlte es doch nicht an argen Ausschreitungen. 300 Mann zu Roß „berannt“ Buntensbock und schienen dann Altenau aufsuchen zu wollen. Aber die Bürger von Klauenthal „steuerten mit Leib- und Lebensgefahr der Gewalt und trieben sie zurück.“ Zum Glück traf jetzt auf Veranlassung der Regierung ein kaiserlicher Hauptmann mit seiner Kompagnie Dragoner „zur Salvierung der fürstlichen Bergwerke“ als lebendige Salvagardie ein und blieb acht Tage. Ihre Verpflegung und die nicht zu umgehende Remunerierung und Verehrung kamen der Stadt auf 300 Taler, der ganze Durchmarsch auf mehr als 400 Taler zu stehen. Dazu sollte Altenau, wie das Bergamt und der Rat in einem gemeinschaftlichen Schreiben (von der Hand Martin Hoffmanns) am 25. Januar mitteilten, 50 Taler einsammeln und in den nächsten Tagen samt 18 fl. rückständiger Kontribution für Wolfenbüttel an den Faktor Jobst Tolle zahlen. Da das nicht geschah, hielt der Zehntner Krukenberg dem Rate am 7. Februar vor, daß Klauenthal Altenau in Protektion genommen habe, und dieses nur durch unsäumliche Einwendung jener Summen seine Absonderung von Klauenthal, die ihm „mehr und schwerere Bürden“ aufliegen würde, verhüten könne. In einer eigenhändigen Nachschrift sagt der Zehntner, er „wollte ganz gern die gute Bergstadt Altenau mit dieser Anlage verschont sehen,“ aber der Richter wisse selbst, daß dies unmöglich sei.

Auf Anordnung des Herzogs fand am Aschermittwoch (22. Februar) 1637 ein allgemeiner Buß- und Bet- und Fasttag statt. Als der Landdrost davon dem Richter und Rat zu Altenau am 8. Februar Kenntnis gab, forderte er die Gemeinde auf, den Tag „mit andächtigen, bußfertigen Herzen“ zu feiern: „Um unsere beharrliche Unbußfertigkeit und überhäuftten Sünden hat der liebe Gott die aus gerechtem Eifer ergriffene Zornrute noch nicht niedergelegt.“

Wie viel Altenau zu der Brandschätzung von 1000 Taler beitrug, die Klauenthal am 6. Oktober den in Osterode liegenden schwedischen Regimentern von der Armee des Generalleutnants Kingen leistete, melden die Altenauer Akten nicht; aber unter 150 Talern wird es wohl nicht abgekommen sein.

Im Juli 1638 verlangte die Regierung einen einmaligen außerordentlichen Beitrag zu den Kosten der Landesverteidigung; es gelang dem Rate von Klausthal, daß dieses für die beiden Bergstädte auf zusammen 300 Taler ermäßigt wurde, und bei der Einsendung der ersten Rate von 100 Taler am 4. August, daß die Regierung ihnen schriftlich die Erklärung gab, diese „freiwillige Bewilligung habe der Bergfreiheit, den Privilegien und der hergebrachten Immunität ohne Schaden und nicht präjudicierlich sein, auch von der Landschaft des Fürstentums zu keiner Konsequenz gezogen,“ sondern als „eine freiwillige Zusteuer“ angesehen werden, die Klausthal und Altenau den armen Untertanen auf dem Lande mit Rücksicht auf die „ausgestandene große Beschwerde aus mitleidigem Herzen“ gewährten. Der Anteil Altenaus wurde auf 50 Taler vereinbart, aber Klausthal konnte ihn nur mit Mühe nach und nach bekommen.

Schon am 12. Oktober mußte Klausthal abermals in einen außerordentlichen Zuschuß zu den Kosten der Landesverteidigung auf sechs Monate willigen; es wurde ihm dabei freigestellt, ob es Altenau „in seiner Union behalten wolle.“ Obwohl es hinreichende „Ursache zur Trennung“ hatte, war es doch, um Altenau vor höherer Belastung zu bewahren, zur Beibehaltung jener Einrichtung bereit. Unter Anerkennung dieser nachbarlichen Freundschaft erklärten die Vertreter Altenaus in einer gemeinschaftlichen Beratung in Klausthal, daß sie sechs Monatsraten von je 10 rthl. beisteuern wollten.

Von dieser Zeit an ließ Altenau aber nur die grubenhagensche „Kurant-Kontribution,“ für die es mit Buntensbock zusammen veranlagt war, ausfallen. Sie betrug für Altenau monatlich 12, für Buntensbock 6 Taler. In der Zeit vom Oktober 1638 bis Februar 1640 zahlten die beiden Ortschaften zusammen nur 8 rthl. 12 gr., so daß der Rückstand sich auf 174 rthl. belief. Wenn auch die nachsichtige Regierung es bis dahin bei bloßen Erinnerungen belassen hatte, so drohte sie doch endlich am 8. April 1640, falls nicht jetzt rückständig vom März ab die Kontribution regelmäßig erfolge und zugleich monatlich 10 Taler vom Reste getilgt würden, müßte die Kompagnie das Geld sich selbst holen.

Zugleich wurde auch schon wieder eine Extraleistung von 7 rthl. 26 gr. 7 pf. von Altenau und Buntensbock gefordert: der Landtag hatte nämlich dem Herzoge am 4. März 1000 Taler Legations- und 1379 Taler 8 gr. 6 pf. Ammunitionsgelder bewilligt. Die Zahlung

erfolgte erst, als die Regierung (am 17. April) dem Räte anzeigte, wenn die am nächsten Dienstage zur Abholung der ganzen Summe in Osterode eintreffende Convoie des Herzogs nicht auch den Beitrag Altenaus vorfände, würden die Reuter kommen und sich aus des Richters Propergütern bezahlt machen.

Am 16. April desselben Jahres schrieb Herzog Georg aus seiner Residenz Hildesheim an die Regierung in Osterode, er habe seinem Bruder vorgeschlagen, Klausthal und Altenau möchten sich, wie es die braunschweigischen und Zellerfelder Bergwerke bereits getan mit einer Summe von der Landeskombution abfinden, und mahnte nachdrücklich: Ihr werdet Klausthal nichts zumuten, „denn wir wollten nicht gern, daß die Bergwerke durch eine geringe Zulage (die Auflage) graviret werden, so doch dem Lande wenig zuträglich (nur geringe Erleichterung verschafft), dem (herzoglichen) Hause aber einen übermäßigen unwiderbringlichen Schaden verursachen möchte; so ist es auch wider die erteilten fürstlichen Privilegia.“ Diese gutgemeinte Fürsprache fand keine Beachtung; Georg war wohl regierender Fürst in Kalenberg-Göttingen und General des Niedersächsischen Kreises, aber Grubenhagen stand unter der Regierung seines Bruders Friedrich in Celle, wenn ihm auch das Schloß Herzberg und die Einkünfte des dazu gehörenden Amtes als Apanage zugewiesen waren.

Im Mai 1640 wurde die Stelle des Landeskombissars eingezogen und die Einrichtung getroffen, daß die Kompagnien sich ihre Löhnungen von den einzelnen Städten selbst einforderten. Mit Mühe nur erreichte die Regierung, daß darin für Altenau (und auch wohl für Klausthal) eine Ausnahme gemacht wurde. Indem sie dieses dem Räte, der noch für März und April im Rückstande war, am 8. Mai mitteilte, forderte sie ihn dringend auf, auch schon für Mai den Betrag jederzeit bereit zu halten, damit Altenau mit der Exekution verschont bleibe. Aber es bedurfte noch zweimaliger Mahnung (am 22. und 28. desj. M.), bis die Zahlung erfolgte. Es war die höchste Not, denn die Reuter waren schon in Osterode zur Abholung eingetroffen.

Hatte Herzog Georg als General des neutralen Niedersächsischen Kreises besonders das als seine Aufgaben angesehen, beiden kriegführenden Parteien, soweit möglich, den Ein- und Durchmarsch zu verwehren, so änderte sich die Stimmung an den Höfen der braunschweigischen Herzöge aller Linien, als der Kaiser ihnen am 5. Sep-

tember 1639 die Rückgabe des Großen Stifts (Bockenem, Alfeld usw.) an den Bischof von Hildesheim befaßl. Im Oktober gestatteten sie Baner den Einmarsch zur Belagerung des noch immer von den Kaiserlichen besetzten Wolfenbüttel, schloßen am 30. ein Schutzbündnis mit der Landgräfin von Hessen, und Georg versuchte, Wolfenbüttel durch Stauung der Oker zu bezwingen. Nur in dem Bündnisse mit Schweden Sicherheit gegen des Kaisers Pläne erkennend, drängte er seinen Bruder Friedrich und den Vetter August von Wolfenbüttel zu solchem mutigen Entschlusse, und schon im April 1640 konnte er die lüneburgischen Regimenter unter seinem ersten General Johann Kaspar von Klitzing bei Saalfeld zu Baner stoßen lassen.

Da nun die Kaiserlichen in Wolfenbüttel, die als vorgeschobene Posten u. a. die Liebenburg und das Haus Schladen in den nördlichen Harzvorlanden besetzt hielten, den oberharzischen Bergbau zu stören in der Lage waren, so wirkte das Bergamt einen für Altenau und Klausthal gültigen Schutzbrief (vom 11. September 1640) aus. Von der Kontribution befreite er nicht, und im übrigen war er wohl jetzt von keinem großen Werte mehr, da Herzog Georg seine Burgen nahm und Wolfenbüttel selbst mit sechs Regimentern einschloß.

Der Bund mit Schweden brachte Altenau mancherlei neue Ausgaben und Lasten. Nachdem die Regierung schon am 1. Juni für einige neue Regimenter, die „das ganze fürstliche Haus Braunschweig bei diesen sehr gefährlichen Kriegsläufsten für hochnötig gefunden,“ einen Werbegeldbeitrag von 4 rthl. 20 gr. gefordert hatte, zog sie am 21. September eine „extraordinäre Anlage“ von 5 rthl. 7 gr. 4 pf. zur Deckung der Nahrungskosten ein, die dadurch entstanden waren, daß auf Befehl des „Generals Herzogs Georg“ die Kinder Baners mit einem starken Komitat in Einbeck aufgenommen und viele Tage bewirtet worden, und ferner zur Unterhaltung der Artillerie und Beschaffung von Munition in Einbeck, die für den Notfall erfolgen mußte. Fühlbarer aber war noch, daß die Regierung am 19. November für die Völker des Hauses Braunschweig und Lüneburg und die neugeworbenen Kompagnien eine doppelte Kontribution auf mindestens zwei Monate forderte, und da die Ämter Rotenkirchen und Salzdorfelden ganz und Katlenburg zum größeren Teile abgingen, auch Amt Scharzfeld zum großen Teil rein ausgeplündert war, dazu auch Altenau voll heranzog. Auf die Bitte des armen Bergstädtchens, ihm diese Kriegsteuer zu erlassen, erwiderte

die Regierung am 1. Dezember, es gäbe keine Möglichkeit, Altenau „zu entledigen und die Last anderen aufzubürden;“ vielmehr müsse es in dieser Landesnot sich gleich anderen gehorsamen und treuen Untertanen willig erweisen. Vergebens war auch ein zweites und drittes Gesuch; die Regierung antwortete am 12. Dezember, den Landbewohnern, die das Unheil des Vaterlandes nicht mehr und nicht weniger verschuldet hätten als Altenau, könne nicht mehr aufgebürdet werden.

Das dritte Gesuch (vom 11. Dezember) zeigt die große Not, die in Altenau herrschte. Von den Einwohnern war schon kein Geld mehr einzuziehen. Um sich aber als gehorsame Untertanen zu erzeigen, hatten Richter und Rat in der Meinung, den Betrag später nach und nach von jenen wieder einzusammeln, 31 Taler 9 gr. zusammengebracht, die sie als die neu auferlegte Doppel-Kontribution einsenden wollten. Da aber schickte der Landhauptmann Valentin Haselbach dem Oberstleutnant Heinrich von Berkefeld einen Exekutionsbrief wegen der ordinären Kontribution für die letzten fünf Monate, die doch nach Herzog Georgs Begehrt Klausthal und Altenau nicht mehr zugemutet werden sollte, und da sie sonst nichts aufzutreiben wußten, lieferten sie jene zur Einsendung bestimmte Summe den Soldaten Berkefelds aus. Flehentlich bitten die Väter der Stadt, sie doch künftig mit solchen Exekutionen zu verschonen, damit sie sich nicht beim Herzog Georg beschweren müßten. Auch würden sich die mit zweifacher Rute geschlagenen armen Leute vollends „verschleichen,“ zum Schaden des Klausthaler und Zellerfelder Bergwerks, in dem die Altenauer Bergleute arbeiteten.

In demselben Monat wurde übrigens auch eine einmalige Leistung eingefordert. Der Landdrost Heinrich von Dannenberg war nach Hildesheim gereist, um von dem schwedischen Feldmarschall Salvogardie für die Bergstädte und das Fürstentum Grubenhagen zu erlangen. Er hatte diesen Zweck auch erreicht, aber zuvor „viel spendieren“ und 14 Tage warten müssen, wodurch 58 Taler Unkosten erwachsen waren. Als das Bergamt dies dem Rate am 19. Dezember mitteilte, machte es zugleich darauf aufmerksam, daß auch die Kontribution für die Besatzung in Wolfenbüttel mitgeschickt werden müsse, da man vor dieser noch nicht gesichert sei. Da Altenau dauernd damit im Rückstande blieb, fragte Klausthal am 1. März 1641 an, ob es seine Kontribution allein nach Wolfenbüttel schicken, und die Besatzung den Altenauer Beitrag selbst einfordern solle.

Am 12. Januar 1641 erinnerte die Regierung ernstlich an die noch immer rückständige Doppel-Kontribution von zwei Monaten: der Landhauptmann habe von Hildesheim geschrieben, daß er die Kompagnie nun nicht länger mehr mit leeren Worten hinhalten könne. Schlimmer noch war die gleichzeitige Benachrichtigung, daß die Doppel-Kontribution bis auf weiteres regelmäßig allmonatlich zu leisten war. So mußte nun das arme Städtchen für die Truppen seines Herzogs monatlich den dreifachen Betrag einer einfachen Kontribution und dazu die alte Wolfenbüttelsche zahlen. Der Rat wußte sich nicht zu helfen. Wenn an einer Stelle mit ganz oder teilweise erborgten Geldern gezahlt war, drohte an einer anderen schon wieder die Exekution. Am 11. August 1641 erinnerte der Landhauptmann Johann Valentin Haselbach von Klausthal aus an die mit 37 rthl. 18 gr. von vier Monaten restierende grubenhagensche Kontribution: da er für die Kompagnien und die Artilleriepferde das Geld einschicken mußte, konnte er durchaus nicht länger Frist gewähren.

Dazu kamen noch immer wieder außerordentliche einmalige Zahlungen. Im April beschloß der Landtag, daß die im verwichenen Jahre entstandenen extraordinären Spejen von 4081 rthl. 22 mgr. nach dem Fuße der Kontribution aufgebracht werden sollten; Altenaus Anteil betrug 6 rthl. 9 gr. 1 pf. Nachdem der Herzog Georg am 1./11. April in seiner Residenz Hildesheim gestorben, und der Schwede Baner ihm am 10./20. Mai in Halberstadt im Tode gefolgt war, hatten die Kaiserlichen bedeutende Fortschritte gemacht. Im August hatte der Herzog Leopold Wilhelm sein Feldlager bei der alten Grafenburg Woldenberg (in der Nähe von Bockenem). Er stellte hier freilich am 20. August den Bergstädten und den sonst am Bergbau beteiligten Ortschaften des Fürstentums Grubenhagen einen Schutzbrief und für den gesamten Betrieb und Unterhalt einen Paß aus (für die Altenau dem Bergamte einen Beitrag zahlen mußte); aber das hinderte ihn nicht, im Oktober den Bergstädten die wöchentliche Lieferung von 22500 Pfund Brot und anderen Lebensmitteln, sowie von Hafer aufzuerlegen. Mit Lebensgefahr begaben sich die Hüttenreuter von Klausthal und Zellerfeld im Auftrage des Berghauptmanns in das Feldlager, um dem Erzherzog vorzustellen, daß diese Forderung unerschwinglich sei. Nach fünftägiger Verhandlung willigte er endlich ein, sie mit einmaliger Zahlung von 500 Taler sich abkaufen zu lassen. Dazu mußte Altenau 30 fl. zahlen,

und der Rat von Klausthal riet am 21. Oktober mit höchster Dringlichkeit, zur Vermeidung militärischer Exekution, „davon wir leider gestern ein schrecklich Exempel an unsern Nachbarn, den Grundenern, erfahren,“ sie sofort einzuschicken.

Stellen wir einmal zusammen, was Altenau im Jahre 1641 — abgesehen von den Resten aus dem Vorjahre — zu zahlen hatte.

1. Für Grubenhagen die „Kurrent-Kontribution“ und die neue Doppel-Kontribution. Da jene nach der Mahnung des Landhauptmanns vom 11. August für 4 Monate $37\frac{1}{2}$ rthl. betrug, so war ihre Jahressumme	112 $\frac{1}{2}$ rthl.
und die der neuen Kontribution	225 „
2. Die Wolfenbüttelsche Kontribution	144 „
Dazu 3. einmalige Leistungen	36 $\frac{1}{4}$ „

zusammen 517 rthl. 27 gr.

Zu Anfang des Jahres 1641 zeigte sich im Harze „viel herrenloses Gefindlein.“ Herzog Georg kommandierte deshalb in das Amt Schwarzfeld zur Bewachung der Grenze den Rittmeister Behr mit seiner Schwadron, und die Regierung wies am 4. Januar den Rat von Altenau an, diesem alles Verdächtige zu melden.

Das Jahr 1642 begann wieder mit einer Extra-Kriegssteuer: am 29. Januar 1642 setzte die Regierung Altenau zur Unterhaltung der Kompagnie des Hauptmanns Oberg mit monatlich 6 rthl. 17 gr an; und schon am 7. Februar forderte Haselbach sofortige Einsendung, da die Soldaten zur Abholung bereits in Osterode eingetroffen waren. Auch der von den Herzogen der drei Linien Celle, Calenberg und Braunschweig am 16. Januar geschlossene und vom Kaiser am 3. März 1642 bestätigte Friede machte den Kontributionen noch kein Ende. Bei dem „hochbedauerlichen Zustande der Untertanen auf dem Lande“ beschloß der Landtag am 30. Dezember, auch die Bergstädte ferner mit heranzuziehen; der monatliche Beitrag Altenaus betrug vom 1. Dezember ab 5 Taler. Der Rat von Klausthal schrieb am 25. April, er habe gehofft, „bei den währenden Friedenstraktaten“ mit der Wolfenbüttelschen Kontribution verschont zu werden, aber da jetzt militärische Abholung scharf angedroht werde, müsse Altenau seinen Rest unverzüglich schicken. Am 25. Mai nahm die Regierung im Auftrage des Herzogs die Wolfenbüttelsche Kontribution in die Hand. Klausthal, bisher zugleich für Altenau, Buntenbock und Serbach mit monatlich 100 fl. angelegt, hatte seinen Beitrag von 70 Taler bereits eingeschickt. Altenau sollte seine

Quote — die hier zu 10 statt zu 12 Taler angegeben wird — für April und Mai zugleich mit den Obergischen Kontributionsgeldern unverzüglich dem Landhauptmann einzahlen. Am 14. September 1643 verließen die Kaiserlichen endlich die Festung Wolfenbüttel.¹⁾ Altenau hat für sie in den 16 Jahren, wo sie sich hier festgesetzt hatten, mindestens 1000 Taler an Kontributionen gezahlt.

Vom 1. Oktober 1643 ab betrug die Kontribution nur noch 4 rthl. Aber zweimal noch mußten für die Schweden außerordentliche Lasten übernommen werden: am 12. Mai 1645, als der Generalleutnant Königsmark auf seinem Marsche von Bremervörde nach Hesse von Grubenhagen Proviant an Brot, Bier und Fleisch, dazu Hartfutter forderte, eine halbe Monatskontribution, und am 27. November, wo auf Befehl der Regierung, „alle menschenmöglichen mittel angegriffen“ wurden, um einer „hochbeschwerlichen Anmuthung“ zu genügen, die vierfache Kontribution von 16 Taler binnen 4 Tagen. Dieser Durchmarsch und „andere Landesungelegenheiten“ zwangen die Regierung, „zur Abwendung größeren Unheils“ mehrere Tausend Taler anzuleihen; zur Tilgung derselben wurde für Februar 1648 eine doppelte, für März eine 1½fache Kontribution (also 8 und 6 = 14 rthl.) erhoben.

In den Jahren der Unruhe waren sowohl die Kammerei- wie die Kontributionsrechnung nicht abgenommen. Da allerlei Unordnung eingerissen sein sollte, verfügte der „Berghauptmann und Landdrost“ Bodo von Hodenberg am 5. Februar 1648 von Klausthal aus die Einsendung der Rechnungen an den Zehntner Lunde, und meldete sich auf den 4. März mit der Weisung zur Abnahme an, daß sich alle Einwohner an diesem Tage zu Hause zu halten hätten. Die Prüfung ergab viele Rückstände in der Kontribution. Die beiden hohen Beamten verfügten bei ihrer Anwesenheit, daß die aus den Jahren 1645—47 herrührenden bei Strafe der Verdoppelung binnen 4 Wochen beigebracht, die noch älteren den Bürgern an den Einnahmen aus den Brauzeiten vom Rate gekürzt werden sollten.

In erschwingbarer Höhe zogen sich die Kontributionen noch mehrere Jahre über den westfälischen Friedensschluß hinaus. Es war eine „Kurrentkontribution“ zum Unterhalt der im Fürstentum

¹⁾ Am 6. August hatten die Schweden Schlaben erobert; im November gewannen sie auch Harzburg, den letzten festen Platz, den die Kaiserlichen in dieser Gegend besetzt gehalten haben.

liegenden schwedischen (und lüneburgischen) Truppen und eine besondere Remuneration zur Tilgung der der Krone Schweden im Frieden bewilligten Satisfaktions- oder Friedensgelder von 5 Millionen rthl. zu leisten. Dazu kam aber mehrfach noch eine Extrazahlung: so bewilligten die Landstände im März 1649 mit Rücksicht darauf, daß die für die Schweden bestimmte Kurrent-Kontribution „zu anderen Notfällen“ hatte verbraucht werden müssen, eine Extra-Doppel-Kontribution auf einen Monat. Altenau zahlte dazu also 8 rthl.

Im Jahre 1649, in dem noch immer drei Kompagnien Schweden im Fürstentum lagen, betrug die Kurrent-Kontribution monatlich $1\frac{1}{2}$ Simpla, nur im November, wo „die Reduktion etlicher hohen und niederen (lüneburgischen) Offiziere und Stabspersonen“ eine Mehrausgabe von 1095 rthl. 21 gr. „Reduktionsgeldern“ verursacht habe, wurden 2 Simpla erhoben. (Sa. für Altenau 82 rthl.)

Im Anfang Februar 1650 zogen die drei Steinbockschen Kompagnien ab, doch mußten ihnen noch Traktamentengelder für Dezember und Januar gezahlt werden, auch wurden in das Fürstentum die Kompagnien des Hauptmanns Masn und 25 schwedische Reiter gesetzt. Deshalb wurden vom Februar ab wieder $1\frac{1}{2}$ Simpla, vom Mai ab sogar 6 Monate lang 2 Simpla erhoben. Am 6. August forderte die Regierung das Simplum der Satisfaktions- und Legations-Kontribution auf 6 Monate sofort ein: der Rat mußte die Summe (24 rthl.) vorstüßig zahlen.

„Durch des grundgütigen Gottes Gnade ist der allgemeine liebe Friede nunmehr erfolgt und die . . . schwedischen Völker zu Roß und Fuß, nicht weniger die Lüneburgischen Reiter sind unlängst abgeführt, auch die schwedischen Satisfaktionsgelder und andere praestanda guten teils übertragen;“ so meldete der Landdrost am 31. August 1650 dem Räte und setzte für Altenau das Simplum von 44 rthl. auf 3 rthl. 16 gr. 5 pf. herunter. Und als auch die (grubenhagensche) Schirmersche Kompagnie abgedankt war, trat am 9. Oktober eine weitere Ermäßigung auf 2 rthl. 4 ggr. ein. Indes erhöhte sich nach einer Verfügung vom 14. Juli 1651 die Quote dadurch wieder um 2 mgr. 2 pf., daß die Stadt Klaußthal (um sie Zellerfeld gleich zu stellen) auf Befehl des Herzogs von der Kontribution befreit wurde.

Das war für Altenau, das vormalig mit Klausthal in Kontributions-„Union“ gestanden hatte, recht schmerzlich. Und auch Klausthal hätte dem kleinen Nachbar, den es stets in Protektion genommen hatte, die gleiche Vergünstigung gern gegönnt. Deshalb entwarf der klausthaler Stadt- und Bergschreiber Bawardt sofort ein Gesuch an den Landdrosten, in das der Richter zu Altenau nur das Datum (19. Juli) einzusetzen nötig hatte: Altenau hat von dem petitum Klausthals nicht gewußt, sonst würde es sich von vornherein angeschlossen haben. Die Bevölkerung bildet „einen Haufen blutarmer Leute,“ und diese sind in Berg-, Hütten- und anderer Arbeit bei dem klausthaler Bergwerk bedienstet, so daß eine Gleichheit auch in der Kontribution höchnötig ist.

Erfolg hatte indes das Gesuch nicht; und im September 1651 mußte neben der kurrent-Kontribution ein Beitrag von 2 rthl. 6 gr. 2 pf. zu den 13 Römermonaten gezahlt werden, die dem Kaiser zur „Enträumung“ der Feste Frankenthal (in Pfalzbaieren) bewilligt waren.

Auf flehentliches Bitten der Stadtbehörde verfügte endlich bei der Rechnungsabnahme am 10. November 1652 der Landdrost, daß die für Januar dieses Jahres erhobene Kontribution die letzte gewesen sein, die Bürgerschaft aber dafür behuf Wiederaufnahme des Bergbaus ein „Stollengeld“ von Häusern, Handwerk und Vieh entrichten solle. Diese Belastung übernahm die Bürgerschaft weniger ungern, weil sie mit dem neuen Betriebe der Schatzkammer, die der Rat 1653 wieder mutete und im Quartal Rem. 1654 mit 1 fl. Zubeße in den Bergzettel brachte, unanfechtbar wieder unter den Schutz der 1636 erworbenen Bergfreiheit trat.¹⁾

Auf dem Landtage im Januar 1653 verpflichtete sich der Richter namens der Stadt, sich an der Aufbringung von 8000 Taler durch eine freiwillige Beisteuer von 80 Taler zu beteiligen. Ohne Zweifel handelte es sich hier um die für den Landesherrn, den Herzog Christian Ludwig (der sich in jener Zeit mit der Prinzessin Dorothea von Holstein-Glücksburg vermählte) bestimmten Heiratsgelder.

In Veranlassung der in „den benachbarten Königreichen und Landen“ um sich greifenden gefährlichen Bewegungen wurde zur Erhaltung des Kleinodes des edlen Friederis am 2. Adventsonntage

¹⁾ Calvör 163 f; Mag I, 425.

(15. Dezember) 1654 im ganzen Niedersächsischen Kreise ein Buß-, Bet- und Fasttag, und als sich jene Unruhe und Empörung durch Gottes Gnade gestillt hatte, auf Befehl des Herzogs am 22. Sonntage nach Trinitatis (18. November) 1660 ein Dankfest gefeiert.

Ich füge hier eine Beschreibung der wichtigsten Siegel an, die sich in den Kontributionsakten erhalten haben.

1. Bergamt Klausthal (1640 Dez. 19).

Kreisrund, d. 37 mm. Zwei aufrecht stehende Löwen halten zwischen sich einen Schmelzofen, aus dem oben zwischen Schlägel und Eisen die Flammen schlagen. Umschrift in Majuskeln: S. des Fürstlichen B. Bergamts aufm Claas.

2. Herzog Christian zu Celle (1627 Mai 12).

Oval von 25 und 30 mm. Schild unten gerundet, einmal senkrecht, zweimal quer geteilt. 1. Feld: Die beiden braunschweigischen Leoparden. 2. Feld: Der lüneburgische Löwe. 3. Feld: Der Ebersteiner Löwe. 4. Feld: Der Homburger Löwe mit gestückter Einfassung. 5. Feld: Die Honsischen Bärenklauen, darunter das (hier nicht verschobene) Kreuz von Altbruchhausen, und die oldenburgischen Balken für Neubruchhausen. 6. Feld: Der Diepholzer Löwe, darunter der Adler von Stemwede. — Im aufgelegten Mittelschild: Die gekreuzten Schlüssel von Minden. — Schrift nur oben, wahrscheinlich Christian.

3. Regierung zu Osterode (1624 Mai 25).

Kreisrund, d = 28 mm. Schild wie unter Nr. 2, jedoch mit dreifachem Helmschmuck: r. 2 Hirschstangen (Honsstein und Lutterberg), mitten Säule mit Pfauenschwanz, vor der ein Pferd zwischen zwei einander zugekehrten Sichel springt (Braunschweig-Lüneburg), l. 2 Büffelhörner und Fähnchen (Bruchhausen). Umschrift in Majuskeln: Sigillum Cancellariae in Ducatu Grubenhagenensi. — Zu den Seiten des Wappens 16 . . . 18.

4. Regierung zu Osterode (1641 Januar 12).

Oval von 30 und 33 mm. Zweimal senkrecht und zweimal quer geteilt, dazu 2 Felder im Schildfuße. 1. Löwe (Lüneburg). 2. Zwei Leoparden (Braunschweig). 3. Löwe (Eberstein). 4. Löwe

mit gestücker Einfassung (Homburg). 5. Löwe (Diepholz). 6. Löwe (Lutterberg). 7. Bärenklauen (Hoya). 8. Adler (Stemwede). 9. Schach und Quersäden (Honstein, Lutterberg). 10. Roß (Sachsen). 11. Hirschfange (Regenstein, Blankenburg). — Umschrift in Majuskeln Sigillum Cancellariae Ducatus Grubenhagenensis.

Urkunden.

1.

Schutzbrief des Grafen Tilly vom 30. März 1626.

Wir Johann Grave Tserclaes von Tilly, Frenherr von Marbeiß, Herr zu Balastre, Montigni vnd Braiteneck etc., Der Röm. Kayf. auch zu Hungarn vnd Böhem Königlich Majestät etc. vnd der Churfürstl. Durchl. Herzogs Maximiliani in Bayern etc. General Leytnant, Rath vnd respectivo Cämmerer etc., Thun hiemit vnd in Krafft diß kundt vnd zu wissen, Daß wir vff das Berg Stättl Altenaw gegenwertige Vnsere Salvam Guardiam ertheilt haben. Befehlen darauff allen vnd jeden vnsern vnterhabenden hohen vnd niedern Befelchshabern, wie auch insgemein allen Soldaten zu Ross vnd Fuß, mit Ernst, vnd bey vnaußbleiblicher Straff, diese vnser Salvam Guardiam in allerwege zu respektiren, obbenamtes Berg Stättl Altenau vor Einquartierung, wie nit wenigens vor allen Exactionen, Brandtschakungen vnd Contributionen, auch sonst vor jemptlichen feindlichen Einfallen vnd Angriffen, Blünderungen vnd Beschwernussen ohnmolestiret zu lassen vnd allerdings zu entheben, so lieb ihnen seye ob angedröwete Straff zu vermeiden; darnach sich ein jeder zu richten, vnd vor Schaden zu hüten wissen wird. Datum Claußthal den 30. Monats Tag Martij Anno Sechzehenhundert vnd im Sechs vnd zwanzigsten.

Tilly.

Urschrift auf Papier. Das Gesperrtgedruckte ist handschriftlich in ein gedrucktes Formular eingefügt.

Ovales Siegel: aufrecht schreitender Löwe, Adlerflügel als Helmschmuck Umschrift JOHAN GRAVEN TSERCLAES TILLY.

2.

Schutzbrief des Hauptmanns Wolf von Wildenstein.

15. Mai 1626.

Ich Georg Wolff von Wildenstein vff Strolenfels, Stauffersburck vnd Gebhardtsreuth p. Königl. manst. zue Dennemarck bestalter Capitain, bekenne hiemit, daß mich der Richter vnd Gemein des Bergstädeleins Altenau umb Schutz wider die Hartzburgk vnd egllich Zusambgerott braunschweigische Untertanen vnd Schützen ersucht vnd gebetten. Wenn sie dann dem Feind ganz keinen vorschub vnd befördernus Zuthuen sich erbotten, vornemblich auch denen betragten vff den Zellerfeld vnd anderwärts vnterskleif gegeben, vnd sonst sich (wie mir von Ihnen gerühmet worden) gute Nachbarschafft mit den Braunschweigk. Untertanen gehalten, vnd noch halten wollen; Alß hab Ich ihnen solchs nit verweigern, sondern Crafft diß inn nahmen vnd von wegen höchstgedacht Königl. Maiestet ertheilen wollen. Gelanget demnach an alle vnd iede, so Ihr Kän. Maiestet p. oder Illmi. Herzog Christian zu Braunschweig vnd Luneburg p. Srl. Gnd. mit pflichten vnd sonsten vorwand, mein gebührllich ermahnen vnd bitten, obgemeltes Bergstädelein, sambt ihren Burgern vnd einwohnern, Vieh, getrend, Haab vnd gutern inn vnd außser der Stad allerdings vnporturbiret Zulassen. Solches ist an ihm selbstenn billig, vnd Ich bin dieses gegen die ienigen, so vnter mein Commendo nit seyn, doch diesen Schutzbrief inn respect nehmen, vmb eines ieden Standswürde der gebühr nach hinwider Zuverschulden erbötig vnd willig. Zu mehrer bekrefftigung desßen, hab Ich mein gewöhnlich Innfigel vordgedruckt vnd mich eigenhändig vnterscrieben. So geschehen auf der Hartzburgk den 15. May Anno 1626.

G. Wolff vom Wildenstein,
Capitain. mppria.

Urschrift auf Papier.

Siegel: Schräggeteiltes Schild; im unteren Felde drei nicht bestimmbare Figuren (vielleicht Hämmer?); das obere Feld leer. — Helmzier: ein Wedel mit fünf Blättern (?) auf jeder Seite. — Umschrift: S. Georg Wolff v. Wildenstein.

3.

Wallensteins Schußbrief vom 31. Mai 1626.

VON GOTTES Gnaden Wir Albrecht, Herzog zu Friedlandt, Röm. Kay. majest. Kriegsk. Raht, Cammerer, Oberster zu Prag, vnd General vber dero Armöe, etc. Geben allen vnd jeden, Höchsternanter Ihrer Kay. majest. bestalten Obersten, Obersten Leutenanten, Obersten Wacht: vnd Quartiermeistern, Rittmeistern, Capitainen vnd allen andern hohen vnd niedern Officirern vnd Befehlshabern, wie auch der sammtlichen Soldatesca zu Roß vnd Fuß, hirmit zu vernehmen: Demnach wir aus sonders bewegenden vrsachen die Fürstlich Braunschweig Lüneburgische Bergkstadt Alltenaw, dern Vorwercks¹⁾ Officirer diener Personnen vnd Güttern frey verbleiben lassen, die Unterthanen mit eigenmächtiger exaction oder Geldschätzungen nicht beschweren, Sie, wie auch ihr groß vnd klein Viehe, Roß, Wagen vnd alles andere, wie das namen haben mag, keines weges antastten, beleidigen, weniger ichts mit Gewalt hinweg nehmen, noch andern solches zu thun gestatten, vielmehr aber in allen Fürfallenheiten schützen vnd defendiren sollen, Wornach sich Menniglich zu richten vnd für Schaden zu hüten wissen wird. Geben Im Hauptquartier zu Aschersleben den 31^{en} May Ao 1626.

Ah3fdl (Albrecht Herzog zu Friedland).

Gegenz. (N. N.)

Röm. kay. maj.

Veldtkriegs Secretar.

Urschrift auf Papier. Das Gesperrtgedruckte ist handschriftlich ein gedrucktes Formular eingefügt.

Siegel: Einköpfiger Adler mit viergeteiltem Brustschild mit vier einander zugekehrten aufrechten Löwen; über dem Hauptshilde Herzogskrone. Umschrift: ALBRECHT HERTZOG ZV FRIDLAND.

¹⁾ Schreibfehler für „Bergwercks.“

4.

**Schugbrief des Königs Christian IV. von Dänemark
vom 11. Juni 1626.**

Don Gottes gnaden Wir Christian der Vierte zu Dennemark, Norwegen, der Wenden vnd Gothen Königk p., Herzog zue Schleswig, Holstein, Stormarn vnd der Dittmarsche, Graff zur Oldenburg vnd Delmenhorst p., Geben allen vnd Jeden Vnsern Bestalten Generaln Maiörn, Obristen, Obristen Leütenanten, Obristen Wacht vnd Quartiermeistern, Rittmeistern, Capitänen vnd allen andern hohen oder Niedern Officirern vnd Befelchshabern, wie auch der Sametlichen Soldatesca zue Roß vnd Fuesß hiemitt zuuernehmen, Demnach wir auß sondern bewegenden Vrsachen die Fürstliche Braunschweigische vnd Lüneburgische Bergstadt Altenaw deren Bergkwercks Officirer, Diener, Persohnen, vnd Guetern sampt deren pertinention allerda Soldatesca einlojier. vnd Inquartirung sonderlich erimiret vnd befreyett, Als ist an alle vnd Jede obbemelte Vnsere Hohe vnd Niedere Officirer, Befelchshaber, beuorauß die verordnete Quartiermeister vnd Surirer Vnser, bey Vnaußbleibender Leib- vnd Lebensstraffe, ernster befelch, Das sie obbemelte Bergk Stadt samptt allen derselben an: vnd Zugehörungen, Vnperurbirett vnd quartierfrey verpleyben laßen, die Vnterthanen mitt eigengewaltiger Exaction oder Geldtschätzung nicht beschweren, Sie, wie auch ihr Groß vnd Klein Viehe, Roß, wagen vnd alles anderß, wie das nahmen haben mag, Keineß weges antasten, beleidigen, weniger Jchts mitt gewaldtt hinweg nehmen, noch andern solches zuthuende gestatten, Vielmehr aber in allen Vorfällenheiten schützen vnd defendiren sollen, Wornach sich menniglich zurichten vnd vor schaden zu hütten. Vhrkundlich geben Wulffenbüttel vnter vnserm Königlichen Handzeichen vnd Secrett am eilfften Juny Ao 1626.

Christian.

Urschrift auf Papier.

Siegel: 13 Wappenschilder um einen Mittelschild gruppiert; die Einzelfelder und die Umschrift sind nicht mehr deutlich zu erkennen.

5.

Patent des Herzogs Georg vom 5. April 1633.

Don Gottes Gnaden Wir George Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk, der Königl. Erbin vnd der Cron Schweden General, Fügen hiemit Jedermänniglichen, sonderlich aber vnser unterhabenden Königl. Armada an vnd zugehörigen Obristen, Obrist Leutenandten, Obrist Wachtmeistern, Rittmeistern vnd Capitainen, so dann allen hohen vnnnd niedern Officirorn vnnnd gemeiner Soldatesca zu Roß vnd Sueß zuwissen, Ob wir woll zu verschiedenen mahlen wegen der bey gedachter vnserer unterhabenden Armee vnd sonsten hin vnd wieder vff den Landtstrassen täglich vorgehender Streiffereyen, Plackereyen, Beraubungen, Plündereyungen, Exactionirungen vnd andern Exorbitantion vnser Scharffe Edicta vnnnd Ordonantzzen außgehen lassen, verhoffend, dardurch der täglich einkommenden vielen klagten geübrigt zu seyn, Daß wir doch, an Statt wir minderung vnd besserung vernehmen sollen, daß Contrarium vnd mit leidwesen erfahren müssen, wie solches Streuffen, Aufreiten, berauben des reisenden Mannes (Ja vnser eigenen Soldatesca, darunter auch vnser eigene Diener nicht verschonet bleiben mügen) von Tage zu Tage dergestalt zunimbt, daß da ihme nicht in Zeiten vorgebeuget werden solte, auff die harre nichts gewissers darauß, als grosse Confusion, ja endlich die ruin der vnd vom Herrn Groß Cankler Ogenstirn so hoch recommendirten Armee zubefahren. Wann wir nun solche verspürte disordre mit dem vns zugeordneten Herrn Feldtmarschallen vnd andern Generals Persohnen vnd Kriegs Rätthe in reife deliberation gezogen vnd kein besser mittel gefunden, als daß hinfüro kein Obrister oder Commandant des Regiments oder Squadrons einige Troupen zu Roß oder zu Sueß ohne sonderbahre erhebliche Ursachen vnd ohne vnser, des Herrn Feldtmarschallen Knyphausen oder der beyden Herrn General majorn zu Roß vnd Sueß vorwissen außser den quartiren an andere örter reiten oder lauffen zulassen erlauben mag, woben jnen dann allemal, wann etwa es die Noth erfordert, in des Obristen Pässe eine gewisse Zeit determiniert vnd hinfüro keines Rittmeisters oder Capitainen Pässe mehr in solchen vnd andern Fällen nicht weiter als vff das feuragiren (darinnen ihnen bey Leib vnd Lebens Straffe alles Rauben,

Plünderen, Exactioniren vnd alle insolentien allemal gleichfals zu verbieten) vnd nicht weiter, als auff 2 Tage zugeben, mehr respectiert werden sollen. So haben wir, bey so gestaltten Sachen, solche vnser hierüber mit einhelligem Raht vnd guthfinden wolged. Generals Perjohnen vnd Königl. KriegsRäthe genomene resolution hiermit obged. vnserer vnterhabenden Armee angehörigen hohen vnd niedern Officirern vnd gemeinen Soldatesca zu Roß. vnnnd Sueß notificiren vndt kundt thun, auch ihnen sambt vnd sonders daneben ernstlich anbefehlen wollen, darob festiglich zuhalten, so lieb ihnen ist, vnser Dgnade vnd nach gestaltten Sachen Leib vnd Lebens Straff zuvermeiden. Vnnnd damit gegenwertige vnser Verordnung so woll in diesem Nieder Sächsischen als in denen Westphälischen Landen, so weit dieselbe vnser vnterhabende Armada allbereits berühret hat vnnnd noch ferner berühren möchte, desto mehrer Würcklichkeit erreiche, wollen wir allen vnd jeden denen vorgesezten Landtrosten, Beaupten, Voigten vnd Bedienten jedes Orths Fürstenthumben, Graffschaffen (!) vnd Landen, in specie aber vnser Fürstenthumbs Grubenhagen hiermit Concedirt vnd nachgegeben haben, wann vnd so oft sich Troupen befinden, welche weder von Vnß, Herrn Feldtmarschallen Knyphausen oder vnserer vnterhabenden Armee zugeordneten General Majorn oder General Commissariens Pässe oder Ordre versehen, oder dern Pässe (welche sie von ihren Commendanten oder Obristen des Regiments oder Squadrons haben), veraltet, kein Quartier zugeben, sondern abzuweisen, Im fall sie sich in der güte nit abweisen lassen wollen, mit zuziehung der Bürger oder Bawren (welche sie vff solche Fälle durch offenen Glockenschlag zusammen zuruffen anhalten) vnd nach vnserm Feldtlager oder Hauptquartier bringen zulassen, oder da sie sich opponiren würden, entweder thätlich hernieder zuschiessen oder sonsten nach ihren meriten abzustraffen. Daß meinen wir ernstlich; zur Vhrkundt haben wir dieses Patent mit vnser eigen Handt, vnd Srl. Canzley Secret befestigen lassen. Geschehen im Feldtlager von Hameln, den 3. Aprilis Anno 1633.

George Man. Propr.

(L. S.)

Nach einem Originaldruck auf Papier.

Schutzbrief des Generals Rüeder vom 11. September 1640.

Dero Röm: Kay: auch zu Ungarn, vndt Böhmeib
Königlichen mant. Krieges Rath, Generalwachtmeister,
Obristen zu Roß vndt Sueß, Gouverneur der Vestung
Wulffenbüttel p.

Demnach bey ieszigen Zeiten die Fürstl. Br. Lüneburg. Herrn
Berg Officianten zum Claußthal, Altenaw, Buntendock vndt An-
dreasberg sambt der Eysenhütten in der Schlufft sich bey mir an-
gemeldet vndt Ihre Persohnen, auch Einwohner daselbst zu salva-
guardiren gebetten, Als habe dieselben sambt vndt sonders mit
Ihren Weib vndt Kindern, Knechten vndt anderem gesind, Geschirrn,
Pferden, auch allen andern groß vndt kleinem Vieh, beweg: vndt
vnbeweglichen mobilien, wie die immer nahmen haben mögen, vndt
wo sie gelegen, in der Röm: Kay: Mantt. sonderbahre Protection,
Schuß vndt Schirm auff: vndt angenommen; Vndt gelanget darauff
an alle vndt Jede deroselben, wie auch des Heiligen Reichs Armeen
Zugethane hohen vndt niedern Standes Officioir, sowol auch ge-
meine Soldaten zu Roß vndt Sueß mein, eines Jeglichen gebühr
nach, dienst: vndt freundlich gesinnen, Sie wollen oberwehnter Berg-
örter Officianten vndt Bedienete sambt vndt sonders mit ange-
regeten Pertinentien, nichts außgenommen, für allerhand Kriegs
Exactionen, wie die mögen ernennet werden, wie auch Brand,
Beraub: vndt Plünderung genzlich zu verschonen, Sie noch Jemand
von den Ihrigen molestiren oder beleidigen, sondern bey Ihren
Functionen vndt sonst ruhig gewehren lassen vndt also bey dieser
Salvanguardie dieselben manuteniren, schützen vndt schirmen
helffen. Solches umb ein Jeden, Standesgebühr nach, dienst: vndt
freundlich zu remeritiren, bin vndt verbleibe Jederzeit geflissen.
Die von hiesiger Guarnison aber vndt andere meinem Commando
untergebene verrichten daran Ihre schuldigkeit vndt meinen ernst-
lichen Befehl. Geben Wulffenbüttel den Elfften Septembris, Anno
1640.

J. B. Rüeder (?) mpp.

(L. S.)

Nach einer gleichzeitigen vom Kaiserlichen Notar Martinus
Hoffmann, Berg- und Stadtschreiber zum Claußthal, angefertigten
und beglaubigten Abschrift.

Sch ußbrief des
Erzherzogs Leopold Wilhelm von Österreich
§ 20. August 1641.

Wir Leopold Wilhelm, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Karnten, Krain und Württemberg, Bischoff zu Straßburg, Halberstadt, Passaw und Ollmütz, Graff zu Tyroll vndt Görz p., Röm. Keyß. maq. General vber dero Armaden vnnnd Gubernator des Königreichs Böhmeimb p., Entbieten allen vndt Jeden der Röm. Key. maq. Unserer gnedigsten Herrnns vndt geliebsten Herren Bruders Ld. wie auch des heil. Röm. Reichs Armaden Veldtmarschalchen, Obristen Veldtzeugmeistern, Veldtmarschalchsleutenans, Obristen Veldtwachtmeistern, Obristen, Obristleutenanten, Obristen Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuthen, Leutenanten, Fendrichen, Wacht- und Quartiermeistern, Veldtwübeln, Foriren vnnnd in gemein allen Kriegseleuthen zu Ross vnnnd Fuß, was Nation, Würden, Standes oder weßens die seindt, wie auch allen vnd Jeden Ober- vnnndt Unter Zufuhri: einlogir: vnnnd Quartirungs Commißarien p. dießer Zeit vorhanden, oder inskunfftig verordnet werden möchten, Unser gnad vnnnd alles gutes vnd geben Euch hiemit gnedigst zu vernehmen, das wir auß sonderbar bewegenden Ursachen alle vnd Jede zum Fürstenthumb Grubenhagen gehörige Berggürtter als Claußthal, St. Andreasberg, Altenaw, Bundenbock, Lauterberg, Unter vnd Ober Sieber, Lohnaw, Königshoff, Schlufft vnd vor Osteroda sambt allen auff vnd vnterm Harz einliegenden Silber- vnnndt Eysen Bergwercken, deren gebewde, hütten, Factorenen, Mungen, Mühlen mit allen vnd Jeden portinention, auch dazu bestellten hohen vnd Niedern Officiren, bedienten, Gewercken, Berg- vnnndt Hüttenarbeitern, Münzern, Köhlern, Fuhrleuten vnnnd allen andern Einwohnern, wie sie ferner nahmen haben mögen, deren Weibern vnd Kindern, Knechten vnd anderm Gesinde, Geschirren, Wägen, Karren, Pferden, auch allem andern groß vnd kleinem Viehe, Item Getreiten vnd Victualion desgleichen die Bergwahren auff den hütten, als gleyh, Kupffer, Blez, auch alle andere beweg: vnd unbewegliche Gütern sambt deren Zugehorungen, wie die genant werden mögen, in höchstgedachter Kay. Maq. vnd Ld. auch Unsern Schuß vnd Schirm an: vnd auffgenommen, auch

von aller eigenwilliger Einlogir: Einquartirung vnd andern dannenhero rührenden Kriegsbeschwerlichkeiten gänzlich vnd allerdings eximiret vnd befreyet haben; Befehlen hierauff Euch allensambt vnd Jedem insonderheit bevoorauß denen Verordneten Quartierungs Commißarien, Quartiermeistern vnd Forirern, das Ihr obgedachte Bergörtter sambt vnd sonderlich mit angeregten vnd andern pertinentien an Persohnen, Vieh vnd gütern, auch ganzem Bergwerckswesen vnd gebewden von iho an, vnd hinfüro /: außser Unserer gemeßenen Verordnung vnd befehl : / ganz vnperurbiret, vnmolestiret, quartirfrey verbleiben laßen, dieselbe mit eigenmächtigen Exactionen, Geldschätzungen oder in andere Wege nicht beschweren, Ihnen Ihr Groß vnd Klein Vieh, Roß, Wagen, Getreyt, Victualien vnd alles anders, wie das immer genant werden mag, weder mit gewalt noch sonst hinweg nehmen, einige Ungelegenheit noch schaden nicht zufügen, noch von andern solches zu thun verstatten, sondern Euch deßen allen gänzlich enthalten vnd wieder dießen vnsern gemeßenen Willen vnd Meinung, auch deßwegen ertheilte Salvaguardia, dem Vidimus Unserm Original gleich zu haltten, nichts vornehmen, sondern vielmehr selbiger würcklich nachleben vnd dabey schützen vnd hand haben sollet. Daß meinen vnd wollen Wir ernstlich bey Verwendung Unserer Dgnad vnd vnaußbleibender höchster straff, auch Wiedererstattung alles hiewieder veruhrsachenden schadens, vnd wird hieran Unser gnedigster vnd ernstlicher gemeßener Befehl, Willen vnd Meinung vollzogen. Geben im Kön. Veldtlager bei Waldenberg den zwanzigsten Monatstag Augusti, im Jahr Eintaußent sechshundert ein vnd Vierzig.

Leopold Wilhelm mpp.

(L. S.)

Nach einer gleichzeitigen, vom Kaiserlichen Notar Martinus Hoffmann, Berg- und Stadtschreiber zum Claußthal, angefertigten und beglaubigten Abschrift.

8.

Paß des Erzherzogs Leopold Wilhelm von Österreich.
20. August 1641.

Wir Leopold Wilhelm, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich (usw., gleichlautend mit dem Schußbriefe), Entbieten

allen vnnnd Jeden Geist- vnnnd Welttlichen Obrigkeiten, Landtsassen, Unterthanen vnd getreuen, wie auch dem gesambden Kay: vnd desß heil: Röm: Reichs Kriegsvolk zu Ross vnd fuß, was nation, Würden, Standts oder Wesens die seind, Unßern gruß, gnad vnd alles guts vnd geben denenselben hiemit freuntd vnd gnediglich zu vernehmen, Daß zubehuff der Ober: vnd Unterharkischen Berg: vnd Huttenwercken allerhandt Materialien als benanntlich gled, bley, Kupffer vnnnd Enßen ab: vnd hingegen zu deßen behueff allerhand notturfften als Victualien, Unßchlitt, Leder, Aschen, vnd wie sie sonst nahmen haben mogen, zuführen zu lassen hat.

Dießem nach an obbemelte alle vnd Jede srl. gnediglich gesinnet, denen andern Unßern Commando Untergebenen aber ernstlich befehlend, daß Sie gedachte Ober: vnd Unter harkische Bergwercken Bediente sambt den Fuhrleuthen, Pferden vnd Wagen mit iedesmahl abführenden obspecificirten vnd andern Materialien, auch zuführenden Notturfften vnd Victualien nicht allein aller Orten frey, sicher vnnnd vngehendert, auch ohne den geringsten Offsatz, Schatzung oder exactien, Wie die immer nahmen haben mogen, passiren vnd repassiren laßet, sondern ihnen auch vff begehren mit notwendiger Convoy vnnnd sonst alle benötigte Abistenß, Vorschub vnnnd geneigt befurderschreiben wollen erwensen, wie nichts weniger die Vidimirte Copen gleich dieses Unßers Originalß selbst in gebüerlichem respect haltten wollet vnd sollet.

Solches gereicht Unß von Euch zu srl. Beliebenden auch gnädigsten gefallen, die andern aber vollziehen hieran Unßern gnädigsten ernstlichen befehlich, Willen vnd Meinung. Geben im Kay. Feldtlager bey Waldenburg den zwanzigsten Augusti Ao Sechzehnhundert Ein vnnnd Vierzig.

Leopold Wilhelm mpp.
(L. S.)

Nach einer gleichzeitigen vom Kaiserl. Notar Martinus Hoffmann, Berg- und Stadtschreiber zum Claußthal, beglaubigten Abschrift.

Der Plan einer Verlegung des Reichskammergerichts nach Hildesheim.

Von J. H. Gebauer, Hildesheim.

Die Einrichtung des Reichskammergerichts war von den Reformen, die unter Kaiser Maximilian I. nach harten Kämpfen ins Leben traten, die bedeutsamste gewesen, und in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens hatte das Gericht im wesentlichen doch auch die Hoffnungen erfüllt, die man darauf als auf den Hort unparteiischer höchster Justiz gesetzt hatte. Allein der beginnende Zwiespalt der Bekenntnisse ward auch dem Kammergericht verhängnisvoll und sehr bald kündigten ihm die Protestanten ihr Vertrauen auf. In immer wachsendem Maße ward es seitdem ein Schauplatz, wo Katholiken und Evangelische sich ingrimmig befehdeten, und dazu untergruben Bestechlichkeit der schlecht besoldeten Richter, eine unerhörte Prozeßverschleppung — zum großen Teile übrigens verschuldet durch die unzulängliche Zahl der Kameralen — und Ränke jeder Art das Ansehen dieses höchsten Gerichtes im Publikum. So fing man an, sein Recht mit Vorliebe bei Schöppenstühlen und Juristenfakultäten zu suchen. Schon seit der Regierung Kaiser Rudolfs II. erhob sich überdies der Kaiserliche Reichshofrat in Wien konkurrierend neben dem Kammergericht; kurz, die Schöpfung Maximilians war im 17. Jahrhundert kaum mehr als der Schatten ihres alten Glanzes.

Am wenigsten beliebt war das Gericht in Speyer geworden, wohin es, nachdem ihm Frankfurt und Worms kurzlebige Gastfreundschaft geboten hatten, im Jahre 1526 übergesiedelt war. Man klagte über die Anmaßung der Kameralen, die den Bekenntnisstand der protestantischen Reichsstadt störten, ihr Steuersystem durchbrächen, dem Erwerb der Bürger Eintrag täten und sich der städtischen Jurisdiktion entzögen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts drang Speyer deshalb fortgesetzt darauf, daß das Gericht ihm wieder

abgenommen werde und schon in den westfälischen Friedensverhandlungen wurde in der Tat eine Verlegung nach Goslar oder Eger erwogen.

In den nächsten Jahrzehnten hielt aber auch das Reichsgericht selbst wiederholt und hartnäckig um Zuweisung eines anderen Sitzes an, weil Speyer bei der ständigen Bedrohung des Rheinlands durch die Raubgier Ludwigs XIV. nicht die nötige Sicherheit biete. Man half sich 1674, indem der Reichstag die Stadt für neutral erklärte — ein Beschluß, dem Frankreich beitrug. Da jedoch die angestrebte allgemeine Neutralitätserklärung im Nymweger Friedensschluß von 1678 unterblieb, während die Kriegsgefahr dauernd wuchs, so erreichte das Gericht jetzt wenigstens so viel, daß die nicht laufenden Akten zunächst nach Frankfurt in Sicherheit gebracht wurden und daß man im Reichstag über die Verlegung beriet. Mit mehreren Städten ward über die Aufnahme verhandelt, aber sie lehnten, offenbar stutzig gemacht durch die Erfahrungen Speyers, sämtlich ab.¹⁾

Da brach im Jahre 1688 der dritte Raubkrieg aus. Die französischen Truppen rückten in die Pfalz, und am 18./28. September richteten sie auch an Speyer die Aufforderung, sich zu unterwerfen: man werde das Kammergericht beschützen.²⁾ An Widerstand war nicht zu denken. Die Stadt ging über und das Gericht stob auseinander. Die Akten wurden nun von den Franzosen versiegelt, in den nächsten Monaten verpackt und im Januar 1689 nach Straßburg geschafft. Als vollends im Februar der Rest der Gerichtsakten und das Privatvermögen der Kameralen der Vernichtung preisgegeben wurden — die Zerstörung der Stadt folgte erst im Sommer 1689 — war an eine Wiederkehr des Kammergerichts nach Speyer nicht mehr zu denken.³⁾

Schon im Herbst 1688 ging der einhellige Wunsch der Reichsstände dahin, daß das Gericht so schnell wie möglich an anderer Stelle wieder zusammentrete, und alsbald schwirrten die verschiedensten Vorschläge hierfür durch die Luft. So wurden Frankfurt, Hanau und Schweinfurt genannt. Am 16. Februar 1689 ließ auch

¹⁾ Vgl. hierzu besonders R. Smend: Das Reichskammergericht (Quellen und Studien z. Verfassungsgesch. des deutschen Reichs, Bd. IV, Heft 3, 1911.) S. 214.

²⁾ Bericht des Hannover-Celle'schen Agenten, Frankfurt, Dezemb. 1688. Xgl. Staatsarchiv Hannover-Celle, Des. 5. No. 37.

³⁾ Smend S. 215.

Kaiser Leopold durch ein Kommissionsdekret in Regensburg kundtun, es sei sein dringender Wunsch, daß man zur Entlastung seines mit Arbeit überhäuften Hofrates schleunigst eine zur Aufnahme des Kammergerichts geeignete Stadt suche, wo die Ausübung aller der im Reiche zugelassenen Religion — der katholischen, augsburgischen und reformierten — gestattet sei.¹⁾

Mitte März beriet der Reichstag der Länge nach über diese Frage. Kurfürsten- und Fürstenkolleg erklärten sich für eine Verlegung nach Frankfurt, obwohl man sich von dessen Seite das Gericht schon nachdrücklichst verboten hatte. Die reichsstädtische Kurie trat für den bedrohten Mitstand lebhaft ein und wollte überhaupt das Kammergericht in keiner Reichsstadt haben; daher trat es mit einem neuen Vorschlage hervor und nannte nun Hildesheim.

Die beiden oberen Kurien widersprachen: es wäre unverantwortlich, in dieser ernstesten Stunde, wo es sich um Sein oder Nichtsein des ganzen Instituts handele, dessen Verlegung nach einem von Frankfurt so entfernten Orte anzuregen. Das Kurmainzische Direktorium verhandelte zu wiederholten Malen mit den Städten, damit sie sich der Mehrheit fügten. Doch diese blieben fest. Frankfurt, so führten sie aus,²⁾ sei wegen der Nähe des Feindes selbst in steter Gefahr und durch die zahllosen Flüchtlinge und eine starke Garnison schon zu erschöpft, um auch das Kammergericht — man schätzte es auf hundert Köpfe — noch aufnehmen zu können. Überdies habe der Kaiser der Stadt bei der früheren Annahme der Kameralakten die förmliche Versicherung erteilen müssen, daß damit keineswegs der Anfang zu einer späteren Übersiedelung des Gerichts gemacht sein solle. Das reichsstädtische Kollegium handele mithin durchaus im Sinne des Kaisers, und wenn es seinerseits nun eine Mediatstadt vorschlage, so wäre zu bemerken, daß nirgends in den Reichskonstitutionen eine freie Stadt als Sitz des Kammergerichts gefordert sei. Im übrigen aber könne Hildesheim nur empfohlen werden: es sei günstig gelegen und wiederholt von kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten als bequem zu ihren Tagungen erachtet

¹⁾ Smend S. 216.

²⁾ Nach dem Berichte des Hildesheimer Korrespondenten Fabricius an die Stadt, Regensburg 21. März 1689 (Stadtarchiv Hildesheim, Acta Ratisbonensia 1689) Handschr. d. Albst. 158, vol. XVII.

³⁾ Bericht des Fabricius vom 18. IV. 1689 (ebenda).

worden.¹⁾ So ließ sich bei den Städten nichts anderes erreichen als ihr Einverständnis, daß das Votum der höheren Kurien und das ihrige gesondert an den Kaiser weitergegeben würden.

In seinem Berichte vom 21. März 1689 meldete der Hildesheimer Korrespondent in Regensburg, Fabricius, diese Vorfälle dem Räte zu Hildesheim²⁾, und schon in ihrer Sitzung vom 4. April beschäftigte sich die dortige „Samtregierung“ mit der großen Neuigkeit.³⁾ Der Rat hatte im engeren Kreise bereits vorher erwogen, ob die Aufnahme „*in re civitatis*“ sei und ob man demgemäß das Werk betreiben oder hemmen solle. Gewiß, die Stadt war von der Höhe ihres alten Wohlstandes tief gesunken, und daß die Verlegung des höchsten Reichsgerichts in ihre Mauern ihr wirtschaftlich von Nutzen werden würde, ließ sich fest erwarten. Aber man wußte ja doch auch, daß andere Kommunen, obwohl in ähnlich schlimmer Lage wie die niederländische Bischofsstadt, trotzdem auf diesen Vorteil verzichtet hatten, weil er nach ihrer Meinung durch den Schaden aufgewogen wurde. So hatte man sich auch im Hildesheimer Ratkolleg nicht einigen können, und gerade die Männer des praktischen Lebens hatten schwere Bedenken erhoben. Es waren meist die allgemeinen uns bekannten Einwände gewesen und neu nur eigentlich die eine naive Erwägung, daß „männigmal Sachen vorkommen wider gemeine Stadt, worin man lieber den Richter von ferne als in der Nähe zu haben verlangt.“ Die studierten Mitglieder des Rates hatten sich dagegen lebhaft für die Annahme des Gerichtes ausgesprochen, und die Samtregierung beschloß nun, wie es auch sonst bei wichtigen und strittigen Fragen zu geschehen pflegte, zuvörderst das Gutachten der „Herren Gelehrten,“ des städtischen „Oberconsiliarius“ und Syndikus Hofrat Dr. Lampadius, des Hofrats Limbach und des Dr. Spörer einzuholen; sie würden ja aus ihrer Erfahrung heraus auch über die Spenerer Verhältnisse ein sachgemäßes Urteil abgeben können.

Dor uns liegen die „Bedenken“ des Lampadius und Limbach,⁴⁾ während ein Spörerscher Bericht nicht eingegangen zu sein scheint.

¹⁾ So hatten 1652 die 3 braunschweigischen Höfe mit Schweden und Hessen-Kassel die „Hildesheimer Allianz“ und 1666 die Welfen unter sich den „Hildesheimer Vergleich“ geschlossen; doch auch sonst waren in Hildesheim jetzt öfters Verhandlungen von fürstlichen Räten gepflogen worden.

²⁾ S. o. Anm.

³⁾ „Ratschlagsbuch“ von 1689. Stadtarchiv, Handschr. 154, vol. 11.

⁴⁾ Stadtarchiv Akten CXXXIV, 36 (Reichskammergericht).

Lampadius erörtert zunächst die Vorteile, die den einzelnen Erwerbsklassen Hildesheims aus einer Verlegung des Gerichts hierher erwachsen würden: den Handwerkern, den Gewerbetreibenden, den Hausbesitzern. Insonderheit hebt er den Nutzen hervor, den auch die städtische Intelligenz gewinnen könne; würden doch die studierenden Stadtkinder, die jetzt außerhalb meist nur ein schlechtes Fortkommen fänden, als Anwälte und Prokuratoren in Hildesheim selbst bleiben und der eine oder der andere es gar zum Kammergerichtsaffessor¹⁾ bringen können.

Von jenen üblichen Einwendungen abgesehen, die allerorten gegen das Gericht erhoben würden, gäbe es gewiß, so führt Lampadius weiter aus, auch eine große Reihe örtlicher Schwierigkeiten im besonderen für Hildesheim. Voran die Wohnungsfrage. In Speyer habe der Kammerpräsident und ein nicht geringer Teil der Assessoren stattliche Höfe bewohnt. Die Hildesheimer Brauer aber, welche als die einzigen geräumige Häuser besäßen, könnten, wenn sich ihr daniederliegendes Gewerbe wieder heben sollte, deren nicht entraten. In der Neustadt sei wohl Raum, um neue Häuser zu erbauen; doch dazu würden sich die Herren Kameralen selbst schwerlich verstehen, nachdem sie nun in Speyer so schweren Schaden davon gehabt hätten. Und ferner: würde das Reich die Stadt entschädigen, wenn sie das Tribunal erbaue und den Platz dazu hergäbe? Nicht zuletzt aber sei zu bedenken, daß der Kaiser das Präsidium des Kammergerichts bestelle und dazu stets einen Katholiken wähle: einen Kurfürsten, Fürsten, Grafen, mindestens aber einen Freiherrn. Da jedoch im ganzen ober- und niedersächsischen Kreise nur ein paar Bischöfe katholisch seien, so würde das Reichsoberhaupt oft den Hildesheimer Bischof präsentieren, was wohl der Stadt nicht eben angenehm sein dürfte. All dieser Bedenken ungeachtet kommt indes Lampadius doch dazu, die Aufnahme des Gerichtes zu befürworten.

Der Bericht des Hofrats Limbach lief erst Anfang Mai in Hildesheim ein, erschöpfte dafür aber auch das Thema in breitester Ausführlichkeit.

Mit einem merkwürdigen Argument eröffnet Limbach die Reihe der „commoda“, die Hildesheim als Sitz des Reichsgerichts zu erhoffen habe. Es kämen mit diesem „viel fromme Personen, welche neben anderen daselbst litigirenden Parteien durch ihr an-

¹⁾ „Assessoren“ hießen die etatsmäßigen Richter beim Kammergericht.

dächtiges Gebet die Wohlfahrt nicht allein des Kammergerichts, sondern auch der Stadt bei dem grundgütigen Gott befördern, und hat man bisher wahrgenommen, daß wie die Universitäten durch auswärtiger Eltern, so ihre Kinder des Ortes studieren lassen, eifriges Gebet vor Brand und andern Verderben bewahret, auch die Stadt Speyer insonderheit erhalten worden.“ Daß Speyer wenige Monate danach in Rauch aufging, ward demnach offenbar durch Abwesenheit des alten wunderkräftigen Talismans verschuldet. Im übrigen bringen Limbachs Ausführungen neue Gesichtspunkte zu Gunsten der Kammergerichtsaufnahme kaum bei, abgesehen etwa von dem einen, daß er bei den meist wohlhabenden Kameralen billigen Kredit für die Hildesheimer Bürger erhofft, da sie nur 5% an Zinsen nehmen dürften; damit entginge man „der Juden Schinderei und anderem Wucher.“

Zu den Nachteilen der Übersiedelung des Gerichts zählt der Verfasser an erster Stelle das zu befürchtende Wachstum katholischen Einflusses in der Stadt. Auch er erblickt im Hildesheimer Bischof den künftigen „Kammerrichter“ und besorgt, daß er und sein Klerus sich „durch ihre bekannten Intrigen“ vorteilhafte Urteile auswirken möchten. Da überdies der reformierte Kultus nach Hildesheim kommen würde, so gäbe es zweifelsohne vermehrte Reibereien in Schule und Kirche. Interessant ist namentlich auch die Art, wie Limbach die Befürchtungen, der Gegensatz der Stadt Speyer zu ihrem Kammergericht würde sich bei Hildesheim wiederholen, und die Weigerungen so vieler anderen Städte, dem Gericht bei sich eine Heimstätte zu bieten, müßten auch die Hildesheimer zur Ablehnung mahnen, zu entkräften sucht. Bei allen diesen Orten außer Frankfurt, wo die Verhältnisse besonders lägen, erfolge der Widerstand, — so argumentiert der Herr Hofrat — „teils aus unartigem Haß und Begierde, teils aus Unverstand des wahren Interesses.“ Haupt­sächlich Speyer habe die Kameralen allzeit gehaßt, weil das Stadtregiment aus Krämern, Schustern, Schneidern, Schiffern und dergl. bestehe und niemals ein gelehrter Bürgermeister das Gemeinwesen geleitet habe. Wie hätte ein derart ex plöbe zusammengesetztes Kollegium Neigung zu gelehrten Leuten empfinden sollen! Durch die häufigen kriegerischen Verwicklungen sei die Stadt auch in finanzielle Bedrängnis geraten und die Kammergerichtsherren hätten dabei gegen Verpfändung ihrer Häuser und Güter den Bürgern Geld vorgeschossen; zum Danke sähe man sie nun mit Scheelen

Augen an! Selbst für den Rückgang des Speyerer Weinhandels sollten sie verantwortlich sein, da sie selbst Weinlager in ihren Kellern unterhalten hätten, während der wahre Grund dafür doch in der allgemeinen Erhöhung der Zölle zu Wasser und zu Lande und in dem Emporblühen Mannheims liege. Wären die Speyerer nur nicht so faul und bauten sie Tabak, Reis und Kirschchen sorgfamer an: dann würden sie die Anwesenheit des Gerichts wahrhaftig nicht für schädlich gehalten haben. Auch Limbach empfiehlt deswegen dringend dessen Aufnahme in Hildesheim und weiß zugleich auch einen Weg, wie man die Sache fördern könne.

Denn ohne weiteres erhellte ja, daß gewichtige Fürsprache nötig war, wenn Hildesheim, selbst ohne Stimme und Einfluß in Regensburg und Wien, sein Ziel erreichen wollte. Das Votum des reichsstädtischen Kollegiums reichte dazu bei weitem nicht hin: Kaiser Leopold würde ihm in keinem Falle folge gegeben haben, solange die oberen, mächtigeren Kurien sich ihm scharf entgegenstellten; denn was bedeuteten jetzt noch die einst so angesehenen freien Städte des Reichs? Nur also, wenn es dem Hildesheimer Plan im Kreise der Fürsten Freunde zu erwecken gelang, besaß man einige Aussicht auf Erfolg.

Der gegebene Weg nun hierzu schien die Gewinnung der weltlichen Häuser, mit denen die Stadt Hildesheim ja in dauernd gutem Einvernehmen lebte; hatte sie sich doch seit Jahrhunderten immer einen — und bisweilen auch mehrere — ihrer Mitglieder zu „Schutzfürsten“ erkoren. Daher riet Limbach jetzt auch vor allem Verständigung mit den Herzögen von Celle und Hannover. Seien diese gewonnen, so dürften auch Kurbrandenburg, Sachsen, Pfalz und die schwäbischen Fürsten leicht dem Vorschlage zustimmen und die Mehrheit in den beiden oberen Kurien würde ihnen beifallen. Allerdings ziehe der Reichshofrat den Hauptteil seiner Einnahmen gerade aus dem niedersächsischen und westfälischen Kreise, so daß er durch eine Verlegung des Reichskammergerichts nach Hildesheim am unmittelbarsten betroffen werde; aber einem einhelligen Schlusse der drei Stände gegenüber werde auch der Kaiser sich genötigt sehen, die Interessen seines Hofgerichts zurückzustellen.

Am 7. Mai 1689 beriet die Hildesheimer Samtregierung auf Grund der beiden eingegangenen Gutachten abermals die Verle-

gungsfrage. Man beschloß die Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung der vorgebrachten *commoda und incommoda* ¹⁾

Schon eine Woche später, am 16. Mai, lag dieser Ausschußbericht dem Plenum vor. Er stellte sich durchaus auf den Boden der gelehrten Gutachten, sich mit dem Werke zu eilen, damit man in Regensburg nicht zu spät käme, und befürwortete im besonderen den Limbachschen Vorschlag, bei den benachbarten welfischen Fürsten um Unterstützung des Planes zu bitten. Die Samtregierung war damit einverstanden und entsandte gleich in den nächsten Tagen den Dizeyndikus Kopmann nach Celle und Hannover. ²⁾

Es muß auf den ersten Blick stark befremden, daß sich die Stadt Hildesheim in dieser Frage nicht vor allem auch an ihren Landesherrn, den Bischof, wandte, dessen Stellungnahme für oder wider zweifellos schwer ins Gewicht fallen mußte. Allein es war nicht nur der alte Trotz der beinahe unabhängigen Stadt, die sich dem fürstlichen Territorialherrn gegenüber nicht verpflichtet fühlen wollte, wenn man auch jetzt ein derartiges Gesuch verschmähte; vielmehr hatte das Verhältnis zwischen dem Bischof und der Stifthsauptstadt soeben eine ganz besondere Schärfe angenommen. Der jüngst gewählte Bischof Jobst Edmund, — seit mehr als einem Jahrhundert der erste Bischof, der seine Residenz wieder im Lande nehmen mußte, weil er nicht gleich seinen fürstlichen Vorgängern aus dem Wittelsbacher Hause daneben über den Besitz anderer und reicherer Stifter verfügte — hatte in den paar Monaten seines Regiments die Stadt schon außerordentlich gegen sich erregt, weil er erklärlicherweise auf Ansprüche zurückgriff, die die letzten landfremden Bischöfe sonderlich zu betonen nicht für wert erachtet hatten. Und eben in diesen Maitagen verlangte er die Zustimmung der Stadt, daß er zu seiner bevorstehenden Inthronisation und auch zur Fronleichnamsprozession seine fürstliche Garde — sie hatte eine Stärke von ganzen sechsunddreißig Mann — nach Hildesheim einführen dürfe; die Gemeinde dagegen behauptete das alleinige Besatzungsrecht zu haben und also bischöfliche Söldner nicht dulden zu können. So viel war klar: Hülfe von dem Bischof, selbst wenn er sich nicht grundsätzlich wie die meisten andern Territorialherrn gegen die Aufnahme des Kammergerichts gestraubt haben sollte, war jetzt ausgeschlossen; ja, wahrscheinlich galt es vielmehr, seinen

¹⁾ Protokoll im Ratshlagsbuch f. o.

²⁾ Ebenda 16. Mai.

nachdrücklichen Widerstand durch die welfische Hülfe erst einmal zu paralysieren.

Als der Vizeyndikus Kopmann in Celle und Hannover seinen Auftrag ausrichtete, fand er die Geheimen Räte „different,“¹⁾ ohne daß wir erfahren, worin ihre Meinungsverschiedenheit bestand. Schließlich erklärte man, die Sache auf der nächsten Gesamtkonferenz der welfischen Häuser²⁾ in Burgdorf beraten zu wollen; es würde dann vielleicht andere consultationes geben.

Die Burgdorfer Zusammenkunft erfolgte am 22. Juni.³⁾ Hildesheim hatte seinen Vizeyndikus abermals dorthin abgeordnet, und ließ anhalten, daß die Fürsten sich beim Kaiser für die Kammergerichtsverlegung verwenden möchten; man hoffte dann auch Schweden, als Besitzer des Erzstifts Bremen, und Kurbrandenburg, als Herrn von Magdeburg, — die mächtigsten Kreisstände also, — für die gleichen Schritte zu gewinnen. Leider hören wir nicht, welchen Bescheid der Hildesheimer Bevollmächtigte auf der Konferenz erhalten hat: das Verhandlungsprotokoll bekundet nur seine Anwesenheit und seinen Auftrag, enthält aber nichts über eine Beratung der Angelegenheit; auch in den städtischen Akten fehlt jeder Hinweis auf das Ergebnis der Kopmannschen Sendung. Aus späteren Mitteilungen erfahren wir immerhin genug: die welfischen Regierungen trugen Bedenken, den Wünschen der schutzverwandten Gemeinde zu entsprechen, und als durchschlagend erwies sich dabei auch für sie jenes Bedenken der vorsichtigen Hildesheimer, die das Kammergericht nicht gar zu nahe haben wollten.

Mit dieser Entscheidung schienen die Hildesheimer Hoffnungen im Keime erstickt, da nun auch der Kaiser, wie zu erwarten gewesen, die Anregung der Reichsstädte nicht aufnahm. Spurlos verschwindet der ganze Plan in den städtischen Akten und mag längst in Hildesheim vergessen gewesen sein, als er plötzlich drei Jahre später noch einmal aus der Versenkung emportaucht.

Nachdem im Laufe des Jahres 1689 in bunter Folge von den Ständen des Reiches bald diese, bald jene Stadt als Sitz des entwurzelten Kammergerichts vorgeschlagen war, hatte dasselbe endlich

1) Ratsschlagsbuch 1689 unter dem 26. Mai.

2) Die Häuser Celle, Calenberg und Wolfenbüttel hielten in diesen Jahrzehnten bald hier, bald dort regelmäßige Zusammenkünfte, um über gemeinsame Fragen sich zu verständigen.

3) Protokoll im St.-A. Hannover. Gesamt-Akten.

am 20. Februar 1690 „extrajudicialiter“ sich wieder in Weßlar versammeln können. Allein die Angelegenheit war damit noch ganz und garnicht abgeschlossen, vor allem wohl, weil die Kameralen selbst Himmel und Hölle in Bewegung setzten, um von dem Reichsstädtchen, dessen Dürftigkeit und mißliche Verhältnisse sie in den schwärzesten Farben zu schildern nicht ermüdeten, wieder loszukommen. Dazu stieß die Gewährung völliger Gleichberechtigung der Bekenntnisse auf Schwierigkeiten, und selbst als Weßlar im Frühjahr 1692 den Katholiken weit entgegenkam,¹⁾ blieb die konfessionelle Frage ein Stein des Anstoßes. So ging inzwischen die Suche nach einem bessern Sitze für das Gericht weiter. Die welfischen Fürsten hatten früher Schweinfurt als am günstigsten bezeichnet und hielten noch im Frühjahr 1692 hieran fest. Als dann aber diese Stadt sie himmelhoch beschwor, in Rücksicht auf den evangelischen Charakter des Ortes von ihren Plänen abzusehen,²⁾ lenkte Calenberg ein³⁾ und kam nunmehr aufs neue auf das alte Hildesheimer Projekt zurück.

Es will uns scheinen, als ob es nicht von ungefähr geschehen sei, daß die hannoversche Regierung jetzt mit einem Male diese Sache wieder aufnahm — ganz von sich aus, ohne daß man in Hildesheim auch nur das Geringste davon wußte und erfahren hat. Denn, irren wir nicht, so stand ihr Wiederaufleben in Zusammenhang mit der weitausgreifenden Politik, die Hannover eben damals verfolgte. Das Streben des Herzogs Ernst August ging auf die Erwerbung der Kur, für die der Kaiser schon gewonnen war, da man ihm Hilfe gegen Türken und Franzosen zusagte, der aber das Reich und namentlich die Kurfürsten noch energisch widerstrebten. In diesem Kampfe konnte die Parteinahme des obersten Reichsgerichts für oder wider Hannover von Bedeutung werden, und es liegt demnach sehr nahe zu vermuten, daß der kluge Welfenfürst jetzt rechnete, das Kammergericht in dem von seinen Gebieten umschlossenen und dem welfischen Schutze unterstehenden Hildesheim werde für ihn einen brauchbaren Bundesgenossen abgeben können.

1) Smend a. a. O.; der Vertrag auch in den Hildesheimer Acta Ratib. 1692.

2) St.-A. Hannover, Auswärtige Angelegenheiten. Reichsakten S. No. 47. Schreiben Schweinfurts an Hannover 13. Mai 1692.

3) Ebenda 27. Mai 1692 Hannover an Schweinfurt.

Man nahm von hannoverscher Seite her also zunächst Fühlung mit Celle.¹⁾ Man erinnere sich wohl, hieß es in dem Schreiben, daß man ehemals das Kammergericht in Hildesheim nicht haben wollen. Aber da bei allen sonst genannten Orten teils von ihnen selbst, teils von ihren Landesherren gegen dessen Aufnahme Einspruch erhoben worden sei, so ließe man nun vielleicht doch jene Bedenken fallen. Sprächen doch auch „treffliche rationes“ zu Gunsten Hildesheims, das ja vor allem vollständiges Exercitium der evangelischen und katholischen Religion besäße.

Die Antwort der cellischen Regierung²⁾ befürwortete auch jetzt noch eine Verlegung nach Schweinfurt, dessen Widerstand sich überwinden lassen werde; an zweiter Stelle riet es zu Hanau, dessen Graf zwar lebhaft protestiert hatte, für das jedoch u. a. auch Kurbrandenburg eintrat. Was Hildesheim beträfe, so erinnerte Celle wohl nicht ohne Spitze daran, daß deswegen „die gemeinsamen considerations in contrarium gefallen“ seien, erklärte sich dann aber bereit, einen hannoverschen Antrag unter gewissen Voraussetzungen zu unterstützen. Man riet nämlich, angeblich um den Bischof von Hildesheim nicht zu verletzen, der sonst „dahinter“ etwas suchen werde — er hatte ja freilich Grund genug, dem mächtigen Nachbar zu mißtrauen — den Vorschlag nicht selbst in Regensburg oder Wien einzubringen, sondern etliche katholische Fürsten dahin zu vermögen. Das klang nun sehr vernünftig, war aber in der Praxis schlechterdings unmöglich. Denn ein katholischer Fürst hätte sicherlich zunächst sich mit dem Hildesheimer Landesherren und seinem Regensburger Vertreter ins Vernehmen gesetzt und würde nach dessen Ablehnung der ganzen Sache fern geblieben sein. Und überdies waren es gerade die katholischen Kurfürsten, die sich der Verleihung einer neuen Kur an den Hannoveraner kräftig entgegenstimmten, weil sie den protestantischen Einfluß in ihrem Kollegium stärken mußte! Sie würden gewiß auch deutlich empfunden haben, daß die Verlegung des Kammergerichts nach Hildesheim unter Umständen eine Waffe für den Welfen werden könnte.

Auf Grund der cellischen Erklärung ist dann in der Tat der welfische Vertreter beim Regensburger Reichstag angewiesen worden, „unter der Hand“ für Hildesheim zu wirken und dabei zur Empfehlung hervorzuheben, daß dem Reiche aus einer Verlegung

¹⁾ Schreiben v. 29. Mai 1692. (ebenda).

²⁾ 10. Juni 1692 (ebenda).

des Gerichts hierher besondere Kosten nicht erwachsen würden, weil der Ort — was freilich in Wirklichkeit nicht zutraf — ausreichende Gebäude zur Verfügung stellen könne. Ob der Bevollmächtigte Gelegenheit gefunden hat, seinem Auftrag nachzukommen, hören wir nicht; ein Erfolg blieb jedenfalls aus. Auch Hannover hat die Angelegenheit offenbar nicht weiter verfolgt: als drei Monate später der Reichstag die Übertragung der Kur bewilligte und der Kaiser dem neuen „Erz-Schatzmeister“ die Belehnung gab, war trotz des fortdauernden Widerstands des Kurkollegiums sein Ziel ja in der Hauptsache erreicht. Endlich wurde im Mai 1693 das Kammergericht in Wehlar feierlich eröffnet, und hiermit mußte der Plan, ihm in der alten Bischofsstadt die neue Heimat zu bereiten, endgültig begraben sein.

1) An den Hofrat Wejelau, Jagdhaus Lüneburg 16. Juli 1692.

Bücher- und Zeitschriftenchau

Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen. Im Auftrage des historischen Vereins für Niedersachsen, mit Unterstützung der hannoverschen Provinzialverwaltung usw., unter Mitwirkung zahlreicher Sachgenossen, herausgegeben von Carl Schuchhardt. Bd. 1, Heft 1, 2: „Die ältesten Friedhöfe bei Ulfen und Lüneburg.“ Von Gustav Schwantes. Mit einem Beitrage von M. M. Lienau. Hannover, Ernst Geibel, 1911. 163 S. nebst 33 Tafeln. 40. M. 20.—

Die erste Probe des langersehnten großen Unternehmens liegt nunmehr etwa seit Jahresfrist vor. Sein Zustandekommen ist den Bemühungen und Opfern des historischen Vereins für Niedersachsen, des nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung, der hannoverschen Provinzialverwaltung, des preussischen Kultusministeriums und der römisch-germanischen Kommission des Kais. archäologischen Instituts zu verdanken. Von dem auf 4 Bände berechneten Gesamtwert wird der erste die ältere Eisenzeit (Hallstatt und La Tène-Periode), der zweite die römische, die beiden andern die sächsische und fränkische Zeit behandeln. Während die drei ersten Bände im wesentlichen die Materialsammlung bieten, soll der Schlußband die allgemeinere archäologisch-historische Zusammenfassung bringen.

In Heft 1 und 2 (163 Seiten, 33 Tafeln und zahlreiche Textabbildungen) werden die Funde von etwa einem Duzend Urnenfriedhöfen aus der Gegend von Ulfen und Lüneburg veröffentlicht, welche der späten Bronzezeit und der Hallstattperiode (wie Beverbeck und Heitbrack bezw. Wessenstedt, Deutsch-Evern etc.) oder der späteren La Tène-Stufe (wie Heitbrack, Klein-Hesebeck, Oigmühle) angehören. Im ganzen folgen sie in chronologischer Anordnung: Montelius-Periode IV—V (jüngere Bronzezeit), Stufen von Wessenstedt (ca. 800—600), Jastorf (600—320), Ripdorf (300—150), Seedorf (ca. 150 bis Chr. Geburt). Die charakteristischen Unterschiede der einzelnen Perioden werden in einer kurzen einleitenden Übersicht vorgeführt. Bei der Schilderung der einzelnen Friedhöfe sind zunächst die Hauptformen der Keramik und des Metallgerätes knapp zusammengefaßt. Alsdann wird Grab für Grab näher beschrieben, nach Konstruktion, Grabinventar und Ritus und öfters durch einfache Skizzen veranschaulicht. Namentlich für die von Schwantes selbst geleiteten Ausgrabungen, aber auch für einige fremde Untersuchungen wie Wessenstedt (von H. Meyer-Haarstorf) oder Deutsch-Evern (M. M. Lienau-Lüneburg) sind die Berichte geradegu musterhaft.

Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelheiten der Abhandlung kritisch einzugehen, vielmehr will ich einige Fragen allgemeineren Charakters kurz berühren, die sich auf Topographie, Chronologie und Kulturzusammenhang beziehen. Beittelt sich auch das Werk „Urnenfriedhöfe,“ so darf und muß doch verlangt werden, daß auch das besiedelungsgeschichtliche Material vorgelegt wird, soweit es zur Erklärung der Lage, Zeit und Kultur der betreffenden Gräberfelder

förderlich ist. Da ist zunächst die erfreuliche Tatsache zu erwähnen, daß sehr zahlreiche Ausschnitte aus den Meßtischblättern, Lagepläne und photographische Aufnahmen und Skizzen der Gräber beigelegt sind, welche eine gute Orientierung nicht nur über den Bau und die Gruppierung der einzelnen Gräber, sondern auch ihre Lage in der ganzen Landschaft ermöglichen. Weitans die Mehrzahl derselben liegt auf sandigen Landrücken über einem Talgrund oder zwischen zwei Bächen, meist aber nicht auf dem höchsten Punkte selbst, sondern auf vorgeschobenen Anhöhen, die den Talgrund übersehen lassen; augenscheinlich um ein innigeres Verhältnis zu den näher am Talrande voraussetzenden Dorfsiedelungen zu wahren. Von diesen letzteren sind bis jetzt allerdings nur sehr wenige Anzeichen gefunden. Es ist dies der wundeste Punkt nicht nur dieser Arbeit, sondern in allen ähnlichen und unserer ganzen Ausgrabungstätigkeit, im Norden wie im Süden, wenn auch hier in geringerem Maße wie dort. Zwar sind einzelne Grubenhütten zum Vorschein gekommen, wie bei der Wikmühle (S. 145), bei Jastorf auch Hochäcker, die Schwantes älter als das Urnenfeld ansieht (S. 96 f.), aber eine eingehendere Berücksichtigung hat die Dorffrage weder von den verschiedenen Ausgräbern noch vom Verfasser der Arbeit erfahren, da S. 145 nicht einmal das Material der Wohngruben vorgelegt ist. Und doch erbringt der Inhalt der Hüttenstellen häufig wichtige chronologische und kulturgeschichtliche Ergänzungen zu dem Grabinventar, wie z. B. erst kürzlich wieder A. Götz, *präh. Zeitschr.* IV (1912) S. 300 f. dargetan hat. Die Lage der Hüttenstellen ist nicht selten schon aus der Terraingestaltung, den Boden- und Wasserverhältnissen mit ziemlicher Sicherheit zu erschließen. In sehr vielen Fällen lagen die zugehörigen Dörfer am untern Talrande nahe dem Wasser, ähnlich wie die heutigen Orte.

Solange solche Pläne germanischer Dörfer durch Ausgrabungen fehlen, müssen die der Gräberfelder ergänzend eintreten. Sie lassen vermuten, daß auch die Dörfer meistens in geschlossener, nicht weit zerstreuter Siedelungsweise angelegt wurden und zwar in der Form von Hausendörfern. Denn wie viele Beispiele dartun, gibt der Friedhof nach der Anordnung der Gräber ein gewisses Abbild der Wohnstätten der Lebenden, wie das Grab selbst nicht selten die Gestalt des Hauses andeutet. Deshalb sollten Lagepläne der einzelnen Gräber in den Veröffentlichungen stets beigelegt werden, um so mehr als die Anordnung mit dem Grabinventar verglichen bisweilen Aufschluß über die allmähliche Entstehung des betreffenden Friedhofs gibt. Da die Frage der Zeitstellung, Kulturrichtung und Nationalität im Schlußband in größerem Zusammenhang behandelt werden soll, sind die diesbezüglichen Ausführungen möglichst knapp gehalten und im wesentlichen auf die allgemeine Einleitung beschränkt. Eine Ausnahme machen die Bemerkungen von M. Lienau zur Zeitstellung der Funde von Deutsch-Evern, wo namentlich die süddeutschen Pautenfibern eingehender besprochen werden. G. Schwantes hat mit Recht von einer eingehenden Behandlung der Kardinalfrage Abstand genommen, wie lange die urspr. importierten, denn aber bald nachgeahmten Formen des Südens (Schwanenhalsnadeln, Gürtelhaken etc.) sich im Norden halten. Diese sehr schwierige Frage wird besser erst nach Vorlegung des ganzen Materials erörtert. Daselbe gilt für die verschiedenen Formen der La Tène-Fibern, die im Norden ohne Zweifel teilweise ein weit längeres Dasein als in Süddeutschland haben, wenn auch hier gelegentlich eigenartige Erstarrungen begegnen. Trotz dieser verständlichen

Zurückhaltung sind im Einzelnen gar manche fördernden Beobachtungen gemacht, namentlich für die Entwicklung der Gürtelhalen.

Auch die Fragen der Nationalität und der in Betracht kommenden Kulturströmungen sind auf den Schlußband verschoben. In dieser Beziehung liegen ja eine Reihe eindringender Arbeiten vor, zuletzt von E. Wahle, Jahreschr. f. Vorg. d. sächsisch-thüring. Länder X (1911) S. 89 ff. Wie der Wessensstedter Typus eine geschlossene Kulturprovinz bezeichnet (Schleswig-Holstein, d. östl. Hannover, Umgebung des Harzes, Altmark und Mecklenburg), die im wesentlichen auch noch die Jastorfer Kultur einnimmt, so haben auch die späteren Ripdorfer und Seedorfer Typen ihre abgegrenzten Gebiete, die z. T. auch Volkseinheiten darstellen. Da sie nach verschiedenen Richtungen über die niedersächsischen Landschaft hinausreichen, ist es unabwiesbare Aufgabe der Nachbargebiete, auch ihrerseits durch gleichartige Veröffentlichungen das Unternehmen zu fördern, was ja teilweise auch schon in die Wege geleitet ist. Woher z. B. die hallstattzeitliche Wessensstedter Kultur- und Volksbewegung kommt, haben zwar die Arbeiten von Meistorf und Knorr in Schleswig-Holstein aufgeklärt, aber die Art ihrer Ausbreitung und Ausstrahlung im einzelnen kennen wir noch wenig. Das Problem ist sehr interessant, weil es die Frage eines allgemeinen Vorstoßes der Germanen nach Süden und Westen zu lösen verspricht. Deshalb muß verlangt werden, daß nicht nur das wichtige, noch der älteren Hallstatt-Zeit angehörige Material des Distripter Typus (bei Osnabrück), das da und dort vorhanden ist, sondern auch das jüngere des Nienburger und Harpstedter Typus, der sich über Bielefeld, Dortmund bis in die Wedau bei Duisburg verfolgen läßt, möglichst bald in ähnlicher Weise durch Veröffentlichung allgemeiner Benutzung vorgelegt wird. — Auch vom Rheine her können und müssen diese Bestrebungen unterstützt werden, einerseits durch Verfolg der nordöstlichen Ausbreitung der rheinischen Hallstatt-Kultur im Sippetal, andererseits durch schärfere Beobachtung des ersten Auftretens der Wessensstedter und Jastorfer (Harpstedter) Elemente über den Teutoburger Wald (Bielefeld) nach dem Rheine zu. Für Westfalen hat diesen Gesichtspunkt zuletzt G. Kossinna behandelt in seinem Dortmunder Vortrag (vgl. Korrbll. d. Gef. Ver. 1912, S. 383). Die reichen unpublizierten Schätze namentlich des Bielefelder und Dortmunder Museums geben klaren Aufschluß darüber. Von rheinischem Materiale hat C. Rademacher im Mannus IV (1912) S. 187 f. die zahlreichen hallstattischen Grabhügelfunde zwischen Sieg- und Wuppermündung mit Recht der süddeutschen Hallstattkultur zugeschrieben, wenn auch diese selbst z. T. anderen Grabritus (Bestattung) zeigt, und ihren plötzlichen Abbruch mit dem Auftreten der ersten Germanen-Gräber im fünften Jahrh. v. Chr. in Zusammenhang gebracht. Das sehr umfangreiche Material aus der Wedau bei Duisburg hat leider noch keine seiner Bedeutung entsprechende Veröffentlichung und Behandlung erfahren. Gegenüber der meist feinpollierten, schwarz oder gelblich gefärbten oder buntemalten und durch Kerbschnitt verzierten Kölner Hallstatt-Keramik ist die Duisburger viel einfacher und monotoner, aber immerhin noch echt hallstattisch in der Form, während in Dortmund bereits die echten süddeutschen Hallstatt-Formen viel seltener sind (mit Ausnahme eines bestimmten Streifens an der Spitze). Dagegen treten in Duisburg die germanischen Elemente des Harpstedter Typus recht zahlreich auf und zeigen uns, daß ein Hauptvorstoß der Germanen über Bielefeld zwischen Lippe und Ruhr erfolgte. So könnten die westfälischen

und niederrheinischen Materialien die niedersächsischen in wichtigen Punkten ergänzen.

Aber in allen diesen Fragen werden die niedersächsischen Grabfunde den Grund- und Eckstein des ganzen Gebäudes bilden. Die Wissenschaft ist deshalb dem tapferen niedersächsischen Unternehmen und der fleißigen und wertvollen Arbeit von G. Schwantes zu lebhaftem Danke verpflichtet.

Mainz, Januar 1913.

K. Schumacher.

Johannes Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen. Eine quellenkritische und rechtsgeschichtliche Untersuchung. Mit einer Tafel in Lichtdruck. (Sonderabdruck aus dem Archiv für Urkundenforschung, herausgegeben von K. Brandt, H. Bresslau, M. Tangl. Band 3). Leipzig, Deit u. Komp. 1911. 450 S.

Für den welthistorischen Prozeß Heinrichs des Löwen, der ihm die beiden Herzogtümer Bayern und Sachsen kostete, und in dessen Verlauf Bayern an das Haus Wittelsbach kam, Sachsen geteilt wurde, besitzen wir nur eine wirklich gute Quelle in der Gelnhäuser Urkunde Friedrichs I. von 13. April 1180. Die Urkunde verbrieft die Übertragung der westlichen Hälfte des Herzogtums Sachsen an Köln, und begründet damit das kölnische Herzogtum Westfalen und den steigenden kölnischen Einfluß bis an die Weserlinie hin mit allen seinen Folgen für die politische und kulturelle Orientierung dieser Gebiete; die Einleitung der Urkunde aber gibt einen ziemlich ausführlichen, offenbar sorgfältig formulierten Prozeßbericht mit Einzelheiten über Klagegrund, Prozeßverlauf und das Endurteil wenigstens im Lehnsprozeß. Allein diese unter goldener Bulle ausgefertigte, im Original (jetzt wieder in Düsseldorf) erhaltene, unzweifelhaft echte, kanzleigemäße Urkunde ist in ihrem Text derartig zerstört, daß man lange glaubte, sie überhaupt nicht mehr lesen zu können und für die Ausgaben, auch der Monumenta Germaniae, eine jüngere Kopie zu Grunde legte.

Haller hat sich durch das allgemein verbreitete Vorurteil nicht abhalten lassen, das Original (dessen Facsimile seiner Abhandlung beigegeben ist) genau zu prüfen und so neuen reinen in einigen Punkten von der früheren Lesung (jener jüngeren Kopie) abweichenden Text zu gewinnen. Vor allen hat er, um gleich das Entscheidende heraus zu heben, den dritten, unendlich oft erörterten Begründungssatz des Urteils: *quia citatione vocatus majestate nostre presentari contempserit*, dem so recht kein Folgesatz entsprach, durch die ganz überzeugende Lesung *trina citatione vocatus* aufgelöst (*tr* palaeographisch fast = *q*; *in* = *ui*, *a* = *a*) und damit nicht nur die stilistische Schwierigkeit beseitigt, sondern zugleich den sachlichen Gewinn gebracht, daß nun an der dreimaligen landrechtlichen Ladung nicht mehr zu zweifeln ist. Eine solche fordert auch der Sachsenspiegel (L. R. I, 67, 1): *claget man ungerichte over enen vrien scepenboren man, demo sal man degedingen dries, immer over ses weken under koninges banne*; allein man hat gerade im Hinblick auf unsere Urkunde die Richtigkeit dieser Angabe, mindestens für das 12. Jahrhundert in Frage gezogen. Haller nimmt daraus Veranlassung, alle entsprechenden Fälle aus dem 11., 12., 13. Jahrhundert einer genauen Prüfung zu unterziehen und damit nicht nur seine Lesung und die Autorität des Sachsenspiegels gründlich zu stützen,

sondern ganz allgemein unsere Kenntnis des Prozeßrechts dieser Jahrhunderte erheblich zu bereichern.

Der Annahme einer dreifachen landrechtlichen Ladung schien freilich noch entgegen zu stehen die Tatsache einer entsprechenden Behandlung des Lehnsprozesses, worauf die Stelle der Urkunde *sub feodali jure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam* deutete; man müßte also nicht weniger als 6 Termine mit entsprechendem Abstände von einander annehmen. Daß aber im Lehnsprozeß „die drei Termine zu einem einzigen peremptorischen zusammengezogen werden“ konnten, lehrt ausdrücklich das Reichsweistum von 1196, und Haller bringt damit den Text durch Deutung des *trino edicto* auf dreimaligen Aufruf in Einklang (S. 410 ff.) Den Gesamtverlauf des Prozesses faßt er danach folgendermaßen zusammen: „Heinrich war von anderen Fürsten wegen angelegenen Unrechts [landrechtlich] verklagt, dreimal vorgeladen, nicht erschienen und wurde deshalb geächtet. Erkehrte sich nicht an die Ächt und fuhr im Unrecht fort. Drum wurde gegen ihn eine neue [lehnrechtliche] Klage erhoben wegen Mißachtung des Kaisers und Auflehnung gegen die Staatsgewalt, und, da er sich dem Gericht wiederum nicht stellte, verlor er nach Lehnsrecht alle seine Reichslehen“ (S. 406).

Der „Ächt“ (*proscriptio*) durfte erst in Jahr und Tag — für den Löwen wahrscheinlich erst im August 1181 die „Ehr- und Rechtslosigkeit“ folgen; ihre vollkommene Durchführung wurde durch den Fußfall in Erfurt (Nov. 1181) aufgehalten, während der lehnrechtliche Prozeß wegen des *reatus majestatis* längst vorher mit Aberkennung der Reichslehen (zu Würzburg im Januar 1180) und deren Neuvergebung geendet hatte.

In allen diesen Fragen des Prozeßverlaufs kommt Haller über die ältere Forschung ganz erheblich hinaus und man folgt seinen reichen, scharfgeprägten Darlegungen mit Spannung und Genuß. Das größere Problem bleibt freilich die Erklärung für die Einleitung und rücksichtslose Durchführung des Prozesses durch den Kaiser. Hier bestehen auch in der älteren Forschung die größten Meinungsverschiedenheiten und die Aufsätze von D. Schäfer und von Haller (1896) bezeichnen in gewissem Sinn die Extreme der möglichen und zugleich quellenkritisch gestützten Deutungen. Nach D. Schäfer hätten sich die Dinge ganz so abgespielt wie die Urkunde berichtet: Klage der Fürsten und Herren (wir wissen, daß sie Grund hatten) gegen den Herzog auf Landfriedensbruch, Aufnahme des Prozesses durch den bis dahin unendlich langmütigen Kaiser, wachsende Erregung des Kaisers über die Gerichtsverachtung des Löwen und Übertrumpfung des ordentlichen Landfriedens-Verfahrens durch die Klage auf Hochverrat. Die Erzählungen der jüngeren Schriftsteller von einem Fußfall des Kaisers vor seinem Vetter in der Zeit einer ungünstigen Wendung im lombardischen Kriege verwirft D. Schäfer eben sowie die ältere Annahme von einer Verfehlung des Löwen gegen die Pflicht der Reichsheerfahrt; so daß Landfriedensklage, Gerichtsversummung und Hochverratsanklage nicht nur formell, sondern auch sachlich entscheidender Prozeßgrund gewesen wären.

Haller vermag sich damit nicht zu begnügen, und ich kann die Meinung verstehen, daß man niemals aufhören wird, so wenig wie die Zeitgenossen und die nächste Generation, nach persönlichen Gründen für den unverföhnlichen Zorn des Kaisers zu suchen. Aber Haller kehrt auch darin die ganze ältere Anschauung geradezu um, daß er keine politischen sondern nur persönliche Motive findet

und zugleich die tieferen Gründe für die Verschiebung des ehemals so engen Verhältnisses der Vettern nicht beim Löwen, sondern beim Kaiser sucht. Indem H. eine wenig beachtete Stelle des Gobelinus Person, eines Schriftstellers aus dem 15. Jahrhundert, mit auf dessen ältere Hauptquelle, die Paderborner Annalen des 12. Jahrhunderts zurückführt, fügt er als neues Moment die Vermutung ein, daß der Kaiser während der Jerusalemfahrt des Löwen (1171) bereits Anstalten gemacht habe, sich in dessen sächsischen Besitzungen für alle Fälle festzusetzen, was den tiefen Unwillen des Herzogs verursacht hätte. Weiterhin sucht H. auch die allerdings erst zwanzig Jahre nach den Ereignissen auftauchenden Berichte über des Kaisers Hilfsgefuß von Chiavenna und den Sußfall vor dem widerstrebenden Herzog zu halten, wonach dann — man möchte sagen — eine vom bösen Gewissen vergiftete Animosität des Kaisers gegen den Löwen die Klage der Fürsten als unangreifbaren Anlaß begierig ergriffen und den Prozeß mit einer juristischen Schärfe durchgeführt hätte, die geeignet war, dem Löwen jede Beschwerde über persönlich willkürliche Rechtspflege abzuschneiden; er findet in der Einhaltung der Ladungen und Termine durch den Kaiser, in der vorsichtigen Staffellung des Prozesses, in der sorgfältigen Zusammensetzung des Gerichts im landrechtlichen Verfahren auch aus freien Schwaben, des Lehngerichts aus *paros*, d. h. Reichsfürsten im neuen lehnrechtlichen Sinn, in der Formulierung des Urteils und aller zum Prozeß gehörenden Urkunden ebensoviele Klammern für die Logik und Unangreifbarkeit des Verfahrens, dem doch wesentlich nur persönliche Gerechtigkeit zugrunde gelegen hätte.

Ich kann nicht leugnen, daß ich hier nicht rückhaltlos zu folgen vermag. Wir mögen uns Barbarossa getrost als einen kräftig zufahrenden und sehr persönlich handelnden Realpolitiker vorstellen, allein das ziemlich kleinliche (quellentritisch schwach gestützte) Vorgehen des Kaisers gegen den abwesenden Löwen entspricht so wenig dem Bild des im ganzen doch großzügigen Fürsten, wie es zu der an sich gewiß möglichen temperamentvollen Episode des Sußfalls stimmen will. Aber auch was diesen Sußfall betrifft — der teils nach Partenkirchen, teils nach Chiavenna oder sonst nahe an den Comersee, übrigens auch zu ganz verschiedenen Zeitpunkten von den Quellen angenommen wird, — so hat auch das glänzende Plaidoyer Hallers mir das Bild nicht zu zerstören vermocht, das mir die unbefangene Lektüre des Beweismaterials, d. h. die anfangs wirkkargen, mit der Entfernung von den Ereignissen zunehmend geschwächigen Quellen hinterlassen haben. Gewiß ist die auffallende Textverwandtschaft zwischen den weit von einander entstandenen Berichten, auf die Joeben Haller in einem neuen Aufsatz (Mitteilungen des Inst. f. österr. Gesch. 33, 68 ff) nachdrücklich hinweist, ein starkes Argument, wenn man eine gemeinsame Vorlage nicht wahrscheinlich machen kann. Andererseits dünkt mich die aetiologische Analogiebildung zu dem notorischen Sußfall des Löwen (1181) vortrefflich in die Zeit der Erneuerung, schließlich des kurzen Glanzes der Welfengeschichte vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis tief ins 13. Jahrhundert hinein zu passen, in der jene Quellen entstanden sind. Ich bescheide mich aber mit einem *non liquet* für diesen dramatischen Vorgang, halte aber mit Güterbod, dessen Buch über den Prozeß Heinrichs d. E. (1909) Haller öfter mit Anerkennung nennt, für richtig, den großen rechts- und territorialpolitischen Gegensatz zum Löwen (dessen

Träger vor allem die geistlichen Fürsten waren) nicht aus dem Auge zu verlieren; er konnte doch wohl mit der Zeit den persönlichen nach sich ziehen.

Aber wenn ich damit neben die großen Tüge und Ergebnisse der Abhandlung von Haller meinerseits ein Fragezeichen machen muß, so bleibt bestehen, daß Anlage und Methode der Arbeit, daß der Glanz und literarische Reiz der Argumentation die Abhandlung, die auch noch eine Fülle kleiner Nebenuntersuchungen einschließt, zu einer der ausgezeichnetsten der neueren gelehrten Literatur machen. Hier zu Lande aber wird man die stark belonte Ehrenrettung des Löwen mit ganz besonderem Interesse würdigen.

Göttingen.

Brandt.

Dieterich Kohl, Das Haus Seefahrt in Bremen. S. A. aus den „Hansischen Geschichtsblättern“ 1912, S. 1—84.

Im Jahre 1862 schrieb der vielseitige und fleißige Bremische Stadtbibliothekar J. G. Kohl seine schöne Monographie über das „Haus Seefahrt“ in der behaglich plaudernden Breite, wie er sie liebte. Das Buch ist inzwischen vergriffen, und eine größere Bearbeitung desselben Stoffes von anderer Hand ist seitdem, soviel ich weiß, nicht erschienen. Beides ist nun so bedauerlicher, als derartige Einzeluntersuchungen zur Geschichte unserer Stadt nicht gerade zahlreich sind. Ihre Vermehrung oder Berichtigung ist deshalb immer nur zu begrüßen.

Dieterich Kohl unternimmt es in den Hansischen Geschichtsblättern, dem Hause Seefahrt eine Besprechung der Art zuteil werden zu lassen, daß er die breite Ausführlichkeit der Arbeit seines gleichnamigen Vorgängers in wissenschaftliche Kürze komprimiert, sie bis heute weiterführt und dem Stoff eine übersichtlichere Anordnung gibt. — Das ist sein Verdienst, wobei ihm besonders das Letzte angerechnet sein mag. Ob allerdings eine Neuauflage des Kohlschen Buches mit leichter Retouchierung und einer Weiterführung durch eine berufene Hand nicht ebenso sachdienlich gewesen wäre wie der in der Zeitschrift doch etwas vergrabene Aufsatz, mag hier nur angemerkt sein. Es heißt jedenfalls den Wert wissenschaftlicher Darstellung nicht herabsetzen, wenn man der Meinung ist, daß einem Stoff, der so angefüllt ist von — ich möchte sagen gemütvoller Tradition, auch Ton und Formgebung etwas angepaßt sein könnten. Damit bleibt dem Aufsatz in den Hansischen Geschichtsblättern aber immer sein Recht gewahrt.

Wenn die ältere Kohlsche Monographie den Stoff chronologisch gruppiert, so hat das allerdings den Nachteil, daß infolge der vielen, oft nebeneinander zu behandelnden Einzelheiten der Überblick erschwert wird; sein Nachfolger glaubt dem Leser diesen helfen vermitteln zu können durch mehrere bis zur Gegenwart fortgeführte „parallele Entwicklungsreihen,“ von denen die erste das Seefahrtsgebäude behandelt, die zweite die Entwicklung der Seefahrtsgesellschaft, in einer ersten Unterabteilung bringt sie ihre Verfassungs Geschichte, in einer zweiten die Entwicklung der Schaffermahlzeit. Dem Ganzen vorangestellt ist die Stiftung der Institution der „Armen Seefahrt,“ einer milden Stiftung für erwerbsunfähig gewordene Schiffer aus dem Jahre 1545, die 1561 ein eigenes Gebäude bekam in dem Hause Seefahrt. Kohl vermutet hinter ihr eine allgemeine Schiffergilde, die er dann hervorgegangen sein lassen möchte aus

einer religiösen Bruderschaft. Die hier angenommene Entwicklung von der Fraternitas zur Zunft oder Gilde wird heute aber doch wohl allgemein abgelehnt. Vermischt habe ich in dem zweiten Teile der Arbeit, der eine Geschichte der Gebäude des Hauses Seefahrt bringt, einen Hinweis auf die Erweiterung der Bezeichnung „Haus Seefahrt“ auf die Gesamtinstitution, und in dem der Geschichte der Schaffermahlzeit gewidmeten letzten Abschnitt hätte ich gerne neben dem Entwicklungsgang der äußeren Formen der Mahlzeit, die bei dem Konservatismus der Stiftung gerade in ihnen wenig wechselnd sein müßten, den doch offenbar vorhandenen Wechsel in der Bewertung der Mahlzeit im Laufe der Zeit verfolgt gesehen: vom bedeutungslosen Gelage bis zu der heutigen Mahlzeit mit ihrer werbenden Kraft nach außen hin. Vielleicht aber spielen da Imponderabilien hinein, die schwer wägbare und darstellbar sind.

Diese Wünsche und Ausstellungen, zu denen noch das unglückliche Versetzen zu stellen wäre, die Gründung des Norddeutschen Lloyd in das Jahr 1849 zu verlegen (S. 64), sollen den Wert der Arbeit nicht herabsetzen, die es nicht ohne Erfolg unternommen hat, einen alten Stoff in neue Formen zu gießen und aus ihnen das Werden einer ehrwürdigen Institution unserer Stadt sehen zu lassen, die, im Mittelalter wurzelnd, den Geist, der sie geboren, in schöner Tradition gefeiert hat in unsere Zeit der Realitäten.

Bremen.

Peter Kolte.

Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg, Archivrat. Fünfter Teil. 1341 bis 1370. Mit 4 Siegeltafeln. Hannover und Leipzig. Hahn'sche Buchhandlung 1907. — Sechster Teil. 1370—1398. Mit 1 Siegeltafel. Hannover. Ernst Geibel, Verlagsbuchhandlung 1911. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Herausgegeben vom Historischen Verein. Band XXIV und XXVIII).

Dem schon 1907 erschienenen fünften Teil des Urkundenbuchs des Hochstifts Hildesheim, der den Ausgang des Episcopats Bischof Heinrichs (III.), die kurze Regierungszeit des Bischofs Johann (II.) und die Anfänge des Bischofs Gerhard vom Berge umfaßt, ist 1911 der sechste und letzte gefolgt, der mit dem Tode Bischof Gerhards abschließt. Damit ist das Unternehmen bis hart an die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts geführt, also bis zu jener Grenze, die den meisten territorialen Urkundenbüchern von der überwältigenden Masse des aus dem späten Mittelalter vorliegenden Materials noch immer gesetzt zu werden pflegt, soweit es sich nicht um Publikationen, die nur eine Auswahl des Stoffes bieten, oder um reine Regestenwerke handelt. Seitdem der historische Verein für Niedersachsen das Werk unter seine Publikationen aufgenommen hatte, nämlich vom Erscheinen des zweiten Teiles ab, konnte es dank der unermüdbaren Schaffenskraft des Bearbeiters innerhalb eines Zeitraumes von nur zehn Jahren der Öffentlichkeit fertig vorgelegt werden. Eine gewiß festere Leistung bei den 1200—1800 Einzelurkunden, die in jedem der fünf Bände in Abdruck oder Auszug dargeboten werden.

Auch die beiden letzten Bände sind, wie die vorhergehenden, mit vorzüglichen Reproduktionen von Siegeln der Bischöfe, hervorragender geistlicher Würdenträger und einiger Stifter und Klöster ausgestattet; zugleich sind genaue

Beschreibungen dieser Siegel beigelegt. Beide Bände sind ferner wieder mit erschöpfenden Namens- und Sachregistern versehen. Der sechste Teil allein enthält noch einmal 68 Nachträge zu allen vorhergehenden Bänden aus der Zeit von 1179—1370 und Verbesserungen einzelner Irrtümer zum zweiten bis sechsten Bande.

Wieder ist von dem veröffentlichten Material ein nicht unerheblicher Teil durch frühere Drucke bereits bekannt. Besonders die auf die äußere Geschichte des Hochstifts, auf die Ausdehnung des Territoriums, die Erweiterung der Hoheitsrechte sich beziehenden Stücke sind durchweg nicht neu, wenn es auch an einzelnen unbekanntem Ergänzungen nicht fehlt. Da aber jene Entwicklung vielfach eine Auseinandersetzung mit den das Hochstift umschließenden weltlichen Fürstentümern zur Voraussetzung hatte, so finden sich die meisten derartigen Urkunden bereits in Sudendorfs Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg gedruckt. Ebenso war die das ganze Werk bedeutungsvoll abschließende interessante Rechtsquelle, das Hildesheimische Dienstmannenrecht, schon früher veröffentlicht. Ungedruckt dagegen waren bisher zumeist die Statuten und sonstigen Dokumente, die sich auf die Verfassung des Domstifts sowie der andern hildesheimischen Stifter und auf die geistliche Güterverwaltung beziehen, ferner 3. T. auch die Beschreibungen der geistlichen Besitzungen und Einkünfte. Von dem übrigen Material, das, eines allgemeineren Charakters entbehrend, die verschiedensten öffentlich- und privatrechtlichen Einzelverhältnisse betrifft, aber in seiner Gesamtheit eine schier uner schöpfliche Quelle zur Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte und zur Genealogie darstellt, scheint ein noch größerer Prozentsatz als in den früheren Bänden hier zum ersten Male vorgelegt zu werden.

Über die Grundzüge, die ihn bei der Behandlung schon früher gedruckten Stoffes geleitet haben, hat sich Hoogeweg nur in den Vorreden zum zweiten und dritten Bande geäußert. Ganz in der dort ausgesprochenen Schärfe ist er ihnen wohl niemals gefolgt, und den an dieser Stelle in den Besprechungen der früheren Bände an ihn herangetretenen Wünschen hat er schließlich in weiterem Maße Rechnung getragen. In einem großen Teile des fünften Bandes würde auch der, welcher prinzipiell die Notwendigkeit des Vollabdrucks schon anderswo veröffentlichten Materials vertritt, nur sehr wenige Texte vermissen. Die Beschränkung auf das Regest ist überwiegend nur bei solchen Stücken eingetreten, die über Hildesheimer Angelegenheiten im engeren Sinne nicht handeln, sondern nur wegen der auftretenden Personen Berührungspunkte bieten. Allein dem im Urkundenbuche der Stadt Hildesheim veröffentlichten Material gegenüber äbt hier Hoogeweg eine größere Zurückhaltung, wogegen sich in dem Falle so enger Berührungen zweier Publikationen zu einander schwerlich etwas einwenden läßt. Höchstens würde man den Text einer Urkunde, die in der Hildesheimer Geschichte von solcher Bedeutung ist, wie die Concordia Heinrici (V, 222) wenigstens auszugsweise, in seinen wichtigsten, nicht auf engere städtische Verhältnisse bezüglichen Vertragsbestimmungen auch gern im Urkundenbuche des Hochstifts finden. Die Nebenurkunde von gleichem Tage, die Einigung zwischen Rat und Domkapitel für den Fall einer Vakanz des bischöflichen Stuhles (V, 225), ist denn auch trotz des Abdrucks in Doeblers Urkundenbuche vollständig wiedergegeben.

Diese, wenn nicht prinzipiell, so doch tatsächlich annähernd gelübte Praxis, auch die schon an anderer Stelle gedruckten Texte möglichst vollständig in seiner Publikation wieder zu vereinigen, soweit sie ihrem vollen Inhalt nach in deren Rahmen hineingehören, hat Hoogeweg jedoch schon im Lauf des fünften Bandes wieder aufgegeben, und im sechsten Bande finden sich in steigendem Maße die bei Sudendorf und in sonstigen neueren Urkundenwerken gedruckten Stücke wieder nur als Regesten mitgeteilt. Ausnahmslos werden diese Texte jedoch auch jetzt nicht ausgeschlossen; die rechtsgeschichtlich interessante Auflassungs-urkunde VI, 508 z. B. wird neben manchen anderen Stücken trotz des Drucks bei Sudendorf in extenso gegeben. Wenn Hoogeweg hier und da auch Texte vorenthält, die sich nur an entlegenen Stellen, in alten Drucken oder in neueren nicht jedem Benutzer leicht zugänglichen Werken gelegentlich verstreut finden, so scheint doch dabei für ihn im ganzen nicht die Tatsache des früheren Druckes, sondern die geringere Bedeutung des betreffenden Urkundeninhalts an sich ausschlaggebend gewesen zu sein. Denn nicht nur gedruckte, auch bisher unveröffentlichte Stücke werden von Hoogeweg, auch wenn sie ihrem vollen Inhalt nach für die Publikation in Frage kommen, besonders im sechsten Bande, und zwar gegen den Schluß hin in noch erweitertem Maße, von vollem Abdruck wieder ausgeschlossen. Es sind nicht nur solche Dokumente, die, wie z. B. Bürgerschaftsleistungen, sich irgend einer Haupturkunde häufig mit völlig gleichem Inhalt in längerer Reihe anschließen und sehr berechtigterweise in einer Aufzählung in den Schlußnoten abgetan werden, sondern auch Zeugnisse von selbständigen Rechtshandlungen, denen aber Hoogeweg im Vergleich zu den übrigen eine geringere Bedeutung beimißt.

Über die Frage, wie weit eine solche natürlicherweise nicht im Interesse jedes einzelnen Benutzers liegende Beschränkung in einer modernen Publikation Berechtigung hat, ist in dieser Zeitschrift bereits eingehend in den Besprechungen der früheren Bände gehandelt worden, und Hoogeweg hat in der Vorrede des dritten Bandes sein früher schon ähnliches Verfahren verteidigt. Es erübrigt sich, darauf im ganzen noch einmal des näheren einzugehen. Betont sei hier nur im Hinblick auf die obigen letzten Bände, daß allerdings der Anspruch auf vollständige und ungekürzte Texte für das 13. Jahrhundert weit schwerer wiegt als für die Zeit nach 1350, in der die mit Auflösung der frühmittelalterlichen Zustände einsetzenden Rechtsentwicklungen zumeist schon zu einem gewissen Abschluß gelangt sind. Mit einer Einschränkung des Editionsplanes, der nun einmal auch von äußeren Rücksichten nicht ganz unabhängig sein kann, wird der wissenschaftliche Benutzer sich in der Spätzeit zum mindestens leichter abfinden können, sachlich wirklich erschöpfende Regesten als Ersatz für ausgelassene Texte natürlich vorausgesetzt. Hat man sich doch in dem neuerdings in das 14. Jahrhundert eingetretenen Westfälischen Urkundenbuche sogar dahin gewandt, schon vom Jahre 1300 an grundsätzlich nur das Regest, ausnahmsweise den Text zu geben.

Soll aber dankenswerterweise die Form des eigentlichen Urkundenbuchs im wesentlichen beibehalten, nur von einem bestimmten Zeitpunkt an das unwichtigere Material auszugswweise oder im Regest geboten werden, so ist von da ab die nun zu treffende Scheidung vielleicht die schwierigste Aufgabe des Bearbeiters. Hoogeweg hat in seiner Vorrede zum dritten Bande einige Urkundengruppen bezeichnet, die ihm zu einem Abdruck in extenso nicht wichtig

genug zu sein schienen. Jetzt hat er die dort etwa umschriebenen Grenzen weit überschritten. Man wird ihm schwerlich absprechen können, daß er im ganzen seine Aufgabe im Sinne des größeren Kreises seiner wissenschaftlichen Benutzer gelöst hat. Immerhin kann man Bedenken tragen, ob er nicht hie und da — vielleicht unter dem Druck äußerer Notwendigkeiten — etwas zu weit gegangen oder doch wenigstens zuweilen inkonsequent verfahren ist. Wenn z. B. eine Quittung über Entleihung von (nicht einmal genannten) Werken aus der Dombibliothek noch aus dem Jahre 1397 (VI, 1414) mit vollem Text Aufnahme findet, dagegen einige meierrechtliche Verleihungen aus den Jahren 1379 und 1380 (VI, 353, 391 und 397) durch ihre Erledigung in Regestenform gewissermaßen den belangloseren Stücken zugezählt werden, so erscheint damit doch die Bedeutung des jüngsten der damaligen agrarischen Besitzrechte, das immerhin im 14. Jahrhundert die Frühzeit seiner Entwicklung kaum hinter sich hat, etwas zu leicht bewertet. Daß es sich um Besitzungen des Michaelisklosters vor den Toren Hildesheims handelt, die betreffenden Dokumente also eigentlich schon im Urkundenbuch der Stadt Aufnahme hätten finden müssen, hätte nicht den Anlaß bieten sollen, den Abdruck jetzt überhaupt zu unterlassen. Auch bei einigen Urkunden über Veräußerungen von Grundstücken und Rechten würde die Textwiedergabe dem sonst festgehaltenen Rahmen des Werkes besser entsprochen haben; ebenso vielleicht durchweg bei den Dokumenten über Pfandschaften an Ämtern und Gebietsteilen — trotz ihrer Häufigkeit und vielfach ähnlichen Formulierung. Handelt es sich auch bei den ungedruckten Stücken, die von diesem letzteren Material lediglich in Regestenform geboten werden, überwiegend nur um Übergang der Pfandschaft aus einer privaten Hand in die andere, so ist es doch für Forschungen verschiedenster Art nicht unerwünscht, wenigstens den Wortlaut in Bezug auf die zum Pfandobjekt gehörigen Güter, Einkünfte und Rechte zu kennen (vgl. z. B. VI, 835). Soweit pfandrechtliche Erwerbungen von Teilen fremder Territorien in Frage kommen, entspricht allerdings einem einfachen Regest bei Hoogeweg meist ein früherer Abdruck bei Sudendorf. Nur die Urkunde, deren Regest VI, 451 (vgl. dazu VI, 1285) gegeben wird, ist zwar in älterer Zeit wiederholt, aber in keinem der neueren gangbaren Urkundenwerke gedruckt worden; sie gehört zu den wenigen, deren älteste handschriftliche Vorlage jünger ist als ihr frühestes Druck. Wie noch einige andere derartige Stücke (z. B. VI, 52, Regest) hat sie noch bei den Verhandlungen über die Restitution des Stifts in der Zeit von 1629–43 eine gewisse Rolle gespielt; schon damals konnte das um 1596 anscheinend noch vorhandene Original nicht mehr aufgefunden werden. Wenn auch solches Material für die Verfassungsgeschichte nicht mehr von einer Bedeutung ist, wie die Dokumente über jene älteren Finanzoperationen, mit deren Hilfe das Territorium zu einem guten Teil geschaffen worden ist, so ist es doch mit der äußeren Geschichte des Stifts zum mindesten so eng verknüpft, daß man in dessen Urkundenbuch die Texte lieber nicht vergeblich suchen würde.

Daß alle jene ausgelassenen Texte gerade interessante Einzelheiten oder rechtsgeschichtliche Besonderheiten geboten hätten, soll hier gewiß nicht behauptet werden. Sollte es indessen nur noch darauf ankommen, so hätte die Beschränkung noch sehr erheblich weiter gehen und die ganze Grundanlage eine andere sein müssen. Einwandfreier erscheint dagegen die bloße Kürzung solcher Texte, deren Formulare häufig in ähnlicher Fassung wiederkehren; freilich hätte

man gewünscht, daß die Hinweise auf das frühere Vorkommen zumal da, wo es sich um wirklich zum Inhalt gehörende Rechtsbedingungen handelt, nicht vorzugsweise so allgemein gehalten worden wären. Wenn nun bei den Verpfändungsurkunden und einigen anderen Gruppen, soweit sie sich aus ungedrucktem Material zusammensetzen, Hoogeweg öfter vom Register wieder zum Textabdruck übergeht bezw. zwischen beiden wechselt, so findet das nur zum Teil seine Erklärung darin, daß einzelne Stücke dieser Gruppen einen reicheren Inhalt aufweisen. Zuweilen liegt weder dieser noch ein sonstiger Grund vor, der eine verschiedene Behandlung der einen und andern Urkunde rechtfertigt. Offenbar ist also der Bearbeiter selbst der Ausscheidung der Texte gegenüber nicht immer unbedenklich gewesen und hat in der Behandlung einiger Urkundenarten geschwankt. Daß die Einheitlichkeit der Editionsgrundsätze nicht völlig straff gewahrt bleibt, möchte indessen bei einem solchen Umfang und solcher Mannigfaltigkeit des Materials fast unvermeidbar und auch in sehr anerkannten Publikationen dieser Art nicht immer eine Seltenheit sein.

Im übrigen können die bei der Besprechung der früheren Bände hier schon hervorgehobenen Vorzüge von Hoogewegs Arbeitsweise nur wiederum rühmlichst anerkannt werden. Vor allem sei auf die Zuverlässigkeit der Text-Drucke und der sich bei vielfachem Gebrauch stets bewährenden Register hingewiesen; besonders die sonst leicht vernachlässigten Glossare und Sachregister stellen wieder eine wertvolle Leistung dar. Für die Bemühungen, fehlerhaft überlieferte Texte in reiner Form zu bieten, ist die Urkunde VI, 660 ein Beispiel. Das Streben nach der Vollständigkeit der Sammlung überhaupt scheint schwerlich noch überboten werden zu können; die in Frage kommende Urkundenliteratur ist eifrig herangezogen, und selbst bis in die entlegensten Gegenden sind die Hildesheimer Beziehungen aufgespürt worden. Schließlich ist die von Hoogeweg selbst eingeleitete Inventarisierung der nichtstaatlichen Archive der Provinz noch den beiden letzten Bänden zugute gekommen. Es sind die beiden neu erschlossenen Archive der Stadt Alfeld und der gräflichen Familie v. Steinberg zu Brüggen, die 3. T. nicht unwichtiges Material beigezeichnet haben.

Mehr als jede Aufzählung der einzelnen Urkundengruppen und Hervorhebung wichtiger Stücke vermag von der Bedeutung und dem Reichtum der Publikation ein Blick auf die Literatur, der sie schon in den wenigen Jahren ihres Bestehens den Stoff zugeführt hat, ein Bild zu geben. Ein kurzer Hinweis auf die seit dem Erscheinen des zweiten Bandes in Frage kommenden Schriften möge daher hier ohne Anspruch auf lückenlose Vollständigkeit seinen Platz finden. Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim hat A. Peters, die Entstehung der Landeshoheit daselbst überhaupt O. Müller behandelt. Die Wurzeln dieser Entwicklung sind für ein umfassenderes, das Hochstift einschließendes Gebiet von R. Werneberg untersucht worden in seiner Abhandlung über Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum. Demgegenüber hat auch zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Stifts J. Maring in seinem Buche über die Hildesheimer Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel einen Beitrag gegeben. Über die wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Hildesheimer Domkapitels im Mittelalter hat R. Hofmann, über seine soziale Zusammensetzung G. Lamay gearbeitet; den Standesverhältnissen der Bischöfe selbst ist J. Simon nachgegangen. Daß dem

Buche von W. Wittich über Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niederachsen vorwiegend Hildesheimer Verhältnisse zu grunde gelegt sind, ist schon in der Besprechung des vierten Bandes an dieser Stelle hervorgehoben worden. In ihm ist eins der reizvollsten Probleme der mittelalterlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte auf engerem niederländischen Boden angeschnitten worden, und an die sich daran knüpfende viel beachtete Kontroverse, an die Schriften von Ph. Heß und G. Bode, dessen Buch über den Uradel Ostfalens Hoogeweg nach des Verfassers Tode herausgegeben hat, braucht hier nur erinnert zu werden. Auch die Schrift von L. Ohlendorf über den Ursprung des niederländischen Patriziats, die sich an einem verwandten, gleichfalls interessanten Problem versucht, kann noch in diesem Zusammenhange angeführt werden. Schließlich sei nochmals auf die zur allgemeinen Hildesheimer Geschichte in dieser Zeitschrift veröffentlichten beiden Aufsätze Hoogewegs verwiesen, deren letzter, die Zeit des Bischofs Heinrich behandelnd, noch in den vom fünften Bande des Urkundenbuchs umfaßten Zeitraum hineingreift.

Von diesen Schriften, die z. T. zu den Publikationen des historischen Vereins selbst gehören, sind eine Anzahl auf dem Material des Urkundenbuchs geradezu aufgebaut, alle durch dieses mehr oder weniger gefördert worden. Durch nichts konnte das große Unternehmen des historischen Vereins besser gerechtfertigt, durch nichts vor allem der Bearbeiter für seine Mühewaltung schöner belohnt werden als durch solch einen vollen und mannigfaltigen Kranz wissenschaftlicher Früchte, die auf dem durch seine Editionstätigkeit bereiteten Boden geerntet worden sind. So hat die Publikation bereits den von den verschiedensten Richtungen her gestellten Anforderungen gegenüber sich bewährt und ihren wissenschaftlichen Wert nach Inhalt wie Anlage erwiesen. Mit Freude und Genugtuung kann deshalb Hoogeweg auf seinen gewaltigen Arbeitsaufwand zurückblicken, der, nachdem er selbst aus seinem alten Wirkungskreise ausgeschieden ist, hier fortwirkend seinen Zins trägt.

A. Brenneke.

Das vormalige Amt Lauenau. Ein Beitrag zur Geschichte des Fürstentums Calenberg und der Grafschaft Schaumburg. Von Karl Parisius, Hannover, Ernst Geibel, Verlagsbuchhandlung. 1911. 290 S. Preis brosch. M. 4,00, geb. M. 5,00.

Mit diesem Erstlingswerke hat sich der im Schulamte stehende Verfasser gut eingeführt und darf in der Zahl der heimatkundlichen Forscher mit Freude willkommen heißen werden. Mit Fleiß und Umsicht ist das für das alte Amt Lauenau, dessen Grenzen richtig als mit dem altdeutschen Bückigau sich deckend bezeichnet sind, in Frage kommende historische Material gesammelt und mit Geschick verwertet; überall ist sorgfältig und vorsichtig zwischen dem, was geschichtlich feststeht, und zwischen dem nur Vermuteten unterschieden. Dazu hat den Verfasser warme Heimatliebe beseelt und verständige Beobachtung von Land und Leuten hat ihn in Stand gesetzt, ein sehr anschauliches Bild dieser zwar räumlich sehr begrenzten, aber historisch äußerst interessanten Landschaft zu geben. Der Leser erfährt von der vorchristlichen Zeit bis zum Ende der Sachsenkriege (Kap. 2), erlebt die Schlacht am Süntel (Dachtfeld) und schaut die Heisterburg und die Warkesburg. Dann sieht er (Kap. 3) die ersten Pflanz-

ungen des Christentums. In Kap. 4 werden die urkundlichen Nachrichten über die einzelnen Ortschaften, Kirchen und Adelsfamilien bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in großer Vollständigkeit gegeben. Kap. 5 u. 6 beschreiben Amt und Burg Lauenau, sowie die Hildesheimer Stiftsfehde mit ihrem auch für diesen Bezirk verwüstenden Wirkungen. Im 7. Kap. sehen wir die Anfänge der Reformation und die kirchlichen Verhältnisse bis zur Gegenwart, während das 8. und 9. Kapitel die Zustände vor dem großen Kriege und in demselben mit ergreifenden Einzelheiten zeichnen. Aus dem 10. Kap. sei der fast halbjährige Aufenthalt der unglücklichen Kurprinzessin Sophie Dorothea (Prinzessin von Ahlden) im Amtschlosse zu Lauenau hervorgehoben, sowie aus den letzten Kapiteln die Ausführungen über die Genossenschaftsforsten und die uralten Beberschen Holzartikel — Das wertvolle, von der Verlagsbuchhandlung vorzüglich ausgestattete Buch, dem auch guter Bildschmuck nicht fehlt, sei allen Heimatsfreunden sehr empfohlen.

Superintendent Lorenz in Bevensen,
früher Pastor in Beber im alten Amt Lauenau.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

78. Jahrgang.

1913.

Heft 2/3.

Methodische Fragen zum „Historischen Atlas.“

Don G. H. Müller.

III.

Von einer Beteiligung an dem Grundkarten-Unternehmen war zu Beginn der niedersächsischen historisch-geographischen Arbeiten nicht die Rede gewesen. J. Kresschmar hatte sich 1904 mit zu klaren Gründen dagegen ausgesprochen¹⁾. Und doch ist am 12. April 1912 von der Historischen Kommission der Beschluß gefaßt, die Herstellung von Grundkarten grundsätzlich zu genehmigen²⁾. Entscheidend spricht in der Begründung³⁾ der Glaube, daß wir es in den Grundkarten doch noch mit einem „außerordentlich wertvollen Hilfsmittel,“ wenn auch nicht einer „unentbehrlichen Grundlage,“ zu tun haben, — wenigstens für das 19. Jahrhundert, — sicher für rein zeichnerische Aufgaben: Kartenverzeichnisse, Statistik, Geographie, Verwaltungszwecke⁴⁾.

Lassen wir aber auch hier noch einmal an uns vorüberziehen, wie sich die ganze Grundkartenfrage entwickelt hat, und was der bisherige Ertrag ist. Erst dann sehen wir wirklich klar, was noch erwartet werden kann.

1) Z. d. Hist. V. f. Niedersachsen 1904, 392—401.

2) Z. d. Hist. Kommission, S. 20.

3) Von Dr. Wolkenhauer. Ebd. S. 18—19.

4) Letzteres wurde von Herrn Schagrat von Campe noch unterstrichen.

Wie begründete Thudischum die Möglichkeit, „Grundkarten“ herzustellen, wie begründete er ihren eigenen Wert? Man wird Th. erst gerecht, wenn man das Neue beachten lernt, auf welches seine Idee zurückgeht.

In seinem Aufsatz über „Organisation und Arbeitsplan der Historischen Vereine“, datiert vom 8. Jan. 1884⁵⁾, in welchem er unter 2. seine Ansicht zum ersten Male im Zusammenhange veröffentlichte, weist er darauf hin, daß er schon vor 25 Jahren eine große auf den Ortsgemarkungen aufgebaute Karte für die Wetterau gezeichnet habe, „die sich alsbald als unentbehrliche Voraussetzung zuverlässiger Forschungsergebnisse erwies.“ 1867 hatte er den 1. Band der Rechtsgeschichte der Wetterau veröffentlicht, in der Einleitung sagt er, daß er seit Jahren bemüht sei, eine die ganze Wetterau umfassende historische Karte in größtem Maßstabe anzufertigen, „weil sie der beste Prüfstein für die Richtigkeit alles dessen ist, was mit den älteren Einteilungen zusammenhängt.“ Also: Voraussetzung und zugleich Prüfstein. In dem beiden liegt, rein logisch betrachtet, schon die ganze Schwierigkeit ausgesprochen, welche der Frage anhaftet. Die Sicherheit einer Voraussetzung muß sich bestätigen. Ihr Inhalt kann erst dann als Prüfstein gelten.

In dem genannten Aufsatz bezeichnet Th. als die 2. wichtige Aufgabe der historischen Vereine die Entwerfung historischer Karten. Zu ihrer Bearbeitung sei zunächst eine Grundkarte anzufertigen, welche nur den Lauf der Flüsse, die Grenzen der Orts- und Gemeindegemarkungen und die Namen der Städte, Dörfer, Höfe, Mühlen, Klöster und Burgen anzeigt. Alles Übrige — Schattierung für Höhen, Einzeichnung der Kunststraßen, Eisenbahnen, Feldwege, Amtsgrenzen, Landesgrenzen und dergleichen — ist nicht bloß entbehrlich, sondern ganz von Übel, als Hinderung der deutlichen Ersichtlichkeit der mächtigen Wasserscheiden, der Auffindbarkeit der Namen und der sonst kaum auszuführenden neuen Eintragungen. „Das wichtigste bleibt die Angabe der Ortsgemarkungen, da diese meistens aus den ältesten Zeiten stammen und erhebliche Veränderungen erst in neueren Jahrhunderten erfahren haben, worüber sich fast durchgängig noch Nachweise erbringen lassen. Den Grenzen der Ortsgemarkungen folgen aber natürlich die Grenzen der Gaue und

⁵⁾ Münchener Allg. Stg. 1884, 13. Jan., Beilage S. 186.

Untergaue (Zenten, Huntare) und später die Grenzen der im Mittelalter entstandenen Territorien.“

Dies ist der Kern. Man fragt, wie Th. zu dieser Selbstverständlichkeit seiner Auffassung gelangt ist, welche er nur wenig durch „meistenteils, erheblich, fast durchgängig“ einschränkt. Zweifellos ist sie in seinen vorherigen rechtsgeschichtlichen Arbeiten begründet.

Diese sehen nach seinen eigenen Worten im Gegensatz zu den damals herrschenden Theorien über ältere Gerichts- und Gemeindeverfassung, Markgenossenschaft, Stände-Verschiedenheit, sowie über die altgermanischen Staatszustände ein, und zwar in Untersuchungen über die Wetterau⁶⁾. In seiner Habilitationsschrift 1857 macht er es sich zur Aufgabe, unter Beschränkung auf den „engen Kreis“ eines bestimmten Gerichts, „mit steter Rücksichtnahme auf Zeit und Ort und alle sonstigen einflussreichen Umstände“ den Rechtszustand aus allen vorhandenen Nachrichten sicher und zuverlässig darzustellen⁷⁾. Er nennt dieses den „in Wahrheit historischen Weg,“ und jeder wird ihm zugeben und anerkennen, daß diese grundlegenden Arbeiten zu dem Aufbau der Rechtstheorien unbedingt nötig sind, wenn diese nicht reine Dogmatik bleiben sollen. In der Tat hat Th. so durch den Aufschluß erreichbarer Rechtsquellen und den Versuch, sie über die ganze Entwicklung hin, bis zur neuesten Zeit in Zusammenhang zu setzen, neue Gesichtspunkte gewonnen und Tatsachen ermittelt, welche bisherige Auffassungen umstießen⁸⁾. Sehen wir vor allem auf den hier am meisten interessierenden Punkt: die Konstanz der Gemarkung.

Der Gegner, gegen den er sich vor allem wendet, ist G. L. v. Maurer⁹⁾. Dieser ließ in seinen großen rein systematisch aufge-

⁶⁾ Im Vorwort zu s. Rechtsgeschichte der Wetterau I. 1867 S. III.

⁷⁾ Gesch. d. freien Gerichts Reiches in d. Wetterau S. III. Gau- und Markverfassung in Deutschland 1860 S. V f. („Durch Jacob Grimms unvergleichliche Rechtsaltertümer in den Geist der alten Zeiten eingeführt.“) Später 1885 im 2. Bd. d. Gesch. d. Wetterau S. 50.

⁸⁾ Die methodische Reihenfolge seiner Arbeit war ihm früh klar: die Wetterau der Ausgangspunkt; Vergleich mit dem übrigen Deutschland und Folgerungen; Rückschlüsse auf den altgermanischen Staat; breite Darstellung der Entwicklung der Wetterau (vgl. die Vorreden).

⁹⁾ 1885 sagt er, daß dessen Angaben über Wetterauische Verhältnisse von Irrthümern wimmeln. (II, 2. S. 50.)

bauten Werken¹⁰⁾, welche, soviel ich sehe, nur auf der ihm vorliegenden gedruckten Literatur beruhen und sich oft wiederholen, in dieser Frage ziemlich alles in der Schwebe. Es ist ein Aneinanderreihen der zahlreichen oder nicht zahlreichen nachgewiesenen Möglichkeiten der Entwicklung¹¹⁾, so daß als zusammenfassende Schlußgedanken nur gelten können: 1. die Zersplitterung der angenommenen „alten, großen, gemeinen“ Marken in immer kleinere Teile, bis nach und nach auch diese kleinen Marken ins Privateigentum übergegangen oder sonst aufgelöst worden sind, als letzte zumeist die wahren Waldmarken; dabei 2. nach der begonnenen Ausscheidung der Feldmarken aus den gemeinen Marken auch da weitere Teilung in immer mehr Dorf- und Stadtmarken, so daß aus den Trümmern der alten die neuen Feldmarken hervorgingen und diese die Grundlagen der Dorf- und Stadtgemeinden wurden; zugleich 3. immer größere Zersetzung der Feldmarken in Einzelbesitz und ihre Auflösung besonders durch Überwiegen der Grundherrschaft, das Steigen der öffentlichen Gewalt, die Anwendung des römischen Rechtes u. a. Veränderungen auf die jetzige politische Gemeinde hin¹²⁾. „Die Geschichte der alten freien Dorfmarken ist im ganzen genommen nichts als eine Wiederholung der Geschichte der großen Marken und Gaue“¹³⁾.

Dieser Auffassung, welche die ganze Entwicklung im Grunde nur unter die Auflösung der alten geschlossenen Marken bringen will, stellt Thudichum die eines stets zu verfolgenden organischen Zusammenhanges und einer bis zur Neuzeit bleibenden Einheit gegenüber: die Cent, die Centmark, deckt sich mit der großen Mark; diese hat die Jahrhunderte überdauert und ist selbst da, wo sich nur Trümmer des größeren Ganzen noch vorfinden, mittelbar

¹⁰⁾ Einleitung 3. Gesch. d. Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung 1854. Gesch. d. Markenverfassung in Deutschland 1856. Gesch. d. Dorfverfassung in Deutschland Bd. 1. 2. 1865—66. Zu letzterem Werke eine Besprechung Thudichums in d. Hist. Zeitschr. XVI, 416—423, in welcher er die beiden Arbeitsmethoden scharf gegenüberstellt.

¹¹⁾ Einleitung S. 40—71, 116—118, 138—39, bes. 172—203, 229—39, 278—81, 287—330 usw. in den beiden anderen Werken.

¹²⁾ Einleitung S. 191—201, 287 ff. Gesch. d. Markenverf. S. 1—25 438—450. Gesch. d. Dorfverf. 1, S. 15—28, 40—61, bes. 2, 188—364.

¹³⁾ Gesch. d. Dorfverf. 1, 20.

geradezu zu beweisen¹⁴⁾; für die Dorfgemarkung gilt daselbe¹⁵⁾. Einen direkten Beweis für dieses letztere gibt Th. zwar nicht, aber die Rückschlüsse aus dem Bestehen der Markgenossenschaften und der ebenso geschlossenen Dorfgemeinschaften sind ihm zwingend genug. Die Dauer der Rechtsgewohnheiten der Markgenossenschaften¹⁶⁾ und besonders des Rechtes des gemeinen Dorfes an der Almende¹⁷⁾, (welches sich auf den eigenen „Rauch“, nicht „Haus und Hof“ gründet¹⁸⁾, machten ihm jene Annahme zur Gewißheit. Die Beispiele aus seinem speziellen Untersuchungsgebiet schienen überwiegend dafür zu sprechen¹⁹⁾. Die Überzeugung von der Einheitlichkeit jeder großen Mark und jeder Dorfmark und der Dauer ihres Bestandes steht ihm so im Vordergrund, daß sich von hier aus jene entschiedene Verallgemeinerung erklärt: eine durchgängige kartographische Fixierung sei möglich²⁰⁾. Durch eine Anregung in Jacob Grimms Rechtsaltertümern²¹⁾ mag vielleicht die Ausführung bewirkt sein.

Th. folgert also 1884²²⁾: mit solchen Grundkarten „lassen sich beliebige historische Karten in aller kürzester Zeit herstellen,

¹⁴⁾ Gau- und Markverfassung S. 115—133. Die behauptete Identität von Zentgericht und späterem Landgericht (S. 13—19, 82—112) wurde ihm sofort bestritten (Hist. Zeitschr. 5, 236—238).

¹⁵⁾ S. 34—36. 152 usw., besonders 314 ff.

¹⁶⁾ S. 132, 294—305.

¹⁷⁾ S. 231—267. 314—334 (S. 280—91 über die neueren Teilungen).

Dgl. auch Alldeutsch. Staat S. 107.

¹⁸⁾ Gau- u. Markverfassung S. 209, 147, 322 ff. R.-G. d. Wetterau 1, 208 ff. 313.

¹⁹⁾ Er erklärt selbst immer wieder auf das bestimmteste, zu seinen Ergebnissen durch seine Forschungen über die Wetterau gelangt zu sein. Er habe sich natürlich nicht ganz der Aufgabe entschlagen können, auch die Zustände anderer Gegenden in Vergleichung zu ziehen, doch sich dabei so wenig wie möglich auf fremde Untersuchungen verlassen. Vorzugsweise habe er sich da innerhalb der der Wetterau benachbarten Gauen gehalten. (Im folg. mehr über Einzelheiten, zumal diejenigen, welche über seine Theorie der Einheit schon bei ihm selbst hinausführen).

²⁰⁾ W a i ß, Kritik (Östt. Gel. Anz. 1865, 232—37. Gesamm. Abh. 1, 540—44) wendet sich gerade gegen die gefahrvolle Beschränkung auf ein engeres Gebiet, die nicht genug unterscheidenden Folgerungen von jüngerer auf ältere Zeit, aber auch gegen die völlige Identifizierung von Zent und Mark und die einfache Trennung in Zentmark und Dorfmark.

²¹⁾ 2. Ausg. 1854 S. 501: von besonderem Nutzen müßte sein, wollte jemand alle ausgemachten Marken auf einer Landkarte zusammenstellen.

²²⁾ S. o. Anm. 5.

Karten von einer Genauigkeit, wie sie bisher überall fehlen.“ Allerdings, — sobald jene Voraussetzung zutrifft. Er hat ferner zwei wesentliche Richtlinien seines Projektes damals bereits ausgesprochen: der Maßstab sei 1 : 100 000²³⁾, bei seiner durchgängigen Anwendung ergebe sich die Möglichkeit, aus den einzelnen Landschaften Gesamtkarten zu vereinigen, aus ihnen wieder verkleinerte getreue Übersichtskarten zu gewinnen; und: Feststellung der Karten auf bestimmte Zeitpunkte (z. B. 1801, 1648, 1819, 1254), nicht mehr Zeiträume, mehrere Jahrhunderte. Ohne diese zwei Bedingungen seien Gesamtkarten unmöglich. Er wendet sich damit gegen die beliebige Wahl eines Maßstabes „nach Gutdünken“, d. h. ohne Berücksichtigung ergänzender oder sonst zu beachtender ähnlicher Karten, er bringt auf Zusammenhang und Einheitlichkeit (gewiß ein guter Gedanke, — wenn er nicht selbst zum Zwang wird). Und ferner: er wünscht prägnante chronologische Fixierung, im Unterschied zu der in historischen Atlanten bevorzugten „Sammelkarte“ mit ihrer Überfüllung und Unbestimmtheit eine genaue „Zustandskarte“ nach jeglichem Ausbruche (zweifellos ein methodischer Fortschritt in der historischen Kartographie; die sich aber sofort anschließende Frage ist die nach den ausschlaggebenden Momenten für die Auswahl der Karten: Höhepunkte oder Daten der Änderung?)

In der Annahme des Maßstabes von 1 : 100 000 für die künftigen Generalstabskarten sah Th. bereits eine Aussicht auf die Karteneinheit eröffnet und möchte dem Reich die Aufgabe zuweisen, durch die kartographische Abteilung des Generalstabes die Grundkarten herstellen zu lassen und „damit der deutschen Geschichtsforschung einen nicht hoch genug zu veranschlagenden Dienst zu leisten.“

Auch hieran knüpfte Th. später gleich wieder an. Damals, 1884, läßt sich kaum etwas über eine Wirkung seiner Ausführungen feststellen²⁴⁾.

²³⁾ Der Grund zunächst ein rein zeichnerisch-praktischer: weil dann noch alle Ortsnamen innerhalb der betr. Gemarkung zu stehen kommen und genügender Platz zur Eintragung der Burgen, ausgegangenen Orte u. dgl. bleibt.

²⁴⁾ Eine „Historische Grundkarte“ üb. das Neckar- und Donautal hatte er 1883 drucken lassen. Den Aufsatz von 1884 sandte er nebst einer „Denkschrift über die Einrichtung und den Nutzen gedruckter Grundkarten“ an die histor. VW. zu Darmstadt, Gießen, Hanau, Frankfurt a. M., Cassel und Wiesbaden (Ermisch, Erläuterungen z. hist.-statist. Grundkarte für Deutschland 1899 S. 1).

Erst am 31. August 1891, auf der Tagung des Gesamt-Vereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine zu Sigmaringen, nahm er Gelegenheit, „über ein neues Verfahren zur Herstellung historischer Karten“ im Zusammenhang zu sprechen, unter Vorlegung von ca. 30 Karten²⁵⁾. In wenigem geht er über seine Gedanken von 1884 hinaus: in dem Hinweis auf die Vorbildlichkeit der Naturwissenschaften, welche mit Abbildungen und Karten (Geologie!) arbeite; in der Betonung des praktischen Wertes und Zweckes historischer Karten: die Resultate der Forschung zu buchen und leicht zugänglich zu machen²⁶⁾. Er erhebt, wie er ja oft einen lebendigen Unterton aus seiner Lebensauffassung und Zeitbetrachtung heraus vernehmen läßt²⁷⁾, seinen Gedanken zu einer nationalpolitischen Betrachtung: den Nutzen der auf den Grundkarten aufgebauten Gesamtkarten für Schule und Hochschule, die Weckung lebendigen Interesses am Vaterlande, die Förderung deutsch-nationaler Gesinnung, des Gefühles der Zusammengehörigkeit, die rechte Beurteilung der Grenzprovinzen! Es sind für Th. sehr wesentliche Ideen zur Stützung seines Planes. Wie er später immer wieder auf sie hinweist, so appelliert er hierauf fußend zu Anfang an die Unterstützung durch das Reich, — allerdings ohne Erfolg²⁸⁾.

Dieses Idealbild ließ er erstehen und gab ihm in seiner

Man sucht in ihren Zeitschriften und Vereinsmitteilungen vergeblich nach einer Äußerung.

²⁵⁾ Korr. Bl. d. Gesamt-V. 39. Jg. (1891) 137—139.

²⁶⁾ . . . während sonst „jeder Gelehrte den größeren Teil seines Wissensschatzes mit ins Grab nimmt.“

²⁷⁾ In den Vorreden. 1857: das germanische Nationalmuseum zu Nürnberg der „so nötige Vereinigungspunkt“ lokaler Kenntnisse und Hilfsmittel zur Rechts- und Landesgeschichte. 1860: „ich hielt streng an dem Grundsatz, lieber ganz zu schweigen als Dinge vorzutragen, die mir selbst noch nicht vollkommen einleuchtend und klar erschienen.“ Die „ganz neue und bessere Ära“ damaliger Tage. 1862: aus der „ehrenvollen Vergangenheit“ die „Verheißung einer großen Zukunft“ usw.

²⁸⁾ Anfang Nov. 1891 Eingabe des Verwaltungsausschusses des Gesamt-V. an Caprivi als Reichskanzler um Bewilligung von 50 000 Mk. und Ausarbeitung der Karten 1 : 500 000 u. 1 : 1 500 000 auf Reichskosten. Antwort am 20. Aug. 1892: nach Anhörung der Kgl. Ak. d. Wiss. zu Berlin geneigt, die Grundkarten-Herstellung als ein förderungswertes Unternehmen anzuerkennen, aber angesichts der dem vorgelegten Plan entgegenstehenden Bedenken und beim Mangel geeigneter Fonds werde 3. St. davon Abstand genommen . . . Korr. Bl. d. Gesamt-V. 40 (1892) 37, 129.

„Denkschrift“ von 1892²⁹⁾ einen reicheren Inhalt:

eine dreifache Kartenreihe:

Die Grundkarten 1 : 100000, für die Ortsgeschichte und als Grundlage der zwei anderen:

1 : 500000 für die allgemeineren Tatsachen der Provinzial- und Reichsgeschichte,³⁰⁾

1 : 150000 für die allgemeine Reichsgeschichte und Orientierung der Provinzialgeschichte, — unter Einbeziehung aller Grenzländer (bis Paris, Oberitalien, einen großen Teil von Polen³¹⁾).

„Das Allgemeine muß sich aus dem Besonderen herauswachsen.“ „Nur wenn Historiker, Rechtshistoriker, Archivare, Geographen in allen Landschaften Hand anlegen, kann etwas wirklich Gutes herauskommen.“ Das Ergebnis: „enge Beziehung zwischen Archivbezirken, Bibliotheken, histor. Seminaren, Universitäts-Professoren, — Erleichterung des Einarbeitens, geebnete Wege!“ Die „historische Grundkarte für Europa“ wird das letzte Ziel sein und „der europäischen Geschichtswissenschaft einen Hauptaufschwung geben“³²⁾. Der Zweck der kartograph. Darstellung soll auf „die Gebiete der Geschichte, Rechtsgeschichte, Altertumskunde, Topographie, Naturkunde, Statistik usw. gehen, nicht nur „Geschichte“, sondern „viele andere wichtige Tatsachen, welche bis jetzt eine kartographische Darstellung entweder noch garnicht oder nur in sehr vereinzeltten Fällen und ohne einheitlichen Plan erfahren haben.“ Die „hauptsächlichsten“ will er aufzählen. Sie seien anmerkwürdigerweise wiedergegeben³³⁾, da sie zeigen, was Th. alles an Karten für

²⁹⁾ Historisch-statistische Grundkarten. Denkschrift. Tübingen, Laupp 1892.

³⁰⁾ Die „hydrographische Karte von Bayern“ in diesem Maßstabe, hrsg. v. topogr. Bureau des bayr. Gen.-St. 1834 ist nach Th.'s Worten ihm für die Vervollständigung seines Planes „von höchster Bedeutung“ gewesen.

³¹⁾ Sein Vorbild zu dieser Karte war Rd. Groß, Karte von Deutschland 1862. Er erwägt, ob 1 : 2 oder 2500000, von denen 2 Blätter „alles gewünschte aufnehmen könnten“; doch sei die 3. Art „besonders zum Druck geeignet.“

³²⁾ In größtem Optimismus spricht Th. von zweifellos bereitwilligem Anschluß und Beihilfe der Regierungen von Österreich, Schweiz, Frankreich, Belgien, Niederlanden.

³³⁾ S. 5—7: 1. Alte Namen der deutschen Flüsse, Seen, Gebirge und einzelner Flüsse,

2. Ausgegangene Orte (sog. Wüstungen).

3. Grenzen der Sprachen und Mundarten.

möglich hielt, und sie einen politisch-, rechts- und kulturgeschichtlichen Karteninhalt über die normalen Atlas-Karten hinaus vorführen, wie er damals unerhört war, — und noch jetzt zum größten Teil ist.

4. Gründung christl. Kirchen in d. ersten Jh.; Güterbesitz der Klöster; kirchl. Einteilung vor und nach d. 16. Jh. u. in d. Gegenwart, Trennungen der geistl. Orden und Bezeichnung aller Klöster u. ihrer Gründungszeit; Niederlassungen d. Jesuiten, Religionsverhältnisse seit d. 16. Jh.
5. Die deutschen Universitäten u. Gymnasien; Volksschulen vor d. 16. Jh.
6. Römerstraßen, Kastelle, Kolonien; Burgen des MA.; Festungen des 18. Jh.; Pulverfabriken und Kanonengießereien seit d. 14. Jh.; Versammlungsplätze, Züge u. Niederlagen d. Bauern 1523/26. Preussische Demarkationslinie 1795; Napoleons I. Heerstraßen.
7. Königshöfe im 7.— 13. Jh.; Versammlungsorte d. Reichstage mit Angabe d. Jahre; Münzstätten bis z. 12. Jh.; Reichsstädte inkl. der später unterworfenen.
8. Geltungsgebiet d. Sachsenspiegels; Verbreitung d. Lübischen Rechts; Verwandschaft d. mittelalt. Stadtrechte überh.; Rechtszug nach d. Oberhöfen; Landfriedensbündnisse; Grafenverbände, Ritterverbände.
9. Parteistellung von Fürsten u. Städten in Zeiten von Gegenkönigen u. -päpsten.
10. Verbreitung der Juden im 13., 16. Jh.
11. Verbreitung von vlämischen Kolonien in Deutschland, Österreich, Böhmen.
12. Verbreitung d. verschied. Systeme d. ehelichen Güterrechts im MA. u. 19. Jh.; Ausbreitung der Hezenprozesse; westfäl. Semgerichtsstühle.
13. Provinzen u. Ämter d. einz. deutschen Staaten im 19., 18., 16., 14. Jh.
14. Heutige Bezirke d. Oberlandesgerichte, Landgerichte, Handelskammern, Amtsgerichte; Reichs- u. Landtagswahlkreise; milit. Einteilung d. Reiches.
15. Handelsstraßen d. MA.; Zollstätten an d. deutschen Flüssen im 14., 18. Jh.; Mitglieder des Hansabundes; Gesch. d. deutschen Zoll-V.; Gesch. d. deutschen Eisenbahnen; Gesch. d. Kanäle.
16. Die Bergwerke auf Metall, mit Angabe des Metalls u. d. ersten Erwähnung; die Walzwerke; die Eisenhütten u. Kupferhämmer vor d. 19. Jh.
17. Die Buchdruckereien u. Steindruckereien mit Angabe d. Gründungsjahres.
18. Die Heilquellen mit Angabe ihrer ersten Erwähnung oder Erschließung; Wanderung von Seuchen.
19. Verbreitung des Weinbaus im 13., 19. Jh.
20. Geburtsorte berühmter Männer.

(Ermisch hat später, 1899, eine erweiterte, nur inbezug auf die Rechtsgeschichte beschränktere Übersicht wiederholt³⁴).

Mit dem einheitlichen Maßstab und Kartennetz³⁵) schließt sich Th. nun bewußt an die Generalstabskarten an, deren Veröffentlichung seit 1884 rasch weitergegangen war und deren Kartennetz in der Tat Vorbild wurde³⁶). Durchaus interterritorial: nur Angabe der Nummer, der Sektion und des Herausgebers, die Benennung nach heutigen Staatsgrenzen ist „teils unzutreffend, teils unausführbar.“ Sammlungen der Karten von 1 : 100000 und : 500000 sollen in Berlin, Breslau, Bonn, im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg und in München angelegt werden.

Thudichum scheint in Sigmaringen ohne weiteren Widerspruch die Annahme seiner Anträge bewirkt zu haben³⁷). Der Gesamtverein machte sich — später (seit 1899) in einer gewissen Idealkonkurrenz mit der Konferenz landesgeschichtlicher Publikationsinstitute³⁸) — zum Träger der Grundkartenbewegung. Sehen wir kurz auf den äußeren Verlauf und die Erfolge des Unternehmens.

Der Appell an die Reichsregierung versagte, wie bereits erwähnt³⁹). Von den topographischen Büreaus der Einzelstaaten

³⁴) Am Schlusse der „Erläuterungen“ s. u. Anm. 71.

³⁵) „Der einzig berechtigte nationale Standpunkt, auch wenn vom Reiche nichts geschehen sollte. . . Der alte engherzige Partikularismus muß gänzlich beiseite geräumt werden.“ — Er wiederholt zugleich (vgl. Anm. 12), um diesen Maßstab als besonders geeignet zu erklären: nicht jeder Gelehrte besitzt ein gutes Gesicht u. eine feine deutliche Handschrift wie ein Kartograph. Diese größere Karte bietet mehr Anschaulichkeit, auch in der Entfernung, zum Unterricht, bei Verhandlungen.

³⁶) Basis: Sektion 668 (Pfirt im Elß) — 674 (Steinernes Meer in Bayern.) Nach N., stets in 2 Blättern verbunden = 1 Grundkarte.

³⁷) Über eine Debatte finden sich im Korr. Bl. d. Gef.-V. 1891, 139 keine Nachrichten.

³⁸) Zum Bericht über die auf dem 4. Historikertage abgehaltene 2. Konferenz (Korr. Bl. Gef.-V. 1898, 82, Anm.): „wir können auch hier unser Bestreben nicht unterdrücken, daß weder in dem obigen Berichte noch in dem Anschreiben des Verbandsvorsitzenden an die Publ.-Institute der langjährigen und erfolgreichen Arbeiten des Gesamtvereins gedacht wird“.

³⁹) Th.'s Antrag 1893 22. Sept. in Stuttgart: Auftrag an den Verwaltungsausschuß wegen Petition an Bundesrat u. Reichstag, wurde einstweilen zurückgezogen. (Korr. Bl. 1893, 75. 141.) 1906: „es rächt sich die Ablehnung durch Caprivi und den Reichstag.“ (Korr. Bl. 1907, 160.)

nahm sich zuerst das bayrische der Sache an⁴⁰⁾, in Berlin wurde sie vom Chef der Landesaufnahme durch unentgeltliche Abgabe von Meßtischblättern und Generalstadtkarten gefördert⁴¹⁾. Verschiedene Regierungsbehörden und Provinzialauschüsse wurden nach und nach gewonnen⁴²⁾. Dadurch daß die Wedekindstiftung in Göttingen⁴³⁾ am 10. Mai 1892 1000 M. genehmigte, wurde die Herstellung der Grundkarte der Wetterau sofort ermöglicht⁴⁴⁾. Thudichum warb unermüßlich. Seine Berichte auf den Generalversammlungen des Gesamt-Vereins sind die entsprechenden Stimmungsbilder. Schon in der Denkschrift 1892 meinte er⁴⁵⁾: Zweifel über das baldige Zustandekommen der Grundkarten für ganz Deutschland verlieren bereits mehr und mehr ihre Berechtigung. Persönlich war er 1893 in Stuttgart⁴⁶⁾, 1894 in Eisenach⁴⁷⁾, 1895 in Konstanz⁴⁸⁾, 1897 in Dürkheim⁴⁹⁾, 1898 in Münster⁵⁰⁾, 1899 in Straßburg⁵¹⁾ (schon

⁴⁰⁾ Nach Th. (Denkschrift S. 2, 3) holte das Kriegs- und das Kultusministerium von der hist. Kl. d. bayr. Ak.d. Wiss. ein Gutachten ein, es erging ein Auftrag an den Chef des topogr. Büreaus zur Ausarbeitung genauerer Ausführungsvorschläge.

⁴¹⁾ Korr. Bl. 1893, 141.

⁴²⁾ 1893 brandenb. Prov.-Ausschuß 1000 M., 1894 Mecklenburg-Schwerin auf ein Gutachten Grotesfends 4500 M., 1894 Großh. Hessen 500 M., 1896 schlesw.-holst. Landesauschuß Zustimmung, Elsaß-Lothring. Statthalter 900 M., 1898 Kreistag des Hggt. Lauenburg 450 M., 1899 Großh. Hessen weitere 600 M., 1902 Preuß. Kultusministerium 750 M. (für Hohenzollern), 1904 Großh. Baden Übernahme der Grundkarten-Herstellung durch das Statist. Landesamt.

⁴³⁾ Damaliges Kuratorium: Sauppe, Wieseler, H. Wagner, Srensborff, Kielhorn.

⁴⁴⁾ Die Blätter Gießen u. Friedberg. Thudichums Denkschrift S. 3 Korr. Bl. Gef.-V. 1893, 142. — 1902 wurden durch die v. Grempp-Stiftung in Tübingen je 1000 M auf 2 Jahre für die württembergischen Grundkarten bewilligt.

⁴⁵⁾ S. 15.

⁴⁶⁾ Korr. Bl. 1893, 73—75. 141—143.

⁴⁷⁾ Ebd. 1894, 121—33. Bericht Brechers (vom Berliner Verein) 1895, 2—4.

⁴⁸⁾ 1895, 131—133.

⁴⁹⁾ 1898, 32—34. „Manches war vor 5 J. zu groß angelegt, ja utopisch.“

⁵⁰⁾ 1899, 37—39. Die sich zuletzt anschließende Provinz soll schwarz im Übersichtsblatt, (welches im German. Museum aufbewahrt werden soll), eingemalt werden.

⁵¹⁾ 1909, 66—68. „Die Kenner werden nicht erwarten, glänzende Erfolge zu vernehmen . . . 3. T. recht niederschlagende Erfahrungen.“

etwas mehr resignierend), 1900 in Dresden⁵²⁾; 1902 in Düsseldorf⁵³⁾, zuletzt 1906 in Wien⁵⁴⁾ lag ein Bericht von ihm vor. Es war überwiegend der Westen und Süden⁵⁵⁾, dann Mitteldeutschland⁵⁶⁾ und Schleswig-Holstein, Mecklenburg⁵⁷⁾, wo man sich angeschlossen. In Brandenburg trat nach Brechers Tode (1901) wieder ein Stillstand ein⁵⁸⁾. Am Niederrhein, wo Fabricius nach gleichem Grundgedanken selbständig vorgegangen war⁵⁹⁾, schloß man sich später ebenfalls an;⁶⁰⁾ ebenso in Westfalen⁶¹⁾, Hessen-Cassel⁶²⁾. Ein starke Hilfe

⁵²⁾ 1900, 176—178. „Es hängt vielen Deutschen ein viel zu großes Stück Partikularismus am Halse“.

⁵³⁾ 1903, 76—79.

⁵⁴⁾ 1907, 159—160. Hier kommen die Hannoveraner sehr schlecht weg (Krehschmar). „Hannover gar ist im Begriff, sich auf den Isolierschemel zu setzen,“ einige führende Leute haben dort vorgeschlagen, Ämterkarten, die im 18. Jh. über bloß einen Teil der heutigen Prov. H. bearbeitet worden sind, unter dem stolzen Titel „Hist. Atlas d. Prov. H.“ drucken zu lassen, u. zwar in 1 : 200 000, was zu den angrenzenden Grundkarten nicht paßt. „Ob dieser unglückliche und große Summen beanspruchende, wissenschaftlich unberechtigte Provinz-Partikularismus die Billigung des Prov.-Aussschusses finden wird, auf dessen Unterstützung gerechnet werden muß, bleibt abzuwarten.“

⁵⁵⁾ Lothringen, Elsaß (beide sofort von Th. aus nation. Gründen befürwortet, Wolfram und Wiegand dafür), Größ. Hessen, Teile von Baden (zuerst Konstanz), Württemberg (1904 Beschluß d. hist. Kommission) Bayern (Aschaffenburg-Würzburg).

⁵⁶⁾ Dresden (Ruge, Ermisch) war sofort dafür im Dez. 1891. Die sächs. hist. Kommission beschloß es 1897 (Hist.-geogr. Arbeiten im Kgr. Sachsen S. 34). Die Provinz Sachsen traf 1899 ihre genaueren Beschlüsse, Reichel ist der Leiter und Sachverständige auch für die Grundkarten. Gotha (Minister v. Strenge) 1901.

⁵⁷⁾ Nach Schwerin kam Grottesend 1887 von Frankfurt a. M. In Schleswig-Holstein war der Prov.-Konservator R. Haupt zu Büdingen in der Wetterau die treibende Kraft. Lauenburg, St. Lübeck, Stadt Hamburg folgten.

⁵⁸⁾ 1900 äußerte sich Th. wieder dahin, daß wahrscheinlich die Arbeit fortgehen würde. (Wohl nach Mitt. d. V. f. G. Berlin 1909, 78). Brecher war bereits 1896 krank. Über seine Verdienste s. noch im folg.

⁵⁹⁾ Dtsche. Z. f. Gesch.-Wiss. VIII, 368. S. ebenf. im folg.

⁶⁰⁾ Die vom Niederrhein hatten ihre (Liebenowischen) Grundkarten in 1 : 80 000 (J. o. 1913 S. 26). Fabricius will sie übrigens nicht „Grundkarten“ nennen, a. a. O. S. 362. Den Beschluß von 1899, bei Neuauflage auf 1 : 100 000 zu gehen, begrüßte Th. als einen wichtigen Sieg des Grundgesetzes der Einheitlichkeit.

⁶¹⁾ 1899, Anregung durch Reg.-Rat Bödeler.

⁶²⁾ 1901 Beschluß d. V. f. hess. Gesch. u. Alt. zu Cassel (General von Eisen-
traut). Waldeck einschl., wie in der dortigen historischen Kommission.

erhielt Th. durch Lamprecht⁶⁵⁾, auf dessen Vorgehen schließlich der Anfang einer Beteiligung des Auslandes zurückzugehen scheint⁶⁴⁾: Belgien, die Schweiz zeigten eine solche Absicht (1898), in den Niederlanden erfolgten später (1900) entscheidende Schritte⁶⁵⁾. „Mit Frankreich schweben Verhandlungen, . . . auch mit den skandinavischen Ländern ist Ideenaustausch eröffnet“⁶⁶⁾. Lamprecht wird auch die Genehmigung seitens des sächsischen Kultusministeriums zu verdanken sein, daß eine Zentralstelle für Grundkarten mit dem hist.-geogr. Seminar in Leipzig verbunden und finanziell gesichert wurde⁶⁶⁾.

Sehen wir nun auf die Ausführung selbst. Es blieb also überwiegend bei der Einzelarbeit der historischen Vereine (und Kommissionen), welche ursprünglich nach Thudicum dem preussischen Generalstab, den bayerischen und württembergischen topographischen Ämtern ihre Mittel und Hilfskräfte zur Verfügung stellen sollten. Th. hatte ganz praktisch gedacht: zuerst die Karten, auf welche bestimmte historische Vereine besonderen Wert legen⁶⁷⁾, vorläufig nur Kopierung der Karten, nicht Druck, da bei vielen nicht Bedürfnis vorliegt oder sie zu kostspielig sind⁶⁸⁾. Er hatte sich zunächst an die hist. Vereine im Umkreise der Wetterau⁶⁹⁾, um von seinem Anfange sicher weiterzubauen, gewandt, und die von ihm 1891/92 gewählten Sachverständigen sind ebenso gewählt oder

⁶⁵⁾ Nach Ermisch (a. a. O. S. 1) hat L. bereits 1887 für die Karte von 1789 im Rhein. Atlas empfohlen, Gemarkungskarten zu Grunde zu legen.

⁶⁴⁾ Im Auftrage der 3. Konferenz landesgesch. Publ.-Inst. 1898 ging L. vor. Th. berichtet 1898: Im Sommer 1898 hat sich Lamprecht mit einer Reihe histor. Kommissionen und Vereine, auch auswärt. Regierungen in Beziehung gesetzt. Die belgische Regierung hat die Herstellung beschlossen, im Aug. 1898 in Solothurn Mener v. Knonau auf der Versammlung d. Geschichtsforsch. Gesellsch. d. Schweiz sie als geboten bezeichnet. (Korr. Bl. d. Ges.-V. 1899, 38. Vgl. Jb. f. Schweiz. Gesch. 24 S. X.)

⁶⁵⁾ Ende Dez. d. J. beschloß die Histor. Genootsch. zu Utrecht die Herstellung im Anschluß an das deutsche Grundkartennetz. Korr. Bl. 1901, 54. Eine Central-Kommission wurde gebildet, bis 1902 war etwa $\frac{1}{3}$ der 30 Karten erschienen. Vgl. Köhlfste Anm. 66.

⁶⁶⁾ Vgl. Lamprechts Aufsatz im folg. Anm. 112 S. 5.

⁶⁷⁾ Korr. Bl. 1899, 69. 1902, 125—134 (Köhlfstes Bericht über die Zentralstelle).

⁶⁸⁾ Beschluß 6. in Sigmaringen.

⁶⁹⁾ Seine „Denkschrift“ S. 8.

⁶⁹⁾ S. o. Anm. 24.

selbst näher interessiert⁷⁰⁾. Auf jeden Fall Wahrung der Einheitlichkeit, vorherige Verständigung mit den Nachbarn. Daher das Drängen, gerade auch von skeptischer Seite, auf Organisation und auf Schaffung einer Zentralstelle⁷¹⁾. Daher blieb die Arbeit bis jetzt auch aus diesem Grunde noch fast ganz auf der 1. Stufe (1 : 100000) stehen, wenn auch von Thudichum selbst an den weiteren Ausbau herangegangen wurde⁷²⁾. Ferner führte die Erweiterung des sich interessierenden Kreises auf die Konferenz landesgeschichtlicher Publikationsinstitute hier sofort zu neuen Schwierig-

⁷⁰⁾ Elßaß-Cobringen: Wiegand, Barock, Cuting, du Prel, Karlsruhe: von Weech. Die württemb. Hist. Kommission. Die Geographen: H. Wagner, Ruge, Ferner Ermisch (Dresden) u. Dietrich Schäfer. „Denkschrift“ S. 18.

⁷¹⁾ Gesch. v. Magdeburg machte sofort Dez. 1891 seine Mitarbeit von der Wahrung der Einheitlichkeit abhängig. Thudichums Denkschrift S. 8. Vgl. ferner Quiddes Dtsche S. f. Gesch.-wiss. 8 (1891) S. 892 und 8 (1892) S. 186, 362: wichtig vor Beginn genaue und für alle Teile bindende Bestimmungen... Am besten Zentralstelle mit einer gewissen Autorität. Schlesien, wo sich Partsch in d. Schles. Zeitg. (Thudichum im Anhang S. 24—26) sofort warm dafür ausgesprochen, und Württemberg vertagten ihre Mitarbeit wahrnehm. aus diesem Grunde (Th. in Münch. Allg. Ztg. 1894 Nr. 94). 1898 in Stuttgart Antrag Brecher auf Organisation einer Zentral- u. von Unterstellen in den einzelnen deutschen Staaten. Grotefends Antrag, die Hauptstelle vom Verwaltungsausschuß des Gesamt-D. bilden zu lassen, wird angenommen. Der Vorort Berlin wurde zunächst beauftragt und arbeitete (Brecher!) „Erläuterungen“ aus. (Korr. Bl. 1895, 3—4). Brecher betont 1894: Es muß erwartet werden, daß die Ausführung sich streng an die Vorschriften halte. Von Th. wurde 1896 eine „Instruktion“, von Grotefend 1897, von Haupt 1898 und von Ermisch 1899 „Erläuterungen“ herausgegeben.

⁷²⁾ Brecher mahnt 1894 dringend, nicht zusammenhanglos die Gesamtkarten 1 : 500000 vorzubereiten. Sein Antrag, eine besondere Kommission über den Vorort Berlin zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Planes für gewisse kulturhistorische Erscheinungen, Ereignisse und allgemeine historische Tatsachen und Festsetzung genauerer Daten zu beauftragen, wurde angenommen. 1895 legte Thudichum eine Karte in 1 : 500000 für S.W.-Deutschland, (1898 sagt er, sie sei für ganz S.-Deutschland gedruckt), 1899 eine Karte in 1 : 1600000 vor (unter Verwertung der in einem Urteil der preuß. Landesvermessung gelobten Karte von Groß, s. o. Anm. 31; von der Wedekindstiftung wurden für den Abzug von den noch erhaltenen Steinen 200 M. bewilligt.) Die große Karte: ein Beispiel für die „Historiker von Sach, welche sich bisher meist mit nur platonischer Liebe für unseren Plan erwärmt haben“, — mit Ausnahme von Lamprecht. 1902 in Düsseldorf stellte Th. Anträge betr. einiger einheitlich vorzubereitenden Karten. — In Schleswig-Holstein ist eine Schluß (Übersichts-) Karte in 1 : 500000, nur in Schwarzdruck, fertig seit 1906. Im Agr. Sachsen eine Übersichtskarte in 1 : 200000 seit 1909.

ketten⁷³⁾, wie z. B. trotz prinzipieller Zustimmung schon 1896 der einheitliche Maßstab nicht für absolut notwendig erklärt wurde. Nach der Einrichtung der Zentralstelle in Leipzig blieb deren Tätigkeit doch überwiegend auf die Sammlung angewiesen⁷⁴⁾.

Eine vorauf als gültig statuierte Ordnung hat sich aber auch nicht einmal für die kartographische Bearbeitung der Grundkarten selbst behaupten lassen. Thudichum hielt an seinem Vorschlage von 1884 und 1891/92 fest: Grundkarten, welche „möglichst hell sind, um das Einschreiben von Tatsachen und das Kolorieren zu gestatten,“ 1 : 500 000 und 1 : 1 500 000, die Gewässer und die wichtigeren Ortsnamen enthaltend, 1 : 100 000 außerdem die Ortsge-
markungen⁷⁵⁾. Er sieht zugleich Grundkarten vor „ohne Ortsnamen“ für Karten mit alten Namensformen (9., 13. Jh.). Nur die Gemarkungsgrenzen sollten rot, alles andere (Flußnetz, Signaturen, Namen) schwarz gezeichnet werden, bei lithographischerervielfältigung der Karten⁷⁶⁾. Auch über das Kolorieren macht er

⁷³⁾ 1895 zu Frankfurt (Bericht üb. d. 4. Hist.-Tag S. 68): Vorschlag für die nächste Tagung. 1896 Innsbruck (Bericht S. 56, 57 u. Korr. Bl. 1897, 27 — leider nur ganz kurz); Referate von Thudichum u. Schulze-Leipzig. 1898 Nürnberg (Bericht S. 59): Organisation nach Zentralstelle und Landesinstituten im ganzen Bereich des Konferenzgebietes. 1900 Halle (Bericht S. 44): Auftrag an die Zentralstelle, die Verständigung über die Einzeldruckung in die Grundkarten vorzubereiten, — wovon Th. 1900 in Dresden warnt. 1902 Heidelberg (Bericht S. 48—45 kurz; Korr. Bl. d. Gesamt-V. 1903, 108—104; Dtsche Gbl. 4, 246—56): durch Köhsche Erweiterung auf die Probleme großer Kartenwerke, usw. (s. im folg.).

⁷⁴⁾ Köhsche a. a. O. S. 126—127: Aufgabe der Zentralstelle in erster Linie die Verwaltung, zunächst als Niederlage von unausgefüllten Grundkarten. Er gibt S. 127—128 das Verzeichnis der bis 1903 hergestellten S. 129 der von Th. u. im Kgr. Sachsen ausgefüllten Karten mit hist.-polit. usw. In halte. S. 130—84 spricht K. über die „wissenschaftl. Aufgaben“ der Zentralstelle: 1. die Durchbildung der wissenschaftl. Methode der Grundkartenbenutzung (darüber oben im folg.). 2. Mitwirkung bei Karten, welche über verschiedene deutsche Landschaften sich erstrecken sollten.

⁷⁵⁾ Korr. Bl. 1891, 188—189. Denkschrift 1892, 1—2, 16—20. Einzelheiten zu den Grundkarten 1 : 100 000: Namen der Wasserläufe der Richtung entsprechend eintragen, event. wiederholen; Namen der Städte, Dörfer, Einzelhöfe, Mühlen, Burgen, Klöster innerhalb der betr. Gemarkungsgrenze; Orte mit Stadtrecht □, Flecken, Dörfer ○, Einzelhöfe usw. +; wenn die Häuser zerstreut, dann ○ in der Mitte der Gemeinde. Die Lettern sollen überall lateinisch sein, das Papier gutgeleimt, weiß u. etwas steif.

⁷⁶⁾ 1898 in Stuttgart beschrieb Th. seine hdschr. Zeichenmethode: 1. Durchpausen des Wassernezes, Eintragen der Ortssignaturen und der Namen auf

genaue Angaben⁷⁷⁾. Als Quellenmaterial für die kartographische Übertragung dienen die betr. Generalstabskarten, für die Ortsge- markungen die Meßtischblätter mit Ergänzungen aus den Kataster- karten, (so zuerst Brecher); im Kgr. Sachsen diente eine Karte der Kameralvermessung von 1830—43 mit Eintragungen von 1870 als Ergänzung. Es wurden nach und nach manche Veränderungen und Verbesserungen von anderen Bearbeitern angebracht⁷⁸⁾, deren wesentlichste die Übernahme eines blauen Flußnetzes und die Er- weiterung des Namen-Inhaltes der Karte über die gegenwärtigen Orte hinaus sind. Dieser letztere Punkt und die von Thudichum selbst erörterte Frage der Terrainangabe⁷⁹⁾ greifen bereits hinüber in die Frage nach dem Zwecke und Werte der Grundkarten.

Pauspapier über der Gen.-Stabs-K. 2. In dieser Einzeichnen der Gemarkungs- grenzen der Meßtischblätter mit rot. 3. Übertragung mittelst Pauspapier auf 1. Damit ist die Vorlage für den Lithographen fertig. Die Ortsnamen sollen mit Lettern gesetzt u. so auf den Stein übertragen werden mit genauer Kontrolle durch eine Verzettlung der vorkommenden Namen. 1897 in Dürthheim legte er „Schablonen“ vor, welche zur Vervielfältigung, im 5. Teil der Zeit, dienen sollen.

⁷⁷⁾ Flächenolorit nur mit Farben, welche sich gleichmäßig u. ohne Ge- rinnen auftragen: 1. recht naß, 2. nachfahren. Besser größerer Pinsel. Grenz- linien mit Feder und Tinte. Bei Herstellung mehrerer Kopien erst alle gleichen Farben usw. Denkschrift S. 20—21.

⁷⁸⁾ Lothringen: Übertragung der Gemarkungen photographisch; statt Buchdruck zur Einzeichnung der Ortsnamen Steindruck. Schleswig-Holstein: statt der hdschr. Pausen Lichtpausen, Überarbeitung, Steindruck. Flußnetz blau in Mecklenburg, Schles.-Holstein, Hamburg. Um Zusammengehörigkeit anzugeben, sind rote bzw. schwarze Verbindungs- oder Richtungs-Häkchen ein- geführt (Westfalen). S. ferner u. Anm. 132. — Auch die Herstellungspreise seien kurz notiert: Thudichum selbst das Blatt: 444 M. (Stuttgart 1898), Brecher 480 M. (ebd. Er berechnet danach die □ Meile mit 12,64 M., die Gesamtkosten für Preußen 80000 M., Bayern 17500 M. usw.; wo Arbeit aus den Kataster-, nicht nur den Gen.-Stabs-K., dann 2—5 M. höher pro Blatt, 1895 nennt er in den „Erläuterungen“ 450 M. und 18,20 M.). Grotefend (Blankenburg 1896): 875 M., Berechnung des Verkaufspreises auf 40, 45, 50 Pfg. 1906 Th.: bei Druck von 1000 St. 86 Pfg. In Schleswig-H. vertrieben: 20—40 Pfg., da auch Teilblätter.

⁷⁹⁾ Denkschr. S. 17: eine Markierung der Höhenverhältnisse ist „nach meinen Erfahrungen auch in Gebirgs- und Hügelland überflüssig, da bei klarem Überblick über die Wasserläufe die Höhen sich von selbst ergeben.“ Höchstens Andeutung schroffer Abfälle und Hochplateaus, um die Karte nicht zu verdunkeln. Nützlicher und leichter ist die Einsetzung wichtiger Namen. S. 9: Man kann sich aus der Gen.-Stabs-K. immer leicht über die genauere Gestal- tung des Bodens, über Gebirge uff. unterrichten.

Thudichum läßt von vorn herein keinen Zweifel, daß sie als Arbeitskarten dienen sollen. Als Grotefend 1906 in Wien sich gegen Richters Ablehnung wandte⁸⁰⁾ wollte er gerade nachweisen, daß Th.s Karten nur „einen Grund legen“ sollten für historische und statistische Forschungen; „sie sollen an sich weder etwas mit Geschichte noch Statistik zu tun haben, sondern nur dienen, vor Fehlern zu behüten, die kartographische Darstellungen mit sich bringen, welche auf weniger genauem Grunde aufgebaut sind“. Aber — unter seinen Worten verflüchtigt sich gerade die Grundidee des Thudichumschen Planes: der genaue Grund in der Gemarkung. Diesen Gedanken hat Th. selbst nur immer präziser ausgedrückt, so 1891 in Sigmaringen, 1892 in der Denkschrift⁸¹⁾, und später, wie noch im folgenden erörtert wird. („Historische Grundkarte“ sollte die dreifache Kartenreihe heißen⁸²⁾, die Karte in 1 : 100000 den Zusatz „Gemarkungskarte“ führen). Brecher ist 1894 überzeugt, es habe sich deutlichst ergeben, daß allein die Grundkarten eine diplomatisch sichere Lösung aller geschichtlichen Fragen gewährleisten, welche kartographisch darstellbar sind. Wir gehen sicher nicht fehl in der Annahme, daß von hier, dieser Sicherheit aus sich die sofortige große Zustimmung, ja Begeisterung der Geographen für den Grundkartenplan erklärt: die kartographisch so einfache Methode der Anfertigung und so bestechend instruktive Verwendung für den Ausbau des in Betracht

⁸⁰⁾ Korr. Bl. d. Gesamt-V. 1907, 157—159.

⁸¹⁾ Der Gedankengang S. 16 sei noch einmal abgedruckt: Diese Gemarkungen, wie sie heute bestehen, sind im allgemeinen uralt, vor 500 und 1000 Jahren genau dieselben gewesen wie jetzt, aus dem einfachen Grunde, weil sie mit Eigentum und Gemeinderechten aufs engste zusammenhängen und diese stets zäh verteidigt werden. Die im Laufe der Zeit eingetretenen Änderungen haben vorzugsweise in bloßen Teilungen bestanden oder in kleinen Erweiterungen infolge von Zuschlagung von Wald- und Weidestücken bei der Auflösung von Markgenossenschaften. Solche Veränderungen lassen sich größtenteils urkundlich bestimmt nachweisen. — Die Ortsgemarkungen bildeten die natürliche Grundlage aller größeren Verbände, der Zenten, Huntare, Gaue, damit auch der großen Gaue und Grafschaften u. der im MA. entstandenen neuen Herrschaften, desgleichen die Grundlage der kirchlichen Einteilungen. Kennt man die Namen der Dörfer, so kann auf einer mit Gemarkungsgrenzen versehenen Karte der Pinselstrich die Grenzen der Gerichte in aller kürzester Zeit und mit größter Genauigkeit anmalen.

⁸²⁾ Denkschrift S. 14: weil sie überwiegend historischen Dingen dienen werden, der Geschichte des Staates, Ackerbaues, Handels, Kultur usw. S. 15: Event. auch: histor.-statistische Grundkarte.

kommenden Karteninhaltes!⁸³⁾ Befürwortete doch auch Th. die eigene praktische Arbeit der Historiker⁸⁴⁾ und deren Erleichterung⁸⁵⁾.

Um so mehr muß betont werden, wie überraschend das Fehlen eines Urtheiles der Geographen über die Terrainfrage in der sonst von ihnen vertretenen Richtung wirkt⁸⁶⁾. Von Seiten der Historiker haben die Bedenken und Wünsche von Anfang an nicht geruht⁸⁷⁾, bis sie in den Ausführungen der Oesterreicher (E. Richter

⁸³⁾ O. Partsch 8. Febr. 1892 in der „Schleischen Zeitung“ (Thudicum, Denkschrift. Anhang S. 24–26): Abkürzung der Wege des Lernens. „Die Karte ist der mächtigste Schutz des Forschers gegen das Versinken in die Einzelheiten, die Stütze eines beherrschenden Überblickes des Ganzen . . . Die Karte muß ein alltägliches Hilfsmittel, ihr Gebrauch eine Gewohnheit werden.“

⁸⁴⁾ Eine interessante „historische Erinnerung“ sei an dieser Stelle eingefügt. Heinrich Böttger, der hannov. Bibliothekssekretär u. Verf. d. „Gau- u. Diözeseangrenzen“, gab 1858 in seiner „Allmählichen Entstehung der jetzigen welfischen Lande“ S. 85 den folgenden Rat an die jungen Vaterlandsfreunde auf den Schulen: Wir wissen bereits durch anderweite Erfahrungen, Geographie ist die Basis der Geschichte, ohne jene hastet diese nicht am sicheren Boden, schwebt vielmehr in Unklarheit umher, ohne das Bewußtsein der Sicherheit zu gewähren, welches ihr die bezügliche Länder- und Volkskunde verleiht. Das Hasten der Geographie im Gedächtnisse ist aber von Karten abhängig und diese prägen sich am tiefsten ein, wenn man mit eigener Hand, sei es auch in unvollkommenen Rissen, dieselben entwirft. Möchten Sie deshalb, auf Grundlage einer guten Karte von Hannover und Braunschweig, sich selbst einen historisch-geographischen Atlas dieser Lande, von der ersten Teilung unter Heinrich's des Löwen Söhnen an, in solcher Größe, daß jedes der einzelnen Blätter die Namen der Provinzen, Ämter und Hauptorte leicht faßt, zu zeichnen versuchen, wie es der Verfasser einst für sich gethan hat. Der Hinblick auf die Frucht einer solchen Arbeit wird die Mühe leicht versüßen“.

⁸⁵⁾ Das Gutachten d. bayr. Akad. d. Wiss.: „ . . . , wenn zu mäßigem Preise den Bearbeitern vaterländ. Geschichte, Geographie u. Topographie zugänglich . . . “ In Sigmaringen fordert Th. (P. 4) die hist. DV. zur unentgeltl. Abgabe der Grundkarten an die zur Entwerfung historischer Karten geeigneten Sachverständigen auf u. wiederholt es in s. Denkschrift (S. 7). In Nürnberg 1898 ähnlich.

⁸⁶⁾ Es sei mir erlaubt, hier nur auf den Methodischen Schulatlas meines verehrten Lehrers G.R. Rat H. Wagner selbst hinzuweisen, in welchem auf keiner einzigen Karte zur Länderkunde das Terrain fehlt.

⁸⁷⁾ Quibus Deutsche 3. f. G.-wiss. 8 (1892) S. 186: doch rätlich, die Gebirge wegen ihrer Bedeutung auch für viele histor. Verhältnisse wenigstens schwach anzudeuten. Fabricius ebd. 8, 363: Gebirge bei 1:160 000 nicht möglich; die Deutlichkeit der übrigen Zeichnung beeinträchtigt; bei größerem Maßstabe nur von Nutzen! Hansen 1903: grundsätzlich dafür (Verhandl. d. 14. Geogr.-Tages S. 244). 1896 auf der Konferenz d. Publik.-Institute Debatte, teils: Andeutung wünschenswert, teils: überflüssig. (So scheint sich mir der Widerspruch im Protokoll S. 56 u. im Kort. Bl. d. Gesamt-V. 1897, 27 zu erklären.)

voran) den prägnantesten Ausdruck fanden⁸⁸⁾. Tatsächlich ist für die Grundkarten diese Frage negativ entschieden, so gern man sich auch gegenüber den gerade nicht als praktisch zu bezeichnenden Abhülfsvorschlügen⁸⁹⁾ eine Verbindung mit Terrainkarte denken möchte.

Abgesehen von dem Prinzipie der Grundkarten selbst. Für dessen Beurteilung — um nun zu dem entscheidenden Punkte zu gelangen — war von vornherein sehr wichtig, daß bereits ein größerer Versuch auf demselben Prinzipie, welches Th. verfolgt, aufgebaut war und vorlag: in der Kartengrundlage des Rheinischen Atlas. Fabricius' Äußerungen⁹⁰⁾ wurden als Unterstützung aufgefaßt und nur die Verschiedenheit des Maßstabes schien Schwierigkeiten zu bereiten. Ueber seinem: „es hat sich im allgemeinen als richtig erwiesen“ wurde das 2.: „freilich viele Ausnahmen von dieser Regel“ nicht sehr beachtet. Und doch haben er und Hansen nie im Zweifel gelassen, daß bei aller Annahme relativer Dauerhaftigkeit und Unveränderlichkeit der Gemarkungsgrenzen diese „unbedenklich“ nur da übernommen werden sollten, wo kein Material zu ihrer Verifizierung zu ermitteln ist, und zwar einfach deshalb, „weil man nur die Wahl hat, entweder sie zu akzeptieren, oder sich eine Phantasielinie zu konstruieren, die aber der Wirklichkeit sich wohl immer weniger nähern wird als die jüngere Gemarkungsgrenze;“ ferner würden die Abweichungen auf einer Karte mit so kleinem Maßstabe „kaum zum Ausdruck gelangen können.“⁹¹⁾ Doch hat man sich hier am

⁸⁸⁾ Vgl. Z. d. hist. V. f. Niedersachsen 1913, 29—30. Verwiesen sei noch auf Seeliger in hist. Vjsschr. 1903, 289: gegen Köhlsche in Dtsche. Gbl. 3, 295, welcher Österreich dem übrigen Deutschland gegenüberstellt.

⁸⁹⁾ Th. selbst verweist einfach auf die Generalstabskarte, welche daneben zu benutzen sei (s. o. Anm. 79.) Brecher sagte auch, man müsse auf sie nötigenfalls zurückgreifen. (Korr. Bl. d. Gesamt-V. 1895, 3). Ebenso Ermitz (Erläuterungen § 19). Der vorgeschlagene und als genügend empfohlene Ausweg, Pausen der Grundkarten wiederum über den Generalstabskarten zu benutzen, ist allerdings die einzige Konsequenz nach diesem Anfang, aber nur wieder eine Verdoppelung der Vorbereitung und Vermehrung der Schwierigkeiten statt der beabsichtigten Vereinfachung.

⁹⁰⁾ Dtsche Z. f. G.-wiss. 8, 363.

⁹¹⁾ Hansen auf d. 14. Geogr.-Tage (S. 245). Erläuterungen 3. Gesck. Atl. d. Rheinpr. 1, 3. 2, XXIII. Noch Fabricius 1900 in d. Westdt. Z. f. Gesck. u. Kunst, Korr. Bl. Sp. 183—189, ebd. 1909 28, 521—523, bes. 522: Kompromiß zwischen einer idealen Forderung und der praktischen Ausführung.

Rhein mit dieser Ueberlegung nicht beruhigt — wie z. B. in der Provinz Sachsen der Fall gewesen zu sein scheint —, sondern in der Richtung des Einzelnachweises für das ganze Gebiet weitergearbeitet, mit dem wichtigen, die Untersuchung immer mehr differenzierenden Ergebnis:⁹²⁾ nicht ständiges Zusammenfallen der Ortsge- markungen mit den Gerichtsgrenzen.

Sehen wir hier zurück auf Thudichums Untersuchung der Wetter- au, so finden wir auch da schon Angaben, welche in dieser Richtung liegen und das Abweichen von Gerichtszugehörigkeit und Marktbe- rechtigung sowie das nicht immer eintretende Zusammenfallen von Markt- und Dorfemarkungsgrenze beweisen⁹³⁾. Sie versehen schon

⁹²⁾ So Fabricius, Hochgericht Rhauen S. XVII: Nach genauer Prüfung . . . hat sich ergeben, daß nicht in allen Fällen die Gerichtsgrenzen, die man darstellen soll, mit den Gemarkungsgrenzen übereinstimmen, selbst wenn die letzteren wirklich schon in älterer Zeit nachweisbar sind. Eine Zusammenlegung der Gerichtsgrenzen aus Gemarkungsgrenzen bleibt immer nur ein Nothbehelf für den Fall, daß die alten Grenzbeschreibungen fehlen oder sich nicht erklären lassen. In § 3 die Einzeluntersuchung der Grenzbeschreibungen, Ergebnis S. 80—81: Differenz von Gemarkungen u. Hochgerichts-grenze, letztere älter als die Abplitterung von jenen; spätere Erweiterungen von Gemarkungen in die Gerichtsgrenzen hinein. — Vgl. auch die Berichte von Fabricius, Forst und Knipping in Heidelberg 1908 (Dtische Gbll. 4, 247—249), bes. interessant Knippings Folgerungen aus dem Befunde der Akten.

⁹³⁾ Die genaueren Feststellungen schon bei ihm 1862 über den Zerlegungs- prozeß der alten Gau-Verfassung, wobei die Dörfer wohl die Zugehörigkeit bzgl. der Gerichtsbarkeit änderten, aber nicht bzgl. des Anteils an der ge- meinen Mark, dies „nur ausnahmsweise.“ (Gau- u. Mark-V. S. 84—86.) Über das Auseinanderfallen von Gerichtszugehörigkeit und Altmendebeitz nach Markenteilungen der neueren Zeit, sowie über die manche Verhältnisse völlig (auch in der Wetterau) zerstörenden Gemeinheitsteilungen des 19. Jh. ebd. S. 278—79. Zur Dorfmark (ebd. S. 158) gehörten „keineswegs immer“ Wiesen und Weiden, sondern bis in die letzten Jahrhunderte waren in einigen Gegen- den die Wiesentäler noch völlige Gemeinheit vieler Dörfer oder nur ein ge- ringer Teil von ihnen Bestand der Dorfmarken. Die „höchst merkwürdigen“ Beispiele aus der Wetterau für diese Konkurrenz von Gemeinbeitz und Dorf- gemarkung scheinen die nicht zur Markgenossenschaft gehörigen, aber Nutzungs- rechte besitzenden Orte Hüttengesäß u. Neuwiedermus im Gericht Bidingen zu sein (R. G. d. Wetterau 1, 75—77; über Hüttengesäß ferner 2, 52 f.); das Dorf Köp- pern als Teilhaber zweier Marken (1, 275, 308), ebenso Steinbad (1, 343), Rodenbergen (2, 54), der zwei Marken angehörige, durch einen Fluß getrennte Flecken Wilbel (1, 347.) Th. nennt all dies (2, 53) „kleine Irregularitäten.“ Die (1, 96—97, 155—53) nur ganz kurz abgetanen Weiderechtigungen einiger Dörfer außerhalb des Gerichts Bidingen werden nur auf neuere Änder-

selbst die Worte Thudichums (oben S. 92/93): „den Grenzen der Ortsgemarkungen folgen aber natürlich die Grenzen der Gaue, Untergaue, [welche Th. ja mit den Marken in enge Berührung setzt], und . . . Territorien“, mit einem Fragezeichen. Wenn Th. nach Prüfung aller in der Wetterau (mit Einschluß der näheren Umgebung) befindlichen Markverhältnisse zu dem Schlusse kommt, daß das Zentgericht: = (große) Mark zu setzen sei⁹⁵⁾ und sich diese rekonstruieren lasse, daß sich ebenso regelmäßig neben den Mark-Almenden die geschlossenen Dorfmarken vorfinden⁹⁶⁾, so bleibt die Voraussetzung, daß dies wie hier auch sonst erst nachzuweisen sein wird⁹⁷⁾. Der direkte Nachweis, daß sich der Satz einfach übertragen lasse: die jetzt als Ortsgemarkungen anzusprechenden Gemeindegebiete seien den (angenommenen) ehemaligen einheitlichen Ortsgemarkungen gleich zu setzen oder diese aus jenen zu rekonstruieren, — wird von ihm nie versucht, auch nicht für die Wetterau⁹⁸⁾. Das wäre aber eine unumgängliche Voraussetzung gewesen, um sicher nach rückwärts bauen zu können. Der eine für die beiden Arten der Gemarkung (Zent-, Gau-, große Mark — Dorfmark) gemeinsam gültige Gedanke Thudichums: enger Zusammenhang mit Eigentum und Besitzrechten der Marktgenossenschaften bezw. der Gemeinden und daher deren zähe Verteidigung durch Jahrhunderte⁹⁹⁾, — wird ebenfalls höchstens als eine allgemeine Bestätigung der im einzelnen v o r h e r genauer

ungen in der Marktverfassung zurückgeführt oder sollen in Privatberechtigungen ihren Ursprung haben. Einzelheiten über Markenzersplitterung und das Eindringen der „Ausmärker“ in die Almende vgl. Gau- u. Marktverf. S. 289 ff. 291 f. usw.

⁹⁴⁾ Gau- u. Marktverf. S. 181 führt er diese Konstruktion einer normativen Regelmäßigkeit nach der anderen Seite, der Teilung der Orts-Gemarkung, durch: „die Scheidung des Landes in Dorfmarken, der Dorfmarken in Gewanne, und die regelmäßige Größe des Bauernguts als einer Fläche von 30 Morgen Ackerland läßt sich einzig und allein aus einer Verteilung gemeinheitlicher Ländereien erklären.“

⁹⁵⁾ Gau- u. Marktverfassung S. 181—182.

⁹⁶⁾ Rechtsgesch. d. Wetterau 1, 47 usw.

⁹⁷⁾ J. Grimm fährt in seiner Äußerung (oben Anm. 21) fort: „unsehbar zeigen sich die meisten in Westphalen, am Rhein, in der Wetterau und im nördlichen Theile Frankens“.

⁹⁸⁾ Seine Zahlen für die Orts-Gemarkungen im Gebiete des Gerichts Bädgingen entnimmt er den „Beiträgen zur Statistik d. Größ. Hessen“ von 1862

⁹⁹⁾ Für die Marken in f. Gau- u. Marktverfassung S. 182. Für Ortsgemarkungen 1891 usw.

nachzuweisenden Verhältnisse gelten können, mehr nicht¹⁰⁰).

Schon 1892 wurde sofort die genauere Untersuchung der über die heutigen Gemeindegrenze hinausgreifenden alten Wirtschafts- und Gerichtsverbände gefordert, da man bei aller Anerkennung der „im wesentlichen“ berechtigten Ansicht Thudichums erst von da aus für viele Zwecke weiter gehen könne¹⁰¹). Ohne auf alle kritischen Äußerungen, welche schon in den Debatten der verschiedenen Tagungen bis ca. 1900 gemacht wurden, einzugehen¹⁰²), sei darauf hingewiesen, daß von den Mitarbeitern an den Grundkarten als erster Köhler am 25. Sept. 1900 in Dresden die grundsätzliche Forderung stellte, man möge, um zu „völliger Klarheit“ über Alter und Beständigkeit der Gemarkungsgrenzen zu gelangen, allerorten eingehende Untersuchungen über diese Grenzen, wenn möglich mit kartographischem Material führen¹⁰³). Man wird nicht fehl gehen in der Annahme, daß diesen so vorsichtigen Gelehrten in seiner Stellungnahme Seeligers Darlegungen bestärkt haben. Seeliger zeigte zum ersten Male einen prinzipiellen Gegensatz zu dem ganzen Unternehmen¹⁰⁴). Er führte die Erörterung erst richtig auf die wichtigsten in Betracht kommenden Fragen hin, und da noch immer nicht — trotz der Bestätigungen durch Krebschmar und die Westreicher — die „Idee“ vor der Erfahrung gewachsen ist, lohnt es sich, Seeligers entscheidende Gedankengänge kurz zu wiederholen.

¹⁰⁰) Für das Alter der großen Marken läßt Th. die naheliegende Beobachtung sprechen, „daß sie sich nicht nach willkürlich gezogenen Linien, sondern nach Höhenzügen und Wasserläufen, also natürlichen Bildungen, von einander scheiden“ (S. 126, S. 6 f.). Daß „gewöhnlich die ganzen Thäler eine Markgemeinschaft, ein Gericht“ bildeten, die Wasserscheiden die Grenzen sind (R.-G. d. Wetterau 2,50), behauptet er aus genauester Kenntnis der Wetterau. Man kann von daher die hohe Bewertung der bayr. hydrograph. Karte durch Th. sich erklären.

¹⁰¹) Quiddes *Dtsche Z. f. G.-wiss.* 8, 186.

¹⁰²) Diejenigen, welche sie miterlebt haben (besonders wohl in Innsbruck 1896), würden bestimmter darüber berichten können, als aus den nur kurzen Wiedergaben im Druck zu entnehmen ist.

¹⁰³) In seinem Aufsatz über die Leipziger Zentralstelle (s. o. Anm. 74) legt er unter III. (Die wissenschaftl. Aufgaben) seine Ansicht weiterhin dar: die Sicherung der wissenschaftlichen Methode der Grundkartenbenutzung ist die unerläßliche Vorbedingung alles weiteren Fortschrittes. Auf der Versammlung in Halle Anfang April 1900 wurden diese Untersuchungen für „wünschenswert“ erklärt.

¹⁰⁴) *Münchener Allgem. Zeitung* 1900. Beilage Nr. 52. 53. (auch als S.-A.) Thudichums Entgegnung Nr. 74. Seeligers Schlußwort Nr. 123.

Er geht davon aus, daß damit ernst zu machen ist, daß den Grundkarten die Grenzen der Ortsfluren nach dem heutigen Bestande eigentümlich sind: die Stadt-, Landgemeinden, selbständigen Güter, die fiskalischen Gebiete, die unbewohnten als selbständig neben den Gemeinden anerkannten Marken. Da die neuen Gemeindeordnungen des 19. Jahrhunderts nur eine folgerichtige Regelung und einen vollständigen Ausbau des schon Bestehenden und historisch Gewordenen gewollt haben, muß neben der Erkenntnis der erfolgten Neuerungen Klarheit über die Entwicklung der Ortsbezirke bis zu den neuen Ordnungen herrschen. S. will genauer nur über die letzten 4 Jahrhunderte urteilen, welche große Umbildungsprozesse brachten. Die Ortsfluren wurden in einer steten Beweglichkeit erhalten durch das Bauernlegen, das wachsende Verhältnis zwischen Bauerngut und Herrschaftsland, die Veränderungen im Domanal- und Forstbesitz, die Marken- und Gemeinheitsteilungen, die Zusammenlegungen und Servitutsablösungen der Gemeinden, die Landesmeliorisation und neue Kolonisation. Er präzisiert dabei seine Angaben genau genug dahin, in welche Gegend sie vor allem zu setzen sind.¹⁰⁶⁾ Das Bauernlegen, durch welches die jetzigen geschlossenen Gutsbezirke zum größten Teile ermöglicht wurden, über Ost- und Norddeutschland hin, bis Hannover und auch Hessen. Zu beachten ist dabei, daß sich die Verschiebung zwischen ritterlichem und bäuerlichem Gute nicht immer nur zwischen einem Gute und einer Gemeinde vollzogen, sondern die schließlichen Zusammenfassungen mitunter recht komplizierten Ursprunges waren. Die Veränderungen zwischen den fürstlichen Domänen und Forsten einerseits und den Gemeinden und selbständigen Gütern andererseits über das ganze in Betracht kommende deutsche Gebiet hin, wobei man sich die Beweglichkeit dieser Verhältnisse kaum groß genug vorzustellen hat, bis zur Jetztzeit. Ueberall sind klassische Zeugnisse dafür, wie vielfache Veränderungen der Ortsfluren durch Teilungen, Ablösungen, Vertauschen von Wald erfolgten. Die Teilungen der Marken, welche — überall — jahrhundertlang umwälzend wirkten, die Neuausschließung bisher unbrauchbarer Handstriche und Neubebauung wüstgewordener Gebiete — ebenfalls überall — griffen erweiternd, aber auch beschränkend in die Gemarkungsgrenzen ein, am einschneidend-

¹⁰⁶⁾ Mit Recht weist er im Schlußwort Th. zurück, der ihm vorwirft, die Frage durch Heranziehung von Verhältnissen der rechtselbischen Landschaften verwirrt zu haben.

sten die im 18. Jahrhundert begonnenen Gemeinheitsteilungen (mit der Generalteilung in der Dorfmark oft verbunden) und Verkoppelungen, oft kombiniert und mit Grenzregelung durchgeführt, wobei die Folgen der Servitutsabfindungen nicht zu übersehen sind. Die Größe dieser letzten gesamten Verschiebung der Flurgrenzen läßt sich nur schwer feststellen. Kartographisch darf keine von ihnen unbeachtet bleiben¹⁰⁶). Auch nach dem Erlasse der Gemeindeordnungen des 19. Jahrhunderts trat noch kein sicherer Abschluß der Grenzbewegungen ein, vielmehr mußten jetzt erst die letzten Schwierigkeiten der durchgängigen Eingemeindungen gelöst werden, die staatsrechtliche — in den Staaten verschieden vorgenommene — Grundlegung des Gemeindebegriffs über die bestehenden Ortschaften und ihre Gemarkungen hinweggehen, so daß nur zum Teil in den neuen die alten Ortsfluren wiederzufinden sind.

Nicht überall, im Hinblick auf die ganze Entwicklung, war die Veränderung gleich groß. Im Nordosten trafen die meisten Momente zusammen, so daß dort wohl von einem völligen Umsturz zu sprechen ist. In Mecklenburg, den friesischen Gebieten war gelegentlich wohl gar kein Wandel. Aber — Wechsel fast überall.

Thudichums Antwort wird Seeliger nicht gerecht. Daß dieser die Sigmaringer Beschlüsse über die Einheitlichkeit des Maßstabes, Gradnetzes, der historischen Jahre nicht in seine Erörterung gezogen, nicht sofort mit einer „Tat“ (kolor. Karte auf Blättern der Generalsstabskarte, Nachweis der Geldquellen) widerlegt habe! Daß er den Bedürfnissen der Gegenwart und Zukunft an den Grundkarten nicht Rechnung getragen¹⁰⁷)! Zur Sache selbst stellen Thudichums, an diese Einleitung sich anschließende Ausführungen einen offensichtlichen Rückzug dar. Er schränkt doch die frühere allgemein gültige Behauptung recht ein: Die Betonung, er habe nur „im allgemeinen“ die heutigen Ortsgemarkungen für „alt“ erklärt und „dabei besonders an Süd- und Mitteldeutschland gedacht“, ohne sich „eine genaue Wissenschaft über alle Provinzen Deutschlands beilegen zu wollen.“ Später: „über Nord- und Ostdeutschland bin ich nicht ge-

¹⁰⁶) Wie Kreyßmar in seinem den Lesern dieser Zeitschrift nicht unbekanntem Aufsatz 1904 S. 393—401 an zwei besonders lehrreichen Beispielen nachgewiesen hat: an der Gemeinheitsteilung eines großen Waldstückes in einem nicht dicht besiedelten Gebiet und den Folgen der Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen in einem altkultivierten und dicht besetzten Gebiet.

¹⁰⁷) Daß Th. diese vorher überhaupt für wichtig erklärt habe, danach sucht man vergeblich.

nügend unterrichtet.“ Aus seinem Zirkelschluß kommt er aber nicht heraus. Er will Seeliger nur aus den Verhältnissen der alten Wohnsitze mit reiner Markverfassung widerlegen, oder solcher Gebiete ohne jede Markverfassung (Neurodungen in ursprünglich königlichen Waldungen), und bestreitet ferner Wirkungen der grundherrlichen Uebergriffe, des Bauernlegens u. a. ¹⁰⁸⁾ in Mittel- und Süddeutschland. Aber er will danach „kühnlich“ den Satz aufstellen: auch in Nord- und Ostdeutschland haben die heutigen Gemarkungen die Vermutung des Alters für sich aus denselben Gründen wie dort ¹⁰⁹⁾, und Aenderungen sind nur da anzunehmen, wo Beweise vorliegen. Nur da, wo . . . Wenn nur durch die ganze Erörterung der Grundkarten-Frage, der sich unmittelbar an diese Worte Th. anschließende Satz: „Ob Aenderungen vor sich gegangen sind, kann man doch erst beurteilen, wenn man Karten über den heutigen Zustand besitzt“ — sich als leitender Gedanke verfolgen ließe! Auf die Feststellung der Aenderungen vor der Verwendung als Grundkarten kam es ja aber nicht an, sondern auf die Verwendung der Grundkarten, deren Grundlage als fest galt ¹¹⁰⁾. Die Voraussetzung hatte aber der Prüfung nicht standgehalten, ihr Inhalt konnte also nicht bedingungslos als Prüfstein dienen.

Wenn man sich nicht durchaus ablehnend zu den Grundkarten stellen will ¹¹¹⁾, so giebt es nur zwei Wege, um weiterzukommen. Sie sind nur durch eine sozusagen taktische Beurteilung unterschieden.

¹⁰⁸⁾ Die ehemaligen Wüstungen innerhalb heutiger Gemarkungen als Beweis für deren Verwendbarkeit?!

¹⁰⁹⁾ Er hat hier nicht mehr an Gründen wie in der Gau- u. Markverfassung u. den Beispielen der Wetterau.

¹¹⁰⁾ Seeliger soll z. B. für Sachsen den kartographischen Beweis des Nichtübereinstimmens der heutigen und der alten Gemarkungen antreten. „Bloße Behauptungen sind wertlos.“ Die Veränderungen lassen sich größtenteils urkundlich nachweisen usw. Der Rechtshistoriker muß auch die noch redenden Zeugen aufsuchen usw. Gerade das betont S. im „Schlußwort“ erneut, daß der Wert der sorgsam zu berücksichtigenden modernen Grenzen für die historische Forschung scharf zu unterscheiden sei von dem Werte, den die Grundkartenforscher voraussetzen, eben der Annahme der nicht erst noch nachzuweisenden Stabilität. Nur dann würde dieser Standpunkt zu halten sein, wenn die Veränderungen ganz verschwindend gering und unbedeutend gewesen wären.

¹¹¹⁾ Kreis Schmar am Schluß ziemlich uneingeschränkt. Die Österreicher, auf welche hier nur kurz verwiesen zu werden braucht (zuletzt O. Redlich u. Giannoni in Korr. Bl. d. Gesamt-V. 1909, 79—82) ebenfalls.

Es handelt sich um die Möglichkeit, an einem gewissen Wert der Grundkarten festzuhalten.

Einerseits kann man mit Rettung dessen, was von der „Grundkartenforschung“ und ihrer „Organisation“¹¹²⁾ noch zu retten ist, einsetzen. Der bisherige Glaube an die Einfachheit der Situation¹¹³⁾ ist nicht mehr vorhanden.

¹¹²⁾ Zu Lamprechts Vortrag in Straßburg 1899 (Dtische Gbl. 1899 S. 2; im S.-A. mit Köhlers Arbeit, s. u. Anm. 182, zus. als Beilage zu d. M. d. J. f. d. G. Bl. S. 1 hrsgg.) läßt sich kaum etwas sagen. „Die Grundkarten sind das Erzeugnis der immer mächtiger anschwellenden landesgeschichtlichen Bewegung, die auf deutschem Boden mit der Gründung des deutschen Reiches und der Wendung der historischen Studien ins Zuständliche eingesetzt hat. Namentlich Studien, die auf Verfassungs- oder rechts- oder wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete intensiv bis in das lokal- und landesgeschichtliche Detail hinabstiegen, mußten ohne weiteres auf den Gedanken führen, ein Hilfsmittel in der Art der Grundkarten zu entwickeln . . .“ Wenn eine Idee durch persönliche Intuition ihren Ursprung fand, dann diese in Thudicum. Am Rhein kam man in Verfolg eines methodischen kritischen Gedankenganges auf die dortige Kartengrundlage (vgl. J. d. hist. V. f. Niedersachsen 1913, S. 3 u. Anm. 34.) Ein Problem der Grundkarten besteht für L. nicht. Sie gelten ihm „über allen Zweifel hinausgehoben und tatsächlich vollkommen fundiert“. Die „organisatorischen Aufgaben“ der Zentralstelle beziehen sich nur auf die äußerliche Inbeziehungsetzung und Materialsammlung aller beteiligten Kreise. — Auch die einleitenden Worte L.s in Heidelberg 1903 treffen offenbar direkt am Kern vorbei. (Dtische Gbl. 4, 276.) Im wesentlichen gestichert, als Arbeitskarten anerkannt, die Frage nach dem geschichtlichen Wort „in Klärung begriffen“ (sic!). Das jetzt immer stärker auftretende wissenschaftliche Problem sei die Darstellung der Flächen in einem bestimmten geschichtlichen Zustand, bisher immer wesentlich die Linien (Gebietsgrenzen) allein. Das sagt L. in dem Moment, wo das Problem der Linie in immer deutlicheres Licht tritt!

¹¹³⁾ Grotefend 1895 in Konstanz: das wichtigste sei die Herstellung der Karten, die Benutzung werde von selbst folgen. — Interessant sind auch die Gründe der Verlangsamung, welche geäußert werden. 1898 in Münster meinte Haupt, das langsame Vordringen rühre wesentlich daher, daß ein Teil der Herstellung den Gelehrten selbst zufallen müsse, daß „aber in deren Kreise mit der wissenschaftl. Erkenntnis doch leider nur selten jene Fähigkeit sich zu helfen gepaart ist, die das leicht werden läßt, was unserem Streube und Vorkämpfer leicht erscheint.“ Und 1906 (Korr. Bl. d. Gesamt-V. 1906, 187): Die Benutzung der Grundkarten ist zwar, wie wohl überall, nicht stark. Die Nachfrage geschieht nur stoßweise, u. die nötige Einsicht für ihren Gebrauch muß erst mühselig gepflanzt werden. Doch Benutzung durch eine ganze Anzahl Gelehrte und Praktiker. „Leistungsfertigen Arbeitern, die gern schnell ein Buch fertig haben, ist die Benutzung eher lästig; man wird dabei fortwährend auf neue noch schwebende Fragen aufmerksam gemacht u., was nicht jedem paßt, in einem fort erinnert, daß das Wissen ein Stückwerk ist.“ (!!) Thudicum äußerte sich 1906 (ebd. 1907, 160) über den langsamen Fortgang in der Entwerfung histo-

Wolfram ¹¹⁴⁾ wendet sich 1901 als erster mit folgender Argumentation gegen Seeliger. Die Herstellung von Grundkarten ist eine rein technische Angelegenheit. Wissenschaftlich soll lediglich die Benutzung sein, der Gelehrte in die Lage gesetzt werden, auf billigere Kartenblätter die Resultate seiner wissenschaftlichen Arbeit einzutragen. Die Bedenken, welche man gegen die Stabilität geltend macht, würden für Karten größten Maßstabes anzuerkennen sein. Da wird die Gemarkungsgrenze Selbstzweck der Arbeit. Bei 1:100000 ja 500000 ändern sie jedoch nichts an der Notwendigkeit der Herstellung. Praktisch wäre das Arbeiten in größerem Zuge unmöglich, wenn die Benutzung erst die Erledigung schwieriger Vorarbeiten (Eruirung exakter Gemarkungsgrenzen) erfordert. Seeligers Verweis auf die Generalstabskarten genügt nicht (Kosten, Fehlen der Gemarkungen). Seeliger gesteht den Gebrauch der Grundkarten zu. Warum zeigt er nicht, daß er eigentlich garnicht gegen sie als solche eifert, sondern „lediglich gegen ihre Ausnutzung in bestimmter Richtung, gegen eine Verwertung des Grundkartenmaterials, wie es vielleicht hier und da von Grundkartenenthusiasten in völligem Mißverstehen unserer Ziele versucht worden ist“ ¹¹⁵⁾. S. unterschätzt die außerordentlichen Schwierigkeiten, sich die modernen Gemarkungsgrenzen zu verschaffen. Er hat aber auch nicht recht mit ihrer Unterschätzung für die Erkenntnis älterer Zustände. S. geht von mitteldeutschen Verhältnissen aus ¹¹⁶⁾. W. sucht ihn in einigem, was für die Umgestaltung der Gemarkungen wichtig war, zu berichtigen ¹¹⁷⁾. Er selbst habe für lothringische Gemeinden

rischer Karten, daß er vor allem auf der Verzögerung des Druckes der Grundkarten beruhe, dann auf mangelnder Vorübung u. weiter auf lüdenhafter Kenntnis der Vergangenheit.

¹¹⁴⁾ 1901 24. Sept. in Freiburg erstattete er Bericht über die Grundkartenarbeit (Korr. Bl. 1902, 21—26.)

¹¹⁵⁾ Abgesehen davon, daß auf das Zugeständnis in dem „vielleicht hier und da“ hingewiesen werden muß, ist doch festzustellen, daß S. beidemal am Schluß gerade gegen diese „Ausnutzung“ sich unzweideutig wendet.

¹¹⁶⁾ Th.: von nord- und ostdeutschen.

¹¹⁷⁾ Mir ist es 3. T. nicht gelungen, die Beweiskraft der Gegengründe einzusehen: S. soll von der besondern Kenntnis des „Landes mit wichtigen Industriezentren“ ausgegangen sein und sie verallgemeinert haben. Jeder wird ohnedies die umgestaltende Wirkung der Städte auf die Gemarkung kennen und „Vorsicht walten lassen.“ Ebenso was das Bauernlegen usw. betrifft (3. gr. T. innerhalb derselben Flur). Betr. Wüstungen u. Vergrößerung der Nachbargemeinden, — da sind die Grundkarten zur Darstellung

Grundbücher bis in das 17. Jahrhundert verglichen und gefunden, daß das Gemeindegebiet fast unverändert geblieben ist. Ein noch besseres Argument für die Zähigkeit der Banngrenze sind die ältesten, die Römerstraßen, die noch heute in überaus zahlreichen Fällen Gemarkungsgrenzen bilden¹¹⁸⁾. In summa: wir brauchen uns in der Fortführung des großen Planes nicht irre machen zu lassen. Die rein technische Arbeit soll lediglich die Unterlage schaffen. Seeligers Argumente sind nur 3. T. stichhaltig. Auch da, wo Verschiebungen stattfanden, kommen sie wenig¹¹⁹⁾ in Betracht. Die Karten sind dem Maßstabe nach nicht der lokalen Forschung über 1 oder 2 Ortschaften bestimmt, sondern als Unterlage der wissenschaftlichen Arbeit für größere Gebiete. Da sind jene kaum sichtbar oder ohne Belang.

W. lenkt also zuletzt doch wieder ab von der Auffassung der Grundkarten als reiner Hilfskarte für daran anschließende wissenschaftliche Arbeit. Der Kartenmaßstab schützt gegen das zum Ausdruck-kommen der nur geringfügigen Änderungen.¹²⁰⁾ Das ist doch aber wieder nur erst eine Annahme, auf sehr unsicherem Grunde. Denn jedes tiefere Eindringen in die Geschichte der Gemarkung kann ihn gefährden¹²¹⁾.

Zuzweit Haupt¹²²⁾. Er hat wohl am frühesten, schon 1899, vor Seligers Aufsatz, den statistisch-praktischen Zweck der Grundkarten einmal eingehend erörtert. Er hält es für richtig und förderlich, sie einfach „statistische“ Grundkarten zu nennen. Ein Hauptzweck und wesentlicher Empfehlungstitel ist, daß sie dem Bücheranfänger vorbeugen sollen. Zeitersparnis, Betrachten der Karte mit einem Blicke statt Studium eines statistischen Werkes und seiner

der Vorarbeiten gerade da! Auf welches Datum will denn S. eine solche Grundkarte datiert haben: 1648 sah anders aus als 1800 usw. S. sagt eben das Wesen der Grundkarten falsch auf. Usw. wie zu Anfang.

118) Ja sie geben umgekehrt Anhaltspunkte, um zu suchen! Die Beziehungen der Grenze zum limos sind systematisch zu untersuchen!

119) Also doch!?

120) Diese Auffassung war auch — nach einer mündlichen Mitteilung von Herrn Professor Reischel — in der Provinz Sachsen entscheidend.

121) Seeliger machte schon darauf aufmerksam, daß auf den Grundkarten die kleine Veränderung von 1 ha deutlich sichtbar ist, daß 100 ha schon 1 qcm ausmachen.

122) Korr. Bl. d. Gesamt-V. 1899, 111—118: Wert der Grundkarten für „praktische Zwecke“, Ferner ebd. 1906, 185—187.

Tabellen! So gibt er eine große Auslese von Möglichkeiten der Benützung, wobei vor allem seine Erwartung bemerkenswert ist, daß die Karten nicht wesentlich oder allein geschichtlichen Studien, sondern auch für „Erscheinungen aus den jetzt so gepflegten Naturwissenschaften“ dienen sollen¹²³⁾. Den Verwaltungszwecken widmet er ein ausführliches Schema¹²⁴⁾.

Hier ist am reinsten, wenn Haupt auch an einen weitergehenden Wert glaubt¹²⁵⁾, die Bedeutung als statistische Hilfskarte zum Ausdruck gebracht, — wie Seeligers Resultat lautete.

Zuletzt Grotelend (1906)¹²⁶⁾: Die Grundkarten sollen nur die Richtigkeit des Dargestellten in Form und Länge gewährleisten. Ebenso sollen auch die Gemarkungsgrenzen nur eine ungefähre Gewähr bieten gegen Zeichnungsfehler. Stören sie allzusehr, so lassen sich Abzüge der Karten ohne sie herstellen. Die Verwischung oder, besser gesagt, die nicht genügend scharfe Trennung der Grundkarten als Neze und der mit und auf ihnen dargestellten historischen Karten ist der verwirrende rote Faden in Th.s Darstellung oder bewirkt bei den nicht genügend Vertrauten falsche Vorstellungen. Jeder, der in ihnen nur ein Substrat sieht, ein bequemes und dabei sicheres (! also doch) Korrektiv der eigenen zeichnerischen Arbeit, muß von der Nützlichkeit der Grundkarten und der Wichtigkeit des einheitlichen Maßstabes überzeugt werden. — Das ist doch aber wirklich nichts anderes, als Seeliger in seinen zusammenfassenden

¹²³⁾ Der Arzt: Hilfsmittel statist. Darstellungen, Krankheitsbewegungen, Todesfälle bestimmter Zeiten, Vorkommen bestimmter Krankheiten. Naturforschung: „wird sicherlich nicht verfehlen, auch hier ihren Vorteil wahrzunehmen“, Zoologie, Botanik, Meteorologie, geograph.-statist. Darstellungen. „Nicht ohne sich mit dem zu berühren, was man unmittelbar praktisch nennt“: Pflanzen- und Tier Schädlinge, Vorkommen und Dichtigkeit der Jagdtiere, Schnepfe, Storch, Nachtigall, Hagel- und Blitzhschläge. . .

¹²⁴⁾ Durcharbeitung der Landschaft nach den verschiedenen hier anwendbaren Gesichtspunkten: Forstwissenschaft und Wirtschaft, Alter der Holzbestände, (Doch ohne Terrainangabe?!) Verteilung der ländlichen Besitz- und Kulturarten. Besitz des Staates, Kreises, der Städte, Stiftungen, Gemeinden, großen Herren, kleineren Besitzer. Unterschiede von Eigenwirtschaft u. Pacht. Verteilung von Wald, Wiese, Weide, Heide, Oed- und Kulturland. (Terrain?!) Obstbau, Viehstand, Jagdbezirke. Straßenverhältnisse. (Terrain?!)

¹²⁵⁾ Der Gipfel der sich auf den Grundkarten aufbauenden Einzelleistungen soll ein historisch-statistischer Atlas des betr. Gebietes sein.

¹²⁶⁾ 1898 in Blankenburg (Korr. Bl. d. Gesamt-V. 1896, 141) verteidigte er Th. gegen Hansen und Schulze-Leipzig. 1906 in Wien (ebd. 1906, 157—159) gab er den Bericht über den gegenwärtigen Stand.

Schlusssätzen sagt: Die Grundkarten haben den Wert zeichnerischer Hilfsmittel. Das allein. (Nur daß er fortfährt: ein bescheidenes Gebiet durchaus untergeordneter Wirksamkeit.)

Man müßte doch eine Übereinstimmung auf der ganzen Linie sehen, was diese eine Bedeutung als Hilfskarte angeht! Die Konsequenz nach der anderen Seite der Frage, dem eigentlichen Grundkartenproblem, hat, wie gesagt, schon Köhler gezogen¹²⁷⁾.

Er vermag den praktischen Folgerungen Seeligers nicht beizupflichten. Das Grundkartenunternehmen steht und fällt keineswegs mit dem Entscheid über die Stabilität der Gemarkungsgrenzen, wenn auch deren beweislose Voraussetzung nicht mehr zu Recht bestehen darf¹²⁸⁾. Seeligers Ausführungen in ihrer Bedeutung für die Methode wissenschaftlich unanfechtbarer Benutzung der Grundkarten sind bisher nicht genügend anerkannt. Bei Eintragungen in sie kann zunächst nur erreicht werden: Lokalisierung historischer Daten innerhalb der räumlich geschlossenen Ortsgemeindebezirke des 19. Jahrhunderts, — Versuch einer „kritisch, soweit es irgend möglich ist, zu sichernden Rekonstruktion“ bei der Verwertung der Grenzlinien. Für die überwiegende Mehrzahl historisch kartographischer Aufgaben bedürfen wir eines Netzes von Gemarkungsgrenzen. Nicht im von vorn herein berechtigten Vertrauen auf die relativ große Stabilität dürfen wir die Grundkarten gebrauchen, sondern vielmehr: obgleich die Stabilität ohne Nachweis nicht vorausgesetzt werden darf, darum weil wir für keine, auch nur wenig hinter der Periode moderner Landesaufnahme zurückliegende Zeit die volle Wirklichkeit der Gemeindegrenzverhältnisse jemals werden kartographisch darstellen können, müssen wir moderne Gemarkungsgrenzen für die historischen Zwecke nutzbar machen und dürfen darum auch die Grundkarten verwerten. Die erste und dringendste Folgerung ist also die: voraussetzungslose Erforschung und Darstellung der Gemarkungsgrenzverhältnisse in älterer Zeit¹²⁹⁾, und das Buch zur Grundlegung wissenschaftlich gesicherter Grund-

¹²⁷⁾ Zum folgenden vgl. Korr. Bl. d. Gesamt-V. 1902, 182—183.

¹²⁸⁾ Seeliger, Aufschlüsse der Mitarbeiter am Atlas d. Österr. Alpenländer und eigene Beobachtungen bringen ihn zu der Ansicht.

¹²⁹⁾ Definition des Gemeindegebietes im 18. Jh. u. vorher ist noch zu bringen: Bezirk der Selbstverwaltung von Gemeindeangelegenheiten, Ortsflur, politische Ortsgemeinde, Steuergemeinde begrifflich trennen; wo decken sie sich, weichen sie von einander ab? K. fordert weiterhin die Kombination verfassungsgeschichtlicher und kartographischer Forschung.

kartenbenutzung würde sein: „Studien zur Geschichte der Gemarkungsgrenzen Deutschlands.“

Dies erscheint in der Tat als der konsequente, über die bei Thudichum selbst schon angedeuteten problematischen Linien¹⁸⁰⁾ hinausführende Weg. Bedenken wir nun, wie außerordentlich differenzierend sich die Vertiefung in die Einzelarbeit sofort gestalten muß¹⁸¹⁾, bedenken wir ferner, daß bereits bei den hergestellten Grundkarten — darauf muß zum Schluß ausdrücklich hingewiesen werden — schon kein eindeutiger Grundbegriff der Gemarkung angewandt ist¹⁸²⁾, so wird das von Grotefend besonders (1906) als unbestritten angesprochene Verdienst Thudichums in der Forderung des einheitlichen Maßstabes, (daneben der einheitlichen Zeitpunkte

¹⁸⁰⁾ S. o. S. 110/111.

¹⁸¹⁾ Köhlsche: Eine Übersicht aller Momente rechtlicher, wirtschaftlicher wie politisch-administrativer Art in ihrer Einwirkung auf die Gemarkungsverhältnisse sei die erste Voraussetzung alles weiteren.

¹⁸²⁾ Seliger vermutet für die Verschiedenheiten zwischen Meßtischblättern und Katasterkarten den Grund darin, daß jene die Gemeinde- und Gutsgrenzen, diese die Steuerbezirksgrenzen enthalten. So sei man in Brandenburg (Brecher) diesen gefolgt? Im Kr. Sachsen hat man die Grenzen der Grundsteuerbezirke von 1843 genommen. (Die abweichende politische Abgrenzung sowie die in den Hypothekenbüchern angenommene Abgrenzung der Fluren wurden nicht berücksichtigt.) In der Prov. Sachsen die Linien der jetzigen Meßtischblätter. Am Rhein die Grenzen der Gemeindefatastrierung von 1800—1880. Für Österreich ist nur die sog. Steuergemeindefarte (in 1:80000) aus den 20er und 30er Jahren des 19. Jh. in Betracht gekommen. (Redlich sagte 1906 zu, für Reproduktion in 1:100000 und leichte Zugänglichkeit eintreten zu wollen, wie schon 1899 in Straßburg gewünscht wurde.) — Nicht nur formelle Unterschiede im kartographischen Inhalte (welche an sich schon direkte Schwierigkeiten machen, z. B. bei namengebender Gemeinde in einem Gemeindebezirk, bei nicht nennenswerter Einzelsiedelung) sind zu bemerken: es scheint die Anlehnung an den Inhalt der Meßtischblätter weiter zu gehen, als Th. vorge schlagen (so in Schleswig-Holstein), es sind nach anderer Kenntnis — Flurkartenuntersuchung! — andere Namen eingesetzt (so in der Provinz Sachsen), offenbar historisch erneuert, nicht nach dem jetzigen Stand. Thudichums Karten (mit Namenverzeichnissen!) scheinen mir immer noch die besten zu sein. — Ob die von Köhlsche in seinem Aufsätze „die Technik der Grundkarteneinzeichnung“ (Dtische Gbll. 1900 H. 5; im S.-A. S. 11—29, s. o. Anm. 112) ausgesprochenen Anregungen zur Vereinheitlichung Glück haben werden? In Halle wurde 1900 ein Auftrag an die Zentralstelle beschlossen. (Berichte S. 44.) Th. warnte vor einer theoretischen Ausarbeitung der Zeichen für Grundkarten. Die gleiche zweifelnde Frage gilt gegenüber Köhlsches Schlußvortrag in Heidelberg (Dtische Gbll. 4, 252—254).

für die historischen Karten)¹³³⁾, für das einzige gehalten werden, was als aussichtsreicher Gewinn übrig bleibt. Und das so einfache methodische Ergebnis ist: wir kommen auch hier nicht um die bis ins Einzelste genau vorbereitende, mit der neuesten Zeit einsetzende Untersuchung herum, wenn wir auf den Grundkarten mit modernen Gemeindegrenzlinien weiterbauen und sie nicht nur als statistische Hilfskarte für die Jetztzeit verwenden wollen.

Die Konsequenz auf die niedersächsischen Verhältnisse, über welche sich in Kreisshmars Aufsatz bereits wertvolle Andeutungen finden, gehört in die „Vorarbeiten“ selbst, nicht mehr in diese „Vorbereitungen“ der „Vorarbeiten“, welche für den Verfasser dieser Zeilen nötig erschienen und hiermit abgeschlossen seien.

Anhangsweise sei über die bisherige Verwendung von Grundkarten zu historischen Karten nur ganz kurz referiert. In der Anmerkung¹³⁴⁾ sind die mir bekannt gewordenen Karten aufgezählt.

¹³³⁾ Gerade dagegen wandte sich in Düsseldorf 1902 mit sehr eindrucksvollen Gründen Grob-Luzemburg (Korr.-Bl. d. Gesamt-V. 1903, 77). 1. Für welche Zeit sind aus einem bestimmten Gebiet hinreichende Belegstücke vorhanden. . . ? 2. Viel wichtiger ist die Darstellung der politischen Einteilung in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

¹³⁴⁾ Nach Angaben Thudichums, Köhschles und Brechers. Die im Geogr. Apparat zu Göttingen vorhandenen Karten sind mit X, die in der Centralstelle zu Leipzig 1902 aufbewahrten Karten mit * gekennzeichnet.

Thudichum nennt 1891 in Sigmaringen:

1. Römerstraßen und Kastelle bis zum 3. Jh.
2. Gave im 9. u. 11. Jh.
3. Kirchliche Einteilung nach den Verzeichnissen von 1275, 1324 usw.
4. Schulkarte der vor dem 16. Jh. vorhandenen städt. Schulen, Jahresangabe d. ersten Erwähnung.
5. Im 14. Jh. vorhand. Häuser der Beguinen, Lollharden, Brüder, d. gemeins. Lebens.
6. Ämter d. Hzgt. Württemberg 1624, (nach d. Landbuch d. Joh. Oettinger).*
7. Daselbe Gebiet 1801. X (8 Bl.)

In 1 : 500 000:

1. Sitze der german. Völker (38—50 v. Chr., nach Cäsar, limos (u. Römerstraßen); römische Prov.-Einteilung um 98 v. Chr. (nach Tacitus). X, (die 2. Karte ein 2. Mal auf der bayern. Wasserkarte.)
2. Völkerzüge im 6. Jh. (Ende der Völkerwanderung.) 1895 in Konstanz außer den beiden letztgenannten.
3. „Die Bistümer“. —

Zu größeren, welche mehrere Arbeitsgebiete berühren und in Anspruch genommen haben, ist es bisher nicht gekommen. Thudichum hielt für die Sammlung dieser 3. T. überhaupt nicht, 3. T. erst viel später zum Druck bestimmten Karten, („wenn sie ihre Vollständigkeit erlangt haben und von allen Kundigen als richtig erkannt sind“), die Beigabe aller urkundlichen Belege als Rechenhaft über jeden einzelnen Punkt und zur Unterscheidung der Kombination für nötig. Die Karten sind zu scheiden nach historischen und statistischen (Hilfs-) Karten. Th. nimmt Flächenkolorit, zweifache Parallelkolorierung bei Gesamtbesitz, auch „handartige“ Grenzbezeichnung;

Serner (in 1: 100 000):

Gaukarte d. unt. Maines mit Untergauen oder Zenten. (8.—11. Jh.) *, × (4 Bl.) Markgenossenschaften („1. dieser Art“) (19. Jh., Rheingau und Gegend von Frankfurt a. M.) *, × (8 Bl.)

Pfarrsprengel an der Lahn.

Köhschte nennt ferner 1902:

Besitzungen d. Häuser Zollern u. Zollern-Hohenberg (auch der Pfalzgrafen von Tübingen i. J. 1293; die Gebiete derselben Gegenden im J. 1418 (Zollern, Württemberg, 19 Reichsstädte, Rheinpfalz, Baden.) *

Die Gebiete in d. Gegend v. Weglar u. Friedberg in Hessen i. J. 1801; desgl. 1819—1866 × (2 Bl.); desgl. seit 1866, ×; desgl. in d. Gegend von Frankfurt a. M. u. Aschaffenburg*.

Zeiten d. Erteilung des Stadtrechtes in Hessen *, ×.

Der Oberhof Tübingen im 16. Jh.

Gerichtsverbände in Hessen u. bei Frankfurt a. M. 17.—18. J. *

Güterbesitz des Klosters Engelthal i. J. 1354*.

Marken mit Eintragung der Markenwälder im Rheingau u. d. Gegend von Frankfurt a. M.*

Freie Pürsch u. Bannforste am oberen Neckar. × (2 Bl.)

Kirchl. Einteilung d. Gegenden am oberen Neckar.

Schulen im 16. Jh.

In Göttingen ferner:

Klöster, Kollegiatstifter und Siedelungen der Ritterorden. × 2 Bl.

Brecher nennt 1894 in Eisenach:

3 Karten der Sektionen Rathenow-Mauen und Spandau-Potsdam, enthaltend:

Rund- und Ringwälle, prähistor. Fundstätten;

Kirchen d. Prämonstratenser u. Cisterzienser, die Feld- u. Badsteinkirchen;

Die Güter, Dörfer, Höfe, Mühlen, Weiler u. Weinberge d. 1542 aufgehobenen Abtei Lehnin; die Grenzen d. Bist. Brandenburg bei j. Säkularisation 1539.

Zahlen- oder Verbindungs-Linien, Unterstreichungen, Abkürzungen bei den statistischen Karten mit roter Tinte. (Die Köhlschke'schen Karten habe ich leider bis jetzt noch nicht sehen können.) Auch ist eine Quellenerläuterungskarte mit Zuhilfenahme des Grundkartenprinzips zu verzeichnen¹³⁵). Die Vorträge, welche Thudicum 1894, 1900, 1902 gehalten hat, um anzuregen bezw. „Beweise“ zu führen, sind natürlich von dem Glauben an die Sicherheit der Grundkarten abhängig. Die praktische Verwendung als „Hilfskarte“ wird erwähnt und wird wohl noch zunehmen¹³⁶). Unkritische und kritische Äußerungen über die Verwendbarkeit wären noch manche zu verzeichnen.

1895 in Konstanz stellt Br. folgende 2 (?) Grundkarten in Aussicht :
Die ehemaligen Lehnverhältnisse (der Mark) 1415—1619.

Frühere Waldbestände 1618, 1648, 1740, 1786, 1806.

Die einstigen geistl. u. städt. Besitzungen, bes. in der Mittelmark u. vor d. Säkularisation.

Die Steuerverhältnisse nach d. Landbuch Karls IV. (1378).

Wege und Verkehrsstraßen nebst Zollstätten in der Mark während d. MA. u. bis 1648.

Örtl. Ausbreitung der Juden, nach Städten u. Dorfgemeinden.

Köhlschke hat in Arbeit in d. Zentralstelle 1902 ferner :

Karte d. landesherrl. Waldungen Kur Sachsens um 1600 (nach kartograph. Vorlagen).

Karten sächs. Ämter u. Amtshauptmannschaften vom 16. — 19. Jh. mit Veranschaulichung der Lage d. landesherrl. u. patrimonialen Besitzes.

Im Auftrage d. sächs. Hist. Kommission :

Karte zur kirchl.-histor. Geographie Sachsens.

Von der Landesstelle zu Dresden vorgelegt :

Karte der Besiedelung in slawischer Zeit (unbesiedelt-Wald, grün ; besiedelt-Ortsname.)

Gemarkungsgrenzen nach Weder (um 1600).

Besitz der Burggrafen von Dohna, des Klosters Altenzelle (Zeit durch Farbe und Streifen unterschieden.)

¹³⁵) In dem Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis hrsg. von Markgraf u. Schulte 1889 (Cod. dipl. Siles. XIV). Sie wird von Parsch erwähnt, s. o. Anm. 88.

¹³⁶) Wolfram (Korr. Bl. d. Gesamt-V. 1903, 27) : Ankauf von je 36 Ex. der Blätter durch das Gen.-Kommando des 16. Armeekorps zu milit.-statist. Eintragungen, ferner vom bakteriolog. Institut zu Verlag für Darstellung epidem. Krankheiten.

Die Gewandschneidergilde in Hildesheim.

Don Ernst Müllerleile.

Einleitung: Die Quellen.

Unserer Arbeit liegen folgende ungedruckten Quellen zugrunde:

1. Diplomatarium der Wandschneidergilde zu Hildesheim, Nr. 499 der Krählschen Sammlung der Beverinschen Bibliothek in Hildesheim. Die Handschrift wird als D zitiert; die dahinter stehende Zahl bezeichnet die Seite. Doebner nennt das Diplomatarium im Urkundenbuch Gildebuch.

2. Gildebuch der Gewandschneider im Stadtarchiv zu Hildesheim, Hschr. die Altstadt betr. Nr. 126. Es wird als Rechnungsbuch zitiert, da es hauptsächlich die Rechenschaftsberichte enthält.

3. Die Gewandschneidergilde in der Stadt Hildesheim, Handschrift des Königl. Staatsarchivs in Hannover Hildesheim I, 53, 1, Nr. 11, zitiert als St. H.

Veröffentlicht sind folgende Quellen, die ich abgekürzt zitiert habe:

1. Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, 8 Bände, 1881–1901. Es wird in dieser Arbeit zitiert als U. B. Die römische Zahl dahinter gibt den Band an, die folgende arabische Ziffer die Nummer der Urkunde. Steht vor der arabischen Ziffer ein S, so bedeutet dies „Seite“, N heißt „Nachtrag“.

2. Henning Brandis, Diarium, Hildesheimische Geschichten aus den Jahren 1471–1528, herausgegeben von Ludwig Haenselmann, Hildesheim 1896, zitiert als Henning Brandis.

3. Joachim Brandis, des Jüngern Diarium, ergänzt aus Tilo Brandis, Annalen 1528–1609, herausgegeben von M. Buhlers, Hildesheim 1902; zitiert als Joachim Brandis.

4. Chronik des Johann Oldekop, herausgegeben von Karl Euling, Bibliothek des lit. Vereins in Stuttgart, Band 190, Tübingen 1891.

I. Kapitel.

Die Entstehung und der Zweck der Gilde.

Die älteste uns erhaltene Nachricht über die Gewandschneidergilde in Hildesheim stammt aus dem Jahre 1325¹⁾. Es ist eine Ratsurkunde, die den Gewandschneidern auf dem neuen Rathause der Stadt Buden anweist, in denen sie den Tuchhandel in Zukunft treiben sollen. Daneben regelt dieser Brief die Aufnahmebedingungen in die Gilde, stellt den Zunftzwang fest und weist darauf hin, daß die Einwohner der an Hildesheim angrenzenden Dammstadt²⁾ kein Gewand schneiden dürfen.

Diese älteste Urkunde ist aber nicht der Stiftungsbrief, sondern sie setzt die Gilde als schon vorhanden voraus. Sie wird wohl kaum eine Erweiterung des Gründungsprivilegs, sondern eher vielleicht eine Wiederholung desselben darstellen. Das Neue, was sie diesem gegenüber etwa bringen könnte, wäre nur die Anweisung der Verkaufsplätze im Rathaus. Die Bestimmung, daß blos die Mitgliedschaft der Gewandschneidergilde zur Ausübung des Gewandschnittes berechtige, war sicherlich schon ein Hauptpunkt des Gründungsbriefs gewesen. Die Erwähnung dieser Bestimmung geschah wohl aus dem Grunde, weil man sie besonders einschärfen wollte. Ebenso ist das Verbot des Gewandschnitts auf der Dammstadt die Wiederholung einer schon 1298 ausgesprochenen Verfügung³⁾.

Hatte die kleine Dammstadt schon 1317 eine Gewandschneidergilde⁴⁾, so dürfen wir wohl um diese Zeit auch für die Altstadt Hildesheim eine solche annehmen. Vor allen Dingen spricht das 1298 durchgesetzte Verbot des Gewandschnitts auf dem Damm dafür, daß die Gründung der Gewandschneidergilde noch ins ausgehende 13. Jahrhundert zu setzen ist. Danach wäre sie nach den

1) U. B. III, II, 82.

2) Näheres über die Dammstadt siehe Kap. III, § 4.

3) U. B. I, 524.

4) U. B. I, 684.

Häringswäschern¹⁾ vielleicht die älteste ratsherrliche Gilde. Es ist an sich durchaus möglich, daß die vornehmen Gewandschneider, die teilweise Mitglieder des Rates waren, schon früh von diesem die Erlaubnis zur Gründung einer Gilde bekamen. Die andern Handwerker folgten rasch nach, und im Anfang des 14. Jahrhunderts entstanden nach einander ratsherrliche Gilden.

Der Zweck der Gilde stellt sich uns deutlich dar als das Bestreben, den Zunftzwang auszuüben, d. h. ihren Mitgliedern allein das Recht zu sichern, Tuch auszuschneiden. Die Privilegien und andern Aufzeichnungen der Gilde können uns keinen Augenblick zweifeln lassen, daß die Gilde eifrig darüber wachte, sich dieses Recht möglichst zu erhalten und keine Eingriffe in ihr Gebiet zu dulden. Die Kämpfe, in die sie deshalb mit den Wollenwebern und Tuchmachern und den andern Konkurrenten geriet, zeigen, mit welcher Hartnäckigkeit sie daran festhielt. Darüber wird später zu berichten sein. Hier soll nur gesagt sein, daß die Gilde während ihrer ganzen Entwicklungszeit nie ihr erstes Ziel aus den Augen verlor.

II. Kapitel.

Die Verfassung der Gilde.

§ 1: Die Mitglieder.

a. Die Aufnahmebestimmungen.

Der Termin für die Aufnahme neuer Mitglieder war die Gildeversammlung an Martini, über die wir weiter unten (§ 3) sprechen wollen. Hinsichtlich der Aufnahme in die Gilde lassen sich die Neueintretenden in vier Klassen einteilen. Der rechtlich regelmäßige Fall, daß einer die Gilde kauft, begegnet uns nicht sehr häufig; bei weitem die Mehrheit der Gildegenossen hat die Mitgliedschaft vom Vater ererbt oder sich in die Gilde eingeheiratet. Ganz ausnahmsweise kommt es vor, daß die Gilde Bürger aus besonderen Gründen ehrenhalber als Mitglieder aufnimmt.

Nach dem ältesten Privileg ihrer Gilde von 1325²⁾, das den Neueintretenden vor der Eidesleistung verlesen wurde³⁾, haben

¹⁾ U.-B. I, 365. Tuckermann, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Diss. phil. Tübingen 1906. S. 142 ff.

²⁾ U.-B. III, II, 82.

³⁾ Henning Brandis, S. 31.

die Gewandschneider das Recht, diejenigen in ihre Gilde aufzunehmen, die ihnen dazu geeignet (rodelik) erschienen, wenn sie die nötigen Gebühren bezahlten. Diese Gebühr betrug 1325 dreißig vollwertige Mark. Davon bekam die Gilde zehn, der Rat zwanzig.

In den Stadtrechnungen begegnet uns 1398 zweimal der Fall, daß Leute für die Gewandschneidergilde eine Summe an den Rat bezahlen¹⁾. Beide Male beträgt die Gebühr 15 Mark. Da nach Angabe der Stadtrechnungen im Jahre 1398 die Mark zu 36 Schilling gerechnet wurde, so ist die Gebühr gleich 27 alten Pfund. Ebenso zahlt im Jahre 1413 Hans van der Molen 15 Mk. an den Rat²⁾. Die an den Rat gezahlte Summe stellt zwei Drittel des gesamten Aufnahmegeldes dar.

Auffallend ist der Unterschied der an den Rat bezahlten Summen bei zwei Fällen aus dem Jahre 1426: Ernst von der Halle zahlt 10 Gulden, die ihm für 8 Pfund 6¹/₂ Schilling 2 Pfennig gerechnet werden. Luder von Bervelte dagegen muß für seine Aufnahme mehr als das Sechsfache erlegen, nämlich 63 Gulden, die ihm zu 50 Pfund 9 Schilling gerechnet werden³⁾. Der 1446 aufgenommene Henning Lutkebole bezahlt dem Rat 84 rhein. Gulden gleich 67 Pfund 4 Schilling⁴⁾. Vom Jahre 1450 an liegen die Stadtrechnungen nicht mehr gedruckt vor. Das Gildebuch der Gewandschneider bringt uns aus dem Jahre 1478 die Nachricht, daß von dem Gelde, für das Albert von Verden den Gewandschnitt kaufte, eine Rente von 42 rhein. Gulden angelegt wurde⁵⁾. Da der Gulden damals zu 16 Schilling neuer Münze gerechnet wurde, so betrug die an die Gilde bezahlte Summe 33 Pfund 12 Schilling, die Gesamtaufnahmegebühr demnach etwa 100 Pfund neuer Münze, da ja der Rat doppelt soviel erhielt als die Gilde. Im folgenden Jahre zahlen Karlebarck, Werner Winkelman und Ludeke van Hagen zusammen 110 neue Pfund⁶⁾. Wenn dann im Jahre darauf von dem Aufnahmegeld des Hans Reite und Kurt Matthias zwei Renten mit 40 Gulden und 40 neuen Pfund gekauft wurden, so zeigt dies, daß das Aufnahmegeld dasselbe war

1) U.-B. V, S. 161 und 165.

2) U.-B. V, S. 476.

3) U.-B. VI, S. 337 und 344.

4) U.-B. VI, S. 719.

5) D. S. 43 v.

6) D. S. 44 v.

wie in den Jahren zuvor¹⁾). Gegenüber den Bestimmungen des Jahres 1325 ist in dieser Zeit das Aufnahmegeld stark gestiegen. Wann die Erhöhung festgesetzt wurde, ist nicht überliefert. Jedenfalls geschah es in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Zur Steigerung des Eintrittsgeldes wird wohl das Sinken des Geldwertes etwas beigetragen haben. Andererseits wurde von den Gewandschneidern selbst die Gebühr erhöht, um die Zahl der Neueintretenden zu beschränken. Im Jahre 1538 schlossen die Gewandschneider die Fremden dann ganz von der Möglichkeit aus, die Gilde zu erwerben²⁾. An diesen Beschluß hielt man sich jedoch nicht streng, denn in den Jahren 1560, 1561 und 1564 wurden nach dem Gildebuch je vier neue Gewandschneider in die Gilde aufgenommen. Ebenso zwei im Jahre 1572. Im Jahre 1575 wurde dann der Beschluß wiederholt, keine Fremden mehr aufzunehmen³⁾. Obwohl dann von 1575 an keine Neuaufnahmen mehr vorkamen, fand man es doch für nötig, 1584 ihren Ausschluß von der Erwerbung der Gilde nochmals festzustellen⁴⁾. Seit 1621 kommen dann wieder Fälle vor, daß Fremde in die Gilde aufgenommen werden. Wie aus dem Rechnungsbuche der Gilde erhellt, bezahlten sie für die Aufnahme 100 Reichstaler. Die Neuaufnahmen Fremder sind jedoch nicht zahlreich, und in den schlimmen Zeiten des dreißigjährigen Krieges brachten nur wenig die hohe Summe auf, um die Gilde zu kaufen. Trotzdem beschloßen die Gewandschneider 1643 die Erhöhung der Eintrittsgebühr für Fremde auf das Dreifache, 300 Reichstaler⁵⁾. Von 1643 bis 1662 erwarben sechs Leute die Gilde für je 300 Reichstaler. Im ganzen wurden von 1621 bis 1662 nur zwanzig Fremde in die Gilde aufgenommen.

Diese Art der Aufnahme, die rechtlich die regelmäßige ist, bildete aber tatsächlich die Ausnahme bei der Gewandschneidergilde. Schon aus der Tatsache, daß es jahrelang Fremden ganz unmöglich war, die Mitgliedschaft zu erwerben, geht hervor, daß der Hauptbestand der Mitglieder auf Grund anderen Rechtes in die Gilde kam. Bei weitem die meisten Gewandschneider hatten die Gilde ererbt oder sie durch Heirat erworben.

1) D. S. 45 v und 46.

2) Joachim Brandis, S. 128.

3) D. S. 76 v.

4) D. S. 86 v.

5) D. S. 135.

Diese Erscheinung, daß sich die Gilde vom Vater auf den Sohn vererbt, finden wir schon in der ersten Urkunde, die wir über die Hildesheimer Gewandschneider besitzen, und die aus dem Jahre 1325 stammt¹⁾. Hier wird bestimmt, daß die Buden, die der Rat auf dem Rathaus für die Gewandschneider errichten ließ, sich vom Vater auf den Sohn vererben sollten, wenn der Vater es wünschte. Der Sohn brauchte dabei an die Gilde nichts zu bezahlen; ebensowenig bekam der Rat für den Übergang der Bude vom Vater auf den Sohn eine Abgabe.

Dieses Privileg, ohne Zahlung in die Gilde zu gelangen, blieb den Söhnen der Gewandschneider bis zum Jahre 1576 erhalten. Von diesem Jahr an mußte jedes neueintretende Mitglied bei seiner Aufnahme „einen Taler zum Geschütz“ bezahlen. Die Gebühr für das Geschütz finden wir seit 1576 regelmäßig bei der Aufnahme eines neuen Gewandschneiders verzeichnet. Der Ursprung dieses Geschütztalers, wie er in der Regel genannt wird, ist folgender: Die Gewandschneidergilde versprach im Jahre 1575 dem Rat die Lieferung eines Geschützes. Um das Geld dafür zusammen zu bekommen, mußte jeder Gewandschneider nach Beschluß vom 9. Mai 1576 einen Taler erlegen²⁾. Alle Neueintretenden, auch die die Gilde erbenden Söhne, bezahlten von nun an bei ihrer Aufnahme diesen Taler. Nachdem das Geschütz an den Rat abgeliefert worden war — es geschah am 18. Juni 1577³⁾ —, war diese Abgabe eigentlich hinfällig geworden, sie wurde aber weiterhin noch erhoben. Später wurden die Geschütztaler dann wieder für ihren eigentlichen Zweck verwandt: 1661 kaufte die Gilde Musketen und zwei Geschütze für die Stadt⁴⁾.

Das Recht, die Gilde zu erben, hatte nur der, der geboren war, wenn sein Vater schon Mitglied der Gewandschneidergilde war. In den Jahren 1560 bis 1562 werden mehrere verheiratete Leute in die Gilde aufgenommen, und es wird dabei ausdrücklich erwähnt, daß ihre schon vorhandenen Kinder keinen Anspruch auf die Gilde haben⁵⁾. Besondere Bedeutung erlangte dieser Beschluß z. B. bei

1) U.-B. III, II. 82.

2) D. S. 77.

3) D. S. 81.

4) D. S. 178 und 185.

5) D. S. 21 v: Ullr Lone, Christof Lone, Spwester Cabuys. D. S. 24 v: Sander Blecker, Hans Beneken, Hans German, Henni Gnjeken.

der Aufnahme Jost Ludekens im Jahre 1562. Er hatte seine Aufnahmegebühr schon bezahlt, konnte aber dann durch Zeugen nachweisen, daß er zur Zeit, als sein Vater die Gilde an sich brachte, noch nicht geboren war. Daraufhin bekam er die eingezahlten 50 Gulden zurück und wurde zum Gewandschnitt zugelassen. Man behielt sich jedoch vor, das Geld zurückzufordern, wenn etwa nachträglich erwiesen werde, daß er doch schon geboren war beim Eintritt seines Vaters in die Gilde¹⁾. Zu dieser Bedingung mußte Ludeken seine schriftliche Zustimmung geben.

Ferner waren diejenigen, die die Gilde durch Erbschaft gewannen, verpflichtet, vor ihrer Hochzeit ihre Aufnahme zu verlangen. Im Privileg von 1325 begegnen wir dieser Bestimmung noch nicht. Wann sie eingeführt wurde, läßt sich nicht sagen, da Zeugnisse fehlen. Vielleicht stammt sie erst aus einer späteren Zeit, als die Gilde schon darauf bedacht war, den Eintritt zu erschweren. Solche Bestimmungen, die darauf hingingen, die Zahl der Neueintretenden möglichst zu beschränken, traten in späterer Zeit allgemein auf und deuten zum Teil schon auf den Verfall der Zünfte hin²⁾. In der frühesten Zeit wird es wohl üblich gewesen sein, daß der Gewandschneidersohn sich möglichst bald in die Gilde seines Vaters aufnehmen ließ, also den Gewandschnitt schon vor seiner Hochzeit ausübte, oder wenigstens ausüben durfte, d. h. schon Mitglied der Gilde war.

Ebenso fehlt für die frühere Zeit die Festsetzung eines Mindestalters für das aufzunehmende neue Mitglied. Erst aus dem Jahre 1538 bringt das Gildebuch einen Beschluß darüber³⁾. Darnach muß jeder, der die Gilde erbt, sie zur rechten Zeit verlangen und das nötige Alter erreicht haben. Unter dem Satz „zur rechten Zeit verlangen“ wird wohl zu verstehen sein „vor der Hochzeit“. Welches das Mindestalter war, erfahren wir aus einer Aufzeichnung desselben Gildebuchs aus dem Jahre 1648. In diesem Jahre bestimmten die Gewandschneider, daß keiner unter 24 Jahren aufgenommen werden sollte, weil viele jüngere Leute die Gilde als Erbe forderten, nur um die Gebühren zu erhalten⁴⁾. 1647 wurde einem Gewand-

¹⁾ D. S. 26.

²⁾ Schönberg, Zur wirtschaftl. Bed. d. deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Hildebrands J. B. Bd. 9, S. 46.

³⁾ D. S. 5 v.

⁴⁾ D. S. 143.

schneider, Jobst Vieweg, der Eintritt in die Gilde versagt, weil er schon verheiratet war¹⁾). In früherer Zeit findet sich keine Erwähnung eines solchen Falles.

Beide Bestimmungen, die über die Heirat der Gildeerben und die über das Mindestalter, sind wahrscheinlich erst in später Zeit entstanden. Denn in der Zeit ihrer Entstehung und ihrer Entwicklung zur höchsten Blüte wird die Gilde kaum das Bedürfnis empfunden haben, aus rein formalen Gründen dem Sohne eines ihrer Mitglieder den Eintritt zu verwehren. Es bestätigt sich vielleicht unsere Annahme, daß man mit diesen Bestimmungen lediglich die Konkurrenz vom Eintritt in die Gilde und somit von der Ausübung des Gewandschnitts abhalten wollte, wenn wir im Gildebuch einige Seiten hinter diesen Beschlüssen den Eintrag finden, daß Dr. Hermann Storre 1648 die Gilde als väterliches Erbe an sich brachte, und seine Gattin auch aufgenommen wurde²⁾). Ihm gegenüber machte man also den Gildebeschluß, daß der Erbe der Gilde noch nicht verheiratet sein dürfe, nicht geltend. Von ihm stand nicht zu erwarten, daß er den Gewandschnitt ausüben werde, und so stellte er keine Konkurrenz dar.

Hatte der Gewandschneidersohn die Gilde erlangt, so mußte er vor der Gildeversammlung an Martini den Eid leisten. Die Gilde sollte nach dem Privileg von 1325 von den Gewandschneidern und den Junstvorständen, den Alterleuten, gefordert werden. Den Wortlaut des Eides finden wir im Buchdeckel des Gildebuchs eingeklebt. Der altertümlichen Sprache nach stammt er sicher aus der ältesten Zeit und ist uns vielleicht dort in der ältesten Gestalt überliefert, da sich ja in solchen stehenden Formeln sehr gern das Alte erhält.

Der Wortlaut ist:

Dat he wille der wantsnider ininge und or recht helpen holden unde vortsetzen, so best he kunne unde moghe, de wile he levet, und heylen, wat om to wetende worde, dat ome to heylende bore, unde melde den olderluden, wat ome to wetende worde, wat weder der wantsniderinnige si, unde holden mit on, wat se under sek settet und keyset.

Auf Seite 1 v des Gildebuchs, das im Jahre 1477 angelegt wurde, hat der Eid noch folgenden Zusatz:

¹⁾ D. S. 139.

²⁾ D. S. 141 v.

Dat gi dut holden willen und or recht helpen bewaren, so gi best kunnen und mugen, dat juw so Godt helpe und sein heilges wort.

Die Sprache dieses Zujages ist jünger. Die ersten Blätter sind nämlich erst später in das Gildebuch eingeklebt worden. Auf dem jetzt vierten Blatt, das ursprünglich das erste war, steht der Eid nochmals verzeichnet. Dieser Eid hat denselben Zusatz wie der auf Seite 1 v. Seine Sprache ist altertümlicher, ebenso hatte er vorher eine ältere Form: für die Worte „und sin hilges wort“ stand nämlich vorher da „und de hilgen“. Die Änderung scheint in der Reformationszeit eingeführt worden zu sein¹⁾.

Auffallend ist, daß in dem Eide der Alterleute diese Änderung sich nicht findet, sondern die Worte „unde de hilgen“ stehen blieben. Im Jahre 1638 beschloß die Gilde in der Martiniversammlung: „Der eidt soll von neuwen mundiret und in hochdeutsche sprache geschriben werden“²⁾.

Der Eid sollte gleich bei der Aufnahme am Martiniabend geleistet werden. Konnte einer aus einem Grunde den Eid nicht sofort leisten, so mußte er um Aufschub des Eides bitten bezw. bitten lassen. Auch über die Handhabung dieser Bestimmung haben wir erst sehr spät Nachrichten, was darauf schließen läßt, daß man es in der älteren Zeit mit dem Formalen nicht so genau nahm. Gerade bei dem Beruf der Gewandschneider konnte es leicht vorkommen, daß der Sohn eines Meisters, der vielleicht auf Martini in die Gilde einzutreten wünschte und dort seinen Eid leisten mußte, an diesem Zeitpunkt gerade auf irgend einem Tuchmarkt im fremden Land sich befand. Im Jahre 1576 wird z. B. aus diesem Grunde Henni Thone der Eid bis zu seiner Rückkehr nach Hildesheim erlassen³⁾. Im Jahre 1611 wurde aus demselben Grunde der Eid Christof Wihs bis zum nächsten Jahre aufgeschoben, und als er 1612 wieder abwesend war, bekam er noch ein Jahr „Dilation“; allerdings mußte nun sein Bruder geloben, daß er 1613 den Eid leisten muß bei Gefahr, andernfalls die Gilde zu verlieren⁴⁾.

1) Die Reformation wurde am 27. August 1542 in Hildesheim eingeführt, und die Stadt trat dem Schmalkaldischen Bund bei. (Maring, Diöcesansynode und Domherrngeneralkapitel des Stiftes Hildesheim).

2) D. S. 132.

3) D. S. 76.

4) D. S. 108 f.

Arnd Wihe, der 1658 die Gilde erbte, mußte seinen Eid auch um ein Jahr verschieben lassen, da er wegen des Todes der Gemahlin des Herzogs Ernst August Hannover nicht verlassen und nicht zur Versammlung nach Hildesheim reisen konnte¹⁾. Wie aus einigen besonders erwähnten Ausnahmefällen hervorgeht, war es die Regel, daß der Neueintretende seinen Eid vor der ganzen Versammlung ablegte. Nur für Leute von besonders vornehmer Stande hatte sich allmählich der Brauch eingeführt, den Eid nicht vor der Gesamtheit der Gildegenossen, sondern vor einer Deputation zu leisten.

Diese Eidesleistung vor der Deputation ist auch erst eine Entwicklung spätester Zeit des Gildewesens und kam erst auf, nachdem sich Leute in die Gilde aufnehmen ließen, die den Gewandschnitt nicht trieben. Im Mittelalter ist es undenkbar, daß ein Zunftgenosse vor dem andern ein Vorrecht genießen soll. Bei den vier Fällen, die uns überliefert sind, daß Gewandschneidersöhne vor der Deputation den Eid leisteten, handelt es sich um 2 Doktoren und 2 Bürgermeister. Alle vier Fälle sind erst aus dem 17. Jahrhundert²⁾. Die Deputation, die diesen den Eid abnahm, bestand aus den 2 Alterleuten und 2 Gewandschneidern. Die Eidesleistung fand in der kleinen Stube, der Altermannsstube, auf dem Gewand- oder Rathaus statt. In früheren Zeiten scheinen die Neuaufgenommenen gleich als vollberechtigte Mitglieder an der Verteilung der Einnahmen teilgenommen zu haben. Im Jahre 1529 jedoch in der Versammlung der Gilde am Martinsabend beschloßen die Gewandschneider: „Wer an oder vor Martini den Gewandschnitt verlangt, soll in demselben Jahr keinen Anteil ausgezahlt bekommen, sondern erst im folgenden bei der Verteilung berücksichtigt werden“³⁾.

Bei manchen Zünften, findet man die Sitte, daß der Neueintretende die Mitglieder zu einer Schmauserei einladen mußte, wobei es oft ziemlich verschwenderisch herging⁴⁾. Bei den Gewandschneidern von Hildesheim scheint dies nicht vorgekommen zu sein. Joachim Brandis erwähnt in seinen Annalen, daß bei Tile Brandis' Eintritt in die Gilde die Alterleute ihn mit Wein ehrten⁵⁾. Es scheint Brauch gewesen zu sein, bei der Aufnahme den Alter-

¹⁾ D. S. 170.

²⁾ D. S. 118 v; 127 v; 141 v; 176 v.

³⁾ D. S. 5.

⁴⁾ Schönberg a. a. O. S. 44.

⁵⁾ Joachim Brandis S. 18.

leuten ein Geschenk zu machen¹⁾. Ebenso schenkte wohl der Neueintretende dem Gildeknecht eine kleine Geldsumme²⁾. Bei Henning Brandis Eintritt 1474 erhielten die Alterleute 5 Schilling für ein Stübchen Wein, der Knecht 3 Schilling³⁾.

Die Festsetzung eines Mindestalters für die Gildeerben scheint zur Folge gehabt zu haben, daß manche den Gewandschnitt schon vor ihrer Aufnahme ausübten. 1659 beschloß daher die Gilde nach längerer Beratung, Gewandschneidersöhne, die vor Eintritt in die Gilde gegen die Satzungen handelten, in Strafe zu nehmen, wenn sie dessen überführt werden könnten⁴⁾.

Im Jahre 1662 wurde diese Bestimmung verschärft. Man verlangte nun einen Reinigungseid von dem neueintretenden Gewandschneidersohn. Er sollte schwören, vor seiner Aufnahme die Gilde weder mit Worten noch mit Werken geschädigt zu haben. Hatte er es getan, so mußte er Ersatz leisten⁵⁾. Seit 1663 finden wir dann im Gildebuch Beträge von 1 bis 3 Talern verzeichnet, die von den Erben der Gilde als Strafe bezahlt wurden.

Eine Einschränkung erfuhr das Erbrecht auf die Gilde durch den Gildebeschluß von 1648⁶⁾. Durch das ausgedehnte Recht der Gewandschneidersöhne, die Gilde des Vaters zu erben, war die Mitgliedschaft stark gewachsen. Es befanden sich viele auswärts wohnende unter den Mitgliedern, die an den städtischen Lasten nicht tragen halfen und lediglich ihre Gebühr von der Gilde bezogen. Diese sollten von nun an nicht mehr die Gilde bekommen.

Neben dem Erbrecht der Söhne der Gewandschneider sehen wir auch ein Erbrecht der Gewandschneidertöchter ausgebildet. Wer eines Gewandschneiders Tochter heiratet, erwirbt sich damit ein Recht auf die Gilde. Faktisch werden wohl die Gewandschneider den Schwiegersöhnen ihrer Mitglieder vor fremden Bewerbern bei der Aufnahme in die Gilde immer den Vorzug gegeben haben. Ein förmlicher Beschluß zu ihren Gunsten ist der oben erwähnte S. 12 vom Jahre 1538⁷⁾. Wir haben oben gesagt, daß durch diese

1) 1634 bei der Aufnahme der Söhne Everd Sesemans erhalten die Alterleute eine Gebühr (D. S. 86). Nach D. S. 148 erhalten sie 1650 v. Neueintretenden 1 Taler.

2) Joachim Brandis S. 18.

3) Henning Brandis S. 31.

4) D. S. 175 v.

5) D. S. 186.

6) D. S. 143.

7) Joachim Brandis S. 128.

Maßnahme die Fremden von der Erwerbung der Gilde ganz ausgeschlossen wurden. Zugleich setzte die Gilde damals fest, daß nur solche in die Gilde kommen sollten, die eines Gewandschneiders Tochter heirateten. Daß das Erbrecht der Söhne dabei erhalten blieb, ist selbstverständlich, doch wurde dies besonders noch betont, als man 1575 diesen Beschluß erneuerte¹⁾. Das Aufnahmegeld, das diese Einheiratenden an die Gilde zu bezahlen hatten, betrug 150 Pfund, die zu 50 Gulden berechnet wurden. Dies geht aus den Aufzeichnungen im Gildebuch und im Rechnungsbuch der Gewandschneider hervor. Bis 1660 blieb diese Gebühr bestehen. Seit diesem Jahre machte man dann zwischen den Einheiratenden einen Unterschied. Diejenigen, die aus Hildesheim selbst stammten, sollten auch weiterhin die 50 Gulden bezahlen, für solche jedoch, die von auswärts nach Hildesheim einwanderten und die Gilde durch Heirat erwarben, sollte die Gebühr das Doppelte, also 100 Gulden betragen²⁾. Im Gildebuch finden wir im Jahre 1661³⁾ einen, 1667⁴⁾ zwei Fälle gebucht, wo Einheiratende die Gebühr von 100 Gulden bezahlen. Wie schon im Privileg von 1325 erwähnt ist, bekam von diesen Aufnahmegeldern der Rat zwei Drittel abgeliefert, während in die Gildekasse nur ein Drittel floß. Diese Pflicht dem Räte gegenüber bestand, solange uns die Nachrichten über die Gilde zur Verfügung stehen.

Wenn einer beabsichtigte, sich in die Gilde „zu befreien“, d. h. einzuheiraten, so mußte er es der Gilde vor der Hochzeit anzeigen. Wann dieser Beschluß gefaßt wurde, läßt sich nicht genau sagen. Daß er vorhanden war, kann man daraus schließen, daß im Jahre 1645 einem die Aufnahme verweigert wurde, weil er sich nicht vor seiner Hochzeit bei der Gilde gemeldet hatte⁵⁾. Der Schwiegersohn von Anton Brandis, der 1650 in die Gilde einheiratete, mußte 10 Taler Strafe zahlen, weil er es unterlassen hatte, bei den Ältern vor seiner Hochzeit die Gilde zu verlangen. Wenn er dann doch aufgenommen wurde, so hatte er dies lediglich dem Bürger-

1) D. S. 76.

2) D. S. 177 r.

3) D. S. 179 v: Andreas Gruben.

4) D. S. 194: Martin Wilken von Nordhausen und Karl Friden von Wolfenbüttel.

5) D. S. 136.

meister Henning zu verdanken, der sagte, er habe ihm gegenüber die Äußerung getan, in die Gilde eintreten zu wollen ¹⁾.

Ein Moment, das bei der Aufnahme neuer Mitglieder sehr stark in Betracht gezogen wurde, waren die sittlichen Anforderungen, die man stellte. Schon das Privileg von 1325 gab den Gewandschneidern das Recht, in ihre Gilde aufzunehmen, wer „one dunko redelik wesen, ore inninge to hebbende“ ²⁾. Das besagte, daß die Gilde nicht verpflichtet war, jeden, der bereit war, die Aufnahme zu bezahlen, als Gewandschneider anzunehmen. Dasselbe Privileg bestimmte, daß wenn einer vorgab, die Gilde zu besitzen, und die andern Mitglieder daran zweifelten, er seine Aussage durch zwei Eideshelfer aus der Gilde als wahr erweisen mußte.

Der Neueintretende mußte einen guten Ruf genießen, sonst wies man ihn ab. An dieser Forderung hielten die Gewandschneider streng fest. Wie uns Henning Brandis berichtet, wurde im Jahre 1480 Hans Reite mit seiner Bewerbung um die Gilde zuerst abgewiesen, weil allerhand zweifelhafte Gerüchte über ihn im Umlauf waren ³⁾. Erst nachdem er durch Briefe des Rates von Hameln die Unwahrheit dieser Dinge nachgewiesen hatte, wurde er zur Gilde zugelassen.

Das Gildebuch bringt uns dann erst wieder aus dem Jahr 1575 einen Beschluß über die moralischen Anforderungen, die man an die Neueintretenden stellte. Unter dem Titel „nouwer wilkoir“ ist da aufgezeichnet, daß, wer in die Gilde einheiraten wolle, echt und recht geboren sein müsse ⁴⁾. Dieser Nachweis mußte auch von den Gildefremden erbracht werden, wenn sie diese kauften. Jener Beschluß von 1575 erwähnt es nur deshalb nicht ausdrücklich, weil in jener Zeit die Fremden vom Erwerb der Gilde ganz ausgeschlossen waren. Bei Hildesheimer Bürgern konnte man vor ihrer Zulassung leicht in Erfahrung bringen, ob sie echt und recht, d. h. ehelich von vier Ahnen, geboren seien. Bei denen jedoch, die von auswärts kamen und in die Gilde einheirateten, war es schwerer nachzuforschen. Deshalb verlangte die Gilde von solchen Leuten einen Geburtsbrief. Als Heinrich Budenhagen i. J. 1575 in die Gilde aufgenommen zu werden wünschte, bekam er die Antwort, er müsse

¹⁾ D. S. 147 v.

²⁾ U.-B. III, II. 82.

³⁾ Henning Brandis S. 44.

⁴⁾ D. S. 76 v.

mit Zeugen und einem Geburtsbrief erscheinen¹⁾ Zu dessen Beschaffung bekam er sechs Wochen bewilligt. Es befanden sich schon damals zwei Geburtsbriefe und ein Zeugeneid als Muster in der Lade der Gewandschneider.

Während des Prozesses gegen Budenhagen²⁾ wurde festgestellt, die Gewandschneider hätten vor „undenklichen jaren“ den Beschluß gefaßt, wer eines Gewandschneiders Tochter heirate, müsse sich von sieben Leuten in die Gilde einschwören lassen und erweisen, daß er von vier Ahnen ehelich abstamme. Der Fall, daß einer sich einschwören ließ, ist nur im Jahre 1660 bezeugt³⁾. Damals leisteten vier Zeugen den Eid für Dr. Johannes Meier. Die Einbringung eines Geburtsbriefes wird zum ersten Mal bezeugt im Jahre 1584⁴⁾. Die Tatsache, daß schon 1575 zwei Geburtsbriefe sich als Muster in der Lade befanden, zeigt uns jedoch, daß dies tatsächlich nicht der erste derartige Fall war. Dieser Brief von 1584 wurde von Hans Maße überreicht. Auf der Martiniversammlung war sein Geburtsbrief aber nicht anerkannt worden, weil er dem Muster nicht entsprach. Die Alterleute stellten ihm nun die Kopie eines gültigen Briefes zur Verfügung, und Maße ließ sich nach diesem Muster einen neuen ausstellen, der anerkannt wurde⁵⁾. Um für die Zukunft die Norm eines Geburtsbriefes zu haben, mußten die Alterleute den neuen Brief von Hans Maße ins Gildebuch einschreiben. Dieser Brief ist vom Räte des Heimatsortes von Hans Maße ausgestellt. Es wird darin durch sieben Zeugen unter Eid festgestellt, daß Maße, sowie seine Eltern, Großeltern und deren Eltern ehelicher Geburt waren. Ebenso wird bestätigt, daß sie deutscher nicht wendischer Abkunft waren und aus keinem unehrlichen Handwerk stammten. Als unehrlich werden genannt: Müller, Zöllner, Bader, Bartscherer, Balbierer, Pfeifer, Leineweber, Schäfer.

In den folgenden Jahren kamen öfters unzureichende Geburtsbriefe bei der Gilde ein. Die Betreffenden erhielten dann ein Jahr Zeit, um einen neuen Brief zu besorgen. Manchmal verzögerte sich aber die Ablieferung ziemlich lange. So z. B. bei Sebastian

1) D. S. 67 v.

2) D. S. 65—75.

3) D. S. 177.

4) D. S. 59 ff.

5) Abschrift des Geburtsbriefes von Hans Maße D. S. 91 f.

Geskow, der von 1600 bis 1606 in jeder Gildeversammlung um Dilation bat¹⁾. Andere brachten ihre Briefe nach Ablauf der gesetzten Frist²⁾. Während man anfangs noch ziemlich nachsichtig war und z. B. Beling 1630 aufgrund des Geburtsbriefes seiner Schwester zuließ³⁾, mehren sich dann die Fälle, daß Briefe beanstandet wurden. 1651 wird einer abgewiesen, weil die Ahnen nicht mit Namen aufgeführt sind⁴⁾. Auch lassen sich die Gewandschneider mit der Ablieferung der Briefe nicht mehr so lange hinhalten wie früher⁵⁾. Deshalb verlor Backhusens Witwe jeden Anspruch auf die Gilde, als sie ihres inzwischen verstorbenen Mannes Geburtsbrief der Versammlung nicht vorlegte. Ihr späterer Gatte wurde daher auch nicht zur Gilde zugelassen. Ebenso verlor Henning Burchtorpf die Gilde, als er zwei Jahre verstreichen ließ, ohne seinen Geburtsbrief einzuliefern⁶⁾. Der Geburtsbrief war auch nötig, um beim Rate das Bürgerrecht der Stadt zu erwerben, dessen Besitz allein zur Teilnahme an der Verteilung der Einnahmen berechtigte⁷⁾.

Am Ende des 16. Jahrhunderts dehnte man die Pflicht, einen Geburtsbrief zu bringen, auch auf die Frauen der Gewandschneider aus. Man berief sich dabei auf die vom Rat verliehenen Privilegien, daß man nur solche Personen in der Gilde zu dulden brauche, die „echt und recht von vier ahnen geboren, niemandes lath oder eigen“ seien und aus keinem „verschmahten“ Handwerk stammten⁸⁾. Der Beschluß wurde 1598 gefaßt und war dadurch veranlaßt worden, daß drei Gewandschneider Brandes, Tone und Jordens nach dem Tode ihrer Gattinnen neue Ehen eingegangen waren. Diese drei sollten innerhalb sechs, spätestens acht Monaten die Geburtsbriefe ihrer neuen Frauen einbringen. Wer in Zukunft sich verheiratete und für seine Gattin keinen Geburtsbrief vorlegte, sollte sich der Gilde verlustig machen. Diese Bestimmung wurde gleich streng gehandhabt, und von den drei obengenannten verloren zwei die Mitgliedschaft, weil sie die Frist von acht Monaten nicht inne-

1) D. S. 100 ff.

2) D. S. 105. D. S. 123 v.

3) D. S. 124 v.

4) D. S. 149 v.

5) D. S. 149 v; D. S. 159.

6) D. S. 123 v.

7) D. S. 143.

8) D. S. 90.

hielten, während Brandes seinen Brief brachte¹⁾. Auch dieser Brief wurde ins Gildebuch abgeschrieben. Sein Inhalt ist derselbe wie der von Hans Mafes Brief. Außer Tone und Jordens mußten auch noch andere Mitglieder aus der Gilde austreten, weil sie für ihre Frau den Geburtsbrief nicht brachten. Einer von diesen, David Konerding, wurde schließlich wieder angenommen²⁾, dagegen Konrad Kniphof erhielt seine Eintrittsgebühr zurück mit der Aufforderung, zuerst für den Geburtsbrief seiner Frau und ihre Erwerbung des Bürgerrechts bei der Kämmererei zu sorgen. Er tat dies jedoch erst acht Jahre später und wurde dann nicht mehr angenommen³⁾. 1627 wiederholte die Gildeversammlung den Beschluß, daß für solche Frauen, die bei ihrer Heirat noch an keinem Amt oder Gilde teilhätten, der Geburtsbrief einzuliefern sei⁴⁾. Für die Einbringung der Briefe finden sich im Gildebuche sehr viele Belege. Auch mit diesen nahm man es bezüglich der Form sehr genau. 1615 wurde Tile Harlsem abgewiesen, weil der Brief nicht dem vorgeschriebenen Muster entsprach, und er mußte einen neuen bringen⁵⁾. Ein anderer wurde nicht angenommen, weil er nur zwei Zeugen enthielt statt sieben⁶⁾. Wenn es unmöglich war, den Brief sofort beizubringen, so bewilligte die Gilde ein Jahr Aufschub. Oft mußte aber, besonders in Kriegszeiten, die Frist verlängert werden.

Seitdem es Sitte geworden war, sich in mehrere Gilden aufnehmen zu lassen, wurde der Geburtsbrief häufig von denen, die schon in einer andern Gilde waren, nicht verlangt. Ebenso konnten Gewandschneider Frauen heiraten, die andere Gilden besaßen, ohne einen Nachweis ihrer Geburt beibringen zu müssen.

Als sich Budenhagen 1574 um die Gilde bewarb, wies man ihn ab und forderte von ihm, er solle zuerst andere Ämter und Gilden erwerben⁷⁾. Das bedeutet nicht etwa, daß der Besitz eines Amtes oder einer andern Gilde Voraussetzung war für die Erwerbung des Gewandschnittes, sondern man wollte wohl Budenhagen auf einfache Weise los werden in der Annahme, eine andere Gilde werde ihn nicht annehmen. Die Fälle, daß ein Geburtsbrief wegen An-

¹⁾ D. S. 97—100.

²⁾ D. S. 118.

³⁾ D. S. 180.

⁴⁾ D. S. 120.

⁵⁾ D. S. 112.

⁶⁾ D. S. 142.

⁷⁾ Joachim Brandis S. 123.

gehörigkeit zu einer andern Gilde erlassen wurde, werden erst in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts häufiger. Die Gilde, zu der das neu Eintretende Mitglied gehört, ist meist nicht genannt. Nur wenige Male ist sie überliefert so:

- viermal das Schuhamt¹⁾
- einmal „ Bäckeramt²⁾
- einmal „ Knochenhaueramt³⁾
- einmal die Kramer Gilde⁴⁾.

Manchmal befindet sich auch einer im Besitz mehrerer Gilden beim Eintritt in die Gewandschneider Gilde. Es trat dann in den verschiedenen Ämtern und Gilden das Bestreben ein, ihren Mitgliedern die Aufnahme in andere Ämter und Gilden zu erleichtern. Seit dem Jahre 1656 sind Unterhandlungen darüber im Gang⁵⁾. Sie führten zu dem Ergebnis, daß die Gewandschneider Mitglieder aller andern Ämter und Gilden annahmen, ohne daß sie sich einschwören lassen mußten. Umgekehrt erhielten die Gewandschneider dasselbe Zugeständnis bei den andern Gilden.

Hatten die neueintretenden Mitglieder den Nachweis erbracht, daß an ihrem Rufe kein Makel haften, daß sie standesgemäßer, ehelicher und deutscher Herkunft waren, so wurden sie zur Ablegung ihres Eides zugelassen. Die Vereidigung hatte vor der gesamten Gilde zu erfolgen. Besonders vornehme Neueintretende jedoch brauchten, wie es auch bei den vornehmen Gildeerben üblich war, nur vor den Alterleuten zu schwören.

Die Einheiratenden hatten eine besondere Eidesformel. Für die Fremden ist keine überliefert. Wahrscheinlich mußten sie denselben Eid leisten wie die Einheiratenden. Von dem Eid der Gildeerben unterscheidet sich dieser dadurch, daß auch die standesgemäße Geburt beschworen werden mußte, die bei den in der Gilde geborenen ja selbstverständlich war. Der Eid lautet:

Gy schullen nemen in juwen eid, dat gi echt und recht van allen veer anen geboren und dat juwe olderen zuvor nicht in unpfflicht zusamende gelevet, auch niemandts lathe (höriger) noch eigen, nicht undeutscher sondern freier gebort,

¹⁾ D. S. 124; 141 v; 160; 168

²⁾ D. S. 146.

³⁾ D. S. 168.

⁴⁾ D. S. 168.

⁵⁾ D. S. 164 v f.

keines mollners, tollners, schafers, leinewebers, pfeifers, trumpfers (Crompeters), balbierers, baders oder badstubers kinder gewesen seit, und dat gi der wanschneider innige holden und deren rechte vortsetzen helfen wolet, so best gi kunnen und mugen, ok helen, wat sik to helen geboret und den olderleuten openbaren alles, so kegen der wanschneider innunge an juw gebracht oder komen wurde, und entlichen oren wilkoren, wat die sik setten und keisen werden, gehorsamen getreuwlich und ohne geferde.

Dat diesem also, und ich das ander holden wil, als mi vorgelesen ist, na witte und na sinne, dat mi so Godt helpe und sein heiliges wort¹⁾.

Die hier vorliegende Form des Eides ist sicher nicht die ursprüngliche. Es scheint ein alter Eid mit neuen Zusätzen zu sein, die jedenfalls einer Zeit entstammen, in der man die Aufnahme erschweren wollte, also dem Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts.

In den früheren Zeiten war mit der Zahlung des Eintrittsgeldes und der Leistung des Treueids gegen die Gilde die förmliche Aufnahme vollzogen. Für die späteren Jahre finden wir, daß die meisten Neueintretenden beim Eintritt noch eine Strafe zahlen mußten. Zwischen Gildefremden und Einheiratenden wurden dabei keine Unterschiede gemacht. Dieses Strafgeld mußte bezahlt werden für Verstöße gegen die Satzungen und Privilegien der Gilde vor der Aufnahme. Die Summe war je nach der Größe des Vergehens verschieden hoch. In der Regel betrug sie 20 bis 25 Taler. Höhere und niedrigere Strafen finden sich bei Einheiratenden und Fremden. Bei sieben neu aufgenommenen Fremden 1560—1562 schwankt sie zwischen 3 und 45 Gulden²⁾.

Seit dem Jahre 1628 verlangte die Gilde von den neueintretenden Mitgliedern einen Eid, daß sie nicht vor ihrer Aufnahme die Gilde geschädigt hätten. Wer sich weigerte, den Eid zu leisten, wurde in Strafe genommen. Wie wir oben sahen, wurde diese Pflicht später auch auf die Erben der Gilden ausgedehnt.

Durch die ganze Entwicklung der Aufnahmebestimmungen läßt sich die Tendenz beobachten, die Erwerbung der Gilde immer schwerer zu machen, Neueintretenden immer mehr Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

¹⁾ D. S. 2.

²⁾ D. S. 21 v—24 v.

Trotz dieser Bestrebung, die Fremden möglichst von der Gilde fern zu halten, die manchmal zu ihrem förmlichen Ausschluß von der Aufnahme führte, ließen die Gewandschneider einige Male neue Mitglieder frei zu ihrer Gilde zu. Es waren dies verdiente Leute, die sie dadurch ehren wollten, daß sie sie zu ihrer Gilde gestatteten. Sie bezahlten bei ihrer Aufnahme nur den Geschütztaaler und leisteten wohl alle den Eid nur vor „den Deputierten“, d. h. den Alterleuten und zwei Mitgliedern. So erhielt 1530 der Bürgermeister Hans Wildfür die Gilde geschenkt¹⁾, 1619 Bürgermeister Jürgen Detmer²⁾ und bis 1647 noch vier andere, der Bürgermeister Mellinger³⁾, der Generalquartiermeister Sefemann⁴⁾, der Sekretarius Albrecht⁵⁾ und der Kornrektor Oldekop⁶⁾. Diesen nahm die Gilde frei auf in der Hoffnung, wie es im Gildebuch heißt, er werde es an der lieben Schuljugend wieder einbringen.

Im Gegensatz zu diesen freiwilligen Aufnahmen ist aus den Quellen ein Fall zu belegen, in dem die Gilde gegen ihren Willen, vom Rat gezwungen, sich bequemen mußte, drei Personen als Mitglieder aufzunehmen. Schon 1575, in dem Streit um die Aufnahme Budenhagens hatte der Rat einmal festgestellt, daß er als oberster Gildemeister die Befugnis habe, auch ohne Zustimmung der Gewandschneider diesem den Gewandschnitt zu erlauben⁷⁾, doch machte er damals von diesem Rechte keinen Gebrauch. Im Jahre 1615 jedoch mußten die Gewandschneider auf Befehl des Rates Henni Brandes, Jobst Dorrien und Georg Michels um je 50 Gulden in die Gilde zulassen⁸⁾. Im Jahre 1607 hatten sich vier ehemalige Gewandschneidergesellen, Henning Brandis, Cord Storre, Arnd Nobbe und Jobst Dorrien zur Aufnahme in die Gilde gemeldet. Ihr Aufnahmegesuch war jedoch abschlägig beschieden worden, und sie hatten sich mit einer Beschwerde an den Rat gewandt⁹⁾. Der Rat entschied zu ihren Gunsten, aber die Gewandschneider brachten den Prozeß

1) D. S. 198 v.

2) D. S. 198 v.

3) D. S. 127 v: 1634.

4) D. S. 130: 1636.

5) D. S. 180: 1636.

6) D. S. 188 v: 1647.

7) D. S. 70.

8) D. S. 109 v—111 und 112 v.

9) St. H. S. 8 ff.

vor den Erzbischof von Köln¹⁾. Erst 1615 wurde die Klage entschieden, und der Prozeß endigte mit der Niederlage der Gewandschneider²⁾. Die Kläger mußten aufgenommen werden. Storre war inzwischen gestorben und Nobbe zurückgetreten; dafür trat ein gewisser Michels hinzu. Im übrigen ist uns von solchen Zwangsaufnahmen nichts berichtet.

Hinsichtlich der Zahl der Neuaufnahmen läßt sich folgendes feststellen: Aus Erbrecht werden bei weitem die meisten zugelassen. Etwa halb so groß ist die Zahl der Einheiratenden. Solange das Gildebuch reicht, also 1508 bis 1666, sind uns die Zahlen der neuen Mitglieder jährlich überliefert; nur ist nicht in jedem Fall mit Bestimmtheit zu entscheiden, aus welchem Recht der einzelne zur Gilde kam.

b. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Man unterscheidet nach dem Vorgang von Gierke in einer Zunft zwei Hauptgruppen von Mitgliedern: Vollgenossen und Schutzgenossen der Zunft³⁾. Die Vollgenossen der Hildesheimer Gewandschneidergilde sind die eigentlichen Mitglieder. Von den Schutzgenossen, den Lehrlingen und Gesellen, erfahren wir fast nichts. Es ist nicht überliefert, in welchem Verhältnis sie zur Gilde standen.

Die erste Nachricht, die uns über Lehrjungen der Gewandschneider berichtet, stammt aus dem Jahre 1661⁴⁾. Sie besagt, daß ein Junge zuerst den Alterleuten vorgestellt werden mußte, bevor er eintreten durfte. Ebenso war sein Geburtsbrief dabei vorzulegen. Nach abgelegter Lehrzeit sollte der Junge von seinem Meister ein Zeugnis erhalten, das mit dem Gildesiegel versehen war. 1664 wird die Mahnung wiederholt, die Jungen rechtzeitig eintragen zu lassen⁵⁾. Die Lehrzeit scheint sechs Jahre gedauert zu haben; wenigstens wird 1661 verlangt, daß, wer in die Gilde einheiraten wolle, sechs Jahre den Gewandschnitt gelernt haben sollte. Allerdings

1) St. H. S. 58 ff.

2) St. H. S. 271.

3) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht S. 348.

4) D. S. 181 v.

5) D. S. 187 v.

waren die Gewandschneidersöhne von dieser Pflicht befreit. Sie sollten auch aufgenommen werden, ohne das Handwerk erlernt zu haben¹⁾. In den früheren Zeiten mag wohl ein geringeres Bedürfnis nach Hilfskräften vorhanden gewesen sein. Die Mehrzahl der Gewandschneider konnte wohl ihren Betrieb allein versehen, oder, wenn der einzelne gerade auf einem auswärtigen Markt war, konnte er seine heimischen Geschäfte durch seine Frau oder seinen Sohn ausführen lassen.

Ebenso wenig Nachrichten stehen uns über das Gesellenwesen zur Verfügung. Einmal ist uns überliefert²⁾, daß ein ehemaliger Gewandknecht, Everd Klihe, sich in die Gilde einkaufte und zwar um 100 Reichstaler. Im Jahre 1607 bewarben sich ferner vier Leute um die Gilde; sie hatten alle eine große Zahl von Jahren bei Gewandschneidern in Hildesheim gedient: nämlich Cord Storre 13, Arnd Nobbe 10, Henni Brandis 14, Jobst Dorrien 18 Jahre³⁾. Sonst erfahren wir nichts über die Gewandschneidergesellen und ihr Verhältnis zu den Gewandschneidern und zur Gilde. Ebenso bleibt unbekannt, ob sie gezwungen waren, in fremden Städten einige Jahre zu arbeiten, eine Bestimmung, der wir bei manchen Zünften begegnen.

Die eigentlichen Gildemitglieder waren zuerst nur diejenigen Leute, die auf dem Gewandhaus vom Rat der Stadt eine Gewandbude gemietet hatten und dort Tuch ausschneiden. Als solche treten sie uns 1325 in der ersten Urkunde über die Gilde entgegen⁴⁾. Für die Benutzung dieser Gewandbude bezahlten die Inhaber jährlich zwei Mal einen Zins an den Rat. Die Zahl dieser Buden war beschränkt. Schon in der Urkunde, die den Gewandschneidern die Buden zuweist, sah der Rat voraus, daß einst vielleicht die Zahl nicht mehr für die Mitglieder genügen werde. Es sollte in diesem Falle Pflicht des Rates sein, die neuen Mitglieder mit neuen Buden zu versehen⁵⁾. Wann alle Buden auf dem Rathaus besetzt waren, und zum ersten Mal neue Verkaufsstellen angewiesen werden mußten, erfahren wir nicht. So rasch scheint dies aber nicht eingetreten zu sein; denn in späterer Zeit finden wir bei denen, die ihr Gewand

1) D. S. 181.

2) D. S. 118 v.

3) St. H. S. 4 v.

4) U.-B. III, II. 82.

5) U.-B. III, II. 82.

auf dem Rathhaus verkaufen, das Vorrecht entwickelt, die Alterleute zu wählen. Dieses Vorrecht hätte sich kaum ausgebildet, wenn schon früh einige Mitglieder der Gilde außerhalb des Rat- oder Gewandhauses ihre Verkaufsbuden gehabt hätten. Erst im Jahre 1599 erhob sich in der Gilderversammlung eine Gegenströmung gegen diese Bedorrechteten. Großen Rückhalt scheint sie aber nicht gehabt zu haben; denn die Gilde beschloß, bei dem bisherigen Brauche sollte es bleiben¹⁾. Das später als Vorrecht erscheinende Recht auf die Altermannswahl war im Laufe der Zeit erst dazu geworden, seit dem sich die Gilde vergrößert hatte besonders durch die Aufnahme solcher, die den Gewandschnitt nicht ausübten.

Das Vorrecht der Gewandschneideröhne, ohne Aufnahmegeld in die Gilde eintreten zu können, bewirkte es, daß auch solche Gewandschneideröhne die Gilde als Erbe verlangten und bekamen, die den Gewandschnitt nicht ausübten. Ebenso ließen sich Schwiegeröhne von Gewandschneidern, die den Gewandschnitt nicht treiben wollten, kurz vor ihrer Hochzeit aufnehmen auf Grund des Erbrechts der Gewandschneidertöchter. Diese Leute hatten dann natürlich keinen Grund, eine Gewandbude zu mieten und damit auch kein Recht, die Alterleute wählen zu helfen. An sich wäre es leicht möglich gewesen, daß die Gewandschneidergilde sich zu einer geschlossenen vom Vater auf den Sohn sich vererbenden Zunft entwickelt hätte. Schon in der ersten Urkunde von 1325 sehen wir die Erbllichkeit stark betont. Aber auf dieses Ziel ging man nicht aus. Die Erbllichkeit blieb immer wichtig, denn die Neuaufgenommenen kommen bei weitem der Mehrzahl nach aus Erbrecht in die Gilde, doch bleibt die Zahl nie beschränkt und Fremde werden immer wieder aufgenommen, trotz gegenteiligen Gildebeschlüssen. So umfaßte die Gilde zwei Gruppen von Mitgliedern, solche, die den Gewandschnitt betrieben und solche, die, ohne dies zu tun, der Gilde angehörten. Gewandschneider, die der Gilde nicht angehörten, gab es in Hildesheim nicht, sondern, wie wir später sehen werden, war der Zunftzwang streng gehandhabt. Der eigentliche Zweck der Gewandschneidergilde war also die Ausübung des Zunftzwangs. Wenn sich nun trotzdem Leute in der Gilde fanden, die an der Durchführung dieses Rechtes gar kein Interesse zu haben brauchten, so mußte es noch andere wichtige Gründe geben, die sie zum Eintritt veranlaßten.

¹⁾ D. S. 99v; Joachim Brandis S. 466.

Wann die Gewandschneider zum ersten Male Mitglieder aufnahmen, die den Gewandschnitt nicht auszuüben im Sinne hatten, lassen uns die Gildeprotokolle nicht erkennen. Der Brief von 1325 bringt keine Andeutung darüber¹⁾. Im Rechnungsbuch der Gilde, das uns von 1508 an jährlich die Namen der Mitglieder überliefert, finden wir schon seit diesem Jahre unter den Mitglieder einen, später zwei und drei Bürgermeister. Ob diese immer den Gewandschnitt ausübten, ist nicht sicher. Jedenfalls schloß das Amt des Bürgermeisters die Ausübung des Gewandschnittes nicht aus; denn die Stadtrechnungen erwähnen im Jahre 1448 die Gewandbude des Bürgermeisters Galle²⁾. Auf alle Fälle gab es Mitglieder, die den Gewandschnitt nicht ausübten, seitdem es Sitte und Brauch war, sich in mehrere Ämter und Gilden aufnehmen zu lassen. Dieser Brauch bestand schon im ausgehenden 15. Jahrhundert. Henning Brandis erzählt uns in seinen Annalen, daß er Mitglied des Knochenhaueramts³⁾, der Gewandschneidergilde⁴⁾ und der Wollenwebergilde⁵⁾ war. Seine Gewandbude kaufte er 1476⁶⁾ also zwei Jahre nach Eintritt in die Gilde. Tilo, sein Sohn, gehörte außer diesen drei Zünften noch dem Knochenhaueramt am kleinen Markte an⁷⁾. Aus diesen Mitteilungen Hennings geht hervor, daß es im 15. Jahrhundert üblich war, mehrere Gilden zu erwerben. Da aber niemand mehrere Handwerke zugleich betreiben konnte, so beweist das, daß man auch Mitglieder nahm, die nicht das Handwerk der Zunft ausübten. Für die Gewandschneidergilde ist dies zwar damit noch nicht bewiesen, da die Familie Brandis den Gewandschnitt ausübte, aber aus dem Brauch bei andern Gilden dürfen wir wohl auf die Gewandschneider zurückschließen. Erst 1553 haben wir dann im Gildebuch⁸⁾ eine Nachricht, die uns diesen Gebrauch auch für die Gewandschneider bestätigt. Unter den Neuaufnahmen wird nämlich Magister Henning Konerding genannt. Dieser wird kein Gewand ausgeschnitten haben. 1572 erwirbt Dr.

1) U.-B. III, N. 82.

2) U.-B. VI S. 722.

3) Henning Brandis S. 2, f. a. Tudermann a. a. O. S. 60.

4) Henning Brandis S. 31.

5) Henning Brandis S. 33.

6) Henning Brandis S. 35.

7) Joachim Brandis S. 17 f.

8) D. S. 20.

Berthold Ludeken die Gilde¹⁾. In demselben Jahre tritt noch ein Magister und im folgenden noch ein Doktor in die Gilde ein. 1578 hatte die Gilde vier Doktoren unter ihren Mitgliedern. Das beweist uns, daß Mitglieder, die den Gewandschnitt nicht betrieben, jetzt keine Ausnahmen mehr waren.

Welche Gründe mochten diese Leute veranlaßt haben, die Gewandschneidergilde zu erwerben?

Wenn wir die Mitgliederverzeichnisse der Gilde mit den Namen der Ratsmitglieder vergleichen, so sehen wir, daß die Namen der Gewandschneiderfamilien im Rat sehr stark vertreten sind, die Gewandschneider also die vornehmsten Familien der Stadt zu ihren Mitgliedern zählten. Gerade die Familie Brandis war sehr reich, wie uns verschiedene Angaben im Tagebuch Hennings beweisen, z. B. der Aufwand, der beim Tode seines Vaters²⁾ und seiner Mutter gemacht wurde³⁾, wobei eine Menge Personen gespeist wurden. Auch andere Familien der Gewandschneider nennt Henning unter den reichsten: 1472 waren die drei begütertsten Familien: die Huddessem, Brandis und Winkelmann⁴⁾. Alle diese drei Namen finden sich in der Gewandschneidergilde. Deshalb wird gewiß die gesellschaftliche Stellung der Mitglieder der Gewandschneidergilde sehr angesehen gewesen sein und manche veranlaßt haben ihr beizutreten. Auch der politische Einfluß der Gilde, von der einige Mitglieder Ratsstühle innehatten, wird nicht gering gewesen sein. Es fehlen uns zwar direkte Zeugnisse dafür, außer in einem Falle: da beklagen sich nämlich die Lakenmacher beim Bischof über den Rat, weil dieser sich zugunsten der Gewandschneider entschieden habe, die zum Teil selbst im Rat seien⁵⁾. Daraus geht hervor, daß die Gewandschneidergildemitglieder immerhin durch geschlossenes Auftreten im Rat ihren Wünschen Nachdruck verleihen konnten.

Vor allem aber hatten die den Gewandschnitt nicht ausübenden Mitglieder den gleichen Anteil am Gildevermögen wie die eigentlichen Gewandschneider. Die jährlichen Einnahmen wurden, soweit es regelmäßige Einnahmen waren, an die Mitglieder verteilt. Diese Einnahmen machten die Gilde sehr begehrt. Besonders

1) D. S. 26.

2) Henning Brandis S. 43.

3) Henning Brandis S. 36.

4) Henning Brandis S. 14.

5) U.-B. IV 683. Tudermann S. 130.

in den späteren Zeiten gab es manche, die überhaupt nur mit Rücksicht auf diese pekuniären Vorteile die Gilde als Erbe forderten, so daß sich die Gilde 1648 genötigt sah, nur noch Hildesheimer Bürger, die die bürgerlichen Lasten tragen halfen, zu der Verteilung zuzulassen¹⁾. In der Fremde wohnende sollten von nun an keinen Teil mehr haben daran.

Ein weiteres Recht, das alle Mitglieder ohne Ausnahme besitzen zu haben scheinen, war das passive Wahlrecht zum Altermann. Dieses scheint nicht nur auf die Besitzer der Gewandbuden ausgedehnt gewesen zu sein und nicht die Ausübung des Gewandschnitts zur Voraussetzung gehabt zu haben; denn 1584 war der Magister Jobst Brandes Altermann der Gilde. Auch bei andern Ämtern und Gilden war es möglich, Altermann zu werden, ohne das betreffende Handwerk auszuüben. So war Tilo Brandis 1532 Altermann der Gewandschneidergilde²⁾, Gildemeister der Wollenwebergilde³⁾ und 1535 Altermann der Knochenhauer bei St. Andreas⁴⁾. Alle drei Handwerke hat er aber sicherlich nicht ausgeübt.

An den Pflichten gegenüber der Gilde hatten alle Mitglieder den gleichen Anteil. Die Bürden, die die Gilde auferlegte, waren nicht groß. Zunächst verlangte die Gilde von ihren Mitgliedern Unterordnung unter die Statuten und Privilegien. Schon im ältesten Brief von 1325 findet sich diese Bestimmung. Etwaiger Ungehorsam eines Mitgliedes sollte beim Rat angezeigt und gegebenenfalls mit seiner Hilfe gesühnt werden. Dieselbe Pflicht ist auch im Eide enthalten; denn der Neueintretende mußte schwören, das Recht der Gilde zu halten und sich den Beschlüssen der Gilde zu beugen⁵⁾. Ebenso mußte der Neueintretende sich eidlich verpflichten, Übertretungen der Gildesatzungen, die ihm von anderen bekannt waren, zur Anzeige zu bringen. Auch diese Pflicht ist im Eid des neuen Mitgliedes enthalten. So mußte jedes Gildemitglied mit tätig sein, den Sunftzwang streng handhaben zu helfen.

Ferner waren sämtliche Gewandschneider verpflichtet, auf der Gilderversammlung zu Martiniz zu erscheinen. Hier wurden die Gildeschlüsse gefaßt, Alterleute gewählt und zugleich die Beträge an

¹⁾ D. S. 143.

²⁾ Rechnungsbuch d. G. S. G.; Joachim Brandis S. 25.

³⁾ Joachim Brandis S. 25.

⁴⁾ Joachim Brandis S. 31.

⁵⁾ D. S. 1 v.

die einzelnen Mitglieder verteilt. Wer zur Gildeversammlung nicht erschien, bestrafte sich zugleich dadurch selbst; denn das Geld wurde nur unter die Anwesenden verteilt. Das Rechnungsbuch der Gilde zeigt uns aber, daß nur in den seltensten Fällen sämtliche Gildemitglieder vollzählig versammelt waren. Meist bleibt die Anzahl der verteilten Anteile um einige Ziffern hinter der Zahl der Mitglieder zurück. Im Jahre 1575 wurde dann auf das Ausbleiben von einer von den Alterleuten einberufenen Versammlung eine Strafe von einem Pfund gesetzt¹⁾. Um aber keine Ungerechtigkeit zu begehen gegen Leute, die dringend verhindert waren, zur Gildeversammlung zu erscheinen, zahlte man 1630 einigen Mitgliedern trotz ihrer Abwesenheit ihren Anteil heraus, da sie sich genügend entschuldigen konnten. Als Verhinderungsgrund ließ man gelten: Geschäfte für Rat, Stadt oder Gilde und Krankheit²⁾.

Weiterhin mußten die Gildemitglieder an den Seelenmessen teilnehmen, die in der letzten vollen Woche vor Martini alljährlich bei den Dominikanern von St. Paul gefeiert wurden. Wer nicht erschien, mußte nach gemeinsamem Beschluß der Gilde von 1476 einen neuen Schilling Strafe zahlen³⁾. Ebenso war es Sitte, daß die Gewandschneider einem verstorbenen Gildebruder durch Teilnahme an seinem Leichenbegängnis die letzte Ehre erwiesen. Auf das Ausbleiben davon war zuerst lange Zeit keine Strafe gesetzt gewesen; die Folge war, daß bei den Leichenbegängnissen die wenigsten erschienen. 1661 beschloß daher die Gilde, für das Wegbleiben eine Strafe festzulegen⁴⁾. Jedem Mitglied wurde beim Aufbieten zum Begräbnis ein Zeichen überreicht, wie dies bei der Kramergilde üblich war. Auf diese Weise wollte man die Leute kontrollieren. Schon drei Jahre später scheint aber die Teilnahme wieder schwach geworden zu sein; denn man sah sich 1664 zu den Beschluß genötigt, auf die Begräbniszeichen fleißig aufzupassen.

Wir sehen, daß das Maß von Pflichten, das die Gilde ihren Mitgliedern zumutete, nicht zu groß war. Z. B. begegnen uns keine militärischen Pflichten der Mitglieder, die wir bei den Zünften sonst oft finden; auch scheint die Gewandschneidergilde keine Verpflichtung gehabt zu haben, zur Feuerwehr zu erscheinen, es findet sich wenig-

¹⁾ Joachim Brandis S. 129.

²⁾ D. S. 124 v.

³⁾ D. S. 4 v. U.-B. III, 867.

⁴⁾ D. S. 180 v.

stens für die Zeit, aus der wir die meisten Nachrichten haben, keine Andeutung davon.

Werfen wir weiter noch einen Blick auf die Stellung der Frau innerhalb der Gewandschneidergilde. Selbständige Mitglieder der Gilde konnten Frauen nicht werden. In den Mitgliederverzeichnissen, die uns das Rechnungsbuch der Gilde vom Jahre 1508 bis 1649 überliefert, ist nie eine Frau als Gildemitglied genannt. Im Jahr 1636 bittet eine Frau, sie und ihre Kinder in die Gilde aufzunehmen¹⁾. Die Gewandschneider schlugen ihr die Bitte ab und sagen ihr nur zu, daß ihr Sohn, wenn er das übliche Alter erreicht habe, zugelassen werde gegen die Gebühr. Auf die Wiederholung ihrer Bitte im folgenden Jahre antworteten ihr die Gewandschneider, wenn sie nachweisen könne, daß in andern Gilden Frauen aufgenommen würden, so wolle man sie auch annehmen²⁾. Offenbar konnte sie es aber nicht; denn der Fall wird nicht mehr erwähnt. Starb ein Gewandschneider, und seine Witwe verheiratete sich wieder, so konnte der neue Gatte ebenso durch ein kleines Eintrittsgeld die Gilde erwerben wie der, der eine Gewandschneiderstochter heiratete. Während ihres Witwenstandes aber hatte die Gewandschneidersgattin keinen Anspruch an das Gildevermögen. Die Kinder hatten das Recht, die Gilde zu erben.

Um die Zahl der Mitglieder der Gewandschneidergilde festzustellen, haben wir für die Jahre 1379 bis 1425 einen Rückhalt an den Stadtrechnungen. Jährlich zahlen nämlich zu Ostern und zu Michaelis die Gewandschneider, die Buden auf dem Rathaus besitzen, einen Zins an den Rat³⁾. Im Jahre 1379 zahlten 18 Gewandschneider den Osterzins, 17 den Michaeliszins⁴⁾. 1389 ist ihre Zahl auf 14 gesunken⁵⁾. Bis zum Jahr 1407 schwankt sie jährlich zwischen 14 und 15. Seit 1408 bemerken wir ein Aufsteigen: 1408 : 16; 1410 : 17; 1411 : 18; 1412 : 19. Dann bleiben es mit Ausnahme des Jahres 1414 (18) immer 19. Der Michaeliszins 1419 wird von 20 Gewandschneidern bezahlt. Ebenso der Zins von 1420 und 1425. Die folgenden Jahre buchen den Zins der Gewandschneider nicht mehr. Erst im Jahre 1450 finden wir wieder

1) D. S. 180.

2) D. S. 131.

3) Vergl. U.-B. VI, Einleitung S. XXIV f.

4) U.-B. V. S. 2; S. 4.

5) U.-B. V. S. 124; S. 125.

eine Notiz. Auffallenderweise sind es in diesem Jahre nur 6 Gewandschneider, die jeder 10 Schilling als Zins bezahlen¹⁾.

Diese Zahlen, die uns von 1379 bis 1425 überliefert sind, dürfen wir wohl als die Zahl der sämtlichen Mitglieder annehmen. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts werden wohl noch keine das Handwerk nicht ausübenden Mitglieder die Gilde besessen haben. In den Jahren 1425 bis 1508, für die uns Belege über die Mitgliederzahl fehlen, scheint die Gilde nicht gewachsen zu sein. Denn 1508 zählt sie 24 Mann. Von 1508 bis 1649 haben wir nun — zuerst mit einigen Lücken, dann seit 1544 vollständig — die Zahl der Mitglieder im Rechnungsbuch der Gilde überliefert. Zwischen 1508 und 1537 bewegt sich die Mitgliederzahl schwankend zwischen 22 und 34. Von nun an steigt sie fast regelmäßig. 1549 sind es 40 Mitglieder. Bis 1560 bleibt sie ungefähr auf dieser Höhe. 1570 sinkt sie nochmals auf 38 zurück. 1573 sind 50 Mitglieder verzeichnet, 1580 : 57, 1591 : 62, 1603 finden wir wieder nur 50 Namen, 1615 dagegen 67 und 1618 sogar 70. Durch die Kriegsjahre hindurch sank sie zuerst, sodaß es 1635 nur noch 57 Mitglieder sind, stieg aber dann wieder, und 1640 sind es wieder 70. Für die Jahre 1648 und 1649 sind uns je 80 Namen der Mitglieder überliefert.

§ 2. Die Gildeämter.

a. Die Alterleute.

An der Spitze der Gewandschneider standen als Gildevorstände die sogenannten „Alterleute“. Schon in der ältesten Urkunde über die Gewandschneidergilde von 1325²⁾ ist uns das Amt der Alterleute bezeugt. Wahrscheinlich hatten sie schon damals dieselbe einflußreiche Stellung in der Gilde, wie es uns dann aus späterer Zeit überliefert ist.

Von Anfang an scheint ihre Zahl zwei gewesen zu sein. Es ist zwar meist nur von „den olderluden“ ohne bestimmte Zahlangabe die Rede, aber wo uns Namen entgegentreten, sind es regelmäßig zwei. Vom Jahre 1508 an sind uns im Rechnungsbuch dann jährlich die Alterleute genannt. Es sind immer nur zwei. Die Amtszeit der

¹⁾ U.-B. V. S. 704; S. 765.

²⁾ U.-B. III, II. 82.

Alterleute betrug ein Jahr, von Martini bis Martini. Auf der Gilbeversammlung wurden sie jedes Jahr gewählt. Wie wir oben sahen, war das aktive Wahlrecht dabei auf die Leute beschränkt, die Buden auf dem Gewandhaus innehatten¹⁾. Das passive Wahlrecht dagegen scheint auf alle ausgedehnt gewesen zu sein. Längere Amtsdauer der Alterleute als ein Jahr finden wir nur ein einziges Mal. In den Jahren 1631 bis 1634, in denen die Stadt Hildesheim besonders schwer unter den Nöten des dreißigjährigen Krieges zu leiden hatte, stockte alles öffentliche Leben in der Stadt. Auch die Gewandschneidergilde hielt keine Versammlung mehr ab, und so blieben die 1631 gewählten Alterleute bis Martini 1634 im Amt. Es waren Henni vom Hagen und Hans Starke. Im Laufe des Jahres 1634 starb Hans Starke, und die Gewandschneider wählten in der Andreaskirche für die Zeit bis zum Ende des Jahres Hans Brokhufen zu seinem Nachfolger²⁾. Von 1634 an wurden dann die Wahlen wieder regelmäßig jährlich vollzogen. Noch einmal, 1657, kam der Fall vor, daß ein Altermann vor Ablauf seiner Amtszeit starb. Auch damals wurde bis zum Ende der Zeit ein Nachfolger von einem Ausschuß der Gilde gewählt³⁾.

Die Wahl ihrer Alterleute vollzog die Gilde vollständig unabhängig vom Rat der Stadt. Während bei einigen Gilden der Stadt der Rat die Alterleute ernannte, brauchten die Gewandschneider ihre Zunftvorstände nicht einmal bestätigen zu lassen⁴⁾.

Über den Gang der Wahlbehandlung sind wir ohne Nachrichten. Ob die abgehenden Alterleute ein Vorschlagsrecht besaßen, bleibt im unklaren.

Nach der Wahl mußten die neuen Alterleute einen Eid ablegen. Der Wortlaut des Eides ist folgender⁵⁾:

Dat gi willen rechte olderlude wesen dit jar der want-
snider to Hildensem unde ore recht helpen bewaren, so best
gi kunnen unde mogen. Dat gik got so helpe unde de hilgen.

Darauf traten sie ihr Amt an und bekamen von ihren Vorgängern die Siegel und Briefe der Gilde⁶⁾ sowie die Schlüssel zur

1) D. S. 99, Joachim Brandis S. 456.

2) D. S. 127.

3) D. S. 168 v.

4) Tuckermann, S. 42 und 43.

5) D. S. 4 und U.-B. VII. 894.

6) D. S. 168 v.

Lade, worin die Dokumente aufbewahrt wurden, überreicht. Zur Lade besaß zwar jeder der beiden einen Schlüssel, jedoch konnte sie nur geöffnet werden, wenn beide Alterleute zugleich anwesend waren, da die Schlösser verschieden waren ¹⁾.

In der ganzen Zeit, für die wir über die Gilde ziemlich genaue Nachrichten haben, kam es nicht ein einziges Mal vor, daß einer die Wahl zum Altermann nicht annahm. Es ist uns jedoch nicht überliefert, ob der Gewählte zur Annahme seines Amtes verpflichtet war.

Die Kompetenz der Alterleute bezog sich auf alle Gebiete des Gildelebens und tritt uns als ziemlich ausgedehnt entgegen.

Als Junftvorstände hatten sie eine maßgebende Stellung in der jährlichen Gildeversammlung zu Martini. Sie ließen die Mitglieder dazu zusammen rufen. 1575 erkannte ihnen die Gilde sogar das Recht zu, jeden, der von der von ihnen einberufenen Gildeversammlung ausblieb, mit einer Strafe von einem Pfund zu belegen ²⁾. Die Gilde trat nicht nur zu ihren regelmäßigen Morgensprachen am Tage vor Martini, „Martinsabend“ in den Urkunden genannt, zusammen, sondern bei dringenden Gelegenheiten durften die Alterleute auch unterm Jahr die Gewandschneider zu einer Versammlung entbieten lassen. Ja selbst ein einzelner Altermann konnte dies tun, wenn der andere abwesend war. So berief während des Prozesses mit Budenhagen der Altermann Henni Arneken die Gewandschneider zu einer Versammlung ins Rathaus, während sein Amtsgenosse Detmer Susfermann nicht in Hildesheim war ³⁾.

Es ist wahrscheinlich, daß die Alterleute auch in der Versammlung der Gilde den Vorsitz hatten. Es ist uns darüber nichts bestimmtes überliefert. Vielleicht hatte hier neben ihnen auch der Gildeälteste Einfluß, über den später einiges zu sagen sein wird. Mit dem Gildeältesten teilten sich die Alterleute in das wichtige Recht, die Beschlüsse, die die Gildeversammlung fassen sollte, vorher durchzuberaten ⁴⁾. Damit konnten sie auf die Entscheidung der Gilde einen ziemlich maßgebenden Einfluß ausüben. Mit diesem

¹⁾ Als im Jahre 1575 die Lade dringend geöffnet werden mußte, und einer der Alterleute abwesend war, beschloß die Gilde am 19. Nov., die Lade durch einen Schmied öffnen zu lassen, um die Dokumente herauszuholen. D. S. 71.

²⁾ Joachim Brandis S. 129.

³⁾ D. S. 71.

⁴⁾ D. S. 88.

Recht hängt gewiß auch das folgende zusammen, daß jeder Neueintretende bei den Alterleuten die Gilde fordern mußte. Auch dieses Vorrecht scheinen die Alterleute seit alter Zeit besessen zu haben; die Urkunde von 1325 sagt: „we wil winnen der wantsnider inninge unde want sniden, de schal komen to unsen wantsnideren unde to oren olderluden.“ In den späteren Zeiten werden dann die Bitten um Aufnahme immer an die Alterleute gerichtet.

Als Vorstand der Gilde und ihre Vertreter nahmen die Alterleute von ganz vornehmen Neueintretenden, die nicht vor der ganzen Gilde schwören wollten, den Eid entgegen, wie oben erwähnt wurde. Auf dem Gewandhaus stand ihnen ein eigener Raum, die Altermannsstube¹⁾ oder kleine Stube²⁾, zur Verfügung. Hier nahmen sie die vor ihnen geleisteten Eide entgegen und bewahrten sie wohl auch die Lade mit den Gildeprivilegien und das Gilde Siegel auf. Zu ihren allgemeinen Pflichten als Gildevorstände gehörte dann seit 1482 noch die, die Gewandschneider zur Seelenmesse für die Gildeverstorbenen fordern zu lassen³⁾, und die jährliche Verteilung des aus einer frommen Stiftung stammenden Tuches an die Armen⁴⁾. Ebenso mußten sie dafür sorgen, daß die 1488 gestiftete Speisung der Armen regelmäßig stattfand. 1529 bekamen sie die Vollmacht, einen neuen Gildeknecht zu bestellen, wenn der alte gestorben sei⁵⁾. Die Bestätigung eines neuen Knechtes scheint sich aber die Gilde vorbehalten zu haben; wenigstens tat sie dies 1659, als Jakob Leger Gildeknecht wurde. Der Treueid wurde ihm von den Alterleuten abgenommen⁶⁾.

In den Händen der Alterleute lag vor allen Dingen die Verwaltung der Finanzen der Gilde. Das eingehende Aufnahmegeld und Geschützgeld bekamen die Alterleute zur Anlegung für die Gilde zur Verfügung gestellt⁷⁾. Wie wir schon wissen, mußten sie zwei Drittel des Aufnahmegeldes an den Rat bezahlen. 1560 trugen die Alterleute eine solche Zahlung ins Gildebuch ein⁸⁾. Im

1) D. S. 176 v.

2) D. S. 118 v.

3) D. S. 4 v.

4) D. S. 6.

5) D. S. 5 v.

6) D. S. 176.

7) S. B. D. S. 25.

8) D. S. 22.

allgemeinen war jedoch diese Abgabe an den Rat so selbstverständlich, daß man sie im Gildebuch nicht jedesmal besonders erwähnte. Das Rechnungsbuch der Gilde, das die jährliche Abrechnung der abtretenden Alterleute enthält, bucht dagegen genau die Zahlungen an den Rat und zeigt, daß bei jeder Aufnahme ohne Ausnahme die Gebühr abgeliefert wurde. In den, wie es scheint, hier und da vorkommenden Fällen, in denen die Eintretenden dem Rat die ihm zustehende Summe direkt ablieferten, verlangten die Alterleute von ihnen eine vom Rat ausgestellte Quittung darüber¹⁾.

Von dem der Gilde verbleibenden Rest des eingehenden Aufnahmegeldes legten die Alterleute Renten an. Über diese Renten wird der Abschnitt über die Finanzen der Gilde Näheres bringen. In den Rentenbriefen treten die Alterleute als Vertreter der Gilde auf; sie werden oft als diejenigen genannt, die von dem Rentenverkäufer als Empfänger der Rente anerkannt werden, oft auch heißt es, der betreffende habe die Rente „den wantsnideren to truwoliker hant oren olderluden“ verkauft. Die Rentenbriefe selbst verwahrten die Alterleute in der Lade, die sie in der Sakristei der St. Andreaskirche hatten²⁾. Es scheint dies eine Art von sicherem Schrank gewesen zu sein, der dort eingemauert war. Er wird meist die Kapel zu St. Andreas genannt. Das Geld, das bei der Anlegung einer Rente übrig blieb, — in den meisten Fällen handelt es sich nur um einige wenige Pfund, — bewahrten die Alterleute in der Gildeade auf.

Auch alles andere eingehende Geld ging durch die Hände der Alterleute. Das vom Zunftgericht verhängte Strafgeld ließen sie vom Gildeknecht einziehen. Sie hatten auch von diesem dem Rat seinen Teil zuzustellen³⁾. Vor allem aber mußten die Alterleute dafür sorgen, daß die Renten jedes Jahr pünktlich einliefen. Hin und wieder schärfte die Gildeversammlung den Alterleuten diese Pflicht ein⁴⁾. Natürlich liefen die Alterleute nicht selbst zu den einzelnen, sondern sandten den Gildeknecht um die Schulden einzu-

¹⁾ D. S. 164 v.

²⁾ D. S. 51 v.

³⁾ Dies zeigt die jährliche Abrechnung im Rechnungsbuch, ebenso öftere Erwähnungen im Gildebuch.

⁴⁾ D. S. 130 v.

treiben ¹⁾. Damit die Alterleute auch energisch für den Eingang der fälligen Zinsen sorgten, übte man einen Druck auf sie aus: sie mußten seit 1485 die nicht bezahlten fälligen Renten vorschießen; auf diese Weise konnten auch bei deren Verteilung keine Unregelmäßigkeiten eintreten ²⁾. Als Entgelt bewilligte die Gilde den Alterleuten jedes Jahr ein Stübchen Wein. Durch diese Maßnahme wollten sich die Gewandschneider offenbar versichern, daß ihre Alterleute die etwas unangenehme Pflicht der Schuldeneintreibung mit Nachdruck versahen. Jährlich verteilten dann die Alterleute den Kassenüberschuß an die Mitglieder. Hierbei scheinen sie den eigentlich maßgebenden Einfluß ausgeübt zu haben; denn 1630 richteten einige, die als Abwesende keinen Anspruch hatten, etwas aus der Kasse zu bekommen, an die Alterleute selbst die Bitte um ihre Anteile. Über ihre Zulassung entschieden diese aber nachher nicht selbständig, sondern die Gilde faßte darüber einen Beschluß ³⁾.

Getrennt von der allgemeinen Kasse verwalteten die Alterleute die „Geschützkaße“. Das waren die alljährlich gezahlten Taler zur Beschaffung des Geschützes für die Stadt. Als das Geld beisammen war, mußten die Alterleute das zum Guß des Geschützes erforderliche Material einkaufen und den Geschützgießer bezahlen ⁴⁾.

Vor ihrem Rücktritt vom Amt legten die Alterleute in der Gildeversammlung Rechnung ab ⁵⁾ und übergaben dann Kasse und Lade an die für das nächste Jahr gewählten.

Sehr wichtig war weiterhin die Rolle, die die Alterleute für die Ausübung der Zunftgerichtsbarkeit hatten. Ihr Amt war es vor allen Dingen, für die strikte Einhaltung des Zunftzwanges zu sorgen. Diese Pflicht spricht schon ihr Eid aus, den sie beim Antritt ihrer Tätigkeit schwören mußten. In dieser Bestrebung wurden sie von den Gildegenossen eingehend unterstützt, denn diese beschwören beim Eintritt in die Gilde, alle Verstöße gegen die Satzungen den Alterleuten zu melden ⁶⁾. Ein Gildebeschluß von 1517 wiederholt diese Bestimmung ausdrücklich ⁷⁾. Danach sollten Fremde, die im

¹⁾ D. S. 124.

²⁾ D. S. 33 v. u.-B. VIII, 110.

³⁾ D. S. 124 v.

⁴⁾ D. S. 81.

⁵⁾ D. S. 109 v.

⁶⁾ D. S. 1 v.

⁷⁾ D. S. 5.

Gewandhaus Tuch auschnitten, sofort den Alterleuten gemeldet werden. Die Festsetzung der Strafen für Übertretungen der Satzungen stand ursprünglich ganz im Belieben der Alterleute. Erst 1654 wurde ihnen diese Kompetenz genommen. In diesem Jahre beschloß die Gilde, Leute, die gegen die Privilegien der Gewandschneidergilde verstießen, sollten in Zukunft nicht mehr vor den Alterleuten, sondern vor der ganzen Gilde zur Rechenschaft gezogen werden¹⁾. Schon im Jahre 1659 aber sehen wir nicht mehr die ganze Versammlung das Zunftgericht ausüben, sondern die Alterleute „und die ihnen Adjungierten“ untersuchen einen Fall²⁾. Offenbar hatte man bei den häufigen Verstößen gegen die Privilegien und den sehr oft vorkommenden Durchbrechungen des Zunftzwanges nicht immer die Gilde berufen können und den Alterleuten zu ihrer Unterstützung einen Ausschuß beigegeben. Ein späterer Abschnitt wird das Zunftgericht zusammenhängend betrachten.

Auch für die Eintreibung der in diesen Fällen verhängten Strafen mußten die Alterleute sorgen, z. B. gingen sie 1586 zu Kaspar Wedderkamp, einem Neustädter Bürger, der fremdes Tuch gegen die Gildeprivilegien verkauft hatte, um die Strafe einzuziehen³⁾. In anderen Fällen werden sie wohl meist den Gildeknecht für diese Zwecke benützt haben.

Rechtlich waren die Alterleute die Vertreter der Gilde. Als solche erscheinen sie z. B. in den Rentenbriefen, die zum Teil wenigstens auf sie ausgestellt sind. Unter einem mit Hannover über den Marktbesuch abgeschlossenen Vergleich setzten sie ihre Unterschrift und verpflichteten dadurch die Gilde zur Einhaltung. In diesem Falle zeichnete mit ihnen auch der Gildeälteste⁴⁾. Als Vertreter der Gilde forderte im Jahre 1575 der Rat die Alterleute vor sich, als Budenhagen die Gilde verklagte⁵⁾. Ebenso setzten sich die Alterleute im Namen der Gilde mit einigen kleinen Städten des Stifts über deren Beitrag zu den Kosten auseinander, die eine gemeinsame Petition über die Hausierer verursacht hatte⁶⁾. Im Laufe eines Prozesses reisten die Alterleute mit zwei andern Ge-

1) D. S. 156 v.

2) D. S. 175.

3) D. S. 88.

4) D. S. 146 v.

5) D. S. 66.

6) D. S. 171 v.

wandschneidern dreimal nach Hannover und führten schließlich hier eine Einigung herbei¹⁾).

Die Pflichten der Alterleute waren, nach allem zu schließen, ziemlich groß und manchmal zeitraubend und unangenehm. Es standen ihnen allerdings auch große Rechte gegenüber, und jedenfalls übten die Alterleute auf die Entschlüsse der Gilde einen ziemlich bedeutenden Einfluß aus. Außerdem brachte das Amt des Altermannes auch einige materielle Vorteile mit sich.

Die Einnahmen der Alterleute flossen aus verschiedenen Quellen. Allgemeiner Gebrauch scheint es gewesen zu sein, daß der Neueintretende ihnen ein Geldgeschenk machte. Für die älteste Zeit stand es jedenfalls im Belieben des einzelnen, den Alterleuten soviel zu schenken, als er wollte. Henning Brandis berichtet uns, daß bei seiner Aufnahme die Alterleute 5 Schilling erhalten hätten, um sich ein Stübchen Wein zu kaufen²⁾. Als 1584 Evert Seseman seine Söhne in die Gilde aufnehmen ließ, war die Abgabe an die Alterleute offenbar schon normiert; denn im Gildebuch heißt es, die Alterleute bekamen ihre Gebühr³⁾. Wie groß die Summe war, erfahren wir für jene Zeit noch nicht. Nach einer Nachricht aus dem Jahr 1650 betrug sie damals einen Taler⁴⁾.

Von der Gilde selbst bekamen die Alterleute seit 1485 ein Stübchen Wein geliefert. Dies erhielten sie als Gegengabe dafür, daß sie seit jenem Jahre die rückständigen Zinsen vorschießen mußten⁵⁾.

Eine andere Leistung an die Alterleute hatte ihren Ursprung in einem Vermächtnis. 1477 erbte die Gilde aus dem Nachlaß Borchards von Huddessem einige Renten. Aus dem Gelde sollten die Gewandschneider den Armen Tuch und Schuhe geben und für den Stifter eine Seelenmesse halten lassen. Damit nun die Alterleute diesen Pflichten auch pünktlich nachkämen, wurden sie im Testamente mit einem jährlichen Geschenk von 8 Schilling bedacht⁶⁾. Nach dem Rechnungsbuch der Gilde zu schließen, wurde diese Summe bald auf das Doppelte erhöht.

1) D. S. 137 v.

2) Henning Brandis S. 31.

3) D. S. 86.

4) D. S. 148 v.

5) D. S. 35 v. U.-B. VIII 110.

6) D. S. 6.

Seit wir über die Ausgaben und Einnahmen der Gilde genau unterrichtet sind, kehrt unter den jährlichen Ausgaben regelmäßig der Posten wieder: je ein Stübchen Klaret¹⁾ für die Alterleute. Den Aufschluß über diese Abgabe gibt uns eine Urkunde aus dem Jahr 1488²⁾. Damals verkauften die Gewandschneider eine Rente von 8 Gulden um 200 Gulden. Der Käufer der Rente, Dietrich Spade, bedang sich dabei aus, daß nach seinem Tode die Gilde von dem Gelde jährlich den Armen eine Spende und den Kartäusern ein Faß Einbecker Bier geben müsse. Wenn dann noch Geld übrig sei, so sollten die Alterleute für ihre Arbeit jährlich jeder ein Stübchen Klaret bekommen. Der Preis hierfür war für beide 3 Pfund zusammen und wird seit 1518 jedes Jahr in den Rechnungen gebucht.

Trotz dieser Einnahmen war das Amt des Altermanns ein Ehrenamt; denn eine bedeutende Höhe erreichten jene nie, sondern scheinen immer als Geschenk für die Bemühungen im einzelnen Fall gegolten zu haben. Gerade für ihre Hauptobliegenheit, für die Sorge für Aufrechterhaltung des Zunftzwangs, erhielten sie keine Vergütung.

b. Der Senior.

Neben den Alterleuten bestand noch ein weiteres Ehrenamt in der Gilde, das des Seniors oder Ältesten. Über seine Stellung in der Gilde, besonders gegenüber den Alterleuten, fließen die Nachrichten äußerst spärlich. In der ersten Gildeurkunde von 1325 ist von ihm keine Rede. Erst im Lauf der späteren Zeit scheint neben den jährlich wechselnden Alterleuten das älteste Gildemitglied Einfluß bekommen zu haben. Seine Stellung mag sich so gebildet haben, daß er in zweifelhaften Fällen als der erfahrenste von den Alterleuten um Rat gefragt wurde und dann dadurch sich allmählich eine Art von Aufsichtsbeamten aus ihm entwickelte. Die allmähliche Entstehung dieses Amtes ist jedoch nicht mehr zu erkennen. Zum ersten Mal tritt er uns im Jahre 1477 entgegen³⁾. Damals bekam er durch das Vermächtnis Borchards von Huddesseu den Auftrag, den Alter-

¹⁾ Klaret ist über Gewürz abgezogener, gefärbter Wein.

²⁾ D. S. 62. U.-B. VIII. 172.

³⁾ D. S. 6 f.

leuten bei der Verteilung des Tuches an die Armen beihilflich zu sein. Dafür erhielt er jedes Jahr acht Schilling, wie die Alterleute. Die Gilderechnungen bestätigen uns dies. Bis 1611 wird für den Ältesten jährlich die Ausgabe von 8 Schilling gebucht, von 1611 bis 1649 die von 2 Groschen 8 Pfennig. Die Aufzeichnungen im Rechnungsbuch zeigen uns zugleich, daß stets nur eine Person das Amt bekleidete — wie schon der Name schließen läßt —, während dem Wortlaut des Gildebuchs nach manchmal auf mehrere Inhaber des Amtes geschlossen werden könnte, da dort einige Male von den „Herrn Senioren“ gesprochen wird. Die Zeitdauer des Amtes war unbegrenzt, da es offenbar immer das älteste Mitglied bis zu seinem Tod versah. So war Henni vom Hagen von 1540 bis 1550 und Hinrik Huddessem von 1551 bis 1561 Ältester. Es ist daher auch leicht einzusehen, daß bei so langer Amtsdauer der Älteste allmählich einen großen Einfluß bekommen konnte.

Von einem Eide, den etwa ein neuer Ältester schwören mußte, erfahren wir aus den Aufzeichnungen der Gilde nichts. Doch scheint ein feierlicher Amtsantritt üblich gewesen zu sein; denn als 1663 der Senior Bartram vom Hagen starb, wurde Ebert Sesevan als „successor ernennet und declariret“¹⁾.

Die wesentliche Aufgabe des Ältesten war es, die Alterleute in ihrer Amtsführung zu unterstützen. Dies zeigt uns schon die oben erwähnte Pflicht, bei der Tuchspende mitzuwirken. Mit den Alterleuten zusammen beriet er auch vor der Gilderversammlung manches durch, was dort zur Abstimmung kommen sollte; z. B. besprachen sie 1589 gemeinsam vorher das Aufnahmegesuch von Christofer Thones Töchtern²⁾. Ebenso half er den Alterleuten, auf der Gilderversammlung selbst die Ordnung aufrecht zu erhalten und unrechtmäßig Eindringende zu entfernen³⁾. Auch teilte er sich mit den Alterleuten in die Vertretung der Gilde nach außen, indem er mit ihnen zusammen Verträge mit Auswärtigen unterschrieb. Z. B. mußte er auf Gildebesluß mit den Alterleuten die 1648 und 49 mit den Hannoveranern getroffenen Abmachungen unterzeichnen⁴⁾.

Alle diese Befugnisse lassen den Ältesten in seinen Rechten als den Alterleuten gleichberechtigt erscheinen. Zwei andere Stellen im

1) D. S. 185 v.

2) D. S. 88.

3) D. S. 120 v.

4) D. S. 142 und 146 v.

Gildebuche dagegen berechtigen zur Annahme, daß er ihnen übergeordnet war. Eigentümlich ist, daß gerade in diesen Fällen von „den Herren Senioren“ gesprochen ist. Z. B. erlauben sie 1589, daß sieben Geschütztafer, die eigentlich hätten aufgehoben werden müssen, verteilt wurden (mit wille und vulbordt der senioren¹⁾). 1627 erlauben sie dem Bürgermeister Joachim Oppermann, den Eid nicht vor der gesamten Gilde, sondern den Alterleuten und zwei Mitgliedern zu leisten und beauftragen diese, ihm den Eid abzunehmen²⁾.

Im wesentlichen wird wohl die Annahme berechtigt sein, daß das Amt des Seniors eingerichtet war zur Unterstützung der Alterleute und vielleicht auch zu ihrer Beaufsichtigung.

c. Der Gildeknecht.

Zur Verrichtung der untergeordneten Dienste hielt sich die Gilde einen Gildeknecht. Er stand den Alterleuten zur Verfügung, um die Gildeversammlungen einzuberufen und die fälligen Renten einzutreiben. Wann die Gilde zum ersten Mal einen Gildeknecht — so heißt dieser in den Nachrichten — anstellte, ist nicht nachzuweisen. Ob er 1325 schon vorhanden war oder nicht, läßt sich aus der aus jenem Jahre stammenden ersten Urkunde der Gilde nicht entnehmen. Solange die Gilde noch jung war und alle Gewandschneider im Gewandhaus ihr Tuch auschnitten, hatte man wohl noch kein Bedürfnis nach einem Knecht. Auch hatte die Gilde damals noch nicht so viel Geld gegen Zins ausstehen, daß es sich lohnte, einen Mann zur Eintreibung der fälligen Renten zu halten. Als aber dann der Kreis der Mitglieder wuchs, und die Geldgeschäfte der Gilde größer wurden, benötigte man wohl einen Knecht. Dieser taucht zum ersten Mal in einer Urkunde von 1488 auf³⁾. Damals wurde er jedoch nicht zum ersten Mal angestellt, sondern die Einrichtung kann dort schon Jahrzehnte hindurch bestanden haben.

Da der Knecht im wesentlichen zur Verfügung der Alterleute stand, hatten diese auch auf seine Ernennung den maßgebenden Einfluß. 1529 war der alte Knecht gestorben, und die Alterleute

¹⁾ D. S. 78 v.

²⁾ D. S. 119.

³⁾ U. B. VIII 172; D. S. 62.

erhielten von der Gilde den Auftrag, einen neuen zu bestellen¹⁾. Ebenso mußten sie sich 1658 nach dem Tode des Knechts nach einem neuen umsehen, nachdem einstweilen der Kramer knecht ausgeholfen hatte²⁾. Der Knecht wurde von den Alterleuten durch Handschlag zur treuen Führung seines Amtes verpflichtet³⁾. Nachträglich scheint die Gilde den neuen Knecht dann bestätigt zu haben.

Das Einkommen des Gildeknechts läßt sich nicht genau feststellen. Anzunehmen ist wohl, daß es ein ziemlich einträgliches Amt war; denn im allgemeinen scheint es, daß die Leute, die es versahen, es möglichst lang behalten wollten. Einige Male wird überliefert, daß das Amt wegen des Todes des bisherigen Inhabers neu besetzt werden mußte, nur einmal findet sich die Bemerkung, der alte Gildebdiener sei wegen seines Alters und auf seine Bitte entlassen worden⁴⁾. Als ordentliche Bezahlung bucht das Rechnungsbuch für den Knecht von 1518 bis 1551 die Summe von sechs Schilling. Im Jahre 1551 beschloß dann die Gilde, ihm jährlich ein Pfund zu Schuhen zu geben⁵⁾. Seit 1558 bekam er 1½ Pfund bis 1578. Damals wurde sein Gehalt verdoppelt, betrug also von nun an drei Pfund oder einen Gulden. 1609 wandte er sich mit Erfolg um Aufbesserung seines Bezuges an die Gilde und erreichte die Erhöhung seines Lohns auf zwei Gulden⁶⁾. 1627 bekam er wieder einen Gulden Zulage, und seit 1636 bezog er drei Gulden Gehalt und einen Gulden 10 Groschen für Schuhe. So blieb es bis 1649. In diesem Jahr hören die genaueren Nachrichten auf.

Dieses Fixum, das die Gilde ihrem Knechte auszahlte, bildete sicherlich nicht den Hauptbestandteil seiner Einnahme. Einige Angaben des Rechnungsbuchs der Gilde lassen vermuten, daß er für seine Botengänge jedesmal besonders entlohnt wurde. So bekam er 1587 dafür, daß er Kaspar Wedderkamp, einen Bürger der Neustadt, vor das Gildegericht forderte, 10¼ Schilling. 1610, 1619 und 1635 wurde ihm die Aufbietung der Gilde besonders bezahlt. 1622 gab man ihm „auf Befehl des Bürgermeisters“ 10 Groschen und 1630 „auf Befehl der sämtlichen Gewandschneider“ zwei Gulden.

1) D. S. 5 v.

2) D. S. 172.

3) D. S. 140 v und 176.

4) D. S. 140 v.

5) D. S. 5 v.

6) D. S. 107.

1629 hatte er nämlich um Zulage gebeten, weil er mit der Eintreibung der Schulden viel Arbeit gehabt hatte¹⁾. 1631 bewilligte ihm die Gilde aus demselben Grunde eine Zulage für dieses Jahr. Die am frühesten bezeugte Einnahme des Knechts bestand in einem leeren Faß. Zu dieser eigenartigen Einnahme kam er durch die aus einem Vermächtnis stammende Verpflichtung der Gilde, jährlich den Kartäusern ein Faß Einbecker Bier zu liefern. Diese mußten dann das leere Bierfaß dem Knecht für seine Arbeit überlassen²⁾. Eine fernere Einnahmequelle bildeten für ihn die Neuaufnahmen von Mitgliedern in die Gilde. Viele Belege dafür sind uns zwar nicht überliefert, doch hat vielleicht gerade die Selbstverständlichkeit dieser Abgabe ihre regelmäßige Aufzeichnung verhindert. Tilo Brandis Aufnahme 1531 brachte dem Knecht sechs Schilling ein³⁾. Eine Bemerkung aus dem Jahre 1584 stellt lediglich fest, daß der Knecht sein Trinkgeld bekam⁴⁾. Wie hoch die Summe war, bleibt unerwähnt. Ob der Knecht von den Strafen, die er einzutreiben hatte, einen Teil erhielt, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Wir können aber wohl vermuten, daß sein Einkommen einigermaßen gut war. Es ist uns nie überliefert, ob er neben seinem Amt als Knecht noch ein Handwerk übte. Dies war wohl ziemlich sicher der Fall, da ja sein Dienst für die Gilde verhältnismäßig gering war.

§ 3. Die Gildeversammlung.

Alljährlich am 10. November, am Tage vor Martini, in den Urkunden Martinsabend genannt, hielten die Gewandschneider ihre ordentliche Gildeversammlung ab⁵⁾. Sie fand im Rat- oder Gewandhaus⁶⁾ statt, wo die Mitglieder ihre Verkaufsbuden hatten. Die einzelnen Gewandschneider wurden dazu vom Gildeknecht auf das Gewandhaus geboten⁷⁾. Die Alterleute hatten die Pflicht, die

1) D. S. 124.

2) U.-B. VIII 172. D. S. 62.

3) Joachim Brandis S. 18.

4) D. S. 86.

5) Diplomatorium.

6) Ebenda.

7) Joachim Brandis S. 128.

Versammlung einberufen zu lassen. Wer von den Mitgliedern in Hildesheim war, mußte dazu erscheinen. Seit 1575 wurde auf das Fernbleiben eine Strafe von einem Pfund gesetzt¹⁾. Die Verhandlungen waren geheim und fanden hinter verschlossenen Türen statt²⁾. Fremde Elemente hielt man vom Eintritt fern und war in diesem Punkt sehr streng. So wurde 1622 Henning von Harlssem aus der Martiniversammlung hinausgewiesen, weil er nach Gildebeschluß so lange die Mitgliedschaft verlieren sollte, bis er den Geburtsbrief seiner Frau vorgebracht hätte³⁾. Obwohl Martini schon ziemlich ins vorgerückte Spätjahr fällt, tagten die Gewandschneider bis zum Jahre 1627 in einem ungeheizten Raum. Erst in diesem Jahre beschloß man, die Versammlungen in Zukunft in einem heizbaren Zimmer auf dem Gewandhaus abzuhalten⁴⁾. Die Kosten für die Heizung erscheinen seit 1628 im Rechnungsbuch und betragen bis 1631 fünf, später sechs Groschen.

Neben den regelmäßigen Versammlungen am Martinsabend konnten die Alterleute bei besonderen Anlässen die Gilde auch während des übrigen Jahres einberufen. Dies geschah z. B. 1575, als Budenhagen die Gewandschneider vor dem Rat anklagte⁵⁾.

Wenn wichtige Gründe vorlagen, so konnte die Gildeversammlung auch einmal verschoben werden. Sie fand in solchen Fällen am 11. November statt. 1646 setzte die Gilde jedoch fest, daß dies in Zukunft nicht mehr vorkommen dürfe⁶⁾. 1656 mußte die Versammlung trotzdem aufgeschoben werden, da am 10. November das Gilde- und Ratsmitglied Henni Ludeken zu Grabe getragen wurde⁷⁾. Während der schweren Kriegsjahre 1632 und 1633 tagte die Gildeversammlung überhaupt nicht, und 1634, nach Eroberung der Stadt durch die Kaiserlichen, wurde die Gildeversammlung nicht im Gewandhaus, sondern in der St. Andreaskirche abgehalten⁸⁾.

Die Beratungen der Gildeversammlung erstreckten sich auf alle Angelegenheiten der Gilde, und ihre Entscheidungen waren für jedermann bindend. So betont Joachim Brandis in seinen Annalen,

1) Ebenda S. 129.

2) D. S. 120 v.

3) D. S. 120 v.

4) D. S. 121 v.

5) D. S. 69 v.

6) D. S. 134.

7) D. S. 165.

8) D. S. 127.

daß das Gildeprivileg von 1325 ausdrücklich festsetze, daß die Gildebeschlüsse von jedermann gehalten werden müßten¹⁾. Jene Urkunde sagt wörtlich²⁾: „Hir umme segge wi (der Rat), weret dat unse wantsnider ichteswelke gesette eder willekore under sek deden, unde icht under one ichteswelk weder strevende were, de dat gesette eder den willekor mit one nicht enholden enwolde, vorkundiget se dat den radmanneden, so schullen de radmanneden den twingen, dat he mit den wantsnideren eindrechtlik si unde betere also, also se up ore wilkore gesat hebben.“

Die Tagesordnung für die Gildeversammlung stellten die Alterleute auf. Auch der Senior scheint dabei mitgewirkt zu haben; denn einmal ist bezeugt, daß er mit den Alterleuten zusammen vor der Versammlung über einen Punkt beriet³⁾.

Die meisten Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt. Es war aber Einstimmigkeit nicht unbedingt erforderlich. Die Abstimmung geschah durch Umfragen, also nicht geheim, sondern öffentlich⁴⁾. Was für eine Mehrheit notwendig war, um einen Gildebeschluß herbeizuführen, können wir aus den vorhandenen Nachrichten nicht entnehmen. Zu großen Meinungsverschiedenheiten scheint es während der Zeit, über die wir genauere Nachrichten besitzen, auf der Gildeversammlung nie gekommen zu sein. Selbst als sich 1599 ein Teil der Gilde gegen die Art der Wahl der Alterleute aussprach, beschloß die Gildeversammlung trotzdem nach Joachim Brandis⁵⁾ mit Mehrheit, nach dem Gildebuch⁶⁾ sogar einstimmig, bei der alten Gewohnheit zu bleiben.

Auf der Gildeversammlung wurden alljährlich die neuen Alterleute gewählt. Wie die Wahl vollzogen wurde, ist oben schon berührt worden. Bevor die abtretenden Alterleute ihr Amt niederlegten, gaben sie der Gilde einen Rechnungsbericht. Für die Zeit von 1508 bis 1649 sind uns diese Rechnungsablagen im Rechnungsbuch der Gilde erhalten und bieten einen Einblick in die Finanzwirtschaft der Gilde. Im allgemeinen war hinsichtlich der Finanzen auf

1) Joachim Brandis S. 128.

2) U.-B. III, II. 82.

3) D. S. 88.

4) Joachim Brandis S. 456.

5) Ebenda S. 456.

6) D. S. 99 v.

der Gildeversammlung nichts zu beschließen, da alles geregelt war. Nur in besonderen Fällen griff die Versammlung ein. So beschloß sie 1576 die Einführung des Geschütztales für die Lieferung eines Geschützes an den Rat¹⁾. Einigemal wurde festgesetzt, wer an der Verteilung der Überschüsse teilzunehmen habe²⁾. Besondere größere Ausgaben bedurften der Zustimmung der Gildeversammlung. Ebenso bestimmte sie, ob gegen säumige Schuldner gerichtlich vorgegangen werden solle oder nicht³⁾.

Eine sehr wichtige Aufgabe der Versammlung war dann die Regelung der Aufnahmebestimmungen. Wir sahen oben, wie sie immer mehr darauf ausgeht, die Fremden von der Erwerbung der Gilde auszuschließen, und das Erbrecht der Söhne und Töchter der Gewandschneider zu betonen, trotzdem aber von Zeit zu Zeit wieder Fremde hereinläßt. Auch die eingebrachten Geburtsbriefe wurden hier geprüft, und, wenn es erforderlich war, Zeitausschub zur Beschaffung gültiger Briefe erteilt. Vor der Versammlung fand schließlich auch die Vereidigung der Neueintretenden statt.

Einige Male ist im Gildebuch von einem Ausschuß die Rede, der dieselben Rechte ausübte wie die Gildeversammlung. Zweimal, 1634⁴⁾ und 1648⁵⁾, entschied er über ein Aufnahmegeßuch. 1657 wählte er einen Altermann anstelle eines inzwischen verstorbenen⁶⁾. Ein anderes Mal beschloß er, die Versammlung zu verschieben⁷⁾. Dieser „Ausschuß“ dürfte vielleicht zu erklären sein als eine zu einem bestimmten Zweck rasch zusammengerufene außerordentliche Gildeversammlung, zu der nicht alle Mitglieder erschienen sind.

Auffallend ist, daß uns keine Nachricht erhalten ist, die auf gesellige Zusammenkünfte der Gilde schließen läßt. Weder berichtet uns das Gildebuch davon, noch auch findet sich im Rechnungsbuch eine Ausgabe für derartige Zwecke. Es ist wohl anzunehmen, daß solche Zusammenkünfte zwar stattfanden, aber mehr privaten Charakter trugen, und daß die Kosten nicht die Gilde, sondern das einzelne Mitglied bestritt.

1) D. S. 77; Joachim Brandis S. 134.

2) 1529: D. S. 5 v; 1576: D. S. 77; 1630: D. S. 124 v.

3) D. S. 125.

4) D. S. 128 v.

5) D. S. 143 v.

6) D. S. 168 v.

7) D. S. 165.

§ 4. Das Gildegericht.

Eine wichtige Aufgabe der Gildeversammlung war die Ausübung der Gildegerichtsbarkeit. Das Gildegericht wurde durch die Gildeversammlung dargestellt. Die Gildeversammlung faßte die Beschlüsse; von ihr wurden auch die Strafen gegen zuwider Handelnde erkannt.

Die Gildeversammlung suchte vor allen Dingen darüber zu wachen, daß nicht etwa ein Mitglied vor einem anderen Vorzüge genoß. Über Bestimmungen, die dieses zu hindern suchten, wird später zu sprechen sein; sie bedrohen immer die Verstöße dagegen mit einer Strafe. Mit solchen Strafbestimmungen mußte vor allen Dingen die mannigfaltige Konkurrenz in Schranken gehalten werden. Dies konnte nur geschehen durch eifrige Handhabung der Gildegerichtsbarkeit.

Eine Gleichstellung der Gildemitglieder war ursprünglich dadurch erstrebt und bis zu einem ziemlich hohen Grade erreicht worden, daß alle ihre Verkaufsplätze auf dem Gewandhause hatten. Diese Einrichtung ließ sich aber nicht immer durchführen, da die Mitgliederzahl bald zu groß wurde. 1575 mußte die Gilde den Mitgliedern erlauben, ihr Tuch außerhalb des Gewandhauses zu verkaufen¹⁾. Dadurch wurde die Beaufsichtigung des einzelnen erheblich erschwert.

Besonders häufig sind Beschlüsse über die strenge Handhabung des Zunftzwangs von den Gewandschneidern gefaßt worden. Eine Hauptaufgabe des Gildegerichts war es, Übertretungen dieser Bestimmungen zu bestrafen. Nicht nur Fremde, die ganz außerhalb der Gilde standen, wurden in Strafe genommen²⁾, sondern auch die neuen Mitglieder der Gilde wurden bestraft, wenn sie vor ihrem Eintritt schon etwa die Satzungen und Privilegien der Gewandschneider verletzt hatten³⁾.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit war Sache der Gildeversammlung. Diese konnte aber nicht für jeden einzelnen Fall zusammenberufen werden; besonders in den späteren Zeiten, wo die Übertretungen häufiger vorkamen und die Mitgliederzahl größer wurde,

1) Joachim Brandis S. 128.

2) Vergl. Kap. III, § 4.

3) Vergl. Kap. II, § 1 a.

war dies unmöglich. Wie in anderen Fällen, so traten auch hier die Alterleute als Vertreter der Gilde an ihre Stelle. Wie oben erörtert wurde, mußten ihnen Verstöße gegen die Satzungen, die die Mitglieder in Erfahrung brachten, gemeldet werden. Die Angezeigten mußten dann zur Rechtfertigung vor der Gildeversammlung erscheinen, von der ihnen die Strafe auferlegt wurde. Z. B. wurde 1586 ein Neustädter Bürger vor die Gilde gefordert¹⁾; 1636 sollten drei Bürger der Altstadt sich vor der Versammlung verantworten²⁾. In der Mehrzahl der Fälle jedoch konnte wegen der obengenannten Gründe eine besondere Versammlung nicht berufen werden. Dann erkannten die Alterleute die Strafe zu. Dies geht daraus hervor, daß ihnen 1654 das Recht wieder genommen wurde, die Strafen festzusetzen³⁾. Fernerhin, so wurde damals bestimmt, sollte nur noch die ganze Gilde dazu berechtigt sein. Aber bald erwies sich dieser Beschluß als undurchführbar, und die Alterleute bekamen ihre Befugnis nach und nach wieder zurück. 1659 sehen wir sie zunächst noch mit „den ihnen Adjungierten“ in der Gerichtsbarkeit tätig⁴⁾. Unter diesen „Adjungierten“ sind wohl Mitglieder zu verstehen, die ihnen zur Unterstützung und vielleicht auch Beaufsichtigung beigegeben wurden. Im Jahre 1666 aber üben sie wieder die Gerichtsbarkeit selbständig aus. Die Gilde überließ es ihnen damals, einige Juden, die gegen die Privilegien gehandelt hatten, mit einer Strafe zu belegen⁵⁾.

Die vom Gildegericht ausgesprochenen Strafen waren ausschließlich Geldstrafen. Ihre Höhe war je nach der Größe der Vergehen verschieden. Z. B. mußten in den Jahren 1560 bis 1562 fünf neueintretende Gewandschneider die Summen von 3, 18, 25, 35, 45 Gulden bezahlen, weil sie vor ihrem Eintritt Gewand ausgemessen hatten⁶⁾.

Damit die von der Gildeversammlung gefaßten Beschlüsse zur Ausführung gelangten, und die von ihr verhängten Strafen bezahlt wurden, stand hinter der Gilde die Autorität des Rates der Stadt. Er sicherte ihr schon im Privilegen von 1325 zu, diejenigen, die sich

1) D. S. 87 v.

2) D. S. 129.

3) D. S. 156 v.

4) D. S. 175.

5) D. S. 194 v.

6) D. S. 21 v und S. 24 v.

Ihren Bestimmungen widersehten, zum Gehorsam zu zwingen¹⁾. Deshalb wohl stand ihm auch ein Teil des Strafgeldes zu²⁾.

Diese Hilfe des Rates war anscheinend der Gilde manchmal sehr erwünscht. Die Dienste des Fronboten und des Bürgerboten wurden öfters von ihr in Anspruch genommen. 1537 zahlte sie dem Fronboten sechs Pfennig, dem Bürgerboten einen Schilling³⁾. 1540 bekam der Bürgerbote einen Schilling, weil er für die Gilde zwei Personen vor Gericht brachte⁴⁾. Von dem Jahr 1541 bis 1584 bezog der Bürgerbote jährlich die Summe von 2 Schilling von der Gilde. 1563 bis 1583 erhielt er 6, 1584 : 8 Schilling⁵⁾. Aus dem Jahr 1648 ist die Nachricht erhalten, daß er dem Gildeknecht die Schulden eintreiben half⁶⁾.

Im Gildebuch der Gewandschneider wird nicht erwähnt, wer die Straf gelder einzog, ob dies regelmäßig durch die Organe des Rats geschah, oder ob der Gildeknecht dies besorgte, und die Diener des Rats nur dann eingriffen, wenn die Verurteilten die Zahlung verweigerten.

Allein die Tatsache, daß der Rat nach dem Jahr 1560 an den Straf geldern allem Anschein nach keinen Anteil mehr erhielt, läßt wohl den Schluß zu, daß die Gilde den Einzug der Straf gelder durch ihren Knecht besorgen ließ.

§ 5. Die Finanzen der Gilde.

Die Verwaltung der Finanzen der Gilde lag in den Händen der Alterleute. An sie erfolgte die Zahlung der Aufnahmegebühr und der vom Gildegericht verhängten Strafen. Ebenso war es ihre Aufgabe, das zur Anlegung bestimmte Geld zinsbringend auszuleihen und für die Einziehung der fälligen Renten zu sorgen. Nicht eingegangene Renten mußten sie sogar aus ihrer eigenen Tasche vorstrecken. Auf der Martiniversammlung gaben sie ihren Rechenschaftsbericht.

1) U.-B. III, II, 82.

2) Vergl. Kap. II, § 5.

3) Rechnungsbuch Jahr 1537.

4) Ebenda Jahr 1540.

5) Ebenda Jahre 1541 bis 1584.

6) Ebenda Jahr 1648.

Auf Grund dieser Rechenschaftsberichte, die uns von 1508 bis 1649 im Rechnungsbuch der Gilde erhalten sind, sind wir in der Lage, die finanziellen Verhältnisse der Gilde bis in die Einzelheiten zu erkennen.

Die regelmäßigen Einnahmen der Gilde flossen als Renten aus den ausgeliehenen Kapitalien. Die Zahl der Renten ist im Laufe der Jahre gestiegen. Die Namen der Zahlenden sind nicht immer dieselben geblieben, da manche Renten auf andere Leute übergingen. Durch Anlage neuen Geldes vermehrten sich die Renten. Manchmal allerdings wurde auch ein Kapital zurückgezahlt, ohne wieder angelegt zu werden. Zwischen 1508 und 1649 schwankt die Zahl der Renten zwischen 12 und 26. Die Einnahmen aus diesen Renten bildeten die eigentlichen, ordentlichen Einnahmen der Gilde und wurden verwendet zur Bestreitung der laufenden Ausgaben.

Neben diesen ordentlichen hatte die Gilde oft sehr beträchtliche außerordentliche Einnahmen. Diese bestanden in dem der Gilde zufallenden Teil des Aufnahmegeldes der neuen Mitglieder und im Anteil an den vom Zunftgericht erkannten Strafgeldern. Diese Einnahmen wurden zu verschiedenen Zwecken verwendet. Die Satzungen bestimmten, daß aus dem Aufnahmegeld neue Renten angelegt werden mußten. Schon das Privileg von 1325 verlangte: *de wantsnider schullen mit den toyn mark (die sie von dem Aufnahmegeld behalten dürfen) gulde kopen*¹⁾. Das auf Zins ausgegebene Geld brachte nach den Angaben im Gildebuch in der Regel 5 bis 6% ein. Die Rentenbriefe wurden vor dem Rat der Stadt ausgestellt und beginnen regelmäßig mit den Worten: „*Wy de rad der stadt Hildensem bekennet openbar in dussem breve, dat vor uns quam N. N. unde bekande . . .*“. Als Pfandobjekte dienten Häuser, manchmal auch ein Garten. Der Zins wurde in zwei Hälften bezahlt, meist an Ostern und Michaelis, und das Kapital durfte zwischen Weihnachten und Maria Lichtmess gekündigt werden. Die Originalbriefe bewahrte die Gilde in einer Kapsel in der Sakristei (*gorhus*) der St. Andreaskirche auf. Abschriften davon sind zum Teil ins Gildebuch eingetragen worden. Die Überschrift der neuen Renten erwähnt oft, aus wessen Aufnahmegeld das Kapital zum Ankauf der Rente stammte. Erst in verhältnismäßig später Zeit kommt es vor, daß die Gilde entgegen ihren Satzungen

¹⁾ U.-B. III, II. 82.

das Aufnahmegeld unter die Mitglieder verteilte¹⁾. Im 17. Jahrhundert hauptsächlich wurde es üblich.

Die andern außerordentlichen Einnahmen, die Straf gelder dagegen, waren von vorn herein dazu bestimmt, verteilt zu werden. Das Privileg von 1325 spricht der Gilde die Hälfte der Straf gelder zu, enthält aber keine Bestimmung, was damit geschehen soll. Sehr oft aber findet sich im Gildebuch die Bemerkung, daß Straf gelder sofort verteilt wurden.

Eine besonders verwaltete Einnahme war ursprünglich das Geschütz geld. 1576 beschloß die Gilde, um dem Rat ein versprochenes Stück Geschütz zu liefern, von jedem Mitglied einen Taler zu erheben, den in Zukunft auch jeder neueintretende Gewandschneider zu seinem Aufnahmegeld bezahlen mußte²⁾. Von dem eingegangenen Geld wurde dann das Geschütz gekauft und 1577 dem Rat geschenkt³⁾. Das Geschütz geld wurde dann auch in den folgenden Jahren wieder erhoben. Man verrechnete es bald nicht mehr besonders, sondern verteilte es mit den anderen Einnahmen an die Mitglieder. Später aber verwendete man es wieder zu seinem eigentlichen Zweck: 1661 schenkte die Gilde der Stadt davon 100 Musketen⁴⁾ und 1665 zwei Geschütze⁵⁾.

Unter den regelmäßigen Ausgaben steht immer an erster Stelle der dem Rat gezahlte Schoß. Er betrug bis 1545 fünf Pfund, dann 7¹/₂, später 11¹/₂ Pfund. In den Kriegsjahren 1632 bis 1634 zahlte die Gilde den Schoß nicht. Aber auch nachher unterblieb die Zahlung, ohne daß im Gildebuch erwähnt wird, weshalb man es unterließ. In den drei Jahren, in denen die Gilde wegen des Krieges nicht bezahlen konnte, konnte es schon gewohnheitsrechtlich eintreten, daß die Gilde sich von ihrer Verpflichtung gegenüber dem Rat freifühlte. Auch der geschädigte Rat scheint dagegen nicht protestiert zu haben. Weiterhin kehren regelmäßig wieder die Ausgaben für Bezahlung der Gildebeamten, des Seniors, der Alterleute und des Knechts. Später kommen die Kosten für Heizung der Stube hinzu.

Ein großer Teil der Einnahmen wurde für die Armenpflege ausgegeben, für das Seelbad, die Tuch- und die Schußspende. Das

1) J. B. 1636: D. S. 130.

2) D. S. 77.

3) D. S. 81.

4) D. S. 178.

5) D. S. 189.

Seelbad (St. Jakobs-Spende) kam auf 12 Pfund 6 Schilling oder 4 Gulden 2 Groschen zu stehen. Die Tuchspende kostete jährlich durchschnittlich 25 Pfund, später 12 Gulden. Für Schuhe zur Verteilung an die Armen gab die Gilde 6, später 9 Pfund oder 3 Gulden aus. Für Verkündigung der Spenden und für die Seelenmessen wurden Beträge an die St. Pauls- und die St. Andreaskirche bezahlt. St. Andreas bekam $1\frac{1}{2}$ Pfund, St. Paul $6\frac{1}{2}$ Schilling. Bis zum Jahre 1539 bezogen auch die Barfüßer (bervoten) 6 Schilling 6 Pfennig. Den Kartäusern mußte die Gilde jährlich ein Faß Einbecker Bier senden, das aus dem Vermächtnis Dietrich Spades bezahlt werden sollte¹⁾. Bis 1542 erhielten die Kartäuser jährlich das Bier, für das die Gilde 10 Pfund ausgab. Von 1542 bis 1575 jedoch wurde das Geld an die Armenkasse der St. Andreaskirche zur Verteilung an die Armen abgeliefert. Dies geschah vielleicht durch den Einfluß der Reformation. Nach 1575 erhalten die Kartäuser jedoch die 10 Pfund, und nun erscheint die Abgabe als ein von der Gilde an den Prior des Klosters zu zahlender jährlicher Zins. 1632 bis 1639 unterblieb die Zahlung, nachher betrug die Summe jedes Jahr 3 Gulden 6 Groschen 8 Pfennig.

Oft erscheinen neben den regelmäßigen Ausgaben recht beträchtliche außerordentliche Ausgaben. Die wichtigsten davon sind die für Neuanlage von Renten gemachten. In der Abrechnung machen sich diese jedoch nicht fühlbar, denn sie wurden immer aus den außerordentlichen Einnahmen bestritten. Ebenso war es bei der Lieferung von Geschützen an den Rat. Sehr oft treten unter den besonderen Ausgaben Geldgeschenke an den Bürgerboten auf dafür, daß er Leute vor das Zunftgericht forderte, dann Geschenke an den Mehner von St. Andreas für die Verkündigung der Spende. Manchmal finden sich Beträge gebucht, die an Brandgeschädigte bezahlt wurden, oder Leute, die sonst in Not waren. Zahlungen für Botengänge, Schreibgebühren, Ausgaben für Papier kehren sehr oft wieder. 1597 schaffte sich die Gilde eine neue Lade an, 1614 ein neues Siegel. Einige Zeit war die Gilde auch selbst Schuldnerin. So mußte sie 1508 bis 1545 jährlich an Spades Witwe einen Zins bezahlen. 1665 ließ sie von der Brauergilde 123 Taler zur Bezahlung der Geschütze. Diese Summe wurde jedoch sofort zurückerstattet durch Kündigung einer Rente. Auch der Rechtsbeistand

1) D. S. 62; u.-B. VIII, 172.

der Gilde verursachte dieser größere Ausgaben. 1608 bis 1615 erhielt er jedes Jahr 10 Gulden. Später aber scheint er sein Gehalt nicht mehr so pünktlich bekommen zu haben, wie er wünschte; denn 1648 drohte er der Gilde, sie zu verklagen¹⁾, und erhielt darauf auch sofort 35 Taler.

Einen bedeutenden Anteil an den außerordentlichen Einnahmen der Gilde hatte der Rat. Fast jährlich mußten daher an ihn große Summen gezahlt werden. Seit wir Nachrichten über die Gilde haben, bezieht der Rat zwei Drittel des Aufnahmegeldes neuer Mitglieder. Von dieser Abhängigkeit vom Rat vermochte die Gilde nicht sich frei zu machen, und so nahm der Rat jährlich von den Gewandschneidern eine hübsche Summe ein, besonders in den späteren Jahren, seitdem fast jedes Jahr Leute in die Gilde eintraten. In den früheren Zeiten allerdings hatte der Rat nur selten Aufnahmegelder bekommen, da Neuaufnahmen damals noch selten waren.

Auch an den Strafgeldern hatte der Rat ursprünglich seinen Anteil: 1325 spricht ihm das Gildeprivileg die Hälfte davon zu. 1482 wurde bestimmt, ein Gewandschneider, der entgegen den Satzungen einem Gildegenossen Kunden entziehe, müsse 2 Pfund Strafe bezahlen²⁾, davon eines dem Rat. Ebenso läßt sich noch 1517 ein Anteil des Rates an den Strafgeldern feststellen³⁾, und noch im Jahre 1560 lieferten die Alterleute dem Rat einen Teil davon ab. Später jedoch scheint der Rat diese Einnahme eingebüßt zu haben. Es wurde jetzt meist so gehandhabt, daß die Straf gelder sofort verteilt wurden, und der Rat dabei übergangen wurde.

Die pekuniäre Lage der Gilde war gut. Die Einnahmen ergaben in jedem Jahre einen Überschuf gegenüber den Ausgaben. Dieser Überschuf wurde auf der Gildeversammlung an die Anwesenden verteilt. Der dem einzelnen zufallende Anteil war in den einzelnen Jahren ganz verschieden. So kam 1538 auf jeden die Summe von 9 Schilling, 1531 gar nur 4 Schilling 5 Pfennig, während 1563 jeder 2 Pfund erhielt. Auch in den späteren Jahren gab es große Unterschiede: 1644 fiel auf jeden 15 Groschen, dagegen 1639 sogar 8 Gulden 3 Groschen.

1631 bis 1633 fiel die Verteilung ganz aus, weil niemand seine Renten zahlte. Zur Teilnahme an der Verteilung war nötig,

¹⁾ D. S. 142 v.

²⁾ U.-B. VIII, 62; D. S. 5.

³⁾ D. S. 5.

daß man schon ein Jahr im Besitz der Gilde war und persönlich auf der Versammlung erschien. Nur wer wegen Krankheit, Geschäften für Gilde oder Rat nicht kommen konnte, sollte seinen Anteil trotzdem bekommen¹⁾.

§ 6. Das Verhältnis der Gilde zum Rat.

Die Zünfte der Stadt Hildesheim zerfallen in zwei Gruppen, die bischöflichen Ämter und die ratsherrlichen Gilden. Die Ämter sind abhängig vom Bischof; dagegen die Gilden sind vom Rat gegründet oder mit Privilegien ausgestattet. Zweifellos ist mit Tuckermann anzunehmen, daß die Ämter in einer früheren Zeit entstanden sind als die Gilden²⁾. Die Gewandschneidergilde gehört zu den ratsherrlichen Gilden, und ihre Abhängigkeit vom Rat ist in verschiedenen Punkten ersichtlich, während sie zum Bischof in keinen Beziehungen steht. Die erste Urkunde, die über die Gilde erhalten ist, vom Jahr 1325³⁾, ist eine Art Innungsbrief, der ihr vom Rat ausgestellt und verliehen wurde. Der Rat tritt uns darin als Herr der Gilde entgegen. Er verfügt von sich aus darüber, wo die Gildemitglieder den Gewandschnitt auszuüben haben. Er bestimmt auch die Höhe des Aufnahmegeldes. Auffallenderweise ist nicht die Rede von einer Mitwirkung der Gilde bei der Aufstellung der Satzungen. Für die Zukunft jedoch gesteht der Rat den Gewandschneidern darin volle Freiheit zu, nach ihrem Belieben Beschlüsse zu fassen. Er bedingt sich nicht einmal ein Bestätigungsrecht dieser Bestimmungen aus und verspricht, der Gilde bei der Durchführung ihrer „gesette“ und „willekoron“ behilflich zu sein. Jedoch legten die Gewandschneider keinen Wert darauf, ihre Gilde vom Einfluß des Rates freizumachen, sondern wünschten im Gegenteil öfters, ihre Privilegien vom Rat bestätigt zu erhalten. Z. B. bitten sie 1575 im Prozeß gegen Budenhagen den Rat, die Gilde der Erhaltung ihrer Privilegien und Briefe zu versichern⁴⁾. Der Rat versprach es ihnen auch, und einige Tage später geschah die förm-

¹⁾ D. S. 124 v.

²⁾ Tuckermann, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des 15. Jahrh. Diss. phil. Tübingen 1906 S. 35.

³⁾ U.-B. III, II. 82.

⁴⁾ D. S. 67.

liche Bestätigung¹⁾. Auch im Jahre 1619 hat die Gilde den Rat um Anerkennung ihrer Satzungen gegenüber einem Gewandschneider, der in der Neustadt widerrechtlich sein Gewerbe betrieb²⁾. Die Gilde hatte ein Interesse daran, ihren Privilegien durch die Autorität des Rats größeren Nachdruck zu verleihen und erkannte deshalb sein Bestätigungsrecht jederzeit an. Allerdings konnte der Rat sein Protektorat über die Gilde auch in Fällen geltend machen, wo es ihr weniger angenehm sein mochte. So erhob er den Anspruch, „als oberster Gildemeister“ auch gegen den Willen der Gewandschneider Leute, die die Bedingungen erfüllten, in die Gilde aufzunehmen. Wir sahen oben, wie er im Prozeß gegen Budenhagen mit dieser Maßregel drohte³⁾. Wie unbestritten sich dieses Recht des Rates erhielt, zeigt die Tatsache, daß er 1615 die Gewandschneider zwang, drei Leute in die Gilde zuzulassen⁴⁾. Auch für Klagen gegen die Gilde war er die zuständige Behörde.

Der Rat erhielt von der Gilde pekuniäre Leistungen. Unter den Ausgaben der Gilde erscheint jedes Jahr eine Summe, die als Schoß bezeichnet wird⁵⁾. Der Schoß war eine allgemeine Steuer und mußte bezahlt werden für Haus- und Grundbesitz und für Rentenbezüge⁶⁾. Haus- und Grundbesitz hatte die Gilde nicht, wohl aber bezog sie beträchtliche Renten. Eine weitere Abgabe, die der Rat von den Gewandschneidern bezog, war der Oster- und Michaeliszins. Dieser stellte den Mietspreis für die Gewandbuden auf dem Rathause dar und betrug 1 bis 3 Ferding. Er wurde nicht von der Gesamtgilde erhoben, sondern von den einzelnen Budenbesitzern. Die Zahl der Oster- und Michaeliszins bezahlenden Gildemitglieder betrug

1379 : 18 ⁷⁾
1383 : 17
1387 : 15
1389 : 14
1402 : 15

1) D. S. 70.

2) D. S. 114 v.

3) D. S. 67.

4) D. S. 109 v bis 111 und D. S. 112 v.

5) Über die Höhe des Schoßes s. den Abschnitt über die Finanzen.

6) Huber, Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrh. Leipzig 1901.

7) U.-B. der Reihe nach: V. S. 2 und 4, 55 f, 96 f, 124 f, 196 f, 330 f, 384 und 386. 421 f, 452 f. VI. S. 137 f.

1408 : 16

1410 : 17

1411 : 18

1412 : 19

1420 : 20

Vom Aufnahmegeld bezog der Rat zwei Drittel und vom Strafgeld die Hälfte. Diese Anteile, die er auch bei anderen ratsherrlichen Gilden bekam, wurden jedes Jahr regelmäßig an die Kämmererei abgeliefert. Offenbar wurde dem Rat die Summe sofort nach Eingang des Geldes zugestellt.

Einige Male machte die Gilde dem Rat freiwillige Geschenke, nämlich Geschütze. Hierin nehmen jedoch die Gewandschneider keine Ausnahmestellung ein; denn auch andere Gilden boten dem Rat solche Geschenke an, wie uns Henning Brandis berichtet¹⁾. Auch die Ämter standen damit nicht zurück.

Im allgemeinen wird wohl die Autorität des Rates keinen allzu großen Druck auf die Gilde ausgeübt haben. Die Mitglieder der Gewandschneidergilde stammen aus den angesehensten Familien der Stadt, die zum Teil Ratsmitglieder waren. So hat ihr Interesse im Rate wohl immer Vertretung und Anhang gefunden. Als im Jahre 1435 ein Kollegium von vierzig Leuten eingesetzt wurde, um dem Rat zur Seite zu stehen und zugleich den Bürgern bei der Regierung Einfluß zu gestatten, bekamen darin die Gewandschneider nur einen Vertreter²⁾. Trotzdem werden sie unter den sechs Gilden an erster Stelle genannt. Von den anderen fünf Gilden bekommen vier, die Kramer, die Schmiede, die Schneider und die Kürschner, je zwei Vertreter, die an letzter Stelle genannten Wollenweber nur einen. Als dann 1446 der Rat neu geordnet wurde, stellte die Gewandschneidergilde auffallenderweise keinen Vertreter in den neuen Rat³⁾. Tuckermann dürfte wohl den Grund dafür gefunden haben, wenn er erklärt, die Interessen der Gewandschneider hätten trotzdem genügend Nachdruck und eine hervorragende Vertretung in den Angehörigen der alten Geschlechter gefunden, die acht Leute in den neuen Rat schickten⁴⁾.

1) Henning Brandis S. 133.

2) U.-B. IV 260.

3) U.-B. IV 634.

4) Tuckermann a. a. O. S. 36.

Nicht immer gelang es ihnen zwar, mit ihren Absichten sich leicht durchzusetzen; z. B. hatten die Gewandschneider einen schweren Stand vor dem Rat, als Budenhagen sie 1575 bei diesem anklagte¹⁾. Für den gewöhnlichen Zustand ist aber sicher das Umgekehrte als die Regel anzunehmen; denn sonst wäre die Klage der Lakenmacher, vor dem Rat gegen die Gewandschneider kein Recht zu bekommen, ziemlich grundlos²⁾. Einigermassen müssen sie aber Recht gehabt haben. Vor allen Dingen kann ihre Behauptung, die Gewandschneider hätten einen Teil der Ratsstühle inne, uns dafür als Bestätigung dienen.

§ 7. Die religiöse Seite des Gildelebens.

Über die religiöse Seite des Gildelebens der Gewandschneidergilde sind wir schlecht unterrichtet.

Das Gildesiegel, das im siebenten Band des Urkundenbuchs der Stadt Hildesheim wiedergegeben ist, läßt uns vermuten, daß der hl. Michael von der Gilde als Patron verehrt wurde. Weiter finden sich aber keine Anhaltspunkte für diese Annahme. Höchstens könnte noch dafür sprechen, daß die Gilde 1662 in die Michaeliskirche ein Fenster stiftete³⁾. Allerdings war die Michaeliskirche damals schon über hundert Jahre protestantisch, aber der Zusammenhang der Gilde mit der Michaeliskirche in dieser Zeit könnte eine aus der älteren Zeit überkommene Erinnerung an den ehemaligen Schutzheiligen der Gilde sein.

Wie bei allen Gilden war es auch bei den Gewandschneidern Sitte, daß die Gildegenossen einem verstorbenen Mitglied das letzte Geleit gaben. In späterer Zeit scheint diese Pflicht oft vernachlässigt worden zu sein, sodaß sich die Gilde genötigt sah, auf das Fernbleiben vom Begräbnis eines Gildeangehörigen eine Strafe zu setzen⁴⁾.

Für die Verstorbenen der Gilde wurden zweimal im Jahre Seelenmessen gelesen, wie die Gilde 1476 beschloß⁵⁾. Diese sollten

¹⁾ D. S. 65 – 75.

²⁾ U. B. IV 683.

³⁾ D. S. 184.

⁴⁾ D. S. 180 v.

⁵⁾ D. S. 4 v. U. B. VII 867.

in der letzten vollen Woche vor Martini in St. Paul bei den Dominikanern, und in der ersten vollen Woche der Fasten bei den Brüdern, den Minoriten von St. Martin, abgehalten werden. Der zweite Teil des Beschlusses, der die Seelenmessen bei den Brüdern betrifft, ist jedoch im Gildebuch wieder durchgestrichen. Weitere Seelenmessen für die Gildeverstorbenen wurden 1477 durch ein Vermächtnis Burchards von Huddesseim gestiftet¹⁾. Diese fanden im Beginn der Fasten am Sonntag Invocavit und den folgenden Tagen zu St. Andreas, St. Paul und bei den Brüdern statt. Wer daran teilnahm, erhielt ursprünglich aus dem Vermächtnis einen Schilling bezahlt.

Religiöse Motive waren gewiß auch wirksam bei der Armenfürsorge von Seiten der Gilde. Die Gilde ließ an die Armen Tuch und Schuhe verteilen. Die Tuch- und Schuhspende wurde aus dem Vermächtnis Huddesseims bestritten, der eine Summe dafür ausgesetzt hatte. Diese Spende kostete jedes Jahr 26 Pfund; 20 Pfund wurden für Tuch, 6 Pfund für Schuhe ausgegeben. Ursprünglich kaufte man zwei graue und drei weiße Hildesheimer Laken, 20 Paar Frauenschuhe und 10 Paar Männerchuhe. Die Schuhe wurden aber rasch erheblich teurer; 1518 konnte man um 6 Pfund nur 8 Paar Manns- und 7 Paar Frauenschuhe erhalten, 1530 noch 10 Paar Schuhe und 1585 gar nur noch 3 Paar. Eine andere Spende an die Armen war das sogenannte Seelbad. Das Seelbad bestand in einem Bad mit nachfolgender Speisung der Armen. Es fand in der Osterbadstube oder in der St. Annenbadstube statt. In vier Kirchen wurde es ausgerufen. Zur Speisung wurde aus zwei Malter Roggen Brot gebacken, und zwei Tonnen Bier wurden ausgeschenkt. Der Gesamtaufwand betrug 12 Pfund und wurde gedeckt aus dem Vermächtnis Dietrich Spades, das der Gilde 1488 zugewendet wurde²⁾. In diesen Zusammenhang gehört auch eine aus demselben Vermächtnis stammende Leistung an die Hildesheimer Kartäusermönche. Diese erhielten jährlich von der Gilde ein Faß Einbecker Bier für 10 Pfund. Einige Zeit wurden die 10 Pfund an die Armenkasse der St. Andreaskirche gezahlt; später jedoch erhielt sie das Kartäuserkloster wieder. Jetzt bekamen die Mönche aber nicht mehr das Faß Bier, sondern das bare Geld wurde ihnen ausbezahlt.

¹⁾ D. S. 6. II.-B. VII 883.

²⁾ D. S. 62. II.-B. VIII 172.

III. Kapitel: Der Tuchhandel.

§ 1. Die Arten des Tuches.

Die Aufzeichnungen im Gildebuch und im Rechnungsbuch der Gewandschneider bringen nur äußerst dürftige Nachrichten über die Tucharten, mit denen die Hildesheimer Gewandschneider Handel trieben. Dagegen bieten uns die Stadtrechnungen im fünften und sechsten Band des Urkundenbuchs einen Einblick in die in Hildesheim gebräuchlichen Tucharten.

Das Bestehen einer Wollenweber- und Tuchmachergilde in Hildesheim zeigt, daß in der Stadt selbst Tuch hergestellt wurde. Diese Eigenproduktion war nicht gering. Die Tuchmacher bildeten zeitweise für die Gewandschneider eine gefährliche Konkurrenz. Hier- von wird später noch zu sprechen sein (§ 4).

Das Hildesheimer Tuch scheint in der Hauptsache in den Farben grau und weiß hergestellt worden zu sein. Dieses Tuch war sehr billig, die Elle kostete 2 Schilling. Von dieser Tuchart kaufte der Rat jährlich, um es seinen Beamten zu kleidern zu schenken. Ebenso begegnet uns diese Art von Tuch in Tuchspenden an arme Leute¹⁾. Der Verwendung nach zu schließen, muß es ein ziemlich starkes Tuch gewesen sein.

Eine andere, wohl auch in Hildesheim selbst hergestellte Tuchart ist das sogenannte „lange want“. Der Preis für dieses Tuch war 4 Schilling 3 Pfennig für die Elle. Es war jedenfalls ein feineres Tuch als das gewöhnliche weiße und graue. Auch dieses wurde vom Rat an städtische Beamte zu kleidern abgegeben. Einmal ist erwähnt, daß diese Tuchart von roter Farbe war²⁾. Ob es auch in andern Farben hergestellt wurde, läßt sich nicht nachweisen.

Eine geringere Rolle im Hildesheimer Tuchhandel spielte das in der Neustadt hergestellte Neustädter Laken. Es war wohl von derselben Qualität wie das gewöhnliche weiße und graue Hildesheimer Laken. Wir finden seine Verwendung bezeugt in mildtätigen Stiftungen für Klöster und Arme³⁾.

1) U.-B. VII 84; U.-B. VII, 599; U.-B. VII, 689.

2) U.-B. VI, S. 586.

3) U.-B. VII, 419; U.-B. VIII, 347.

Für die Gewandschneider selbst war das auswärtige Tuch von bedeutend größerer Wichtigkeit als das einheimische. Der Ausschneid des fremden, von ihnen selbst eingeführten Tuchs war ja ihr eigentliches Privileg, während das einheimische Tuch zeitweise auch von den Hildesheimer Wollenwebern und Tuchmachern in den Kleinhandel gebracht werden durfte. Fremdes Tuch durfte außer ihnen niemand einführen und ausschneiden.

Sehr viel Tuch lieferte das benachbarte Braunschweig nach Hildesheim. Dieses stand an Art und Preis offenbar dem gewöhnlichen grauen und weißen Hildesheimer Tuch ziemlich nahe. Die Elle davon kostete 2 Schilling 9 Pfennig. Auch von dieser Art Tuch kaufte der Hildesheimer Rat, um seinen Beamten damit Stoff zu Kleidern zu liefern. Die Farbe dieses Tuches war grau. Daneben finden wir noch eine andere Tuchsorte aus Braunschweig erwähnt, die von blauer Farbe war und zur Herstellung von Mänteln diente („to hoiken“).

Aus Köln bezogen die Hildesheimer schon im 12. Jahrhundert Tuche. Ein aus jener Zeit erhaltenes Briefformelbuch¹⁾ zeigt uns, daß die Handelsbeziehungen zwischen Köln und Hildesheim ziemlich lebhaft waren. Auffallend ist es jedoch, daß in späterer Zeit kaum Nachrichten über Kölner Tuch in Hildesheim sich finden. Nur ein einziges Mal erwähnt es Henning Brandis in seinem Diarium. Jedenfalls dürfen wir aber daraus schließen, daß von Köln immer noch Tuch importiert wurde.

Als bedeutender tritt uns indessen die Tucheinfuhr aus Aachen entgegen. Aachen hatte ein sehr beträchtliches Tuchgewerbe²⁾ und führte sehr viel Tuch aus³⁾. Auch das Tuch aus Aachen, „Ekesches want“ genannt, begegnet uns in den Stadtrechnungen. Es diente gleichfalls zur Kleidung der städtischen Beamten. Die Elle kostete etwa 5 Schilling und beinahe jedes Jahr kaufte der Rat für 15 Pfund. Das Tuch war, wie einmal bezeugt ist, grün oder blau⁴⁾.

Auch aus Thüringen bezog Hildesheim Tuche. Eine beträchtliche Tuchindustrie hatte die Stadt Eisenach. Das Tuch aus Eisenach

1) Baechtold, Der norddeutsche Handel S. 134;

2) Heinemann, Hildesheimer Briefformeln, Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen 1896.

3) Hermandung, Das Sunftwesen der Stadt Aachen bis zum Jahr 1681. Diss. phil. Münster i. W.

4) Baechtold a. a. O. S. 89 und S. 94.

4) U.-B. V S. 18.

erfreute sich einer großen Beliebtheit¹⁾; doch scheint der Tuchimport aus Eisenach nach Hildesheim wenig beträchtlich gewesen zu sein. Eisenach lieferte mehr nach dem Osten, da seine Fabrikate wohl kaum mit den in Norddeutschland vielfach verbreiteten flandrischen Tüchen erfolgreich konkurrieren konnten.

Woher das im Jahre 1425 in den Stadtrechnungen genannte²⁾ „Hessche want“ stammt, war nicht festzustellen.

Besonders wichtig ist die Tucheinfuhr aus Flandern und Holland. Die Stadtrechnungen nennen Tuch aus Arras, dann Leidener Tuch und Haager Tuch. Eine besonders wichtige Rolle spielte das Leidener Tuch. Es scheint das Haager Tuch an Güte übertroffen zu haben, obwohl die beiden Fabrikate anscheinend nur schwer zu unterscheiden waren. Die Hansestädte traten deshalb mit den beiden Städten in Verbindung, um für leicht erkennbare Unterscheidungsmerkmale zu sorgen³⁾.

Für den Tuchimport aus England haben wir nur spärliche Zeugnisse. Das englische Tuch spielte erst vom 16. Jahrhundert an eine große Rolle auf dem Markt, und für jene Zeit haben wir kaum Zeugnisse für den Tuchhandel in Hildesheim.

Auch Seidenstoffe hatten in Hildesheim Eingang gefunden, wie uns Andeutungen in den Stadtrechnungen zeigen.

§ 2. Der Einkauf.

In den Satzungen der Gewandschneidergilde finden sich keinerlei Bestimmungen über den Einkauf ihrer Ware. Es wird nirgends mitgeteilt, ob und bis zu welchem Grad ein gemeinsamer Einkauf stattfand, ob der einzelne verpflichtet war, seinem Gildegenossen Einkäufe zu besorgen und von seinen eingekauften Waren abzugeben. Sehr wahrscheinlich ist es ja, daß nur einige, vielleicht auch nur ein einziger die weiteren Reisen unternahm, daß dagegen die Märkte in der Umgegend von jedem einzelnen Gewandschneider besucht wurden. Aus dem Jahre 1646 haben wir z. B. die Nachricht, daß ein Gewandschneider für einen andern aus Hamburg Tuch

¹⁾ Hansisches U.-B. IX, 378.

²⁾ U.-B. VI, S. 300.

³⁾ Hansisches U.-B. IX, 230.

mitbrachte¹⁾. Solche Fälle mag es in großer Zahl gegeben haben. Wenn wir keine Nachrichten darüber überliefert finden, so ist das nicht ein Beweis dafür, daß es nicht so war, sondern es beweist eher, daß es selbstverständlich war. Eben jene Nachricht von 1646 ist auch nur deshalb auf uns gekommen, weil jener Gewandschneider sich eine Strafe zuzog; denn der Mann, dem er das Tuch mitbrachte, war zu jener Zeit noch nicht Gildemitglied.

Die Vermutung liegt nahe, daß die Hildesheimer Gewandschneider die Märkte in der Umgebung, in Hannover, Braunschweig und Lüneburg nicht nur zum Einkauf sondern auch zum Verkauf benutzten. Wenn Hildesheim mit Hannover und Braunschweig Marktabkommen schloß²⁾ und wir Nachrichten besitzen, daß Hannoveraner Gewandschneider auf den Hildesheimer Märkten Tuch verkauften³⁾, so dürfen wir annehmen, daß Hildesheimer auch auf den Märkten jener Städte Tuch auschnitten. Wie wir unten sehen werden, verpflichteten sich die Hildesheimer Gewandschneider, die Märkte in Hannover nur zweimal im Jahre zu besuchen⁴⁾. Wenn die Hildesheimer nur zum Einkauf gekommen wären, so hätten aber die Hannoveraner gewiß keinen Grund gehabt, jene von den zwei übrigen Märkten zurückzuhalten.

Die ferner gelegenen Märkte, Hamburg, Köln, Frankfurt und Aachen besuchten die Hildesheimer Gewandschneider wohl nur zum Einkauf.

Aus Hamburg bezog Hildesheim seit dem 16. Jahrhundert englische Stoffe, in früherer Zeit auch holländische und flandrische. Für die Handelsbeziehungen Hildesheims mit Köln haben wir die oben genannten Zeugnisse aus dem 12. Jahrhundert. Wir erfahren aus jenen auch, daß neben anderen Waren Tuch aus Köln bezogen wurde.

Klagen über die Beraubung von Hildesheimer Bürgern auf dem Heimweg von Frankfurt beweisen uns deren Anwesenheit auf den

¹⁾ D. S. 137.

²⁾ U.-B. VII, 126, 132.

U.-B. VII, 619, 622. Es handelt sich in diesem Fall zwar in der Hauptsache um die Kürschner, es ist aber dabei auch von „eiflichen andern Bürgern“ die Rede.

³⁾ D. S. 149. Es wird verboten, die Tische auf den Jahrmärkten weit in die Gasse hinauszustellen, damit man nicht wieder mit den Hannoveranern in Streit komme.

⁴⁾ D. S. 137 v.

Frankfurter Messen¹⁾. Johann Oldekop berichtet uns in seiner Chronik, daß Henni Arneken, der zweifellos Gewandschneider war, im Jahre 1657 auf dem Markte zu Leipzig war²⁾. Die Handelsbeziehungen mit Aachen wurden immer rege gehalten durch die Wallfahrten, die dorthin veranstaltet wurden, und an denen die Hildesheimer fleißig teilnahmen³⁾. So unternahm im Jahre 1489 Henning Brandis, ein Mitglied der Gewandschneidergilde, mit einer Gesellschaft eine Aachenfahrt⁴⁾. Es ist gut denkbar, daß auch geschäftliche Interessen neben den religiösen ihn dazu veranlaßten.

Auch auf den Tuchmärkten in Holland, Flandern und Brabant selbst erschienen die Hildesheimer. Die Reise dorthin war gefährlich, und mancher wurde dabei ausgeraubt. So hören wir aus dem Jahren 1343 bis 1357 Klagen von Kaufleuten aus verschiedenen Städten, darunter auch aus Hildesheim, über die Verletzung ihrer Rechte in Flandern⁵⁾. 1397 wurde Ernst von der Halle, ein Hildesheimer Bürger, in Brabant festgehalten⁶⁾. Es kann kein Zweifel sein, daß er ein auf der Einkaufsreise befindlicher Gewandschneider war. Seine Name findet sich nämlich unter denen, die in jenen Jahren den Oster- und Michaeliszins für die Gewandbuden bezahlten. Von Henni Arneken wissen wir, daß er 1576 eine Reise nach Antwerpen unternahm⁷⁾.

Auch in Flandern waren die Einkaufenden hier und dort Belästigungen ausgesetzt. Ein Klagebrief des Rates der Stadt Hildesheim gegen Bischof Magnus aus dem Jahre 1440 zeigt, daß auch Hildesheimer Bürger dabei in Mitleidenschaft gezogen wurden⁸⁾.

Aus dem Jahre 1634 berichtet uns ein Eintrag im Gildebuch, daß ein Hildesheimer Bürger sich zum Tucheinkauf nach Holland begab, noch bevor er Mitglied der Gilde wurde⁹⁾. Er mußte dafür eine Strafe bezahlen.

Das englische Tuch werden die Hildesheimer zum Teil wohl in England selbst gekauft haben. Hanfische Kaufleute treffen wir:

1) Hanfisches U.-B. VIII, S. 522, Anm. 2 und ebenda X, 253.

2) Chronik des Johann Oldekop, S. 25.

3) Tuckermann a. a. O. S. 133, Anm. 12.

4) Henning Brandis S. 94.

5) Hanfisches U.-B. III. 410.

6) U.-B. II, 939.

7) Chronik des Johann Oldekop, S. 603.

8) U.-B. IV, 358.

9) D. S. 128.

in großer Anzahl auf englischem Boden. Dabei mögen auch die Hildesheimer nicht gefehlt haben. Im Jahr 1469 finden wir einen jungen Hildesheimer in Lynn bezeugt¹⁾. Lynn war damals ein bedeutender Tuchausfuhrort. Von diesem jungen Hildesheimer läßt sich zwar nicht beweisen, daß er sich dort aufhielt, um Handelsgeschäfte zu machen; immerhin aber deutet seine Anwesenheit an diesem Orte auf direkte Beziehungen Lynns zu Hildesheim.

§ 3. Der Verkauf.

Seit dem Jahre 1325 hatten die Gewandschneider einen Teil des in jener Zeit neuerbauten Rathhauses zur Ausübung ihres Gewerbes inne. Wo sie vorher Gewand ausschnitten, in Marktbuden oder zuhause oder an einer andern Stelle, läßt sich nicht nachweisen. Der Gildebrief von 1325 bestimmt, daß alle Gewandschneider sich je eine Bude auf dem Rathaus mieten sollten gegen einen jährlichen Zins von einer halben Mark an den Rat²⁾. Daher rührt der Name Gewandhaus für das neue Rathaus, der sich in den Urkunden sehr oft findet. Der Zins von den Gewandbuden ging an Ostern und am Michaelistag (29. Sept.) ein und bildete eine sichere Einnahme für den Rat. 1341 bis 1372 war der Zins dem heiligen Kreuzstift verpfändet³⁾. Nach 1325 war der Gewandschnitt außerhalb des Gewandhauses verboten. Erst wenn alle auf dem Gewandhause errichteten Buden besetzt waren, sollten neuen Mitgliedern der Gilde anderswo Plätze angewiesen werden. Von einer solchen Anweisung von Plätzen erfahren wir jedoch später nichts. Nach dem Privileg von 1325 sollen sich die Buden, ohne daß der Rat auf eine Entschädigung für den Besitzerwechsel einen Anspruch hatte, vom Vater auf den Sohn vererben. Ebenso wenig scheinen Neueintretende für eine Gewandbude eine besondere Vergütung bezahlt zu haben außer dem Oster- und Michaeliszins. Der an den Rat bezahlte Teil des Aufnahmegeldes kann als Kauffsumme für die Bude nicht in Betracht kommen, weil ja auch die andern Gilden, die keine solche Beziehung zum Rat haben, einen Teil des Aufnahmegeldes

¹⁾ Hanjisches U.-B. IX, 548.

²⁾ U.-B. III, II, 82.

³⁾ U.-B. III, II, 113 und U.-B. II, 342.

an den Rat ablieferten. Die Gewandbuden waren in Erbpacht ausgegeben und blieben Eigentum des Rates. Etwa erforderliche Ausbesserungen wurden auf seine Kosten vorgenommen. In den Stadtrechnungen finden sich oft Ausgaben für Zimmerleute, die an den Gewandbuden arbeiteten¹⁾. Die Gewandschneider durften ungeachtet des Obereigentums des Rates ihr Besitzrecht an ihrer Bude an andere Mitglieder der Gilde übergehen lassen²⁾.

Ein Teil des Kellers unter dem Gewandhaus scheint als Tuchlager gedient zu haben; denn 1413 und 1415 ließ der Rat dort stehende Tuchkasten ausbessern³⁾.

Der gemeinsame Verkaufsplatz im Gewandhaus gestattete und erleichterte die gegenseitige Beaufsichtigung und hinderte so eine unlautere Konkurrenz. Daß aber doch manchmal eine solche zu entstehen drohte, zeigt eine Bestimmung aus dem Jahr 1482, die verbietet, Leute, die bei einem Gewandschneider zu kaufen beabsichtigen, diesem abspenstig zu machen und zum Einkauf der eigenen Waren einzuladen.⁴⁾ Wer den Leuten trotzdem nachlief, mußte zwei Pfund Strafe zahlen.

Allmählich jedoch bildete sich der Brauch, das Gewand nicht mehr im Gewandhaus, sondern im eigenen Hause auszuschnneiden. In den Urkunden finden wir keine Aufzeichnungen über diesen Wandel. Jedenfalls kam es so, daß bei der ständig wachsenden Mitgliederzahl das Gewandhaus nicht mehr genug Raum bot, um für neue Gewandschneider darin Buden zu errichten. So blieb diesen nur übrig, ihr Gewerbe daheim zu betreiben. In der Folgezeit scheint es nun dahin gekommen zu sein, daß Leute, die eine Bude im Gewandhause hatten, diese aufgaben und auch zuhause verkauften. Es bot ihnen dies gewiß mancherlei Erleichterung. Während der Reisen konnten sie sich auf diese Weise leichter vertreten lassen, und ebenso, wenn sie ihren landwirtschaftlichen Arbeiten nachgingen. Für das 15. Jahrhundert haben wir nämlich Nachrichten, die zeigen, daß einige Gewandschneider neben ihrer eigentlichen Beschäftigung auch einen landwirtschaftlichen Betrieb hatten⁵⁾.

1) U.-B. VI, S. 377, 661, 678, 721.

2) 1476 kaufte Henning Brandis von dem Gewandschneider Hinrik Galle die Bude um 30 rheinische Gulden. Henning Brandis, S. 35.

3) U.-B. V, S. 483. S. 560.

4) D. S. 5 und U.-B. VIII, 62.

5) Siehe Doeber, U.-B. VI, Einleitung S. XXXII.

Daß diese gewohnheitsrechtlich sich einbürgernde Übung des Verkaufs im Hause eigentlich den Satzungen der Gilde widersprach, kam erst 1575 im Prozeß gegen Budenhagen zur Sprache ¹⁾. Damals fragte der Bürgermeister den Altermann Henni Arneken, warum die Gewandschneider nicht die zuhause verkaufenden Mitglieder als Übertreter der Privilegien bestrafen. Dieser erwiderte ihm, es seien im Gewandhaus nicht genug Buden, und der Rat sorge nicht für die Unterbringung der neuen Mitglieder. Im selben Jahre, auf der Martiniversammlung änderte man dann die Satzungen und hob die Bestimmung, daß alle auf dem Gewandhaus verkaufen müßten, auf mit der Begründung, das Haus könnte, wenn man neue Buden errichte, für seine andern Zwecke nicht mehr benutzt werden ²⁾. Die Folge dieses Beschlusses war, daß allmählich die meisten Gewandschneider es vorzogen, auf den Verkaufsplatz im Gewandhaus zu verzichten und im eigenen Hause zu verkaufen. 1599 besaßen nur noch vier, Brandis, Hagen, Lubberen und Widershusen, solche Buden ³⁾.

In ihren Häusern setzten die Gewandschneider das Tuch in den „Kramfenster“ aus, um das kauflustige Publikum herbeizulocken. 1619 versuchte sogar einer, ohne der Gilde anzugehören, einen Tuchladen mit einem solchen Kramfenster zu eröffnen ⁴⁾.

An den Jahrmärkten stellten die Gewandschneider vor ihren Häusern Tische auf, um ihr Tuch darauf auszulegen. An anderen Tagen jedoch war dies verboten, und als einige 1650 auch an den gewöhnlichen Werktagen diese Sitte einzuführen begannen, untersagte es ihnen die Gilde bei Strafe ⁵⁾.

Besondere Verkaufsstände auf dem Markte bezogen die einheimischen Gewandschneider anscheinend auf den Hildesheimer Jahrmärkten nicht. Dagegen von fremden Gewandschneidern wurden öfters für solche Marktstände Abgaben bezahlt ⁶⁾. Die Einheimischen scheinen sich mit der Aufstellung von Tischen vor ihren Häusern begnügt zu haben.

Don den auswärtigen Märkten, die die Gewandschneider zum

¹⁾ D. S. 72.

²⁾ Joachim Brandis S. 128.

³⁾ Joachim Brandis 456.

⁴⁾ D. S. 114 v.

⁵⁾ D. S. 148 v f.

⁶⁾ U.-B. VII, S. 642; 685; 689.

Zwecke des Kleinhandels besuchten, sind wohl Hannover, Lüneburg und Braunschweig die bedeutendsten gewesen. Über den Marktbesuch in Lüneburg sind wir nur wenig informiert¹⁾. Mit Hannover und Braunschweig dagegen kam es der Konkurrenz wegen manchmal zu Verhandlungen²⁾. An beiden Plätzen waren die Hildesheimer Bürger für eine Zeit lang vom Markt ausgeschlossen worden und erlangten die Zulassung durch Vermittlung des Rates wieder zurück. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Nachrichten über den Marktbesuch von Seiten der Gewandschneider sehr dürftig sind.

Nicht immer war man in den fremden Städten erfreut über den Marktbesuch der Hildesheimer. Z. B. bereiteten ihnen die Einwohner der Stadt Alfeld im Jahre 1645 Unannehmlichkeiten. Die Tuchmacher in Alfeld pfändeten auf dem Dezembermarkt zwei Hildesheimer Gewandschneidern ihr Tuch; ebenso erging es im folgenden Jahr sechs anderen Gewandschneidern³⁾. Die Gilde wendete sich darauf mit einer Beschwerde an die bischöfliche Regierung⁴⁾. Die Alfelder unterließen es aber auch weiterhin nicht, den Hildesheimer Gewandschneidern Schwierigkeiten zu machen. 1654 zeigten sich die Alfelder bereit, den Hildesheimern entgegenzukommen⁵⁾. Sie wollten ihnen gestatten, in Zukunft zwei Tage „auszustehen“, d. h. ihre Waren feil zu halten. 1656 kam dann ein Vergleich zustande⁶⁾.

Schon 1663 jedoch begannen die Zwistigkeiten mit Alfeld von neuem, da die Stadt in diesem Jahr einen neuen Zoll erhob⁷⁾. Über den Ausgang des Streits ist aus dem Diplomatarium nichts zu ersehen, da er 1666, wo das Diplomatarium abbricht, noch nicht beendet war.

§ 4. Die Ausübung des Zunftzwangs und die Niederhaltung der Konkurrenz.

Der Hauptzweck der Zunft des Mittelalters ist, die Ausübung des von ihren Mitgliedern betriebenen Gewerbes diesen ausschließ-

1) U.-B. V, S. 341.

2) U.-B. VII, 126, 132; U.-B. VII, 619, 622.

3) St. H. S. 277.

4) St. H. S. 273 ff.

5) D. S. 158.

6) D. S. 164.

7) D. S. 186.

lich vorzubehalten. „Zu dem Zweck, die dem zu begründenden Ver-
bande nicht beitretenden Handwerker von der Ausübung des betref-
fenden Gewerbes auszuschließen, wird die Zunft konstituiert“¹⁾. Es
kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Gewandschneider
Hildesheims sich zum Zweck der Ausübung des Zunftzwangs zu-
sammenschlossen. Ganz deutlich tritt uns diese Absicht schon im ersten
der Gilde vom Rat verliehenen Privileg entgegen²⁾: we na dem
neysten sunte Mertens dage wille wynnem der wantsnider in-
nynghe unde want sniden, de schall komen to unsen wantsni-
deren unde to oren olderluden.“ Daß ein außerzünftiger Ge-
wandschnitt ausgeschlossen war, beweist der Satz: „Vortmer segge
wy, weret dat hir na we queme unde sproke, dat he der want-
snider inninge hedde unde de wantsnider des nicht enbuwor-
deden (buworden = ausdrücklich anerkennen), wil de want sni-
den, de schal dat erwaren uppe hillegen mit twen mannen
de der wantsnider inninge hedden.“ Das heißt: wenn er seine
Zugehörigkeit zur Gilde nicht nachweisen konnte, so durfte er kein
Gewand ausschneiden.

Das Privileg des alleinigen Rechtes des Gewandschnitts blieb
den Gewandschneidern nicht unbestritten. Schon früh kamen sie des-
halb in Streit mit den Wollenwebern und Tuchmachern der Stadt.
Aus dem Jahre 1346 ist uns ein Vergleich zwischen den beiden
Parteien erhalten³⁾, in dem den Gewandschneidern das alleinige
Recht, Tuch auszuschneiden zugesichert wird. Es wurde eine Auf-
sichtsbehörde, die „umegongere“, jährlich von den Wollenwebern
gewählt, die den Gewandschneidern die Verstöße der Wollenweber
gegen dies Verbot melden mußte. Neunzig Jahre lang hören wir
dann nichts mehr von Streitigkeiten zwischen den beiden Gilden.
1436 begann der Kampf von neuem. Die Wollenweber und Tuch-
macher, die eine Gilde bildeten, beobachteten offenbar jenes Verbot
nicht mehr. Daher sahen sich die Gewandschneider veranlaßt, den
Brief in Erinnerung zu bringen. Die Tuchmacher- und Wollen-
webergilde erkannte den Brief nicht an, und beide Parteien wandten
sich an den Rat. Die Wollenweber betonten, der Verzichtbrief sei
verjährt und hätte innerhalb von dreißig Jahren erneuert werden

1) v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 71.

2) U.-B. III, II, 82.

3) U.-B. III, II, 122.

müssen¹⁾. Die Gewandschneider dagegen erklärten diesen Einwand ihrer Gegner nicht für stichhältig²⁾. Der Rat entschied den Streit nicht selbständig, sondern wandte sich an die Schöffen von Magdeburg mit der Bitte um Rechtsbelehrung³⁾. Diese fiel zugunsten der Wollenweber aus; weil die Gewandschneider nicht nach dreißig Jahren an den Brief gemahnt hatten, erklärten ihn die Magdeburger für verfallen⁴⁾. 1446 stellte der Rat dann eine allgemeine Zunftordnung auf⁵⁾, in der auch dieser Streit einstweilen erledigt wurde: die Tuchmacher und Wollenweber erhielten die Erlaubnis zum Ausschnitt des innerhalb der Hildesheimer Zollgrenze hergestellten weißen und grauen Tuchs. Andern Bürgern jedoch war der Gewandschnitt nur für den eigenen Bedarf gestattet; das ist wohl so zu verstehen, daß es ihnen erlaubt war, Tuch im großen einzukaufen, nur durften sie die davon abgeschnittenen Stücke nicht verkaufen, sondern mußten sie für ihren eigenen Bedarf verwenden. In dessen ruhte der Streit auch in der Folgezeit nicht. 1447 traf der Rat eine neue Entscheidung⁶⁾: die Tuchmacher und Wollenweber, die fremdes Tuch verkaufen wollten, sollten dies tun dürfen; sie mußten aber dafür auf den Ausschnitt des Hildesheimer Tuchs verzichten; oder umgekehrt, sie sollten Hildesheimer Tuch ausschneiden, aber kein fremdes. Damit waren sie also immer gegenüber den Gewandschneidern im Nachteil; denn auf den Handel mit fremdem Tuch konnten sie niemals den Hauptwert legen, da der Vertrieb des von ihnen selbst hergestellten Tuches für sie gewiß lohnender war. Beides zu vereinigen, war ihnen jedoch durch diese Bestimmung unmöglich. Hätten sie es durchgeführt, zugleich einheimisches und fremdes Tuch verkaufen zu dürfen, so hätten sie dann den Gewandschneidern eine gefährliche Konkurrenz werden können. Dies durften sie aber bei dem Einfluß ihrer Gegner im Rat nicht erwarten. Der Rat gab den Gewandschneidern zu derselben Zeit die Versicherung, daß sie dadurch, daß die Wollenweber Hildesheimer Tuch ausschneiden, in ihren Privilegien nicht geschädigt werden sollten⁷⁾.

-
- 1) U.-B. IV, 285.
 - 2) U.-B. IV, 286.
 - 3) U.-B. IV, 287.
 - 4) U.-B. IV, II. 10.
 - 5) U.-B. IV, 624.
 - 6) U.-B. IV, 653.
 - 7) U.-B. VIII, II. 61.

Die Wollenweber waren immer noch nicht zufrieden. Sie begannen 1488 wieder zu opponieren. Gegen acht Mitglieder ihrer Gilde ging der Rat vor. Diese wandten sich an den Bischof Magnus¹⁾. Ebenso verteidigte sich der Rat vor diesem²⁾. Von einem Vorteil, den sich die Wollenwebergilde dadurch verschaffte, hören wir aber nichts. Die Gewandschneider scheinen sich durchgesetzt zu haben. In der kommenden Zeit gaben die Wollenweber anscheinend ihre Bemühung um Gleichstellung mit den Gewandschneidern auf. Es sind keine Nachrichten von weiteren Streitigkeiten vorhanden. Die Beziehungen zwischen den beiden ehemals so feindlichen Gilden gestalteten sich mit der Zeit freundlicher. Sie taten sich jetzt zusammen zur Bekämpfung ihrer gemeinsamen Feinde. Das Rechnungsbuch der Gewandschneider berichtet uns aus dem Jahre 1616, daß die Wollenweber durch den Bürgerboten die Gewandschneider darauf aufmerksam machen ließen, daß Bürger der Neustadt und Fremde, die mit ihnen in Verbindung ständen, alle Arten von Tuch innerhalb und außerhalb der Stadt verkauften³⁾. 1631 hören wir dann von Verhandlungen zwischen den beiden Gilden zum Zweck ihrer Vereinigung⁴⁾. Zu welchem Ergebnis diese führten, läßt sich aus den zur Verfügung stehenden Nachrichten nicht erkennen.

Eine ähnliche Konkurrenz wie in der Wollenweber- und Tuchmachergilde fanden die Gewandschneider im Tuchgewerbe der Dammstadt und der Neustadt. Die Dammstadt war aus einer Ansiedlung von Flandernern durch das Moritzstift hervorgegangen, die 1196 gegründet worden war⁵⁾. In ihr entwickelte sich bald ein blühendes Tuchgewerbe, das der Altstadt beträchtliche Konkurrenz machte. Es läge vielleicht nahe, diese rasche Blüte der Tuchindustrie mit der Einwanderung der Flandrer in Beziehung zu setzen. Nach Kober⁶⁾ haben wir uns diese flandrischen Ansiedler aber nicht als Tuchhandwerker sondern als Bauern zu denken; jedenfalls waren sie es der Hauptsache nach und wenn etwa Tuchmacher dabei waren, so bildeten diese eher die Ausnahme als die Regel.

1) U.-B. IV, 683.

2) U.-B. IV, 686.

3) Rechnungsbuch der Gewandschneidergilde, Jahr 1616.

4) D. S. 125 v.

5) U.-B. I, 49.

6) Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes, Berlin und Leipzig 1908. S. 54.

Bald sah sich die Altstadt zu Maßnahmen gegen die Entwicklung der Dammstadt genötigt. Diese war politisch machtlos gegenüber der Altstadt und mußte sich fügen. 1298 mußte der Damm sich bereit erklären, auf den Gewandschnitt zu verzichten¹⁾. Dieses Verbot schädigte ihn in seiner Entwicklung schwer; denn der Hauptsache nach scheinen seine Bewohner den Gewandschnitt betrieben zu haben. Eine Stütze fand die bedrängte Ansiedlung an Bischof Heinrich II., der mit seiner Stadt im Streit lag. Er hob 1317 das Verbot des Gewandschnitts für die Dammstadt auf²⁾ und gestattete ihr den Handel nicht nur mit dem selbst hergestellten, sondern auch mit fremdem Tuch. Daß der Gewandschnitt dem Verbot der Altstadt zum Trotz in der Dammstadt blühte, beweist das Vorhandensein einer Gewandschneidergilde, die in der 1317 erlassenen Urkunde des Bischofs erwähnt wird. 1332 wurde die Konkurrenz des Dammes mit einem Schlag für immer beseitigt: in der Weihnachtsnacht dieses Jahres zerstörten die Bürger der Altstadt die ganze Ansiedlung. Mit welcher Gründlichkeit das grausame Zerstörungswerk vollführt wurde, zeigen einige überlieferten Verse, die die Schrecken jener Nacht schildern. Was das Schwert der Bürger schonte, fiel dem Feuer zum Opfer³⁾. Im Jahr darauf kam ein Vergleich zwischen dem Bischof und der Altstadt zustande, die sog. *Sona Dammonis*⁴⁾. Durch diesen Vertrag ging der Damm vollständig in den Besitz der Altstadt über. 1346 gab die Stadt zwar den Stiftern die Erlaubnis, ihre Häuser auf dem Damm wieder aufzurichten, aber er durfte nicht mehr befestigt werden⁵⁾, und damit war seine Entwicklung für immer gehemmt. Ohne Zweifel war diese Niederdrückung des Dammes wesentlich das Werk der Gewandschneider der Altstadt. Gewiß hatten sie das größte Interesse an seiner Beseitigung.

Nicht so einfach und gründlich ließ sich die Konkurrenz, die von der Neustadt drohte, aus dem Wege schaffen. Sie stand ja ebenfalls an politischer Macht hinter der Altstadt bedeutend zurück; aber sie hatte doch mehr Einfluß als der Damm, besonders da oft der Bischof

1) U.-B. I, 524.

2) U.-B. I, 684.

3) Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte, Hildesheim 1829, 3 Bde. Bd. 1. S. 242.

4) U.-B. I, 838.

5) U.-B. I, 959.

auf ihrer Seite zu finden war. Auch in der Neustadt war ein hochentwickeltes Tuchgewerbe, und auch hier fürchtete die Altstadt besonders die Konkurrenz im Tuchhandel. Im Jahr 1411 gelang es den Altstädtern nach längeren Zwistigkeiten („grot schel, twytracht undo unwillen“), einen für ihre Interessen vorteilhaften Vertrag mit der Neustadt zustande zu bringen¹⁾. Einige Bestimmungen darin berühren den Tuchhandel. Nur graues und weißes Hildesheimer Tuch, molendok und kyrsei²⁾ sollten die Gewandschneider der Neustadt ausschneiden dürfen, von fremdem Tuch sollten sie nur Göttinger Tuch einführen. Es war ihnen außerdem nicht gestattet, mit ihrem Tuch den Markt zu besuchen, sondern sie mußten es daheim verkaufen. Die Neustadt mußte diese Bevormundung durch ihre mächtige Nachbarin als schweren Druck empfinden. In einem Klagebrief gegen den Rat der Stadt wirft Bischof Magnus 1440 dem Rat die Unterdrückung der Neustadt vor, die infolge des ungünstigen Vertrages kein kostbares Tuch ausschneiden dürfe³⁾. Der Protest des Bischofs blieb jedoch ohne Einfluß auf die Gewerbepolitik der Altstadt gegenüber den Neustädtern, denn eine Statutensammlung, die der Rat zwei Monate darauf erließ, wiederholte und bestätigte die Abmachungen über die Neustadt⁴⁾. Für die Gewandschneider der Altstadt bildete von nun an die Konkurrenz der Neustadt keine Gefahr mehr, nur zwischen den Tuchmachern der beiden Städte kam es noch zu Auseinandersetzungen.

Etwa 150 Jahre später kam die Vereinigung der Altstadt mit der Neustadt zustande. Nach dem Unionsvertrag⁵⁾ sollten die Gilden der Neustadt in die der Altstadt übergehen. Offenbar schien man aber Befürchtungen gehegt zu haben, die Gewandschneider könnten dabei Schwierigkeiten machen; denn man hielt es für nötig, für sie einen besonderen Paragraphen aufzunehmen, der auch sie zur Aufnahme der die Gilde fordernden Neustädter verpflichtete.

In den späteren Jahren vernehmen wir öfter, daß außerzünftige Gewandschneider sich auf der Neustadt niederließen⁶⁾, um hier etwas

1) U.-B. III, 485.

2) molendok-Beuteltuch, das zu Mühlenbeuteln und Sieben diene.
kyrsei = grobes Wollzeug. Brandis Gloss. zu U.-B. I—IV.

3) U.-B. IV, 357, S. 267 VI.

4) U.-B. IV, 371, S. 327, Nr. 32.

5) U.-B. VIII, 964 S. 822 f.

6) D. S. 87 v f, S. 124, S. 125 v.

abseits von der Kontrolle der Gilde Gewand auszuschnneiden, sodaß sich die Gilde sogar einmal genötigt sah, die Hilfe des Rats anzurufen¹⁾.

Im Gegensatz zu dieser gewissermaßen ständigen Gefahr bildeten die auf den Jahrmärkten auftretenden Gewandschneider aus fremden Städten nur eine vorübergehende Konkurrenz, die durch die Bestimmungen des Gästerechts dazu in den nötigen Schranken gehalten wurde.

Zunächst wäre einiges über die Jahrmärkte in Hildesheim zu sagen. Nach dem Stadtrecht von 1300²⁾ fanden in jener Zeit drei Jahrmärkte statt, der erste an Mariä Verkündigung³⁾, der zweite an Mariä Himmelfahrt⁴⁾ und der dritte am Michaelstag⁵⁾. Bis zum Jahre 1310 erhöhte sich die Zahl auf vier; denn wie aus dem Innungsbrief der Kramer, der aus diesem Jahre stammt⁶⁾, hervorgeht, wurde damals auch am Godehardstag⁷⁾ ein Jahrmarkt abgehalten. 1460 wurden anstatt der bisher bestehenden Märkte zwei neue eingerichtet, die eine Dauer von sechs und sieben Tagen haben sollten⁸⁾. Der eine dauerte drei Tage vor Misericordias Domini⁹⁾ bis zwei Tage nachher, der andere drei Tage vor Michaelis¹⁰⁾ bis drei Tage nachher. Diese Märkte, die zunächst nur für vier Jahre gelten sollten, wurden 1476 bestätigt und für weitere zwölf Jahre erneuert¹¹⁾. 1523 werden vier von „altersher bestehende“ Märkte bestätigt¹²⁾, der eine an Misericordias Domini, der andere am Mittwoch in der Pfingstwoche, der dritte an Michaelis, der vierte an Mariä Verkündigung. Es waren also zwei neue Märkte hinzugekommen. 1569 ist von drei Freimärkten in Hildesheim die Rede¹³⁾.

1) D. S. 124.

2) U.-B. I, 548 § 145.

3) 25. März.

4) 15. August.

5) 29. September.

6) U.-B. I, 612.

7) 5. Mai.

8) U.-B. VIII, 383.

9) 2. Sonntag nach Ostern.

10) 29. September.

11) U.-B. VII, 860; Henning Brandis S. 35.

12) U.-B. VIII, 698.

13) U.-B. VIII, 698.

Im 17. Jahrhundert finden wir wieder vier Jahrmärkte¹⁾, an Judika²⁾, Misericordias Domini, am Johannistag³⁾ und am Gallustag⁴⁾.

Diese Jahrmärkte wurden auch von fremden Gewandschneidern besucht, denn in den Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts erscheinen Einnahmen aus dem Standgeld der fremden Gewandschneider⁵⁾. Die Nachrichten über fremde Gewandschneider in Hildesheim sind sehr dürftig. Das Gildebuch sagt, daß bei Strafe im Gewandhaus kein Fremder Gewand schneiden darf.⁶⁾ Den Verkauf von Gast an Gast verbot das Stadtrecht⁷⁾. Für Gäste, die Tuch in die Stadt brachten, wurde 1440 bestimmt, daß sie sich bei den städtischen Maklern melden mußten, die ihnen dann Käufer schickten und zwar Bürger und Bürgerinnen⁸⁾. Erst wenn ihnen drei Tage lang niemand geschickt worden war, durften sie auch an andere Gäste verkaufen. 1445 wiederholte der Rat das Verbot des Handels der Gäste unter einander⁹⁾. Vier neue Pfund Strafe mußte der Übertreter des Verbotes bezahlen. Die Einwohner der Neustadt sollten dabei nicht als Gäste betrachtet werden.

Die Hildesheimer Freimärkte scheinen im Tuchhandel keine große Rolle gespielt zu haben. Wir sind nicht darüber unterrichtet, von wie weit her die Tuchhändler kamen. Sie werden wohl nur aus den umliegenden Städten erschienen sein. Sicher waren z. B. die Hannoveraner vertreten; denn 1450 drohte Hildesheim, die Hannoveraner wegen Bedrückung von Hildesheimern in Hannover zu seinen Märkten nicht mehr zuzulassen¹⁰⁾. 1646 kam es zu einem Prozeß zwischen den Gewandschneidern aus Hannover und denen aus Hildesheim. Beide Teile einigten sich schließlich. Der Streit drehte sich um den Marktbesuch. Beide Städte hatten vier Märkte, und die Gewandschneider kamen überein, jeweils nur zwei davon.

1) D. S. 137 f.

2) 5. Saftensonntag.

3) 24. Juni.

4) 16. Oktober.

5) 1460: U.-B. VII, S. 642. 1476: U.-B. VII, S. 685. 1478: U.-B. VII, S. 689.

6) D. S. 5.

7) U.-B. IV, 1 Nr. 80.

8) U.-B. IV, 371 Nr. 15.

9) U.-B. IV, 598 S. 511.

10) U.-B. IV, 719 Anm.

zu besuchen¹⁾. Im übrigen haben sich die Gäste offenbar mit den Einheimischen nicht in Gegensatz gebracht.

Eine weitere Konkurrenz der Gewandschneider waren die Hausierer. Diese konnten ihnen besonders dadurch schaden, daß sie die Landkundschaft besuchten. Nicht nur die Gewandschneider, sondern auch andere Gilden klagten über sie²⁾. Die Hausierer scheinen hauptsächlich Juden gewesen zu sein. Im Gildebuch werden nämlich Juden genannt, denen Tuch konfisziert wird und gegen die Maßnahmen ergriffen werden³⁾. Die Juden wurden während des Mittelalters aus Hildesheim einige Male vertrieben und wieder aufgenommen⁴⁾. Die Konkurrenz der Juden trat besonders im 17. Jahrhundert auf. Die Kramergilde fühlte sich ebenfalls durch sie geschädigt und haßte den Gewandschneidern bei ihrem Vorgehen. Bei den Verdächtigen wurden „visitationes“ vorgenommen, die auch sehr oft den Verdacht bestätigten. Das gefundene Tuch wurde beschlagnahmt⁵⁾. Auch an das Domkapitel wandten sich die Gewandschneider mit der Bitte um Unterstützung gegen die hausierenden Juden, die andere Gilden ebenso schädigten⁶⁾. Ob sie mit der Eingabe etwas durchsetzten, läßt das an dieser Stelle abbrechende Gildebuch nicht mehr erkennen. Auch im Wollhandel, den die Gewandschneider seit 1650 an sich zu bringen suchten⁷⁾, machten ihnen die Juden Konkurrenz⁸⁾.

Durch Unterstützung der von fremden Händlern drohenden Konkurrenz setzten sich die Schneider in Gegensatz zu den Gewandschneidern. Sie kauften bei diesen auswärtigen Händlern fremde Tuche, z. B. englisches⁹⁾, da diese vielleicht billiger damit waren als die Gewandschneider. Letztere gingen jedoch energisch gegen die Schneider vor. Es wurden „visitationes“ angestellt, um die Verdächtigen überführen zu können¹⁰⁾. Ein Teil der Schneider vermittelte dann eine

1) D. S. 137 v.

2) U.-B. VIII, 822.

3) D. S. 192, S. 192 v, S. 194 v.

4) Beiträge zur Hild. Gesch. a. a. O., S. 272 ff.

5) D. S. 192, S. 194 v, S. 195.

6) D. S. 167, S. 182.

7) D. S. 153.

8) D. S. 195.

9) D. S. 140.

10) D. S. 182 v.

friedliche Lösung, und es scheint zu keiner Klage gekommen zu sein¹⁾. Hier stand den Gewandschneidern nicht wie im Kampf mit den Wollenwebern und Tuchmachern die Gilde geschlossen gegenüber, sondern einige scheinen es von vorn herein mit den Gewandschneidern gehalten zu haben.

Im ganzen können wir sagen, daß es den Gewandschneidern gelang, sich bis in die letzten Zeiten, über die uns das Gildebuch berichtet, gegen die Konkurrenz zu behaupten und den Zunftzwang, der ihnen von so vielen Seiten streitig gemacht wurde, aufrecht zu erhalten. Es machte für Hildesheim selbst keine erhebliche Mühe, für hinreichende Überwachung der Konkurrenz zu sorgen; das freie Land konnte jedoch ohne Schwierigkeit nicht von ihr freigehalten werden, sodaß hier manche Übertretung der Statuten der Gewandschneider ohne Sühne geblieben sein mag.

¹⁾ D. S. 184.

Literatur^{*)}
der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte
1911.

Gesammelt von K. Reinecke und M. Mößler.

Uebersicht der Einteilung.

I. Allgemeines.

1. Bibliographie. — Periodische Veröffentlichungen.
2. Bücher- und Handschriftenkunde. — Bibliotheken und Archive.
— Museen.

II. Geschichtliche Hilfswissenschaften.

1. Inschriftenkunde.
2. Geschlechter- und Wappenkunde.
3. Münz- und Medaillenkunde.

III. Landes- und Volkskunde.

1. Landeskunde.
2. Historische Volkskunde.

IV. Allgemeine Geschichte des Landes und des Fürstenhauses.

1. Das welfische Fürstenhaus.
2. Dynastien und edle Herren.

V. Politische Geschichte.

VI. Recht, Verfassung und Verwaltung.

1. Rechtswesen.
2. Staats- und Territorialverfassung.
3. Staats- und Territorialverwaltung.
4. Städtewesen.
5. Agrarwesen.

^{*)} Wegen der Anordnung und des Umfanges dieser Bibliographie ist die Vorbemerkung zu der im 77. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 280—319 veröffentlichten Literaturübersicht für 1910 zu vergleichen. Einige erst nachträglich bekannt gewordene Erscheinungen des Jahres 1910 sind an der gegebenen Stelle eingefügt.
K. K.

VII. Kirchengeschichte.

1. Im allgemeinen.
2. Einzelne Diözesen, Klöster und Bräderschaften.

VIII. Geschichte des Heerwesens.

IX. Geschichte der wirtschaftlichen Kultur.

1. Land- und Forstwirtschaft.
2. Bergbau.
3. Handel und Gewerbe.
4. Verkehrs- und Bauwesen.
5. Gesundheitswesen. — Armen- und Wohlfahrtspflege.

X. Geschichte der geistigen Kultur.

1. Erziehungs- und Unterrichtswesen.
2. Geschichte der Wissenschaften.
3. Literaturgeschichte und Dichtung.
4. Kunstgeschichte und Kunstdenkmäler.

XI. Geschichte der einzelnen Landesteile und Orte.

XII. Familiengeschichte und Biographien.

1. Allgemeines.
 2. Einzelne Familien und Persönlichkeiten.
- Orts- und Verfasserregister.

I. Allgemeines.

1. Bibliographie. — Periodische Veröffentlichungen.

- 1 Systematisches Inhaltsverzeichnis zu den Jahrgängen 1819—1910 des „Vaterländischen Archivs“ sowie des Archivs u. der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Im Auftr. d. Ver. hrsg. von Karl Kunze. Hannover 1911. XI, 168 S. 8^o.
- 2 Stader Archiv. N. F. Jg. 1. Stade 1911.
- 3 Unser Eichsfeld. Zeitschrift d. Vereins f. Eichsfeldische Heimatkunde. Bd 6. Heiligenstadt (1911).
- 4 Hannoversche Geschichtsblätter. Jg. 14. Hannover 1911.
- 5 Hannoverland. Monatschrift für Geschichte, Landes- u. Volkskunde, Sprache, Kunst u. Literatur unserer niedersächsl. Heimat. Jg. 5. Hannover 1911.
- 6 Braunschweigische Heimat. Zeitschr. d. Landesvereins f. Heimatschutz im Herzogt. Braunschweig. Jg. 2. 1911. Braunschweig.
- 7 Heimatlänge aus dem Amte Burgwedel. Jg. 8. Burgwedel 1911.

- 8 Heimatland. III. Halbmonatschrift f. Heimatkunde. Jg. 7 u. 8. (1911.) Duderstadt.
- 9 Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. Jg. 10. Wolfenbüttel 1911.
- 10 Jahresbericht der Männer vom Morgenstern. Heimatbund an Elb- und Wesermündung. Jg. 12. 1909/10. Hannover 1911.
- 11 Braunschweigisches Magazin. Bd 17. Wolfenbüttel 1911.
- 12 Heraldische Mitteilungen. Monatschrift f. Wappenkunde. Hrsg. vom Verein „Zum Kleeblatt“ in Hannover. Jg. 22. Hannover 1911.
- 13 Mitteilungen des Vereins für Geschichte u. Landeskunde von Osnabrück. („Historischer Verein.“) Bd 85. 1910. Osnabrück 1911.
- 14 Niedersachsen. III. Halbmonatschrift f. Geschichte, Landes- u. Volkskunde, Sprache, Kunst u. Literatur Niedersachsens. Jg. 16 u. 17. (1911.) Bremen.
- 15 Upstalsboomblätter für Ostfriesische Geschichte und Heimatkunde. Jg. 1, H. 1—3. Emden 1911.
- 16 Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. Jg. 44. Wernigerode 1911.
- 17 Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Jg. 76. 1911. Hannover 1911.

2. Bücher- und Handschriftenkunde. — Bibliotheken und Archive. — Museen.

- 18 Möllencamp, Rudolf: Die jüngere Ebstorfer Liederhandschrift, e. Beitr. z. geschichte d. niederdeutschen Kirchenliedes. Kiel, Phil. Diss. 1911. 64 S. 8°. (auch: Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengesch., Jg. 16, 49—85.)
 - 19 Roethe, G.: Niederdeutsche Kleinigkeiten aus dem Göttinger Cod. jurid. 786. (Jahrb. d. Ver. f. niederdtische Sprachforschg, 87, 114—119.)
 - 20 Verlagskatalog von Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig 1786—1911. Hrsg. auf Anlaß d. 125 jähr. Bestehens d. Firma. Begr. April 1786. Braunschweig 1911. XLX, 475 S. 8°.
 - 21 Wilhelm: Ein Freidantbruchstück aus Medingen. (Zeitschr. f. dtches Altert., Bd 53, H. 1.)
 - 22 Simmermann, E. Heinrich: Drei Missale aus dem Braunschweiger Dome. E. kunstgesch. Untersuch. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 42—45.)
-
- 23 Bormann, K. u. Theda Tappen: Katalog der Marktkirchen-Bibliothek zu Goslar. Hannover 1911. XV, 196 S. 8°.
 - 24 Henrici, Emil: Funde in Braunschweigs Bibliotheken. — Braunschweiger Sang u. Tanz im 15. Jh. — Der Pfaffen Lust u. Liebe. — Des Heinrich von Peine Liederbuch. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 22—24.)
 - 25 (Hildebrand, Sriedrich): Nachtrag zum Verzeichnis der Lehrer-Bibliothek des Realgymnasiums zu Osterode a. Harz. Osterode a. H. 1911. 22 S. 8°. Osterode a. H., Realgymn., Progr. 1911.

- 26 (Jacobi, [Otto]): Nachtrag zum Bücher-Verzeichnis der Schüler-Bibliothek des Herzogl. Realgymnasiums in Braunschweig. Braunschweig (1911.) 56 S. 8°. (Sortf. d. Progr.-Beil. 1898.) Braunschweig, hrz. Realgymn., Osterprogr. 1911.
- 27 Jürgens, Otto: Siebenter Nachtrag zum Kataloge der Stadtbibliothek zu Hannover. Hannover 1911. 74 S. 8°.
- 28 Katalog der öffentlichen Bücherei u. Lesehalle Braunschweig. 2. Aufl. Braunschweig 1911. V, 904 S. 8°.
- 29 Katalog der Schüler-Bibliothek des Lyceums zu Hannover. 1911. Osterode a. H. (1911.) 56 S. 8°. Hannover, Lpz. am Georgsplatz, Progr. 1911.
- 30 Müller, Georg: Das herzogl. braunschw.-lüneburgische Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. (M. Beil.) (Herald. Mitteilgn, Jg. 22, 67—69.)
- 31 Führer durch die Sammlungen des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg. II. D. Kirchl. Abt. u. Mitw. v. Minna Scriba bearb. v. Wilhelm Reinecke. Lüneburg 1911. IX, 180 S. 8°.
- 32 Müller-Brauel, Hans: Mein Tevener Heimatmuseum. (D. Land, Jg. 19, 148—150, 179—174.)
- 33 Staden, Wilhelm v.: Das Heimatmuseum zu Stade. (Niedersachsen, Jg. 16, 427—429.)

II. Geschichtliche Hilfswissenschaften.

I. Inschriftenkunde.

- 34 Fienes, Christian: Hausinschriften in Groß-Buchholz, Klein-Buchholz und Bothfeld. (Hannoverld, Jg. 5, 200—204.)
- 35 Hausinschriften aus den Schafbergen bei Osnabrück. (Niedersachsen, Jg. 17, 168.)
- 36 Lehne: Inschrift über dem Portal des früheren Amtsgerichts in Lindau a. H. (Heimatld, Jg. 7, 104.)

2. Geschlechter- und Wappenkunde.

- 37 Arnswaldt, Werner Constantin v.: Zu unserer farbigen Kunstbeilage. [Wappenabbildungen]. (Samiengeschichtl. Bl., Jg. 9, 79.)
- 38 —: Über Wappen als Sippschaftszeichen. (Samiengeschichtl. Bl., Jg. 9, 190—192.)
- 39 —: Zu unserer farbigen Wappenbeilage. (Samiengeschichtl. Bl., Jg. 9, 109—110.)
- 40 —: Wappenfenster des Curdt von Einem. 1609. (Samiengeschichtl. Bl., Jg. 9, 59.)
- 41 Bußmann, Friedrich: Wenig bekannte heraldische Kunstschätze in der Münsterkirche zu Hameln a. d. W. (Herald. Mitteilgn, Jg. 22, 69—70; 87—88; 93—94.)

- 42 **Hafen, Roderich v.:** Dr. Eisenbarts Wappen und Grabdenkmal (in Hannover'sch-Münden). (Arch. f. Stamm- u. Wappentde, Jg. 11, 188—184.)
- 43 **Möller, Georg:** Geschichtliches über das Braunschweig-Lüneburgische Wappen. (Herald. Mitteilgn, Jg. 22, 6—8; 13—15; 18—20.)
- 44 —; Die Freiherrn von Halkett und deren Wappen. [M. Beil.] (Herald. Mitteilgn, Jg. 22, 55—56; 63—64.)
- 45 **Roscher:** Etwas Heraldisches von der zweihundertjährigen Jubelfeier des Oberlandesgerichts Celle. (Herald. Mitteilgn, Jg. 22, 76—77.)
- 46 **Weber, K. W.:** Das Wappen der Stadt Moringen. M. Beil. u. Nachtr. (Herald. Mitteilgn, Jg. 22, 2—5; 13—15; 18—20; 40.)

3. Münz- und Medaillenkunde.

- 47 **Bahrfeldt, M.:** Die Münzen des Bistums Räteburg. 1. (Jahrb. u. Jahresber. d. Ver. f. medlenburg. Gesch., Jg. 76, 288—306.)
- 48 **Engelke:** Die Grafen von Diepholz, ihre Wappen u. ihre Münzen. (Berlin. Münzbl., Jg. 32, 131—135; 155—160.) Auch als Sonderabbr. ersch. Berlin 1911. 12 S. 1 Taf. 8^o.
- 49 **Friederich, Karl:** Die Münzen und Medaillen des Hauses Stolberg u. die Geschichte seines Münzwesens. Dresden 1911. VIII, 427 S., m. Abb. u. 88 Lichtdruf. 4^o.
- 50 **Günther, Friedrich:** Nachtrag zu dem Aufsätze: Zur Geschichte der Harzischen Münzstätten (im 41. Jge d. Harz-Zeitschr.). (Zeitschr. d. Harz-Ver., Jg. 44, 284—291.)
- 51 **Hauer, Karl:** Unerdierter Achtgröschler 1791 Karl Wilhelm Ferdinands v. Braunschweig. (Berlin. Münzbl., Jg. 32, 84.)
- 52 **Probst v. Ohstorf, Günther Frh.:** Münzen und Medaillen des Königreiches Westfalen. (Numismat. Zeitschr., N.S. Bd 4, 133—149.)
- 53 **Schweh, C.:** Unerdierter Achtgröschler 1791 Carl Wilh. Ferdinands von Braunschweig. (Berlin. Münzbl., Jg. 32, 119.)
- 54 —: Ein merkwürdiges 2-Mariengroschenstück des Herzogs August d. J. von Wolfenbüttel. (Berlin. Münzbl., Jg. 32, 38.)
- 55 **Tergast:** Zur ostfries. Münzgeschichte. Ein seltener Doppelthaler Enno's II. (Upstalsboombl. f. ostfries. Gesch. u. Heimatkde, Jg. 1, 15—17.)

III. Landes- und Volkskunde.

I. Landeskunde.

- a) Landeskundliche Gesamtdarstellungen. — Kartographie.
- 56 **Linde, Richard:** Die Lüneburger Heide. M. 106 Abb., 4 farb. Naturaufnahmen u. 1 Kte. 4. Aufl. Bielefeld 1911. VII, 158 S. 8^o. (Land u. Leute. Neue Aufl. Bd 18.)

- 57 **O l b r i c h t, K.:** Die Lüneburger Heide. **E.** landeskundl. Ueberblick. (Hannov. Geſichtsbl., Jg. 14, 151—165.)
- 58 **Historiſch-kartographiſche Ausſtellung von Niederſachſen und von Plänen der Stadt Braunschweig z. 12. Verſamml. Dſch. Hiſtoriker in Braunſchw., veranſtaltet in der Städt. Gewerſchule. . . Katalog. Braunſchweig 1911. IV, 26 S. 8°.**
- 59 **Karte des Harzes. 1:50000. Hrsg. v. Harzklub. Bl. 6: Broden. Meßtischbl.: Bad Harzburg, Wernigerode, St. Andreasberg, Elbingerode. Ausg. A (I.) m. Höhenlinien u. Schummerg., Ausg. B (II.) nur m. Höhenlinien, Ausg. C (III.) ohne Höhenl. u. ohne Schummerg., Ausg. D (IV.) m. Höhenl. ohne Rotüberdr. der Wanderwege I. O. Quedlinburg 1911. Farbdr.**
- 60 **Karte des Deutſchen Reichs. 1:100000. Abt.: Kgr. Preußen. Hrsg. v. d. kartograph. Abteilung d. kgl. preuß. Landesaufnahme. Berlin 1911. Nr. 336. Goslar. Ausg. A. u. C. Kupferſt. u. Umdr. — Nr. 481. Hildesheim. Ausg. B. Farbdr.**
- 61 **Karte der Umgebung von Braunschweig und Wolfenbüttel. 1:100000. Bearb. in d. kartograph. Abteilung d. kgl. preuß. Landesaufnahme 1904. Berlin 1911. Lith.**
- 62 **Karte der Umgebung von Bremen. 1:100000. Bearb. in d. kartograph. Abteilung d. kgl. preuß. Landesaufnahme 1904. Berlin 1911. Farbdr.**
- 63 **Karte der Umgegend von Göttingen. 1:100000. Bearb. in d. kartograph. Abteilung d. kgl. preuß. Landesaufnahme 1901. Berlin 1911. Lith.**
- 64 **Karte der Umgebung von Hamburg, Altona, Wandsbek, Stade und Harburg. 1:100000. Bearb. in d. kartograph. Abteilung d. kgl. preuß. Landesaufnahme 1904. Berlin 1911. Lith.**
- 65 **Karte der Umgebung von Hameln. 1:100000. Bearb. in d. kartograph. Abteilung d. kgl. preuß. Landesaufnahme. Berlin (1911.)**
- 66 **Karte der Umgebung von Hannover. 1:100000. Bearb. in d. kartograph. Abteilung d. kgl. preuß. Landesaufnahme 1909. Berlin 1911. Lith.**
- 67 **Karte der Umgebung von Hildesheim. 1:100000. Bearb. in d. kartograph. Abteilung d. kgl. preuß. Landesaufnahme 1901. Berlin 1911. Lith.**
- 68 **Karte der Umgebung von Münden. 1:100000. Bearb. in d. kartograph. Abteilung d. kgl. preuß. Landesaufnahme 1910. Berlin 1911. Lith.**
- 69 **Karte der Umgebung von Osnabrück. 1:100000. Bearb. in d. kartograph. Abteilung d. kgl. preuß. Landesaufnahme 1908. Berlin 1911. Lith.**
- 70 **Karte der Umgebung von Osterode. 1:100000. Bearb. in d. kartograph. Abteilung d. kgl. preuß. Landesaufnahme 1908. Berlin 1911. Lith.**
- 71 **Karte der Umgebung von Stade. 1:100000. Bearb. in d. kartograph. Abteilung d. kgl. preuß. Landesaufnahme 1908. Berlin 1911. Lith.**
- 72 **Müller, Guſt.: Neue Spezialkarte der Umgebung von Hildesheim, umf. d. Kr. Hildesheim, Marienburg, Gronau, Alfeld, Peine u. Nachbargebiete. Nach d. Generalſtabs-Aufn. u. a. amtl. Mitteil. bearb. Hildesheim [1911.] Lith., kol.**
- 73 —, **Johannes: Die älteſten Karten des Eichsfeldes. E. kartograph.-hiſtor. Studie m. 5 Abb. (Unſ. Eichsfeld, Jg. 6, 1—19.)**

- 74 Spezialkarte der weiteren Umgebung von Bremen. 1:125 000. (Nach d. neuesten Stande bearb.) Bremen 1911. Farbdr.
- 75 Stromkarte der Unterelbe. 1:6000. Hrsg. v. der Wasserbaudirektion. 6. Brunshausen. Hamburg 1910.
- 76 Stromkarte der Unterelbe. 1:6000. Hrsg. v. Bureau f. Strom- u. Hafenaubau. (Neue Aufl.) 4. Lühe-Ofst. Hamburg (1911.)
- 77 Umgebungskarte von Verden. 1:100 000. Bearb. in d. kartograph. Abtheilung d. kgl. preuß. Landesaufnahme. Berlin 1911.

b) Physische Landeskunde.

- 78 Behme: Wanderdünen und Flugsand. (Illustr. Rundschau, Jg. 1911, 35—37.)
- 79 Bertram, Franz: Wasser- und Erdbeben im Kurfürstentum Hannover 1755 u. 1756. (Hannoverld, Jg. 5, 272—274.)
- 80 Braun, G.: Die neuzeitliche Stellung der Nordseeküste. (Petermanns Mitteilgn, Jg. 57, H. 7.)
- 81 For, R.: Die Oberflächengestaltung des norddeutschen Flachlandes nach Wahnschaffe. (Geograph. Anzeiger, Jg. 12, H. 1.)
- 82 Gehne, Hans: Beiträge zur Morphologie des östlichen Harzes. Halle a. S. Phil. Diss. 1911. 70 S., 2 Taf. 8°.
- 83 Giffen, A. E. van: Het dalingsvraagstuk der Alluviale Noordseekusten, in verband met bestudeering der terpen. (Tijdschr. v. Geschiedenis, Land- en Volkende 1910.)
- 84 Löns, Hermann: Drei Reden der Vorzeit. [Bär, Luhs u. Wolf.] (Niedersachsen, Jg. 16, 244—245.)
- 85 Oßbricht, K.: Der geologische Aufbau und die Oberflächengestaltung Nord- Westdeutschlands. (Hannov. Geschichtsbl., Jg. 14, 228—254.)
- 86 Rasehorn, Franz: Die Flußdächte im Harze und in seinem nördlichen Vorlande. Halle a. S. Phil. Diss. 1911. 56 S. 1 Kt. 8°. Aus: Zeitschr. f. Gewässerkunde, Bd 11, H. 1.
- 87 Schöndorf, Fr.: Die geologischen Verhältnisse der Umgegend von Hannover. M. 7 Taf. u. 4 Abb. im Text. (Festbuch d. Hannov. Prov.-Lehrervereins zu Hann. v. 3.—5. Okt. 1911. Literar. Teil, 8—20.)
- 88 Schroeder, Henry: Über Oberen Emscher westlich Hildesheim und die Regression des Emschers im Harzvorlande. Berlin 1911. S. 232—241. 8°. Aus: Jahrbuch der kgl. preuß. geolog. Landesanstalt.
- 89 Schucht, F.: Die Harlebuclit, ihre Entstehung und Verlandung. Aurich 1911. 44 S. m. 6 Kin.-Skizzen u. 1 Kte 8°. (Abhandlgn u. Vorträge 3. Gesch. Ostfrieslands, H. 16.)
- 90 Schütte, H.: Die Entstehung der Seemarschen. Berlin 1911. 49 S. 8°. (Arbeiten d. dtsh. Landwirtschafts-Gesellsch., H. 178.)
- 91 Siebs, August: Über die Mergelkuhlen des Regierungsbezirks Stade. (Hannoverld, Jg. 5, 111—112.)

- 92 **Wahnschaffe, Selig:** Über die Gliederung der Glazialbildungen Norddeutschlands u. d. Stellung d. norddeutschen Randlösses. Berlin 1911. 80. (Aus: Zeitschr. f. Gletscherbe, Bd 5.)
- 93 **Wattenberg, Hermann:** Der südlichste Gebirgszug der Provinz Hannover. (Niedersachsen, Jg. 16, 442—444.)
- 94 **Wehrhahn, W.:** Die geologisch-heimatkundliche Ausstellung auf d. 25. Prov.-Lehrerversamml. v. 4.—6. Okt. in Hann. Hierzu 12 Orig.-Aufn. (Illustr. Rundschau, Jg. 1911, 91—95.)
- 95 **Wildvang, Dodo:** Zur Geologie des Püntenberges bei Leer. (Upstalsboombll., Jg. 1, 46—49.)
- 96 —: Eine prähistorische Katastrophe an der deutschen Nordseeküste u. ihr Einfluß auf die spätere Gestaltung der Alluviallandschaft zwischen der Len u. dem Dollart. Emden 1911. 67 S. m. 1 Kte, 1 Taf u. 5 Sig. im Text. 80.

c) Historisch-politische Landeskunde.

- 97 **Borchling, C.:** Der Name der Insel Borkum. (Upstalsboombll., Jg. 1, 8—10; 86—87.)
- 98 **Dorfbezirksnamen aus Krummhörn, Loquard, Rysum.** (Upstalsboombll., Jg. 1, 12—13.)
- 99 **Eidhoff, P.:** Tecklenburg-Signalburg. (Korrespondenzbl. d. Ver. f. niederdtische Sprachforschg, h. 31, 25—27.)
- 100 **Flur- und Wegenamen aus Loquard.** (Auswahl.) (Upstalsboombll., Jg. 1, 11—12.)
- 101 **Jellinghaus, H.:** Der Name Osnabrück. (Mitteilgn d. Ver. f. Gesch. u. Landeskd v. Osnabrück, Bd 35, 127—139.)
- 102 **Klinge, Rudolf:** Der Kipphut bei Sarstedt. (Hannoverld, Jg. 5, 248—250.)
- 103 **Menzel, Hans:** Vom Weinberg bei Nette. (Niedersachsen, Jg. 16, 210.)
- 104 **Müller, A.:** Wörgebar. [Berg bei Stade.] (Niedersachsen, Jg. 16, 434—435.)
- 105 **Oppel, A.:** Die deutschen Seestädte an der Nord- und Ostsee. E. wirtschaftsgeogr. Vergleich. (Geogr. Zeitschr., Jg. 17, 517—29; 565—77; 685—703.)
- 106 **Ortschaftsverzeichnis des Herzogtums Braunschweig auf Grund der Volkszählung vom 1. Dez. 1910.** Hrsg. v. Herzogl. Statist. Amte im Juli 1911. Braunschweig 1911. 40 S. 80.
-
- 107 **Kühnel, P.:** Noch ein Wort zur Frage: Finden sich Spuren der Slawen im mittleren und westlichen Hannover? (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jg. 76, h. 1, 83.)
- 108 **Müller, Joh.:** Gehört Nordwestdeutschland den Slawen? [Kritik von: Kühnel, P.: Finden sich noch Spuren der Slawen im mittleren u. westl. Hannover?] (Jahresber. d. Männer v. Morgenstern, Jg. 12, 128—131.)

- 109 Ohnesorge, Wilhelm: Ausbreitung und Ende der Slawen zwischen Nieder-Elbe und Ober. *E. Beitr.* 3. *Gesch. d. Wendenkriege*, 3. Charakteristik Helmolds sowie 3. hist. Topographie u. Namende Nordalbingiens. *LAbd.* 1911. 404 S. 8°. Ersch. auch in: *Zeitschr. d. Ver. f. Lübed. Gesch. u. Altertumsde*, Bd 12, 113—336; 13, 1—180.
- 110 Müller, Johannes: Frankentolonisation auf dem Eichsfelde. *E. Beitr.* 3. *Siedelgsde u. älteren Wirtschaftsgech. Westthüringens u. Niedersachsens*. M. 1 Kte. Halle 1911. XIV, 117 S. 8°. (*Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte*, H. 2.)
- 111 Schumann, Arthur: Die obere Siedelungsgrenze am Nordrande der deutschen Mittelgebirge. *T. 1. Die Gebirge westlich der Elbe*. Leipzig, Phil. Diss. 1911. 173 S. m. 8 Taf. 8°.
- 112 Sievers, Max: Die Bevölkerungs- und Siedelungsverhältnisse der Lüneburger Südhelde mit bes. Berücksicht. d. letzten 40 Jahre. Marburg, Phil. Diss. 1911. 109 S., 4 Taf. 8°.

d) Statistik.

- 118 Summarischer Extrakt der Untertanen des Amtes Gieboldehausen 1675. (Mitget. v. K.) (*Heimatld*, Jg. 7, 191.)
- 114 Kornpreise im 17. Jahrhundert. (*Heimatll. a. d. Amte Burgwedel*, Jg. 8, 119.)

e) Reisen.

- 115 Oibers, W.: Von Bremen nach Helgoland im Juli 1798. (*Deutsche Geograph.* *Bll.*, 1911, 10—16.)
- 116 Strasser, C. Th.: Eine Reise durch Niedersachsen im 17. Jahrhundert. (*Hannoverld*, Jg. 5, 40—42.)

2. Historische Volkskunde.

a) Vor- und Frühgeschichte.

- 117 Benede, Theodor: Sundbericht aus Harburg. (*Niedersachsen*, Jg. 16, 238.)
- 118 —: Neue Funde auf dem Marmstorfer Urnenfriedhofe. [Nebst Abb.] (*Niedersachsen*, Jg. 16, 386—387.)
- 119 Berner: Grabungen beim Burgwall zwischen Altenwalde und Arensch. (*Jahresber. d. Männer v. Morgenstern*, Jg. 12, 159—161.)
- 120 Hahne, Hans: Die Moorleichenreste im Provinzial-Museum zu Hannover. (*Jahrb. d. Prov.-Mus. zu Hannover*, Jg. 1909/10 *T. 2*, 1—32. Hann. 1911.)
- 121 Knoke, S.: Die Burg auf dem Rerenberge bei Oesede. (*Mitteilgn d. Ver. f. Gesch. u. Landesde v. Osnabrück*, Bd 35, 140—149.)
- 122 —: Die Wittekindsburg an der Netze. (*Mitteilgn d. Ver. f. Gesch. u. Landesde v. Osnabrück*, Bd 35, 150—155.)

- 123 Lampe, W.: Auf den Spuren der Steinzeit im südlichen Hannover. (Hannov. Schulzeitg., Jg. 47, 15—16.)
- 124 Muschardt, Martin: Nachrichten in „Palaeo-Gentilismus-Bromensis“ über vorgeschichtliche Denkmäler und Funde in den Kreisen Lelze und Geestemünde. Von Hans Müller-Brauel. (Jahresber. d. Männer v. Morgenstern, Jg. 12, 140—144.)
- 125 Rütger, H.: Statistische Aufnahme der vorgeschichtlichen Denkmäler u. Altertümer in unserem Bezirke. (Stader Arch., N. F. H. 1, 120—128.)
- 126 Schübeler: Bericht über die im Jahre 1910 vorgenommenen Ausgrabungen. 1. Das Steinkammergrab bei Altenwalde, Kr. Lelze. 2. Die Grabhügel. 3. Das Urnenfeld bei Westermanna, Kr. Hadeln. 4. Sonstige Grabungen. (Jahresber. d. Männer v. Morgenstern, Jg. 12, 177—201.)
- 127 Schwantes, Gustav: Die ältesten Urnenfriedhöfe bei Ülzen und Lüneburg. III. e. Beitrage v. M. M. Lienau. Hannover 1911. IX, 163 S. m. Abb. u. 88 Taf. (Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen. Hrsg. von C. Schuchhardt. Bd 1, H. 1. 2.)
- 128 Seef, Otto: Der Hildesheimer Silberfund. (Dtische Rundschau, Bd 147, 896—402.)
- 129 Stengel, A.: Altgermanische Kultstätten im Harz. (E. Beitrag z. Lösung d. Opfersteinfrage.) (Astronom. Korr., 1911, 2, 25—28; 3, 47—49.)
- 130 Vonhof, R.: Die Urbevölkerung Niedersachsens. (Niedersachsen, Jg. 17, 150—152.)

b) Mittelalter und Neuzeit.

α) Allgemeines.

- 131 Suhsse, Franz: Beiträge zur Braunschweiger Volkskunde. III. Abb. a. d. Sammlgn d. Städt. Mus. Braunschweig 1911. 28 S., 9 Taf. 40.
- 132 Thies, Wilhelm: Niedersächsisches Bauerntum. Kulturgesch. Bilder. Hannover 1911. IV, 240 S. 80.

β) Dorf und Haus, Tracht und Gerät.

- 133 Unglaub, S.: Die Diele im niedersächsischen Bauernhaus und norddeutschen Bürgerhaus. (Zeitschr. d. Ver. f. Lübeck. Gesch. u. Altertumsde, Bd 18, 181—357.)

-
- 134 Damm, Richard v.: Eine interessante „Braut-Kiste“ (= Truhe) im Hildesheimer Römer-Museum. (Samiengeschichtl. Bl., Jg. 9, 89.)

γ) Sitte und Brauch.

- 135 Andree, Richard: Katholische Überlebsel beim evangelischen Volke. (Zeitschr. d. Ver. f. Volksde, Jg. 21, 113—125.)
- 136 Bernstorff, Otto: Neujahrsgebräuche im Lüneburgischen vor fünfzig Jahren. (Hannoverld, Jg. 5, 10—11.)
- 137 Bießer, August: Hochzeit. Ein Charakterbild aus dem niedersächsischen Dorfleben, — wie es war. (Mienburger Gegenb.) (Niedersachsen, Jg. 16, 281.)

- 188 Blume, Hermann: Fastnachtsgebräuche in Stadt und Land Hildesheim. (Niedersachsen, Jg. 16, 252—253.)
- 189 Deiter, H.: Die Spinnstuben im Calenbergischen vor 50 Jahren. (Hannoverld, Jg. 5, 204—205.)
- 140 Gebräuche beim Verkauf von Grundstücken in früheren Zeiten. (Niedersachsen, Jg. 17, 187.)
- 141 Gerloff, Berta: Das Winter- oder Bauernbier. (Kreis Winsen a. d. Aller.) (Niedersachsen, Jg. 16, 184—185.)
- 142 Das „Hammellaufen“ im Calenbergischen. (Hannoverld, Jg. 5, 48.)
- 143 Jaeger, J.: Der Hausmann zu Duderstadt. (Heimatld, Jg. 7, 144.)
- 144 —: Wie die Ratsherren in unserer Heimat zu Tische saßen. (Heimatld, Jg. 7, 131—132.)
- 145 Jarck, Karl: Eine Gilde in Engelsdoff [bei Himmelpforten]. (Stader Arch., N. F. H. 1, 134—136.)
- 146 Küd, Eduard, u. Heinr. Sohnrer: Feste und Spiele des deutschen Landvolks. J. A. d. dtischen Ver. f. ländl. Wohlfahrts- u. Heimatpflege hrsg. 2. neu bearb. Aufl. Berlin 1911. 312 S. 8°.
- 147 —, u. Elfriede Schönhagen: Heidsers Tanzmusik. 28 Bauerntänze a. d. Lüneb. Heide (f. Klavier), in Verb. m. d. dtischen Ver. f. ländl. Wohlfahrts- u. Heimatpflege hrsg. M. Tanagerl., 12 Abb. u. e. Abb. üb. Tanzbräuche u. Heidekomponisten. Berlin 1911. 68 S. 21×24 cm.
- 148 Laue, Heinrich: Buernbeer. (Niedersachsen, Jg. 16, 286.)
- 149 Mente: Hochzeitsgebräuche im hannoverschen Wendlande. (Hannoverld, Jg. 5, 31—33.)
- 150 Ostergebräuche. (Niedersachsen, Jg. 16, 299—302.)
- 151 Pauls, Th.: St. Nikolaus. (Upstalsboombll., Jg. 1, 41—42.)
- 152 Schlieker, Fr.: Das Einhängeln. (Niedersachsen, Jg. 16, 257.)
- 153 Stüve, L.: Kinderspiele. (Aus d. Kreise Tecklenburg.) (Niedersachsen, Jg. 16, 312.)
- 154 Walter, Heinrich: St. Nikolausfeier im Nordwesten Hannoverlands. (Hannoverld, Jg. 5, 269.)
- 155 Wendland, Anna: Stadthannoversche Geselligkeit vor 100 Jahren (Hannov. Geschichtsbll., Jg. 14, 385—407.)

d) Sprache.

- 156 Bloß, R.: Die mundartliche Aussprache der Ortsnamen im alten Harzgau. (Zeitschr. f. dtische Mundarten, Jg. 1911, 22—25.)
- 157 Böhlting, Georg: Einflüsse der plattdeutschen Umgegend auf das Hochdeutsche der Stadt Hannover. (Hannov. Geschichtsbll., Jg. 14, 372—382.)
- 158 Groeneveld, Enno: Der Name Seenders, ein Beitr. z. Entwickl. d. Familiennamen in Ostfriesland. (Upstalsboombll., Jg. 1, 43—44.)
- 159 Haehn, Louis: Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in Ostfriesland vom geschichtl. Standpunkte. 1. Zur Geschichte d. ostfries. Kanzleisprache. Halle a. S., Phil. Diss. 1911. 99 S. 8°. (Ersch. vollst. in: Teutonia, H. 24. 1912.)

- 160 Ritter, S.: *Eala fria Srefena*. (Upstalsboombl., Jg. 1, 4—7.)
161 Alte ostfriesische Schaufel-Reime. (Upstalsboombl., Jg. 1, 38—41.)
162 Schütte, Otto: Volkstümliche Obst- und Speisennamen im Braunschweigischen. (Zeitschr. d. Ver. f. Volksde., Jg. 21, 276—278.)
163 Schumann, Colmar: Mundartliches aus Hohegeiß. (Zeitschr. f. dtische Mundarten, Jg. 1911, 25—36.)
164 Zahrenhusen: Aus der Mundart von Horneburg (Hann.) u. Umgegend. (Korrespondenzbl. d. Ver. f. niederdtische Sprachforschg, H. 31, 66—68.)
165 Zeugnisse für das Fortleben der altfriesischen Sprache in Ostfriesland. (Upstalsboombl., Jg. 1, 10.)

-
- 166 Borckling, C.: Der Anteil des Niederdeutschen am Lehnwörterfahge der westslawischen Sprachen. (Jahrb. d. Ver. f. niederdtische Sprachforschg, 34, 75—95.)
167 Kühnel, P.: Interessante slawische (und niederdeutsche) Sprachüberreste im hannoverschen Wendlande. (Nachträge.) (Hannoverld, Jg. 5, 107—108.)
168 —: Interessante slawische Sprachreste im hannoverschen Wendlande. (Hannoverld, Jg. 5, 205—207.)

e) Sagen und Aberglauben.

- 169 Ellissen, O. A.: *Peuple sauvage, nommé Haidjchnud*. Ein Beispiel von Legendenentstehung. (Hann. Geschichtsbl., Jg. 14, 165—167.)
170 Gottlieb, Jos.: Die Glodenfage von Hilkerode. (Niederfachsen, Jg. 16, 254—255.)
171 Koch, G.: Einige Gieboldehäuser Sagen. Mitget. (Heimatld, Jg. 7, 169—170.)
172 Löffler, Kl.: Ein wildes Volk, genannt Heidschnuden. (Niederfachsen) Jg. 16, 328—329.)
173 Sundermann, Fr.: Vom „Haidjchnudenvolk“. (Niederfachsen, Jg. 16, 503.)
174 Thoden, H.: Altes aus dem Delm. (Stader Arch., N. F. H. 1, 129—132.)
175 Timmermann, Fr.: Das Leinetal — die Heimat der Nibelungenfage. (Niederfachsen, Jg. 16, 315—320.)
176 Wilfer, Ludwig: Das Leinetal — die Heimat der Nibelungenfage? Anmerk. zu dem Aufsatz von Fr. Timmermann in „Niederfachsen“ Nr. 15. 1911. (Niederfachsen, Jg. 16, 368.)

IV. Allgemeine Geschichte des Landes und des Fürstenhauses.

1. Das welfische Fürstenhaus.

- 177 Arnswaldt, Werner Constantin v.: Anna Eleonore von Hessen-Darmstadt, Gattin des Herzogs Georg von Braunschweig und Lüneburg. (Hanoverl. Jg. 5, 169—171.)
- 178 Ermker, J.: Die Briefe der Liselotte als Geschichtsquelle über ihre deutsche Verwandtschaft. Münster 1911. VII, 93 S. 8°.
- 179 Sellermann: Das Denkmal bei Dellingshausen. [Zur Erinnerung an den Sieg Herzog Ferdinands v. Braunschweig 1761.] (Heimatfl. a. d. Amte Burgwedel, Jg. 8, 131—133.)
- 180 Forst, Otto: Über die Abstammung der Herzogin Helvigis [Heilwig] von Braunschweig. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 148—151.)
- 181 Greenwood, Alice Drayton: Lives of the Hanoverian queens of England. Vol. 2. Charlotte Sophia of Mecklenburg-Strelitz, queen of George III., Amelia Elizabeth Caroline of Brunswick, queen of George IV., Adelaide of Saxe-Meiningen, queen of William IV. London 1911. 554 S. 8°.
- 182 Hahne, Otto: Die Erziehung Herzog Karls I. von Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1720—1722. Braunschweig 1911. 20 S. 4°. Braunschweig, hrz. Wilhelm-Gymn. Osterprogr. 1911.
- 183 —: Die Hochzeit zu Torgau am 14. (25.) Oktober 1711. (Hanauer Geschichtsbl., Nr. 1, 265—271.)
- 184 Regula: Das Ehestandsbuch der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1550). (Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersäch. Kirchengesch., Jg. 16, 280—294.)
- 185 Zimmermann, Paul: Das Haus Braunschweig-Grubenhagen, e. genealog.-biograph. Versuch. Wolfenbüttel 1911. VII, 70 S. m. 1 Stammtaf. 4°.

2. Dynasten und edle Herren.

- 186 Bode, Georg: Herkunft und Heimat Gunzelins von Hagen, des ersten Grafen von Sömerin. Wolfenbüttel 1911. 76 S. 8°.
- 187 Meyer-Seedorf, Wilhelm: Geschichte der Grafen von Ratzeburg und Dannenberg. (Jahrb. u. Jahresber. d. Ver. f. medlenburg. Gesch., Jg. 76, 1—160.) Vgl. 1910 Nr. 234.
- 188 Wolff, Richard: Der Ursprung des Honsteiner Grafengeschlechtes. (Zeitschr. d. Harz-Ver., Jg. 44, 307—311.)
- 189 Wolters, Ernst Georg: Geschichte der Grafen von Stade, auf Grund alter und neuer Arbeiten. (Stader Arch., N. F. 5, 1, 57—87.)

V. Politische Geschichte.

1. Von den Römerkriegen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts.

- 190 Holder-Egger, O.: Über eine 2. neue Widukind-Handschrift. (Neues Arch. d. Ges. f. ält. dtsche Geschichtskde, 86, 521—537.)
- 191 Koenig, Rudolf: Stilistische Untersuchungen zur Braunschweigischen Reimchronik. Halle a. S., Phil. Diss. 1911. VIII, 109 S. 8°.
- 192 Braun, Paul: Die angebliche Schuld Konrads von Marburg an dem Kreuzzug gegen die Stedinger vom Jahre 1234. (Jahresber. d. Männer v. Morgenstern, Jg. 12, 74—79.)
- 193 Haake, Thdr.: Barenauw im Jahre 9 n. Chr. E. Beitr. z. Lösung der Darusfrage. Osnabrück 1911. 72 S. 8°.
- 194 Haller, Johannes: Der Sturz Heinrichs des Löwen. (Arch. f. Urkundenforschg, Bd 8, 295—450.) Auch als Sonderabbr. ersch. Leipzig 1911. 8°.
- 195 Osten, v. d.: Die Altsachsen. (Jahresber. d. Männer v. Morgenstern, Jg. 12, 1—46.)
- 196 [Handschriftl. Notizen über den Lüneburger Prälatenrieg.] (Erwähnt in: Eine neue Zeitung vom Berge Sinai 1511. Fragm. e. niederdtischen Druckes. Veröff. v. M. Perlbach.) (Jahrb. d. Ver. f. niederdtische Sprachforschg., 87, 58.)
- 197 Schmidt, Ludwig: Geschichte der deutschen Stämme bis z. Ausgange der Völkerverwanderung. Abt. 2, Buch 1. (Die Ingväonen.) Berlin 1911. 98 S. 8°. (Quellen u. Forschgn z. alten Gesch. u. Geogr., H. 24.)
- 198 —: Zur Sachsenforschung. (Hist. Vierteljahrschr., Jg. 14, 1—11.)
- 199 Thomaе, Curt: Die Stellung der ersten deutschen Herrscher zur Nord- u. Ostsee bis z. Beginn des salschen Kaiserhauses. Halle a. S., Phil. Diss. 1910. 104 S. 8°.
- 200 Wilfer, Ludwig: Armins Ende. (Niederachsen, Jg. 16, 447.)

2. Von 1500 bis zum westfälischen Frieden (1648).

- 201 Elster, Otto: Piccolomini in Braunschweig. III. Aktenstücke a. d. Arch. in Schloß Naumb. (Jahrb. d. Geschichtsver. f. d. Herzogt. Braunschweig, Jg. 10, 46—88.)
- 202 Hagedorn, B.: Die Mansfelder in Ostfriesland. (Aus der Chronik von Kollmar in Holstein.) (Upstalsboombll., Jg. 1, 34.)
- 203 Hasselbraun, Gustav: Herzog Friedrich Ulrich und die Stadt Braunschweig. 1. Die Stadt Braunschweig vor 1615. (Jahrb. d. Geschichtsver. f. d. Herzogt. Braunschweig, Jg. 10, 154—172.)
- 204 Drei Briefe des Herzogs Heinrich Julius zu Br[auschweig] u. Lüneburg. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 66—68.)
- 205 Knieb, Philipp: Der 30jährige Krieg und das Eichsfeld. (Sort.) (Unf.-Eichsfeld, Jg. 6, 23—50; 69—92; 143—166; 198—228.)

- 206 Rojher: Kurfürst Moritz von Sachsen vor Verden Dezember 1550 — Jan. 1551. (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jg. 76, H. 2, 119—135.)
207 Stempel, R.: Der Bauernkrieg auf dem Eichsfelde. III. 5 Beil. (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jg. 76, H. 4, 1—63.)
208 Ein denkwürdiger Vertrag. (1611.) (Hannoverld, Jg. 5, 95.)

3. Von 1648 bis zum Wiener Kongreß (1815).

- 209 Bertheau: Zur Geschichte der Volkserhebung in Lauenburg im Jahre 1813. (Archiv. d. Ver. f. d. Gesch. d. Herzogt. Lauenb., Bd 10, H. 1, 80—85.)
210 Bojenick, G.: Vor 100 Jahren. Erinnerung an d. Franzosenherrschaft an d. Niedereselbe 1803—1814. III. Bildschmuck u. Kten. Wilhelmsburg 1910. 84 S. 8^o.
211 Cazalas, E.: De Stralsund à Lunébourg, épisode de la campagne de 1813. Paris 1911. 67 S. 8^o.
212 Duvernoy, v.: Der Winterfeldzug des Herzogs Ferdinand von Braunschweig und das Treffen bei Langensalza am 15. Februar 1761. (Militärwochenbl. 1911, Nr. 95, 8162—67; 8189—94; 8209—14; 96, 476—91.)
213 Sellersmann: Vor hundert Jahren. (Fortf.) (Heimatfl. a. d. Amte Burgwedel, Jg. 3, 5—6 [vielm. 17—18]; 28—29; 51—53; 65—66; 77—79; 89—90.)
214 Förster Fieds Kriegsfahrt und Gefangenschaft in Rußland 1812—1814. Neu bearb. v. A. Tedlenburg. 2. Aufl. III. e. Anh. Hildesheim 1911. XI, 68 S. 8^o.
215 Hähne, Otto: Die Schlacht bei Crefeld (28. Juni 1758). Nach d. Tagebuch d. Proviantsehreibers Möhle. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 138—143.)
216 —: Mit Braunschweiger Truppen durch den Harz bis Duderstadt im Jahre 1760. (Zeitschr. d. Harz-Ver., Jg. 44, 295—308.)
217 Hartwig, Theodor: Der Ueberfall der Grafschaft Schaumburg-Lippe durch Landgraf Wilhelm IX. von Hessen-Kassel. E. Zwischenspiel kleinstaatl. Politik aus d. letzten Zeiten d. alten deutschen Reiches. Nach archival. Quellen. (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jg. 76, H. 2—3, 1—118.) Auch als Sonderabbr. ersch. Hannover 1911. 8^o.
218 Henke, Karl: Davout und die Festung Hamburg-Harburg 1813—14. III. 3 Bildertaf. u. 1 Pl. in Steindr. Berlin 1911. XI, 181 S. 8^o. (Beitr. 3. Gesch. d. Befreiungskriege, H. 2.)
219 Jaeger, J.: Aus der Franzosenzeit. Bilder nach Duderstädter Akten. (Heimatfl. Jg 7, 87—83; 92—95; 102—104; 109—111; 118—114.)
220 Jordan: Aus den letzten Tagen der Reichsfreiheit. [Betr. Beziehungen der Reichsstadt Mühlhausen zum Kurfürstentum Hannover.] (Mühlhäu. Geschichtsbll., Jg. 12, 92—99.)
221 Kloppenburg, H.: Beitrag zur Geschichte der preußischen Organisation in Goslar in den Jahren 1802 bis 1806. (Nach Akten d. Stadtarch. zu Goslar u. d. Staatsarch. zu Hannover.) (Zeitschr. d. Harz-Ver., Jg. 44, 260—284.)

- 222 Lüdecke, O.: Dellinghausen. (Braunschweig. Heimat, Jg. 2, 137—140.)
223 Müller, Georg: Hallett-Cambronne. (Herald. Mittlgn, Jg. 22, 56.)
224 Penz, Friedrich v.: Zum 150jährigen Gedenktage der Schlacht bei Dellinghausen am 15. u. 16. VII. 1761. In treuer Erinn. an d. Herzog Ferdinand v. Braunschweig u. d. alliierte Armee. Marburg 1911. 54 S. m. 1 Kte. 8°.
225 Voges, H.: Braunschweig-Wolfenbüttels Stellung zu Karl XII. von Schweden bei seiner Rückkehr aus der Türkei. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 54—66.)
226 Wampelmeier: Die Belagerung, Eroberung und Zerstörung der Burg Schwarzfels im Harz durch die Franzosen im Jahre 1761. (Hannoverld, Jg. 5, 6—7.)

4. Das 19. Jahrhundert seit 1815.

- 227 Bennigsen, Rudolf v.: Reden. Hrsg. von Walther Schulze u. Friedrich Thimme. Bd 1: 1857—1878. Halle 1911. V, 580 S. 8°.
228 Miquel, Johannes v.: Reden. Hrsg. von Walther Schulze u. Friedr. Thimme. Bd 1: 1860—1869. Halle 1911. XXVII, 452 S. 8°.
-
- 229 Borgmann, E.: Wie es an unserer Nordseeküste während des Krieges 1870/71 aussah. (Niedersachsen, Jg. 16, 334—385.)
230 Erffa, Frh. v.: Langensalza. Kriegsgesch. Studie. (Konferv. Monatschr., 68, 484—491; 580—586.)
231 Langwolt, H.: Unter gelb-weißem Banner. Hannover (1911.) 112 S. 8°.
232 Nebe, Hans: Friedrich v. Hellwig, e. Lebensbild aus stürm. Zeit. Göttingen 1911. 108 S. 8°.
233 Poschinger, Heinrich v.: Fürst Bismarck und der Generalgouverneur von Hannover v. Voigts-Rheß. (Grenzboten, Jg. 70, Bd. 3, 178—180.)
234 Schadt, W.: Braunschweigische Chronik f. d. J. 1910. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 11—15.)

VI. Recht, Verfassung und Verwaltung.

1. Rechtswesen.

- 235 Bertheau: Der lauenburgische Uradel und die Entwicklung seiner ständischen Rechte im 18. Jh. (Archiv d. Ver. f. d. Gesch. d. Herzogt. Lauenb., Bd 10, H. 1, 1—54.)
236 Bode, Georg: Der Uradel in Ostfalen. Hannover 1911. VIII, 251 S. m. 7 Stammtaf. 8°. (Forschungen z. Gesch. Niedersachsens, Bd 3, H. 2/3.)
237 Stader Bursprate. (Niedersachsen, Jg. 16, 438.)
238 [Über 2 von Prof. C. Borchling wiederentdeckte Handschriften des ostfriesischen Landrechts.] (Upstalsboombll., Jg. 1, 20—22.)
239 Jaeger, J.: Strafe für Holzfrevel. (Heimatld, Jg. 7, 72.)

- 240 Mauersberg, Otto: Altes Osnabrückisches Eigentumsrecht. (Hannoverld., Jg. 5, 275—278.)
- 241 Maier, Ernst: Der germanische Ardel. (Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgech., Bd 32, Germ. Abt., 41—228.)
- 242 Rietchel, Siegfried: Das Volksrecht der Friesen. (Festschr. Otto Gierke 3. 70. Geburtstage dargebr. Weimar 1911. S. 223—244. 8^o.)
- 248 Wälfelsfeld, Karl: Der Pranger in den Ortschaften des Untereichsfeldes. (Unf. Eichsfeld, Jg. 6, 116—119.)

Prozeßrecht.

- 244 Busse, Heinrich: Das Hölting in Almhorst. (Hannoverld., Jg. 5, 250—251.)
- 245 Crome-Schwiening, J.: Zur Jubelfeier des Celler Oberlandesgerichts. 1711—1911. (Niederachsen, Jg. 17, 116—119.)
- 246 Damm, Richard v.: Das Oberlandesgericht Celle. Zu j. 200jähr. Bestehen am 14. Okt. 1911. (Hannoverld., Jg. 5, 218—221.)
- 247 —: Die Präsidenten des Oberappellationsgerichts bezw. Oberlandesgerichts in Celle in den 200 Jahren seines Bestehens. (1711 — 14. Okt. 1911.) (Niederachsen, Jg. 17, 118—121.)
- 248 —: Die Vorbildung der Juristen, insbesondere der Richter, in Hannover vor 1866. (Hannoverld., Jg. 5, 280—282.)
- 249 Gunkel, Karl: Zweihundert Jahre Rechtsleben in Hannover. Festschr. 3. Erinnerung an d. Gründg. d. kurhannov. Oberappellationsgerichts in Celle am 14. Okt. 1711. Hannover 1911. VIII, 556 S. m. Abb., Taf. u. farb. Pl. 4^o.
- 250 Krönig, Fr.: Alte Hohensteiner Gerichtsstätten. (Heimatld., Jg. 7, 07—109; 114—116.)
- 251 Müller, Georg: Die 200jährige Jubelfeier des Oberlandesgerichts in Celle. (Herald. Mitteilgn., Jg. 22, 74—75.)
-
- 252 Sellersmann: Ein Pferdeprozeß in unserer Heimat vor 800 Jahren. (Heimatkl. a. d. Amte Burgwedel, Jg. 3, 4—5 [vielm. 16—17].)
- 253 —: Aus dem Protokoll des Freiengericht in Burgdorf u. in d. Grasschaft Burgwedel. (Heimatkl. a. d. Amte Burgwedel, Jg. 3, 39—40.)
- 254 —: Ein Prozeß um Grundstücke zwischen der Kirche zu Weitmar und der Gemeinde Ramlingen. (A. d. Protokollbuch d. Freiengerichts im A. Burgdorf u. in d. Grassch. Burgwedel.) (Heimatkl. a. d. Amte Burgwedel, Jg. 3, 27—28.)
- 255 [—] Ein Urteil wegen des Rahlfs'schen Lehnhofes in Altwarmbüchen v. Jahre 1737. Mitget. in H. C. Sentenberg., Disqu. de feudis Brunsvicensibus et Lunenburgicis adj. (Heimatkl. a. d. Amte Burgwedel, Jg. 3, 119.)
- 256 Einige der letzten öffentlichen Hinrichtungen in Bremen-Verden. (Niederachsen, Jg. 16, 436—437.)

- 257 **Jacobs, Ed.:** Gerichtliche Zeugenausagen über Brandlegungen in evangelischen Städten im Sommer des Jahres 1540. (Zeitschr. d. Harz-Ver., Jg. 44, 149—158.)
- 258 **Strunk, Hermann:** Das Scheingehen, ein niederländisches Gottesurteil. (Hannoverld, Jg. 5, 14—15.)
- 259 **Zahrenhufen:** Das Scheingehen, ein niederländisches Gottesurteil. (Jahresber. d. Männer v. Morgenstern, Jg. 12, 80—84.)
- 260 **Die Zwangsvollstreckung der guten alten Zeit.** (Heimatld, Jg. 7, 56.)

2. Staats- und Territorialverfassung.

- 261 **Jaeger, Wilhelm:** Der niederländische Kreis und die Kreisverfassung vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Jahre 1558. Halle a. S., Phil. Diss. 1911.
- 262 **Leinert, R.:** Die Reichstagswahl-Ergebnisse der Provinz Hannover 1867—1907. Bearb. i. Auftr. d. Prov.-Vorstandes d. sozialdemokrat. Partei d. Prov. Hannover. Hannover 1911. 140 S. 80.

3. Staats- und Territorialverwaltung.

- 263 **Lauterbach, Christian:** Eine Finanzreform im Landtage zu Bremerförde vor 300 Jahren. (Niederländisch, Jg. 16, 265—267.)
- 264 **Paß für den Clettenberger Amtmann Johannes Lappe 1628.** (Mitget. v. W. Kolbe.) Heimatld, Jg. 7, 191—192.)

4. Städtewesen.

- 265 **Arndt, Friedrich:** Die Schreiberei des Rates zu Hildesheim im Mittelalter. (Arch. f. Kulturgesch., Bd 9, 339—342.)
- 266 **Begehung der Gemeindegrenzen in den Ortschaften des Eichsfeldes.** (Dat. Heiligenstadt, d. 16. Okt. 1778.) Mitgeteilt von Karl Wülfelld. (Unf. Eichsfeld, Jg. 6, 254—255.)
- 267 **Eine niederdeutsche Begräbnisordnung aus Hildesheim vom Jahre 1508.** Von Heinrich Deiter. (Zeitschr. f. dtische Mundarten, Jg. 1911, 274—281.)
- 268 **Merg, Otto:** Die Bräuche bei der Ratswahl zu Duderstadt gegen Ende des 16. Jahrhunderts. (Heimatld, Jg. 7, 125—126.)
- 269 **Ordonnantie der Muir- en Timmer-Luiden van Embden 1745.** Von Heinrich Deiter. (Zeitschr. f. dtische Mundarten, Jg. 1911, 18—22.)
- 270 **Alte Polizeiordnung in Harburg.** Mitget. von Theodor Benede. (Niederländisch, Jg. 6, 456.)
- 271 **Hannoversche Städtefachen.** (Sorti. u. Schl.) (Hannov. Geschichtsbl., Jg. 14, 167—175; 297—302; 429—430.)
- 272 **Einige Statuta, Gesetze und Ordnungen der Stadt Emden 1616.** Von Heinrich Deiter. (Zeitschr. f. dtische Mundarten, Jg. 1911, 171—173.)
- 273 **Taten und Meinungen eines niederländischen Bürgermeisters im vorigen Jahrhundert.** (Ges. u. Recht, Jg. 13, 128—132.)

- 274 **Wenke, G.:** Ueber die Echtheit der ältesten Privilegien der Stadt Hannover vom 26. Juni 1241. (Hannov. Geschichtsbll., Jg. 14, 137—150.)
275 **Wüstefeld, Karl:** Die letzte Begehung der Duderstädter Jagdgrenze (1818). (Unf. Eichsfeld, Jg. 6, 167—172.)

5. Agrarwesen.

- 276 **Bödeker:** Hofesübergabe und Grundbesitzvererbung im Mittelalter. (D. Land, Jg. 19, 416—418.)
277 **Handreich:** Die Separation in unseren Landgemeinden und die Heimatbewegung. (Braunschweig. Heimat, Jg. 2, 97—100.)
278 **Lehne:** Grenzvisitation der Lindauer Feldmark in den Jahren 1779 und 1780. (Heimatld, Jg. 7, 76—77.)
279 **Molitor, E.:** Pflughafte. (Zeitschr. d. Savigny-Stiftg f. Rechtsgesch., Bd. 32, Germ. Abt., 330—332.)
280 **Pape, Chr.:** Die Hachhöfe und die Orte Mienhagen in Niedersachsen und Westfalen. (Niedersachsen, Jg. 16, 243—244.)
281 **Röpke, Wilhelm:** Aus der Zeit von Zins und Zehnten, Hand- und Spanndiensten. (Hannoverld, Jg. 5, 80—83.)
282 **Rothar, G.:** Ein Freibrief vom Jahre 1575. (Heimatld, Jg. 7, 112.)
283 **Rother, Wilhelm:** Die innere Kolonisation der Provinz Hannover. Leipzig 1911. 143 S. 8°. Heidelberg, Phil. Diss.
284 **Rüther, E.:** Geschichte des Hadler Elbdeiches und Eigenart des Hadler Deichrechts. (Jahresber. d. Männer v. Morgenstern, Jg. 12, 62—73.)
285 **Sibberns, Tante:** Nachrichten über die Anlage der Wurster Deiche, Sturmfluten, wirtschaftliche Verhältnisse usw. Mitgeteilt von R. Wiebald. (Jahresber. d. Männer v. Morgenstern, Jg. 12, 93—105.)
286 **Teute, Otto:** Das alte Ostfalenland. E. agrarhist.-statist. Studie. Leipzig 1910. 394 S., 8 Taf. 8°. Erlangen, Phil. Diss.
287 **Verordnung wegen des Sturmganges im Amte Hohenstein 1591.** (Veröff. v. W[ilth.] K[o]lbe.) (Heimatld, Jg. 7, 64.)

VII. Kirchengeschichte.

1. Im allgemeinen.

[Kirchengeschichte einzelner Landesteile und Orte — mit Ausnahme der Reformationsgeschichte — s. Abt. XI.]

- 288 **Althaus, Paul:** Die Generalvisitation des D. Molanus in der Spezialinspektion Münden. 1675. Mitteilgn aus ihren Akten. T. 1. (Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersäch. Kirchengesch., Jg. 16, 106—147.)
289 **Eine Verordnung des letzten Celler Herzogs (Georg Wilhelm, 1668) gegen übermäßige Gastereien bei den Kirchengesellschaften.** (Heimatfl. a. d. Amte Burgwedel, Jg. 3, 119.)

- 290 Hoffmann, Br.: 100 Jahre des christlichen Vereins im nördlichen Deutschland. *E. Jubelschr.* Hrsrg. 3. 25. VI. 1911. Eisenben 1911. 134 S. 8^o.
- 291 Rütger, H.: Willehad, der Sachsenmissionar und 1. Bremische Bischof. (Jahresber. d. Männer v. Morgenstern, Jg. 12, 47—61.)
-
- 292 Forchhammer, Emanuel: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden mit bes. Beziehg auf Magdeburg u. d. benachbarte Gegend. (Geschichtsbll. f. Stadt u. Land Magdebg, Jg. 46, 119—178; 328—408.)

2. Einzelne Diözesen, Klöster und Bruderschaften.

- 298 Greiffenhagen, C.: Die Beginen Niedersachsens. *E. kirchen- u. kulturgeschichtl. Skizze.* Gleichzeitig e. Beitr. 3. Frauenfrage d. Mittelalters. (Hannoverld, Jg. 5, 177—181; 195—197.)
- 294 Jssendorff, v.: Kloster und späteres Amt Himmelpforten von d. Gründung d. Klosters Porta coeli bis 3. J. 1715. (Stader Arch., N. F. H. 1, 1—56.)
- 295 Meyer, Aug. Friedr.: Beiträge zur Geschichte des Kollegiatstifts St. Johann zu Osnabrück. (Mitteilgn d. Ver. f. Gesch. u. Landeskd. v. Osnabrück, Bd 35, 156—204.)
- 296 Ohlendorf, H.: Über die Gründung des Klosters Wunstorf. (Hannoverld, Jg. 5, 77—80.)
- 297 Schlemm, A.: Kloster Wienhausen. (Niedersachsen, Jg. 16, 484—487.)
- 298 Steinbrück, Kurt: Die Gründung des Klosters Neuwerk in Goslar und seine Entwicklung bis 1225. Halle a. S., Phil. Diss. 1910. 55 S. 8^o.
- 299 Zahn, W.: Geschichte des Klosters Dambeck. (38. Jahresber. d. Altmärk. Ver. f. vaterl. Gesch. zu Salzwedel, 11—55.) [Betr. u. a. Beziehungen zu Lüneburg u. f. w.]

VIII. Geschichte des Heerwesens.

- 300 Brauns, Hans: Die hannoverschen Bürgerwehren. Hannover 1911. 50 S. 8^o. (Veröffentl. 3. niedersäch. Gesch. H. 8.) u. (Hannov. Geschichtsbll., Jg. 14, 1—50.)
- 301 Sellersmann: Königsmanöver bei Lüneburg im Jahre 1843. (Heimatkla. d. Amte Burgwedel, Jg. 2, 137—138 [vielm. Jg. 3, 5—6].)
- 302 Haltet die Deserteure! Ein Stader Erlaß aus d. J. 1794. (Niedersachsen, Jg. 16, 436.)
- 303 Liebe, Georg: Die berittene Landfolge in Niedersachsen, vornehmlich in den Stiftern Magdeburg u. Halberstadt. (Thüring.-säch. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Bd 1, 45—69.)
-
- 304 Bergmann, Hugo: Waterloo und des Königs Deutsche Legion. Histor.-Skizze. (Hannoverld, Jg. 5, 267—269.)

- 305 **Drewes, v.:** Von Waterloo. [Bericht über die Teilnahme des Landwehr-Bataillons Osnabrück an der Schlacht bei Waterloo.] (Niedersachsen, Jg. 16, 382—383.)
- 306 **Hagen, v.:** Das eichsfeldische freiwillige Jäger-Detachement u. sein Führer der Rittmeister v. Hagen. (Unf. Eichsfeld, Jg. 6, 129—135; 223—228.)
- 307 **Lhra, Friedrich Wilhelm:** [Freiwilliger beim Landwehrbataillon Osnabrück]: Über seine Erlebnisse bei Waterloo. (Niedersachsen, Jg. 17, 107—109.)
- 308 **Müller, Georg:** Die Standarte der 4. Schwadron des Königlich Hanoverschen Garde-Kürassier-Regiments (1817). (Herald. Mitteilgn, Jg. 22, 34—36.)
- 309 **Schmid, v.:** Das Landwehr-Bataillon Münden und sein Kommandeur 1814/15. (Hannoverld, Jg. 5, 130—132; 154—157.)

IX. Geschichte der wirtschaftlichen Kultur.

1. Land- und Forstwirtschaft.

- 310 **Detten, v.:** Alte Weinkulturen in Niedersachsen. (Niedersachsen, Jg. 16, 458—460.)
- 311 **Sellersmann:** Die Nebengewerbe des Landmanns in der Amtsvogtei Bissendorf im 18. Jahrh. (Sortf.) (Heimatfl. a. d. Amte Burgwedel, Jg. 2, 135—137 [vielm. Jg. 3, 3—5]; Jg. 3, 3—4 [vielm. 15—16]; 40—41. Anfang f. Jg. 2, 123—125.)
- 312 **Seltschrift zur Feier des 75 jährigen Bestehens des Land- und Forstwirtschaftlichen Hauptvereins für den Regierungsbezirk Hannover über die Entwicklung und den Stand der Landwirtschaft 1836—1911.** Hannover 1911. 836 S. 8^o.
- 313 **Campe, Hermann:** Die Entwicklung der braunschweig. Domäne Süpplingenburg. E. Beitr. z. Betriebslehre u. z. Gesch. d. dtsch. Landwirtschaft. Halle 1910. 178 S., 4 Taf. 8^o. Jena, Phil. Diss. 1911.
- 314 **Schneider:** Landwirtschaftliche Beschreibung der Dorfschaft Neu-Warmbüchen. [Aus: Neues Hannov. Magazin Jg. 1804.] (Heimatfl. a. d. Amte Burgwedel, Jg. 3, 123; 133—136.)
- 315 **Wülfefeld, K.:** Die Gewinnung und Verarbeitung des Flachses (Spinnstuben) auf dem Untereichsfelde. (Heimatld, Jg. 7, 105—107.)
-
- 316 **Busse, J.:** Der Cattenbühl, das heutige Lehrrevier der Forstakademie Münden im 18. Jahrhundert. (Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen, 1911, 3, 154—174.)
- 317 **Jssendorf, v.:** Wolfsjagden im jetzigen Regierungsbezirk Stade im 18. Jahrhundert. (Niedersachsen, Jg. 16, 221.)
- 318 **Ein Natursehnpark im Mittelalter.** (Hannoverld, Jg. 5, 167.)

2. Bergbau.

- 319 **Behme**: Erdböl und Salz im hannoverschen Tiefland. (Mit 10 Orig.-Aufn. u. 1 Lagepl.) (Illust. Rundschau, Jg. 1911, 51—54.)
- 320 **Des Hardanus Hake**, Pastors zu Wildemann, Bergchronik. M. e. Glossar d. techn. u. veralt. Ausdrücke u. e. Index v. H. Denker. Wernigerode, Quedlinburg 1911. XXXIX, 219 S. 8°. (Forschungen z. Gesch. d. Harzgebietes, 2.)

3. Handel und Gewerbe.

- 321 **Barth, Willh.**: Die Anfänge des Bankwesens in Hannover. Hannover 1911. V, IX, 85 S. 8°. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd 3, H. 4.)
- 322 **Jaeger**: Duderstädter Jahrmarkt. (Heimatld, Jg. 7, 96.)
- 323 **50 Jahre Arbeit 1861—1911. Geschäftsbericht der Firma A. H. F. Duntmann.** (Aurich 1911.) 8°.
- 324 **Zum 125 jähr. Jubiläum der Firma Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.** (Naturwiss. Rundschau, Jg. 26, H. 17.) Vgl. Nr. 20.
- 325 **Müller, W.**: Die Firma Friedr. Vieweg & Sohn, Braunschweig. 125 Jahre in Arbeit und Ruhm. 1786—1911. (Niedersachsen, Jg. 16, 364—365.)
- 326 **Sattler, A.**: Die Braunschweiger Messe. (Braunschweig. Heimat, Jg. 2, 16—20; 57—60; 94—96.)
- 327 **Benede, Theodor**: Beitrag zum 300 jährigen Bestehen der Maler- und Glaserzunft in Harburg. Harburg 1911. 15 S. 8°.
- 328 **Suhse, Franz**: Die Tischlergesellen-Bruderschaft im 18. Jahrhundert und ihr Ende. Nach d. Herzogl. Polizeialten. (Jahrb. d. Geschichtsver. f. d. Herzogt. Braunschweig, Jg. 10, 1—45.)
- 329 **Günther, Friedrich**: Die ehemaligen Glashütten in Südhannover besonders im grubenhagenschen Harze. (Hannoverld, Jg. 5, 85—87.)
- 330 **E. de Haen Chemische Fabrik „Eist“ Seelze b. Hannover 1861—1911.** (Festschrift.) (Hannover 1911.) 31 Bl. quer 4°.
- 331 **Ein Halbjahrhundert Arbeit in der chemischen Großindustrie (Firma E. de Haen.)** (Illust. Rundschau, Jg. 1911, 58—59.)
- 332 **Mack, Heinrich**: Zur Geschichte der Numme, insbesondere des Nummenhandels im 17. Jahrhundert. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 46—54.)
- 333 **Randau, Joh.**: Zunftsgebräuche der alten Steinhauer- und Maurergilde. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 124—128.)
- 334 **Waller, Karl**: Die Brauernechtsgilde zu Stade. (Niedersachsen, Jg. 16, 429—432.)
- 335 **Wiemann, Hermann**: Die Osnabrücker Stadtlegge. (Mitteilgn. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskd. v. Osnabrück, Bd 35, 1—76.)

4. Verkehrswesen.

- 336 **Cassel, C.**: Die Schifffahrtsrechte der Bürger von Celle. C. Beitr. z. Gesch. d. Allerschiffahrt bis z. J. 1649. (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jg. 76, 64—101.)

- 337 Diebstahl von Seezeichen. (Stader Arch., N. F. H. 1, 182—184.)
- 338 Serber, Kurt: Das Leuchfeuer auf dem hohen Sande. (Zeitschr. d. Ver. f. Hamburg. Gesch., Bd 16, 86—89.)
- 339 Sijcher, Karl Berthold: Alte Straßen und Wege in der Umgebung von Harzburg. M. e. Kte. (Zeitschr. d. Harz-Ver., Jg. 44, 175—222.)
- 340 Hagedorn, Bernh.: Der Aufschwung der ostfries. Seeschiffahrt in d. ersten Hälfte d. 19. Jhs. (Uptalsboombl., Jg. 1, 34—36.)
- 341 Lührs, Fr.: Die hannoversche Flotte im Eismeer. (Hannoverld, Jg. 5, 190.)
- 342 Meyer zu Selhausen, Hermann: Die Schifffahrt auf der Weser und ihren Nebenflüssen. Stuttgart 1911. IX, 828 S. 8°. (Tübinger staatsw. Abhdlg. H. 21.)
- 343 Roje: Der Wejerzoll des Mittelalters u. d. Schifffahrtsabgaben der Gegenwart. (Zollwarte 1911, 15, 377—381.)
- 344 Schulze, Max: Die Entwicklung des Eisenbahnnetzes vom Harze. (D Harz, 17, 289—300.)
- 345 Zaps, R.: Doershef. Heimatl. Plauderei. (Braunschweig. Heimat, Jg. 2, 101—103.)

5. Gesundheitswesen. — Armen- und Wohlfahrtspflege.

- 346 Deichert, H.: Schwefelbad Limmer. (Zeitschr. f. Balneol., 4, 69.)
- 347 —: Die Pest in Hannover. (Hannov. Geschichtsbll., Jg. 14, 273—290.)
- 348 Bericht des Pöhsitus Dr. Hofmann über eine zu Duderstadt epidemisch auftretende Krankheit. 10. Mai 1737. (Heimatld, Jg. 7, 96.)
- 349 Lütke mann: Zur Geschichte des Hospitals St. Spiritus in Münden. (Nach Rathhausakten in Münden.) (Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersäch. Kirchengesch., Jg. 16, 265—273.)
- 350 Mönkemöller: Geschichte der Irrenpflege [in Hannover]. (D. Irrenpflege, Bd 15, 311—330.)
- 351 Quarantäne-Vorschriften an der hannoverschen Küste vor neunzig Jahren (Niedersachsen, Jg. 16, 437.)
-
- 352 Jaeger: Steuerbrüder. [Betr. erkrankte mittellose Handwerksburßen.] (Heimatld, Jg. 7, 64.)
- 353 —: Die Eidemannsche Stiftung zu Duderstadt. (Unf. Eichsfeld, Jg. 6, 253—254.)
- 354 Rimpau, A.: Die Braunschweigische Jubiläums-Stiftung von 1861—1911. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 129—131.)
- 355 Statuten der Clementiner Bräderschaft zu Emden aus dem Jahre 1698. Von Heinrich Deiter. (Zeitschr. f. dtische Mundarten, Jg. 1911, 168—171.)
- 356 Zigeuner etc. im Amte Hohenstein 1591. (Mitget. v. K.) (Heimatld, Jg. 7, 192.)

X. Geschichte der geistigen Kultur.

I. Erziehungs- und Unterrichtswesen.

(Allgemeines. — Einzelne Schulen. — Einzelne Universitäten.)

- 357 Sellersmann: Volksschule und Volksschullehrer im 17. Jahrh. (Heimatl. a. d. Amte Burgwedel, Jg. 3, 63—65; 76—77; 87—89.)
- 358 Alte Steuermannsschulen. (Niederachsen, Jg. 16, 486.)
- 359 Stieda, Wilhelm: Hansestädtische Universitätsstipendien. (Zeitschr. d. Ver. f. Hamburg. Gesch., Bd 16, 274—334.)
-
- 360 Aufzeichnung aus dem 17. Jahrhundert über eine evangelische Mädchenschule zu Duderstadt. (Mitget. v. Jaeger.) (Heimatld, Jg. 7, 64.)
- 361 Ernesti, K.: Album des herzogl. Predigerseminars zu Wolfenbüttel 1886—1911. M. vorausgeh. Überbl. über d. Gesch. d. Seminars. Wolfenbüttel 1911. XXI, 126 S. m. 1 Taf. 8°.
- 362 Feise, Wilhelm]: Zur Geschichte der Einbecker Ratschule (Fortf.) Die Schule unter den Rektoren Sörgel u. Crome (1768—1783). Einbeck 1911. 18 S. 4°. Einbeck, Realgymn., Progr. 1911.
- 363 Krieger, v.: Erinnerungsblätter von Schülern des damaligen Herzogl. Obergymnasiums zu Braunschweig u. d. Kgl. Gymnasiums zu Erfurt. (Arch. f. Stamm- u. Wappenkde, Jg. 11, 39—41.) Vgl. 1910, Nr. 397.
- 364 Lehmann, Paul: Beiträge zur Geschichte der Braunschweigischen Lateinschulen im 15. Jahrhundert. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 69—73.)
- 365 Lenß, [Alfred]: Die 50jährige Jubelfeier der Victoria Luise-Schule [zu Hameln]. Hameln 1911. S. 1—14. 4°. Hameln, Viktoria-Luise-Sch., Progr. 1911.
- 366 Meier, Paul Jonas: Das Collegium Carolinum. Aus: Stätten der Kultur, Bd Braunschweig; f. 1910, Nr. 470. (Braunschweig. Heimat, Jg. 2, 42—44.)
- 367 Niemöller, Friedrich]: Geschichte der Kaiser Friedrichs-Realschule zu Emden während ihres 25jährigen Bestehens 1886—1911. Emden (1911.) S. 1—32. 4°. Emden, Kaiser Friedrichs-Realsch., Progr. 1911.
- 368 Nolte, Hans: Geschichte der Anstalt [Realgymnasium zu Papenburg] seit 1895. Papenburg 1911. S. 1—13. 4°. Papenburg, Realgymn., Progr. 1911.
- 369 Oesteren: Die ersten 25 Jahre des kgl. Andreas-Realgymnasiums. Hildesheim (1910). S. 19—34. 4°. Hild., Andreas-Realgymn., Progr. 1910.
- 370 Riedel, [Emil]: Kurzer Abriss der Geschichte der Anstalt [Jahn'sche Realschule zu Braunschweig] 1861—1911. Braunschweig 1911. S. 4—14. 4°. Braunschweig, Jahn'sche Realsch., Progr. 1911.
- 371 Roloff, August: Abt Jerusalem und die Gründung des Collegium Carolinum zu Braunschweig. C. Studie 3. Genesis d. Deutschen Aufklärung. (T. 1, 1 u. 3, Jerusalems Leben.) Berlin 1910. 101 S. 8°. Berlin, Phil. Diss. 1911.
-
- 372 Henrici, Emil: Helmstedter Studentenhumor im 16. Jahrhundert. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 151—154.)

- 373 Reinhard, E.: Die frühere Universität Helmstädt. (Akadem. Monatshefte, Jg. 23, 147—153.)
- 374 Wätjen, Hermann: Aus bremischen Familienpapieren. Die Memoiren des Senators Dr. Theodor Berck (1784—1850.) [Betr. u. a. die Universität Göttingen i. J. 1806.] (Brem. Jahrb., Bd 23, 131—160.)
- 375 Zimmermann, Paul: Briefe aus den letzten Jahren der Universität Helmstedt. (Schl.) (Jahrb. d. Geschichtsver. f. d. Herzogt. Braunschweig, Jg. 10, 89—153.)

2. Geschichte der Wissenschaften.

- 376 Lehmann, Paul: Braunschweiger in der Literatur des Mittelalters. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 37—42.)

3. Literaturgeschichte und Dichtung.

(Literaturgeschichte im allgemeinen. — Einzelne Dichtungen und Dichter.)

- 377 Brandes, Wilhelm: Wilhelm Raabe als Historicus. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 109—118.)
- 378 Eckart, Rudolf: Handbuch zur Geschichte der plattdeutschen Literatur. Bremen 1911. VI, 435 S. 8^o.
- 379 Jerusalem: Ueber die deutsche Sprache und Litteratur. An Ihre königl. Hoj. die verwittwete Frau Herzogin v. Braunschweig u. Lüneburg. Berlin 1781. (Neudr.) Leipzig 1910. 35 S. 8^o.
- 380 Kolbe, Wilhelm: Goethes Beziehungen zu unserer Heimat. [Eichsfeld u. Harz]. (Heimatld, Jg. 7, 150—152; 187—189.)
- 381 Niebuhr, Karl: Inognito. Geschichte einer Wanderung. [Heines Zusammenreffen auf seiner Harzreise mit dem „Schneidergesellen“ (Oberamtssekretarius Deppe aus Braunschweig.)] (Grenzboten, Jg. 70, Bd 3, 80—84.)
- 382 Tümpel, H.: Der Anteil Norddeutschlands am evangelischen Kirchenlied des 17. Jahrhunderts. (Jahrb. d. Ver. f. niederdtische Sprachforschg, 37, 64—69.)
-
- 383 Ein ungedrucktes Gedicht von G. A. Bürger. Mitgeteilt von Adolf Nuhhorn. (Zeitschr. f. Bücherfrde, N. F. Jg. 3, 75—82.) Vgl. Nr. 392.
- 384 Crone, W.: 80 Volksrätsel aus der Gegend von Bippen i. Hann. (Hannoverld, Jg. 5, 269—272.)
- 385 Daniels, Christoph: Gratulationsgedicht, gewidmet dem Rate zu Duderstadt bei der Jahrhundertwende 1600. Mitget. v. J. Jaeger. (Heimatld, Jg. 7, 51—52.)
- 386 Dunkmann, Adolf: Ostfriesisch-plattdeutsches Dichterbuch. III. e. Einl.: Geschichte der niederdeutschen Sprache u. Literatur in Ostfriesland. Aurich 1911. LXIII, 370 S. 8^o.
- 387 Ein niederdeutsches Geburtstagsgedicht auf Herzog Ludwig Rudolf von Braunschweig-Wolfenbüttel. Mitget. v. O. Hähne. (Hannoverld, Jg. 5, 97—99.)

- 388 Hentrich, Konrad: Eichsfeldische Kinderlieder. Göttingen 1911. 40 S. 80.
389 Herbst, H.: 100 Eichsfeldische Volkslieder. A. d. Munde langesfroher Eichsfelder ges. u. 2stimmig hrsg. Heiligenstadt 1911. 120 S. 80.
390 Ein bisher unbekanntes Gedicht von L. Chr. H. Höltn. Mitget. v. Adolf Nuhhorn. (Hannoverlb, Jg. 5, 182—183.)
391 Huch, H.: Kinderlieder aus Nesselröden. (Heimatlb, Jg. 7, 190—191.)
392 Schaaffs, Georg: Zu dem Aufsatz von A. Nuhhorn „Ein ungedrucktes Gedicht von G. A. Bürger. [Nr. 333.] (Zeitschr. f. Bücherfreie, N. F. Jg. 8, 191—193.)

4. Kunstgeschichte und Kunstdenkmäler.

(Im allgemeinen. — Bau- und Kunstdenkmäler einzelner Orte [alphabet.] — Musikgeschichte.)

- 393 Benede, Theodor: Alte Gotteshäuser im Stadt- und Landkreise Harburg. T. 2. (T. 1 erschien im Jg. 12, Nr. 23.) (Niedersachsen, Jg. 16, 320—324.)
394 Knieb: Inventar einiger Kirchen des Untereichsfeldes im Jahre 1549. (Unf. Eichsfeld, Jg. 6, 256.)
395 Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. Hrsg. v. d. Prov.-Kommission 3. Erforsch. u. Erhalt. d. Denkmäler in d. Prov. Hannover. II. Reg.-Bez. Hildesheim. 4. Stadt Hildesheim. Kirchl. Bauten. Bearb. von Adolf Zeller. M. 47 Taf. u. 154 Textabb. Hannover 1911. XIX, 299 S. 40.
396 Meier, Burkhard: Die romanischen Portale zwischen Weser und Elbe. M. Unterstf. d. hist. Kommission f. d. Prov. Sachsen u. d. Hgzt. Anhalt. M. 63 Abb. Heidelberg 1911. 75 S. 21 Taf. (Zeitschrift f. Gesch. d. Architektur, Beih. 6.)
397 Meißner, E.: Eichsfeldische Bleiverglasungen. (D. Denkmalpflege, Jg. 13, 12—14.)
398 Wehrhahn, W.: Einschürfungen an alten Kirchen. Eine Anregung zur Weiterforschg. (Hannov. Geschichtsbl., Jg. 14, 363—371.)
399 Wolf, Gustav: Die schöne deutsche Stadt, 2. Mitteldeutschland. M. 160 Abb. München (1911.) 177 S. 80.
-
- 400 Prévôt, C.: Einiges über die Stiftskirche in Büden a. d. Wejer. (D. Denkmalpflege, Jg. 13, 57—59.)
401 Bomann, G.: Das Treffen an der Gdhrde. Zu dem Gemälde von C. Röding im Vaterländ. Mus. zu Celle. (Hannoverlb, Jg. 5, 99—100.)
402 Linz, W.: Ans der Calenberger Neustadt in Hannover. (Zeitschr. f. Architektur u. Ingenieurwes., Jg. 56, (1910), 391—397.)
403 Stapel, Wilh.: Der Meister des Salzwedeler Hochaltars. Nebst e. Überblick üb. d. got. Schnitzkäre d. Altmark. (38. Jahresber. d. Altmark. Ver. f. vaterländ. Gesch. zu Salzwedel, 92—178.) [Betr. u. a. den Altar d. Aegidienkirche in Hannover.]
404 Gottlieb, Jos.: Die Fürstengruft zu Herzberg am Harz. (Niedersachsen, Jg. 17, 104—105.)
405 Herzog, R.: Der Dom zu Hildesheim und seine Kunstschätze. Hildesheim 19. 1. III, 107 S. m. 66 Abb. u. 1 Taf. 80.

- 406 **Köncke**: Die Kirche zu **Loxstedt**. (Jahresber. d. Männer v. Morgenstern, Jg. 12, 125—128.)
- 407 **Arnswaldt, W. C. v.**: Zu unser Kunstbeilage. (Grabstein des Martin Glöden in **Lüneburg**). (Familiengeschichtl. VII., Jg. 9, 36.)
- 408 **Fahne, Otto**: Die Kirche in **Melverode** bei **Braunschweig**. (Niedersachsen, Jg. 16, 209—210.)
- 409 **Groenhoff**: Die alten Kirchen von **Stade**. (Niedersachsen, Jg. 16, 421—422.)
- 410 **Müller, A.**: **St. Jürgen**. (Niedersachsen, Jg. 16, 434.)
- 411 **Uhlhorn, W.**: Die alten Kirchhöfe in **Wilkenburg**, **Bothfeld** und **Kirchhorst** als Stätten niedersächsischer Friedhofskunst. (Niedersachsen, Jg. 17, 153—161.)
- 412 **Möller, Georg**: Die Hauptkirche „**Beata[e] Mariae**“ **Virginis**“ in **Wolfenbüttele**. (Herald. Mitteilgn, Jg. 22, 81—86.)
-
- 413 **M(a)k, H(einrich)**: **Wilhelm Friedemann Bach** als Bewerber um die Organistenstelle zu **St. Katharinen** in **Braunschweig**. (Braunschweig. Mag., Bb 17, 128—29.)
- 414 **Wolffheim**: Mitteilungen zur Geschichte der Hofmusik in **Celle** (1685—1706) und über **Arn. M. Brundhorst**. (In Festschrift z. 90. Geburtstage d. **Wirkl. Geh. Rates Rochus v. Eiliencron**. Leipzig 1910. 80.)

XI. Geschichte der einzelnen Landesteile und Orte.

[Alphabetisch nach den Namen der Territorien und Orte.]

- 415 **Günther, Friedrich**: Ein ostfälisches Pfarrhaus aus dem 16. Jahrhundert [in **Bodenem**]. (Hannoverld, Jg. 5, 174—177.)
- 416 **Höfer, Paul**: Der Königshof **Bodfeld** im Harz. **Wernigerode** 1911. 40. [Ersch. auch 1912 in: Zeitschr. d. Harzvereins, Jg. 45.]
- 417 Bericht über die 12. Versammlung deutscher Historiker zu **Braunschweig** 17. bis 22. April 1911, erstattet v. d. Schriftführern der Versammlung. **Leipzig**, **München** 1911. III, 55 S. 80.
- 418 **Dürre, H.**: Ein Morgenspaziergang durch **Braunschweig** am Autorstage oder am 20. August 1401. Neu bearb. v. **Wilh. Scholz**. **Braunschweig** 1911. 32 S. 80.
- 419 **Meier, Heinrich**: **Braunschweigs** älteste Befestigung. (Braunschweig. Mag., Bb 17, 15—22.)

Erzbistum Bremen.

- 420 **Strunk, Hermann**: Quellenbuch zur Geschichte des alten Erztifts **Bremen** und **Niedersachsens** bis zum Ausgang des Mittelalters. Halle 1911. VI, 218 S. m. Abb. u. 3 Taf. 80. (Beiträge z. Heimatde d. Reg.-Bez. **Stade**, Bb 2.)

- 421 Befehl zum Ankauf einer neuen Bibel f. die Kirche zu Burgwedel. (Dat. 8. Jan. 1652.) (Heimatfl. a. d. Amte Burgwedel, Jg. 3, 143.)
- 422 Siefert, Hans: Von der Kirche in Crimderode. (Heimatfl., Jg. 7 192.)
- 423 Jaeger: Hoher Besuch zu Duderstadt. (Heimatfl., Jg. 7, 64.)
- 424 Einbeck in Wort und Bild. Heimatfl. Gedenkbl. Einbeck [1911.] 80.
- 425 Ritter, F.: Das Grab Adolf von Nassaus in d. Großen Kirche zu Emden. [† 1568.] (Upstalsboombl., Jg. 1, 49—52.)
- 426 Brand in Gieboldehausen 1780. (Mitget. v. J. Koch.) (Heimatfl., Jg. 7, 192.)
- 427 Eine wilde Jagd. (Heimatfl., Jg. 7, 192.)
- 428 Koch, J.: Die alten Burgen und Schlösser in Gieboldehausen. (Heimatfl., Jg. 8, 1—2; 9—11.)
- 429 Armbrust, L.: Göttingens Beziehungen zu den hessischen Landgrafen. (Sortj., 1413—58.) (Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Geschichte u. Landeskd., Bd 45, 81—137.)
- 430 Karwiese, E.: Die Festung Hameln 1618—1806. M. 12 Abb. u. 4 Pl. Hameln & Leipzig [1911]. 126 S. 80.
- 431 Hannover und Grenzgebiete. Hannovera-Nummer der Illustrierten Zeitung. Leipzig 1911. 20.
- 432 Hannover und Umgegend. Heimatkunde. Mit 26 Abb. Hrsg. vom Lehrerverein Hannover-Linden. 3. Aufl. Hannover u. Leipzig 1911. VI, 162 S. 80.
- 433 Die jehigen Straßennamen der Stadt Hannover [Sortj.] (Hannov. Geschichtsbl., Jg. 14, 302—304.)
- 434 Wanner d. Älter., H.: Die Dörfer Döhren, Wülfel, Laagen im kleinen Freien bei Hannover. (Hannov. Geschichtsbl., Jg. 14, 305—352.) Auch als Sonderabbr. ersch. Hannover 1911.
- 435 En, Hermann: Aus der Vergangenheit des Oberharzes. Clausthal 1911. 115 S. 80.
- 436 Gottlieb, Jos.: Schloß Herzberg am Harz. [M. Abb.] (Niederjachsen, Jg. 17, 99—103.)

Bistum Hildesheim.

- 437 Günther, Friedrich: Zur Geschichte der Gegenreformation in den Hildesheimischen Vorlanden des Harzes. (Zeitschr. d. Harz-Ver., Jg. 44, 66—80.)
- 438 Hoffmann, Robert: Die wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Hildesheimer Domkapitels bis z. Beginn der Neuzeit. Münster, Phil. Diss. 1911. 95 S. 80. Ersch. auch als: Histor. Abhandlgn, hrsg. v. Visarius, 2.
- 439 Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearb. v. H. Hoogeweg. T. 6. 1 70—1898. Hannover 1911. VII, 1155 S. 80. (Quellen u. Darstellgn z. Gesch. Niederjachsens, Bd 28.)
-
- 440 Gebauer, J. H.: Die Vereinigung der Alt- und Neustadt Hildesheim. (Zeitschr. d. Harz-Ver., Jg. 44, 222—240.)

- 441 Das Allgemeine Kirchengebet im Hannoverſchen Amte Hohenſtein. (Veröff. v. Hans Siefer.) (Heimatld, Jg. 7, 95—96.)
- 442 Kolbe, Wilhelm: Die Hohenſteiner Geiſtlichkeit im dreißigjährigen Kriege. (Heimatld, Jg. 7, 60—64; 81—84.)
- 443 Steinmeß, Rudolf: Die Generalſuperintendenten von Hona-Diepholz. (Zeitschr. d. Geſellſch. f. niederſächſ. Kirchengelch., Jg. 16, 148—264.)
- 444 Marten, Enno: Jever. (Niederſachſen, Jg. 16, 493—497.)
- 445 Wislicen, H.: Jernhagen. Landſchaftl., Hiſtor. u. Kunſtgeſchichtl. aus e. niederſächſ.-fränk. Siedelung. (Hannoverld, Jg. 5, 73—75.)
- 446 Pariſius, Karl: Das vormalige Amt Lauenau. E. Beitr. 3. Geſch. d. Fürſtentums Calenberg u. d. Graffſchaft Schaumburg. Hannover 1911. VIII, 290 S. 80.
- 447 Jara, H.: Zur Kirchengelchichte des Amtes Lauenſtein. E. Beitr. 3. Heimatld. Hameln 1911. 55 S. 80. Aus: Zeitschr. f. niederſächſ. Kirchengelch. Jg. 1910.
- 448 Linnemann, Th.: Einhundertfünzig Jahre aus der Geſchichte der evang.-luth. Kirchengemeinde zu Leer. Feſtſchr. Leer (1910). VII, 99 S. 80.
- 449 Stehlich, Friedrich: Klein-Bremen. Bilder aus Mündens vergangenem Tagen. Hann. Münden 1911. 127 S. 80.
-
- 450 Wolters, Ernst Georg: Otto Dredmann, Paſtor zu Muſſum. (Zeitschr. d. Geſellſch. f. niederſächſ. Kirchengelch., Jg. 16, 274—280.)
- 451 Bube, Wilhelm: Neuhaus an der Elbe. (Hannoverld, Jg. 5, 279—280.)
- 452 Rufen, St. A.: Beiträge zur Geſchichte von Nordernen bis zum Jahre 1866. Norden, Nordernen 1911. 47 S. 80.
- 453 Müller: Wie die Oberrfelder Gloden gegoffen wurden. (Heimatld, Jg. 7, 179.)

Bistum Osnabrück.

- 454 Behr, S.: Franz Wilhelm Graf von Wartenberg, Biſchof v. Osnabrück, Regensburg, Minden u. Verden. (Eglibris, 21, 91—95.)
- 455 Norbert, Abt v. Jburg: Das Leben des Biſchofs Benno II. von Osnabrück. Nach d. neuen Ausg. d. Monum. Germ. in den Script. rer. germ. überſ. v. Miſch. Tangl. Nebſt: Ausführl. Namen- u. Sachreg. . . . der . . . Bde 1—90. Leipzig 1911. XVIII, 65, 88 S. 80. (D. Geſchichtſchreiber d. diſchen Vorzeit, 2. Geſamtausg., Bd 91.)

-
- 456 Osnabrück. Stadtplan. Osnabrück o. J. 80.

Oſtfriesland.

- 457 Bibliotheca Reformatoria Neerlandica. Geſchriften uit den tijd der hervorming in de Nederlanden opnieuw uitg. . . . door S. Cramer en S. Pijper. D. 7. Zeftiende ſchrijvers voor de geſchiedenis d. oudſte Doopsgezinden hier te lande door S. Cramer. 't Gravenhage 1910.

- 458 Borçling, C.: Erbauliches von der Quaedon Felke. (Upstalsboombl., Jg. 1, 27—30.)
- 459 Budde, Johannes: Heinrich Brun, der erste ostfriesische Reformator. (Hannoverlb., Jg. 5, 247—248.)
- 460 Kroniek van Abel Eppens tho Equart, uitg. en met krit. Aanteeken voorzien door J. A. Feith en H. Brugmans. T. 1. Amsterdam 1911. XLIII, 630 S. 80.
- 461 (Heespen): Ein Bericht über das Badeleben in Aachen vom Jahre 1694. (Veröff. v. Ernst Kaeber.) [Betr. eine Badereise des Fürsten Christian Eberhard v. Ostfriesland.] (Zeitschr. d. Aach. Geschichtsver., Bd 33, 100—103.)
- 462 Kaeber, Ernst: Die Jugendzeit Fürst Enno Ludwigs von Ostfriesland. Aurich 1911. 60 S. 80. (Abhandlgn u. Vorträge z. Gesch. Ostfrieslands, H. 15.)
- 463 Kern, Fritz: Frankreich und die Friesen. (Mitteilgn d. Inst. f. Oesterreich. Geschichtsforschg., Bd 31, 76—87.)
- 464 Köppen, Ludwig Valentin: Verzeichnis der sämtlichen lutherischen Geistlichen des 19. Jahrhunderts im Synodalbezirk d. B. luth. Inspektion, Kreis Norden, als Fortf. des von Peter Friedr. Reershemius u. Adrian Theod. Reershemius hrsg. Prediger-Denkmal, aufgestellt Norden [1911.] 61 S. 80.
- 465 Preradović, v.: Die Schwarzenberg-Eggenberg'schen Denkschriften an Kaiser Ferdinand II. (Mitteilgn a. d. Gebiet d. Seewesens, hrsg. v. d. f. Marinetechn. Komitee, Pola 1911, 543—563.)
- 466 Reimers, H.: Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Friesland. (Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogt. Oldenburg, 19, 152—194.)
- 467 Ritter, S.: Der Tod Enno Cirfjenas von Emden in Paris i. J. 1545. (Upstalsboombl., Jg. 1, 80—83.)
- 468 Wanke, Josef: Die Vitalienbrüder in Oldenburg (1895—1493). (Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogt. Oldenburg, 19, 1—99.)
- 469 Weerth, Marie: Lippe und Friesland. (Niedersachsen, Jg. 17, 69—71.)
- 470 Heermann, W.: Der „Leucht-Kirchturm“ von Papenburg. (Niedersachsen, Jg. 16, 219.)
- 471 Bürger, K.: Zur Geschichte der Festung Regenstein. (Zeitschr. d. Harz-Ver., Jg. 44, 129—149.) Vgl. 1910, Nr. 519.
- 472 Gärtner, E.: Die Geschichte der Saline und des Solbades Rothenfelde. Im Auftr. d. Schüchtermann-Schiller'schen Familienstiftg nach Akten bearb. Dortmund 1911. 80.
- 473 Wülfefeld, Karl: Ein Kirchendiebstahl in Rüdershausen. (Heimatlb., Jg. 7, 144.)
- 474 Günther, Friedrich: Die älteste Geschichte der Bergstadt St. Andreasberg und ihre Freiheiten. (Fortf.) (Zeitschr. d. Harz-Ver., Jg. 44, 17—49.)
- 475 Groenhoff: Die alten Kirchen von Stade. (Niedersachsen, Jg. 16, 421—422.)
- 476 Högg, E.: Stades Wälle und Gräben. (Niedersachsen, Jg. 16, 423—427.)
- 477 Riemer: Stade in der Geschichte. (Niedersachsen, Jg. 16, 409—411.)

- 478 —: Ein geschichtlicher Stadtplan von Stade. (Stader Arch., N. F. H. 1, 137—138.)
479 Schwindra zheim, O.: Malerische Streifzüge durch Stade. (Niedersachsen, Jg. 16, 412—420.)
480 Kasch: Beiträge zur Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Torfhauses. (Zeitschr. d. Harz-Ver., Jg. 44, 241—259.)

Bistum Verden.

- 481 Müller, August: Beiträge zur Geschichte des Bistums Verden unter Johann III. von AseI 1426—1470. Stade 1911. IV, 58 S. 8°. Münster, Phil. Diss.
482 Berthorn, S.: Die von Stechinelli erbaute Kapelle in Wiedenberg. (Niedersachsen, Jg. 16, 342—343.)
483 Gehrens, Albertus: Die Insel Wilhelmsburg und ihre Vergangenheit. Nach hist. Quellen bearb. Wilhelmsburg 1911. 168 S. 8°
484 Oehlmann, Ernst: Die Anfänge von Wilhelmsburg bei Hamburg. (Dtsche Erde, Jg. 10, 22—23.)
485 Weber, Emil: Der Wohldenberg. (Illustr. Rundschau, Jg. 1911, 213—216.)

XII. Familiengeschichte und Biographien.

1. Allgemeines.

- 486 Arnswaldt, W. C. v.: Familiennamen als Vornamen. (Familiengeschichtl. Bl., Jg. 9, 5—7.)
487 Ehemänner, die den Namen ihrer Frau bei der Verheiratung annehmen [im Osnabrückischen]. (D. Land, Jg. 19, 443—444.)
488 Fieker, Hans: Auszüge aus dem Sterberegister der Aegidienkirche in Hannover 1574—1610. (Arch. f. Stamm- u. Wappenkde, Jg. 11, 177—181.)
489 Grofebert: Eine Brauerrolle von 1698 [aus Moringen]. (Arch. f. Stamm- u. Wappenkde, Jg. 11, 94—95.)
490 Kiefer, G. A.: Auszüge aus Urkunden, Leichenpredigten, Hochzeitsgedichten usw. (Sortf.) (Arch. f. Stamm- u. Wappenkde, Jg. 11, 3—5.)
491 Corne, Ed[ua]rd de: Auszüge aus den Matriteln der ehemaligen französisch-reformierten Gemeinde von Hannover. (Vierteljahrschr. f. Wappen- u. Familienkde, Jg. 39, 343—346.)
492 Macco, H. S.: Die Kirchenbücher zu Nordheim am Harz. (D. Dtsche Herold, Jg. 42, 161—163.)
493 Niebour: Die hannoverschen Abgeordneten zur Nationalversammlung 1848/49. [Nebst] Nachtr. (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jg. 76, H. 2, 136—154 u. H. 4, 124—125.)

- 494 Redeker, Joh(ann) Heinr(ich): Biographische Nachrichten aus Redekers Chronik. (Hannov. Geschichtsbll., Jg. 14, 408—429.)
- 495 Siebs, Benno Eide: Die Bedeutung der „öffentlichen Bücher“ in der Provinz Hannover für die Familienforschung. (Niedersachsen, Jg. 17, 97—98.)
- 496 —: Ueber die Quellen zur bürgerlichen Familiengeschichtsforschung in unserm Gebiet [Land Hadeln]. (Jahresber. d. Männer v. Morgenstern, Jg. 12, 120—125.)
- 497 Eine Silhouettenammlung aus d. letzten Viertel d. 18. Jh. [Erworben v. Vaterländ. Museum zu Hannover, gesammelt von Joh. Georg Zimmermann.] (Arch. f. Stamm- u. Wappenkde, Jg. 11, 162—166.)
- 498 Werthof, B. v.: Silhouetten im Vaterländischen Museum zu Hannover. (Hannoverld, Jg. 5, 109—110.)
- 499 Windheim, v.: Familienurkunden. [Verzeichnis seiner dem Stadt-Archiv zu Hannover als Depositum übergebenen Sammlung.] (Hannov. Geschichtsbll., Jg. 14, 291—294.)

2. Einzelne Familien und Persönlichkeiten.

[Alphabetisch.]

- 500 [Über die Familie Albrecht.] (Herald. Mitteilgn, Jg. 22, 47.)
- 501 Aus dem Leben eines kurhannoverschen Offiziers. Aufzeichnung d. Kap. Behm. Mitget. v. Generalleutnant z. D. v. Behm. (Sort.) (Hannoverld, Jg. 5, 11—13; 35—38.)
- 502 Pfeifer, Hans: Geheimer Baurat Brindmann, ein Lebensbild. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 25—36.)
- 503 Brüdman'sches Familienblatt. Nr. 1. 1911.
- 504 v. d. Busch'sche Familienzeitung. Nr. 2. 1911.
- 505 Busch'sche Zppenburg, Clamor Frh. v. d.: Neun Stammtafeln der Freierherren v. d. Busche enth. die noch blühenden Zweige ihrer 5 Linien. Osnabrück 1911. 9 Taf. 20.
- 506 Müller, W.: Joachim Heinrich Campe, Verfasser des Robinson der Jüngere, ein echter Niedersachse. (Niedersachsen, Jg. 16, 360—364.)
- 507 Christiani. (Grote in: Familiengeschichtl. Bll., Jg. 9, 185.)
- 508 Sommerfeldt, Gustav: Die Abstammung der im Harzgebiet (Provinz Hannover) und in Ostpreußen verbreiteten Familie Cudius. (D. Dtsche Herold, Jg. 42, 142—143.)
- 509 v. Damm'sche Familienzeitung. Nr. 1. Hannover 1910. 80.
- 510 Damm, v.: Berichtigung zu der v. Damm'schen Entelliste. (Samiliengeschichtl. Bll., Jg. 9, 20.) Vgl. 1910, Nr. 548.
- 511 Damm, Richard v.: Grundbesitz der braunschweigischen Familie von Damm, jetziger und früherer. (Vierteljahrschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familientde, Jg. 89, 224—243.)
- 512 —: Nachtrag zu der v. Damm'schen Entelliste (Jg. 1910, S. 179 ff.). (Samiliengeschichtl. Bll., Jg. 9, 165—166.)

- 513 Schapire, Rosa: Otto Spedters Lithographie auf das Jahr 1848. (Zeitschr. f. Bücherfrde, N. F. Jg. 8, 33—35.) (Darin: Brief von Joh. Herm. Detmold v. 1849.)
- 514 Arnswaldt, W. C. v.: Ahnentafel des Johann Heinrich Dörrien aus Braunschweig und seiner Geschwister. (Frankfurt. Bl. f. Familiengesch., Jg. 4, 54.)
- 515 Altendorf, A.: Johann Duve. Hannover 1911. 47 S. 80. (Veröffentl. z. niedersächsl. Gesch., H. 7 u. Hannov. Geschichtsbl., Jg. 14, 51—95.)
- 516 —: Johann Duve. (Zur Gedächtnisfeier f. 300 j. Geburtstages.) (Niedersachsen, Jg. 16, 246—49.)
- 517 Jürgens, [Otto]: Aus dem Leben J(ohann) S(riedrich) A(lbrecht) von Doves. (Arch. d. Ver. f. d. Gesch. d. Herzogt. Lauenburg, Bd 10, H. 1, 88—92.)
- 518 Konrich, G. S.: Johann Duve, der Wohltäter Hannovers. (Hannoverld., Jg. 5, 75—77.)
- 519 v. Eddingerodt. (S. v. Hugo in: Familiengeschichtl. Bl., Jg. 9, 48.)
- 520 Emmius, Ubbo: Briefwechsel, hrsg. v. H. Brugmans u. E. Wächter. Bd 1. 1556—1607. Aurich 1911. 80.
- 521 Etorff, Eggert v.: Regesten aus dem Depositum der Familie von Etorff im Stadtarch. zu Lüneburg, andere Familien betr. (Familiengeschichtl. Bl., Jg. 9, 94.)
- 522 —: (Stammtafel der Familie von Etorff.) (Familiengeschichtl. Bl., Jg. 9, H. 3, Beil.)
- 523 v. Eversmann. (W. C. v. Arnswaldt in: Familiengeschichtl. Bl., Jg 9, 16—17.)
- 524 Arnswaldt, W. C. v.: Die Eversmann in Ibürg. (Familiengeschichtl. Bl., Jg. 9, 60—61.)
- 525 —: Rudolf Wilhelm Eversmann und seine Familie. (Familiengeschichtl. Bl., Jg. 9, 110—112.)
- 526 Gedächte und Briefe von Justinus Gobel [† 1567]. Mitget. von Otto Clemen. (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jg. 76, H. 1, 73—82.)
- 527 Benkert, Adolf: Ein vergessener Jugendgenosse Goethes. (August Siegfried Wilhelm v. Houß, 1767 braunschw.-wolfsenbüttel. Legationssekretär in Wehlar.) (Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsde, Bd 69, Abt. 1, 72—85.)
- 528 Grimm, L. E. [Maler]: Erinnerungen aus meinem Leben. Hrsg. u. erg. von E. Stoll. Mit . . . Briefen v. Jak. Wilh., Ferd. u. Ludw. Grimm u. and. Beitr. z. Familiengesch. Leipzig 1911. 640 S. 80.
- 529 Geschichtsblätter der Familien Meinshausen und Grofebert. Jg. 1, f. Meinshausen.
- 530 Grote'sche Familien-Nachrichten. Jg. 1911. Hannover.
- 531 Nachruf auf den Premierminister L. A. von Hake. Mitget. von Frh. E. von Hake. (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jg. 76, H. 4, 123—24.)

- 532 Harms, Theodor: Lebensbeschreibung des Pastors Louis Harms, geb. den 5. 5. 1808 zu Walsrode, gest. den 14. 11. 1865 zu Hermannsburg. Neue Ausg. III. v. H. Barmföhr. 8. Aufl. Hermannsburg 1911. VII, 246 S. 80.
- 533 Harms, Heinrich: Familie Harms zum Spredel. Zwidau 1911. 48 S. 1 Wappentaf., 14 Bl. Taf. 80.
- 534 v. Haversforde. (In: Familiengeschiöhtl. Bl., Jg. 9, 48.)
- 535 Heiniöfen. (Genealog. Handb. bürgerl. Familien, Bd 19, 79—90.)
- 536 Holtöusen. (Genealog. Handb. bürgerl. Familien, Bd 19, 91—106.)
- 537 Hudtvalder. (Genealog. Handb. bürgerl. Familien, Bd. 19, 107—122.)
- 538 Nachtrag zur Jffland-Iconographie. (J. Jg. 11, H. 12.) (Mannheim. Geschichtsbl., Jg. 12, 95.)
- 539 Walter, F.: Beitrag zur Jffland-Biographie. (Mannheim. Geschichtsbl., 11, 244—256.)
- 540 Mannheimer Stammbucheintragungen. (Veröff. v. Hans Knudöen.) (Mannheim. Geschichtsbl., Jg. 12, 162—163.)
- 541 Becker, Carl: A. G. Kaestners Epigramme. Chronologie u. Kommentar. 1. Freundeskreis. — 2. Literarische Kämpfe. Halle a. S. 1911. VI 230 S. 80. (Bausteine z. Geschichte d. neueren ötsöhen Literatur, 4.)
- 542 Wendland, Anna: Beiträge zu August Kestners Lebensgeschichte. (Hannov. Geschichtsbl., Jg. 14, 96—136.)
- 543 [—]: Hermann Kestner-Rööklin zum Gedächtnis. (Hannov. Geschichtsbl., Jg. 14, 295—297.)
- 544 KieImannsegg, Erich Graf v.: Familienchronik der Herren Freiherren und Grafen von KieImannsegg. 2. erg. u. verb. Aufl. m. 46 Jll. Wien 1910. XXII, 834 S. 25 Bild. 5 Stammtaf. 80.
- 545 Munds, Wilh.: Stammbaum der Familie Kööcher. (Dat. Dresden 1911.) 40.
- 546 Hans Christoph von Köönigsmark [† 1663] und die Agathenburg- (Niedersachsen, Jg. 16, 435—436.)
- 547 Hasenjaeöer, Robert: Zur Geschichte des Grafen Otto Wilhelm von Köönigsmark. Neue Beitr. aus d. Greifswalder Samml. Vitae Pomeranorum u. d. öchwed. Reichsarchiv zu Stöökholm. (Stader Arch., N. S. H. 1, 88—119.)
- 548 Houwald, Frö. v.: Die Familie Koepöde, v. Koepöde u. j. w. III. 2 Stammtaf. (D. ötsöhe Herold, Jg. 42, 143.)
- 549 Kunöardt. (Genealog. Handb. bürgerl. Familien, Bd 19, 157—176.)
- 550 Lampe, Karl H.: Beiträge zu e. Familiengesch., zugleich Streiföichter über d. altmärk. Bauern- u. Lehrerstand, in früheren Zeiten. Berlin [1911 ?]. 40 S. 80.
- 551 Arnswaldt, Werner Constantin v.: Die Ahnentafel des Philosophen Gottfried Wilhelm Leibniz. (Mittelgn d. Zentralstelle f. ötsöhe Personen- u. Familiengesch., H. 7, 61—67.)
- 552 Herder, Joh. Gottfr.: Gottfried Wilhelm Leibniz. (Monatshefte d. Comenius-Ges., N. S. Bd 3, H. 3.)

- 553 Hahn, Theodor Ed.: Johann Hülsemann und Friedrich Leubnuz [Vater von G. W. Leibniz]. (Hannoverld, Jg. 5, 278—279.)
- 554 Ebstein, Erich: Jacob Philadelphia in seinen Beziehungen zu Goethe, Lichtenberg und Schiller. (Zeitschr. f. Bücherfnde, N. F. Jg. 8, 22—28.)
- 555 Dassel, v.: Zur Abkennung des v. Loesede'schen Adels. (Familiengeschichtl. Bl., Jg. 9, 9—10.)
- 556 Delitzsch, Ehrenhauf: [Bemerkung zur Entziehung des Adelsprädikats der Familie v. Loesede]. (Arch. f. Stamm- u. Wappenkde, Jg. 11, 176.)
- 557 Hengstmann, Chr.: [Über die Entziehung des Adelsprädikats der Familie v. Loesede.] (Arch. f. Stamm- u. Wappenkde, Jg. 11, 112.)
- 558 Hendenreich, E.: Zum Adelsrecht. (Familiengeschichtl. Bl., Jg. 9, 107—108.)
- 559 Müller, Georg: Über die Familie und das Wappen derer von Loesede. (Herald. Mitteilgn, Jg. 22, 70—71.)
- 560 Loesing, Georg E.: Nachrichten über die Familie Loesing. Als Ms. hrsg. Zehden a. O. 1910. 80.
- 561 Mammen, Franz: Stoffsammlung zu einer Geschichte der Familien Mammen und Weisbach. Dresden 1910.
- 562 Thimme, Friedrich: Ernst von Meier † (1832—1911.) (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jg. 76, H. 3, 164—168.)
- 563 Geschichtsblätter (1: Familiengeschichtliche Blätter) der Familien Meinshausen und Grofebert. Jg. 1. Papiermühle 1911.
- 564 Grofebert: Meinshausen, Auszüge aus dem Moringer Kirchenbuche über Träger dieses Namens. (Arch. f. Stamm- u. Wappenkde, Jg. 11, 37—39.) Vgl. 1910, Nr. 569.
- 565 Voigt, J. E.: Angehörige der Familie Miidehove. (Mitteilgn d. Ver. f. Hamburg. Gesch., Jg. 30, 350—354; 401—408; 471—472.)
- 566 Lehnbrief der Familie Müller in Kl. Burgwedel. (Heimatfl. a. d. Amte Burgwedel, Jg. 3, 53—54.)
- 567 Möncheberg. (Genealog. Handb. bürgerl. Familien, Bd 19, 243—264.)
- 568 Hagig, Otto: Justus Möser als Politiker. (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jg. 76, H. 4, 102—122.)
- 569 Frensdorff, S.: Zur Erinnerung an Gottlieb Pfand. (Nachrichten v. d. Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Geschichtl. Mitteilgn a. d. J. 1911, 82—88.)
- 570 Rauchfuß, Herm.: Gedenkblatt der Familie Rauchfuß. Halle 1911.
- 571 —: Der Name Rauchfuß und seine Entstehung. (D.utsche Herald, Jg. 42, 115—119.)
- 572 Lessing, Kurt: Rehberg und die französische Revolution. E. Beitr. z Gesch. d. literar. Kampfes gegen die revolut. Ideen in Deutschland. Freiburg i. B. 1910. III, 145 S. 80.
- 573 Rosffad. (Richard v. Damm in: Familiengeschichtl. Bl., Jg. 9, 16.)
- 574 Roscher, Theodor: Roscheriana. Weihnachtsblatt 1911. Hannover (1911.) 28 S. 80.

- 575 Blumenberg: Jacobus Sadmann und seine Zeit. Vortrag. (Hannov.-Geschichtsbll., Jg. 14, 177—195.)
- 576 Schiele. (Theodor Roscher in: Familiengeschichtl. Bll., Jg. 9, 186—187.)
- 577 258 stellige Ahnentafel der Freiin Caroline Charlotte von Schiele. Beitafl. 9—16. (Frankfurt. Bll. f. Familiengesch., Jg. 4, 11; 43; 58; 90; 106; 123; 141; 155; 161—162.)
- 578 Kiefer, Karl: Die Familie Schepeler. [Nebst] Stammbaum u. Ahnentaf. (Frankfurt. Bll. f. Familiengesch., Jg. 4, 129—130; 135—140.)
- 579 Hendenreich: Aus der Geschichte des Geschlechtes von der Schulenburg. (Familiengeschichtl. Bll., Jg. 9, 146—147.)
- 580 Siemsen. (Genealog. Handb. bürgerl. Familien, Bd 19, 325—332.)
- 581 Mülverstedt, v.: Das braunschweigisch-magdeburgische Adelsgeschlecht Spiegel und vom alten Doppel- oder zusammengesetzten Wappen des niederen Adels. (D.utsche Herold, Jg. 42, 182—189; 197—202.)
- 582 Die Familie Spitta [Zweig Braunschweig]. Nebst: 1. Entwurf zu e. Stammbaum Taf. 8 von J. S. Leuch-Spitta. (Frankfurt. Bll. f. Familiengesch., Jg. 4, 166 u. 169.)
- 583 Bodhorn, S.: Die Herkunft des S. C. M. Capellini, genannt Stechinelli. (Ergänz. z. d. Aufsatz: „Die Nachkommen von S. C. M. Stechinelli . . .“) (Niedersachsen, Jg. 17, 110.)
- 584 —: Die Nachkommen von S. C. M. Stechinelli, insbesondere die gräfliche Familie von Widenburg. (Niedersachsen, Jg. 16, 339—342.)
- 585 Huffschild, Maximilian: Johann Franz Capellini, Reichsfreiherr von Widenburg gen. Stechinelli und seine Familie. (Mannheim. Geschichtsbll., Jg. 12, 32—40; 54—59.)
- 586 Zimmermann, Paul: Zum Andenken August Dajels. (Braunschweig. Mag., Bd 17, 1—11.)
- 587 Dorwert. (Genealog. Handb. bürgerl. Familien, Bd 19, 421—432.)
- 588 Lorme, Ed. de: Christoph Wahrendorffs Epitaphium in der Kirche zu Adensen und die Genealogie seines Geschlechtes. (Hannoverld., Jg. 5, 245—247.)
- 589 Wendland, Anna: Dem Andenken des Reichsgrafen Johann Ludwig von Wallmoden-Gimborn. (Niedersachsen, Jg. 17, 125—127.)
- 590 Wappaus, Wappäus. (Genealog. Handb. bürgerl. Familien, Bd 19, 430—441.)
- 591 Tschadert, Paul: Dr. Eberhard Weidensee († 1547), Leben und Schriften. Berlin 1911. VIII, 104 S. 8°. (N. Studien z. Gesch. d. Theol. u. Kirche, St. 12.)
- 592 Mitteilungen des Vereins „Wendenscher Familienverband e. V.“ H. 2. [Hannover.]
- 593 Zur Geschichte der Familie Wiarda. (Upstalsboombl., Jg. 1, 15.)
- 594 Wihern. (Genealog. Handb. bürgerl. Familien, Bd 19, 487—493.)
- 595 Hüßgen, Eduard: Ludwig Windthorst. Sein Leben, sein Wirken. Neueverm. Ausg. Cöln 1911. XI, 364 S. 8°.
- 596 Woltered, Otto: Stammbaum der Familie Woltered. Goslar 1910 47 S. 8°.

Ortsregister.

Politische und kirchliche Verwaltungsbezirke sowie Ortsnamen, die nur zur Bezeichnung der geographischen Lage eines andern Ortes dienen, sind nicht berücksichtigt.

Aachen 461.
 Adensen, Kr. Springe 588.
 Agathenburg, Schloß, Kr. Stade 546.
 Almhorst, Ldkr. Linden 244.
 Altenwalde, Kr. Lelze 126.
 Altona 64.
 Altwarmbüden, Kr. Burgdorf 255.
 Barenaue, Kr. Berenbrüd 198.
 Bodenem, Kr. Marienburg 415.
 Bodfeld, ehem. Königshof im Harz
 b. Rothehütte 416.
 Bothfeld, Stfr. Hannover 84. 411.
 Braunschweig 20. 24. 28. 58. 61. 208.
 324—326. 354. 381. 417—419.
 514. Kirchen 22. 418. Schulen
 26. 363. 364. 370. 371.
 Bremen 62. 74. 115. 374.
 Bremervörde 263.
 Büden a. d. Wefer, Kr. Hoya 400.
 Burgdorf, Kr. Burgdorf 253.
 Burgwedel, Kr. Burgdorf 421.
 Celle 386. 401. 414. Oberlandesge-
 richt 45. 245—247. 249. 251.
 Clottenberg s. Klettenberg.
 Crefeld 215.
 Crimderode s. Krimderode.
 Damed, Kloster, Kr. Dannenberg
 299.
 Döhren, Stfr. Hannover 434.
 Duderstadt 143. 216. 219. 268. 275.
 322. 348. 353. 360. 385. 423.

Ebstorf, Kloster, Kr. Ülzen 18.
 Einbeck 362. 424.
 Elbingerode, Kr. Ilfeld 59.
 Emden 269. 272. 355. 367. 425.
 Engelschoff b. Himmelpforten, Kr.
 Stade 145.
 Equart, Kr. Peine 460.
 Erfurt 363.
 Gieboldehausen, Kr. Duderstadt 171.
 426. 428.
 Göttingen 19. 63. 374. 429.
 Goslar 23. 60. 221. Kloster Neu-
 werf 298.
 Greifswald 547.
 Groß-Buchholz, Stfr. Hannover 34.
 Hamburg 64. 218.
 Hameln 41. 65. 365. 430.
 Hannover 27. 29. 66. 87. 94. 120.
 155. 157. 271. 274. 300. 347. 402.
 431—433. 491. 497—499. 518.
 Regidentirche 403. 488. [Rats-]
 Lyzeum 29.
 Harburg 64. 117. 218. 270. 327.
 Harzburg, Bad 59.
 Heiligenstadt 266.
 Helgoland 115.
 Helmstedt 372. 373. 375.
 Hermannsburg, Ldkr. Celle 532.
 Herzberg, Kr. Osterode 404.
 Schloß 436.
 Hildesheim 60. 67. 72. 128. 134. 138.
 265. 267. 395. 440. Dom 405.

Hilferode, Kr. Duderstadt 170.
 Himmelpforten, Kloster, Kr. Stade 294.
 Hohegeiß, Kr. Blankenburg 163.
 Horneburg, Kr. Stade 164.
 Jburg, Kr. Jburg 524.
 Jever 444.
 Jernhagen, Kr. Burgdorf 445.
 Kirchhorst, Kr. Burgdorf 411.
 Klein-Buchholz, Stfr. Hannover 84.
 Klein-Burgwedel, Kr. Burgdorf 566.
 Klettenberg, Kr. Grafschaft Hohnstein 264.
 Kollmar, Kr. Steinburg 202.
 Krimderode, Kr. Jifeld 422.
 Krummhörn, Kr. Norderdithmarschen 98.
 Laagen, Ldfr. Hannover 434.
 Langensalza 212. 280.
 Leer 95. 448.
 Limmer, Stfr. Linden 346.
 Lindau a. H., Kr. Duderstadt 86. 278.
 Loquard, Ldfr. Emden 98. 100.
 Logstedt, Kr. Geestmünde 406.
 Lüneburg 127. 196. 211. 299. 301. 407. 521.
 Magdeburg 292.
 Mannheim 540.
 Marmstorf, Ldfr. Harburg 118.
 Medingen, Kr. Uenzen 21.
 Melverode, Kr. Braunschweig 408.
 Moringen, Kr. Northeim 46. 489. 564.
 Mühlhausen i. Th. 220.
 Münden (Hannover) 42. 68. 309. 316. 349. 449.
 Mulsun, Kr. Lehe 450.
 Nachod, Schloß in Böhmen 201.
 Nesselröden, Kr. Duderstadt 391.
 Nette, Kr. Marienburg 103.

Neuhaus a. d. E., Kr. Bielefeld 451.
 Neu-Warmbüchen, Kr. Burgdorf 314.
 Neuwerk, Kloster i. Goslar.
 Nienhagen 280.
 Nordern, Kr. Norden 452.
 Northeim (Nordheim), a. Harz 492.
 Obergfeld, Kr. Duderstadt 458.
 Osnabrück 69. 101. 295. 305. 307. 385. 456.
 Osterode a. H. 25. 70.
 Papenburg 368. 470.
 Paris 467.
 Ramlingen, Kr. Burgdorf 254.
 Regenstein, ehem. Schloß bei Blankenburg a. H. 471.
 Rothensfelde, Bad, Kr. Jburg 472.
 Rüdershausen, Kr. Duderstadt 473.
 Rhusum, Ldfr. Emden 98.
 Salzwedel 403.
 St. Andreasberg 59. 474.
 Sarstedt, Ldfr. Hildesheim 102.
 Schwarzfels, ehem. Schloß, Kr. Osterode a. H. 226.
 Seelze, Ldfr. Linden 330.
 Stade 33. 64. 71. 237. 302. 334. 409. 475—479.
 Stockholm 547.
 Straßund 211.
 Süplingenbürg, Dom., Kr. Helmstedt 313.
 Teddenburg 99.
 Torfhaus, Kr. Zellerfeld 480.
 Torgau 183.
 Uenzen 127.
 Vellinghausen, Kr. Soest 179. 222. 224.
 Verden 77. 206.

Walsrode, Kr. Sallingboistel 582.
Wandsbeck 64.
Waterloo 804. 805. 807.
Wernigerode 59.
Westerwanna, Kr. Hadeln 126.
Wettmar, Kr. Burgdorf 254.
Weglar 527.
Wiedenberg, Ldkr. Celle 482.
Wienhausen, Kloster, Ldkr. Celle 297.
Wildemann, Kr. Zellerfeld 820.

Wilhelmsburg, Ldkr. Harburg 488.
481.
Wiltenburg, Ldkr. Hannover 411.
Wolfenbüttel 80. 61. 861. 412.
Wölfel, Stkr. Hannover 484.
Wunstorf, Kloster, Kr. Neustadt a.
R. 296.
Zeven, Kr. Zeven 82.

Verfasserregister.

- Altendorf, A. 515. 516.
 Althaus, Paul 288.
 Andree, Richard 135.
 Armbrust, L. 429.
 Arnecke, Friedrich 265.
 Arnswaldt, Werner Constantin v.
 87—40. 177. 407. 486. 514. 523
 —525. 551.
- Bahrfeldt, M. 47.
 Barth, Willh 321.
 Bedet, Carl 541.
 Behm 501.
 Behme 78. 819.
 Behr, S. 454.
 Benede, Theodor 117. 118. 270.
 827. 393.
 Benkert, Adolf 527.
 Bennigsen, Rudolf v. 227.
 Bergmann, Hugo 304.
 Berner 119.
 Bernstorff, Otto 136.
 Bertheau 209. 285.
 Bertram, Franz 79.
 Biester, August 187.
 Block, R. 156.
 Blume, Hermann 138.
 Blumenberg 575.
 Bodhorn, S. 482. 583. 584.
 Bode, Georg 286.
 Bodeker 276.
 Böhling, Georg 157.
 Bomann, G. 401.
 Borckling, C. 97. 166. 458.
 Borgmann, C. 229.
 Bormann, K. 23.
- Bosenick, G. 210.
 Brandes, Wilhelm 377.
 Braun, G. 80.
 Braun, Paul 192.
 Brauns, Hans 300.
 Bube, Wilhelm 451.
 Budde, Johannes 459.
 Bürger, K. 471.
 Buhmann, Friedrich 41.
 Bussche - Jppenburg, Clamor Frh.
 v. d. 505.
 Busse, Heinrich 244.
 Busse, J. 316.
- Cassel, C. 336.
 Cazalas, E. 211.
 Cramer, S. 457.
 Crome-Schwiening, J. 245.
 Crone, W. 384.
- Damm, Richard v. 134. 246—248.
 510. 511. 512. 578.
 Danielis, Christoph 335.
 Dassel, v. 555.
 Deichert, H. 346. 347.
 Deiter, Heinrich 189. 267. 269. 272.
 355.
 Delitsch, Ehrenhauf 556.
 Detten, v. 810.
 Drewes, v. 305.
 Dürre, H. 418.
 Dunkmann, Adolf 336.
 Dupernoy, v. 212.
- Ebstein, Erich 554.
 Edart, Rudolf 378.
 Eichhoff, P. 99.

Elliffen, O. A. 169.
Elfter, Otto 201.
Emmius, Ubbø 520.
Engelle, Bernhard 48.
Eppens, Abel 460.
Erffa, Frh. v. 230.
Ermler, J. 178.
Ernesti, K. 361.
Eftorff, Eggert v. 521. 522.
Er, Hermann 435.

Eeife, Wilhelm 362.
Sellersmann 179. 218. 252—255.
301. 311. 357.
Serber, Kurt 338.
Siefer, Hans 422. 441. 438.
Sijßer, Karl Berthold 339.
Sleå 214.
Slemes, Christian 84.
Soråhammer, Emanuel 292.
Sortt, Otto 180.
Sog, R. 81.
Srensdorff, S. 569.
Friederich, Karl 49.
Suhse, Franz 131. 328.

Gärtner, E. 472.
Gebauer, J. H. 440.
Gehne, Hans 82.
Gehrfens, Albertus 488.
Gerloff, Berta 141.
Giffen, A. E. van 83.
Gobler, Justinus 526.
Gottlieb, Jof. 170. 404. 436.
Greenwood, Alice Draxton 181.
Greffenhagen, C. 298.
Grimm, L. E. 528.
Groeneveld, Enno 158.
Groenhoff 409. 475.
Grofebert 489. 564.
Grote 507.
Günther, Friedrich 80. 329. 415. 437.
474.
Gunkel, Karl 249.

Hade, Thdr. 193.
Hagedorn, Bernh. 202. 340.
Hagen, v. 308.
Hahn, Louis 159.
Hahn, Theodor Ed. 553.
Hahne, Hans 120. 182. 183. 215.
216. 408.
Hahne, O. 337.
Hafe, E. Frh. v. 531.
Hafe, Hardanus 320.
Hafen, Roderich v. 42.
Haller, Johannes 194.
Harms, Heinrich 533.
Harms, Theodor 532.
Hartwig, Theodor 217.
Hafenjaeger, Robert 547.
Hassebraut, Gustav 208.
Hartig, Otto 563.
Hauer, Karl 51.
Heermann, W. 470.
Heefpen 461.
Hengftmann, Chr. 557.
Hente, Karl 218.
Henrici, Emil 24. 372.
Hentrich, Konrad 333.
Herbst, H. 389.
Herder, Joh. Gottfr. 552.
Herzig, R. 405.
Hendenreich, E. 277. 558. 579.
Hildebrand, Friedrich 25.
Höfer, Paul 416.
Högg, E. 476.
Hoffmann, Br. 290.
Hoffmann, Robert 438.
Hofmann 348.
Holder-Egger, O. 190.
Hoogeweg, H. 439.
Houwald, Frh. v. 548.
Huå, H. 391.
Hüfgen, Eduard 595.
Hufffåmid, Maximilian 535.
Hugo, S. v. 519.
Jacobi, Otto 28.

Jacobs, Ed. 257.
Jaeger, J. 143. 144. 219. 239. 261.
322. 352. 358. 360. 423.
Jardá, H. 447.
Jardá, Karl 145.
Jellinghaus H. 101.
Jerusalem 379.
Jordan 220.
Jssendorf, v. 294. 317.
Jürgens, Otto 27. 517.

Kaeber, Ernst 462.
Karwiese, E. 480.
Kasch 480.
Kern, Frig 463.
Kiefer, G. A. 490.
Kiefer, Karl 578.
Kielmannsegg, Erich Graf v. 544.
Klinge, Rudolf 102.
Kloppenburg, H. 221.
Knieb, Philipp 205. 394.
Knote, S. 121. 122.
Knudsen, Hans 540.
Koch, J. 171. 423. 428.
Köncke 406.
Koenig, Rudolf 191.
Köppen, Ludwig Valentin 464.
Kolbe, Wilhelm 264. 287. 380. 442.
Konrich, G. S. 518.
Krieger, v. 363.
Krönig, Fr. 250.
Kück, Eduard 146. 147.
Kühnel, P. 107. 167. 168.
Kunze, Karl 1.

Lampe, Hermann 318.
Lampe, Karl H. 550.
Lampe, W. 123.
Langwojt, H. 231.
Laue, Heinrich 148.
Lauterbach, Christian 268.
Lehmann, Paul 364. 376.
Lehne 36. 278.
Leinert, R. 262.

Lenz, Alfred 365.
Lefjing, Kurt 572.
Leuz-Spitta, J. S. 582.
Liebe, Georg 303.
Linde, Richard 56.
Linnemann, Th. 448.
Linz, W. 402.
Löffler, Kl. 172.
Löns, Hermann 84.
Loefing, Georg E. 560.
Lorme, Ed. de 491. 588.
Lüdede, O. 222.
Lührs, Fr. 341.
Lüttemann 349.
Lura, Friedrich Wilhelm 307.

Macco, H. S. 492.
Mad, Heinrich 332. 418.
Mammen, Franz 561.
Mauersberg, Otto 240.
Mayer, Ernst 241.
Meier, Burkhard 396.
Meier, Heinrich 419.
Meier, Paul Jonas 366.
Melcherd 397.
Mente 149.
Menzel, Hans 103.
Mery, Otto 268.
Meyer, Aug. Friedr. 295.
Meyer-Seedorf, Wilhelm 187.
Meyer zu Selhausen, Hermann 342.
Miquel, Johannes v. 228.
Möllencamp, Rudolf 18.
Möller, Georg 30. 48. 44. 228. 251.
308. 412. 559.
Mönkemöller 350.
Mollitor, E. 279.
Müller 453.
Müller, A. 104. 410.
Müller, August 481.
Müller, Gust. 72.
Müller, Johannes 73. 108. 110.
Müller, W. 325. 506.

Müller-Brauel, Hans 82.
Mülverstedt, v. 581.
Munds, Wilh. 545.
Muschardt, Martin 124.

Narten, Enno 444.
Nebe, Hans 282.
Niebour 493.
Niebuhr, Karl 881.
Niemöller, Friedrich 867.
Nolte, Hans 868.
Norbert, Abt v. Jburg 455.

Oehlmann, Ernst 484.
Oestern 869.
Oehlendorf, H. 296.
Ohnesorge, Wilhelm 109.
Olbers, W. 115.
Olbricht, K. 57. 85.
Oppel, A. 105.
Osten, v. d. 195.

Pape, Chr. 280.
Parisius, Karl 446.
Pauls, Th. 151.
Peng, Friedrich v. 224.
Perlbach, M. 196.
Pfeifer, Hans 502.
Pijper, S. 457.
Poschinger, Heinrich v. 233.
Preradović, v. 465.
Prévôt, C. 400.
Prohjt v. Ohstorff, Günther Strh.
52.

Randau, Joh. 333.
Rasehorn, Franz 86.
Rauchfuß, Herm. 570. 571.
Rededer, Johann Heinrich 494.
Regula 184.
Reimers, H. 466.
Reincke, Wilhelm 81.
Reinhard, C. 878.
Riebel, Emil 870.
Riemer 477. 478.

Rietschel, Siegfried 242.
Rimpau, A. 854.
Ritter, S. 160. 425. 467.
Röple, Wilhelm 281.
Roethe, G. 19.
Rotahr, G. 282.
Rolloff, August 371.
Roscher, Theodor 45. 206. 574. 576.
Rose 848.
Rothert, Wilhelm 283.
Rütger, H. 125. 291.
Rytana, St. A. 452.

Sattler, A. 826.
Schaaffs, Georg 892.
Schadt, W. 234.
Schapire, Rosa 518.
Schlemm, A. 297.
Schlieker, Fr. 152.
Schmid, v. 309.
Schmidt, Ludwig 197. 198.
Schneider 314.
Schöndorf, Fr. 87.
Schönhagen, Elfriede 147.
Schroeder, Henry 88.
Schuch, S. 89.
Schübeler 126.
Schütte, H. 90.
Schütte, Otto 162.
Schulze, Max 344.
Schumann, Arthur 111.
Schumann, Colmar 163.
Schwantes, Gustav 127.
Schweg, C. 53. 54.
Schwiening, J. f. Crome-Schwiening,
J.
Schwindrazheim, O. 479.
Seed, Otto 128.
Sibberns, Tante 285.
Siebs, August 91.
Siebs, Benno Eide 495. 496.
Sievers, Max 112.
Sohnren, Heinrich 146.

Sommerfeldt, Gustav 508.
Spitta, J. S. J. Leug-Spitta, J. S.
Staden, Wilhelm v. 98.
Stapel, Wilh. 403.
Stehlich, Friedrich 449.
Steinbrück, Kurt 298.
Steinmeß, Rudolf 443.
Stempell, R. 207.
Stengel, A. 129.
Stieda, Wilhelm 359.
Straßer, C. Th. 116.
Strunk, Hermann 258. 420.
Stüve, L. 153.
Sundermann, Fr. 173.

Tappen, Theda 23.
Tergast 55.
Teute, Otto 286.
Thies, Wilhelm 132.
Thimme, Friedrich 562.
Thoden, H. 174.
Thomae, Curt 199.
Timmermann, Fr. 175.
Tschackert, Paul 591.
Tümpel, H. 382.

Uhlhorn, W. 111.
Unglaub, S. 133.

Voges, H. 225.
Voigt, J. C. 565.
Donhof, R. 130.

Wätjen, Hermann 374.
Wahnscasse, Felix 92.
Waller, Karl 334.

Walter, S. 539.
Walter, Heinrich 154.
Wanke, Josef 468.
Wanner d. Älter., H. 434.
Wattenberg, Hermann 93.
Weber, Emil 485.
Weber, K. W. 46.
Wehrhahn, W. 94. 398.
Wendland, Anna 155. 512. 543. 589.
Wente, G. 274.
Werthof, B. v. 498.
Werth, Marie 469.
Wiemann, Hermann 395.
Wildebang, Dodo 95. 96.
Wilhelm 21.
Willer, Ludwig 176. 200.
Windheim, v. 499.
Wislicenz, H. 445.
Wolf, Gustav 399.
Wolff, Richard 188.
Wolffheim 414.
Woltered, Otto 596.
Wolters, Ernst Georg 189. 450.
Wrampelmeyer 226.
Wüstefeld, K. 243. 266. 275. 315.
473.

Zahn, W. 299.
Zahrenhufen 164. 259.
Zaps, R. 345.
Zeller, Adolf 395.
Zimmermann, C. Heinrich 22.
Zimmermann, Joh. Georg 497.
Zimmermann, Paul 185. 375. 588.

Miszellen

Zur Befestigungsgeschichte der Stadt Hildesheim.

Von Heinrich Meier (Braunschweig).

Obgleich Thangmar mit klaren Worten berichtet, Bischof Bernward habe im Sommer des Jahres 1001¹⁾ die Errichtung einer Stadtmauer emsig betrieben, scheint bisher die Meinung zu herrschen, eine solche habe bis 1167 nicht bestanden. Man betrachtet die Aussage Thangmars zum Jahre 1001 als eine Wiederholung seiner zum Jahre 996²⁾ gemachten Ausführungen, während er doch durch die Worte *sanctum locum* damals die Domburg deutlich charakterisiert und sie als schon damals derartig vollendet hingestellt hatte, daß in ganz Sachsen nichts ähnliches an Schönheit und Festigkeit zu finden sei, und dann fünf Jahre später die *extractio murorum civitatis, quam Hildeneshom inchoaverat*, berichtet. Das Wort *civitas*, meint man, sei, obgleich es eigentlich die Stadt im Gegensatz zur Burg bezeichne, hier mit Burg zu übersetzen, denn auch im Jahre 872,³⁾ wo die Bischofsburg urkundlich zuerst vorkommt, werde sie *civitas* genannt. Erst eine Urkunde von 1167⁴⁾ rede von einer Stadtmauer. Diese Auffassung vertritt, auf mehrere Autoritäten⁵⁾ gestützt, S. Ritter⁶⁾ und hat sie bildlich zur Darstellung gebracht. Letzteres ist zur Schaffung voller Klarheit höchst erwünscht. Man sieht nämlich aus dem Bilde, daß es so unmöglich gewesen sein kann. Die topographischen Verhältnisse sprechen entschieden dagegen. Um dies völlig zu verdeutlichen, fehlen leider bis jetzt für Hildesheim die kartographischen Unterlagen, wie solche z. B. für Braunschweig durch Darstellung des Siedelungsgeländes mit Höhenkurven bei Herausgabe des dritten Bandes des Urkundenbuches geschaffen sind. Meiner beigegebenen Planskizze muß ich daher durch einige erklärende Worte nachzuhelfen versuchen. Bekanntlich haben zwei in der Nähe des Hückedahls sich vereinigende kleine Flußläufe unter den Namen Treibe und Hagenbach ehemals bestanden, die von Hagentore her teils in der Richtung Poststraße—Bohlweg—Hückedahl, teils etwas weiter östlich am Fuße des von der Andreaskirche gekrönten Höhenrandes nach Süden gerichtet waren und schließlich in die Innerste mündeten. Zwischen der Innerste im Westen und den genannten Flußläufen im Osten liegt der Hagen. Einen lumpigen Ort nennt ihn Thangmar gelegentlich der Gründungsgeschichte des Michaelsklosters. Wie in Braunschweig war er eine in Wildwuchs starrende

1) Mon. S. S. IV, 771²⁸.

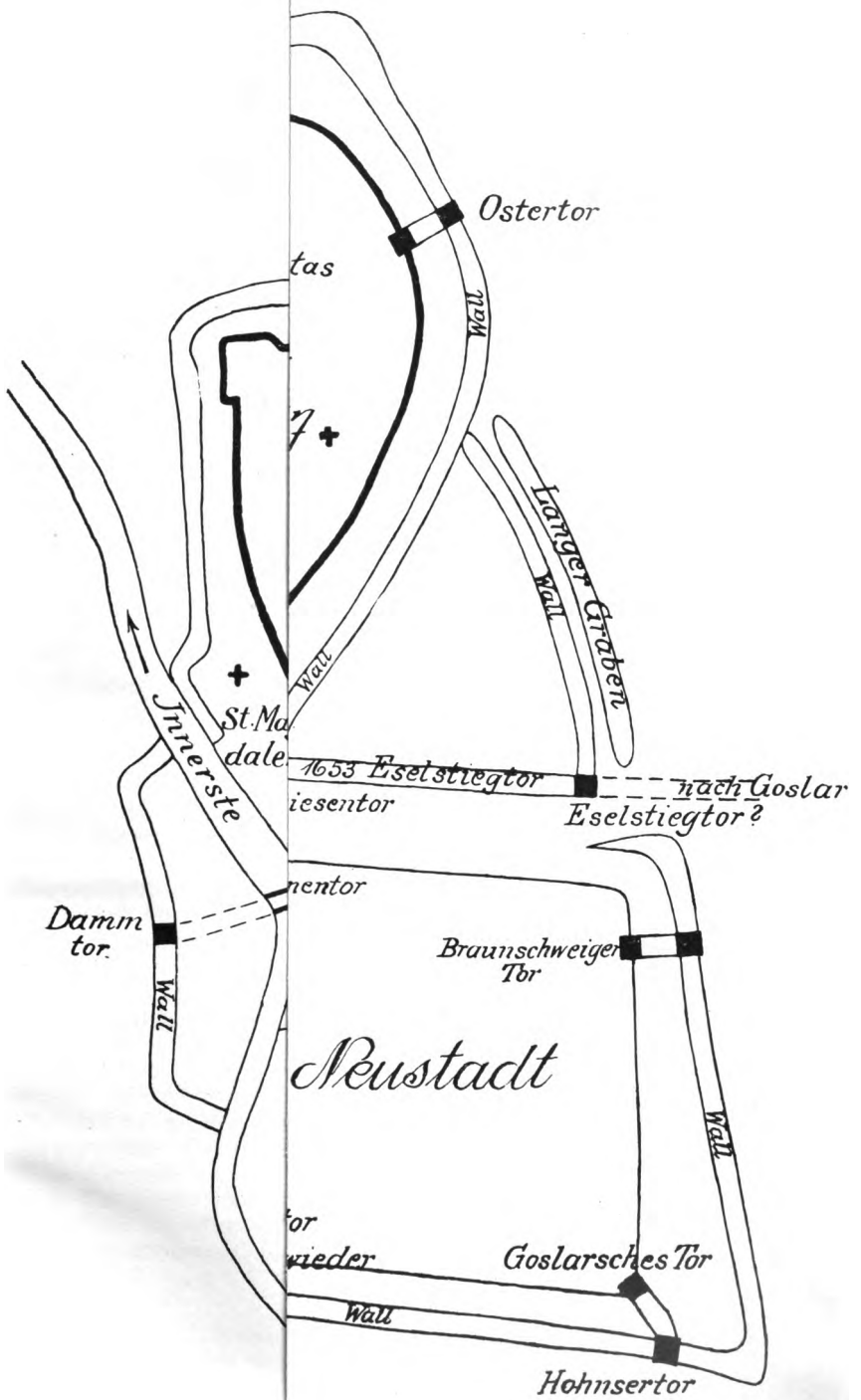
2) Mon. S. S. IV, 754 „Sanctum quoque locum nostrum murorum ambitu vallare summa instantia aggressus dispositis per gyrum turribus.“

3) Urkundenbuch des Hochstifts I Nr. 12. S. 6. Z. 1.

4) Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. I, 83.

5) Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte 1829. I, 182 ff. und 299 ff. Böhlers, Hildesheim. 1906. S. 1 und Hildesheimer Straßennamen 1906 S. 11. Neuerdings vertreten dieselbe Ansicht die Kunstmaler der Provinz Hannover II, 4. 1912 S. 7 ff. und der Jahrbuch 1908. S. 19.

6) Entwicklung Hildesheims. Hildesheim 1908.



Flußtalniederung. Aus ihr ragte im Süden inselartig der Burghügel empor. Östlich der genannten kleinen Flußläufe steigt das Gelände zu einer wasserfreien Hochfläche empor, an deren Rande die Andreaskirche steht und auf der sich demnächst in den Verwaltungsbezirken der Altstadt, die man Vicinitas Major, Jacobi und Georgii nannte, der Mittelpunkt des städtischen Wesens entwickelt hat. Diese Hochfläche wäre nach Ritter noch 1167 ganz außerhalb der Stadtmauer geblieben. Die um das Michaeliskloster nördlich herumgeführt. Stadtmauer hätte vom Hagentore ab eine solche Richtung südwärts genommen, daß die vorgenannten kleinen Flußläufe sie ebenso im Osten begleitet hätten, wie tatsächlich die Treibe im Hückebühl die Ostmauer der Domburg begleitet. Daß dies höchst unwahrscheinlich ist, folgt aus der von mir versuchten Geländebeschreibung. Dieser gemäß muß man vielmehr annehmen, daß, falls längs der Flußläufe zwischen Burg und Hagentor überhaupt eine Stadtmauer gewesen ist, diese nicht in der Tiefe sondern auf dem Höhenrande gelegen, also nicht nach Osten sondern nach Westen Front gemacht hat. Dann aber kann sie nicht 1167 errichtet worden sein, wo das Michaeliskloster in die Stadtmauer eingeschlossen wurde, sondern muß einer früheren Periode angehört haben und durch Errichtung eines erweiterten Mauerringes 1167 hinfällig geworden sein, womit auch übereinstimmt, daß ein urkundlich in der Eckemeckerstraße nachgewiesenes Mauertor dem Abbruche geweiht worden ist.¹⁾

Tatsächlich läßt nun aber auch die Urkunde von 1167 deutlich erkennen, daß damals (schon drei?) getrennte, für sich bestehende Befestigungsanlagen bestanden, die nunmehr in einem Ringe vereinigt werden sollten. Bischof Hermann war im Kriege mit Heinrich dem Löwen. Nahe genug lag für ihn der Wunsch seinem gefährlichen Gegner gegenüber das hildesheimische Befestigungswerk in ähnlicher Weise herzustellen, wie dieser das seinige 1166 zu Braunschweig vollendet hatte. Er bestätigte daher einen Vertrag, den das Michaeliskloster mit der Stadt geschlossen hatte, damit die Bürgerschaft das Kloster in die Gesamtbefestigung aufnehme. Von der 1167 erbauten, die Stadt, das Michaeliskloster und die Domburg einschließenden Mauer ist nach den Kunstdenkmälern von 1912 ein Stück östlich des Magdalenenstifts und im Norden das ganze Stück von dem Durchbruche der Neuenstraße an der Ostseite des Michaelisklosters bis zum langen Hagen hinter den Häusern der Michaelsstraße erhalten; aus den Plänen zum Urkundenbuche kann man aber herauslesen, wie die Mauer im Ganzen verlaufen ist. Sie nahm ihren Ausgang von der Westmauer der Bischofsburg, folgte, das Magdalenenstift draußen lassend, dem Laufe der Innerste bis zu der Nordwestecke, wo jetzt das Siegesdenkmal liegt, lief von hier aus in schnurgerader Ostrichtung zum Hagentor, machte, wo jetzt die Arneckenstraße liegt eine scharfe Ausbuchtung nach Norden und setzte sich über das Alm- und Ostertor parallel der Oster- und Scheelenstraße fort. Man kann sie hier bis zum Sacke verfolgen. An dieser Stelle lassen uns selbst die ältesten Pläne im Stiche, dagegen zeigen sie uns ganz deutlich, wie der Anschluß an die Domburg erfolgt ist. Der Plan von 1769 enthält noch diese Anschlußmauer. Sie lief vom Hückebühl zum Vorderen Brühl und noch soweit über

¹⁾ Doeberner VII, 5. Hänfelmann, Hennig Brandis Diarium 1608. 46, 17.

²⁾ Eine Burgmauer, eine Stadtmauer und eine Umfriedigung des Michaelisklosters.

diese Straße ostwärts weiter, daß sie, umbiegend das Kreuzstift umfassen und in die gemeinsame Befestigung einschließen konnte.

Daß vor diesem 1167 entstandenen weiten Mauerringe ein engerer Mauerring für die Stadt bestanden haben muß, folgt, wie schon gesagt, aus dem Inhalte der Urkunde. Daß ein Teil dieses ursprünglichen engeren Mauerringes etwa in der Mitte zwischen der Ostmauer und Westmauer gelegen und parallel den kleinen Stußläufen gelaufen sein muß, bezeugt das Erdmekertor, das keinesfalls in der Luft geschwebt haben kann. Die ganze Frage spitzt sich also dahin zu: Hat die das Erdmekertor enthaltende Mauer einen geschlossenen Ring gebildet mit der Westmauer oder mit der Ostmauer? Ich entscheide mich für das letztere nicht nur aus den bereits dargelegten Gründen, sondern stütze mich auch auf die Urkunden, welche Zeugnis dafür ablegen, daß die Hochfläche, auf der die Andreaskirche, die Jakobi- und Georgiikirche liegen, auf der auch das alte Dorf gelegen hat, wie sie naturgemäß mehr als der tiefliegende Hagen zur Besiedelung einlud, tatsächlich sehr frühzeitig — lange vor 1167 — städtischen Ausbau erhalten hat. Die Jakobikirche bestand bereits 1073.¹⁾ Auch die Andreaskirche muß damals schon vorhanden gewesen sein, denn sie wird dem Bischof Godehard zugeschrieben²⁾, der 1038 gestorben und dessen Leiche daselbst aufgebahrt gewesen ist.

Sagt noch deutlicher sprechen die Urkunden für eine späte Entwicklung städtischen Wesens in der Stußniederung, wo später diejenigen Verwaltungsbezirke der Altstadt entstanden sind, welche man Vicinitas Indaginis und Lapidis nannte. Eine eigene Pfarrkirche für dieses Gebiet hat es niemals gegeben und gibt es noch jetzt nicht. Bis zum XIII. Jahrhundert waren dessen Bewohner teils der Andreaskirche,³⁾ teils der Lambertikapelle⁴⁾ des Michaelisklosters zugewiesen. Der ländliche Charakter dieser Gegend tritt auf das deutlichste hervor. 26 ländliche Grundstücke daselbst schenkte Bernward 1022 dem Michaeliskloster.⁵⁾ Und die Spuren davon haben sich bis 1345⁶⁾ erhalten, wo bezeugt wird, daß auf dem Altenmarke und im Langenhagen, wo jetzt städtischer Ausbau sei, sich ehemals Baumgärten des Michaelisklosters befunden hätten. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß die Stadtmauer, welche Bernward 1001 errichten ließ, östlich von Hagenbach und Treibe gelegen hat. Betrachtet man den Grundriß der Mauer wie ihn der Plan von 1769 und die von mir entworfene Skizze zeigt, so erkennt man ein zu fast zwei Dritteln erhaltenes Oval vom Sacke über das Oster- und Amtor bis zum Arneckenpitale. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, es völlig zu rekonstruieren. Die Mauer muß zwischen dem Andreasplatz und der Poststraße hindurch gegangen sein und das Erdmekertor enthalten haben. Der Hagenbach hat hier offenbar als Mauergraben gedient oder ist wenigstens zu dessen Bewässerung benutzt worden. Er hat die Mauer im Westen begleitet, nicht, wie Ritter meint, im Osten. Bei der

¹⁾ Urkundenbuch des Hochstifts I, 181. Die Jakobistraße kommt 1204 vor (Doebner I, Register und Doebner Studien zur Hild. Gesch. 1902. S. 58 bis 60).

²⁾ Doebner III, Nr. 6. Selbstig. Scriptorum II, 798. Als ecclesia forensis kommt sie nach Doebner I, 209 im Jahre 1208 vor.

³⁾ Doebner I, 120.

⁴⁾ Urkundenbuch des Hochstifts I, 648, 492, 622 und 88 A. S. 28. Doebner I, 1.

⁵⁾ Urkundenbuch des Hochstifts I, 67.

⁶⁾ Doebner I, 961.

Cantorgasse wird die Mauer nach Osten umgebogen sein. Am Südende der Altpetriftraße auf dem Platze wird sie ein Tor gehabt haben. Von hier aus wird sie zum Ostende des Sackes gelaufen sein. Dieser städtische Mauerring war von der Nordostecke der Bischofsburg 250 m entfernt. Das von ihm zurückgebliebene, noch 1769 deutlich erkennbare, nach Norden hervorragende Halbportal ist für mich ein Erkennungszeichen seines frühzeitigen Entstehens gewesen, und die mit scharfem Abfalle aus ihm schnurgerade heraustretende Nordfront ist mir auf den ersten Blick als eine spätere Zutat erschienen. Nachdem ich dann durch urkundliche Belege eine noch größere Wahrscheinlichkeit erlangt hatte, fand ich zuletzt auch einen ganz zweifellosen urkundlichen Beweis. Denn da im Jahre 1278¹⁾ den Häringswäldern die Niederlassung innerhalb der alten Stadtmauer untersagt, außerhalb der alten Stadtmauer aber, im Hagen erlaubt wurde, so kann die alte Stadtmauer nicht, wie Ritter meint, den Hagen umschlossen, sondern muß umgekehrt, wie ich skizziert habe, den Hagen draußen gelassen haben.

Trotzdem bin ich mir bewußt in Hildesheim auf Widerspruch zu stoßen, weil ich sehr wohl weiß, daß meiner Auffassung die dort seit alten Zeiten herrschende Erklärung der Straßennamen, die auf Hagen enden und des Straßennamens Altermarkt entgegenstehen.

Man meint,²⁾ alle die Straßen, deren Namen mit Hagen zusammengesetzt sind, hätten dicht hinter einer uralten als Hagen bezeichneten Befestigung gelegen und davon ihren Namen erhalten. Kein geringerer als Leibniz kann für diese Ansicht als Zeuge angeführt werden. In seiner Ausgabe der Reimchronik³⁾ hat er die Bemerkung gemacht: „*Howon idem ost ac hagen, indago, qua olim urbes manebantur, unde et ipsa civitatis Brunsvicensis pars, de Hagen nomen suum accepit?*“ Allerdings hat Leibniz dazu ein Fragezeichen gesetzt wohl weil er wußte, daß das Wort Hagen sehr verschiedene Bedeutungen hat. Bei Grimm stehen deren fünf. Unter 3 führt allerdings auch er den Begriff der Einfriedigung zur Verteidigung an, sagt aber nicht, daß davon Straßen hinter solcher Einfriedigung ihren Namen erhalten hätten. Unter 4 dagegen spricht er von Gassenamen in dem Sinne, daß das Wort Hagen in Niederdeutschland auch für Teile eines bewohnten Ortes gebräuchlich sei. In diesem Sinne gibt es z. B. in Braunschweig die Straßennamen Rosenhagen, Käitgenhagen und Cetershagen an Stellen, wo die Möglichkeit ehemaliger Verteidigungsanlagen völlig ausgeschlossen ist.

Andererseits ist neuerdings⁴⁾ hervorgehoben worden, daß in Stralsund, sämtliche Straßen, die an der Mauer entlang laufen, die Endung —hagen haben. Wir wollen daher einmal annehmen, daß dies auch für Hildesheim zutreffe, und sehen welche Konsequenzen sich dabei ergeben. Die Befestigung, nach der die Straßen in der Altstadt Hildesheim mit der Endung Hagen benannt worden sind, hätte ihren Lauf gehabt längs des Flohhagen, der jetzt Süsternstraße heißt, würde also hier mit der noch erhaltenen Mauer östlich des Magdalenenklosters zusammen fallen, was recht plausibel erscheint. Von da aus müßte sie nun aber in der Richtung der Wohl-Strasse umgebogen sein und parallel der Straßen

¹⁾ Doebner I, 865.

²⁾ Bahlers, Hildesheimer Straßennamen 1908. S. 7, 11, 19 und 81.

³⁾ Scriptorum rer. Brunsv. III, 50.

⁴⁾ Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 1912. S. 82.

Langer Hagen und Kurzer Hagen bis in die Gegend des Knochenhaueramts-
hauses gezogen sein. Dasselbst würde eine starke Umbiegung in die Südrichtung
vorauszusetzen sein, in der sie den Kläpperhagen zwischen Schußstraße und
Kreuzstraße begleitet hätte, von wo aus sich ein Anschluß an die Domburg
denken ließe. Die Annahme einer solchen Befestigung würde sowohl die Ritter-
sche Hypothese als auch die meinige ausschließen. Mit beiden völlig unverein-
bar würde namentlich eine Hagenbefestigung parallel der Straße Kurzer
Hagen¹⁾ sein, weil dadurch die Mauer, in der das Erbknechtort lag, kreuz
und quer durchschnitten wäre. Nun könnte man ja sagen, der betreffende Hagen
habe einer Frühzeit angehört, wo von Mauern überhaupt noch nicht die Rede
war, also etwa dem X. oder dem Anfange des XI. Jahrhunderts. Dann aber
stünde die Sache auf so schwachen Füßen, daß man von ihr nicht Aufklärung
erhoffen könnte. Außerdem aber ist gar nicht ersichtlich, wie man den ersten,
zweiten und dritten Rosenhagen erklären sollte. Es ist wohl gesagt, sie bezeich-
neten drei Etappen der Stadterweiterung nach Norden, das liege schon in dem
Namen erster, zweiter, dritter. Abgesehen davon, daß diese Namen noch 1769
hinterer, mittlerer und vorderer gelautet haben, ist indessen eine dreimalige
Stadterweiterung um ein jedesmal so ungemein geringes Maß sehr unwahr-
scheinlich, namentlich wenn man bedenkt, daß ihnen an derselben Stelle noch
eine vierte ebenfalls minimale Stadterweiterung gefolgt sein müßte durch die
Mauer, in der das Almtor liegt. Und um welche Zeit könnten denn diese Ro-
senhagen wohl angelegt worden sein? Die Mauer, in welcher das Almtor liegt,
ist, auch wenn meine Hypothese nicht zutrifft, sehr alt. Das Almtor mußte im
Jahre 1328²⁾ wegen Baufälligkeit abgebrochen und mit großen Kosten von
Grund aus neugebaut werden. Das läßt doch auf ein mehrhundertjähriges
Bestehen schließen.

Der Straßennamen „Alter Markt“ im Hagen erscheint urkundlich als an-
tiquum forum erst 1231; aber ein Cono de Veteri foro zeugt bereits
1146³⁾. Mit Recht hat man daraus auf das Bestehen eines Marktverkehrs
im Hagen vor Errichtung des großen Marktes beim jetzigen Rathause ge-
schlossen. Daraus folgt aber nicht, daß sich um diesen alten Markt im Hagen
die älteste Altstadt entwickelt hat. Er kann vielmehr sehr wohl sich im Subur-
bium der Burg entwickelt haben und zwar an der Stelle, wo die aus der Burg
hinausführende Burgstraße die wahrscheinlich ursprünglich im Zuge der späteren
städtischen Straße Altermarkt laufende westöstliche Heerstraße getroffen hat,
welche von Minden nach Magdeburg führte. Sobald man aber auch den nord-
wärts gerichteten Verkehr mit den Seestädten in Betracht zieht, muß es ein-
leuchten, daß der eigentliche Verkehrsmittelpunkt weiter ostwärts lag. Denn
nicht in Verlängerung der Burgstraße, sondern in Verlängerung des Höhen-
weges hat sich die Heerstraße entwickelt, welche über Nienburg nach Bremen
führt, und der auch die Stadt Hannover ihre Entstehung verdankt. An der,
einen Teil derselben bildenden Almstraße lag bereits im XI. Jahrhundert eine
Kirche, welche wohl nicht ohne Grund dem heiligen Jakobus, dem Patron der

¹⁾ Sie ist eine erst durch Abbruch der Mauer möglich gewordene Durchbruchstraße wie
das Segesener zwischen Hölle und Himmel. Ein Teil dieser Straße hieß Hagenbrücke und über-
schritt den Hagenbach, der die Mauer begleitete, in der das Erbknechtort lag.

²⁾ Doebner I, 792. Vergl. auch I, 168, 329, 350 und 457.

³⁾ Doebner I, 20 und I, 28.

wandernden Leute, geweiht war. Unwillkürlich wird man hierbei an Braunschweig erinnert, dessen städtische Entwicklung sich ebenfalls nach Hänselmann an die Marktkirche St. Jakobi knüpft, welche an der uralten, Frankfurt a. M. mit den Seestädten verbindenden Handelsstraße lag. Sobald ein Verkehr mit den Seestädten in Hildesheim sich entwickelte, mußte demnach der alte Markt, wenn er überhaupt eine Bedeutung gehabt hatte, solche vollends verlieren. Keinesfalls aber ist er noch 1167, wo uns zuerst eine Bürgerschaft entgegentritt, deren Mittelpunkt gewesen, denn er hieß schon 1146 der alte. Und daß dies nur im Gegensatz zu dem nahe der Hochstraße liegenden großen Markte gemeint gewesen sein kann, dafür können wir uns auf das Zeugnis von Doebner und das Urkundenbuch des Hochstiftes berufen, welche darüber keinen Zweifel lassen!).

Ich fahre nun in meiner Betrachtung des Befestigungswerkes von 1167 fort. Eine von den Aufgaben, welche damals gelöst werden mußten, war die Einbeziehung des Kreuzstiftes²⁾. Die zu diesem Zwecke rechtwinklich gebrochene Anschließmauer zwischen Burgmauer und Stadtmauer hatte zwei Tore. Auf ihrem ostwärts gerichteten Zuge hatte sie das Brühlstor, welches der Plan von 1769 noch deutlich zeigt. Das Tor in dem nordwärts gerichteten Zuge ist bei weitem wichtiger. Für eine sehr wichtige Heerstraße mußte es eröffnet werden. Diese kam von Minden über Elze und war auf Goslar gerichtet, konnte aber auch zur Reise auf Wolfenbüttel und Braunschweig zu benutzt werden. Bisher hatte sie aus der Burg über die Kreuzstraße, über den Platz und über den Paradeplatz geführt ohne die Stadt zu berühren. Nunmehr mußte für sie ein Tor geschaffen werden. Die Pläne des Urkundenbuches zeigen es nicht mehr. Es ist im Jahre 1591 wegen Baufälligkeit abgebrochen worden. Joachim Brandis³⁾ beklagt dies mit den Worten, es sei ein schöner Wachturm gewesen. Es hieß das Kreuztor. Bei den Versuchen, seine Lage aus den Urkunden festzustellen⁴⁾, habe ich lange geschwankt, bin aber schließlich zu der Ueberzeugung gelangt, daß die alte Tradition⁵⁾, wonach es am Platze gelegen hat, richtig ist. Ich halte es für sicher, daß es am östlichen Ende des Platzes in der Nähe des Wiener Hofes gelegen hat.

Durch die Mauerbefestigung von 1167 sind erhebliche Teile der bis dahin für sich bestehenden Mauerringe gewissermaßen gegenstandslos geworden und konnten nach und nach dem Verfall preisgegeben werden⁶⁾. Es betrifft dies die in den Plänen des Urkundenbuches nicht mehr ersichtlichen Teile des Ovals der Stadtmauer und große Teile der 996 so sehr gepriesenen Bischofsburg, deren Anfänge schon zu Beginn des XI. Jahrhunderts vorhanden waren⁷⁾.

¹⁾ Doebner I, 29. Urkundenbuch des Hochstiftes I, 817, 828, 814, 890, 648, 698, 781. Ueber den Einfluß, den die Handelswege auf die Entwicklung der Stadt Hildesheim gehabt haben, habe ich 1906 im Braunschweigischen Magazin Nr. 12 meine Ansicht geäußert.

²⁾ Doebner I, 30.

³⁾ Böhlers, 299, 42.

⁴⁾ Doebner II, 218, 605, 608. IV, 612. VIII, 189, 864, 898, 798, S. 644 A.

⁵⁾ Beiträge zur Hildesheimer Geschichte 1829. I, 312. Ausschlaggebend ist, daß die Urkunden das Kreuztor überall als das dem Ostertore nächst benachbarte Mauerstück der Stadtmauer erkennen lassen.

⁶⁾ Doebner, I, 415. VII, 5. Böhlers, Joachim Brandis 196, 18. 287, 28. 467, 26.

⁷⁾ Mon. S. S. VI, 570. VII, 851. XVI, 58. Leibniz, Scr. Her. Bruns. I, 280. II 158 und 784.

So ist es gekommen, daß der Rat der Altstadt immer mehr und mehr als der Verwalter der gemeinsamen Befestigungsfrage angesehen wurde. 1249¹⁾ überließ der Bischof der Bürgerschaft propter graves expensas et labores, quos faciunt et fecerunt in custodiis et munitionibus urbis plenam et liberam potestatem muniendi valvam urbis, que monasterium Godehardi respicit, et totum murum cum via in circuitu urbis. 1589²⁾ hielt es der Rat nicht einmal mehr für nötig, davon Anzeige zu machen, daß er ein Stück der Burgmauer abbrechen ließ³⁾.

Die gemeinsame Befestigungsmauer von 1167 gab dem Ganzen eine zwar etwas unregelmäßige, nierenartige Gestalt; aber dennoch bestand eine der Verteidigung günstige abgerundete Geschlossenheit. Man hatte einen umfriedigten Raum, der von Westen nach Osten etwa $2\frac{1}{2}$, von Norden nach Süden etwa $1\frac{1}{2}$ Kilometer Durchmesser besaß.

Dieser günstige Zustand wurde sehr bald durch Anlage der Neustadt gestört. Deren Vorhandensein wird 1221⁴⁾, deren Ummauerung erst 1311⁵⁾ bezeugt, doch wird sie schon früher ummauert gewesen sein.

Es war ein abnormer Zustand, daß dieses Gebilde nicht, wie sonst die Neustädte, vor einer Front der Altstadt entstand, sondern ihr eine ihrer Ecken zulehrte. Ungünstig war es ferner, daß diese Neustadt nicht, wie die Altstadt, den Bischof sondern den Dompropst⁶⁾ zum Stadtherrn erhielt. So ist es versäumt, der Neustadtmauer den nötigen Anschluß an die bestehende Befestigungsmauer der Altstadt zu verschaffen. Zwischen dem Kämpentore auf der Nordwestecke der Neustadt und dem Kreuztore der Altstadt lag der ganze jetzige Friesenstieg. Das Befestigungswerk der Neustadt hing gewissermaßen in der Luft. Unbefestigte Winkel lagen zwischen ihrer Nordmauer und der altstädtischen Ostmauer in gleicher Weise wie zwischen ihrer Westmauer und der altstädtischen Südmauer. Unter dem Gesichtspunkte der Notwendigkeit gemeinsamer Verteidigung beider Städte war dies höchst nachteilig. Es ist den Altstädtern im Laufe der Zeit gelungen, diese Lücken auszufüllen und wiederum eine gewisse Geschlossenheit des Ganzen herzustellen; aber es sind Jahrhunderte darüber hingegangen. Nicht mehr durch Stadtmauern ist es geschehen, sondern erst durch die im Laufe der Zeit immer mehr und mehr an deren Stelle tretende Wallbefestigung⁷⁾. In Hildesheim finden wir von der Anlage eines Walles vor der Stadtmauer die erste Spur 1345⁸⁾, wo der Rat befundet, er habe zwischen dem Ostertore und dem Kreuztore neben dem alten Graben ostwärts einen neuen Graben (natürlich auch Wall) herstellen lassen. Es ist von dem Graben die Rede, der westlich der jetzt „Zingel“ genannten Straße eine Zeit lang die

¹⁾ Doebner, I, 260. II, 815.

²⁾ Suklers, Joachim Brandis 273, 26.

³⁾ Das Michaelskloster bezeichnet der Rat der Altstadt 1456 (Doebner VII, 226) bynnen unser stad. Das Godehardskloster nannte er mit Recht (Doebner VIII, 612.) 1520 extra muros, doch hatte er es bereits 1845 (Doebner III, 119) in seine Wallbefestigung aufgenommen, damit sogar wahrscheinlich schon 1802 (Doebner I, 565) begommen. 1527 (Doebner VIII, 777A.) nahm er beide Klöster ausdrücklich in seinen Schutz auf.

⁴⁾ Doebner I, 84.

⁵⁾ Doebner I, 620.

⁶⁾ Doebner II, 419. 1285.

⁷⁾ Meine allgemeine Auffassung über diese Vorgänge habe ich in den Deutschen Geschichtsblättern Band XIV Heft 8 ausgesprochen und wiederhole ich deshalb hier nicht.

⁸⁾ Doebner I, 947.

Stadtgrenze gebildet hat. Aber schon in demselben Jahre¹⁾ scheinen die Altstädter darauf bedacht gewesen zu sein, die in der Luft hängende Südfront der Neustadt durch Wallbefestigung bis zur Innerste fortzuführen²⁾. Von den vor den Mauertoren entstehenden Walltoren erfahren wir in Hildesheim 1424³⁾, von den Zwingermauern zwischen den Toren 1461⁴⁾ zum erstenmale.

Eine besondere Bewandnis hatte es mit dem Walltore oder vielmehr mit den Walltoren vor dem Kreuztore, denn dicht vor dem Kreuztore gabelten sich die Straßen. Die eine lief in östlicher Richtung über die Friesenstraße⁵⁾ nach Goslar, die andere über den Eßelstieg⁶⁾ zur Neustadt. Folglich mußten hier vor dem Mauertore zwei Walltore dem Verkehre eröffnet werden. Das erste lag am Westausgange des Paradeplatzes, wie die Pläne noch deutlich erkennen lassen, und hieß das Friesentor. Das andere lag auf dem Friesenstiege, hieß seit der daselbst 1492 erfolgten Erbauung der Kapelle St. Cyriaci⁷⁾ „Cyriacustor“⁸⁾, ist dagegen, glaube ich, mit Unrecht für das „Eßelstiegtor“ gehalten worden. Es lag ja allerdings im Eßelstiege; aber das Friesentor lag ebenfalls im Eßelstiege, denn der ganze vorstädtische Bezirk zwischen den Mauern der beiden Städte hieß Eßelstieg⁹⁾. 1415¹⁰⁾ hieß das Cyriacustor dat dor uppe dem Eselstiege vor der Nygenstad und 1419¹¹⁾ das Friesentor vrosendor uppe dem Eselstige. Am letzterem scheint der Name „Eßelstiegtor“ haften geblieben zu sein, weil 1413¹²⁾ ein vorgehobenes Friesentor etwas nördlich der Stelle, wo jetzt die höhere Mädterschule liegt, entstanden war, dem der Name „Friesentor“ vorzugsweise beigelegt wurde. Das Cyriacustor ist 1583 beseitigt worden, und, um die Confusion vollständig zu machen, scheint man seinen Namen auf das Eßelstiegtor übertragen zu haben¹³⁾. Mit etwas mehr Recht hat man das Cyriacustor vermutlich mitunter auch Kreuztor¹⁴⁾ genannt, denn in der That ist es ja das äußere Kreuztor oder wenigstens eins der beiden äußeren Kreuztore gewesen.

Das 1400 erbaute Cyriacustor und das 1413 errichtete äußerste Friesentor sind Gegenstand eines Streites zwischen dem Domprobste und dem Räte der Altstadt geworden. Den Bau des ersteren hatte der Bischof im Jahre 1400¹⁵⁾

¹⁾ Doebner III, Nr. 119.

²⁾ Gelegentlich einer Wallanlage vor der Stadtmauer heißt es im Jahre 1368 (Doebner II, 227) „dor grotteror bewaringe unde vestnisse willen, wente de rad vorrethede, dat ore stad in den steden min wen jorgen bewaret were“.

³⁾ Doebner III, 1158.

⁴⁾ Doebner VII, 645 „dede murden de dwermaeren vor deme stadgraven twischen den Osterdoren.“

⁵⁾ So hieß die Goslarische Straße zwischen Hingel- und Gartenstraße. Doebner I, 419 III, 991.

⁶⁾ Erst in neuerer Zeit ist auf dieser Strecke der Name Eßelstieg in Friesenstieg irreführender Weise abgeändert worden. Doebner I, 597 und Studien zur Hild. Gesch. S. 58 ff.

⁷⁾ Doebner VIII, 282.

⁸⁾ Doebner VIII, 453.

⁹⁾ Doebner VIII, 453. — Hänfelmann, Hennig Brandis 108, 14 und 241.

¹⁰⁾ Doebner V, 559.

¹¹⁾ Doebner VI, 116. Vergl. auch V, 8 und 96.

¹²⁾ Doebner V, 478. VI, 717. VII, 629.

¹³⁾ Buhlers, Joachim Brandis 455, 18.

¹⁴⁾ Ebenda S. 201. Dies hat eine erklärliche Konfusion zur Folge gehabt. Vergl. Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte I, 812 und 816, ferner Buhlers, Althildesheim S. 48 Anmerkang und Joachim Brandis 186, 19 S. 588 und 588.

¹⁵⁾ Doebner II, 1148.

ausdrücklich genehmigt. Trotzdem überreichte der Domprobst im Jahre 1401¹⁾ dem Abte zu St. Aegidien zu Braunschweig eine Klageschrift wegen Wegesperrung und erhielt darauf ein wohl wirkungslos gebliebenes Notariatsinstrument²⁾, das die Beseitigung der Wegesperre verlangte. Bei den Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und dem Räte der Altstadt, welche 1440 entbrannt waren, aber 1441 friedlich beigelegt wurden³⁾ hat diese Sache dann nochmals eine Rolle gespielt. In der langen Klageschrift des Bischofs bezieht sich Punkt IV⁴⁾ auf das Cyriacustor, Punkt XI⁵⁾ auf das äußerste Friesentor. Die Klage wegen des Cyriacustors lautete: „dat se vortiden uppe de openboren gemeynen strate vor der Nyenstat, de unser kerken bizunder egen gud is, ein dor gehangen hebben unde darmede to mannigen tiden vorweret de uthvart unde invart van der Nigenstad“. Die Städter erwiderten: „Des so hebbe wi eyne tzingelen este dor gehonget laten an eyne muren de unse unde unser stad egen is, uppe dat wi uns vor schade bewaren mochten“.

Die Klage wegen des äußersten Friesentores lautete: „dat se uppe unser kerken gericht, nemeliken in der Vresenstrate, gesat unde gebuwet hebben eynen steynen dor“. Die Städter erwiderten: „Dat hebbe wi gedan an unsem egenen upworpe unses graven, de Hograve geheten, also wi dar over mennigom jare holtene veste ande tingelen hebben, dede unse weren.“

Dieser sonst so unfruchtbare Schriftwechsel liefert uns die Gewißheit, daß der gefährliche Winkel zwischen der Nordostecke der Neustadt und dem Osttore der Altstadt im Jahre 1440 bereits ausgefüllt worden war durch einen upworp b. h. eine Wallbefestigung längs der Gartenstraße.

Bei dieser für beide Städte gleich wichtigen Anlage, an deren Erweiterung und Verbesserung von 1429⁶⁾ bis 1512 gearbeitet worden ist, herrschte zwischen Altstadt und Neustadt völlige Einigkeit. 1454⁷⁾ bezeugt der Rat der Altstadt ausdrücklich, daß die Neustädter dem Rat zu Willen daran gearbeitet haben. 1512⁸⁾ schreiben allerdings die Neustädter, sie wären von denen von Hildesheim dazu genötigt worden, es ist aber ersichtlich, daß sie das Wort „nötigen“ nur in dem Sinne gebrauchten, daß ihnen unerwünschte Kosten erwachsen sind, denn wegen der damals drohenden Kriegsgefahr mußten sie gleichzeitig den Wall vor ihrer eigenen Ostmauer herstellen. Sie schreiben darüber⁹⁾: „1512 makaden wy Nygensteders den Hogenwal by dem Fresendore togen dem Pypenbrinke, dar unse Nygenstadt int erste gans swach was, to were. Des do tor tyd uns myt den van Hildensem gans lede was vor den Brunswickschen heren, so dat dusse beyde stede grodt menlik arbeyt uppe den graven deden myt bolwerkende, dar eya yaliak borger

1) Doebner III, 18.

2) Doebner III, 80.

3) Geschichte des Bistums Hildesheim von Dr. Wettram S. 386. Doebner VII, 220.

4) Doebner IV, 357, S. 267. Antwort des Rates ebenda Nr. 390, S. 354.

5) Doebner IV, S. 299. Antwort des Rates ebenda Nr. 390, S. 358.

6) Doebner IV, 49.

7) Doebner VII, 184.

8) Doebner VIII, 526.

9) Doebner VIII, 527.

tor were scholde stan unde by lives noth nicht van dar to gande, wen idt an eyn storment hedde gekomen.“

Auch im Jahre 1514¹⁾ arbeiteten beide Städte in voller Eintracht an dem Werke gemeinsamer Befestigung. Während die Altstädter hinter den Godehardifloster Wall und Graben herstellten und vor dem Neuentore²⁾ hinter dem Kloster, wo die Heerstraße in das Tor ging, einen Zwinger errichteten, machten die Neustädter den Graben beim Godehardikampe vier Ellen tiefer. Eben diese Arbeit vollführten sie damals vor ihrem Braunschweiger Tore.

Wie diese schöne und für beide Teile durchaus notwendige Eintracht demnächst durch wirtschaftliche Interessen gestört worden ist, wie es im Jahre 1572 zu böser Feindschaft kam, die neun Jahre lang andauerte, ist neuerdings ausführlich genug zur Darstellung gebracht worden³⁾. Ich darf mich daher darauf beschränken, kurz anzuführen, wie ich mir das seltsame Befestigungswerk der Altstädter, welches novum opus genannt wurde, vorstelle. Der Wall, den die Altstädter seit mehr als Hundert Jahren zwischen dem inneren Friesentore und dem Cyriacustore hatten, war ganz gewiß nicht feindlich gegen die Neustädter gedacht, sondern füllte die klaffende Lücke aus, welche zwischen beiden Städten bestand. Beim Cyriacustore fand also wirklich nur ein Ausbau längst bestehender, zur allgemeinen Verteidigung durchaus notwendiger Wälle statt, wie Arncke es darstellt. Dann aber hat man 1573 in Verlängerung dieser längst bestehenden Wälle einen völlig neuen Wall erbaut, der zwischen dem Vorderen Brühl und der Westmauer der Neustadt bis zum Lappenberge lief und sich wahr, scheinlich an die bestehende Befestigung hinter dem Godehardifloster angeschlossen. Dieser Wall machte Front gegen die ihm dicht vorliegende Westmauer der Neustadt; aber nicht, die Neustadt zu bekriegen, kann sein Zweck gewesen sein. Eine empfindliche Verkehrsstörung der Neustadt im einseitigen wirtschaftlichen Interesse der Altstädter war die Hauptsache. Dicht vor das Brühltor⁴⁾ in der Westmauer der Neustadt am Westende der Kehlerstraße legte man ein neues Tor am Lappenberge, dicht vor das Kämpentor der Neustadt das neue Kämpentor⁵⁾. Letztes wird man sich in der Face eines Ravelins vor dem Cyriacustor zu denken haben. Das an und für sich kaum begreifliche Verhalten der Altstadt läßt sich vielleicht aus folgendem Gesichtspunkte einigermaßen entschuldigen: Blieb die Feindschaft beider Städte eine länger dauernde Erscheinung, so hatten die Altstädter die Pflicht, ihre Stadt unabhängig von dem guten Willen der Neustädter derartig in Verteidigungsstand zu setzen, als ob die Neustadt gar nicht vorhanden oder eine offene Vorstadt wäre.

Der Friedensschluß von 1583⁶⁾ hatte zur Folge, daß das ganze novum opus mit den beiden Toren, die dazu gehört hatten, dem Erdboden gleich gemacht wurde. Aber damit begnügte man sich keineswegs. Da von nun ab nur

1) Doebner VIII, 588.

2) Doebner VII, S. 689 und Nr. 408.

3) Buhlers, Joachim Brandis Diarium, Hildesheim 1909 und Althildesheim, Hildesheim 1906. S. 48 ff. Gebauer, Vereinigung der Alt- und Neustadt Hildesheim im 8. Hefte der Harzzeitung für 1911. S. 222 bis 240. Friedr. Arncke, Aufzeichnungen des Herrn Arncken im 8. Hefte der Harzzeitung für 1912. S. 165. bis 225.

4) Doebner I, 717.

5) Doebner VIII, 964. S. 824. Joachim Brandis 201, 35, wo das Kämpentor „Swidbogen“ genannt ist.

6) Doebner VIII, 964. S. 824 ff.

ein gemeinsames Befestigungswerk bestehen sollte, konnte man den Hauptwert auf die, beide Städte umschließende Wallbefestigung legen und viele innere Schranken beseitigen. Die ganze Westmauer der Neustadt mit dem Kämpen- und Brühlertore wurde beseitigt¹⁾. Auch den Wall zwischen Cyriacus²⁾ und innerem Friesentore behielt man nicht bei. Ersteres Tor schwand ganz dahin, letzteres blieb bestehen, und man zog die Nordfront der Neustadt im Bogen zu diesem Tore heran. Auch das Brühlert³⁾ der Altstadt gab man unter der Bedingung preis, daß zuvor der Wall hinter St. Godehard usw. notdürftig versehen werden müsse.

Die ganze Festung beider Städte sollte in Augenschein genommen werden und da es nötig mit gemeinem Rate gebauwet und gebessert, Hildesheim in ein gebraucht und deromassen in esse erhalten werden, dass sich einer wegen des andern verstanze nichts zu befahren. In diesem guten Sinne ist demnächst geraume Zeit emsig fortgearbeitet worden⁴⁾. Aber eine wirklich starke Festung ist dennoch nicht zustande gekommen⁵⁾, wohl zum Glücke der Hildesheimer. Daß sie aber vollends von dieser lästigen Bürde befreit worden sind, haben sie dem Herzoge Ferdinand von Braunschweig zu verdanken, dem im siebenjährigen Kriege an so schwachen Stützpunkten nichts gelegen war, der sich aber auch davor wahren mußte, daß nicht etwa der Feind dennoch einigen Nutzen davon haben möchte, und aus diesem Grunde auf Demolierung drang.

1) Hiermit war die Anlage neuer Straßen verbunden.

2) Die Urkunde nennt es das dritte Tor zwischen den Städten.

3) Doebner VIII. S. 1009, woraus hervorgeht, daß unter dem „Tore allenegeß Melchior Krake“ das Brühlert der Altstadt zu verstehen ist.

4) Buhlers, Joachim Brandts 217, 44 ff.; 251, 25; 435, 18. Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte 1829 I, 818.

5) In der Zeit zwischen 1658 bis 1740, also in einer für die Entwicklung des Festungsbauens besonders wichtigen Periode, ist fast nichts geschehen, wie ein Vergleich der beiden Pläne zu den Kunstdenkmalern der Provinz Hannover IV 4, 1912 beweist. Der Zustand der Festung, in dem sie während des dreißigjährigen Krieges zweimal kapitalieren mußte, ist nicht überschritten worden.

Bücher- und Zeitschriftenchau

Werner Lindner: „Das niedersächsische Bauernhaus in Deutschland und Holland.“ Ein Beitrag zu seiner Erkundung von Werner Lindner, Hannover, Ernst Geibel, 1912. 40. 10 Mk., geb. 12 Mk.

Bei der großen Bedeutung unseres Altsachsenhauses, welches der ältesten, interessantesten und anheimelndsten unter den deutschen Haustypen ist, kann man es nur freudig begrüßen, daß zu den beiden bereits vorhandenen größeren Monographien des Sachsenhauses jetzt eine dritte umfangreiche getreten ist, die von Werner Lindner. Während Rhamm (*Das altsächsische Haus und seine Siettwohnung*, Braunschweig 1908) unser heimisches Bauernhaus vorwiegend vom stammeskundlichen Standpunkt aus betrachtet und das auch durch die Gesamtüberschrift „Ethnographische Beiträge zur germanisch-slawischen Altertumskunde zum Ausdruck bringt, während ich hauptsächlich vom geographischen Standpunkt ausging, betont Lindner in seiner umfangreichen Veröffentlichung in erster Linie den Standpunkt des Architekten, ohne jedoch hierbei einseitig zu werden, wie schon das für sein Werk gewählte, der Meißenschen Schrift über das deutsche Haus entnommene Motto beweist, welches das Haus als die Verkörperung des Volksgeistes auffaßt.

Das Lindnersche Werk umfaßt 195 Seiten und bringt im ganzen 331 Abbildungen z. T. genaue maßstäbliche Zeichnungen, z. T. photographische Aufnahmen nach der Natur, z. T. Wiedergaben von Gemälden und ist allein schon durch das in ihm enthaltene Material ein Loblied auf das Sachsenhaus, ähnlich wie die bekannte Hymne Möjers oder wie die Gemälde von Prof. B. Winter in Oldenburg, welche dem Buche z. T. beigegeben sind.

Das Buch zeigt, welche eine Fülle volkskundlich wichtigen und künstlerisch anziehenden Stoffes in unserer Heimat noch vorhanden ist. Um sein ausgezeichnetes Werk zu schaffen, hat L. die einzig richtige Methode angewandt, die bei derartigen Arbeiten am Platze ist: er hat große Teile des deutschen Reiches u. der Niederlande bereist, teils mit der Bahn, teils mit dem Rade, hat photographiert, gezeichnet und viel erfahren. Er erbringt den Beweis, daß bei Arbeiten, welche das Typische großer Landesgebiete wiederzugeben suchen, Erstklassiges geleistet werden kann, ohne Fragebogen und ohne Bemühung Hundertter von Menschen, die keine lebhaftere persönliche Anteilnahme an dem erforschten Gegenstande haben. Letzterer Nachteil findet sich so leicht bei der Aussendung von Fragebogen, welche infolgedessen häufig unbeantwortet bleiben oder, wenn sie beantwortet werden, leicht Fehler enthalten können, die umso eher eintreten, je schwieriger das Forschungsgebiet ist. Fragebogen lassen sich am ehesten dort rechtfertigen, wo es sich um die Feststellung der geographischen Verbreitung von bereits genau bekannten, begrifflich scharf definierbaren und leicht auffahbaren Erscheinungen handelt; doch auch selbst in diesem Falle, wo es auf Kartierung ankommt, wird man besser tun einen einzelnen Sachmann auszusenden, der die ihm vertrauten Erscheinungen in ihrer Verbreitung schon unterwegs in Landkarten einträgt, als ein ungeheures Fragebogenmaterial aus

tausenden von Ortschaften aufzuhäufen, dessen Bewältigung einen unverhältnismäßig großen Zeitaufwand erfordert.

Seine eigenen Forschungen hat der regsame Verfasser in glücklicher Weise durch Photographien, die von anderen aufgenommen sind, durch die Benützung von Urkunden, die Durchsicht von Galerien und Bildersammlungen auf Bilder hin, welche das Sachsenhaus darstellen, und durch Photographien von Bauernaltertümern, welche in Museen untergebracht sind, ergänzt. Im Ganzen sind, wie das Verzeichnis auf S. 193 erweist, 33 niederländische Künstler mit Abbildungen, welche sächsische Bauart darstellen oder Erscheinungen, die zu dieser in Beziehung stehen oder technische Einzelheiten erläutern, vertreten. L. hat meines Wissens damit etwas in diesem Umfange ganz Neues für die Hausforschung gebracht und für die entwicklungsgehistorische und sogar geographische Betrachtungsweise neue Unterlagen geschaffen. Wie wichtig unsere Volkskunde- und Kunstgewerbemuseen für unsere heimische Kulturgeschichte sind, geht aus den Abbildungen hervor, welche die dort aufbewahrten bäuerlichen Gebrauchsgegenstände darstellen.

Was den Titel des Werkes anbelangt, so scheint er mir in räumlicher Hinsicht nicht ganz zutreffend zu sein. Denn aus dem gewaltigen Gebiete des Sachsenhauses ist der Nordwesten von Amsterdam bis Holstein hin berücksichtigt, während der ganze Südosten sehr zurücktritt, also das südl. Westfalen, Ostfalen, Braunschweig, die Altmark, Prieignitz, Mecklenburg und Pommern. Eine vortreffliche Ergänzung für Westfalen findet man aus der gleichen Feder in den „Beiträgen zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes,“ Berlin 1912, Teil V, wo die bäuerliche Wohnkultur auf über 200 Seiten behandelt wird. In anderer Hinsicht bringt L. mehr als er im Titel verspricht; denn außer den Nebengebäuden, bes. den Speichern, die man direkt an das Haus anschließen kann, gibt er noch Kapitel „Über Siedlungsart“, „Brücken“, „Symbolisches“ und „Dom Ornament am Hausgerät“. Daß der Giebel schmuck berücksichtigt ist, versteht sich beim Sachsenhause von selbst.

Ob der Name „niedersächsisch“ oder „altsächsisch“ vorzuziehen ist, ist noch nicht ganz entschieden. Daß dieses Bauernhaus unmittelbar mit dem sächsischen Volksstamme zusammenhängt, ist L. keinen Augenblick zweifelhaft. Am richtigsten bleibt natürlich die einfache Bezeichnung „sächsisch“. Da dieser Name aber heutzutage, wo der Name Sachsen auf Gebiete und Stämme angewandt wird, die, wie die Bewohner des Königreichs Sachsen oder die Siebenbürger Sachsen, nichts mit dem alten Volksstamme der Sachsen zu tun haben, nicht ganz eindeutig ist, so empfiehlt es sich, ihn durch einen Zusatz zu verdeutlichen. Da der Name Niedersachsen erst viel später (im Gegensatz zu den Meißenschen Obersachsen) als das Haus, das mit dem alten Volksstamme der Sachsen aufs engste zusammenhängt, entstanden ist, nie dessen ganzes Ausbreitungsgebiet umfaßt hat und in seiner Anwendung eine starke Einschränkung erlitten hat, so ist es vielleicht richtiger die Bezeichnung altsächsisch zu wählen, welche die Stammesbedingtheit dieses Haustypus unzweideutig zum Ausdruck bringt.

Was die Anordnung des Textes anbelangt, so wird die Orientierung über den Inhalt innerhalb der Hauptkapitel durch Hinzufügung größer gedruckter Leitworte nahe dem Rande erleichtert. Auch daß die Anmerkungen nicht getrennt unten auf der Seite, sondern gleich im Text in Klammern stehen, will

mit als ein Vorzug erscheinen. Dagegen wird die Benutzung des reichhaltigen Inhalts des Buches leider erschwert durch das Fehlen von alphabetisch geordneten Registern der erwähnten Ortschaften, sowie der vorkommenden Sachen und Wörter; z. B. würde es sehr erwünscht sein, wenn man die aus der holländischen Provinz Drenthe genommenen zahlreichen Beispiele in einem Ortsregister beisammen hätte, oder wenn man im Sachregister alles über die Kübbung, dieses wichtige Bauglied des Sachsenhauses, vorkommende sofort nachschlagen könnte. Die beiden alphabetischen Verzeichnisse, nämlich das der angeführten Literatur und das der niederländischen Künstler, die sich am Ende des Buches finden, entbehren leider der Angabe der Seiten, wo man die betreffenden Persönlichkeiten im Text zu suchen habe. Ungern vermißt man auch Landkarten jeglicher Art, die doch bei der sonst so reichen Ausstattung des Buches nicht allzu große Kosten gemacht haben würde; mindestens hätte eine Übersichtskarte beigegeben werden sollen, welche alle angeführten, oft sehr kleinen Ortschaften enthält; noch besser wäre es freilich gewesen, auf einer oder mehreren Karten die Hinweise über die Verbreitung der wichtigsten Merkmale des Sachsenhauses, z. B. der Hauptkonstruktionsarten und der Hauptgrundrissformen zusammenzufassen, ein Verlangen, das man angeichts des Brennerischen Bauernhausatlas und dergleichen anerkannten großen Bedeutung der Landkarte für alle volkskundlichen Forschungen nur billig nennen kann.

Die Beschreibung des Bauernhauses ist durchweg sehr gut. Die Hausform wird in den Rahmen der Gehöftform hineingestellt und für letztere ein Beispiel aus dem Ammerlande gegeben; hierbei wird auch die Scheune, der Spieker, der Backofen, und der Brunnen nicht vergessen; kurz erwähnt wird auch der später meist verschwundene Hopfenhof. Ist die Lage des Einfahrtstores zur Himmelsrichtung sehr verschieden, so wird bei Einzelgehöften die Richtung nach Osten als häufig angegeben, ein Beweis, wie die Siedlungsform die Hausform hinsichtlich der Orientierung beeinflusst. Mit Recht nennt L. als bestimmend für die Richtung des Hauses die vorhandenen Wege und den möglichst leichten Zugang zu den Ländereien und führt als Beispiel die Marschen an, wo der Wohnteil vielfach der Straße zugekehrt ist. So kommt, während das Einfahrtstor dem einen sehr langen Streifen bildenden Ackerland zugewandt ist, die Rückseite des Hauses an den Verkehrsweg, wodurch sich im alten Lande Beeinflussungen des Grundrisses ergeben; hiermit ist wieder ein Einfluß des Zusammenwirkens der Siedlungsform, nämlich der Marschhufen und der Straßenlage des Hauses dargetan. Angenehm empfindet man die Verwendung zutreffender, sachmännlich-technischer Ausdrücke und die genaue Beschreibung der Einzelheiten.

Was den Grundriß anbelangt, so kann die Angabe, daß der Vordächer in der großen Tür durch das Vorrücken der Tür aus dem zweiten Gebind ins erste beseitigt ist, was durch die alten Zapfenlöcher im 2. Gebind erwiesen werde, dahin ergänzt werden, daß bisweilen das erste Fach erst später vor das Haus vorgelegt ist und, beim Belassen der Tür an ihrem alten Platze, ein Vordächer ausgepart ist. Ob die äußeren, (d. h. selbständig in der Fassade und nicht im Vordächer mündenden) Stalltüren wirklich bei allen ursprünglichen Hausformen fehlen, müßte erst noch erwiesen werden, vielleicht handelt es sich hier nicht um einen Unterschied der Zeit, sondern des Ortes. Interessant ist die Bemerkung, daß die große Diele Gefälle hat bis zu 30 cm, wodurch so wohl

das Herauschieben der ausgespannten Wagen erleichtert wird und das Flett, das die Stihpläge enthält, vor Regen und schlecht abgeleiteter Jauche bewahrt wird. Die etwas tiefere Lage des Fußbodens der Ställe im Verhältnis zur Diele wird darauf zurückgeführt, daß das Vieh das auf der Diele vorgeworfene Futter bequemer erreichen kann. Für die Bedeutung der Diele als Arbeits- und Wirtschaftsraum ist das Flachsbild B. Winters als treffliches Beispiel gewählt.

Die Konstruktion ist sachmännisch beschrieben. Mit Recht wird gesagt, daß das Hauptgerüst auch ohne die Kubbungen stehen kann. Als die wichtigsten Arten der Balkenkonstruktion werden folgende angeführt: 1. Verzapfung des geschwächten Endes der Hauptbalken in die Ständer, welche oben vermittelt des Unterzuges die Sparren tragen. 2. Die beiden Ständerreihen sind durch je ein Rähm oder eine Plate verbunden, welche die Binderbalken tragen, auf deren überstehenden Enden die Sparrenschwelle liegt. 3. Der Binderbalken greift in den Ständer ein, ohne ihn zu durchbohren, sonst wie 1. 4. bei Scheunen und Ställen: der Balken ruht in einem entsprechenden Ausschnitt des Ständers, der ihn gleichsam gabelförmig umfaßt und sich selbst mit über Balkenoberkante hinausstehenden Zapfen in der Sparrenschwelle verzapft. Der große Wert des Bildermaterials wird hier auch hinsichtlich der technischen Erkenntnis erwiesen, indem die Konstruktion Nr. 1 durch Beibringung eines holländischen Gemäldes, das vom Jahre 1564 datiert ist und wo die genannte Konstruktion zu erkennen ist, sich um fast $3\frac{1}{2}$ Jahrhunderte zurückverfolgen läßt. Von weiteren konstruktiven Erscheinungen sind die Sparren wichtig Ihrer Zahl nach unterscheidet der Verfasser 3 Arten des Dachgefüges: 1. die Sparren entsprechen den Binderbalken. 2. bei besonders weiten Sächern Einschlebung eines Sparrenpaares auf die Hälfte des Faches, also doppelt so große Anzahl der Sparren. 3. Anzahl der Sparren unabhängig von den Binderbalken. Fall 2 und 3 sind natürlich nur möglich, wenn die Sparren konstruktiv von den Balken unabhängig sind, also entweder direkt auf dem Rähm oder falls die Balken auf das Rähm aufgekämmt sind, auf einer besonderen Fußpfette ruhen. Was die konstruktiven Zeichnungen anbetrifft, so ist hier zu loben, daß die längslaufenden Stubenbalken, die dadurch in grundsächlichem Gegensatz zu der Querrichtung der Binderbalken stehen, mit in den Grundriß eingezeichnet sind. Die Bezeichnung „oken“, die L. für den Raum zwischen Unnerschlagshaken und Balkenrähm, also oberhalb des Fletts, angibt, kommt auch in der Form „oken“ vor und bezeichnet noch einen ausgedehnteren Raum, nämlich den Winkel zwischen Dach und Hilleboden.

Von konstruktiven Besonderheiten bringt der Verfasser die interessante Tatsache, daß bei nord-südgerichteten Häusern die eine Langseite, die in diesem Falle besonders den Westtürmen ausgekehrt ist, dadurch einen Widerhalt bekommt, daß die östliche Hauptständerreihe von der Diele stärker nach innen geneigt ist und zwar bis zu 45 cm im Grund gemessen. Wertvoll ist auch die Beobachtung, daß in der Richtung Bremen—Osnabrück in steigendem Maße eine richtige Treppe zur Hille führt, wo sie in einen kleinen Laufgang mündet, und daß in diesem Falle die Unterbringung der Knechtekammer in der Hille allmählich zu höheren Seitenwänden und schließlich zur vollen Ausnutzung der Seitenschiffe in 2 Stockwerken hinführt. Ferner hat L. in Holland bei der

Durchgangsbiele die Erweiterung des Herdplatzes durch einen rechteckigen Ausbau mit einem besonderen kleinen Dache an der hinteren Giebelseite gefunden. Ein besonders hübsches Beispiel, das durch eine Photographie illustriert wird, ist im Original leider durch Hinausrücken des Hintergiebels zerstört. Es ist dies ein neuer Beweis, wie sehr Eile bei der Erforschung unseres Volkstums notthut. Es ist da nichts mit Entwicklungsreihen, mit dem Streit, ob es nicht schon zu spät ist und ob die wissenschaftlichen Ergebnisse auch wichtig genug sein werden, geholfen, sondern nur durch schnelle und zielbewusste Arbeit von sachmännisch vorgebildeten Forschern. — Trotz gleichen Grundrisses kann eine Änderung des Hauses bei kleinen Kätnerhäusern eintreten, indem ein kleinerer Maßstab genommen wird; dabei werden die Längswände niedriger, das große Einfahrtstor wird durch eine kleine einflügelige Tür ersetzt und die Stapelluke kommt über letztere zu liegen, während sie sich gewöhnlich im Boden über der Diele befindet. Eine Besonderheit in der Konstruktion von Kätnerhäusern, die zu den ältesten Formen gehören soll, hat L. in der Geest bei Bremen gefunden. Das Gebäude hat zwei Ständerreihen, aber nur eine KÜbbung, so daß die eine Ständerreihe in der höheren Außenwand liegt; hinten eingebaut, eine Ecke ausfüllend, ist der einzige Wohnraum und zwar kann dieser, wie die gegebenen Beispiele zeigen, sowohl an der hohen Wand wie an der KÜbbungsseite liegen. Hiermit sind Hausformen geschaffen, welche äußerlich den Dreiständerhäusern gleichen, die die zwei alten Ständerreihen und eine KÜbbung beibehalten, die Längswand an der andern KÜbbung aber hochgezogen haben, wodurch die dritte Ständerreihe entsteht. Diese Dreiständerhäuser kommen in dem Übergangsstreifen zwischen KÜbbungshaus und Vierständerhaus vor. Ich erwähne sie hier als Parallele zu den Lindnerschen Kätnerhäusern, weil ein Vergleich zwischen beiden zeigt, wie richtig Lindners Verfahren ist außer Grundriß und Außenansicht die Konstruktion zu berücksichtigen. Mit Recht hat hier L. die wirtschaftlichen Unterschiede im Auge, die selbstverständlich den Hausbau des Bauern beeinflussen. Sie scheinen aber in den letzten Jahrhunderten keine neuen Haustypen hervorgebracht, sondern die vorhandenen abgeändert zu haben, wodurch kein Zweifel an ihrer ethnologischen Bedingtheit entsteht.

Für die entwicklungsgeschichtliche Betrachtung des altfriesischen Bauernhauses hat der Verfasser Urkunden nutzbar gemacht, so z. B. aus dem „Corpus Constitutionum Oldenburgicarum“ von 1722 das Muster eines Baubestandesbuches verwertet. Wie fruchtbar die Heranziehung der Werke niederländischer Meister für die Kenntnis der Bauentwicklung ist, haben wir bereits oben gesehen. Von den Gegenden, in denen die jetzt noch stehenden Bauten selbst entwicklungsgeschichtlich wichtig sind, hat L. mit Recht die holländischen Provinzen Drenthe und Oberijssel und den hannoverschen Kreis Hümmling für seine Forschungen nutzbar gemacht. Die für die Erkenntnis früher Entwicklungsstufen wichtigen Hütten und Wagenschauer, Schafställe und Torfschuppen hat er mit Recht in den Kreis seiner Betrachtung gezogen und hierbei Gebäude gefunden, wo die Dachsparren auf niedrigen Wänden aus Findlingsblöcken ruhen, und andere, wo sie niedrig oder etwas höher aufgeständert sind. Unter den seitenwandlosen Dachhütten, welche eine besonders altertümliche Form der menschlichen Behausung darstellen, ist die angeführte Wohnhütte im Moor bei Worpswede in ihrer primitiven Anlage durch einen Grundriß und 4 Schnitte gut

wiedergegeben. Wichtig ist die Beobachtung, daß die besonders in der Fassade auffallende Stärke der Hölzer und die Weite der Sächer zwischen ihnen um so größer ist, je älter das Gebäude ist; jedenfalls hat man auch hier, wie in so manchen anderen Fällen, mit der vorräthigen Benützung der Verbreitung von Erscheinungen vorsichtig zu sein.

Was die Verbreitung des Sachsenhauses überhaupt anbelangt, so wird die Annahme von der Stammesbedingtheit des Sachsenhauses durch die Lindnerschen Forschungen in keiner Weise erschüttert. Dem steht nicht entgegen, daß in Teilen von Drenthe das friesische Haus aus den benachbarten Küstengegenden in kurzer Zeit siegreich vorgeedrungen ist. Ähnlich ist es ja auch im Hannoverischen der Fall gewesen. Es ist interessant hier das Verhalten der Mundart zum Vergleiche heranzuziehen: Während die niederdeutsche Mundart die friesische seit Jahrhunderten stark zurückgedrängt und vielfach verdrängt hat, muß das Haus der Sachsen in einzelnen Gegenden dem Friesenhause weichen. Daß sich die altsächsische Bauart bis an die Tore von Amsterdam erstreckt hat, entnimmt L. dem abgebildeten Kupferstich von van der Bosch im J. 1810, ein neuer Beweis, wie wertvoll auch in dieser Hinsicht die Heranziehung des Bildermaterials älterer Zeiten sein kann. Hinsichtlich der Abarten des altsächsischen Grundrisses ist es nach Lindners Annahme fraglich, ob die Durchgangsbiele sich mit der Beimischung unsächsischer Volksbestandteile in Beziehung bringen lassen, da sie auch im geschlossenen Gebiete der Flettbiele vereinzelt auftritt. Jedoch scheint mir die Flettbiele immer noch eine gewisse Beziehung zum reinen Sächsentum nicht zu verleugnen, wenn man nicht annehmen will, daß diese Weiterbildung des Grundrisses sich später erst aus anderen Gründen gerade in den Gebieten des alten Sächsentumes ausgebreitet habe. Die Frage erscheint mir so wichtig, daß ich die Forschung besonders darauf hinweisen möchte, der Verbreitung der beiden Hauptgrundrißformen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei beiden Grundrißformen ist darauf zu achten, ob sie einen besonderen Wohnteil haben oder nicht. Meines Erachtens sind die Häuser ohne Wohnteil, sowohl die mit flettloser Durchgangsbiele wie die mit Flettbiele (denn auch diese ist bei Häusern ohne Wohnteil möglich, indem die durchgehende Biele eben noch Flettarme hat) getrennt für sich zu behandeln, ebenso die Häuser mit Wohnteil. Dieser Wohnteil liegt dann bei der Durchgangsbiele entweder hinten zu beiden Seiten oder in einem Seitenschiff oder vorn zu beiden Seiten und bei der Flettbiele hinten quer vorgelagert. Die Verbreitung der Konstruktion I soll nicht drilich begrenzt sein, sondern überall, wenn auch einzeln, vorkommen. Mir scheint, daß diese Art, wenn sie auch über weite Striche ausgedehnt ist, doch durchaus auf den Westen und Nordwesten des ungeheuren altsächsischen Typengebiets beschränkt bleibt. Hierfür sprechen die gegebenen Beispiele aus dem Ammerlande, aus Denekamp in Holland und ihr von mir beobachtetes Vorkommen am deutschen Niederrhein. Die Bilder der holländischen Künstler kann man hier nicht als Beweis heranziehen, da wir aus den übrigen Gebieten ja kein Vergleichsmaterial aus jenen Zeiten haben. Auf jeden Fall ist diese Konstruktion, da sie ihrem Wesen nach nur mit Kübbungen verbunden erscheinen kann, in den Landschaften, wo das Kübbungshaus fehlt, unmöglich, also in dem ganzen großen Gebiete des Vierständerhauses. Von anderen Angaben über Verbreitungsercheinungen notiere ich folgende als bemerkenswert: 1. Der Vorschauer kommt nicht im

Ammerlande vor, dagegen sonst fast überall, auch in Schleswig-Holstein. 2. Nahegelegene Dörfer unterscheiden sich bisweilen durch äußeren Schmuck und in der Farbengebung, ersteres in Folge des Durchdringens des Beispiels, das ein ländlicher Meister gegeben hat. 3. Der äußere Anstrich ist nach Gegenden verschieden, z. B. haben das Alte Land und Kedingen weißes Holzwerk. 4. Die Art der Traufe soll nach Gegenden verschieden sein. 5. Das „Gadder“, das Trennungsgitter zwischen Wirtschaftsgitter und Wohnslett, soll sich in der Lüneburger Heide finden. Bei diesen Angaben und ganz besonders bei den Ausführungen über die Verbreitung des Giebel schmuckes vermischt man mit Bedauern Kartenskizzen; erst wenn wir auch über alle diese kleinen Einzelercheinungen genaue kartographische Aufnahmen haben, welche zunächst durch Übersichtskarten kleineren Maßstabes vorbereitet werden können, wird sich entscheiden lassen, wie weit hier praktische Ursachen allein oder Verkehrs- und Stammesverhältnisse außerdem mitgewirkt haben. Namentlich die Giebelzierden, welche in weiten Kreisen der Bevölkerung Interesse erwecken, bedürfen der Hinzufügung weiterer Karten zu den zwei vorhandenen, die in Osnabrück und Hamburg erschienen sind.

Von Einzelheiten der Hauseinrichtung sind noch die verschiedenen Formen der Feuerungsanlagen, von denen L. berichtet, zu erwähnen: 1. Der Rähmen, eine wagerechte hölzerne Decke, unter welcher der Kesselhaken herabhängt und zwar entweder an fester Stange, die mit dem Rähmen verbunden ist, oder an einem drehbaren Galgen (Wendesul oder Dreibom) an der hinteren Herdwand. Die für Drenthe als üblich bezeichnete Zahnstange mit Winde, welche dort die sonst übliche Kesselhakenform vertritt, kommt auch im deutschen Reich vor. 2. Die gemauerte Überwölbung kommt nach L. im Altlande vor als Schwißbogen, in den Dierlanden als Digge, ferner im Holsteinschen und Osnabrückschen. 3. Der Rauchfang, welcher in einen Schornstein mündet, der meist massiv ist, aber z. B. im Hämpling früher hölzern war.

Die plattdeutschen Bezeichnungen berücksichtigt der Verfasser glücklicherweise, obwohl er sagt, daß es nicht der Zweck seiner Arbeit war auf die Bezeichnungen einzugehen.

Ein Spiegel der ländlichen Bauart kann unter Umständen auch das Bürgerhaus sein, wie ja die städtischen Giebelhäuser durchaus das alte Stadtbild in Nordwestdeutschland charakterisieren, während unmittelbar außerhalb der altstädtischen Hausgrenze im Südosten für die Städte das Traufseitenhaus typisch ist, wo ja auch auf den Dörfern das mitteldeutsche Bauernhaus herrscht. Dieser im Stadtbilde wiedergespiegelte Unterschied der Bauernhaustypen im ganzen Südosten hängt zum Teil höchstwahrscheinlich ursprünglich mit verschiedener Zusammensetzung des Volkstums zusammen, wird aber später dadurch verwischt, daß in den Städten des reinen Sachsenhausgebietes neben den Giebelhäusern auch Traufseitenhäuser auftreten, ähnlich wie in den Städten auch die niederdeutsche Sprache durch die hochdeutsche Sprache verdrängt wird. Dies ist eine neue interessante Parallele zwischen dem Verhalten von Sprache und Haus, eine Mahnung vorichtig zu sein und sowohl mit der vorjährigen Behauptung wie der übereilten Ablehnung von stammheitlichen Beziehungen zurückzuhalten.

Das Lindnersche Werk ist ein höchst wertvoller Beitrag zur Erkundung unserer bodenständigen Bauweise. Es zeigt, wieviel Schönes und Interessantes

unserer Bauernhäuser bergen. Es ist aber noch viel mehr vorhanden und wir möchten unserer Heimat noch weitere solche ausgezeichnete Veröffentlichungen über das alt-sächsische Haus wünschen. Anzuschließen hätten sich demnächst wissenschaftliche Aufnahmen des friesischen Hauses im Nordwesten und des mitteldeutschen Hauses im Südosten von Niedersachsen. Ganz besonders aber wäre im Interesse der bleibenden Kenntnis und der unmittelbaren Anschauung unserer reichen bäuerlichen Kultur ein Freiluftmuseum zu wünschen, welches in der Provinz Hannover ein außerordentlich dankbares Sammelgebiet haben würde; denn die Provinz Hannover ist die einzige Landschaft des deutschen Reiches, welche von den 4 verschiedenen deutschen Haustypen drei umschließt.

Dr. W. Pessler.

Münzen und Medaillen der welfischen Lande. Beschrieben von E. Siala. Leipzig und Wien. Franz Deuticke.

- Heft 2. Prägungen der Welfen in den Sachsenlanden, in Burgundien, Bayern, Italien etc. (1910/11.)
„ 3. Das alte Haus Braunschweig, Linie Grubenhagen; Mittel-Braunschweig; Mittel-Lüneburg. (1906/7.)
„ 4. Das mittlere Haus Braunschweig, Linie Wolfenbüttel (1905/6.)
„ 6. Das neue Haus Braunschweig zu Wolfenbüttel (1908/9.)
„ 7. Das neue Haus Lüneburg (Celle) zu Hannover (1912/3.)

In Verfolg der im Jahrgange 1905 S. 72 ff veröffentlichten Besprechung des damals erschienenen ersten Heftes dieser groß angelegten Publikation (enthaltend das mittlere Haus Braunschweig, Linie Calenberg) sei hier auf die seitdem weiter erschienenen fünf umfangreichen Hefte hingewiesen, die das überaus wertvolle und umfassende Material aus der Sammlung des Herzogs von Cumberland der Öffentlichkeit und der Wissenschaft zugänglich machen. Über die Anlage und die Methode der Herausgabe ist 1905 bereits gesprochen worden, der Verfasser ist beiden auch in den weiteren Heften getreu geblieben. Man wird ihm für das überaus reichhaltige Material, daß er zum größten Teil als bisher unbekannt aus den Akten für die braunschweigisch-lüneburgische Münzgeschichte zusammen gebracht hat, dankbar sein, unsere Kenntnis erfährt dadurch eine wesentliche Bereicherung. Trotzdem scheint mir der Verfasser teils zu viel, teils zu wenig gegeben zu haben, ein Fehler, der m. E. an der Methode liegt. Zu wenig: weil das Aktenmaterial nicht im entferntesten erschöpft ist, zu viel: weil es viel wörtliche Aktenabdrücke bringt, für die wir gern weitere Nachrichten eintauschen würden. Das Material zu erschöpfen war gewiß nicht des Verfassers Absicht und hätte sehr langer Arbeit in den nieder-sächsischen Archiven bedurft; so beschränkte sich der Verfasser das zu geben, was er in fleißigen Studien gefunden hatte, und zwar unearbeitet als Regesten, die chronologisch geordnet sind. Vorteilhafter wäre es für den Interessenten gewesen, der Herausgeber hätte sich zu einer Verteilung des Materials entschlossen, er hätte dann auch besser die Lücken gespürt, die es aufweist. Der Verf. hat in der Beschreibung der Münzen sie nach den einzelnen Münzstätten gesondert und damit die Masse sehr glücklich und übersichtlich geordnet. Vielleicht würde eine ähnliche Anordnung auch für den münzgeschichtlichen Teil von

Vorteil gewesen sein; so gehört z. B. die große Zahl der Münzstätten auf dem Harze, die den verschiedensten Herren gehören und deren Beamte fortgesetzt wechseln, nicht gerade zu den übersichtlichsten Dingen.

Daß bei so überaus reichhaltigem Materiale manches mit untergelaufen ist, das nicht immer Zustimmung finden wird, ist selbstverständlich. Im folgenden seien einige Bemerkungen und Ergänzungen hinzugefügt.

Heft 2, Nr. 256—258 a, Tafel 4, 31 werden etliche Denare als Lübeckisch angesprochen; ihrer Fabrik nach gehören sie doch eher zu den auf Taf. 4, 29 und 30 veröffentlichten Wetterauern. Daß Nr. 258 a aus einem großen Funde bei Duderstadt stammt, spricht auch eher für ein mittel- als für ein norddeutsches Gepräge. Der Verf. macht zudem selbst darauf aufmerksam, daß Lübed 1201—1224 dänisch war, also auch dänisches Geld geprägt haben wird. Nebenbei sei bemerkt, daß Lübeck nicht „um 1144“, sondern 1143 gegründet worden ist und daß Heinrich der L. der Stadt nicht das Lübsche Recht verlieh, sondern daß Lübeck anfänglich nach Soester Recht lebte und daß sich das Lübsche Recht dann selbständig entwickelt hat.

Ebd. Taf. 10, 10 tritt ein Denar mit Doppeladler auf, den S. ebenfalls dem Kaiser Otto IV. zulegt. Zu seinen Zeiten dürfte schwerlich schon ein Doppeladler als Reichsadler angewendet worden sein, wie denn insbesondere auch die von S. veröffentlichten sonstigen Adlermünzen dieser Zeit den Adler alle einköpfig zeigen (Taf. IV, 19, 20, 21, 24, 28. Taf. V, 6, 7, 8).

Für die Zeit vom 16. Jahrhundert an möchte ich dem Verf. empfehlen noch die fürstlichen Kammerrechnungen heranzuziehen, die unendlich viele Notizen für die Münzgeschichte enthalten. Hier nur einige Ergänzungen. Aus ihnen ersehen wir u. a. welcher ganz außerordentlich große Gewinn der fürstlichen Kammer aus dem vermünzten Harzsilber zufließt. Es waren

1585/86	58 881 fl.	1589/90	60 508 fl.	1594/95	74 591 fl.
1586/87	71 333 „	1592/93	74 231 „	1595/96	93 302 „
1588/89	73 742 „	1593/94	78 881 „	1596/97	86 166 „

Bis dahin waren nur das untere (Rammelsberg) und das obere Bergwerk (Zellerfeld) an diesem Gewinn beteiligt; von jetzt an treten auch die zu Claustal und Andreasberg hinzu.

1597/98	: 113 460 fl.	1607/08	: 91 240 fl.	1614/15	: 87 174 fl.
1598/99	: 109 796 „	1608/09	: 133 699 „	1615/16	: 76 988 „
1599/1600	: 90 034 „	(enthält noch 1 Quar-		1617/18	: 27 902 „
1602/03	: 148 663 „	tal von 1609/10)		(nur für Rammels-	
1603/04	: 117 554 „	1610/11	: 96 901 fl.	berg und Zellerfeld.)	
1605/06	: 112 167 „	1611/12	: 100 540 „		
1606/07	: 131 101 „	1613/14	: 95 917 „		

Über die Kupferausmünzung, die 1587/89 nicht nur in der neuen Münzstätte zu Wolfenbüttel, sondern auch in der zu Goslar stattfand, erfahren wir, daß alles in allem für 16 437 fl. Kupfervierlinge ausgeprägt worden sind. Da die Kosten nur 5457 fl. betragen, ergibt sich ein Münzgewinn von 10 980 fl.

Zu 1589 ist zu bemerken, daß Heinrich Depser (nicht Depfern, wie S. angibt; er braucht auch nicht bei Wäcker u. a. die Genitivform) nicht zu Zellerfeld,

sondern zu Wolfenbüttel Münzmeister wurde. Doch das ist wohl nur eine Verwechslung, der unter dem Strich abgedruckte Bestallungsbrief nennt Wolfenbüttel als Ort seiner Tätigkeit. — Der angeblich 1593 (S. 32 Anm. 2) entlassene Eisenschneider Paul N. heißt Paul Rensch, der aber von 1589—1604 beschäftigt wurde, also 1593 doch nicht seine Entlassung erhielt. 1589 schnitt er außer den Münzseihen ein kleines Kanzleisekret, ein großes (fürstliches) Siegel, Hofgerichts- und Konfistorialsiegel und ein Kammersekret. 1595 fertigte er die Eisen für das neue Gepräge an und 1604 ein fürstliches kleines Petschaft.

Von besonderem Interesse sind die Notizen, die S. bringt über die Bemühungen aus dem Handbetrieb zum Maschinenbetrieb überzugehen. Schon 1570 hören wir von den Bemühungen eine MÜnzmühle aus Heidelberg zu erwerben. 1599 wird dann ein MÜnzdruckerwerk von Matthias Urban (wo?) für 720 fl. angekauft und in Zellerfeld aufgestellt, das doch so guten Erfolg gehabt haben muß, daß der Gewinn dabei in den Rechnungen besonders aufgeführt wird:

1602/3 waren es 4333 fl.

1603/4 " " 420 fl.

1605/6 " " 60 fl.

1606/7 " " 334 fl., nachher verschwindet es wieder.

Der 1601 als Eisenschneider in Andreasberg bestellte Antonius von Paris wurde 1605/6 in Seesen gefangen gehalten — aus welchem Grunde, ist nicht bekannt. Sein ebenfalls 1601 angestellter Amtsgenosse in Zellerfeld heißt nicht Paul Seng, sondern Paul Sengwerth — in der S. 35, Anm. 1 abgedruckten Bestallungsurkunde wird er Sengwerck genannt.

Für die Periode der Kipper und Wipper bringt S. sehr reichhaltiges neues Material — auch hierfür ergeben die Kämmererechnungen noch viele Ergänzungen, da die fürstl. Kammer eine abermalige Einnahme aus den hohen Strafgeldern hatte. Besonders bei diesem Kapitel wird man es bedauern, daß S. es bei der Wiedergabe unverarbeiteten Materials hat bewenden lassen und auf eine Untersuchung und Darstellung verzichtet hat. Seine Münzdarstellung dagegen bildet den ersten Versuch eine Ordnung in diese massenhaften und schwer zu bestimmenden Gepräge zu bringen.

Je weiter wir in den Jahrhunderten vorschreiten, um so mehr macht sich der gerügte Mangel bemerkbar, da das Aktenmaterial ins ungemessene anschwillt und insolgedessen zu einer Verarbeitung drängt. Hier muß auch leider bemerkt werden, daß bei der Wiedergabe der Akten nicht die erforderliche Sorgfalt angewendet worden ist, wie die zahlreichen Entstellungen des Textes beweisen. S. wird freilich von seinen Abschreibern abhängig gewesen sein. Auch hätte sich S. doch damit vertraut machen sollen, daß für die Edition von Texten des 16. und 17. Jahrhunderts sich längst eine bestimmte Technik ausgebildet hat, und daß es völlig wertlos ist die sinnlose und willkürliche Orthographie dieser Zeit buchstäblich wiederzugeben.

Der Wert dieser groß angelegten Publikation beruht nach wie vor in der Zugänglichmachung der höchst wertvollen und reichhaltigen Sammlung des Herzogs von Cumberland.

L ü b e c k.

K r e t z s c h m a r.

Tagebuch eines Ordonnanzoffiziers von 1812—1813 und über seine späteren Staatsdienste bis 1848. Herausgegeben von Burghard Freiherr von Cramm. Braunschweig, George Westermann, VIII und 220 S.

Der kürzlich verstorbene ehemalige Braunschweigische Gesandte in Berlin und Bundesratsbevollmächtigte Burghard Freiherr von Cramm, nebenbei bemerkt ein langjähriges Mitglied unseres Vereins, hat sich, seit er zerrütteter Vermögensverhältnisse halber sich 1905 in das Privatleben zurückzog, vorzugsweise der Schriftstellerei gewidmet. Mit Vorliebe hat er aus seinem in vielgestaltigem Wechsel verlaufenen Leben — aus hannoverschen Diensten trat er nach dem Untergang des Königreichs in preussische, aus diesen 1869 in den Hofdienst des Fürsten Reuß j. L. über, um 1885 der diplomatische Vertreter Braunschweigs in Berlin zu werden — bunte Erinnerungen aufgetischt, so in den Aufsätzen „Der Winter 1865/66 in Hannover“ (Preussische Jahrbücher Bd. 111 (1903) S. 33 ff.; vgl. unsere Zeitschrift 1903 S. 468 f) und „Aus dem Pariser Tagebuche des Freiherrn von Cramm“ (Deutsche Revue, 1904, Februarheft, vgl. unsere Zeitschrift 1904 S. 126), so in den erst 1912 erschienenen „Heiteren Erinnerungen aus meinem Leben“, die namentlich der Zeit gedenken, wo Cramm erst als Hoftheaterintendant, dann als Hofmarschall in Gera wirkte. Auch das unter dem Pseudonym Irma Freilin von Waldstedt veröffentlichte Buch „30 Jahre Hofdame 1870—1900“ (vgl. unsere Zeitschrift 1906 S. 184) faßt im wesentlichen Erinnerungen und Beobachtungen aus Cramms Leben zusammen. Überall zeigt sich Cr. als ein liebenswürdiger und leichter Plauderer, der durch zahlreich eingestreute, der lebendigen Beobachtung nicht entbehrende Charakteristiken auch den ernsteren Leser zu fesseln weiß.

Neben den eigenen Memoiren hat sich Cramm auch mit der Übertragung und Herausgabe fremder Memoirenwerke befaßt. So hat er das von der Fürstin Anton Radziwill herausgegebene Werk „Aus der Chronik der Herzogin von Dino, späteren Herzogin von Talleyrand und Sagan“, und die Aufzeichnungen des Geheimen und Kabinettssekretärs Fleury de Chabulon über das Privatleben und die Regierung Napoleons im Jahre 1815 ins Deutsche übersetzt. Näheres Interesse für den hannoverschen Leser als solche ferner liegenden Stoffe hat das 1912 erschienene „Tagebuch eines Ordonnanzoffiziers von 1812—1813“. Es handelt sich bei diesem Ordonnanzoffizier um Cramms Urgroßvater, den langjährigen hannoverschen Gesandten am Wiener Hofe von Bodenhausen. Carl Bodo von Bodenhausen, geb. am 21. Januar 1785 zu Sensenstein bei Cassel wurde 1806 in der Justizkanzlei zu Hannover als Auditor angestellt, mußte aber 1807 in die Dienste des neugeborenen Königs von Westfalen übertreten. Erst Kammerherr der Königin Catharina, dann des Königs Jerome, folgte er diesem 1812 als Ordonnanzoffizier nach Rußland. Mit dem König nach Cassel zurückgekehrt, wurde er im Sept. 1812 von neuem als Courier in das Hauptquartier Napoleons nach Rußland gesandt und machte so den Rückzug der großen Armee durch die Eiswüsten Rußlands mit. In Cassel traf er frühzeitig genug wieder ein, um Tschernitschews kühnen Kosakenstreich zu erleben. Nach dem Untergang des ephemeren Königreichs versuchte B. wieder in hannoversche Dienste zurückzutreten; indes wurde er von der neugebildeten Regierung zunächst als ein Westfälinger scharf zurückgewiesen. Dafür fand er

einen Platz als Ordonnanzoffizier bei dem schwedischen Kronprinzen Bernadotte. Die guten Dienste, die B. hier leistete, und das Wohlwollen des Staats- und Kabinettsministers Grafen Münster, mit dem er von mütterlicher Seite her verwandt war, bahnten ihm den versperrten Weg in die Dienste seines hannoverschen Vaterlandes. Während des Wiener Kongresses arbeitete er in der Donaustadt unter dem Grafen Münster, überbrachte 1815 die Kongress- und Bundesakte dem Prinzregenten von England, wofür er das Patent als Legationsrat bekam, folgte dann dem österreichischen Hauptquartier als Legationssekretär des Grafen Ernst Hardenberg und brachte die Jahre 1816—18 als hannoverscher Kommissar im Hauptquartier des Herzogs von Wellington als des Oberbefehlshabers der in Frankreich verbleibenden alliierten Armeen zu. Demnächst auf Wartegeld gesetzt, wurde B. 1821 zum Mitglied der hannoverschen Kriegszanzlei ernannt, rückte 1824 zum Geheimen Kriegsrat auf und nahm auch an den Geschäften der ständischen Verwaltung einen regen Anteil. Von 1830 bis 1848 bekleidete er den Posten als hannoverscher Gesandter in Wien; nachher lebte er noch einige Jahre in Hannover, wo er am 13. Sept. 1854 starb.

Es begreift sich, daß in einem so wechselvollen Leben sich vieles zugetragen hat, was der Aufzeichnung wert war. Allerdings hat v. B. nicht eigentlich ein Tagebuch geführt; was der Herausgeber als solches einführt, sind in Wahrheit nur Aufzeichnungen aus späterer Zeit. Eher verdienen die im zweiten Teil des Buches abgedruckten Aufzeichnungen von B.'s Tochter Anna über die Wiener Ereignisse von 1848 die Bezeichnung eines Tagebuchs, jedenfalls sind sie unter dem frischen Eindruck der Erlebnisse niedergeschrieben. Im Grunde sind sie überhaupt der Clou des ganzen Buches. Die lebensvolle Schilderung der aus unmittelbarer Nähe beobachteten revolutionären Ereignisse macht dem Geiste und der Urteilskraft der kaum 22 jährigen Schreiberin alle Ehre. Als Stichprobe mag das Urteil über den jungen Kaiser Franz Josef gelten, der seit dem 2. Dez. 1848 die schwere Bürde der Regierung trug: „Der junge hübsche Monarch wird ein großer, ausgezeichnete Regent werden; das Genie leuchtet ihm aus den Augen und verklärt seine Stirn. Die Rednereie eines Napoleons und die Liebenswürdigkeit, mit der er jedem begegnet, vereint mit einer großen Festigkeit des Charakters und Unabhängigkeit des Willens — schon im 19. Jahre zu besitzen, lassen die sicherste Hoffnung auf eine schöne, große Zukunft bauen.“

Leider erweitern sich die Erinnerungen des alten Herrn v. Bodenhausen nur selten zu einer gleich eingehenden Schilderung der Geschehnisse und Persönlichkeiten. Schade, daß B. nicht seine mehrfachen Begegnungen mit dem großen Napoleon ausführlicher dargelegt, daß er nicht den König Jerome und die vielen anderen Persönlichkeiten, denen er näher trat, schärfer charakterisiert hat. So tragen wir nur an wenigen Stellen eine wirkliche Bereicherung unserer Kenntnisse davon. Erwähnt sei, im Hinblick auf eine neuerdings viel erörterte Streitfrage, daß B. Belege dafür beibringt, daß Bernadotte trotz seiner gegenteiligen Versicherungen im Jahre 1814 nach der französischen Kaiserkrone gestrebt hat (vgl. S. 70). Hingewiesen sei auch auf das, was B. S. 127 ff. über die Beratungen zu berichten weiß, die der eben zur Regierung gelangte König Ernst August im August 1837 in Königswarth bei Karlsbad mit Fürst Metternich, dem Bundestagspräsidenten von Münch-Bellinghausen, dem preussischen Gesandten Graf Maltzan usw. über die Frage der Aufrechterhaltung des Staats-

grundgesetzes abgehalten, hat. Es bestätigt freilich nur, was uns bereits aus Treitschkes Darstellung bekannt geworden war: „Niemand dachte zu Königswarth an des Königs Absicht, das Staatsgrundgesetz einseitig und gänzlich aufzuheben, wie es nachmals geschah, und aus den vielfachen Äußerungen des Königs zu Karlsbad habe ich speziell die Überzeugung gefaßt, daß der König damals noch vollkommen unschlüssig war über das, was er tun wolle. Dieser Entschluß, das Staatsgrundgesetz aufzuheben, ist erst späterhin in Hannover gefaßt worden.“ Immerhin wird man den Herausgeber für die Veröffentlichung dankbar sein dürfen, auch wenn sie keineswegs soviel des Neuen enthält, als er voraussetzt. Zu bedauern ist, daß der Herausgeber nicht dahin gestrebt hat, den Wert der Erinnerungen durch die Hinzufügung der sicherlich noch vorhandenen Korrespondenz Bodenhausens zu erhöhen; ein einziger mitgeteilter Brief Ernst Augusts mit dem bedeutungsvollen Datum des 19. März 1848 erweckt den Appetit nach mehr. Zu beklagen bleibt auch, daß der Herausgeber nicht mehr Sorgfalt und Fleiß auf die Edition verwandt hat; was er z. B. in der sehr flüchtigen Vorrede über den Herzog von Cambridge als den Urheber der Verfassung von 1819 und dann des Staatsgrundgesetzes von 1833 bemerkt, ist völlig schief, um nicht zu sagen unrichtig. Offenbar ist der Herausgeber bereits durch das Nachlassen seiner Kräfte verhindert worden, diesem seinen letzten Werke noch die nötige Sorgfalt zuzuwenden. Nur so sind auch wohl die Fülle von Fehlern bei der Wiedergabe der Namen zu erklären, die unndöglich so im Original gestanden haben können. Auf S. 13 wird uns z. B. Napoleons Adjutant Graf Harbonne als Harbonne, S. 80 der Geh. Kabinettsrat Best von der Deutschen Kanzlei in London als Best, S. 88 der englische General Lyon als Lyons, S. 122 Fürst Metternichs dritte Gemahlin Gräfin Zichy-Serraris als geborene v. Zechy-Serrary“ vorgestellt; S. 107 wird gar von dem berühmten Maskenfest der „Callo Rud“ gesprochen, das 1821 in Berlin gefeiert sei, während die Aufführung von Th. Moores Dichtung Lalla Rookh gemeint ist, und was dergleichen Schnitzer mehr sind. Doch sollen und dürfen derartige Ausstellungen, die nur bei diesem Werke zu machen sind, das Andenken an einen auch als Schriftsteller liebenswürdigen Mann nicht schmälern.

Friedrich Thimme.

Rudolf von Bennigsens Reden. I. Bd: 1857—1878. XV u. 530 S. 8^o mit Bildnis. Mf. 12.— und

Johannes von Miquels Reden. I. Bd: 1860—1869. XXVII u. 452 S. 8^o mit Bildnis. Mf. 12. Herausgegeben von Walther Schulze [Oberbibliothekar an der Kgl. Bibliothek zu Berlin] und Friedrich Thimme [Bibliothekar an der Stadtbibliothek zu Hannover]. Halle, Waisenhäus 1911.

Beide Redesammlungen gehen auf eine Anregung Althoffs zurück und werden im Auftrage des Kultusministeriums nach parallelen Richtlinien bearbeitet. So erscheinen sie als literarische Einheit — durchaus entsprechend der innigen geschichtlichen Verbindung der beiden Männer, von deren großem Wirken sie zeugen.

Man wird die Sammlung dieser Reden in Hannover besonders willkommen heißen; denn gerade die Reden aus der hannoverschen Zeit Bennigsens

und Miquels waren bis dahin den meisten nicht leicht zugänglich. Erst jetzt wird es möglich sein, die politische Betätigung der beiden Liberalen in den letzten Jahren des hannoverschen Staates vollständig zu überblicken — um so besser, als gerade dieser Teil der Reden ausführlicher als die späteren mit historischen Erläuterungen versehen ist; Fr. Thimmes sehr sachverständiger Begleiter zu Bennigsens hannoverschen Landtagsreden enthält sogar mehrfach genauere Angaben, als die Biographie Herm. Onckens (z. B. S. 33, 40, 47, 57 u. d.). Die wichtigen Reden zur Krisis von 1866 finden sich in unverkürzter Wiedergabe — die Landtagsrede Bennigsens vom 16. Juni in einer zuverlässigeren Fassung, als bei Oncken. Aber auch außer dem hannoverschen Landtagsblatt hat so mancher alte Zeitungsband Schätze beisteuern müssen; wie erfreulich ist es, daß uns die Publication solche Prachtstücke rettet wie die mächtige Waterloo-rede Miquels von 1865 oder seine schaffensfrohe Osnabrücker Ansprache über die politischen Aufgaben im norddeutschen Bunde (im Dezember 1866)!

Technisch betrachtet, stellt die Veröffentlichung insofern eine Neuerung dar, als sie die Reden mit wissenschaftlicher Vollständigkeit und Genauigkeit sammeln will, und zwar auch sämtliche Reden und Ansprachen außerhalb des Parlaments! Frühere Sammlungen dieser Art begnügten sich meistens mit dem Abdruck einer Auswahl; nur wenige Veröffentlichungen gingen darüber hinaus. Die Vollständigkeit ist natürlich für die öffentlichen Äußerungen eines vielgeschäftigen Parteipolitikers viel schwerer zu erreichen, als für die parlamentarischen Kundgebungen eines leitenden Staatsmannes, wie etwa Bismarcks. Wie mühsam die Sammelarbeit in diesem Falle war, mag man daraus ermesen, daß allein Miquels Reden in vollständigem Abdruck auf mindestens 16 Bände zu je 30 Druckbogen geschätzt wurden! Da sich aber eine Ausgabe in diesem Umfange nicht rechtfertigen ließ, ohne die historische Bedeutung der beiden Politiker sichtlich zu übertreiben, so hat man den Mittelweg gefunden, nur die wichtigsten Stücke möglichst ausführlich abzudrucken und ein genaues Verzeichnis sämtlicher Reden — mit alleiniger Ausnahme der nicht öffentlich gehaltenen¹⁾ — in Regestenform folgen zu lassen. In diesen Regesten steckt offenbar die Hauptarbeit der Herausgeber und ihrer Mitarbeiter. Sie sollen für jede Rede den Fundort nachweisen und zugleich eine möglichst knapp gehaltene Charakterisierung des Inhalts geben, die eben dazu ausreichen soll, den Benutzer erkennen zu lassen, ob die betreffende Rede für seine Zwecke überhaupt in Betracht kommt oder nicht. Durch diese Maßregel und durch gelegentliche Streichungen im Wortlaut der Reden ist es gelungen, die Ausgabe Bennigsens auf zwei, Miquels auf vier starke Bände zusammenzuziehen. Allerdings ist das nur möglich gewesen durch eine starke, mehrfach beengende Selbstbeschränkung, zu der sich die Herausgeber genötigt sahen, um den einmal festgesetzten Umfang des Wertes nicht zu überschreiten. Von 767 Nummern des Redeverzeichnisses für Bennigsen sind nur 83 Stücke (auf 418 Seiten) gedruckt; von diesen gehören verhältnismäßig viele, nämlich 31, in den Zusammenhang der hannoverschen Landespolitik vor der Annexion. Die Regesten für Miquel zählen 380 Nummern, von denen 78 im Wortlaut wiedergegeben sind; Miquel ist also — zweifellos mit Recht! — erheblich ausführlicher abgedruckt als Bennigsen; von den 78 Reden des ersten Bandes gehört über die Hälfte, 40 Nummern,

¹⁾ Bis auf ein paar parlamentarische Kommissionsreden Miquels.

den Jahren vor dem Eintritt ins norddeutsche Parlament an, also der Frühzeit Miquels, die aus biographischen Gründen besonders stark berücksichtigt ist. Ein Sachregister ist erfreulicherweise für die Schlussbände in Aussicht gestellt. — Die Auswahl der Reden selbst erweckt im allgemeinen kein Bedenken, am wenigsten den Verdacht politischer Tendenz; zu bedauern ist nur, daß aus Gründen der Raumerparnis manche wirklich wichtige Rede fortgeblieben ist (z. B. Bennigsen Reg. Nr. 530 oder Miquel Reg. Nr. 251). Aber noch stärker spürt man den Zwang des Raummangels in der Gestaltung der Regesten. Ein Regest von durchschnittlich 5 Druckzeilen wird unter Umständen verfaßt, wenn es sich für den Forscher darum handelt, etwa an einer charakteristischen Wendung des Gedankens oder dgl. eine Rede zu erkennen. Eine etwas ausführlichere Form seiner Regesten hat nur Fr. Thimme durchsetzen können, der in beiden Sammlungen die hannoversche Zeit bearbeitet hat; doch ist zu erwarten, daß die späteren Bände ihre Regesten etwas ausdehnen werden. Dasselbe Verhältnis gilt für die Gestaltung der historischen Einleitungen und Anmerkungen zu den einzelnen Reden, von denen oben schon einmal die Rede war. Sie sind eine besonders dankenswerte Beigabe und enthalten viel sorgsame und mühselige Arbeit, die man mit Rücksicht auf den beschränkten Raum als sehr gelungen ansprechen darf. Aber auch hier waltet eine gewisse Inkongruenz zwischen den verschiedenen Teilen des Werkes; besonders in der zweiten Hälfte beider Bände scheint mir zuweilen für den Forscher zu viel, für den unzüftigen Leser noch immer zu wenig geboten. Ein knapper Hinweis auf die biographische und politische Bedeutung der einzelnen Rede (für den Laien) ließ sich vielleicht noch öfter anbringen, wenn man die Sitate verkürzte (z. B. das Einladungsschreiben bei Miquel S. 193). Für Bennigsen's Reden sind freilich solche Hinweise eher entbehrlich, da der historische Zusammenhang bereits durch Herm. Ondens große Biographie hergestellt ist.

Man könnte überhaupt fragen, ob nicht das Erscheinen dieses Buches die mühsame Regestenarbeit für Bennigsen inzwischen überflüssig gemacht hat. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Regesten ja nicht nur als Vorarbeit für eine Biographie zu gelten brauchen, sondern der Forschung auch sonst nützlich sein können: so die Redeverzeichnisse der hannoverschen Jahre für die hannoversche Spezialforschung. Ueberdies ist die Darstellung der letzten Jahrzehnte Bennigsen's in Ondens zweitem Bande noch nicht als abschließend zu betrachten.

Immerhin ist die Ausgabe der Reden Miquel's erhebtlich wichtiger, schon weil dessen Biographie vorläufig nicht erscheinen wird. Aus demselben Grunde hat Thimme den Reden eine biographische Skizze vorangefügt (einen Bogen umfassend), die trotz aller Kürze gegenüber Raßfahls früherem Lebensabriß bemerkenswert selbständig erscheint. Th. sieht in Miquel eine „im Grunde sehr viel einheitlichere Persönlichkeit, als man glaubt“, die aber „organisch auf dem Boden der Empirie erwuchs“; „über allem zuströmenden Neuen, das seine impressionistische Natur so bereitwillig in sich aufnahm, hat er doch den eigentlichen Kern seines Wesens nie verloren.“ Dieser Wesenskern aber wird als ein „eniment sachliches Streben“, als ein „Zwang zum Schaffen“, zur positiven Mitarbeit am Staate beschrieben¹⁾; in allen Phasen seiner Entwicklung habe Miquel

¹⁾ Mißverständlich ist der Ausdruck (S. XXIV), daß M. „von jeher die Prinzipien sehr wenig bedenkten, die Taktik alles“ — weil er nicht erkennen läßt, daß dem Staatsmann die Taktik lediglich nur Mittel zu einem positiven Zweck ist; vielleicht wäre „Taktik“ durch „Sache“ zu ersetzen?

die Grundrichtung seines politischen Strebens beibehalten. 1) Die Reden liefern nach Thimmes Ansicht den Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung.

Im einzelnen auf diese Dinge einzugehen ist hier nicht der Ort. Ohne Zweifel offenbaren ja schon die früheren Reden Miquels — häufig in glänzender Weise — die überlegene sachliche Klarheit und Nüchternheit seines politischen Denkens 2). Doch macht uns andererseits diese Redesammlung auch gerade anschaulich — das möchte ich hier wenigstens andeuten — wie bedeutungsvoll selbst für einen Realpolitiker wie Miquel der Uebertritt aus dem Mittel- in den Großstaat, in den Machtstaat Bismarcks war, um ihm das richtige Augenmaß für die politischen Machtverhältnisse zu ermöglichen. Man empfindet das besonders deutlich beim Vergleich der Reden im norddeutschen Reichstag mit so manchen Ansprachen im Nationalverein: wenn etwa der liberale Mittelstaatler aufs schärfste jeden Gedanken einer natürlichen Vergrößerung Preußens in Deutschland als Unrecht an der Nation bekämpft, wenn er mit Wärme für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Kleinstaates eintritt, oder seine Befriedigung darüber äußert, daß Preußen infolge der Zersplitterung seines Staatsgebietes so sehr von dem außerpreußischen Deutschland abhängig sei, daß es gelingen müsse, diese Macht den deutschen Interessen ganz und gar „dienstbar zu machen“. Das Jahr 1866 zeigte ihm dann, daß Preußen fähig war, Deutschland unter seiner Führung zu einigen, ohne daß das preußische Volk zu einem „bloßen liberal organisierten Teil des deutschen Volkes“ ohne eigenen staatlichen Partikularismus geworden wäre; er erlebte sogar, daß das „Junker- und Militärregiment“ imstande war, „deutschen Boden an sich zu reißen“ trotz alles Widerpruchs von Europa, vom deutschen und vom preußischen Volke, den M. noch 1864 für unüberwindlich gehalten hatte. (S. 141/142). Niemand aber verstand besser als M., aus den Ereignissen zu lernen. Das bezeugen bereits die ersten Reden nach der großen Entscheidung.

Das Gesagte wird genügen, um die Fülle des historisch Interessanten anzudeuten, das diese Redesammlung birgt. Auch die rhetorische Kunstleistung Miquels lernt man erst in dieser Zusammenstellung recht würdigen. Welche Vielseitigkeit bietet sich hier dar: von der sachverständigen Erörterung wirtschafts-politischer oder juristischer Einzelprobleme bis zur begeisterten Festansprache am nationalen Gedentag — von der passenden, derb anschaulichen Volksrede, die den kleinen Mann so prächtig über die Kleinlichkeit seines Alltagslebens zur Höhe des vaterländischen Gedankens hinaufreißt, bis zum wohlberedelneten und leuchtend pointierten Parlamentsvortrag, der die Fragen der großen Politik mit sieghafter Ueberzeugungskraft erörtert! Von solchem Feuer der Rede ist bei Bennigsen nicht viel zu spüren; dafür imponiert dieser aber durch die ruhige Größe der Betrachtung, durch die geistige Höhe und Weite seines historisch-politischen Ausblicks — mag auch der Vortrag im einzelnen — wenigstens im Schriftbild — oft mehr mühsam als glänzend erscheinen. In einem Vorzug jedenfalls stimmen die beiden Redner vollkommen überein: in dem sachlichen Ernst, der innerlichen Freiheit vor allem, was nur „Redensart“ be-

1) Selbst in dem bekannten Brief an Marx erkennt Th. als Quintessenz „den Eifer für soziale Ausgleichung“, der im späteren Leben geblieben sei!

2) Zu vgl. vor allem die Reden im Nationalverein, in denen er stets auf klare, konkrete Ziele drängt, sowie die Reden zur hannoverschen Gewerbeordnung.

deutet. Auch Miquels glänzende Ueberredungsgabe bedient sich doch nie einer rhetorischen „Mache“, die man als unwahr empfände. So unterscheiden sich die beiden Freunde mit ihrer aufrichtigen und geistvollen Sachlichkeit weit von der selbstgefällig-breiten Art ihres älteren Zeitgenossen Georg von Vinde, oder gar von der fofetten Advokatenkunst Lassalles — der doch sonst in mandem an Miquel erinnert! — und ebenso weit von dem dröhnenden Pathos der früheren Glanzredner der Paulskirche, wie von der banausischen Klopffesterei späterer Tage: in allem als die bedeutendsten parlamentarischen Vertreter ihres realpolitischen Zeitalters und ihres niedersächsischen Stammes!

Kassel.

Dr. Gerhard Ritter.

Im Anschluß an die Besprechung der Reden Miquels und Bennigsen mögen hier gleich noch einige neue Veröffentlichungen über unsere beiden großen hannoverschen Staatsmänner und Parlamentarier kurz gewürdigt werden. Einen höchst wertvollen Beitrag zu Miquels Charakteristik liefern dessen Briefe an den süddeutschen Juristen und Parlamentarier Heinrich von Marquardsen († 1897 in Erlangen), mitgeteilt und mit einem ausgezeichneten Kommentar versehen von dem Münchener Historiker K. A. v. Müller in den „Süddeutschen Monatsheften“, März—Mai 1913. Die Briefe, die von 1876, wo Miquel eben wieder Oberbürgermeister von Osnabrück geworden war, bis 1897, tief in Miquels Ministerzeit hineinreichen, werfen eine Fülle heller Schlaglichter auf die kaleidoskopartig wechselnden parteipolitischen Situationen und Miquels Stellung zu ihnen; sie lassen die Grundtendenzen seiner individuellen politischen Stellungnahme, die sich von Anfang an um zwei ausgeprägte Pole, den nationalstaatlichen und den sozialpolitischen, drehte, scharf hervortreten, sie beleuchten vor allem das Auf und Nieder von M.'s Verhältnis zum Liberalismus. Von hannoverschen Dingen ist in den Briefen naturgemäß kaum einmal die Rede; festgehalten zu werden verdient ein gelegentliches Urteil M.'s über seinen Landsmann Windthorst: „Windthorst ist kein Welfe; er benützt den welfischen wie den bayrischen Partikularismus für klerikale Zwecke.“ Von besonderem Interesse sind mehrfache Ausführungen M.'s über seine rasch überwundene sozialistische Kinderkrankheit. „Die Wahrheit ist,“ so sagt M. z. B. in dem Briefe vom 5. Mai 1884, daß uns jungen Leuten in Göttingen die Bücher von Proudhon, Fr. Engels und K. Marx in die Hände fielen, und namentlich der Hegelschen Dialektik des letzteren vermochten wir nicht zu widerstehen. Bei uns allen und namentlich bei mir, der ich viel zu national, historisch und ich kann wohl sagen verständig angelegt war, hat dieser Ausläufer von 1848 nicht lange gedauert. Ich wurde der Marx'schen Logik bald satt.“ Durch solche Aussprüche wird bestätigt, was ich in meiner biographischen Skizze M.'s im ersten Band der Reden scharf hervorgehoben habe, daß die Quintessenz des von Bebel an das Licht gezogenen Miquelschen Briefes an Marx aus dem Anfang der 50er Jahre in dem frühzeitig n und nachher lebenslanglich konsequent festgehaltenen Bekenntnis zu einer tief eingreifenden Sozialreform liegt. Der Sozialreformer, so darf man wohl sagen, steckte M. noch tiefer im Blute, als der Liberale. Bezeichnend für M.'s Liberalismus ist u. a seine Antwort vom 18. Aug. 1897 auf Marquardsens Gewissensfrage nach der Stellung des nunmehrigen Ministers zum Heidelberger Programm von 1884, seiner eigensten Schöpfung: M.

bekannt sich auch jetzt noch dazu, doch betont er, wie viele andere Spezialfragen gegenwärtig vorlägen, „welche ein Minister, welcher die gesamte Lage und die Machtverhältnisse besser überschauen kann und Gegenwarts politik treiben muß, bisweilen anders ansehen, jedenfalls behandeln muß als die alten Parteigenossen.“

Die von K. A. von Müller veröffentlichten Miquelbriefe lassen von neuem erkennen, ein wie unendlich inhaltsreiches und spannendes Werk eine großzügige Biographie des wunderbaren Mannes werden müßte. Die bisher erschienenen biographischen Skizzen, unter denen ich besonders auch den aus genauer persönlicher Kenntnis geschriebenen Nachruf Gustav v. Schmollers (neu veröffentlicht in dem unendlich sympathischen Buche: Charakterbilder, München u. Leipzig, 1913) hinweisen möchte, haben das Bedürfnis nach einer solchen eingehenden Darstellung auch nicht entfernt zu befriedigen vermocht. Leider sind die Aussichten, daß ein solches Werk zustande kommen wird, zur Zeit noch gering; um so mehr wird man hoffen dürfen, daß wenigstens aus der Fülle der noch vorhandenen Miquelbriefe uns weitere Abschlussszahlungen zu teil werden mögen.

Wie viel besser als Miquel ist doch sein Freund Rudolf von Bennigsen daran! Ihm ist nach vorgängiger Veröffentlichung seines brieflichen Nachlasses in der „Deutschen Revue“ (1904—07) in dem monumentalen zweibändigen Onkenschen Werke (1910) ein biographisches Denkmal großen und schönsten Stiles gesetzt worden. Das Onkensche Buch ist mit so tief eindringendem Verständnis, mit einer solchen Fülle von Geist, mit solch erstem Streben noch voller Unbefangtheit und Sachlichkeit geschrieben, daß der nachprüfende Historiker nicht mehr viel zu tun findet. Es bliebe in der Hauptsache nur die Frage, ob das Lebensbild und das Lebenswerk Bennigsens auch von einem anderen Standpunkte als demjenigen Onkens angeschaut werden könnte, der offen eingesteht, daß „dieses Leben nicht in einem Geiste geschrieben werden konnte, der sich den Tendenzen, die es trugen, völlig fremd gefühlt hätte.“ Das ist offenbar die Meinung von G. F. Konrich, der in einem 1913 erschienenen Vortrag Rudolf von Bennigsen (Hannover, Druck und Verlag von Harzig & Möller, 31 S., 50 Pfg.) weitesten Kreisen die Möglichkeit bieten will, den großen Parlamentarier einmal im Lichte einer auf die besten Quellen gestützten gegnerischen Kritik zu sehen. Ein solcher Versuch könnte des Interesses auch der Historiker sicher sein, wenn er halbwegs mit tauglichen, einer sachlichen Auseinandersetzung dienenden Mitteln unternommen würde. Leider ist das aber bei Leuten selten der Fall, deren historisches Interesse wesentlich vom parteipolitischen Standpunkt bedingt wird. Bei dem großen Interesse, das die Persönlichkeit Bennigsens noch heute in den weitesten niederländischen Kreisen auslöst, mag es gestattet sein, aus der Konrichschen Darstellung einige Schulbeispiele zu kritischer Erörterung herauszugreifen.

Ein Hauptargument Konrichs, das sich wie ein roter Faden durch sein Buchlein hindurchschlingelt, ist die übrigens nicht ganz neue Behauptung, daß Bennigsen leichtfertig mit seinen Eiden, sowohl mit seinem Abgeordneten- und seinem Huldigungsreihe wie später mit seinem Zeugeneide umgesprungen sei. Um letzteren Punkt vorweg zu nehmen, so hat B. in dem bekannten Prozeß gegen die Deutsche Volkszeitung vom Jahre 1889 auf die Frage des Präsidenten, ob er in der Krise von 1866 außer in der Nacht vom 14. Mai noch einmal mit Bismarck gesprochen

habe geantwortet: „So viel ich weiß, nicht mehr; jedenfalls kann ich positiv versichern, daß niemals Worte über Hannover gefallen sind.“ Daß B. außer dieser Unterredung vom 14. Mai noch eine zweite mit Bismarck gehabt habe, wagt ja auch Konrich nicht zu behaupten, allein er zieht in diesen Zusammenhang den Besuch hinein, den der Berliner Bürgermeister Dunder in Bismarcks Auftrage am 14. Juli bei Bennigsen machte: „Das war eine mittelbare Verhandlung mit Bismarck, in der Worte über Hannover gefallen sind.“ Aber durchaus mit Unrecht! Wer den Worten Bennigsens nicht Gewalt antun will, kann sie nur so interpretieren: er erinnere sich nicht, daß er noch ein zweites Gespräch mit Bismarck geführt habe, sollte es aber doch geschehen sein, so seien dabei keinesfalls Worte über Hannover gefallen. So durfte Bennigsen ausfallen, denn tatsächlich hat er mit Bismarck eine weitere Unterredung nicht gehabt. Den Besuch Dunders in den Kreis seiner Aussage zu ziehen, lag für Bennigsen angesichts der präzisen Fragestellung des Präsidenten gar kein Grund vor; hier kann und darf weder von einem Verlagen seines Gedächtnisses noch gar von einem fahrlässig abgegebenen Eide die Rede sein.

Ebenso gewaltsam interpretiert Konrich den Eid, den Bennigsen beim Eintritt in die zweite hannoversche Ständekammer geschworen hat: „ich schwöre, daß ich in allen Beratungen über Angelegenheiten des Königreichs (Hannover) nur das Wohl desselben vor Augen haben und nach meiner besten Einsicht die mir übertragene Stimme abgeben will“, wenn er fragt: vertrug sich dieses eidliche Gelöbniß damit, daß Bennigsen das Amt des Präsidenten des Nationalvereins führte? Man darf mit der Gegenfrage antworten: warum in aller Welt sollten sich denn in Bennigsens Augen die Ziele des Nationalvereins nicht mit dem Wohle Hannovers vertragen? Was der Nationalverein wollte, läuft doch schließlich auf einen Zustand hinaus, wie wir ihn heutzutage in Deutschland haben: ein Deutsches Reich unter Führung Preußens, unter Ausschluß Österreichs. Will man behaupten, daß Bayern, Württemberg, Sachsen usw. durch die Reichsgründung eine *capitis diminutio maxima* erfahren haben? Wenn nun Bennigsen eine solche Entwicklung auch für Hannover erstrebte, und das hat er in der Tat getan (s. u.), wie darf man behaupten, daß er sein eidliches Gelöbniß auch nur entfernt verletzt habe? Logischerweise müßte man geradezu das Gegenteil folgern: wenn B. der Ansicht war, daß Hannovers Wohl in einem engen Anschluß Hannovers selbst und der übrigen rein deutschen Staaten an Preußen lag, so war es seine eidliche Pflicht, im Sinne des Nationalvereins zu wirken.

Nicht viel anders steht es mit dem Huldigungseide Bennigsens. Auch dieser forderte doch nur, daß er das Wohl des Königs nach bestem Wissen befördern solle, ließ also dem subjektiven Gewissen und der individuellen Auffassung den naturnotwendigen Spielraum. Eine Verletzung dieses Eides würde nur dann gefolgert werden können, wenn B. es offensichtlich unterlassen hätte, um mit den Worten des Eides fortzufahren, „Arges so viel an mir liegt, zu kehren, wehren und warnen.“ Darauf will nun allerdings auch Konrich hinaus; er behauptet, es stehe unumstößlich fest, daß „Bennigsen den ganzen tragischen Ausgang des Jahres 1866 für Hannover verhindern konnte, wenn er eingedenk seiner Eide die hannoversche Regierung offen und freimütig von Bismarcks Plänen in Kenntnis gesetzt hätte.“ Ja, wußte denn Bennigsen etwas

Besonderes über Bismarcks Pläne? In der Unterredung vom 14. Mai ist von irgend welchen schwarzen Plänen Bismarcks gegen Hannover gewiß nicht die Rede gewesen. Was dieser dort dem Präsidenten des Nationalvereins über Preußens Pläne im Fall eines siegreichen Krieges mit Oesterreich verraten hat, enthielt doch wahrhaftig kein Geheimnis, das Bennigsen erst der hannoverschen Regierung (die durch die preußischen Depeschen vom 24. März und 9. Mai, des preußischen Bundesantrags vom 9. April nicht zu gedenken, hinreichend aufgeklärt war) hätte zutragen müssen. Konrich meint zwar, ohne Zweifel müsse auch das preußische Bündnis mit Italien mit seiner Festlegung der Annexionen irgendwie in den Kreis der Besprechung zwischen Bismarck und Bennigsen gezogen worden sein; das ist aber eine völlig haltlose Vermutung. Es ist auch nicht angängig, die vielberufene Bevorwortung Bennigsens, daß in der Unterredung vom 14. Mai von Hannover nicht geredet werden möge, so zu deuten, daß B. sein Vaterland stillschweigend verloren gegeben habe. Viel näher liegt es doch anzunehmen, daß Bennigsen mit diesen Worten dem preußischen Ministerpräsidenten ein *avis au lecteur* geben wollte: Hier steht ein hannoverscher Edelmann, der, was auch seine Stellung zu König Georg V. und zu der hannoverschen Regierung sein mag, doch nichts anhören darf und will, was ihn in Konflikt mit seiner Eigenschaft als hannoverscher Untertan bringen müßte!

Erst recht absurd wäre es aber, eine Verletzung der Eidspflicht daraus ableiten zu wollen, daß Bennigsen nicht der hannoverschen Regierung von dem Duncerschen Antrage (14. Juni), nach dem Bennigsen an die Spitze der preußischen Regierung in Hannover treten sollte (eine Proposition, die B. aufs schroffste ablehnte!) Anzeige erstattete. Was konnte denn eine solche Anzeige an dem Geschieh Hanovers noch ändern? Am 14. Juni stand es schon fest, daß der österreichische Mobilisierungsantrag vom 9. Juni im wesentlichen durchgehen würde, stand Hanovers Stellungnahme dazu fest, wußte die hannoversche Regierung sogar im voraus (durch Bismarcks Telegramm vom 11.), was Preußen daraufhin tun würde. Auf keine Weise also hätte Bennigsen den tragischen Ausgang des Jahres 1866 für Hannover noch verhindern können; das hätte, wie die Verhältnisse lagen, nur die hannoversche Regierung selbst gekonnt, wenn sie bedacht hätte, was zu ihrem und ihres Volkes Frieden diente!

Wie man angesichts dieser ganzen Sachlage noch fragen kann: ob Bennigsen die Annexion seines Vaterlandes gewollt, ob er mit bewußter Absicht auf ihren Eintritt hingearbeitet hat, wer vermöchte das zu entscheiden (S. 29f)? das ist schwer begreiflich. Jeder halbwegs unbefangene Historiker vermag das zu entscheiden, kann das angesichts der Fülle einwandsfreier Zeugnisse aus Bennigsens Mund nur negativ entscheiden. Es ist schlechterdings unmöglich, von einem geheimen Einverständnis Bennigsens mit Bismarck zu reden. Bennigsen hat am 28. April zu Th. v. Bernhardt, der ihn im Auftrage Bismarcks in Hannover aufsuchte, gesagt: der Nationalverein könne Bismarcks deutsche Politik nicht unterstützen; er hat noch am 9. Mai auf das wiederholte Drängen Bernhardts: was der Nationalverein in der gegenwärtigen Lage der Dinge zu Gunsten Preußen — Bismarcks tun werde, mit einem barren „nichts“! geantwortet. B. hat es dann am 6. Juni 1866 in der Zweiten hannoverschen Kammer direkt ausgesprochen: die Masse der Partei, d. h. des Nationalvereins er-

warte den Sieg nur vom Sturze Bismarcks: „Bismarck mag lieber heute als morgen stürzen, damit würde die Verwirrung aufhören“; B. hat schließlich noch am 16. Juni in der Kammer dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß einst der Augenblick kommen werde, in welchem Deutschland auf den Trümmern Osterreichs und Preußens zu neuem Glanze und zu neuem Ruhme emporblühen werde. Wahrlich, solche Äußerungen aus Bennigsens Mund, die sich noch um viele weitere vermehren ließen, gewähren keinerlei Spielraum mehr für die Verdächtigungen und Unterstellungen, mit denen politische Voreingenommenheit so leicht operiert. Nur das eine wird man sagen dürfen, daß Bennigsens Agitation mittelbar, ohne daß er es wollte, die Annexion Hannovers erleichtert habe. Aber hat das etwa die hannoversche Regierung nicht auch getan? Ist sie nicht, wenn man so will, in das Fangnetz der Bismarckschen Politik geradezu hineingetapt?

Das führt uns auf einen Punkt, der auch Bennigsens bitterste Gegner veranlassen sollte, mit ihren Beschuldigungen vorsichtiger umzugehen, und solche untauglichen Argumente wie namentlich das der Eidverletzung aus der Diskussion auszuschalten. Nicht umsonst sagt die Bibel: „Es ist hier kein Unterschied, wir sind allzumal Sünder.“ Was will derjenige, der Bennigsen des Eidbruches zeihen möchte, entgegenen, wenn man ihm vorhält, daß König Georg V. bei seinem Regierungsantritt im Patent vom 18. Nov. 1851 bei seinem königlichen Worte die „unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung“ gelobt hat? Es ist ohne weiteres klar, daß hier die Verletzung des Gelöbnisses viel augenscheinlicher zu Tage tritt als bei Bennigsen. Selbstverständlich geht es nicht an, daß man in dem einen Falle den hannoverschen Edelmann auf das härteste anklagt, in dem andern Falle das Verhalten des hannoverschen Königs beschönigt; gleiches Recht für alle ist die elementarste Pflicht des Anstandes. Hier sieht man ohne weiteres, wie viel glücklicher der Historiker, der überall liebevoll, in das Verständnis der Dinge und Persönlichkeiten einzudringen sucht, und mit völliger Unparteilichkeit hüben und drüben Recht und Unrecht abwägt, daran ist als der Parteimann. Der Historiker wird, wie er selbstverständlich suchen muß, einen Bennigsen nach seinem Wollen gerecht zu werden, so auch König Georgs Verhalten auf dessen wahren Motive zurückführen. Er wird zeigen, daß der blinde König, wenn er auch dem Buchstaben seines Gelübdes untreu geworden ist, doch nach seiner ganzen Wesensart des Glaubens sein konnte, vielleicht sein mußte, den Geist desselben um so treuer auszuführen, daß er nur das Gold der alten Verfassung von den vermeintlichen Schladen des Jahres 1848 reinigen wollte, daß er dazu zunächst auch den verfassungsmäßigen Weg der Verhandlung mit den Ständen einschlug und erst als dieser versagte, sich, immer noch in dem Glauben, damit rechtmäßig zu handeln — denn Bundesrecht ging ja vor Landesrecht — an den Bund wandte. Gewiß wird auch für den Historiker hierbei Anlaß genug zu sachlicher Kritik bleiben. Aber was irgend zu Gunsten des Königs und der hannoverschen Regierung spricht, das wird er, dessen Aufgabe es ist, jedermann ohne Ansehen der Person gerecht zu werden, sorgfältig heraussuchen und gebührend an das Licht stellen.

Möchten diese Zeilen dazu beitragen, den Sinn für eine wirklich historische Auffassung der Dinge, die nirgends a priori verdammen, überall verstehen lernen und unparteiisch abwägen will, zu heben! Friedrich Thimme.

Die Königliche Haupt- und Residenzstadt Hannover. Festschrift zur Einweihung des Rathhauses im Jahre 1913. Druck und Verlag von Gebrüder Jänede, Hofbuchdruckerei, Hannover 1913. 240 S. 40.

Die Vollendung des neuen Rathhauses in Hannover, das am 20. Juni dieses Jahres in Gegenwart des Kaisers und unter größter Theilnahme der gesamten Einwohnerschaft feierlich eingeweiht ist, hat dem Magistrat der Stadt Veranlassung geboten, als Erinnerung an diesen bedeutsamen Tag eine Darstellung der Stadt in ihren wichtigsten Lebensäußerungen zu veröffentlichen. Wie Bürgermeister und Rat in früheren Zeiten „zum Gedächtnis der Nachwelt“ durch den Stadtschreiber Aufzeichnungen über wichtige Ereignisse der Stadtgeschichte machen ließen, um den zukünftigen Geschlechtern eine zuverlässige Kunde davon zu hinterlassen, so bietet hier der Magistrat den Mitlebenden und der Nachwelt ein übersichtliches Bild des jetzigen Hannover. 9 städtische Beamte, meist in leitender Stellung in der Stadtverwaltung, haben sich zu diesem Werke vereinigt; die Darstellung der kirchlichen Verhältnisse hat Superintendent Rothert beigezeichnet, der seit längerer Zeit in Hannover ansässig ist.

Daß der Zeitpunkt für einen solchen Umblick gut gewählt ist, kann nicht zweifelhaft sein. Denn die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt, die in den letzten 40 Jahren einen so erstaunlichen Aufschwung genommen hat, ist durch die vor 6 Jahren vollzogenen Eingemeindungen, durch den Ausbau der Umgebungsbahn und durch die bevorstehende Vollendung des Mittellandkanals — um nur die wichtigsten Ereignisse aus der allerneuesten Zeit zu nennen — zu einem Höhepunkte geführt, von dem aus sich verheißungsvolle Aussichten für die Zukunft eröffnen. Und wenn der neuerstandene prächtige Rathausbau mit Recht als ein Abbild dieses machtvollen Vorwärtstrebens gelten kann, so wird eben dadurch der Wunsch des Magistrats erklärlich, von diesem Höhepunkte aus einen Rückblick auf das Erreichte zu werfen, einmal Klarzulegen, aus welchen Quellen die Stadt die Kraft zu diesem Aufschwung genommen und wie sie das von den Vätern ererbte Gut in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung umgestaltet und gemehrt hat, um auch den so gewaltig gestiegenen Anforderungen der Gegenwart genügen zu können.

Das Buch setzt sich aus folgenden Abhandlungen zusammen:

Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Hannover. Von Bibliothekar Dr. Thimme.

Stadtbild und Bauten. Von Magistratsbaurat Rengeneyndt und Vermessungsdirektor Siedentopf.

Das neue Rathaus. Von Magistratsbaurat Dr.-Ing. Rowald.

Das wirtschaftliche Leben. Von Dr. Seutemann, Direktor des Statistischen Amts.

Kirche und Fürsorge. Von Superintendent em. Rothert.

Bildung und Wissenschaft.

Allgemeiner Überblick. Von Bibliothekar Dr. Thimme.

Gegenwart. Von Stadtschulrat Dr. Wespp.

Die bildende Kunst in Hannover. Von Museumsdirektor Dr. Brindmann.

Theater und Musik. Von Bureaudirektor Pfahl.

Öffentliche Gesundheitspflege. Von Stadtarzt Dr. Dohrn.

Es hieße, Unmögliches fordern, wollte man verlangen, daß ein solches Sammelwerk in allen Teilen ein einheitliches Gepräge tragen sollte. Nicht nur bei der Darstellung im einzelnen, sondern auch in der Auffassung der Aufgabe machen sich natürlich Unterschiede geltend. So verzichtet der Abschnitt über Bildung und Wissenschaft in der Gegenwart, im Gegensatz zu allen anderen Aufsätzen, darauf, den behandelten Gegenstand geschichtlich zu erfassen und ihn so in den lebendigen Zusammenhang der allgemeinen städtischen Entwicklung einzureihen. Auch boten einzelne Seiten des Stadtlebens, wie z. B. die bildende Kunst in Hannover, der Darstellung eine große Schwierigkeit, weil auf diesem Gebiete für lange Zeiten nur von einzelnen Ansätzen zu berichten ist und der einheitliche Zug in der Entwicklung fehlt, sodaß, namentlich in der neuesten Zeit, die natürlich im Vordergrund steht, das Streben nach möglicher Vollständigkeit die Darstellung sehr erschweren mußte. Auf jeden Fall aber verdient das Buch nicht nur als eine schöne Festgabe zum 20. Juni, sondern auch als eine wertvolle Bereicherung der Literatur über die Stadt Hannover begrüßt zu werden. Die Aufsätze über die Entstehung des Stadtbildes und über das neue Rathaus mit ihren feinsinnigen, knappen Urteilen über alte und neue Bauten und mit der klar gezeichneten Skizze über die Entstehung des modernen Stadtbildes bieten dem weitverbreiteten Wunsch nach ästhetischer Erfassung der engeren Heimat eine reiche Anregung. Die Darstellung der kirchlichen Verhältnisse, des Theaters und der Musik und der öffentlichen Gesundheitspflege stellen eine Fülle selbständig gewonnenen Stoffes zu übersichtlichen Bildern zusammen.

Als besonders willkommenen Zuwachs zu der stadthannoverschen Literatur aber möchte ich die Aufsätze von Thimme und Seutemann hervorheben. Jener hat außer einem knappen aber scharf umrissenen Überblick über die Beziehungen der Stadt zur Bildung und Wissenschaft in früherer Zeit eine ausführliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Hannover beigezeichnet, ohne jeden Zweifel das Beste, was bisher über die Gesamtentwicklung der Stadt geschrieben ist. Die stadthannoversche Geschichtsschreibung hat bislang unter einem ungünstigen Stern gestanden. Wohl sind einzelne verheißungsvolle Ansätze zu verzeichnen, aber die am meisten verbreitete Gesamtdarstellung kann nur das Gefühl der Beschämung erwecken, und die Forschung, soweit sie sich diesem Gebiete zugewandt hat, ist in vielen Fällen der Gefahr erlegen, in lokalgeschichtlichem Kleinram zu verfallen. Um so freudiger ist es zu begrüßen, daß der vorliegende Aufsatz sowohl in Benugung der Quellen, wie besonders in der Durchdringung des Stoffes auf diesem Gebiete ein Muster aufstellt. Es ist der erste Überblick über die Gesamtentwicklung der Stadt, der wissenschaftlich in Betracht kommt. Hoffentlich wird ihm bald eine im gleichen Sinne abgefaßte Geschichte der Stadt folgen. An Lesern wird es ihr nicht fehlen.

Auch der Aufsatz von Seutemann über das wirtschaftliche Leben verdient uneingeschränkte Anerkennung. Nachdem er zuerst geschildert hat, wie die Mittelstadt Hannover zur Großstadt herangewachsen ist, gibt er im Hauptteile eine trotz ihrer Knappheit eingehende und dabei auch für den Nichtfachmann reizvolle Darstellung des gegenwärtigen Wirtschaftslebens der Stadt. Die Bevölkerung Hannovers nach ihrer beruflichen und sozialen Zusammensetzung, der Bevölkerungsaustausch mit dem Lande, Industrie und Verkehrsbedeutung der Stadt werden in ihrer Eigenart charakterisiert, und zum Schluß werden die großen

Aufgaben klar gelegt, die der Stadtverwaltung aus der raschen Bevölkerungszunahme besonders auf finanz-politischem Gebiete erwachsen sind.

Sollte es sich nicht ermöglichen lassen, daß die beiden zuletzt genannten Aufsätze, die vortrefflich geeignet sind, Klarheit über die Entwicklung und über das jetzige Wirtschaftsleben der Stadt zu verbreiten, und die sicher auf das größte Interesse rechnen können, in einem Sonderabdrucke zugänglich gemacht würden? Es wäre das jedenfalls ein gutes Mittel um — was die Vorrede als ein Hauptziel des Buches bezeichnet — gerechtes Verstehen und Urteil fördern zu helfen.

Die Ausstattung des Buches, dessen Druck die Jänecke'sche Hofbuchdruckerei der Stadt zum Geschenke gemacht hat, entspricht in jeder Beziehung dem Charakter einer Festgabe. Besondere Hervorhebung verdienen die 18 geschmackvoll ausgeführten Lichtbilder, die das alte und das neue Rathaus darstellen.

O. Ulrich.

Jean Luvòs: Das einzig glaubwürdige Bildnis Friedrichs des Großen als König. Mit 6 Lichtdrucktafeln. Hahn'sche Buchhandlung Hannover und Leipzig 1913. 28 S.

Schon einmal hat uns J. Luvòs, anläßlich der Enthüllung des Prinzessinnendenkmals in Hannover (1910) mit einer Gelegenheitschrift „Zwei Töchter der Stadt Hannover auf deutschen Königsthronen“ beschenkt, die in dieser Zeitschrift (Jhg. 1910, S. 327 ff.) einer ausführlichen Besprechung unterzogen ist. Jetzt ist L. bei der kürzlichen, in Gegenwart des Kaisers vollzogenen Einweihung des neuen Rathauses mit einer neuen Gelegenheitschrift auf den Plan getreten, die den Nachweis unternimmt, daß die Stadt Hannover einen wertvollen geschichtlichen Kunstschatz in dem einzigen glaubwürdigen Bildnis Friedrichs des Großen als König besitze. Es handelt sich um das unvollendete Brustbild des Großen Königs, angeblich von dem hannoverschen Hofmaler J. G. Ziefenis († 1776) herrührend, das der herzoglich braunschweig-lüneburgischen Sideitombis-Galerie im Provinzialmuseum zu Hannover (Nr. 613 im III. Kabinet) angehört.

Bekanntlich hat Friedrich der Große eine unüberwindliche Abneigung dagegen gehabt, sich malen zu lassen; nur ein einziges Mal soll er, wie schon Storillo in seiner vor einem Jahrhundert (1818) erschienenen „Geschichte der zeichnenden Künste in Deutschland“ (III, 391) angibt, eine Ausnahme, eben zu Gunsten jenes Ziefenis gemacht haben, der im Auftrage von Friedrichs des Großen Schwester, der regierenden Herzogin von Braunschweig Philippine Charlotte, zwischen den Jahren 1770 und 1775 eine Porträtstizze des Königs in Salzbadlum, dem bekannten braunschweigischen Lustschloß, angefertigt hätte. Storillo erzählt, wie er betont, nach Ziefenis' eigenen Angaben, daß bei dieser Gelegenheit der Künstler seine hohe Auftraggeberin in schönster Weise über das Ohr gehauen habe. Die Herzogin habe nämlich sicher sein wollen, das nach der Natur aufgenommene Bildnis selbst zu erhalten und habe deshalb zu Ziefenis gesagt: „Ich will durchaus das Original und keine Kopie haben, und darum schicke er mir die Leinwand, auf die er malen will, damit ich mein Petschaft darauf drucken kann.“ Ziefenis sei durch das Mißtrauen der Herzogin so empfindlich berührt worden, daß er ein Mittel eronnen habe, um sich zu rächen. Zu diesem Zweck habe er doppelte Leinwand auf den Rahmen gespannt und ihn

so der Herzogin gebracht, die dann auch, ohne etwas zu merken, die untere Leinwand besiegelt habe. Nach der Porträtfügung habe Ziefenis dann die obere Leinwand mit dem Porträt aus dem Rahmen genommen, auf die untere eine vollkommene Kopie gemalt und auf diese Weise das Original für sich behalten, von dem er in der Folge mehrere Kopien angefertigt habe.

Man wird zugeben, daß diese Erzählung des ohnehin als sehr wenig zuverlässig bekannten Fiorillo, die außerdem über 40 Jahre nach dem Tode Ziefenis' niedergeschrieben ist, sehr anekdotenhaft anmutet. Bis zu einem gewissen Grade wird sie aber gestützt durch einen bisher unbekanntem Brief der Herzogin Philippine Charlotte an ihren königlichen Bruder vom 16. Febr. 1764, worin es u. a. heißt: „Jedermann begehrt mit Heißhunger eine Kopie Ihres Porträts zu besitzen. Es bildet das Glück des Künstlers, der die Ehre hatte Sie hier zu malen. Daß er Sie so wohl getroffen hat, macht ihn natürlich berühmt, sodaß er immer einen Hof von Bewunderern des Bildnisses in seinem Hause hat. Jedoch macht mir der Unverschämte Schwierigkeiten mit der Zusendung des Originals, das mir gehört und auf das ich mein Siegel gedrückt habe, damit es mir nicht vertauscht werde.“ Der Name des Künstlers wird in dem Briefe der Herzogin allerdings nicht genannt. Aber es hält schwer an eine Duplizität der Fälle zu glauben, und so hat es immerhin volle Wahrscheinlichkeit für sich, daß das Ziefenis'sche Bildnis Friedrichs des Großen, von dem Fiorillo spricht, identisch ist mit demjenigen, von dem die Herzogin in ihrem Briefe vermeldet, mit anderen Worten, daß es entstanden ist bei Friedrichs Anwesenheit in Salzdaßlum am 18./19. Juni 1763, also kurz nach dem Abschluß des siebenjährigen Krieges.

Ist aber damit schon bewiesen, daß das heute im Provinzialmuseum zu Hannover hängende Bild ein- und dasselbe mit der von Ziefenis nach dem Leben aufgenommen und nachher seiner Auftraggeberin vorenthaltenen Originalstizze ist? Gewiß nicht. Einstweilen steht nicht einmal fest, ob das nicht signierte Bild überhaupt ein echter Ziefenis ist; Kenner wollen behaupten, daß es nur eine schlechte Kopie nach Ziefenis sei!! Ein positiver Beweis ließe sich nur erbringen, wenn das wirklich in den Besitz der Herzogin gelangte Bildnis als Vergleichsobjekt herangezogen werden könnte; es ist aber leider bei dem Brande des braunschweigischen Schlosses im Jahre 1830 zu Grunde gegangen. Ebenso wenig ist etwas darüber bekannt, wie die im Provinzialmuseum befindliche Stizze in den Besitz der hannoversch-englischen Königsfamilie gelangt ist; die Vermutung Lulovs', daß sie von dieser aus dem Nachlaß des Künstlers erworben sein werde, steht in der Luft. Überhaupt hat Lulovs für die behauptete Identität des Bildes im Provinzialmuseum mit der Originalstizze weiter nichts anzuführen als die Beobachtung, daß es „haftig hingeworfen, direkt der Natur abgelauschte Züge wiedergäbe und voll pulsierenden Lebens sei“: eine Auffassung, die ihm von verschiedenen Künstlern wie dem im Februar 1912 verstorbenen Professor Albert Hertel bekräftigt sei. Das ist aber doch nur ein völlig subjektiver Eindruck, auf dem nicht einmal ein Kunsthistoriker, so lange nicht das ganze Oeuvre Ziefenis' einigermaßen bekannt ist, schlüssige Beweise aufbauen dürfte, geschweige denn ein Historiker, der nichts mehr scheuen sollte als das lustige Gebäude der Hypothesen und Vermutungen. Mir scheint sogar sehr vieles direkt gegen die Annahme Lulovs' zu

sprechen. Wir sind zum Glück über das Aussehen Friedrichs des Großen aus der Zeit nach dem siebenjährigen Kriege zum Teil aus den eigenen Äußerungen des Königs gut unterrichtet. Alle Berichte stimmen darin überein, von wie einschneidender Bedeutung die gewaltigen Strapazen des Krieges für die äußere Erscheinung des Königs gewesen seien; Friedrich sagt selbst einmal, und zwar schon 1760: „Dieses ganze Treiben, dieser ganze Wirrwarr, der nicht aufhört, hat mich so alt gemacht, daß Sie mich schwerlich wiedererkennen werden. Auf der rechten Seite sind mir die Haare ganz grau geworden, meine Zähne brechen ab und fallen aus, mein Gesicht ist runzelich wie die Falben eines Weiberrodes, der Rücken gekrümmt wie ein Streichbogen!“ Man sollte also meinen, daß ein Bild des Königs aus dem Jahre 1763 scharfe und verwiterte Züge aufweisen würde. Aber nein, das Bild im Provinzialmuseum zeigt noch ein fast jugendliches Aussehen, glatte, frische Züge, ohne alle Gesichtsfalten. Lulvès meint nun freilich: die genaue Ausarbeitung aller Gesichtsfalten, der traurigen Erinnerungen an die Kriegsstrapazen und körperlichen Leiden, sei dem Künstler in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen(?). Aber würde Friedrichs des Großen Schwester, würde das Publikum in Braunschweig die Ähnlichkeit des Porträts so gerühmt haben, wenn der Künstler den König um volle 10 oder gar 20 Jahre jünger gemacht hätte? Das könnte doch wohl höchstens der Fall sein, wenn der Künstler unbeschadet der mangelnden Genauigkeit in der Wiedergabe der königlichen Gesichtszüge wenigstens den Kern der gewaltigen Persönlichkeit des großen Königs erfaßt und „gewissermaßen im Brennspiegel“ wiedergegeben hätte. Aber gerade das ist, wie L. selbst zugestehet, nicht der Fall. Friedrich erscheint hier, wie folgen Lulvès' eigenen Worten, „etwas spießbürgerlich, als gutmütiger, wohlwollender Landesvater, nicht als königlicher Staatsmann, Schlachtenlenker und Philosoph“. Was ist aus Friedrichs durchdringenden Adleraugen, deren durchbohrende Schärfe und lebhaftes Funkeln die blaue Farbe dunkel, fast schwarz erscheinen ließ, geworden? Sie sind so jämmerlich schwach, so wässrig, weichen auch in der grauen, ins grünliche schimmernden Farbe mit den gelben Reflexen so sehr von allen beglaubigten Schilderungen ab, daß man sich schwer vorzustellen vermag, sie sollten nach dem Leben gemalt sein. Auch L. ist es ja nicht entgangen, wie schwer verträglich die Berichte und eigenen Aussagen des Königs über sein Aussehen seit und nach dem siebenjährigen Kriege mit dem Bilde im Provinzialmuseum sind. So sucht er seine Hypothese mit einer Hilfs-hypothese zu stützen. Aus dem Gesichtsausdruck des Königs, sagt er, erkenne man, daß er gut gelaunt und in körperlichem Wohl sich in anregendem Gespräche mit einem seiner Verwandten oder Vertrauten befunden habe: „da muß er zweifellos einen lebhafteren, jugendlicheren Eindruck gemacht haben als in anderen Stunden“. Wenige Sätze später hat sich unser Autor diese vage Hilfs-hypothese bereits zu einem Axiom verdichtet: „Das Bild im Provinzialmuseum sei ein wertvolles Dokument über Friedrichs Wesenseigenheit, über seine riesige Energie, über seine ungeheure Geistes- und Körperelastizität, die ihn, endlich befreit von den Strapazen und Aufregungen des Krieges, binnen wenigen Monaten relativ verjüngt erscheinen, bis zu einem gewissen Grade noch einer um 21 Jahre früheren (!) Schilderung gleichen ließ“.

Uns scheint, diese ungeheure Elastizität des Königs wird nur noch durch die kolossale Kühnheit überboten, mit der unser Autor von den zweifelhaftesten Hypothesen zu festen Schlüssen hinübertollt!

Ein kritisch empfindender Historiker wird bei der Frage, ob das angeblich Ziefenis'sche Gemälde im Provinzialmuseum identisch ist mit der nach dem Leben aufgenommenen Originalskizze eher zu einer Verneinung, als zu einer Bejahung, in dem für Lulovs günstigsten Fall nur zu einem non liquet gelangen. Mit dem kostbarem Kunstbesitz, den Lulovs der Stadt Hannover, nun schon zum zweiten Male, zu bescheeren dachte, ist es also nichts. Wir sagen Gott sei dank! Denn nun darf doch der von Adolf Menzel so genial konzipierte Friedrichstypus, der uns in Fleisch und Blut übergegangen war, in unseren Herzen fortleben. Einen schlechteren Dienst konnte L. uns, konnte er den Manen Friedrichs des Großen überhaupt nicht erweisen, als indem er an die Stelle der wunderbaren Intuition des großen friederizianischen Künstlers, die uns den ganzen Genius des Großen Königs erschloß, die kläglich subalterne, landesväterlich-gutmütige Auffassung eines Ziefenis zu setzen suchte.

Friedrich Thimme.

Wilhelm Schmidt: Der Braunschweigische Landtag von 1768—1770. Göttinger Dissertation. Göttingen 1912. IV und 38 Seiten. Auch abgedruckt im Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. 11. Jahrgang. Wolfenbüttel 1912. S. 78—115.

Eine eingehende selbständige Darstellung der landständischen Verfassung im Herzogtum Braunschweig ist bisher noch nicht erschienen. Abgesehen von einigen älteren Abhandlungen, z. B. der des Advokaten A. de Dobbeler in Braunschweig, Über geschichtliche Entstehung, Charakter und zeitgemäße Fortbildung der landständischen Verfassung des Herzogthums Braunschweig und Fürstenthums Blankenburg, Braunschweig 1831, dem anonym erschienenen Versuch einer kurzen Geschichte der Landstände des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig bis zum Jahre 1803 von W. Müller, Hannover 1832, sowie der Schrift des Stadtdirektors W. J. L. Bode in Braunschweig, Beitrag zur Geschichte der Feudalstände im Herzogthum Braunschweig, Braunschweig 1843, ist bisher nur eine Sonderuntersuchung vorhanden, die Jenaer Dissertation von Gustav Herden, Entwicklung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg vom 13. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, Jena 1888.

Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, daß Schmidt es unternommen hat, den in mehrfacher Hinsicht wichtigen Landtag von 1768—1770 zum Gegenstand einer Bearbeitung zu machen. Denn in dem Kampfe der landesherrlichen Gewalt mit den Ständen, die beide nach Erweiterung ihrer Machtbefugnisse strebten, ist dieser Landtag zweifellos von Bedeutung. Noch unter Herzog Julius hatten die Landstände einen wesentlichen Einfluß auf die Angelegenheiten des Landes, aber schon unter seinem Sohne und Nachfolger Heinrich Julius machten sich die ersten Anzeichen dafür geltend, daß das Streben des Landesherrn darauf hinielte, sich dem Einflusse der Stände zu entziehen. Das gute Einvernehmen zwischen Fürst und Ständen schwand, und die äußeren politischen Verhältnisse, besonders der dreißigjährige Krieg mit seinen Verheerungen, und der immer mehr sich ausprägende Standesegoismus führten das Ständetum dem Verfall entgegen. Die Regierungszeit der Herzöge Rudolf August und Anton

Ulrich bezeichnet ohne Zweifel den Höhepunkt der landesherrlichen Macht und den Sieg der Fürsten über die Stände. Durch 86 Jahre beschränkten sich die Landesfürsten auf Verhandlungen mit den Ausschüssen der Landstände, von 1682 bis 1768 vermochten sie ohne Ausschreibung eines allgemeinen Landtages zu regieren. Während dieser Jahre aber hatten die kostspielige Hofhaltung der Zeit des Absolutismus, die Versuche auf dem Gebiete des Staatsindustriewesens und die Heimsuchungen des Siebenjährigen Krieges das Land an den Rand des Staatsbankrotts geführt, und diese finanzielle Notlage des Landes zwang den Herzog Karl, sich im Herbst des Jahres 1768 um Hülfe an die Stände zu wenden. Da zeigte sich, daß diese in der langen Zeit, wo sie nicht zur Teilnahme an der Regierung herangezogen waren, das Bewußtsein ihrer Bedeutung und ihrer Macht noch nicht verloren hatten. Sie beklagten sich bitter, daß ihre Hülfe erst in diesem Falle höchster Not in Anspruch genommen würde, zeigten sich jedoch bereit, der Kammer einen Teil der Schulden abzunehmen, freilich nur unter der Bedingung, daß sie ihre Gravamina vorbringen dürften und daß ihre Privilegien bestätigt würden. Die Regierung sah sich genötigt, den Wünschen der Stände entgegenzukommen. Diese übernahmen die Hälfte der Kammerschulden auf die Landrentekasse — Schmidt gebraucht immer das früher übliche schwerfällige Wort Landrentereikasse — und gaben ihre Zustimmung zu einer Erhöhung verschiedener Steuern und zu einer neuen Kopfsteuer, deren Ertrag zur Tilgung der Schulden verwandt werden sollte. Dagegen mußte die Regierung die Einschränkung des Hofhaltes und des Militärs zusagen und die Privilegien der Stände von 1710 bestätigen. Doch gingen die Stände eines Teiles der politischen Rechte verlustig, und die wichtigste neue Forderung, die nach Einrichtung periodischer Landtage, vermochten sie nicht durchzusetzen. Sie wurde erst in der Erneuernten Landtschafts-Ordnung von 1820 verwirklicht, die sich überhaupt auf den Landtagsabschied von 1770 aufbaute.

Die Bedeutung des Landtagsabschiedes für die Entwicklung der Finanzverhältnisse, die Bedeutung der den Ständen 1770 bewilligten Privilegien für die Entwicklung der Verfassung des Landes hat H. v. Frankenberg, Staats- und Verwaltungsrecht des Herzogtums Braunschweig, Hannover 1909, S. 2 erwähnt und A. Rhamm, die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig, 2. Aufl., Braunschweig 1907, S. 17—32 gewürdigt. Über die Vorgänge auf dem Landtage selbst war bisher nur bekannt, was Karl Venturini in seinem Handbuch der vaterländischen Geschichte für alle Stände Braunschweig-Lüneburgischer Landesbewohner, IV. Theil, Braunschweig 1809, S. 564—570, freilich unvollständig und an einigen Stellen ungenau, berichtet. Die Arbeit Schmidts stellt auf Grund der Akten der Braunschweigischen Landtschaft, der landtschaftlichen Bibliothek und des Stadtarchivs in Braunschweig sowie des Landeshauptarchives in Wolfenbüttel den Gang der Landtags- und Kommissions-Verhandlungen dar. Von vorn herein berührt der fast fehlerfreie Satz ange-
nehmen, es sind mir nur zwei Druckfehler aufgefallen S. 18 Reihe 21 und S. 21 Reihe 18. Nach Venturini IV S. 567 war der Name des Bankherrn in Amsterdam, der das Kapital von 1 Million Taler zu leihen bereit war, Boas, Schmidt nennt den Bankier nur an einer Stelle (S. 18 Anm. 4) Lüden & Comp. Ob zwischen beiden Angaben ein Widerspruch besteht, und welche von ihnen in diesem Falle die richtige ist, habe ich mit den mir zur Verfügung stehenden

Hilfsmitteln nicht festzustellen vermocht. Schmidts Darstellung selbst ist durchweg klar und übersichtlich. Im Einzelnen sind nur wenige Einwendungen zu machen. Auf S. 8 und 9 hätten über das Zustandekommen der Vota der Prälaten und der städtischen Abgeordneten wohl einige Einzelheiten mitgeteilt werden können, zumalsonst nichts darüber verlautet, ob innerhalb jeder dieser beiden Kurien oder innerhalb der von ihnen zusammen gebildeten sog. Hofpartei Meinungsverschiedenheiten bestanden haben, wie das innerhalb der Ritterchaft der Fall gewesen ist. Über die Persönlichkeit des Hofrichters Friedrich August v. Veltheim, des bedeutendsten unter den Deputierten und Führers der „Patrioten“ hätte der Leser gern etwas mehr erfahren als die kurzen, äußeren Lebensdaten auf S. 11. Die Gründe seines Verhaltens gegenüber den Vorschlägen der Regierung und gegenüber der Hofpartei sind nicht scharf genug herausgearbeitet. Wieweit Herzog Karl und ob und wieweit der Erbprinz Karl Wilhelm Ferdinand die Entschlüsse der Regierung beeinflusst haben, deren Seele der Minister v. Schlieffedt war, wird sich allerdings bei dem Mangel an Material über die Geschichte jener Zeit wohl kaum feststellen lassen, so daß Schmidt, auch wenn er den Versuch dazu gemacht hätte, schwerlich zu einem sicheren Urteile gekommen sein würde. Immerhin leidet die Arbeit daran, daß sie sich auf eine reine Darstellung beschränkt und nicht tiefer in den Stoff eindringt und nach Möglichkeit die inneren ursächlichen Zusammenhänge feststellt. Eine Beurteilung unterbleibt so gut wie vollständig. Es bleibt dem Leser überlassen, sich ein Bild zusammenzustellen von den Stimmungen und Ansichten innerhalb der Kurien und ihren inneren Beziehungen zu einander. Die kurzen Betrachtungen, die Schmidt seiner Abhandlung (S. 37 und 38) anfügt, beschränken sich im wesentlichen darauf, das Ergebnis der mehr als einjährigen Beratungen zusammenzufassen und den Anteil der einzelnen Kurien an diesem Ergebnis zu charakterisieren, lassen dagegen eine eingehende Würdigung des Landtages in der Entwicklung der Verfassung des Herzogtums und eine Beurteilung seiner Bedeutung für die Geschichte der Braunschweigischen Landstände vermissen. Und diese wäre wohl angebracht gewesen. Der Verfasser hätte dadurch der noch ausstehenden Geschichte der landschaftlichen Verfassung Braunschweigs wesentlich mehr vorarbeiten können, als er es immerhin durch seine klare Darstellung des für diese Geschichte bedeutungsvollen Landtages getan hat. So bleibt sie eine Episode, und man kann im Zweifel sein, ob aus der Regierungszeit Herzog Karls I., aus der Geschichte der Landstände oder der Geschichte des staatlichen Finanzwesens.

Doges.

Jo h a n n e s H e e p e: Die Organisation der Altarpfründen in den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter.

Hat jüngst Schüller in seiner Schrift „Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar“ (Kirchenrechtl. Abhandlgen, herausg. von Ulrich Stutz, 77. Heft) das Verhältnis des Rates zur Stifts- und Klostergeistlichkeit in Goslar im späteren Mittelalter herausgestellt, so bietet uns Heepe in vorliegender Studie wertvolle Aufschlüsse über die Beziehungen des Rates zur niederen Pfarrgeistlichkeit in Braunschweig.

Verfasser untersucht im 1. Kapitel die Altarpfründen an den Pfarrkirchen und einigen Kapellen (zumal Hospitalkapellen) auf ihre rechtsgeschichtliche Form

(Kaplanei, Befehlung und Lehren) und zeigt, wie besonders seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts der Rat sämtliche Neustiftungen von seiner Genehmigung abhängig macht und auf die Verwaltung der einzelnen Pfründen durch Gewinnung von Patronatsrechten Einfluß zu gewinnen sucht. Das 2. Kapitel ist betitelt „Die Administration“ und belehrt u. a. über die Person des Meßprie- sters, seine Ernennung, erforderliche Qualität, Präsentation und Institution sowie, was besonders interessiert, über seine soziale Stellung (Geldempfang, Wohnung, Kost), ferner über Residenzpflicht und Kumulation mehrerer Pfründen und schließlich über die Verwaltung der gestifteten Kapitalien und die Über- wachung der ordnungsmäßigen Pfründenverwaltung durch den Pfarrer bezw. Rat der Stadt. Das 3. Kapitel unterrichtet über die dienstlichen Verpflichtungen der Pfründeninhaber, die in der Regel in der Personifizierung bestimmter Messen und in der Teilnahme an Chordienst und Prozessionen bestanden, wozu bis- weilen Aushülfe in Predigt und Seelsorge kam. Verf. hat sich bei seinen Unter- suchungen einzig auf das allerdings reichlich vorhandene Braunschweiger Quel- lenmaterial beschränkt, vielleicht hätte sich manches, was jetzt nur als Vermu- tung hingestellt werden konnte, durch Heranziehung einschlägiger Literatur und des Materials aus benachbarten niederländischen Städten weiter begründen und sicher stellen lassen. Immerhin sind wir der Erstlingsarbeit des Verfassers für die gebotene Bereicherung der pfarrgeschichtlichen Forschung zu lebhaftem Dank verpflichtet.

Stade.

Johannes Maring.

Kriegserinnerungen des Obersten Franz Morgenstern aus west- fälischer Zeit. Herausgegeben von Heinrich Meier, Oberst a. D. Mit einem Bilde und einem Plane. Wolfenbüttel 1912; in Kommission bei Julius Zwißler. 130 S. (Quellen und Forschungen zur Braunschwei- gischen Geschichte. Hg. von dem Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig, Bd. III.)

An Kriegserinnerungen aus der Zeit der Napoleonischen Herrschaft und der Freiheitskriege, die uns durch die Jahrhundertfeier so nahe gerückt ist, be- steht auch bei uns in Niedersachsen wahrhaftig kein Mangel. Aber die meisten von ihnen stammen aus den Reihen der berühmten königlich deutschen Legion, der schwarzen Heldenchaar des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig und der Freiheitskämpfer von 1813—15. Weit spärlicher sind Aufzeichnungen solcher Persönlichkeiten an das Tageslicht gelangt, die durch die Einverleibung Hannovers und Braunschweigs in das ephemere Königreich Westfalen und das französische Kaiserreich genötigt waren den westfälisch-französischen Sagen zu folgen. Und doch ist es nicht ohne großes Interesse, auch die Gefühle der Sol- daten kennen zu lernen, die freiwillig oder gezwungen den Unterdrückern Tra- bantendienste leisteten. Nicht umsonst heißt es — und dessen sollten wir uns gerade in einer Zeit bewußt bleiben, wo wir in patriotischen Erinnerungen schwelgen — : *audiatur et altera pars*.

Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnen die Erinnerungen doppelte Be- deutung, die Oberst a. D. Heinrich Meier, einer der verdientesten Forscher zur Geschichte von Stadt und Land Braunschweig, aus dem Nachlaß des Obersten,

Morgenstern herausgegeben hat. Franz Morgenstern, geboren 11. Dez. 1787 zu Uslar war eben (1804) in braunschweigische Militärdienste getreten, als der Unglückskrieg 1806 der selbständigen Existenz des Herzogtums für eine gute Weile ein Ende bereitete. Da der legitime Erbe des Herzogtums, Friedrich Wilhelm, ihm auf Anfrage zu erkennen gab, daß er für ihn und seine in gleicher Lage befindlichen Kameraden nichts tun könne, so mußte ihre Mehrzahl wohl oder übel westfälische Dienste nehmen. Am 3. Juli 1808 erhielt Morgenstern seine Anstellung als Sous-Lieutenant beim 2. westfälischen Linienregiment, dem er bis Nov. 1813, seit 1810 als Kapitän angehörte. Mit diesem Regiment machte M. die Feldzüge 1809 in Spanien, 1812 in Rußland und 1813 in Sachsen mit. Ende 1813 wurde er wieder in braunschweigischen Diensten angestellt; 1815 kämpfte er als Adjutant Olfermanns bei Waterloo mit. In der langen Friedenszeit seit 1815 ließ M. schließlich bis zum Oberst und Chef des Kriegsdépartements im braunschweigischen Staatsministerium empor. Sein Hauptverdienst ist die Durchführung des Landwehrgesetzes in seinem engeren Vaterlande (1851); mit Recht ist er darum der Scharnhorst Braunschweigs genannt worden. Kurz darauf trat M. in den Ruhestand, dessen Ode er durch die Aufzeichnung seiner Erinnerungen erträglich zu machen suchte. Ihre letzte Gestalt haben diese Erinnerungen nach 1860 in 8 umfangreichen Heften erhalten, die heute im Besitz der Herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel sind. In welchem Sinne sie geschrieben sind, das lehren Worte, die er 1868, ein Jahr vor seinem Tode aufzeichnete: „Alles was ich persönlich erlebt, getan, gedacht habe, habe ich nach bestem Wissen und Gewissen in einfacher Erzählung wahr und schmucklos aufgezeichnet. Da ich nicht für die Öffentlichkeit schreiben wollte, so betrachtete ich meine Darstellung gewissermaßen als eine militärische Selbstschau, in welcher jeder Versuch, meine Mißgriffe, Charakterschwäche, Fehler, ja selbst einzelne mich tief beschämende und herabsetzende Handlungen beschönigen zu wollen, mir verächtlich erschien.“

Aus diesen Aufzeichnungen Morgensterns hat nun Oberst Meier die Kriegserinnerungen der Jahre 1809, 1812 und 1813, für die wohl das meiste Interesse vorausgesetzt wurde, herausgeschält. Es soll aber schon hier die Hoffnung ausgesprochen werden, daß nachträglich zumindest alles das veröffentlicht werden möge, was sich auf den Friedensdienst des westfälischen Militärs bezieht (also namentlich Heft III, das die Jahre 1810/11 behandelt). Friedensdienst und Kriegsdienst gehören notwendig zusammen; beide vereint können erst ein klares Gesamtbild des westfälischen Militärwesens ergeben. Beruht doch auch in dem 1888 erschienenen „Kriegerleben des Johann von Borcke“, zu dem die Morgensternschen Erinnerungen ein willkommenes Pendant ergeben, der Hauptreiz darauf, daß Friedens- und Kriegsbilder in bunter Reihenfolge mit einander wechseln.

Um so mehr möchte man die Veröffentlichung der Morgensternschen Erinnerungen nur als eine Abschlagszahlung ansehen, weil schon dieser Bruchteil ihnen einen hohen Rang unter der militärgeschichtlichen Literatur anweist. Selten wohl sind solche Erinnerungen mit einem gleichen Maß von Sorgfalt und unbestechlicher Wahrheitsliebe abgefaßt worden, wie die Morgensternschen. Zwar standen dem Verfasser keine Kriegstagebücher zu Gebote; wohl aber konnte er seiner Darstellung die zahlreichen Briefe zu Grunde legen, die er und

ein älterer Bruder, der im 6. westfälischen Infanterieregiment angestellt war, der daheim lebenden Mutter von ihren Kriegsfahrten geschrieben hatten. Gewährten diese Briefe mit ihren genauen Details bei Abfassung der Monographien eine „reichliche Auffrischung des Gedächtnisses“, so führten sie den Verfasser vor allem auch in die Stimmungen und Empfindungen zurück, die ihn in den Jahren 1808—1813 befeelt hatten, und bewahrten ihn so vor der Gefahr, der so mancher andere alte Kriegsveteran erlegen ist, in die Erzählung Gefühle und Auffassungen späterer Zeiten hineinzutragen. Morgenstern, eine ehrliche und gerade Natur durch und durch, hat sich nie der Empfindungen der Jahre 1808—1813 geschämt; deutlich läßt er durchblicken, daß er mit Leib und Seele westfälischer Soldat gewesen ist, dem der König Jerome geschworene Fahneneid und die Kriegerehre das Höchste waren. Er sagt selbst, ihm und der großen Mehrzahl der Offiziere seines Regiments sei in den napoleonischen Kriegen die Ideenrichtung auf Kampf und Sieg zur zweiten Natur geworden. Gar nichts sichert durch von dem Gefühl, wie ein Schaf zur Schlachtkant geführt zu werden; im Gegenteil, hoch pries M. die Gunst des Geschickes, als es im März 1912 zum Kampf gegen Rußland ging. So war M. denn auch weit entfernt, in Napoleon den verhassten Unterdrücker unseres Volkes zu sehen. Völlig unbefangen ließ er den gewaltigen Zauber auf sich wirken, der von dem militärischen Genie des großen Soldatenkaisers ausströmte. Es war am Vorabend der denkwürdigen Schlacht bei Borodino, daß Morgenstern mehrere Minuten lang der volle Anblick Napoleons aus nächster Nähe vergönnt war. „Das ruhige, gelblichbleiche, marmorstarre Antlitz“, so schildert M. diesen Moment in seinen Erinnerungen, „die hohe, breite Stirn, unter deren Decke in diesen Augenblicken sicherlich der morgende Schlachtplan sich verarbeitete, die lautlose Stille im Kreise der ihn umgebenden hohen Würdenträger, das alles machte einen so gewaltigen Eindruck auf mich, daß ich mein Herz laut pochen hörte. . . Ja, wahrlich, die Nähe dieses außerordentlichen Mannes wirkte zauberisch und machte es mir erklärlich, daß der letzte Hauch seiner auf dem Schlachtfeld verblutenden Franzosen noch ein vivo l'Empereur hervorjauchzte“ (S. 66). Ähnlich hat es M. auch die alte Garde Napoleons angetan: „Niemand wieder hat irgend eine Truppe — nicht die vielleicht männlich schöneren preussischen und englischen Garden, nicht die kräftigen Hockschotten und die ungarischen Grenadiere — einen so spezifisch kriegerischen Eindruck auf mich gemacht, als die Granitgestalten dieser weltberühmten Kohorten, deren düster brennende Blicke aus sonnenverbrannten, härtigen Gesichtszügen Gewähr leisteten, daß der Sieg ihren Adlern voranflog“. Auch den in der westfälischen Armee dienenden zahlreichen französischen Offizieren, die so oft als Glücksjäger verschrien worden sind, sucht M. gerecht zu werden: „Unter ihnen waren so tüchtige ausgezeichnete Männer, daß deren angestrengte, nützliche Wirksamkeit jeden nicht durch Eigendünkel, Mißgunst und Eifersüchtelei verblendeten Deutschen längst mit den anfangs unliebhamen Elementen ausgehöhnt hatte.

Daß M. den militärischen Einrichtungen des Königreichs Westfalen, die ja das von modernem Geist erfüllte französische Kriegswesen nachahmten, volle Anerkennung zollt, ist ganz natürlich; sie waren in der Tat vortrefflich. So ganz fühlte M. sich als Westfälinger, daß er noch nach vierzig Jahren nur Worte der schärfsten Verurteilung für die Desertion der beiden westfälischen Husarenregimenter findet, die unter Oberst v. Hammerstein und Major v. Penty im August 1813 zu den Oesterreichern übergingen: das war „feige, nackte Se-

Ionie, schwarzer, jedem militärischen und sittlichen Prinzipie Hohn sprechender Derrat“.

Mag man nun den Standpunkt Morgensterns billigen oder nicht — er selbst hat in späteren Jahren in seiner absoluten Ehrlichkeit von seinem „von Tatendurst und Ruhmesglanz umschleierten Sinn“ gesprochen —, das steht jedenfalls fest, daß die Erinnerungen des alten Kriegshelden zu den wahrhaftigsten und eben darum lesenswertesten unserer historischen Literatur gehören. Aber auch rein stofflich ist das Interesse, das sie auslösen, trotz der Beschränkung auf die Kriegserlebnisse, ein großes; das gilt insbesondere von der Darstellung der kriegerischen Ereignisse in Spanien 1809, die ihren Höhepunkt in der passenden Schilderung der Belagerung von Gerona in Katalonien findet, und noch mehr von der farbenreichen Darstellung des russischen Feldzuges 1812, in der wieder die Erzählung von dem grausigen Rückzug der großen Armee von stärkster Wirkung ist. Man wird kaum anstehen können, der Schilderung des Rückzuges unter den vielen Darstellungen, die er gefunden hat — es sei hier nur an die oben besprochenen Erinnerungen Bodenhausens, an die späteren Pastors Haars und Christian von Kochs (Braunschweigisches Magazin 1912, S. 121 ff.) erinnert — die Palme zu reichen.

Friedrich Thimme.

Nachrichten

Neunte Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung.

Don Mittwoch den 26. bis Freitag den 28. April tagte der nordwestdeutsche und südwestdeutsche Verband für Altertumsforschung gemeinsam in Göttingen.

Nachdem die laufenden Geschäfte in der Vorstandssitzung und der Vertreterversammlung erledigt waren, wurden die Mitglieder der Verbände vom Geh. Regierungsrat E. Schroeder namens der Stadt und der Universität begrüßt. Am Donnerstag wurden die Sitzungen mit dem Bericht Schuchhards über die Verbandstätigkeit eröffnet. Für unsern historischen Verein sei daraus hervorgehoben, daß in diesem Sommer der Atlas vorhistorischer Befestigungen mit dem 9. und 10. Heft abgeschlossen werden wird, und daß vom Urnenfriedhofswerk ein Heft erscheinen soll, welches das Gebiet der unteren Weser behandelt.

Die Vorträge des ersten Tages standen unter dem Zeichen des Neolithizums, ausgehend von den neolithischen Grabungen in der Umgebung Göttingens. Crome gab zunächst einen Überblick über die Entwicklung der neolithischen Forschung in Göttingen, die seit 1908 von dem jetzt in Bonn wirkenden M. Verworn ernsthaft und methodisch in die Hand genommen worden ist. Das allgemein charakteristische für neolithische Wohnstätten ist, daß sie sich im Lößboden und an Quellen (Rafenmühle, Springmühle) befinden. In Diemarden waren die Wohngruben von unregelmäßiger Form, bei der Springmühle nahezu rechteckig mit Pfostenlöchern. In Diemarden war eine Masse von Feuersteingeräten und Schmutz gefunden, die im Göttinger Museum aufbewahrt werden. Die Gefäße tragen lineare Bandverzierung. Bei der Springmühle sind wenige Funde gemacht. Etwas unterhalb der neolithischen Wohnstätte findet sich auch eine aus der Bronzezeit und aus der Latène-Zeit, die nicht näher untersucht sind.

Bremer sprach dann über neolithische Keramik Westdeutschlands; vornehmlich beleuchtete er die von Groß-Gartach (bei Heilbronn), einem der Konzentrationspunkte, um die sich in Südwest-Deutschland die neolithische Kultur zusammengeschlossen hat. Die Groß-Gartacher Keramik steht unter dem Einfluß der Rössener Kultur im Saalegebiet (bei Merseburg), aber auch die Megalithkultur hat zu ihrer Entwicklung mit beigetragen. Die Verzierung der Megalithkultur führte der Vortragende auf Schnitzereien an Holzgefäßen zurück; aber richtiger leitete Schuchhardt die Anfänge der Verzierungen vom Korbgeflecht ab, von dem die Tongefäße ursprünglich umschlossen waren.

Köhl berichtete über neolithische Wohnungsanlagen aus der Umgebung von Worms, die wie kein anderes Gebiet reich an Forschungsmaterial ist; Wolff über solche in der Wetterau. Nach Köhl's Beobachtungen sind die Wohngräben mit Spiral-Mäander-Keramik oval und hier sind wieder 2 Gruppen zu unter-

scheiden, eine ältere mit Hockergräbern und eine jüngere mit Brandgräbern. Von diesen Wohnstätten sind die von unregelmäßiger Form mit Groß-Gartacher, Rössener und Hinkelsteiner Keramik zu trennen. Die Ausgrabungen Wolffs in der Wetterau hatten Wohngräben von sehr unregelmäßigem Grundriß zu Tage gebracht mit eigentümlichen Schmuckgegenständen, darunter Tonperlen und Ketten von Knochen. In einigen Gräbern fanden sich Brandgruben. Auffallend war das Auftreten von zahlreichen Pfostenlöchern. Bislang hatte man sie nur ganz vereinzelt gefunden. Die Pfosten hatten rings um die Wohngrube im Winkel zu ihr geneigt, einige aufrecht innerhalb der Grube im Boden gesteckt. Die geneigten waren offenbar Dachsparren, die aufrechten Träger des Dachfirstes. Das Dach war entweder mit Fellen oder mit Rasen gedeckt. Man darf wohl annehmen, daß sich über alle neolithischen Wohngruben ein Dach erhoben hat. Wo Pfostenlöcher nicht zu sehen sind, hat sie wahrscheinlich der Dampfpflug weggenommen, während die Wohngruben durch ihre tiefere Lage vor der Zerstörung bewahrt blieben.

Woelfke und Welker berichteten über Töpferöfen aus der Hallstattzeit, die bei Roedelheim in der Wetterau und bei Sessenheim i. E. aufgefunden sind, hier mit vielen Scherben, dort mit nur geringen, aber von übereinstimmender Keramik.

Die folgenden Vorträge führten in geschichtlich erkennbare Zeiten hinein. In die Zeit des Vordringens der Germanen gegen die Römer gehören Funde, die Antike zwischen Mainz und Darmstadt und bei Offenbach gemacht hat: Keramische Ware aus der Latène-Zeit mit römischem oder gallischem Einschlag. Merkwürdig war eine Widmungstafel für eine gallische Göttin um das Jahr 150 n. Chr., wo schon lange Germanen in diesem Gebiet saßen. — In die Zeit Otto's I. verlegte uns Lange mit einem Vortrag über Laar, eine Burg Eberhards von Franken¹⁾. Sie wurde von Otto in seinem Streit mit den aufständigen Herzögen erobert. Es fragt sich, wo hat die Burg gelegen. Viele Vermutungen sind darüber aufgestellt, am meisten wurde diejenige gebilligt, die sie mit Laer bei Meschede im Ruhrtale identifizierte. Aber dagegen spricht, daß dieses Laer in feindlichem Gebiet weit entfernt von dem Machtbereich Eberhards lag, der Herzog von Franken und Graf über drei Zenten des sächsischen Hessengaus war. Lange sucht nun die Burg in einer Wallburg bei Schloß Laar nördlich von Zierenburg unweit der Grenze des alten Hessengaus. Sie ist eine karolingische curtis an der Straße von Warburg nach Cassel. Sie paßt ihrer ganzen Anlage nach in die Zeit Otto's I. hinein. Aber deutsche Runensibeln aus der Zeit von 500—700 n. Chr. sprach Brenner. Diese Sibeln lassen sich chronologisch nur relativ nach dem Typus des beigegebenen Schmuckes bestimmen. Über die Trierer Göttervase handelte Krüger. Sie ist ein singuläres Stück aus der Zeit um 190 n. Chr. Durch Vergleich mit andern Vasen versucht Krieger eine Brücke zu dem Verständnis des berühmten Silberfessels von Gundestrup zu schlagen. — Die Reihe der Vorträge beschloß L. Schröder mit Mitteilungen über die Besiedlung des Eichsfeldes. Germanen haben in frühester Zeit das Eichsfeld bis auf die Höhen hinauf an 2 Wegen besiedelt: von Osten her die Unstrut aufwärts und von Süden her aus dem Werragebiet in das der Leine. Verschiedene Siedlungsgruppen lassen sich nach den Endungen der Orts-

¹⁾ Vgl. Wilschind, *Res gestae Saxonicae*, cap. II: urbis, quae dicitur Larum.

namen erkennen. Zahlreiche Ortsnamen gehen auf -feld aus vom Oberlauf eines Flusses und bezeichnen zugleich das Flußgebiet. Eichissa ist der jetzt nicht mehr vorhandene Name für den Oberlauf der Unstrut, der in gleicher Weise für den Fluß und seine Umgebung gilt. In dieses frühgermanische Gebiet sind dann Suebi Transbadani d. h. südlich an der Bode sitzende Schwaben um den Harz herum, nicht gerade zahlreich eingedrungen. Die Orte Schwobach und Schwabfeld an der Grenze der Kreise Göttingen und Wighausen erinnern an sie. Später kamen Thüringer und auch Slawen (Heiligenstadt). Vereinzelt finden sich keltische Bezeichnungen, so ist wohl Worbis gleichbedeutend mit dem keltischen Worms.

Ausflüge führten die Teilnehmer an der Tagung nach der Springmühle, wo die von Crome frisch aufgedeckte neolithische Wohngrube besichtigt wurde, und nach dem Hünstollen, dessen Anlage Schuchhardt erklärte¹⁾. Die dreieckförmige Befestigung liegt auf einer nach 2 Seiten hin steil abfallenden Bergnase. An der 3. Seite ist sie durch 2 Wälle mit davorliegendem Graben und durch eine aus Kalkstein-Bruchplatten geschichtete Trockenmauer abgesperrt. Auch am Felsrande entlang zeigen sich Spuren einer Mauer. Der Eingang befand sich an der Südseite der Wälle, und hinter der Mauer war er durch ein kleines Gebäude, die Torwache, gedeckt. Unter den Einzelfunden in der Burg ist ein Gürtelhaken und das Bruchstück eines solchen bemerkenswert, die der SpätHallstattkultur, d. h. der Zeit um Christi Geburt, angehören. Zu dieser Zeit muß der Hünstollen schon als Befestigung bestanden haben. Topfsherben aus Karolingischer Zeit zeigen aber, daß er auch später noch benutzt worden ist. Er muß von der Bevölkerung der östlichen Ebene als Fluchtburg angelegt worden sein. Doch dienten solche Burgen zugleich als Sitz der Verwaltung bis in die Zeit Karls des Großen.

Mit dem vom Wetter in unerwarteter Weise begünstigten Ausflug nach dem Hünstollen erreichte der diesjährige Verbandstag seine Ende. Im nächsten Jahre wird vielleicht Kiel der Ort der Zusammenkunft sein.

Weise.

¹⁾ Vgl. Atlas vorgesch. Befestigungen, Bl. XX, § 159 u. Jahrbuch für die Geschichte Göttingens 1908.

Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen.

Die 3. ordentliche Mitgliederversammlung der Historischen Kommission trat am 5. April zu Lüneburg in dem vom Magistrat freundlichst zur Verfügung gestellten Traubensaale des Rathauses zusammen. Außer den Delegierten der Stifter, den Vertretern der Behörden und einigen persönlichen Patronen hatten sich die Ausschußmitglieder bis auf einige dienstlich oder gesundheitlich behinderte Herren sowie eine stattliche Zahl von Mitgliedern und geladenen Gästen aus nah und fern zu der Tagung eingefunden.

Der Jahresbericht, welcher nach einer herzlichen Begrüßung der Versammlung durch den Herrn Oberbürgermeister König aus Lüneburg vom Vorsitzenden der Kommission, Prof. Dr. Brandt, vorgetragen wurde, konnte einen erfreulichen Fortgang der zunächst in Angriff genommenen Veröffentlichungen, bei denen 3. T. methodisch völlig neue Bahnen einzuschlagen waren, feststellen. Als neue Patrone sind der Kommission beigetreten die *H a h n s c h e B u c h a n d l u n g* in Hannover und Herr *P. H. Trummer* in Wandsbed.

Zu Mitgliedern der Kommission wurden auf Antrag des Ausschusses gewählt: Bibliotheksdirektor Dr. Baasch, Senatssekretär Dr. Hagedorn, Professor Dr. Keutgen, Museumsdirektor Professor Dr. Lauffer, Geh. Hofrat Professor Dr. Marks, Archivar Dr. Nirnheim, Oberlehrer Dr. Rütger und Bibliothekar Professor Dr. Schwalm, sämtlich in Hamburg; ferner Generalleutnant 3. D. Dr. phil. h. c. von Bahrfeldt, Erzellenz, in Hildesheim, Geh. Reg.-Rat Boedeker und Museumsdirektor Dr. Brinckmann in Hannover, Oberlehrer Professor Dr. Denter in Osnabrück, Oberlehrer Dr. Entholt in Bremen, Bibliotheksassistent Dr. Müller und Professor Dr. H. A. Schmid in Göttingen, Oberlehrer Dr. Strunk in Geestemünde sowie Amtsrichter Wiebald in Brettfeldt bei Husum.

In den Ausschuß wurde an Stelle von Geh. Reg.-Rat Fürbringer, der sein Mandat niedergelegt hat, Prof. Dr. Beyerle in Göttingen von der Versammlung berufen.

Den größten Teil der Tagung füllten die Berichte über den Stand der verschiedenen wissenschaftlichen Unternehmungen, welche die Kommission bisher in Gang gebracht hat.

Die Vollendung des Manuskripts zu dem Tafelwerke über die *Renais-
sanceschlosser Niedersachsens*, welches von Dipl. Ing. Niemeyer in Hannover und Dr. Neukirch in Celle bearbeitet wird, steht vor dem Abschluß. Die für den Band erforderlichen Tafeln, 80 an der Zahl, sowie die Stichs sind bereits fertiggestellt; auch die Drucklegung des Textes wird voraussichtlich bald beginnen können. Der Umfang mußte wegen der großen Fülle des Materials aus praktischen Gründen auf die Schlösser im Wesergebiet beschränkt werden. Die von Dr. Neukirch unternommene Durchforschung der in Betracht kommenden Archive hat nicht in dem erhofften Maße zu positiven Ergebnissen geführt; auch im Archiv von Hämelschenburg, das zuletzt noch von Herrn Baron von Klenck unserem Mitarbeiter dankenswerter Weise geöffnet wurde, hat sich wohl die Bauakte vorgefunden, nicht aber der Name des Baumeisters feststellen lassen. Recht erfreulich sind dagegen die Ergebnisse der von Dr. Neukirch ausge-

arbeiteten kulturgeschichtlichen Einleitung. Die ganze Veröffentlichung wird jedenfalls ein Werk darstellen, das berechtigten Anforderungen wohl entsprechen darf.

Für den Historischen Atlas von Niedersachsen hat nach den von Privatdozent Dr. Wolfenbauer in Göttingen eingegangenen Berichten der Kartograph Bosse die Übertragung der Amtergrenzen von den alten Originalarten auf die „Karte der Verwaltungsgebiete Niedersachsens um 1780“ in 1 : 200 000 fortgeführt. Das Ziel dieser Übertragungsarbeiten blieb bisher noch die Fertigstellung des in Aussicht genommenen Probeblattes der ersten Karte für 1780, nämlich das Blatt 99 Göttingen der Topographischen Übersichtskarte des Deutschen Reiches 1 : 200 000. Von der Karte der alten hannoverschen Landesaufnahme von 1764—86 kommen für das Probeblatt im Ganzen 22 Blätter im Maßstab 1 : 21 333¹/₃ in Betracht. Diese Blätter sind jetzt sämtlich fertig übertragen, d. h. alle Grenzen, Wälder, Flußänderungen, Wege und Ortsflächen werden zunächst auf die Meßtischblätter 1 : 25 000 und von dort dann auf die Karte 1 : 200 000 übertragen. Allerdings ist ja die mittelbare Übertragung (zunächst auf die Meßtischblätter) ganz bedeutend zeitraubender als die unmittelbare Übertragung, dafür bietet sie aber auch eine ganz ungleich größere Genauigkeit. Als noch ganz ungleich zeitraubender und mühsamer als die Übertragung der hannoverschen Landesaufnahmen hat sich die Übertragung der Braunschweigischen Gemeindefarten erwiesen, die für den ziemlich beträchtlichen Anteil des Herzogtums Braunschweig an dem Probeblatt Göttingen heranzuziehen waren. Diese Gemeindefarten oder Feldrisse, welche von der unter Herzog Karl I. im Jahre 1755 begonnenen allgemeinen Landesvermessung herrühren, sind in dem sehr großen Maßstabe 1 : 4000 gezeichnet. Infolge dieses großen Maßstabes waren daher für den Braunschweigischen Anteil des Probeblattes Göttingen rund 100 Einzelkarten zu übertragen, deren Bewältigung den Fortgang der Übertragungsarbeiten stark aufgehalten hat. Bei diesen Gemeindefarten 1 : 4000 wäre die Übertragung in den Maßstab 1 : 200 000 ohne vorherige Übertragung auf die Meßtischblätter 1 : 25 000 gar nicht durchzuführen gewesen. Die Gemeindegrenzen mußten in diesem Falle mit übertragen werden, da nur mit ihrer Hilfe die gewünschten Amtergrenzen für Braunschweig konstruiert werden können. Denn nur diese sollen ja entsprechend den hannoverschen Ämtern auf der Atlasarte für 1780 enthalten sein. — Daneben sind die literarischen Studien und die Nachforschungen in den Archiven und Bibliotheken fortgesetzt worden. Nachdem die wichtigsten Bibliotheken bereits abgesehen sind, wird man in Niedersachsen selbst kaum mehr auf wichtige, unerwartete Funde stoßen. Trotzdem muß aber die systematische Durchsichtung fortgesetzt werden, um Gewißheit darüber zu erlangen, ob für einzelne Gebiete ein der hannoverschen Landesvermessung gleichwertiges Kartenmaterial tatsächlich fehlt. So fehlt ja gerade bezüglich des Probeblattes Göttingen noch das Kartenmaterial für das Bistum Hildesheim und für das Eichsfeld. Diese systematische Durchsichtung der Archive und Bibliotheken soll gleichzeitig zur Sammlung des Materials für die in Aussicht genommene Geschichte der Kartographie Niedersachsens dienen. — Geradezu überraschende Ergebnisse haben die literarischen Studien gezeitigt. Man wird es kaum glauben, wenn man hört, daß sich die wertvollste Zusammenstellung von altem Kartenmaterial Niedersachsens in einem Werke des französischen Ge-

neralstabs befindet. Es handelt sich um das von der Pariser Akademie der Wissenschaften preisgekürnte, 1902 erschienene Werk des französischen Obersten Bertheaut: *Les ingénieurs géographes militaires 1624—1831. Étude historique*. In den beiden umfangreichen Bänden wird eine altentworfene Darstellung des französischen Militärkartenwesens gegeben, die durch ausgezeichnete Lichtdruckreproduktionen von alten Karten erläutert wird. Unter diesen finden sich nun auch Reproduktionen nach den schmerzlich vermißten und eifrig gesuchten alten Landesaufnahmen aus dem Gebiete Niedersachsens, so z. B. nach der Vogteikarte des Herzogtums Oldenburg 1 : 20000, nach der alten hannoverschen Landesaufnahme und den bisher noch nicht wieder bekannt gewordenen Karten der Grafschaft Lippe-Deimold im Maßstab 1 : 64 000 von 1808 und einer Karte der Grafschaft Schaumburg im Maßstab 1 : 40 000. Aus dem sehr inhaltreichen Texte ergibt sich, daß Napoleon zum Zwecke der schnellen Herstellung einer Kriegskarte von Deutschland im Maßstab 1 : 100 000 zahlreiche Offiziere ausgeschiedt hatte, um alle Regierungsämter nach verwertbarem Kartenmaterial abzusuchen. Da waren natürlich die etwa vorhandenen Karten von Landesvermessungen am besten zu gebrauchen. Aber die Kunde wird nun in dem Werk Bertheauts eingehend Bericht erstattet. Es geht daraus hervor, daß sich noch heute viel wertvolles Kartenmaterial über das Gebiet von Niedersachsen in den Archiven des französischen Generalstabes zu Paris befindet. Teilweise handelt es sich dabei um Originale, die nicht zurückgeliefert sind, und teilweise um getreue Kopien der alten Originalkarten. — Ein ähnlich wertvolles Kartenmaterial, das zur Ausnutzung für den historischen Atlas nicht zu umgehen sein wird, befindet sich aber auch im Britischen Museum zu London. Die historischen Verhältnisse erklären es ja leicht, daß sich heute die umfangreichste Kartensammlung vom Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover in London befindet!

Von den historisch-statistischen Grundkarten für das Gebiet Niedersachsens, welche neben dem Atlas herausgegeben werden sollen, ist die erste Grundkarte Blatt Hildesheim-Einbeck in der Kartographischen Abteilung der Königlich Preussischen Landesaufnahme zu Berlin fertiggestellt und nach der technisch-kartographischen Seite ausgezeichnet gelungen. Hinsichtlich des Inhalts ist hervorzuheben, daß die Gemeindegrenzen auf Grund des amtlichen Materials der Landesaufnahme gezeichnet sind, wodurch nicht nur eine sonst nicht zu erreichende Genauigkeit erzielt, sondern auch sehr erheblich an Zeit und Kosten gespart wurde.

Die von der vorigen Mitgliederversammlung beschlossene Dvervielfältigung der Karten der hannoverschen Landesvermessung von 1764—86 ist ebenfalls in Angriff genommen. Als Probeblatt für die Lichtdruckreproduktion dient das Blatt Göttingen. Die verschiedenen Versuche haben gezeigt, daß eine Wiedergabe der Karte, deren Original den Maßstab 1 : 21333¹/₃ hat, im Maßstab 1 : 40000 empfehlenswerter ist als in 1 : 50 000. Die Kosten der Lichtdruckreproduktion sind erfreulicherweise sehr niedrige. Wahrscheinlich wird es möglich sein, das gesamte Tafelwerk von 165 großen, prächtig ausgeführten Lichtdrucken, denen ein kurzer erläuternder Text beigegeben werden soll, zum Preise von 40 bis 50 Mk. in den Handel zu bringen. Die Ausgabe wird in einer Reihe von Lieferungen erfolgen, deren letzte im Laufe des nächsten Jahres erscheinen wird.

Die für den Atlas der früheren Zeit erforderliche Aktenforschung ist von Dr. G. Müller-Göttingen in den Beständen des Kgl. Staatsarchivs zu Hannover fortgesetzt worden. Es sind von ihm die Grenz-Rezeffe mit Kurmainz durchgearbeitet, die Rezeffe mit Hessen-Kassel in Angriff genommen und die mittelalterlichen Urkunden, welche als Grenzrezeffe gelten können, zunächst verzeichnet. Ferner ist die Erzerpierung des Plessischen Besitzverzeichnisses von 1568 begonnen und die Land- und Leibgeleitsbeschreibung des Göttinger Oberamtmanns Heinr. Wisfel von 1613 bearbeitet. —

Als 1. Heft der „Vorarbeiten“ zum Atlas soll zunächst das Probeblatt Göttingen zusammen mit kartographischen und historischen Erläuterungen der beiden Mitarbeiter veröffentlicht werden. Außerdem sind von Geheimrat Sello und Dr. Müller Darstellungen der Territorialentwicklung Oldenburgs und der braunschweigisch-lüneburgischen Lande in Angriff genommen; ähnliche Arbeiten anderer Verfasser stehen für das Bistum Verden und das Fürstentum Schaumburg-Lippe in Aussicht.

Von dem niederländischen Städteatlas hat der Leiter der Veröffentlichung, Herr Museumsdirektor Geh. Hofrat Dr. Meier, ein Probeheft herstellen lassen, welches der Versammlung mit einigen Erläuterungen vorgelegt ward. Zunächst erstreckt sich die Veröffentlichung der alten Stadtpläne auf das Gebiet des Herzogtums Braunschweig, welches sich auf Grund des vorhandenen Materials am leichtesten bearbeiten läßt. Für das vorliegende Probeheft ist mit Rücksicht auf die Leichtigkeit der Eintragung der Höhenkurven die Stadt Holzminde ausgewählt. Dieser Städteatlas soll einmal Studienmaterial für die allgemeine städtegeschichtliche Forschung geben, daneben aber auch lokalgeschichtlichen Zwecken dienen. Deswegen sollen den alten Grundrissen durchsichtige Überblätter mit den heutigen Grundrissen sowie Karten der Stadtflur beigegeben werden, wie sie in dem Probeheft vorliegen. Jedes Heft wird von einem kurzen erläuternden Text eingeleitet werden.

Als Bearbeiter des Stadtbücherinventars für Niedersachsen ist der Privatdozent Dr. jur. Beyerle gewonnen worden, der spätestens bis zum Frühjahr 1914 einen größeren Teil des Manuskripts fertig vorzulegen gedenkt. Eine erhebliche Erleichterung wird die Arbeit durch die vom historischen Verein für Niedersachsen eingeleitete Inventarisierung von Gemeindearchiven erfahren.

Mit den Vorarbeiten für die Geschichte der hannoverschen Klosterkammer, die im Mai 1918 ihr hundertjähriges Jubiläum als besonderes königliches Institut feiern kann, ist auf Grund eines vom Herrn Klosterkammerpräsidenten bewilligten jährlichen Zuschusses im vorigen Sommer begonnen worden, doch mußte der für diese Veröffentlichung eingetretene Dr. O. Scharf seine Tätigkeit wegen Ableistung seines Militärjahres bereits im Herbst wieder abbrechen. Die Fortführung der Arbeit hat seit dem 1. April d. Js. Dr. O. Hagig übernommen, der vom Kgl. Provinzialschulkollegium für diesen Zweck für ein Jahr beurlaubt worden ist.

Für die Regesten der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, welche schon 1911 ins Programm der Kommission aufgenommen waren, hat sich jetzt ein geeigneter Bearbeiter, wie Herr Geh. Archivrat Dr. Zimmermann berichtete, in der Person des Dr. O. Lerche in Wolfenbüttel gefunden. Für die Bearbeitung des Werkes bieten sich zwei Wege. Einmal könnte man eine

Sortierung des von Sudendorf bis zum Jahre 1406 herausgegebenen Urkundenbuches zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg in Regestenform geben. Das ist aber bedenklich, da es zweifelhaft ist, ob Sudendorf auch nur das Material des Kgl. Staatsarchivs Hannover vollständig verwertet hat; die Bestände des Wolfenbütteler und anderer auswärtiger Archive sind überhaupt nicht herangezogen worden. Daher erscheint es richtiger, das Regestenwerk mit dem Jahre 1235, der Begründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, zu beginnen und die Anfänge Ottos des Kindes mit hineinzuziehen. Ein Vorschlag des Herrn Geh. Archivrat Dr. Krusch, die im Staatsarchiv Hannover aufbewahrten Kopialbücher der Herzöge, welche mit dem Jahre 1406, dem Schlussjahre Sudendorfs, einsetzen, zu registrieren, wird sich auch neben dem allgemeinen Regestenwerk verwirklichen lassen. Es ward daher die Bearbeitung der Regesten seit 1235 nach dem Antrage und unter der Leitung des Herrn Geh. Archivrats Dr. Zimmerman von der Versammlung genehmigt und Herr Geh. Archivrat Dr. Krusch zur Mitleitung des Unternehmens berufen.

Die Arbeit für die Veröffentlichung der Matrikel der Universität Helmstedt hat seit Fertigstellung der Textabschrift nicht weiter gefördert werden können, sodaß mit einem Beginn der Drucklegung im laufenden Jahre noch nicht zu rechnen ist.

Anschließend an die Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission wurden aus dem Kreise der Mitglieder heraus einige Anregungen zu weiteren Unternehmungen gegeben. Dabei lenkte Herr Dr. Pehler (Hannover) die Aufmerksamkeit der Versammlung auf ein augenblicklich besonders wichtiges Gebiet der heimischen Kulturgeschichte, nämlich das der niedersächsischen Volkstrachtenforschung. Die Tracht der Landbevölkerung ist gleich dem Bauernhaufe, dem Hausrat, dem Ackergerät und der Mundart in steigendem Maße der Verletzung und Verdrängung unterworfen. Allerdings ist schon im Museum viel wertvolles Material an Volkstrachten geborgen, jedoch können die Museen allein weder hinsichtlich der Entwicklungsgeschichte noch der ehemaligen Ausbreitung oder der Gruppierung vollkommenes bieten, ganz abgesehen davon, daß sie immer nur Teile von Niedersachsen im Auge haben. Daher ist es nötig, ein Gesamtbild der hodenständigen Tracht zu schaffen, das ist das Trachtenbuch, wie es unsere beiden Nachbarländer, Westfalen und Hessen, bereits besitzen. Auch für ein Trachtenbuch von Niedersachsen ist reiches Material vorhanden, da es hier viele zum Teil noch wenig bekannte Trachten gibt. Für den Inhalt des Trachtenbuches wären folgende Hauptpunkte zu berücksichtigen: 1) Feststellung des heutigen und ehemaligen Bestandes von Volkstrachten überhaupt. 2) Aufnahme der Tracht in jedem Kirchenspiele mit genauer Berücksichtigung sowohl der Verschiedenheit nach dem Alter der Träger und nach dem zeitlichen Anlaß des Tragens sämtlicher einzelner Trachtenstücke, auch der scheinbar nebensächlichen, z. B. der Holzschuhe. (Nicht zu vergessen sind die Schnittmuster, die Haartracht und die plattdeutschen Bezeichnungen. 3) Entwicklungsgeschichte der Tracht (zu beachten sind wieder die Herkunft der Stoffe und die Herkunft der Vorbilder für die Formen der Tracht und des Schmuckes; ebenso etwa vorhandene Kleiderordnungen, Abbildungen und Beschreibungen aus früherer Zeit). 4) Die Gruppierung der verschiedenen

Trachtenarten, deren Ausbreitung nach den verschiedenen Formen kartographisch festzulegen ist. Als kleinste Einheit genügt das Kirchspiel, da Trachtenunterschiede sich höchstens an der Grenze von Kirchspielen zeigen. Erst auf Grund dieser Trachtenkarten wird sich die wichtige Frage entscheiden lassen, ob Trachtenverschiedenheiten und Trachtengrenzen ethnologisch oder konfessionell oder territorial bedingt sind. — Dem Vorstehenden ward auf Grund der Ausführungen des Herrn Dr. Pehler festgestellt, daß die Sache durchaus in das Arbeitsgebiet der Kommission gehört, und eine weitere Verfolgung der dankenswerten Anregung durch den Ausschuß in Aussicht genommen.

Weiter regte der Herr Staatsarchivar Dr. K r e g s m a r eine Bearbeitung des Münzwesens des niedersächsischen Kreises im 16. und 17. Jahrhundert an, das infolge einer Ausdehnung auf die verschiedenen Kreisstände über den Rahmen einer Vereinspublikation hinausgeht. Als Ort für die Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung, die nach der Meinung des Ausschusses möglichst im Westen des Gebiets der Kommission tagen soll, ward Osnabrück gewählt und der 3. oder 4. April für die Tagung in Aussicht genommen. Damit war die Tagesordnung erschöpft. Nach Beendigung der Sitzung trat die Mehrzahl der Teilnehmer an der Versammlung unter der sachkundigen Führung des Herrn Stadtarchivars Dr. R e i n e k e, der bereits am Vormittage die Pforten des Stadtarchivs zu einer Besichtigung geöffnet hatte, einen Rundgang durch das altehrwürdige Rathaus mit seinen Denkmälern und Kunstschätzen an und beschloß dann die Tagung mit einem gemeinsamen Mahle in den behaglichen Räumen des Ratsweinkellers.

K. K.

Erklärung.¹⁾

Im letzten Heft des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift ist ein Aufsatz zum Abdruck gelangt, der von Professor Ohnesorge (Lübeck) stammt und den Titel trägt: „Zur neuesten Forschung über Arnold von Lübeck“. Dem Leser wird das eigenartige Verhältnis aufgefallen sein, in dem Überschrift und Inhalt zu einander stehen. Außer in der Einleitung hört man gar nichts von der neuesten Forschung über diesen Schriftsteller; wohl aber steht da eine sehr breite, im Ton äußerst persönliche Polemik; die die Form wissenschaftlicher Darstellung überschreitet. Soweit es sich in dem Aufsatz um mich handelt, habe ich folgendes zu erklären.

In seiner herrischen Weise wirft mir O. eine „auffallende Unkenntnis der historischen Geographie“ vor (S. 429). Ich darf mich ja dieses Studiums nicht sonderlich rühmen, bezweifle aber, daß ich auf Grund des Materials, das jener Gelehrte mir vorhält, jenes harte Urteil verdient habe. Einmal macht es mir O. zum Vorwurf, daß ich Altlübeck auf beide Seiten der Trave verlege. Das tut O. allerdings auch und behauptet sogar, daß „niemand nachdrücklicher auf die rechtstravesche Ausdehnung Altlübecks hingewiesen habe, als gerade Referent“. Darnach wird also O. daselbe Manko auf dem Gebiet der historischen Geographie auch bei sich registrieren müssen.

Der andere Grund scheint erheblicher. „Daß dagegen Altlübeck die Hauptstadt Wagriens gewesen sei, steht in unvereinbarem Widerspruch zu sämtlichen Quellennachrichten und ist nicht einmal eine Konstruktion, sondern eine Phantasie Hofmeisters“ (S. 430). Einige Zeilen weiter gibt jener Gelehrte die rechte Ansicht: „Altlübeck ist *locus capitalis Slaviae*, aber niemals der *locus capitalis Wagriae* gewesen“. Den Lesern dieser Zeitschrift brauche ich kaum auseinanderzusetzen, daß jenes Slavien sich aus Wagrien und Polabien zusammensetzt. Altlübeck ist also die Hauptstadt des ganzen Landes gewesen, nicht aber die der Provinz, in der es liegt. Die Hauptstadt Polabiens ist Raheburg. Ich gebe zunächst gerne zu, daß darin eine Ungenauigkeit steckt. Aber sind darum jene schwereren Anschuldigungen gerechtfertigt? Doch sehen wir uns noch etwas genauer um. O. behauptet, die Hauptstadt des Landes ist Altlübeck, aber die der Provinz Wagrien Oldenburg. Gewiß hat Oldenburg einst diese Rolle gespielt. Helmold sagt I₂: *Civitas huius provinciae quondam fuit Aldenburg maritima*. Aber wie lange es diese Stellung ausgefüllt hat, wissen wir nicht. Anscheinend in voller Übereinstimmung mit sämtlichen Quellennachrichten behauptet sie O. noch für das J. 1156: „Als Pribislav von Adolf II. auf den Kern Wagriens beschränkt wurde, zog er sich nach der Hauptstadt Wagriens, nach Aldenburg zurück, wo wir seinen Wohnsitz noch im Jahre 1156 vorfinden“ (S. 430). Schlagen wir die Helmoldstelle auf, so steht da I₃₃: [*Aldenburg*] *erat autem urbs deserta penitus, non habens menia vel habita-*

¹⁾ Auch die Redaktionskommission des „Historischen Vereins für Niedersachsen“ ist der Ansicht, daß in dem Aufsatz des Herrn Prof. Ohnesorge, der über die zuerst gesteckten Grenzen einer Besprechung des Buches von Joh. Mey noch während des Druckes herauswuchs, Angriffe auf Herrn Dr. Hofmeister enthalten waren, für die in ihrer Zusprechung lediglich Herrn Prof. Ohnesorge die Verantwortung trifft. Die Redaktionskommission kann unter diesen Umständen am so weniger Anstand nehmen, die obige Erklärung des Herrn Dr. Hofmeister zum Abdruck zu bringen, als dieser von je zu den geschätzten Mitarbeitern unfers Vereins gehört hat. Sie glaubt aber die Sachlage jetzt genügend geklärt, um hiermit die Diskussion zu schließen.

torem nisi sanctuarium parvulum. Und wo wohnt nach derselben Stelle Pribizlav? In opido remotiori. Bei solcher Widerlegung erscheint es Kühn, dem Gegner den Vorwurf von „auffallender Unkenntnis“ und „Konstruktion und Phantasie“ zu machen.

Und nun noch eins zu diesem Punkt. Ich bin es nämlich nicht allein, der in Altlibed die Hauptstadt Wagriens erblickt. Einen Mann gleicher Ansicht hat O. in Anmerkung 7 seines Aufsatzes festgenagelt. Ich weiß noch einen, den O. leider nicht genannt hat, obwohl er ihn kennen sollte. Das ist nämlich Ohnesorge selbst. In seiner Abhandlung „Ausbreitung und Ende der Slawen“ (Ztschrft. d. Ver. f. Lüb. Gesch. und Altertumskunde 1911 S. 14) nennt O. Altlibed „die neue Hauptstadt Wagriens, damals die Handelsmetropole und der eigentliche Seehafen des Landes“. Wie mag das Verdammungsurteil lauten, das O. über den Mann fällt, der sogar in „Superlativechni“ so von Altlibed redet! Sollte O. wirklich nicht mehr wissen, was er gerade ein Jahr vorher hat drucken lassen? — Ich darf mir jede weitere Erörterung dieses Punktes ersparen und die Beurteilung dem Leser überlassen, zumal ich an dieser Stelle O. nicht anklagen, sondern mich nur gegen jene völlig unberechtigten Ausfälle zu verteidigen habe.

Der zweite Vorwurf, den O. mir macht, klingt nicht minder hart. Emphatisch ruft jener Gelehrte aus: „Wenn Hofmeister fortfährt: Mit gleichem Recht kommen nordische, jüdische und orientalische Handeltreibende in Betracht, so zeugt diese Behauptung von derselben Unkenntnis der handelsgeschäftlichen damaligen Zustände, wie die Behauptung, Altlibed sei die Hauptstadt Wagriens gewesen, von Unkenntnis des geschichtlichen Sachverhaltes (S. 442)“. Es handelt sich hier um die Herkunft der Kaufleute, die wir um 1128 in Altlibed antreffen. O. gibt zu, daß in den Quellen nichts über ihre Nationalität steht. Jede Ansicht über sie gründet sich also auf Parallelen oder auf Phantasie. Wenn O. solche Nachrichten aus dem 12. Jahrh. nicht kennt, so bin ich weit davon entfernt, ihm einen Vorwurf darüber zu machen. Ich behaupte aber, daß man sehr wohl eine andre, ebenfalls gebildete Ansicht über die Handelsverhältnisse jener Zeit gewinnen kann, als sie O. sich angeeignet hat. Meine wissenschaftlichen Gründe für meine Auffassung kennt O. nicht. Gleichwohl zieht er gegen mich los, nur weil ich über diesen Punkt eine Meinung zu haben mir erlaube, die mit der von ihm sanktionierten Wahrheit nicht im Einklang steht. Für O. gibt es in Altlibed nur sächsische Kaufleute, — eine These, die soweit ganz vernünftig klingt. Trotzdem ist ohne weiteres die Möglichkeit zuzugeben, daß daneben noch andere Nationalitäten in Betracht kommen können, daß also jener Satz in seiner einseitigen Form irrig sein kann. Und wenn diese Möglichkeit sich gar bestätigen sollte, — welchem einstätigen Beurteiler würde es in den Sinn kommen, daraufhin dem Herrn Professor Vorwürfe persönlichen Tons zu machen.

Jener Gelehrte gibt nun eine Begründung seiner Auffassung, die in diesem Zusammenhang besonders interessieren muß. „Daß diese Kaufleute Deutsche waren, geht, so sollte man meinen, schon aus der lebhaften Freude hervor, mit welcher sie die von Dicelin abgesandten Priester Ludolf und Volcward aus Neumünster empfangen“ (S. 442). Das Moment der Freude wird man schwerlich als nationales Unterscheidungsprinzip anerkennen können, und wenn es

Q. trotzdem für sich in Anspruch nimmt, so könnte man fragen, warum er nicht in logischer Konsequenz seiner Methode gleich auf Italiener geschlossen hat. Aber worauf es hier wieder vornehmlich ankommt, ist die Behandlung des Quellentextes. Prüft man nämlich Q. an der Hand Helmolds nach, so lautet das entscheidende Wort „benigne“. Es wird allerdings jenem Gelehrten nicht schwer fallen, den Nachweis zu erbringen, daß „benigne“ hier nur „mit lebhafter Freude“ übersetzt werden kann, aber es genügt wohl der Hinweis, daß Q. „hier lediglich seiner Phantasie freien Zügel gewährt, die sich um so ungezügelter erweist“ (S. 432), als sie dem klaren Wortlaut der Quelle widerspricht.

Lübeck.

Dr. H. Hofmeister.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

78. Jahrgang.

1913.

Heft 4.

Geschichte der Herrschaft Plesse.

Von R. Scherwatzky.

Quellenverzeichnis.

a) Ungedruckte.

Aus dem Königl. Staatsarchive Hannover:

1. Calenbergisches Original-Archiv Designation 81, Abteilung a—g, enthält zirka 5000 plessische Original-Urkunden (zitiert: Cal. Or. Arch. Def. 81 a—g).
2. Calenbergisches Original-Archiv Designation 31, Abteilung Plesse enthält plessische Original-Urkunden (zitiert: Cal. Or. Arch. Def. 31 Abt. Plesse).
3. Calenbergisches Brief-Archiv Def. 33, Band I, plessische Akten etc. bis 1571 (zitiert: Cal. Br. Arch. Def. 33, Bd. I; dann Abteilung und Nummer).
4. Wie Nr. 3. Bd. II. Plessische Akten von 1571—19. Jahrh. (zitiert wie in Nr. 3).
5. Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen (Abschriften von Urkunden etc.) Nr. 252.
6. Verzeichnis der Karten 6 c.
7. Karten des Ministeriums des Innern 6 d.

Aus dem Königl. Staats-Archive Marburg:

1. Urkunden derer von Plesse (Original-Urkunden, ca. 60).
2. Plesse (Akten, die Herren von Plesse betreffend. Nicht nach Materien, sondern nur nach Jahren geordnet. 4 Bündel.)

3. Oekonomischer Staat Landgraf Wilhelms IV.

4. Anschläge alles jährlichen Einnehmens und Ausgebens dero Ampttes des Niedern Fürstenthumbs Hessen und Niddern Graffschaft Cagenelnpogen. (S. 189. ff.)

b) Gedruckte.

Bode: Urkundenbuch der Stadt Goslar, Bd. I. Halle 1893.

Böhmer: Regesta archiepiscoporum Maguntinensium. Innsbruck 1877/78.

Gudenus: Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium Bd. I. 1747.

Höhlbaum: Hansisches Urkundenbuch Bd. I.

Jaeger: Urkundenbuch der Stadt Duderstadt, Hildesheim 1883.

Jancke: Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim Bd. I., Leipzig 1896.

Schmidt: Urkundenbuch der Stadt Göttingen 1863.

Sudendorf: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Hannover 1859 ff.

Wilms: Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Münster 1867/1881.

Wolf: Eichsfeldisches Urkundenbuch 1817.

Dogt: Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396. (Die bis Juli 1912 erschienenen Hefte).

Auf weitere benutzte Quellen sammlungen ist in den Anmerkungen hingewiesen.

Einleitung:

Die Grundherrschaft Pleffe.

Die vorliegenden Untersuchungen sollen sich im wesentlichen mit Fragen historischer und rein verfassungsgeschichtlicher Art beschäftigen, die die Herrschaft Pleffe betreffen. Ehe sie jedoch selbst behandelt werden, wird es gut sein, auf die Grundherrschaft Pleffe etwas näher einzugehen und die hier vorhandenen Fragen nach den grundherrlichen Rechten der Pleffer und der wirtschaftlichen Organisation zu erörtern, um so auch ein Bild von dem wirtschaftlichen Gefüge der Herrschaft, deren Geschichte, Hoheiten und reichsrechtliche Stellung diese Arbeit klarlegen will, zu gewinnen¹⁾.

¹⁾ Eine eingehende Darstellung der geschlossenen Grundherrschaft Pleffe, der Geschichte des pleffischen Besitzes und der Frage seiner Grenzen werde ich in den Vorarbeiten zum historischen Atlas veröffentlichen.

I. Die grundherrlichen Rechte.

Die Grundherrschaft Plesse ist, wie alle anderen Grundherrschaften, früh zusammengesetzt aus Allod und Lehen. Die allodialen Elemente haben zu der geschlossenen Herrschaft Plesse geführt, die seit Mitte des 15. Jahrhunderts die Dörfer Eddigehausen, Renershausen, Ober-Billingshausen, Spambek, Holzerode, Deppoldshausen und Angerstein umfaßte. Die Passivlehen der Plesser waren zwar sehr bedeutend, namentlich die von den Welfen, Mainz und Paderborn rührigen, durch ihre Weiterverleihung gingen sie jedoch — mit Ausnahme des Amtes Radolfshausen — faktisch der Herrschaft verloren.

Innerhalb dieser gab es eine einheitliche Klasse von Untertanen. Wann und wie sich dieser einheitliche Stand gebildet hat, ist bei dem Mangel an Urkunden etc. aus früherer Zeit¹⁾ nicht mehr festzustellen.

Sämtliche Untertanen der Herrschaft waren den Plessern als Grundherren zu Abgaben und Diensten verschiedener Art verpflichtet.

Unter den ständigen Abgaben stand an erster Stelle der *Erbenzins*, der von jedem Hause in der Herrschaft entrichtet werden mußte. Er wurde in Naturalien geleistet. Dazu trat an einigen Orten der *Paltyns*²⁾, eine spezifisch grundherrliche Abgabe.

Außerdem war auf Fastnacht von jedem Hause ein Rauchhuhn zu liefern³⁾. Dazu kamen je nach Gelegenheit der Wiesenzins, Rodtzins, Mühlzins, Forst⁴⁾ und Mastgeld.

In sämtlichen Dörfern ihrer Herrschaft hatten die Herren von Plesse den Zehnten⁵⁾. Gerade dieser lastete schwer auf den Unter-

¹⁾ Die Urkunden und Register setzen in reicherer Zahl erst im späten XIV. J. ein.

²⁾ In Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. I. A₅ No. 223 ist unter verschiedenen Registern auch ein Paltynsregister von 1569 erhalten. Pfahlzins ist ein an den Herren zu entrichtender Zins für das zum Bewohnen eingeräumte und bewilligte Grundstück (Brinkmeyer: Glossarium diplomaticum II., 426.). Das Register ist leider unvollständig, so daß der Paltyns für die ganze Herrschaft nicht nachweisbar ist.

³⁾ Quelle des folgenden: Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. II. A₁ No. 12 und a. a. O. A₂₁ No. 1282.

⁴⁾ Wahrscheinlich erst nach 1571.

⁵⁾ Wurde in Naturalien geliefert.

tanen, da er oft verpfändet wurde und die Pfandinhaber möglichst viel herauszuschlagen suchten.

Unter den *unstendigen* Abgaben ist das *Besthaupt*¹⁾ die bedeutendste und für die Grundhörigkeit der Untertanen das charakteristischste. Beim Tode eines Ehemannes hatte die Herrschaft das Recht, aus dem Nachlaß ein Stück zu nehmen; und zwar geschah dies auf folgende Weise: war der Verstorbene Ackermann gewesen, so hatte erst die Frau ein Pferd zu wählen, und dann die Herrschaft; war der Verstorbene *Köter* oder *Hindersedell*, so wählte erst die Frau unter dem Vieh, und dann die Herrschaft²⁾. Meistens wurde jedoch das Recht der Herrschaft mit Geld abgekauft.

Mit dem Baugeld hatte es folgende Bewandnis. Wollte jemand in der Herrschaft bauen, so hatte er das Recht, das nötige Bauholz aus den Gehölzen zu holen, ohne dafür eine Entschädigung zahlen zu müssen. Dagegen *ist der Herrschaft wiederumb wan das Haus im ersten Mal verkauft worden, der dritte Pfenningk gefolgt*³⁾.

Ferner war bei Erbschaften eine Abgabe zu zahlen, wenn die Erben außerhalb der Herrschaft wohnten. Sie hatten dann den dritten Pfennig zu entrichten; der Wert der betreffenden Erbschaft wurde dabei von den Herren von Plesse bemessen⁴⁾.

Dazu traten die Dienste, die die Untertanen zu leisten hatten: Sie waren verpflichtet, die Äcker der Plesser zu pflügen, *auszustellen und die Frucht abzutun*⁵⁾ und *uffm Schloss fahrende oder stehende Dienst*⁶⁾ zu tun. Zu den Diensten gehörte ursprünglich auch das Dreschlott⁷⁾. Die Untertanen hatten nach getaner Ernte die Gesamternte dreschen müssen; da aber Unterschiefe hierbei vorkam, wurde der Dienst durch eine Geldabgabe abgelöst.

In den Umkreis der grundherrlichen Rechte fallen auch die Patronatsrechte, die den Herren von Plesse als Eigentümern der auf eigenem Grund und Boden errichteten und ausgestatteten Kirchen

1) Quelle: a. a. O. No. 12.

2) Das Recht wurde dadurch gemildert, daß die Frau, falls nur ein Stück Vieh vorhanden war, dieses behalten durfte. Die Abgabe fiel überhaupt fort, wenn gar kein Vieh vorhanden war. a. a. O. No. 12.

3) a. a. O. No. 12.

4) a. a. O. No. 12.

5) a. a. O. No. 12.

6) Wohl Pflörtnerdienste.

7) *gefallen jerlich von jedem Haus stigendem (?) Mann 3 Schillinge Dreschlott oder Kumptgeld genannt.* a. a. O. No. 12.

zustanden. In dem ältesten Verzeichniss pleßischer Allode¹⁾ werden folgende aufgezählt: Eddigehausen, Ober-Billingshausen, Holzgerode, Bovenden, Groß-Schneen, Groß-Lengden, Parnsen, Dorfte²⁾ und Waake. — Es tritt aber noch eine Reihe von Orten hinzu, in denen die Pleßer Patronatsrechte besaßen, die sich aus Urkunden etc. nachweisen lassen³⁾. Zweifelhaft bleibt freilich, wie weit es sich um Lehen oder Allod handelt. In den Lehnsregistern und Lehnsbriefen werden sie jedenfalls nicht aufgezählt. Diese Orte sind: *Helmoldeshagen*⁴⁾, *Hermannrode*⁴⁾, *Marzhäusen*⁵⁾, *Langwelschhusen*⁶⁾, *Klein-Schneen*⁷⁾, *Ebergöhen*⁸⁾, *Landolfshausen*⁹⁾, *Weißwasser*¹⁰⁾.

Das aus dem alten Eigenkirchenrecht abgeleitete Patronat¹¹⁾

¹⁾ Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. No. 210 und a. a. O. No. 214.

²⁾ Kreis Osterode a. H. nördlich Catlenburg.

^{2a)} Die Patronatsrechte zu Hammenstedt, Calben, Bodenhausen gingen von Paderborn und Mainz zu Lehen. Sie sind daher oben nicht erwähnt, da sie ja als Lehen nicht in den Kreis grundherrlicher Rechte der Herren von Pleße fallen. Daß unter den oben angeführten Rechten einige vielleicht auch nur Lehen sind, ist möglich, aber nicht nachzuweisen.

³⁾ Cal. Or. Arch. Des. 81 a No. 105, 1805 der Pfarrer zu Helmoldeshausen resigniert seinem Patron die Pfarre. Wüßt. Lage unbekannt.

⁴⁾ Marburger Archiv. Herren v. Pleße No. 8, 1805. 9. II. Einigung Gottschalks von Pleße und Heinrichs von Ziegenberg, das Patronatsrecht an der Kirche zu Hermannrode stets gemeinsam auszuüben. (Hermannrode im Kreis Wizenhausen, südwestlich Friedland.)

⁵⁾ Cal. Br. Arch. Des. 83. Bd. I. A₅ No. 221. (Marzhäusen im Kreis Wizenhausen, bei Friedland)

⁶⁾ a. a. O. No. 216. Wüßt. Lage unbekannt.

⁷⁾ Cal. Or. Arch. Des. 81 a No. 196. 1499 Bittschreiben um die Pfarre zu Klein Schneen. (Klein Schneen im Landkreis Göttingen.)

⁸⁾ a. a. O. No. 480. Einführung des von Gottschalk von Pleße präsentierten Pfarrers in Ebergöhen. A. a. O. No. 83. 1819 Resignation des Pfarrers zu Ebergöhen. (Ebergöhen im Ldkr. Göttingen.)

⁹⁾ a. a. O. No. 590. 1477 Präsentation eines Pfarrers für Landolfshausen. (Landolfshausen im Landkreis Göttingen, südlich von Ebergöhen.)

¹⁰⁾ Cal. Or. Arch. Des. 81 g No. 55 an Hödelheim verschenkt. Zfkr. d. h. V. f. Ndsf. 1887. Bodemann a. a. O. Amt Westerhofe: *undt ist zu merken, dass gegenüber (der wüsten Dorfschaft Groß-Hasede) zum sogenannten Weissen Wasser der damahlige Pastor nebst dem Schuelmeister und einem Meyersmann gewohnet, welche sich mit Hasede kombiniret, undt ist nachhero das Dorff Cahlefeld darann erbauet worden.* Weißwasser lag also bei Calefeld (Calefeld im Kreis Osterode, bei Sebergen).

¹¹⁾ Vgl. Stuy in Haucks Realencyclopädie für protestantisches Kirchenwesen s. v. Eigenkirche, Patronat.

hatte folgenden Inhalt: Das frühere Ernennungsrecht war zusammengekrumpft in ein Vorschlagsrecht. Der Herr von Plesse erschien hinsichtlich der Temporalien als Patron, der dem Offizial der Probstei Nörten einen Kandidaten präsentierte. Dieser befahl dann seinerseits den benachbarten Pfarrern die Einführung des Kandidaten, der hiermit in den Genuß der Temporalien gelangte¹⁾.

Das Vorschlagsrecht der Herren von Plesse besaß noch ziemliche Bedeutung. Ich habe keinen einzigen Fall dafür finden können, daß der Offizial den präsentierten Kandidaten zurückgewiesen hätte. Der eingeführte Pfarrer besaß die Pfarre auf Lebenszeit. Die Herren von Plesse konnten ihm seine Temporalien nicht entziehen.

Die Einführung der Reformation brachte Änderungen des Zustandes. Vor allem tritt jetzt ganz deutlich eine Teilung der Patronatsrechte ein.

Innerhalb der Herrschaft fiel nach Einführung der Reformation (1536) die Präsentation des Kandidaten beim Offizial zu Nörten fort. Der Herr von Plesse wurde Kirchherr und Patron seiner Herrschaft. Er wählte sich einen Kandidaten und verlieh ihm Pfarre und Kirchlehen²⁾. Die natürliche Folge dieser Stellung war, daß die Herren von Plesse jetzt aus eigener Machtbefugnis Pfarrer absetzen konnten³⁾. Ferner vermochten sie in ihrem Gebiete eine neue Pfarre zu errichten: 1540 errichtete Dietrich IV. eine Pfarre zu Spambeck⁴⁾, 1552 zu Angerstein⁵⁾. Das bedeutet eine

¹⁾ So z. B. Cal. Br. Arch. Des. 81 a No. 427, 428 betreffend Pfarr zu Ebergöhen. Vgl. Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. II. A₂₁ No. 1282 und a. a. O. Bd. I. A₅ No. 223 alte Register der Herrschaft Plesse: Temporalien von Boven den.

²⁾ Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. II. A₁ No. 12 sagt ausdrücklich, daß der Herr von Plesse alle Pfarren zu erledigen hätte. — Cal. Or. Arch. Des. 81a No. 891 b. 11. XI. 1554. Dietrich von Plesse verleiht dem Heinrich Lossen die Pfarre und das Kirchlehen zu Spambeck.

³⁾ Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. 2d No. 202. Die Absetzung des Pfarrers Pramper zu Boven den betreffend.

⁴⁾ in Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. A₅ No. 212 findet sich folgende Nach richt: *die Pfarre zu Spambeck ist aufgerichtet durch Dietrich . . . anno 1540 und 2 dörffer dar zu gelecht mit namen uberbillingshausen und holzerode mit eynem evangelischen prediger versehen mit namen her Johan von cassel; ist der erste prediger gewesen.* Die Notiz von Cuno, Die reformatorischen Gemeinden der Herrschaft Plesse und des Amtes Neuengleichen (Zschr. der Ges. für niederl. Kirchengesch. 1897. S. 172), ist also falsch.

⁵⁾ Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. II. A₁ No. 12.

wesentliche Machtsteigerung gegenüber dem früheren Vorschlagsrecht. Aus Patronatsherren sind die Plessen wieder Kirchenherren geworden.

Die außerhalb der Herrschaft den Plessern zustehenden Patronatsrechte erlitten dagegen eine Schmälerung. Hier hatten sie dem Landesherrn¹⁾, in dessen Gebiet die betreffende Kirche lag, einen Kandidaten vorzuschlagen. Dabei kam es oft zu Streitigkeiten, wenn die von den Plessern vorgeschlagenen Kandidaten zurückgewiesen wurden²⁾. Versuche der Herren von Plesse, einen eingeführten Pfarrer abzusetzen, schlugen fehl³⁾. Hier ist also das Patronatsrecht — im Gegensatz zu dem in der Herrschaft Plesse — daselbe geblieben, ja geschwächt, denn die Landesherrn vertraten ihre Rechte viel energischer, als vor der Reformation die zuständigen kirchlichen Stellen.

II. Herrschaftsverwaltung.

Über die frühesten wirtschaftlichen Verhältnisse der Herrschaft Plesse fehlen die Quellen gänzlich. Sie setzen erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein und werden, etwa von 1520 ab, reichhaltiger. Heberegister für die ganze Herrschaft finden sich erst nach dem Aus-

1) z. B. Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. I. A₄ No. 201 betreffend Besetzung der Pfarre zu Parenzen: *und bitte derhalben e. h. g. underteniglich, wollen den daseigett (den präsentierten Prediger) durch desselbigen superintendenten . . . verhören lassen, ob iht seine lher zu solchem ampt duchtigh.*

2) Cal. Br. Arch. Des. 88. Bd. I. A₄ No. 205. Wiederbesetzung der Pfarre zu Groß-Schneen. Dietrich v. Plesse versuchte eigenmächtig einen Pfarrer einzuführen, dagegen protestierten die *verordneten Räte zu Münden*: er habe ohne Einwilligung *unsers gnädigen Fürsten und Herren als Landesfürsten und Oberpatron* den Pfarrer eingesetzt. — Dietrich mußte einen anderen Pfarrer vorschlagen, der dann auch acceptiert wurde. — Ebenso Cal. Br. Arch. Des. Bd. I. A₄ No. 206 betreffend Weissenwasser.

3) Besonders charakteristisch Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. I. A₄ No. 204 betr. Absetzung des Pfarrers Kreitz zu Hammenstedt 1560. Dietrich wollte ihn absetzen, da er den Braunschweigern Schatzsteuer geleistet habe. Dagegen protestierten die Räte zu Münden: Hammenstedt *stehe zwar Dietrich als Paderborner Lehnen zu, aber es läge in dieses s. h. g. fürstenthumb hoheit, darin auch s. h. g. die hohe landfürstliche obrigkeit exercieret und herpracht haben.* — Nach längerem Streite wurde Dietrich wahrscheinlich zum Nachgeben gezwungen.

sterben der Herren von Plesse¹⁾. Immerhin ist es aber bei der Zahl der vorliegenden Urkunden und anderen Quellen möglich, einen Einblick in die plessische Verwaltung und wirtschaftliche Organisation zu tun.

Bei weitem der wichtigste der plessischen Beamten war der Kanzler²⁾, der jedoch vor dem 16. Jahrhundert nicht nachweisbar ist. Er hatte die weitgehendsten Befugnisse. Er vertrat die Herren von Plesse in ihrer Abwesenheit und war Sekretär für alle Korrespondenzen. Er hatte die Lehnregister in Ordnung zu halten und die Lehnsachen zu regeln. Ferner hatte er die Oberaufsicht über die Finanzen. Kennzeichnend für seine Bedeutung sind die vielen an ihn gerichteten Bittschriften aller Art.

Nächst dem Kanzler waren die wichtigsten Beamten die drei Amtleute, die je für sich mit verschiedenen Befugnissen ausgestattet waren. Der Amtmann zu Radolfshausen³⁾ hatte fast dieselbe Stellung wie der Kanzler; er verwaltete die Einkünfte, hatte alljährlich Rechenschaft abzulegen⁴⁾ und über alle Angelegenheiten seines Amtes zu berichten⁵⁾. — Die Befugnisse des Amtmannes zu Plesse⁶⁾ sind unklar; sie scheinen sich nur auf das wirtschaftliche Gebiet erstreckt zu haben. — Seit Einführung der Reformation gab es auch in Höckelheim⁷⁾, dem plessischen Familienkloster, einen Amtmann. Er hatte die weltliche Verwaltung zu besorgen.

1) Das erste jenes oft citierte Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. II. A₁ No. 12 und a. a. O. A₂₁ No. 1282.

2) Nachweisbar als plessische Kanzler sind Christian Hering (Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. B₇ No. 595) und Heinrich Kurre. Namentlich der Letztere, der von 1545—1571 Kanzler war, hat große Bedeutung, da er ein neues Lehnregister und auch sonst Einnahmeregister anlegte. Die gesamte Correspondenz Dietrichs III. und Dietrichs IV. ging durch seine Hände. Ein Vorläufer des Kanzlers scheint in den vorhergehenden Zeiten der „Schreiber“ gewesen zu sein. Er wird aber nur ein Mal erwähnt. (1485; Cal. Br. Arch. Des. 81a No. 214) Seine Befugnisse sind unbekannt.

3) Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. B₈ No. 361 wird Domeyer als Amtmann zu Radolfshausen erwähnt. (Radolfshausen bei Ebergöben im Landkreis Göttingen.)

4) Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. A₅ No. 228 verschiedene Register der Herrschaft Plesse.

5) Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. A₈ No. 240 Bericht des Radolfshausischen Amtmannes über Angelegenheiten seines Amtes.

6) Er wird erwähnt a. a. O. Bb. I. B₇ No. 578.

7) Höckelheim liegt im Kreis Northeim, bei Northeim.

Der Vogt zu Plesse¹⁾ hatte wahrscheinlich das Gerichtswesen zu verwalten und die Herbstbede in den Dörfern einzuholen²⁾. Von Bedeutung ist noch das Amt des Vorratschreibers, der über Ein- und Ausgang des Getreides Buch zu führen hatte; ferner das Amt des Försters. Die übrigen Ämter³⁾ sind bedeutungslos.

Einen Teil ihrer Güter, freilich nur einen sehr kleinen, hatten die Herren von Plesse in Eigenwirtschaft genommen⁴⁾. Der weit- aus größte Teil der Güter war zu Lehen⁵⁾ und Erbzins ausgetan, oder er wurde (was viel seltener und erst sehr spät geschah) vermieert.

Eine eigene Stellung besaß der plessische Hof zu Schwerstedt; er war einem Befehlshalter unterstellt. Alle Jahr wurde an Plesse eine Geldsumme bezahlt⁶⁾. Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse in Radolfshausen. Auch hier wurde ganz selbständig gewirtschaftet und alle Jahr an das Haus Plesse eine Summe Geldes bezahlt⁷⁾.

Vermeierungen treten erst spät (der erste Meierbrief ist von 1505)⁸⁾ und in geringer Anzahl auf. In der Herrschaft⁹⁾ gab es 9 Meierhöfe.

Die Einnahmen der Herren von Plesse setzten sich aus Geldabgaben und Naturallieferungen zusammen. Die Letzteren überwogen noch.

Die wichtigste Geldeinnahme bildete der Schatzzins¹⁰⁾. Es war eine Art Vermögenssteuer. Die Art der Schätzung¹¹⁾ war verschieden.

1) Zuerst 1347 (Cal. Or. Arch. Des. 81a No. 93) erwähnt, dann 1478, 1541 (a. a. O. No. 880).

2) cf. Anhang III Absatz G.

3) Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. A₅ No. 214a enthält das Lohnregister.

4) a. a. O. Bd. II. No. 1282.

5) Über die Organisation des Lehenwesens werde ich näheres in den Vorarbeiten zum historischen Atlas geben.

6) 1542 waren es 304 Gulden, 6 Schneeberger.

7) Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. A₅ No. 223. Einnahme und Ausgabe von Haus Radolfshausen. 1558/59. — An Plesse wurden (bei einer Gesamteinnahme von 409 Gulden) 120 Gd. M. gezahlt.

8) Cal. Or. Arch. Des. 81a No. 691.

9) a. a. O. No. 12. — 1588 waren (a. a. O. 1281) in Eddigehausen 2, Holzgerode 2, Boven den 3 Meierhöfe.

10) Erhalten sind Schatzregister von 1545, 1551, 1558. Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. A₅ No. 214d, A₇ No. 1019, A₅ No. 214b.

11) Es wurde 1545 der Besitzstand in Gulden umgerechnet. Für einen Gulden Wert war ein „*konkingh*“ (= Körting. 3 Körting = 1 Mariengroschen) zu zahlen; 1551 wurden Haus und Hof auf 10 Gulden taxiert, ein Morgen

Gewöhnlich war der Ertrag sehr hoch; er betrug 1558 z. B. 1519 Gött. M. 20 Groschen¹⁾. — Eine reine Geldeinnahme bildeten ferner die Bußsätze²⁾. Diese Einnahmen waren der Natur der Sache entsprechend sehr schwankend.

Eine weitere Einnahmequelle bildeten die Abgaben des Amtes Radolfshausen und des plessischen Hofes zu Schwerstedt³⁾. Die Erträgnisse aus dem Lehngeld und Besthaupt waren schwankend. Nicht ganz so wechselnd war das Einkommen aus dem Mastgeld⁴⁾ und dem Wiesenjins⁵⁾.

Einigermäßen unveränderlich waren folgende Erträge: 1. aus dem Rodtzins⁶⁾, 2. aus dem Dreischlott⁷⁾, 3. aus der Schanksteuer. Weitere Geldeinnahmen bildeten noch der Flachszehnt⁸⁾ und das Wollgeld. Letzteres wird zuerst im Jahre 1543 erwähnt⁹⁾.

In das Gebiet der Naturalabgaben fällt noch halb der Erb- zins. Ursprünglich war er reine Naturalabgabe; in dem frühesten plessischen Erbzinregister (von etwa 1450¹⁰⁾) tritt er bereits in anderer Form auf: er besteht aus einer Natural- und Geld-Abgabe¹¹⁾. Der Erbzin wurde von allen Dörfern der Herrschaft Plesse entrichtet.

In sämtlichen Dörfern der Herrschaft stand dem Herrn ferner

Landes auf 5 Gulden, 1 Morgen Wiese auf 6 Gulden, 1 Kuh auf 8 Gulden, 1 Pferd auf 5 Gulden; 1558 wurde Haus und Hof auf 1 Gött. M., 1 Morgen Landes auf 6 Groschen, 1 Morgen Wiesen auf 1 Orth eines Thalers, 1 Kuh auf 8 Groschen, 1 Pferd auf 8 Groschen geschätzt. Oft wurden auch die Schafe besteuert. Z. B. 1551.

1) Die göttingische Mark zu 24 Groschen gerechnet. Z. B. Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. II. A₂₂ No. 1322.

2) Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. A₃ No. 192.

3) Aus Radolfshausen kamen 1559 120 Gött. M., aus Schwerstedt 1542 304 Gulden.

4) a. a. O. No. 12 *wan Asung in Gehölzen ist, und sie mit ihren Schweinen darin treiben, seint sie nach Gelegenheit der Mast solches zu bezahlen schuldigh.*

5) Er betrug 1571 14 Gulden 18 Groschen.

6) In allen Dörfern.

7) Eddigehausen zahlte es nicht.

8) Er war 1571 z. T. verkauft.

9) Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. A₃ No. 212: Er brachte 158 Schillinge.

10) Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. A₃ No. 214a. Altplessisches Register, das Copien von Erbzinbriefen enthält. (Viele Schuldburkunden)

11) So auch in Cal. Br. Arch. Des. 81a No. 305 vom 23. IV. 1480.

der Feldzehnt zu ¹⁾. Dieser wurde in Naturalien geliefert ²⁾. Ebenso hatten die Plessen die Zehnten an Hühnern, Gänsen, Schweinen und Lämmern ³⁾. An Zehntfrüchten wurde geliefert: Hafer, Korn, Weizen, Gerste, Dinkel, Erbsen, Wicken und Bohnen.

Einen wichtigen Bestandteil der plessischen Naturaleinnahmen bestritten endlich noch die neun Meierhöfe ⁴⁾ der Herrschaft Plesse.

Die gesamten Naturalien mußten auf das Vorwerk zu Plesse ⁵⁾ gebracht werden. Es lag unter dem Haus Plesse neben dem Dorfe Eddigehausen und hatte einen ziemlich großen Umfang. Es enthielt das Frucht- und Viehhaus, die mit Ziegeln gedeckt waren, eine Wohnung für den Vorratschreiber, ferner das Brau-, Molken- und Schweinehaus samt Zubehör, dazu zwei große Schafställe, mehrere „feine“ Kälber- und Eselställe und endlich zwei Fruchtshauern.

Dies Vorwerk war der Mittelpunkt des plessischen Wirtschaftsbetriebes. Hier waltete der Vorratschreiber ⁶⁾ seines Amtes, der über den regelmäßigen Eingang der Abgaben Buch zu führen hatte. Das Getreide (Roggen und Hafer vor allem) wurde zum Teil verkauft. Ein Teil des Roggens und Weizens ward im Backhause verbäcken. Dinkel und Gerste wurden im Brauhause, der Hafer teilweise für die Pferde der Herren verwandt ⁷⁾. Zu den Pflichten des Vorratschreibers gehörte es, einen Teil der eingegangenen Abgaben für die neue Aussaat abzumessen und herauszugeben ⁸⁾.

Die Zahl der Einnahmen ist mit dem bisher aufgezählten noch nicht erschöpft. Die Herren von Plesse besaßen noch eine Reihe

¹⁾ Ausgenommen Angerstein, dessen Feld- und Fleischzehnt nach Kloster Steina fielen.

²⁾ Verpfändungen waren sehr häufig.

³⁾ Die sogenannten Zehntlämmer. a. a. O. No. 12.

⁴⁾ a. a. O. No. 12.

⁵⁾ a. a. O. No. 1282 und a. a. O. Bd. I. A₁ No. 88 Inventar des Schlosses Plesse.

⁶⁾ Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. A₅ No. 215c Kornregister 1543. Register was ich Johannes Dommeier . . . Kornschreiber nach Quasimodogeniti A. c. 57 an Früchten entphangen und eingekomen wie folgt.

⁷⁾ In dem Register (Cal. Br. Arch. Des. 33; Bd. I. A₅ No. 223) werden die Lieferungen der Vorwerke gleich so spezialisiert: Brandes Vorwerk liefert 40 Malter Roggen, 5 Malter Weizen (auf Plesse), 3 $\frac{1}{2}$ Malter Dinkel (auf Brauhause), 12 Malter Gerste (davon 2 auf Brauhause).

⁸⁾ So in Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. A₅ No. 214c, den schon erwähnten Kornregistern.

Teiche¹⁾. Man kümmerte sich aber nicht viel um die Fischerei; jedenfalls waren 1571 alle Teiche bis auf drei zugewachsen und unbefestigt²⁾.

Eine geregelte Forstwirtschaft war noch unbekannt. Die Untertanen durften in die Waldungen der Herren von Plesse hineingehen und sich nach Belieben Holz zum Feuern oder Bauen holen³⁾. Ansätze zu einer besseren Ordnung zeigen sich unter Dietrich IV. Es wurde ein Holzförster eingesetzt und den Untertanen verboten, junges Holz zu fällen⁴⁾. — Aber erst unter hessischer Herrschaft ward in dem plessischen Gebiete eine geregelte Forstwirtschaft eingeführt⁵⁾.

Kapitel I.

Geschichte der Herren von Plesse.

§ 1. Das erste Auftreten der Plessen.

Die Lösung der Frage, wie die Familie derer von Plesse in den Besitz der Burg Plesse gelangte, ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft, ja zum Teil unmöglich. Die darüber von Wend⁶⁾ und Wolf⁷⁾ aufgestellten Theorien erklären die Frage nur teilweise, erfordern aber selber zum Teil falsche Voraussetzungen.

¹⁾ Nach a. a. O. No. 12.

²⁾ a. a. O. No. 12.

³⁾ a. a. O. No. 12.

⁴⁾ siehe Anhang III.

⁵⁾ Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. II. A₁₂ No. 1120 Förstereiregister von 1571—1578. — *Anschlag alles jährlichen Einnehmen und Ausgebens dero ampttes des Niedern Fürstenthumbs Hessen und Niddern Grafschaft Catzenelnbogen 1598.* Seite 189 (Marburger Archiv.) Danach erbrachte 1598 das Forst- und Holzgeld schon 300 fl.

⁶⁾ Wend: Hessische Landesgeschichte II. p. 743: Herman v. Winzenburg kaufte die Allodialgüter der Grafen von Bomenburg und erwarb die Herrschaft Plesse von Paderborn zu Lehen. Das geschah 1137. Einige Jahre vor seinem Tode trat er dann Plesse an die Dynasten von Hoekelheim ab, einer Nebenlinie der Grafen von Reinshausen. Diese nannten sich fortan nach der Burg.

⁷⁾ Wolf: Geschichte des Eichsfeldes (Göttingen 1792) I. S. 76: Die von Plesse waren Agnaten und Anerben des Bischofs Meinwerk. „Sonst läßt sich nicht erklären, wie jene Herren sich gerade von dessen vornehmsten Stammgütern Plesse und Hoekelheim haben schreiben können“. Unerklärlich bliebe auch, daß Paderborn nie Lehnsansprüche auf die Plesse erhob.

Zu einem Lösungsversuche stelle ich die Tatsachen zusammen: zunächst diejenigen, die das Verhältnis der Plesse zu Paderborn betreffen. 1015 dotierte Bischof Meinwerk von Paderborn den neuerbauten Dom mit der Burg (urbs) Plesse¹⁾. Am 10./I. 1016 wurden von Heinrich II. der Paderborner Kirche die Güter geschenkt²⁾, die ihm Adela — die Mutter Meinwerks — übertragen hatte. Unter diesen Gütern befand sich auch *Hukilhem*. In einem Verzeichnis der Bischöfe von Paderborn wird an zwölfter Stelle genannt: *Ymadus de Plesse*³⁾ (gest. 1076⁴⁾. 1192 tauscht Heinrich VI. von der Paderborner Kirche die Burg Plesse ein⁵⁾; 1195 wird dieser Tausch wieder rückgängig gemacht⁶⁾.

Die Winzenburger betreffen folgende Urkunden: 1139 tritt Hermann von Winzenburg⁷⁾ als *comes de Plesse*, 1144 treten Heinrich und Hermann von Winzenburg als *comites de Plesse* auf⁸⁾.

Für die späteren Herren von Plesse finden sich folgende Urkunden. 1097 erscheint ein *Helmoldo de Hukilhem* in einer — freilich sehr verdächtigen — Urkunde Heinrichs des IV.⁹⁾ 1137 erscheint *Wernerus de Hukilen*¹⁰⁾, 1144 *Helmoldus de Huchelen*¹¹⁾ als Zeuge. 1150 tritt ein *Bernardus de Plesse* als Zeuge auf¹²⁾. 1170 erscheinen *Bernardus de Huckelenn et frater eius Godescalcus* als Zeugen¹³⁾. Im selben Jahre ist Bernhard von Plesse Schöffe in einem von Herzog Heinrich gehaltenem Gerichte¹⁴⁾. In einer Ur-

1) Vita Meinwercoi M. G. SS. XI. Seite 118. cf. 354r. für Vaterl. Gesch. XII. S. 82. — Bessen: Geschichte des Bistums Paderborn I. S. 116.

2) Wilmans: Kaiserurkunden Westfalens II. No. 141; M. G. DD. III. Seite 435.

3) M. G. SS. XIII. S. 841.

4) Schaeffer-Boichorst: Annales Paterbrunnenses S. 97.

5) Wilmans: Kaiserurkunden I. No. 248.

6) " " I. No. 252.

7) Goslarer U. B. I. No. 192. Uslar-Gleichen: Grafen von Winzenburg Seite 125. Die Urkunde ist stark verfälscht.

8) Böhmer: Regesta archiepiscoporum Moguntinensium I. XXVIII, 84.

9) Stumpf: Reichskanzler Bd. III. No. 80.

10) Schrader: Ältere Dynastienstämme zwischen Leine, Weser und Diemel, Seite 230.

11) Schrader a. a. O. Seite 78, Anm. 18.

12) Wend a. a. O. Seite 747, Note m.

13) Leibniz: Orig. Guelf. IV. Seite 510.

14) Wend a. a. O. Seite 747, Note m. Neues Vaterl. Archiv 1824, S. 115.

kunde des Bischofs von Hildesheim vom 21. IV. 1183 ist Zeuge ein *comes Bernardus de Plesse*¹⁾. 1184 sind *Bernardus de Plesse*, *Gotscalcus frater eius* Zeugen in einer Urkunde des Landgrafen von Thüringen²⁾; 1189 sind *Burcardus et Gotscalcus de Plesse* in einer Urkunde des Erzbischofs von Mainz Zeugen³⁾. Von 1196 an⁴⁾ tritt *Helmoldus de Plesse* häufig auf.

Das sind die Tatsachen. Folgendes läßt sich darnach mit Sicherheit behaupten. Von 1016 an war die Paderborner Kirche im Besitz der Burg Plesse und Hödelheims. 1138 werden die Winzenburger mit der Plesse belehnt⁵⁾ und haben sie bis 1144 sicher innegehabt. 1192 ist die Paderborner Kirche jedenfalls noch rechtmäßige Eigentümerin der Plesse, da sie sie sonst nicht hätte vertauschen können.

Jetzt steht aber auch folgendes: von 1150 bis 1170 nennen sich die Hödelheimer bald *de Hukilhem*, bald *de Plesse*. Von 1183 aber hört das plötzlich auf. Die Bezeichnung *de Hukilhem* fällt ganz fort, sie weicht der Bezeichnung *de Plesse*.

Wie ist das zu erklären? Wend sucht sich so zu helfen, daß er eine Afterlehnschaft der Hödelheimer von den Winzenburgern annimmt. Das ist aber deshalb bedenklich, weil die Plesser ihre Herrschaft bis 1447 als freies Eigen innehatten⁶⁾.

Ebenso wenig trifft aber auch die Theorie Wolfs ihr Ziel. Auch sie setzt etwas Unwahr Scheinliches voraus, nämlich, daß Meinwerk die Schenkung der Plesse an Paderborn wieder rückgängig gemacht habe.

Die hier vorliegenden Schwierigkeiten sind in der Tat nicht ganz zu lösen. So unbezweifelbar das Recht der Paderborner auf die Plesse im 11. und 12. Jahrhundert ist, ebenso fest steht es auch, daß der plessische Allodbesitz im 15. Jahrhundert unbestritten war, daß auch Paderborn keine Ansprüche mehr auf die Plesse erhob.

Möglicherweise gelangten die Plesser folgendermaßen in den Besitz der Herrschaft. Sie standen seit 1150 in irgend einer (welcher,

1) U. B. von Hildesheim I. No. 422.

2) Wend a. a. O. U. B. No. 83.

3) Neues vaterl. Archiv 1824, S. 188.

4) L. v. Heinemann: Heinrich Pfalzgraf bei Rhein. Anhang.

5) v. Uslar-Gleichen: Geschichte der Grafen von Winzenburg, Seite 124.

6) In den Verzeichnissen der Eigengüter heißt es stets (Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. I. A 5 No. 215 und No. 214 c): *dut nagescrevern ein de guder de de herscap von plesse van neyne her noch fursten wente her to lehne gehat hefft.*

ist nicht zu bestimmen) Beziehung zu Plesse, das zeigt ja ihr Titel *de Plesse*. Nun ist es merkwürdig, daß nach 1180 der Titel *de Hukilhem* ganz verschwindet und dem Titel *de Plesse* Platz macht. Die Vermutung liegt nahe, daß die Plesser nach dem Sturze Heinrichs des Löwen sich in den Besitz der Herrschaft setzten, vielleicht unter Berufung auf die Verwandtschaft mit den Immedingern¹⁾, die kaum zu bezweifeln ist. Die Gelegenheit dazu war jedenfalls günstig, denn nach Heinrichs Sturze fehlte es in der Gegend an einer starken landesherrlichen Gewalt. — Daß ein so gewaltsames Vorgehen der Plesser durchaus im Bereiche der Möglichkeit lag, zeigt eine Urkunde vom Jahre 1292²⁾. Gottschalk von Plesse hatte der Paderborner Kirche widerrechtlich ihre *villicatio* Hammenstedt entzogen. Er wurde vom Erzbischof Gerhard von Mainz mit kirchlichen Strafen belegt, unterwarf sich und mußte Hammenstedt von Paderborn zu Lehen nehmen³⁾. Wenn die Plesser es damals noch wagten, so gegen Paderborn vorzugehen, dann war es ihnen in den viel günstigeren Zeiten von 1180 sicher auch zuzutrauen.

Die Tauschverträge Paderborns 1192 und 1195 sind dann aufzufassen als letzte Versuche Paderborns, seine Rechte gegenüber den Herren von Plesse durchzusetzen. Nach dem Scheitern dieses Versuches gab man in Paderborn den Streit auf.

Wie gesagt, ist auch das Vorstehende nur ein Versuch, die wenigen erhaltenen Tatsachen in einen Zusammenhang zu bringen. Ganz zu lösen ist die Frage bei dem großen Mangel an Urkunden überhaupt nicht.

Die Nachrichten über die Herren von Plesse im 12. und am Anfange des 13. Jahrhunderts sind spärlich⁴⁾. Am meisten tritt noch Helmold v. Plesse hervor⁵⁾. Er ist 1196 am Hofe Heinrichs v. Sachsen⁶⁾, 1199 in der Umgebung Ottos IV.⁷⁾. — 1203 ist

1) Vgl. Note 5.

2) Regesten der Erzbischöfe von Mainz. 1289—1396 Bd. I. No. 289. Schmidt: Monumenta hessica II, 666.

3) Cal. Or. Arch. Des. 81. Passivlehen No. 4 vom 2. VI. 1293. (Hammenstedt im Kreis Northeim bei Northeim).

4) Die Bestände des hannoverschen Archivs beginnen erst nach 1250 etwas reichhaltiger zu werden.

5) Er ist der Sohn Bernhards von Plesse. Die Nummern nach Wenck.

6) Heinemann: a. a. O. U. B. No. 1.

7) Böhmer: Regesta Imperii V¹. No. 211.

er Zeuge in einer Urkunde Siegfrieds II. von Mainz¹⁾. 1207²⁾, 1208³⁾, 1209⁴⁾ ist er wieder in der Umgebung Ottos.

Überhaupt standen die Plessen in dieser Zeit treu auf Seiten des welfischen Königthums^{4a)}. — In den nächsten Jahren⁵⁾ zog Helmold mit den Bischöfen von Verden und Paderborn dem Bischofe von Riga zu Hilfe⁶⁾. Er muß sich dort sehr hervorgetan haben, denn die Chronik weiß viel von seinen Taten zu erzählen⁷⁾. Im Jahre 1214 ist er wieder in Deutschland in der Umgebung Ottos IV.⁸⁾, dem er auch nach der Katastrophe von Bouvines treu blieb⁹⁾. Bald nach 1215 ist er gestorben.

Anders sein Vetter Gottschalk. Er stellte sich in dem Streite Friedrichs II. und Ottos IV. bald nach der Schlacht bei Bouvines auf die Seite Friedrichs II. und erschien — wohl unter Einfluß des Grafen von Everstein — Januar 1215 am Hofe Friedrichs II. in Thüringen¹⁰⁾. Januar 1215 ist er in Friedrichs Umgebung zu Gelnhausen¹¹⁾.

§ 2. Stellung zu den benachbarten Fürsten.

Seit dieser Zeit verschwinden die Plessen vollständig aus den Königsurkunden; eine Teilnahme an den Reichsangelegenheiten ist

1) Böhmer: Regesta archiepiscop. Mogunt. II, XXXII, 47.

2) Böhmer: R. J. V.¹ No. 288. U. B. von Hildesheim I. No. 618.

3) Böhmer: R. J. VI¹ No. 246/247.

4) a. a. O. No. 388.

4a) Winkelmann: Jahrbücher unter Otto IV. Bd. I. S. 428.

5) Er scheint 1211 die Reise angetreten zu haben, da in einer Urkunde Bischof Alberts von Riga vom Jahre 1211 ein *Henricus de Plessa* als Zeuge erscheint. Hansisches U. B. I. No. 88.

6) *Henrici Chronicon Livoniae* (M. G. SS. XXIII. Seite 275/76). *Annus erat presulis tercius decimus et non quievit ecclesia a bellis. Rediunt itaque episcopo a Teutonia, venerunt cum eo tres episcopi Philippus Receburgensis, Yvo Verdensis et Pathelbornensis episcopus, Helmoldus de Plesse . . . et alii nobiles.* Ranke, Weltgeschichte IV., S. 220/21.

7) a. a. O. SS. XXIII. Seite 276.

8) Böhmer: Regesta Imperii VI¹. No. 437.

9) a. a. O. No. 500.

10) Jahrbücher unter Otto IV. von Winkelmann Bd. II. Seite 390; vielleicht war Gottschalk schon vorher auf Seiten Friedrichs II. Es tritt in einer Urkunde Friedrichs II. von 1214 (Böhmer: R. J. V.¹ No. 785) ein Gottschalk von Plessen als Zeuge auf, der mit unserem identisch scheinen könnte.

11) Böhmer: R. J. V.¹ No. 778.

bis ins 16. Jahrhundert nicht mehr nachweisbar. Das Interesse der Plesser wurde vollständig von der Aufgabe in Anspruch genommen, ihr kleines Gebiet vor den immer mächtiger werdenden großen benachbarten Territorien zu schützen.

Drei kamen hauptsächlich in Frage: Hessen, Mainz und die welfischen Territorien. Im folgenden soll nun gezeigt werden, in welchem Verhältnisse die Plesser zu den einzelnen Territorien standen.

Dabei ist folgendes zu bemerken: in der ersten Zeit tritt das Verhältnis der Plesser zu den Welfen und Mainz mehr hervor; Hessen tritt zurück. Nach 1447 wird das anders. Jetzt sind die Mächte, die für Plesse in Frage kommen, nur noch Braunschweig und Hessen. Mainz tritt ganz zurück.

Danach ergibt sich folgende Gliederung. I. Das Verhältnis zu Mainz und Braunschweig bis 1447. II. Das Verhältnis zu Hessen bis zur Lehensauflassung. III. Das Verhältnis zu Hessen und Braunschweig.

I.

Das Verhältnis zu Mainz und Braunschweig wird gekennzeichnet durch die vielen Schutzverträge der Plesser mit beiden Mächten. Man gewinnt den deutlichen Eindruck, daß Braunschweig die für Plesse wichtigste Macht war; mit ihr suchten sich die Plesser auf alle Weise gut zu stellen; Mainz diente nur als Mittel, um nicht von der Übermacht der Braunschweiger erdrückt zu werden.

Der erste (erhaltene) Schutzvertrag wurde von Helmold (IV.) von Plesse mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg geschlossen im Jahre 1258¹⁾. Helmold verpflichtete sich, mit seinem Schlosse zur Verfügung gegen jedermann zu stehen; dafür versprachen ihm die Herzöge Schutz und Schirm.

Freilich half den Plessern dieses Bündnis nicht viel. Herzog Albrecht entriß ihnen das Schloß Bischofsstein (bei Lengensfeld) (*quod dicitur lapis*) 1259, das sie von Mainz zu Lehen hatten. Die Plesser gerieten darüber in Streit mit dem Erzbischof, der sie schließlich mit dem Interdict belegte²⁾. Um sich davon zu befreien,

¹⁾ Scheidt: Vom hohen und niederen Adel in Deutschland. Hannover 1754. Seite 442.

²⁾ Wintzigerode: a. a. O. Seite 118 und 119.

ließ Gottschalk von Plesse 1282 dem Erzbischofe sein Schloß Tigenberg¹⁾ mit 100 Mansen auf, und empfang es als Lehen zurück²⁾.

1299 erfolgte Versöhnung mit Herzog Albrecht von Braunschweig und ein neuer Schutzvertrag^{2a)}, der 1306 erneuert³⁾ wurde. Mit Albrechts Sohn und Nachfolger in Göttingen wurde 1339 ebenfalls ein Schutzvertrag geschlossen⁴⁾. Die Häufigkeit dieser Verträge mit der göttingischen Linie ist wohl das beste Zeichen dafür, wie bedeutend gerade der Einfluß dieser Linie auf die Plesser war.

Wohl um gegen diesen starken Einfluß einen Rückhalt zu gewinnen, schloßen Gottschalk und Hermann mit dem Erzbischof Gerlach von Mainz 1356 ein Schutz- und Trugbündnis⁵⁾. Sie öffneten ihm die Plesse gegen jedermann, er versprach ihnen weitgehendsten Schutz.

Doch der Versuch mißlang. Das zeigt eine etwas spätere Urkunde aus demselben Jahre, in der sich die Plesser mit Herzog Albrecht von Braunschweig gegen das Stift Mainz verbanden⁶⁾. Ob die Anregung zu diesem Vertrage von den Plessern ausging, ist sehr fraglich. Die Vermutung liegt näher, daß sie (bei dem Streite zwischen Mainz/Grubenhagen) wegen der wichtigen Lage ihrer Burg zum Beitritte gezwungen wurden.

Jedenfalls wurde seitdem mit Mainz kein Bündnis mehr geschlossen, die Plesser standen fortan ganz unter dem Einfluße der Göttinger Linie des welfischen Hauses, in dessen Kämpfe mit Göttingen sie verwickelt wurden⁷⁾. Johann und Gottschalk von Plesse nahmen an der Schlacht bei Rosdorf teil (22. VII. 1387) und wurden gefangen. Erst 1435 erfolgte die endgültige Ausöhnung mit Göttingen in Form eines Bündnisses⁸⁾.

Seit 1387 treten die Plesser mehr und mehr zurück; Schutzverträge werden nicht mehr geschlossen. Der Grund liegt sicher in den

1) Schloß zwischen Münden und Wigenhausen.

2) Böhmer: Regesta archiepiscoporum Moguntinensium Bd. II. XXXVI. Seite 668.

2a) Cal. Or. Arch. Des. 81 c. No. 4 vom 4. IV. 1299.

3) a. a. O. No. 4 vom 25. VI. 1306.

4) a. a. O. No. 8 vom 21. XII. 1339.

5) Regesten der Erzbischöfe von Mainz Bd. II. No. 547 vom 11. II. 1356.

6) Cal. Or. Arch. Des. 81 c. No. 14 vom 28. IX. 1356.

7) Göttinger Urkundenbuch No. 325.

8) a. a. O. No. 171.

vielen kleineren Fehden, die die Plesser um diese Zeit führten: mit den Hardenbergs¹⁾, Steinbergs²⁾ und denen von Hanstein³⁾.

Das Verhältnis zu Mainz war in dieser Zeit gut. So erscheinen 1424 Gottschalk und Johann von Plesse als Burgmannen zu Rulstenberg⁴⁾, 1437 Otto von Plesse als *satrapa Lindaviensis*⁵⁾. Den Haupteinfluß hatte aber auf die Plesser die göttingische Linie; sie wurde eine Gefahr für die Selbständigkeit der Plesser. Mainz hatte versagt, es blieb nur noch Hessen, das sie schützen konnte.

II.

In der eben besprochenen Periode tritt Hessen — wie bereits erwähnt — zurück. Nur einmal haben die Plesser in dieser Zeit versucht, bei Hessen einen Rückhalt zu finden. Das war 1298⁶⁾, nach dem unglücklichen Ausgange des Streites um Hammenstedt⁷⁾ und vor der Ausöhnung mit Albrecht⁸⁾. In diesem Jahr übertrug Gottschalk seinen allodialen Hof Renershof (Lage unbekannt, jedenfalls nicht Renershäusen, da dies 1447 zum Allodbesitz gehörte) dem Landgrafen von Hessen⁹⁾, der ihn dafür zu schützen versprach. Der Erfolg dieses Vorganges ist unbekannt.

Dann ist bis zum Jahre 1412 nichts über das Verhältnis der Plesser zu Hessen bekannt. In diesem Jahre¹⁰⁾ erhielten Dietrich und Johann v. Plesse vom Landgrafen Herman zu Hessen auf 3 Jahre Schloß Allerberg samt allem Zubehör! Die Ursache dieser

1) Cal. Or. Arch. Des. 81 c No. 14.

2) Zschr. d. h. V. f. Nds. 1860 Seite 156. 1897.

3) Cal. Or. Arch. Des. 81 c No. 17. 25. VII. 1899.

4) Gudenus: Codex exhibens anecdotata Moguntina Bb. I. Seite 977.

5) a. a. O. Seite 978.

6) Nicht 1294, wie Wend a. a. O. Seite 782 meint.

7) Vgl. § 1.

8) Vgl. p. 316. Anmerk. 2 a.

9) Marburger Archiv: Eble Herren von Plesse Urkunde No. 2 vom 17. III. 1298. betreffend Lehnsauflassung des Rengerhofes an Hessen.

10) Marburger Archiv: Repertorium über Verträge mit Plesse. (2 Nummern) 1412. 17. IV.: Dietrich und Johann von Plesse reversieren sich gegen den Landgrafen zu Hessen wegen des ihnen auf 3 Jahre lang in Amtweise anvertrauten und eingegebenen Schlosses Allerberg. (Wintzigerode a. a. O. S. 20 „etwa 8000 Schritt nördlich vom Dorfe Weißenborn, 1500 Schritte südwestlich Bokelnhagen“).

Verleihung ist unbekannt, sie zeigt aber auf jeden Fall deutlich genug, in welch gutem Verhältnisse die Plessen damals zu Hessen standen.

Bis 1447 fehlen wieder alle Zeugnisse; freilich liegt auch kein Grund vor, anzunehmen, daß das gute Verhältnis von 1412 sich verschlechtert hätte. Der beste Beweis dafür ist die 1447 erfolgte Lehensauflassung der Herrschaft Plesse an Hessen¹⁾.

Folgende Gründe drängten die Plessen wohl zu diesem Schritt. In erster Linie stand sicher die Sorge vor der welfischen Macht, die ihr Gebiet ringsum umgab. Daß sie nicht unbegründet war, hatten die Plessen seit 1356 (Bund mit Mainz) oft genug erfahren. Seit dieser Zeit waren sie in immer stärkere Abhängigkeit (Kosdorf!) vom Hause Grubenhagen gelangt. Die Vermutung lag nahe genug, daß die Herrschaft Plesse mit der Zeit völlig unter die braunschweigische Hoheit gelangen würde.

Hessen konnte nur das Eine, daß man sich ganz in die Macht eines großen Herrn begab. In Betracht kam nur Hessen. Die Plessen standen zu ihm in guten Beziehungen; dazu lag es nicht an der plessischen Grenze, konnte also nicht so unmittelbar gefährlich werden wie Braunschweig und war doch die einzige Macht in der Nähe, die den Welfen annähernd gewachsen war.

Ein weiterer Grund kam hinzu: die ständige Geldnot der Plessen. Die Verpfändungen rissen eigentlich seit dem 14. Jahrhundert nicht ab. So erscheint es nicht ausgeschlossen, daß das Angebot von 1220 rh. Gulden den letzten Anstoß für die Lehensauflassung gab.

Am 28. X. 1447 trugen Gottschalk, Dieterich und Mauritius von Plesse ihr Haus und Herrschaft Plesse dem Landgrafen Ludwig von Hessen auf, und empfingen sie als rechtes Erbmannlehen nebst 1220 rh. Gulden zurück²⁾.

1) Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. B₂ No. 417a. Gleichzeitige Kopie. Das Original scheint verloren. Im hannoverschen und Marburgischen Archive habe ich es nicht finden können.

2) Ihrer Wichtigkeit wegen seien hier die Hauptpunkte der Urkunde mitgeteilt (ganz gedruckt Wenck a. a. O. Seite 805, Note w): *Wir Gottschalk Ditrich und Mauritius gebruder herre zu Plesse, Bekennen offenbar in diessen briev und thun kunth allen leuthen , das wir mit freien gutem willen, wollgedachtem mude, und mit Rade gans ungeswungen unser freunde rechtlichen redlichen, so wir dem hochgepornen Irleuchtigen fursten und hern Hern Ludwige Landtgraven zu Hessen un-*

Dies Ereignis ist das wichtigste in der Geschichte der Pleffer überhaupt. Die Periode der Selbständigkeit war vorüber. Die Herren v. Pleffe waren hessische Lehensleute geworden. Sie hatten auf den Lehenstagen zu erscheinen, gehörten von jetzt ab zur hessischen Landschaft¹⁾ und hatten bei jedem Herrn- oder Mannfall ihr Lehen neu zu muthen²⁾.

III.

Die Lehensaufassung änderte in der ersten Zeit das Verhältnis der Pleffer zu den Braunschweigern nicht³⁾. In den Kämpfen der Jahre 1460—1466⁴⁾ waren die Pleffer auf Seiten Wilhelms

serm gnedigem lieben herrn uffgelassen und uffgetragen haben in und mit Crafft dieses briefs unser Schloss Plesse mit allem und jeglichem seinen zugehorungen, es sey ann Dorffern, Lehnen, Manschaften, Gerichten, Lenden, Guetern, Renthen, Zinsen, Gulden, Gefellen, Holze, Felde, ackern, wiesen, wassern, weiden, wiltpanen, fischereien, und allen zugehorungen, welcherley oder welches namen sie benampt sein, keinorley davon ausgescheiden . . . und die auch mit samp unsern schlosse Plesse wente her von keynem hern noch fursten oder niemandes zu Lehen gehat haben, Also hat nun der obgenante unsse gnedige herre von Hessen . . . uns mit solchem vorgenantem Schlosse Plesse und seinen gerichtten, lehnen, Mannschaften, Guetern, Gulden, Renthen, Zinsen und Zugehorungen inmassen so vorgeschrieben ist, wiederumb gnediglich belehnt, und uns unser leibs lehnserben, die zu Rechten erb Mannlehen belehnet, also das wir unnd unser leibs Lehens erben, das obgenannte Schloss Plesse mit allen und jeglichen seinen zugehorungen von dem egenantem unserm gnedigen herrn seinen erben zu Rechten erdmanlehen haben tragen das obgenannt Schloss Plesse soll auch des egenantem unsers gnedigen hern seiner erben und nachkommenden Fursten zu Hessen offen Schloss sein und pleiben (außer gegen die Herzöge von Braunschweig).

¹⁾ Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. No. 417.

²⁾ Cal. Or. Arch. Des. 81 o No. 16 (1447), No. 36. (1490), No. 89 (1496), No. 42 (1529), No. 48 (1529), No. 52 (1544), No. 70 (1567). Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B₂ No. 419. Akte betr. Belehnung der Pleffer mit ihrer Herrschaft. (1529: Aufforderung von seiten Hessens an die Pleffer, ihr Lehen neu zu muthen.)

³⁾ Wencks Beweis a. a. O. Seite 810 ist nicht stichhaltig. Die Belehnung der Pleffer mit den Eversteinschen Lehen geschah bereits am 8. III. 1414. (Cal. Or. Arch. Des. 81o No. 5.)

⁴⁾ Havemann: Geschichte der Lande Braunschweig Lüneburg (1853) Bb. I. S. 685.

von Braunschweig und seines Sohnes Friedrich¹⁾. Das pleßische Gebiet wurde schwer von den Göttingern heimgesucht; endlich — Sommer 1467 — erfolgte der Friede²⁾. — Wie angesehen die Stellung der Pleßer bei Herzog Wilhelm war, kann man daraus ersehen, daß sie 1474, 1478, 1484 in seinem Namen im Lande Göttingen Landtage ausschrieben³⁾.

Nach Wilhelms Tode änderte sich das. 1495 erfolgte die Erbteilung zwischen den Söhnen Wilhelms: Heinrich und Erich. Letzterer erhielt das Fürstentum Göttingen. Er war ein unruhiger, kampflustiger Herr; sein Kanzler übte bald unheilvollen Einfluß auf ihn. Man faßte den Plan, Teile der Herrschaft Pleße zu erwerben. Als Vorwand dienten vermeintliche Ansprüche auf das Dorf Bovenden⁴⁾.

Die Herren von Pleße (Gottschalk und Dietrich) erhoben Klage bei der Landschaft in Göttingen gegen den Herzog⁵⁾. Natürlich widersetzte sich auch Landgraf Wilhelm der Beeinträchtigung seines Lehnsmannes.

Erich kümmerte sich nicht darum, sondern entbot seine Untersassen in voller Rüstung nach Münden⁶⁾.

Jetzt zog der Landgraf im Bunde mit dem Markgrafen von Bayreuth ins Feld. Um Pleße vor dem Herzog zu sichern, nahm er am *Donnerstag nach septem fratrum*⁷⁾ die Burg ein, nachdem

¹⁾ Cal. Or. Arch. Des. 81a No. 495. Fehdebrief Dietmar von Adelebens und Tiele Haigemeisters an die Herren von Pleße wegen ihres Anschlusses an Herzog Wilhelm 1460. 9. I. a. a. O. No. 539, 540, 540b, 541, 542 Fehdebrieft der benachbarten Dynasten.

²⁾ Havemann a. a. O. Seite 689.

³⁾ Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen No. 252. 1474, 1478, 1484. Freilich nur Kopien.

⁴⁾ 1374 hatte Otto Herzog zu Braunschweig-Lüneburg Schloß Bovenden mit dem Gerichte und mit seinen in dem Gerichtsbezirk wohnenden Leuten auf 6 Jahre an die Pleßer verpfändet. (Cal. Or. Arch. Des. 31 Pleße No. 1; Sudendorf U. B. V. No. 44) Havemann: a. a. O. Seite 756. Das Schloß wollte man jetzt einlösen, um dabei Ansprüche auf das ganze Dorf zu erheben.

⁵⁾ Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B₁ No. 302; a. a. O. No. 304 enthält die Klageschrift; a. a. O. No. 308 werden die von Erich zugefügten Schäden aufgezählt: er hat den Pleßern entrißen 1. Halsgericht über Hammenstedt, 2. ein Drittel des Dorfes Hettershausen, 3. das Dorf Pansen, 4. Schloß Gladebeck, 5. Bovenden, 6. Höckelheim.

⁶⁾ Cal. Or. Arch. Des. 81 a No. 670b Aufforderung Herzogs Erichs an Dietrich von Pleße, sich am 29. I. 1493 mit den Seinen vor Münden zu stellen.

⁷⁾ 11. Juli; Havemann a. a. O. irrthümlich: 4. September.

ihm Dietrich v. Plesse die Herrschaft auf unbestimmte Zeit übertragen hatte¹⁾). Als Ersatz erhielt dieser Schloß und Amt Zierenberg²⁾.

Ein großer Krieg drohte auszubrechen. Im letzten Augenblicke gelang es dem Abte Hermann von Corvey, die Gegner zu versöhnen. Er brachte am 17. V. 1500 eine vorläufige Einigung zu Stande, der am 23. III. 1501 der Vertrag zu Nürnberg, wohin sich beide aus Anlaß des Reichstages begeben hatten, folgte³⁾. Der 2. Artikel desselben, Boven den betreffend, wurde noch 1501 vollzogen⁴⁾. Über den 3. Artikel entstanden wieder Schwierigkeiten. Herzog Erich sollte erst beweisen, daß von Seiten der Herrschaft und Schloß Plesse Landsteuer gezahlt sei.

Der Zweck dabei war klar. Gelang dem Herzog der Nachweis, so konnte er Ansprüche auf Landeshoheit über die ganze Herrschaft Plesse erheben.

Sofort begannen deshalb auf braunschweigischer Seite Versuche, Landsteuer von der Herrschaft zu erlangen⁵⁾, um so den Beweis

1) Marburger Archiv: Urkunden derer von Plesse No. 48 (1500. 13. I.) Revers des Landgrafen zu Hessen an Dietrich von Plesse, daß er sich der ihm von demselben aufgetragenen Lehenschaft und Obrigkeit der Herrschaft Plesse nach Ablauf der vertragsmäßigen Zeit nicht weiter annehmen wolle.

2) Wend a. a. O. Seite 837.

3) Cal. Or. Arch. Des. 81 Plesse No. 10. Erich, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg und Wilhelm, Landgraf zu Hessen schließen miteinander folgenden Vertrag ab: 1. Herzog Erich läßt zu gunsten des Landgrafen seine Forderung auf Schloß und Herrschaft fallen; 2. Dietrich, Herr zu Plesse, erhält Macht, das Schloß Boven den vom Herzoge für die von ihm gezahlte Summe und den Pfandschilling zu erkaufen, dann es dem Herzoge aufzutragen und als Mannlehen wieder zu empfangen, und tritt dem Herzog gleichzeitig seine Rechte an Gladebeck ab; *Zum dritten, so durch uns Herzog Erichen usfundig gemacht wurde, das unser Voretern und wir, ehe und zworent und auch mitler Zeyt und bisher das Slos Plesse mit der lehenschaft an die fursten von Hessen erwachsen und komen sey, landsteuer von Plesse dem slosse und der herschaft gnomen und entphangen haben, so sollen die von Plesse auch ferner zahlen.* — Gedruckt bei Wend a. a. O. S. 818.

4) Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. I. B₁ No. 307. Kopie Verkaufs- und Belehnungsbriefes des Schloßes Boven den von Herzog Erich I. an Dietrich von Plesse. 3. XI. 1501.

5) Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. II. B₁ No. 1. Acta betreffend die von Herzog Erich von der Herrschaft Plesse beanspruchte Landsteuer 1500 — 1536. Cal. Or. Arch. Des. 81 a No. 704. Verhandlung über die Landsteuer der Herrschaft Plesse 1511. — Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. I. B₁ No. 314 Aufforderung Erichs I. an Plesse, beim Landtage zu erscheinen. — Besonders charakteristisch

wenigstens für die Zeit nach 1500 zu erbringen. Vergeblich. Diederich (III) hielt fest an Hessen¹⁾ und verweigerte die Landsteuer trotz aller Drohungen Erichs²⁾.

Endlich — 1538³⁾ — gab Herzog Erich nach. Er verzichtete darauf, den 1501 geforderten Beweis zu erbringen. Plesse zahlte keine Landsteuern an Braunschweig mehr, folgte aber wegen seiner braunschweigischen Lehengüter zu den Landtagen *doch der herrschaft plesse sonst an yrer freyheit unschedelich*. Damit war die Stellung der Herrschaft Braunschweig gegenüber festgelegt. Spätere Versuche von braunschweigischer Seite⁴⁾ haben daran nichts mehr ändern können.

Braunschweig tritt so in der Folgezeit zurück. Sein Einfluß auf die Plesser ist stark im Schwinden. Waren früher die Plesser

a. a. O. No. 309: Acte betreffend Weigerung der edlen Herren von Plesse, Landsteuer und niedere Pflichten dem Herzoge von Calenberg zu leisten. Auf die Klage Herzog Erichs erwidert Dietrich (circa 1523): *dass die Herren zu Plesse eyn frey eigen Herrschafft, eher die forsten von Brunswig zu dem Lande zu Göttingen gekommen, und eher darnach bys an dyssen dag gehabt und darvon nymande keynerleye pflich gestendich noch schuldich*. Ebenda Dietrich an den Landgrafen von Hessen 1531: *und kan mich nicht erynnern und keinswegs auch gestendich seyn, das meine Vorekeren und ich dem fursten zu Brunswigk von dem hause und herrschafft Plesse ye dienstfolgs oder Steuer geleistet, gegeben noch ausgerichtet haben oder zu thume schuldich*.

¹⁾ Cal. Br. Arch. Des. 88. Bd. I. B₂ No. 417. Die gemeinen Stände des Fürstentums Hessen an Dietrich von Plesse 1509: *darumb wo e. g. willens ist bey gedachter landschafft zu pleyben, so soll sie als ein verwanter und gemeiner landschafft in iuvern anliegenden gescheyten ansichten und, uffrichtigen handeln uf iuwer ansuchen mit rathe bystan und anderen widderumb gutwillig und unverdrossen finden*.

²⁾ Marburger Archiv. Herren von Plesse. Volumen 1500/97 (meistens Briefe): Brief Dietrichs vom 14. I. 1504 an Landgraf Wilhelm über die Drohungen Herzog Erichs.

³⁾ Der Originalvertrag scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Folgende gleichzeitige Kopieen oder Erwähnungen habe ich gefunden: Cal. Br. Arch. Des. 88. Bd. II. B₁ No. 56, No. 1; a. a. O. Bd. I. B₁ No. 418.

⁴⁾ Cal. Br. Arch. Des. 88. Bd. I. B₁ No. 866. Acte betreffend Beschreibung der Edelherrn zu Plesse zu Landtagen und Schatzungen Herzog Erichs II. Dietrich IV. erschien 1562 auf dem Landtage zu Pattenjen nur *als Ire f. g. (fürstliche Gnaden) lehenmann und nit als ein landsass*. (Brief an seinen Kanzler Kurre). Ebenso verweigerte er 1562 den *32 Pfg. Scheffelschats* zu zahlen, da er kein *eingesessener des Fürstentums* sei (ebenda). Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. I. B₁ No. 895 werden Ansprüche auf Hückelheim abgewiesen.

fast in alle braunschweigischen Kämpfe verwickelt worden, so tritt jetzt das Gegenteil ein: der erneute enge Anschluß an Hessen bewirkte, daß die Herren von Pleße von jetzt ab in alle Kämpfe Hessens hineingezogen wurden.

Der Anschluß an Hessen hatte für die Pleßer zur Folge, daß sie nach langer Zeit wieder an der Seite Philipps von Hessen Beteiligung an den Reichsangelegenheiten gewannen.

Philipp war einer der Hauptträger des Protestantismus. 1531 war der Schmalkaldische Bund gegründet. Die Seele des Bundes war Philipp. Zwei Jahre später erfolgte die Zurückführung des Herzogs Ulrich v. Württemberg. Auch hier war Philipp die treibende Kraft. Er führte 1533 in dem „Württemberg Zuge“ den Herzog in sein Land zurück, das damit der Reformation gewonnen wurde. An diesem Zuge nahm auch Dietrich III. v. Pleße teil ¹⁾.

Bis 1540 folgte für die Herren v. Pleße eine Zeit der Ruhe. Während dieser Zeit (1536/37) wurde in der Herrschaft die Reformation eingeführt ²⁾.

Dann aber wurde Dietrich IV. heftig in den Kampf gegen Herzog Heinrich von Braunschweig hineingerissen ³⁾. Heinrich war seit 1538 (Nürnberger Bund) das Haupt der katholischen Partei in Niederdeutschland. Ende 1538 wurde sein Sekretär von Hessen gefangen, und seine Bestrebungen so der protestantischen Union ver-raten.

1540 kam es zu offenem Bruch zwischen Heinrich und Braunschweig ⁴⁾ und zu Anschlägen auf Glieder der protestantischen Union; unter anderem auch auf die Herrschaft Pleße ⁵⁾.

¹⁾ Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B₂ No. 421. Briefe Philipps von Hessen an Dietrich von Pleße. Am 24. III. 1533 fordert er ihn auf, bei Schmalkalden zu ihm zu stoßen. a. a. O. No. 424 erkundigt sich Philipp bei Dietrich von Pleße nach seinem Pferdeverlust im württemberger Zuge (4. VI. 1534).

²⁾ Vgl. darüber das nächste Kapitel.

³⁾ Für die Fehde überhaupt Vgl. Havemann a. a. O. Bd. II. Seite 235, Ranke: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation ⁶⁾ Bd. IV., S. 199.

⁴⁾ Havemann a. a. O. S. 281.

⁵⁾ Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. B₁ No. 386. Protokoll über die Vernehmung mehrerer Brandstifter 1540. Sie bekennen: *was die ursach sei, dass man die stede so verbrennen solle, darauf sie beide gheantwort Herzog Hinrich von Brunswik habe sie angeschickt, solche brandt auszurichten ihm der evangelischen sache willen.* Auch soll er Mörder für Dietrich IV. gebungen haben.

1542 brach offener Krieg zwischen den Schmalkaldnern und Heinrich wegen seiner erneuten Übergriffe gegen die protestantischen Städte Braunschweig und Goslar aus. Auf Seiten der Schmalkaldner war¹⁾ auch Dietrich IV. von Plesse²⁾. Erst 1545 (Schlacht bei Hückelheim) wurde der Kampf beendet.

Als Ersatz für erlittene Verluste erhielt Dietrich v. Plesse 1500 Taler³⁾ und die Lehnen der 3 Brüder von Asche⁴⁾. — Bis 1546 herrschte Frieden in der Herrschaft, die Dietrich jetzt gemeinsam mit einem Bruder Franz verwaltete⁵⁾.

Da brachte der schmalkaldische Krieg Dietrich in die schwersten Bedrängnisse. An der Seite seines Herrn nahm er am Kriege teil. 1547 erfolgte die Katastrophe bei Mühlberg, Johann Friedrich v. Sachsen wurde gefangen. Auch Philipp geriet in die Gewalt des Kaisers. Er ging nach Halle und tat fußfällig Abbitte; trotz Zusicherung freien Geleites wurde er aber in Haft behalten.

Bei dem Auftritt in Halle war auch Dietrich zugegen⁶⁾. Er ging dann nach Cassel und beschwor die Capitulation und Vertrags-

1) 1548 war Dietrich als Gesandter Hessens bei Herzog Moritz von Sachsen. (Marburger Archiv Plesse Volumen 1537—47).

2) Wenck a. a. O. hat fälschlich 1545. Ebenso Cuno: Geschichte der Burg Plesse, der an vielen Stellen Wenck einfach abschreibt (z. B. Cuno, S. 34 = Wenck Seite 853; Cuno Seite 40/41 = Wenck Seite 865).

3) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B₁ No. 337 und Marburger Archiv: Plesse Volumen 1518—64. Dietrich hatte zuerst im Vertrauen auf Philipp den Hof Schmettinghausen besetzt (Brief Elisabeths von Calenberg an Dietrich im Dez. 1542). Auf Vermittlung Bernhards von Mila (Brief desselben vom 24. XI. 1543) sollte Dietrich zwei Dörfer erhalten. Schließlich einigte man sich auf 1500 Taler, die Dietrich 1546 erhielt (Quittung vom Sonntag Misericordiae 1546).

4) Marburger Archiv: Urkunden derer von Plesse No. 54. Philipp von Hessen begnadet Dietrich zu Plesse für die im Kriege gegen Heinrich von Braunschweig geleisteten Dienste mit den Lehngütern der drei Brüder von Asche.

5) Cal. Or. Arch. Des. 81 c No. 48. Erbvertrag vom 21. IV. 1544. Es erhält: Dietrich Haus und Herrschaft Plesse mit den Dörfern, Diensten, Pflichten, Zinsen, Gefälle und aller Obrigkeit, Franz Haus Radolfshausen (von Dietrich III. 1508 erbaut. Meier, Antiquitates Plossonsos Seite 270/280.) mit aller Obrigkeit samt den Dörfern Ebergöhen, Landolfshausen und Salkenhagen. Gemeinsam ist beiden die Einnahme aus dem Lehngelde, alle Schulden und alle Dienste.

6) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B 9 No. 666a. Brief Dietrichs an Landgraf Ludwig von Stolberg vom 4. III. 1549: *das ich ein hessischer hoiffdiener mit zu Haall (Halle) bey des Landgrafen Fuesfall gestanden.*

artikel¹⁾. Umso mehr war er erstaunt, als er — vielleicht auf Be-
treiben des Herzogs Heinrich d. J.²⁾ — am 25. I. 1549 zur Rechtfertigung vor die kaiserliche Commission nach Maastricht geladen wurde³⁾.

Durch Vermittlung der Grafen v. Solms und von Stolberg (Dietrich war Oheim des letzteren⁴⁾) scheint Dietrich der Strafe entgangen zu sein⁵⁾.

Von nun an zog er sich mehr und mehr zurück. Nur 1555 ging er noch ein Mal nach Augsburg zum Reichstage⁶⁾. In der Folgezeit brachen wieder Fehden aus mit Northheim⁷⁾, den von Hardenberg⁸⁾ und den von Uslar⁹⁾.

1) a. a. O. Brief Dietrichs vom 4. II. 1549 (Konzept): *bin auch folgens als hofediener bei der keis. maj. Commissarien zu Cassel letztmals gewest und gefunden de Capitulation und vertragsarticel horen lesen, deselben auch angenom, darauf auch der keis. maj. pflicht und eidt gethan, dadurch ich von denselben Commissarien damals auch zu gnaden uffgenommen.*

2) Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. B₉ No. 666 b Sic. Johann Helfman an Dietrich (circa 1549): *geschrieben wie des Hern Heinrichs Herzog zu Braunschweigk und Luneburgk des Jungern Procurator, wider e. g. annecht gemekem Chammergericht in vermelden sachen, der verwerkten Pen des Landfriedens ernstlich anruffe und handle.*

3) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B₉ No. 666a. Die über Dietrich von Pleffe ernannte Kaiserliche Commission wegen Teilnahme am schmalkaldischen Kriege. Dietrich wurde zunächst (25. I. 49.) nach Maastricht geladen. Er entschuldigte sich mit *leids swachheit* (11. II. 49.). Darauf wurde er am 1. III. von Karl V. an dessen Hof (Brüssel) zitiert, um sich zu rechtfertigen, da er *als eyner aus unsern und des Reyches Freiherrn* nicht in der heßischen Kapitulation begriffen sei. — Im selben Sinne auch das Schreiben des Hofrates Laufen in Brüssel an Reinhard von Solms. (Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B₉ No. 666.)

4) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B₉ No. 666a Brief Ludwigs an seinen Oheim Dietrich von Pleffe. 25. I. 1549.

5) a. a. O. Brief Dietrichs vom 14. III. 1549 an Reinhard von Solms, mit der Bitte, sich für ihn beim Kaiser zu verwenden. Ebenso am 29. V. 49. an Ludwig von Stolberg. — Damit brechen die Akten leider ab. Von einer Bestrafung Dietrichs berichten die Quellen dieser Zeit nichts; daher ist obenstehende Behauptung wohl sicher richtig.

6) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A₅ No. 214. Einnahmen und Ausgaben des Friedrich Kuch während des Aufenthaltes der Herren von Pleffe auf dem Reichstage zu Augsburg; bei der Unterfertigung des Abschiedes findet man sie nicht mehr.

7) Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. B₈ No. 627a. Befehdung Northeims durch pleßische Untertanen.

8) weil sie den Zehnten von Weismar widerrechtlich okkupiert hatten. (Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B₄ No. 498)

9) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B₅ No. 516. Wegen Anmaßung eines Hölzgerichtes.

Das Verhältnis zu Braunschweig blieb der welfischen Ansprüche auf Bovenden, Angerstein, Hödelheim wegen, dauernd unfreundlich¹⁾.

1567 traf Dietrich ein harter Schlag: sein einziger Sohn Christoph starb ohne männliche Erben zu Radolfshausen, das er seit 1559 inne hatte²⁾. Eine neue Ehe Dietrichs blieb kinderlos³⁾. Mit seinem Tode erlosch 1571 das Geschlecht der Herren von Plesse.

Kapitel II.

Die Edelherren von Plesse und das Reich.

§ 1. Die Hoheiten.

Es soll zunächst eine Schilderung der Gerichtsverfassung der Herrschaft im 16. Jahrhundert gegeben und dann versucht werden, diese in ihre Elemente zu zerlegen und die Entstehung dieser Elemente nachzuweisen. Zu diesem Zwecke mußten auch die Bußsätze, die eigentlich ja nichts mit der „Herrschaft“ zu tun haben, zum Teil mit angeführt werden⁴⁾.

1) Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. I. B₁ No. 387. Schreiben Herzog Erichs an Dietrich, die Leute in Bovenden und Angerstein anzugeben, die sein Gebot überschritten haben. — 1564 erhoben die Räte Herzog Erichs Widerspruch gegen die Einsetzung eines Amtmannes in Hödelheim. Dietrich antwortete energisch und wies das Ansinnen ab, da das Kloster ihm allein unterstände. (Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. I. B₁ No. 393 und 395.) — Als Dietrich 1569 in Northeim einen Lehenstag abhalten wollte, ward der Stadt vom *Stadthalter Cansler und Rethen zwischen Deister und Leine im Lande zu Göttingen* verboten (bei 8000 Goldgulden Strafe), den Lehenstag in ihren Mauern abhalten zu lassen.

2) Cal. Or. Arch. Des. 81 c No. 54. (6. X. 1559). Vertrag zwischen Dietrich und Christoph von Plesse über Radolfshausen. Dietrich behielt sich die Obrigkeit vor, Christoph erhielt nur auf 6 Jahre die Nutznießung.

3) Wend a. a. O. Seite 859.

4) Hauptquellen des folgenden sind: Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. II. A₁ No. 12 (zitiert als No. 12) und a. a. O. No. 2, das ein Auszug von No. 12 zu sein scheint. Ferner Cal. Br. Arch. Des. 88. Bd. II. A₂₁ No. 1282 und Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. I. A₃ No. 192 Gerichtsordnung (cf. Cuno a. a. O. S. 41.), zitiert als No. 192.

Die Herren von Plesse übten in ihrer Herrschaft die hohe Gerichtsbarkeit aus in Zivil- und peinlichen Sachen ¹⁾. Zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit hielten sie stets einen Richter, der ihnen *mit Eiden und Pflichten verwandt* ²⁾ war.

Dem Richter wurden aus den Dorfschaften der Herrschaft *unverruchte, erwelte* ³⁾ alte Männer als Schöffen zugeordnet, die zwei Jahre im Schöffensstuhl sitzen mußten; nach Ablauf von 2 Jahren wurde die Hälfte von ihnen entlassen.

Alle Jahr hielt man in jedem Quartal Rügegericht ⁴⁾ zu Nieder-Billingshausen. An solchen Gerichten nahmen die Dorfschaften im Klei teil: Reppershausen, Ober-Billingshausen, Spambeck und Holzgerode.

Einen Tag später wurde *hinder dem Kloster Steina under der Linden oder im Meygerhause* ⁵⁾ Rügegericht gehalten. Hier erschienen die Einwohner des Klosters Steina ⁶⁾ und die des Dorfes Angerstein und brachten ihre Rügen vor.

Einen ⁷⁾ Tag später wurde zu Bovenden *Hohegericht* gehalten, an dem die Schöffen einer jeden Dorfschaft *sampt den gerügten Personen* erscheinen mußten. Hier brachten die von Bovenden und Edbigehausen ihre Klage vor, *und wurden volgens die Rügen, so in den vorigen Gerichten einbracht, gerechtfertiget; und die von Bovenden die gerügten Personen nach ihrer Überführung in Straf erkennet, und was also erkennet worden, haben die Herren von Plesse solche in ihrer Gnaden Namen volnziehen lassen* ⁸⁾.

War das vorliegende Material zu groß, so hielt man 14 Tage später wieder ein Gericht ab; und im Bedarfsfalle nach 14 Tagen noch ein Gericht.

Es stand ferner einem jeden frei, hierüber, *ob ers begehrt Gericht zu keuffen, und seine Sachen daran zu rechtfertigen*.

1) No. 12. *In ihrem Gebiet haben die Herren von Plesse mit aller hoch, ober, herlig und gerechtigkeit mit hohen und niederen Jagden, Gerichten. . . . herbracht und in ihrem Gebrauch.*

2) No. 12.

3) No. 192.

4) No. 192. No. 12 undeutlich.

5) No. 12.

6) Die Plesser hatten die Vogtei über Kloster Steina von Mainz zu Lehen. Cal. Or. Arch. Des. 81 e. No. 6 vom 4. X. 1420.

7) Von hier an No. 12 und No. 2 gleichlautend.

8) No. 12. No. 2.

Serner hatte jeder das Recht, von dem Urteil an die Herren von Plesse zu appellieren, falls der Wert des Streitobjektes 20 Gulden überstieg. Der Appellant hatte¹⁾, so es ein *Ordinari Gericht* gewesen, 34 Margengroschen zu bezahlen. Davon erhielten die Herren von Plesse 12, der Schreiber 6, der Vogt und Landknecht 2 Groschen²⁾.

Von den Bußsätzen³⁾ interessiert in unserem Zusammenhange nur, daß eine *gemeine Blutrünst* nach alt herkommen 60 Gött. Schillinge kostete: *Item von einer feste* (d. i.⁴⁾ *wan einer einen zu Mordt verwundet, und deswegen aus dem Gericht verfestet oder verbannet und in ein Feste erkannt wird), wan die über Jemant erkandt wirdt, dauor ist von Alters die busse sechtzig gottlingische schillinge.*

Von der Befoldung der Gerichtspersonen ist folgendes hervorzuheben: Falls der Richter ein Urteil versiegelte, gebührten ihm zwei Groschen Siegelgeld. Bei Zeugenverhören unter Anwesenheit von zwei Schöfften erhielt der Richter und jeder Schöffe für je einen Zeugen einen Margengroschen, der Schreiber zwei Fürstengroschen.

In dieser Verfassung finden sich folgende Elemente, die sicher auf alte gräfliche Rechte zurückweisen. Zunächst hatten die Herren von Plesse die hohe Gerichtsbarkeit; allerdings könnte man versucht sein, dieselbe aus alter Immunität des plessischen Gebietes, das ja ursprünglich der Paderborner Kirche gehörte, abzuleiten. Ein entscheidender Grund spricht dagegen: wäre die hohe Gerichtsbarkeit wirklich aus alter Immunität erwachsen, dann könnte sie sich nur auf das alte Immunitätsgebiet beziehen. Tatsächlich übten aber die Plesser in Nieder-Billingshausen, das nicht zur Herrschaft gehörte, Gerichtsbarkeit aus.

Serner ernennen die Plesser einen Richter. Dieser Richter ist nun, — wie weiter unten gezeigt wird — nichts anderes als der

¹⁾ No. 12 und No. 192.

²⁾ Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. A, No. 178 Kopie Rechtschreibens eines plessischen Appellationsgerichtes zu Bovenden 1552. Danach nahm eine Appellation folgenden Verlauf: Die Grumme (Appellantin) appellierte an Dietrich von Plesse als Oberrichter. Dieser setzte einen Termin fest, zu dem er Sachverständige lud. Die Klage der Grumme ward abgelehnt und wiederum an das Gericht zu Bovenden zurückgewiesen zum entgeltigen Entscheide. (*die sache in irem entlichen ustrage wiederumb deme gerichte zu Boventhen remittieret und befolen.*)

³⁾ Nach No. 192.

⁴⁾ Nach No. 12.

alte Hograf! Das Ernennungsrecht ist sicher aus einem Bestätigungsrecht erwachsen. Dieses Recht stand aber nur dem Grafen zu ¹⁾).

Vielleicht weist auch Folgendes auf altes Grafenrecht zurück. Der plessische Richter erkennt bei einer *gemeinen Blutrunst*²⁾ auf 60 Schillinge Buße. Es liegt nahe, hier an den alten Königsbann von 60 Schillingen zu denken, der gerade den sächsischen Grafen fast allgemein für *causae maiores*³⁾ übertragen wurde.

Das sind die Spuren ursprünglich gräflicher Rechte. Ihre Entstehung soll weiter unten untersucht werden. Wir wenden uns nun wieder der eben geschilderten Gerichtsverfassung zu, um sie in ihrer Beziehung zum Zentgericht (oder, was dasselbe ist: Hogericht) zu untersuchen.

Dazu wird es gut sein, ganz kurz auf die Hogerichte, soweit sie in diesem Zusammenhang in Betracht kommen, einzugehen⁴⁾. An der Spitze des Ho stand der Hograf. Sein Gericht war das „Hochgericht“⁵⁾. In ihm hatten die Schöffen aller Gemeinden zu erscheinen und die Rügen ihrer Dörfer vorzubringen⁶⁾.

Dem Hografen zur Seite standen ursprünglich ständige Genossen; gewöhnlich waren es zwei. Sie hießen Schreiber. Außerdem hatte der Graf Beisitzer, aus denen sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die — gewöhnlich von ihren Dörfern erwählten⁷⁾ — Schöffen entwickelten. Diese hatten oft noch erheblichen Anteil an den Gerichtsgefällen⁸⁾.

Man vergleiche damit die plessische Gerichtsverfassung. Der plessische Richter hielt zu Bovenden „Hohegericht“. Hier hatten die Schöffen aller Dörfer zu erscheinen; ebenso wurden hier alle Rügen erledigt. Bei allen gekauften Gerichten oder Zeugenverhören hatten die beteiligten Schöffen Anteil am Gerichtsgefälle. Die Schöffen sind erwählte Schöffen.

¹⁾ Siehe G. Schmidt: Das Herzogtum Würzburg, Göttinger Dissertation 1912, Seite 78.

²⁾ No. 12.

³⁾ Brunner: Grundzüge, Seite 63.

⁴⁾ Grundlage des folgenden: J. Schmitz, Die Hogerichte in Westfalen. Diss. Münster 1901. Stüve: Hogerichte und die oben zitierte Diss. von G. Schmidt, Göttingen 1912.

⁵⁾ a. a. O. Schmitz, S. 25.

⁶⁾ a. a. O. Schmitz, S. 29, Schmidt, S. 18.

⁷⁾ a. a. O. Schmidt, S. 18.

⁸⁾ a. a. O. Schmidt, S. 18.

Größer kann die Ähnlichkeit kaum sein. Ganz ohne Zweifel haben wir hier ein altes Gogericht, dessen Malstätte in Bovenden lag. Wie weit sich nun dieser Gobezirk erstreckte, ist bei dem Fehlen jeder genaueren Nachricht nicht mehr zu sagen¹⁾.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten: wie erlangten die Plessler gräfliche Rechte, und wie kamen sie in den Besitz dieses Gogerichtes (oder doch wenigstens von Teilen desselben)?

Für die Beantwortung der ersten Frage liefert eine Urkunde des Bischofs Adelog von Hildesheim Anhaltspunkte. In dieser unzweifelhaft echten Urkunde²⁾ vom Jahre 1183 erscheint als Zeuge *comes Bernardus de Plesse*.

Wie ist der Titel *comes* hier zu erklären? Am nächsten liegt folgende Vermutung. Nach Heinrich d. Löwen Sturze fehlte 1180 in Sachsen jede obrigkeitliche Gewalt. Der Ascanier Bernhard hatte längst die Mittel nicht, seine Rechte durchzusetzen. Zu diesen Rechten gehörten auch die Befehung des Grafengerichtes auf dem Leineberge bei Göttingen.

Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß die Plessler sich nach 1180 in den Besitz dieses Grafengerichtes setzten, oder doch zum mindesten sich in seinem Bereiche Grafenrechte anmaßten. Als Rechtsgrund konnte ihnen dabei ihre — freilich zweifelhafte³⁾ Verwandtschaft mit den Reinhäusern, den ältesten Grafen des Gerichtes⁴⁾ dienen.

Mit dem erneuten Vordringen der Welfen in diesem Gebiete wichen die plessische Grafenrechte und beschränkten sich schließlich auf das plessische Eigengebiet, das so von der Grafengerichtsbarekeit am Leineberge egzimiert blieb: die Wurzel der plessischen Unmittelbarkeit!

Das Grafenrecht gab aber den Plesslern die Macht, den Gografen zu Bovenden zu bestätigen⁵⁾. Verstärkt wurde der Anspruch der Plessler auf die Gografschaft noch dadurch, daß der Gerichtsort des Go (Bovenden) in ihrem Besitz war und ihre Herrschaft einen großen Teil des Go ausmachte.

¹⁾ a. a. O. Stüve, S. 18

²⁾ Urkundenbuch Hildesheim Bd. I. No. 422.

³⁾ Wenck a. a. O., S. 752.

⁴⁾ Wenck a. a. O. S. 826.

⁵⁾ Schmidt a. a. O. S. 78.

Aus dem Bestätigungsrecht der Pleßler entwickelte sich — wie auch sonst häufig in dieser Gegend ¹⁾ — das Ernennungsrecht. Damit war die Gografschaft pleßisches Eigen geworden. Wann diese Umwandlung eintrat, ist bei dem Fehlen aller Urkunden nicht mehr festzustellen.

Mit dieser Umwandlung des Bestätigungsrechtes in das Ernennungsrecht vollzog sich noch ein gleichlaufender Vorgang: die Übertragung der gräflichen Rechte der Pleßler auf den von ihnen bestellten Richter. Im 16. Jahrhundert ist der Vorgang vollendet: der Richter hat die hohe und niedere Gerichtsgewalt erhalten ²⁾: *auch sollen vor dissem unserm Richter alle Richtliche sachen, burgklich oder Peinlich, Anfenglich geclagt vorgepracht werden.* Vielleicht richtete er auch unter dem alten Königsbann von 60 Schillingen.

Fassen wir die Ergebnisse kurz zusammen, so ergibt sich folgendes: nach 1180 sind die Pleßler in den Besitz von Grafentitel- und Rechten gelangt, die sie dazu brachten, den Gografen der in ihrer Herrschaft gelegenen Hofstätte Boven den zunächst zu bestätigen, dann zu ernennen. Sie hielten auch bei der Rückkehr der Welfen ihre Gerichtshoheit, wenigstens in der eigenen Grundherrschaft, aufrecht und hüteten sich, für ihre Person (vielleicht als einzig übrig gebliebene edelfreie Familie) das alte Gericht zu suchen.

Der Gerichtshoheit gegenüber treten die anderen Hoheiten der Herren von Pleße ganz zurück. Sie hatten ³⁾ den Wildbann und die Fischerei in ihrer Herrschaft. Wahrscheinlich besaßen die Pleßler auch den Forstbann ⁴⁾. Auf welche Weise sie in ihren Besitz gelangten, ist unklar. Wahrscheinlich behaupteten sie wiederum für den Bereich ihrer Herrschaft diese Hoheiten durch Ausschluß Dritter.

Praktische Bedeutung für die Pleßler hatten von den von anderen Fürsten zu Lehen gehenden Hoheiten nur zwei: der Zoll zu Angerstein, der von Braunschweig zu Lehen ging, und die Vogtei

1) Stube a. a. O. S. 74.

2) Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. I. No. 192.

3) a. a. O. No. 12.

4) Cal. Br. Arch. Des. 88 Bd. I. B₅ No. 516. Brief Dietrichs von Pleße an die von Uslar wegen Anmaßung des Holzgerichtes (Leider wird aber nicht erwähnt, wo die von Uslar sich das Holzgericht anmaßten. Ebenso ist die Ausdehnung des Waldforstes aus den alten Karten nicht mehr festzustellen).

über das Kloster Steina¹⁾. Die anderen zu Lehen gehenden Hoheiten (z. B. Gericht auf dem Markte zu Dransfeld) waren von den Plessern weiterverliehen. Dadurch waren diese Hoheiten ihrer Verfügung ganz entzogen; von einer Ausübung dieser Hoheiten durch die Plessen ist keine Rede mehr.

§ 2. Die Reichsunmittelbarkeit. Stellung zur Reformation.

Grundlage der plessischen Reichsunmittelbarkeit scheinen die gräflichen Rechte zu sein, die sich die Plessen nach 1180 angemacht hatten, und der Erwerb von Gogericht und Bannengewalt auf diesem oder auf anderem Wege²⁾. Dies Verhältnis blieb von seiten der Welfen bis 1500 unangefochten. Von 1501 bis 1538 erfolgten von welfischer Seite Veruche, die Herrschaft der welfischen Landeshoheit zu unterwerfen. Den Anlaß dazu gab der dritte Artikel des Nürnberger Vertrages³⁾, laut dem sich Herzog Erich verpflichtete, nachzuweisen, daß er von der Herrschaft Plesse Landsteuer empfangen habe. Der Zweck des Artikels ist ganz klar. Gelang der Nachweis, so war damit auch erwiesen, daß die Herrschaft Plesse nicht unmittelbar war, sondern der welfischen Landeshoheit unterstand.

Der Nachweis mißlang völlig⁴⁾ für die Zeit vor 1501. Ebenso wenig vermochten aber die Braunschweiger nach 1501 Landsteuern von der Herrschaft zu erlangen.

1538 erfolgte der Verzicht Erichs. Er ließ seine Ansprüche auf Landeshoheit über die Herrschaft Plesse fallen, und es ward festgesetzt⁵⁾, *dass ein Herr zu Pless von wegen der Güther, so er von uns Herzog Erichen zu Lehen traaget, zum Landtage folgen möge, doch der Herrschaft Pless in ihrer Freyheit sonst un-schadlich.*

Damit war die Unmittelbarkeit der Herrschaft von braunschweigischer Seite anerkannt. Der Herr von Plesse erschien von

¹⁾ Ursprünglich hatten die Plessen mehrere Vogteien besessen (Vor allem über Catlenburg. Wend a. a. O. Seite 774). Sie waren im Lauf der Zeit aber alle bis auf die über Kloster Steina verkauft.

²⁾ Vgl. Kapitel II, § 1.

³⁾ Über die Vorgeschichte dieses Vertrages vgl. Kapitel I, § 2.

⁴⁾ Näheres darüber Kapitel I.

⁵⁾ Näheres darüber Kapitel I; Meier: Origines Plessenses. S. 78.

nun an auf den Landtagen, aber nur *als Ihre f. g. lehenmann und nit als ein landtsass*¹⁾; alle anderen braunschweigischen Ansprüche wurden abgewiesen²⁾.

Seit 1471 erscheinen die Plesser in der Reichsmatrikel. 1471 wurden sie auf 2 Mann zu Roß und vier Mann zu Fuß angeschlagen³⁾.

Von 1520 an wurden sie auf 1 Mann zu Roß veranschlagt⁴⁾.

Sonderbar ist nun, daß die Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft⁵⁾ der Plesser bestand, ohne daß diese im Besitz von Reichslehen gewesen wären. Jedenfalls ist das Letztere höchst wahrscheinlich. Dietrich IV. sagt 1564 einmal ausdrücklich^{5a)}, *dass die herren zu Plesse ihre hohe obrigkeit und regalien von weiland röm. Kaisern entphangen haben und tragen sollen, davon finden sie in ihren Registern gar keine antzeige.* Auch in den plessischen Lehnsregistern finden sich keine Reichslehen.

Übrigens sind die Fälle von Reichsunmittelbarkeit bei Fehlen von Reichslehen durchaus nicht so selten⁶⁾. Erschienen doch auch landsässige Städte im Reichstage! An der Reichsunmittelbarkeit der Plesser ist jedenfalls nicht zu zweifeln. Seit 1521 war ihre Herrschaft zum oberrheinischen Kreis gezogen; sie hatten fortan Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen⁷⁾.

Da in diesen Zeiten fast auf jedem Reichstage Türkenhilfen, Römermonate, Gelder zur Erhaltung des Kammergerichtes bewilligt wurden, so hatten die Herren von Plesse ihre Reichsunmittelbarkeit teuer genug zu bezahlen⁸⁾. Kein Wunder, daß Dietrich IV. 1569

1) Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. B₁ No. 866. Brief Dietrichs von Plesse über sein Verhalten auf dem Landtage zu Pattenen (1562) an Heinrich Kurre

2) Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. B₁ No. 895. 866.

3) Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede. 1747. Bd. I. Seite 242.

4) Deutsche Reichstagsacten, jüngere Reihe, Bd. II, S. 437.

5) cf. Günther Schmidt a. a. O. Seite 112. Reichsstandschaft war auch möglich, wenn der Inhaber Untertan seines Landesherren war. Das waren aber die Plesser, wie eben gezeigt, nicht.

5a) Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. B₉ No. 664.

6) cf. G. Schmidt a. a. O., S. 110.

7) Wendt a. a. O. Seite 828; Meiners a. a. O. Seite 841.

8) Cal. Br. Arch. Des. 83 Bd. I. B₉ No. 670 Verzeichnis der erlegten Türkensteuer. 1568. *Weil nuhn ao. 66 widderumb binnen Augspurgk ein Reichs tagk gehalten worden, Ist vom Reiche vermugte des Mundats, oder*

ärgerlich (schrieb¹⁾): *das die Herren von Ples in des reiches Matricul neben anderen Stenden und Stätten des Reichs vertzeichnet, solches konte sein, sie aber haben dessen kein sonder wissens gehapt, ohne dass sie es bey newlichen Jahren aus den forderung, so keys. fiscal gegen sie vorgenommen, erfahren.* — Dazu kam der Prozeß vor dem Reichskammergericht²⁾ 1549 wegen Landfriedensbruch und Streitigkeiten mit dem mainzischen Amtmann des Eichsfeldes, als die Pleßer vom Kloster Steina Steuern forderten³⁾.

Die Versuche der Pleßer, nachzuweisen⁴⁾, daß sie nicht Reichsfreiherrn wären, sondern hessische Vasallen, sind deshalb sehr wohl zu verstehen. Sie waren aber alle vergeblich. Es ergibt sich also der sonderbare Zustand, daß die Pleßer unzweifelhaft reichsunmittelbar waren, es selber aber heftig bestritten. Sie waren so zu sagen wider Willen reichsunmittelbar und reichsständisch.

Die Stellung der Pleßer zur Reformation und die Einführung derselben in ihre Herrschaft wird aus folgendem Grunde erst hier (und nicht schon im vorigen Kapitel) behandelt: die Einführung der Reformation war nur Reichsunmittelbaren möglich⁵⁾. Es mußte also die Reichsunmittelbarkeit der Pleßer nachgewiesen werden; dadurch erst wird es verständlich, daß sie aus eigener Machtbefugnis in ihrer Herrschaft reformieren konnten.

Die ersten Eindrücke von Luther und seiner Lehre kann Dietrich III. von Pleße 1521 auf dem Reichstage zu Worms empfangen

reichsabschieds der Romzugk (: da ehr zuvohr uf 6 Monat ist gewilliget gewest :) uf achte Monatt sechs mal gewilliget worden; tregt in Sma 576 furstengulden. — Cal. Br. Arch. Des 33 Bd. I. B₉ No. 661 a.: 1542 ergab die Türkensteuer 382 fl.; 1558 219 gldn. — Daß die Herren von Pleße ihre Steuern nicht allzu rasch bezahlten, beweisen die vielen Mahnungen, die an sie ergingen. So z. B. Cal. Br. Arch. Des. 33. Bd. I. B₉ No. 662 Aufforderung, die Türkenhilfe zu bezahlen de anno 1543; a. a. O. No. 664 Mandat vom 7. XII. 1552. u. f. f.

1) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B₉ No. 664.

2) Vgl. Kapitel I. § 2.

3) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B₉ No. 450a und a. a. O. A₁₁ No. 285.

4) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B₉ No. 664, a. a. O. No. 666a. etc.

5) Der Reichstagsabschied von Spener 1526 stellte den Ständen frei, sich so zu verhalten, wie es ein jeder vor Gott und Kaiser zu verantworten gedenkt.

haben, an dem er im Gefolge Landgraf Philipps von Hessen teilnahm¹⁾. Welchen Eindruck Luther auf ihn machte, ist unbekannt. Bis 1536 verhielt sich Dietrich der neuen Lehre gegenüber zögernd. In diesem Jahre setzen die Bemühungen Dietrichs (IV)²⁾ um die Einführung der lutherischen Lehre in der Herrschaft Plesse ein, nachdem die neue Lehre schon längst in der Umgegend gepredigt war³⁾. Er hatte wohl aus Vorsicht so lange gezögert; war doch Herzog Erich, dessen Gebiet seine Herrschaft umschloß, katholisch geblieben.

Jetzt — 1536⁴⁾ — wandte er sich an Philipp von Hessen mit der Bitte⁵⁾, ihm den Peter Wertheim zur Einführung der Reformation in seiner Herrschaft zu übersenden. Philipp entsprach der Bitte.

Wertheim war Zwinglianer und suchte in diesem Sinne zu reformieren. Darüber stiegen Dietrich III. Bedenken auf. Er wandte sich am 28. XII. 1536 an Luther⁶⁾ mit der Frage, ob der Peter Wertheim das rechte Evangelium predige; auch wünsche er zu wissen, was er mit den beiden ihm unterstellten Klöstern Steina und Hödelheim tun sollte. Am 19. I. 1537 antwortete ihm Luther. Er meinte, *dass der Petrus Wertheim fast schonen wordt vorgibt, aber von der tauffe, sacrament und dem wort des Evangelii helt er nicht recht, das zeigen seine eigene rede, da er spricht, die wortt im sacrament, Demonstrant tantum non faciunt, quod demonstrant*⁷⁾ und andere meher, die nicht gut sind. Die Mönche

1) Deutsche Reichstagsacten, jüngere Reihe, Bd. II. Inhaltsverzeichnis und Seite 437.

2) Nicht Diederichs III. Siehe den Briefwechsel mit Luther im Anhang.

3) cf. Wolf: Geschichte des Peterstiftes zu Nörten 1799, Seite 143. — Cuno: Die reformatorischen Gemeinden in der Herrschaft Plesse und des Amtes Neuengleichen in Gegenwart und Vergangenheit (Zschr. d. Ges. f. niedersächsische Kirchengeschichte. 1897 S. 141.) meint, Dietrich sei vorher heimlich für die Reformation durch Conrad Brecht gewonnen worden.

4) Nicht, wie Cuno meint, 1534. 1536 hat auch die Notiz in Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A₅ No. 212 über die Einführung der Reformation in Plesse.

5) Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. II. B₁ No. 9.

6) Ich gebe den Briefwechsel im Anhang ganz. Er ist leider nur in einer Kopie des 16. Jahrh. vorhanden (Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B₉ No. 659a). Gleichzeitig mit seinem Brief übersandte Dietrich III. verschiedene Bücher des Peter Wertheim an Luther.

7) Wohl Fehler des Abschreibers. Es muß heißen: *Verba coenae demonstrant quod est, sed non faciunt quod demonstrant.*

zu Stenei, (Kloster Steina) solle er in Frieden lassen, sie aber zwingen den Predigstuhl mit rechten Predigern zu versorgen¹⁾.

Dietrich hatte sich auch an den Prediger Bronwek²⁾ zu Göttingen gewandt. Die Auskunft desselben war noch viel abfälliger als Luthers (er nennt den Peter Wertheim einen Heuchler, der aus Luthers Werken stiehl).

Die Folge war, daß die Zwinglianische Richtung, die Wertheim vertrat, von Dietrich abgelehnt wurde. Wertheim mußte die Herrschaft verlassen, in der von nun an bis 1614 die lutherische Richtung herrschte³⁾.

Die Einführung der Reformation hatte noch eine interessante Folge. Dietrich wurde mit den Reformationsplänen des Erzbischofs von Köln (Hermann von Wied) bekannt⁴⁾. Diese Pläne mißlangen bekanntlich, aber der Brief des Erzbischofes an Dietrich ist doch ein bedeutungsvolles Zeichen für das Ansehen, das Dietrich IV. unter den protestantischen Ständen der Gegend genoß.

I.

Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B. 9, No. 659a. Copien.

Dietrich des Aelteren⁵⁾ von Plesse Anfrage an Luther über die Rechtgläubigkeit des Peter Wertheim, sowie über die Haltung gegenüber den Klöstern Steina und Höckelheim⁶⁾. Radolfshausen 1536. Dez. 28.

Diederich der Elder, Herre zu Plesse.

Unfern günstigen grueß und geneigten willen zuuor, wirdiger und hochgelarter günstiger lieber herre und Doctor, Der eddel und

¹⁾ Kloster Höckelheim nahm Dietrich in weltliche Verwaltung, ließ aber die klösterliche Verfassung fortbauern. Wend a. a. O. Seite 853.

²⁾ Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B. 9, No. 659a.

³⁾ Zschr. d. Ges. für nöl. Kirchengeschichte, Bd. II (1897) Seite 177 über zwangsweise Einführung des calvinistischen Bekenntnisses in Plesse 1607 und 1713.

⁴⁾ Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. B. 2 No. 481. Ich gebe den Brief im Anhang vollständig.

⁵⁾ In Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I, B. 9, No. 659a steht — wohl aus Versehen — Diederich des Jüngereren.

⁶⁾ Der Briefwechsel ist meines Wissens noch nicht gedruckt. In den Briefsammlungen von de Wette, Enders, Kolbe und Burkhard steht er nicht.

wolgeborne Junker Dieterich der Junger auch Herre zu Plesse, unser freuntlicher lieber son, hat vergangen Ostern, mit unserem sonderlichem wissen und willen Einen prediger aus dem lande und fürstenthum Hessen zu sich auf unser erbhaus Plesse (Petrus Wirthenius genandt) gefordert und auffgenommen, der hat auch auf dem Hause Plesse und ennem unser Dörffer die Zeitt her das Evangelium geprediget, der selbe hat uns auch ettliche bücher von mißbreuchen und sakramenten etc, Wie E. W. aus den selbigen, die wier E. W. zu der behuf mit übersenden, sehen werden, uns darmit zum heilligen Evangelium zu fueren zugeschrieben und behendigen lassen, die wier auch von hme gnedigen und günstigen zu lesen angenommen, doch darinne unsers bedunkens gefunden, das sein schreiben und lerhe in ettlichen artikeln mit der herrlichen Christlichen und wolbedachter confession, Kay: May: zu Augspurck übergeben, und sonsten auch mit ettlichen anderen Christlichen Ordenungen und buchern, von E. W. ausgegangen, und in sonderheit von dem H. Sacrament nicht gleich stimpt, das uns nicht ein wenig bekummert, und besorgen, daß wier mit dem unserm inn anheben des heilligen Evangeliums verwerret und verfuert (wie an vielen orthen in anfang geschehen) werden mochten. Dieweil wier nun zu E. W. mher grundes und bestendicheit der H. godtlichen schrift, dan zu allen anderen verstehen, und auch darauf mit dem unserm woll verlassen dorffen, Haben wier darumb von E. W. der larche, und wes wier uns dieser hohen und wichtigen sachen halten mochten, bericht zu erfragen und zu nehemen, damit wier mit dem unserm versorget, mitt hohem vleisse bedacht, derhalben E. W. mit allem ernste günstiglich erforderen und Christlich bitten, E. W. wollen uns in dieser Göttlicher sachen, E. W. Christlichen und trewen Radt günstiglich mittheilen und bey kegenwertigem unserem geschicktem widerumb schriftlich zuerkennen geben, Wes wier uns in solcher Godtlichen und großen sachen halten solten, dan wier wollten auch den vorgeanthen Petrum Wirthenium, so er in der leere des heiligen Evangelii recht und bestendig were (des wir gruntlich keinen verstandt haben), gerne haben und leiden. Ist nicht unser meinung oder vornemen, die lere des H. Evangelii oder ander Christliche ordenung und Ceremonien vor die Bepstischen mißbreuchen in unser herrschafft nicht anzunehmen, Derhalben E. W. wollen sich günstiglich auf unser billiche frage mit brechen erzeigen, Wollen wier uns vorsehen und unser lebenland mit den unsern daruor danckbar

sein. Datum Radelpheshusen unther unserem Rindpichier Donnerstags nach der geburt Christi unsers selheligmachers.

Anno 1537 (v. j. j.)

An Doctor Luther geschriben

Ingelegte Zedelen.

Auch lieber her Doctor, wier haben auch zwei arme kloster un unser herrschafft, das eine ist ein geringe monch kloster, das haben wier von dem Churfürsten und erzbischoff zu Meinz zu lehen, Steine genandt, das uns darinne keine veränderung zu machen mit den Munchen, von hochgemelten Churf: nicht gerne gestadt wirdt, doch haben die Munchen pfarrecht, und die pfarleut, so darin gehoren, sein unser erbundersassen, und haben uber diese leute bot und verbot.

Das annder ist ein Junckfrauen kloster genandt Hokelheim, daruber haben wier volkomen gewalt und macht, zu heissen und zu verbiethen, leitt aber mitten im fuerstenthum Herzog Erichs von Braunschweig bey Northeim, wie E. W. das weiter aus dem bericht unsers geschickten vernehmen werden. Bitten gleichermas bericht, wie wier uns darmit auch recht und Christlich halten mochten, das sein wier zu beschulden alzeit geneigt.

Martin Luther an Diederich von Plesse. 1537. Jan. 19.

Andtwordt Doctoris Martini Lutheri uf oben berurthe frage.

Gnad und friede, Wolgeborner her, auf E. G. schriftt ist dies mein andtwordt, daß der Petrus Wertheim fast schone wordt vorgibt, aber von der tauffe, sacrament und dem wort des Euangelii helt er nicht recht, das zeigen seine eigene rede, da er spricht die wort im sacrament, Demonstrant tantum, non faciunt quod demonstrant und andere meher, die nicht gut sindt.

Der kloster halben ist das mein bedenken. E. G. soll die Munchen lassen im kloster noch eine Zeit thun ihre weise, Aber weil sie pfarrecht haben, sollen sie den predigtstuel mit rechten predigern verjorgen umb; der pfarleute willen, so unther E. G. sitzen; wollen sie das nicht thun, so bestellt E. G. selbst einen prediger, und henst die Munchen stille schweigen. Denn pfarrer sollen und sindt schuldig, den pfarleuten das rechte wort zu predigen, so es begeren, und sie nicht

zwingen zu falscher lere. Viel meher mugen E. G. solches im Nonnen kloster vorschaffen. hiermit gott bevolen.

Anno 1537.

Martinus Luther D.

Dem wolgebornem Herren, hern Diederich dem elterm, Herrn zu Plesse Meinem gnedig(em) hern.

Die Briefe sind nur in einer gleichzeitigen Copie erhalten, in einem Briefe, den Diederich III. an den Edlen und wolgebornen Junkern Dietrichen dem Jungern Herren zu Plesse unserm freuntlichem lieben Sohn zu eigen handen schickte. Der beiliegende Bescheid des Predigers zu Göttingen, Bruno Bronwek, über Peter Wertheim ist ohne größeres Interesse.

II.

Cal. Br. Arch. Def. 33. Bd. I. B. 2, No. 431. Or.

Erzbischof Hermann von Cöln an den Edelherren zu Plesse. Lädt ihn ein nach Northausen¹⁾ zu einer Besprechung wegen vorzunehmender Christlicher Reformation. 1546. März 6.

Herman von gots gnaden Erzbischof zu Collen und Churfurst.

Wolgeborner Neve und lieber Bessunder. Nachdem uns und den furnembsten von Grauen und herren unsers Dhom Capittels und Erbstifts dieser Zeit etliche sachen von wegen unser vorgonomener Christlicher Reformation, welche, wie ein jeder verstendiger leichtlich abzunehmen, wo dem mit zeitigen rath nit furkommen, zu vertruckung und entlicher usschliezung eurer und eurer nachkommen von diesem Erbstift widder gott ehr recht und alle billichkeit zugegen²⁾ ge iben werden zuuor die ehr gottes und wie mit allen uns Inen und unserem Stifte auch allen gebornen Thur und fursten, grauen und herren hoch und vil gelegen. Und aber wir uns zu euch und andern, die mit uns eins gresslichen herkomens sein, alles guten versehen, so haben wir uns furgenommen euch und andere nachsigessene Grauen und herren uf

¹⁾ Im Register Northeim.

²⁾ Die punktierten Stellen sind vermodert und unlesbar.

gelegene Zeit und malstat zu beschreiben, und euch und ine unser und der unseren anliggen zuerkennen zu geben.

Und begeren demnach, ihr wollend in bedenkung hochwichtigkeit dieses handels, und was euch und euern nachkomen daran mit gelegen, uf den ersten tag Martii schirft kunfftig gegen den abendt zu Northausen eigener person einkomen, gestalt folgendes tags zu morgen unser und der unsern auch euwer selbst anliggende beschwerung von uns selbst oder unsern darzu verordneten anzuhöeren, darauf mit andern Grafen und herren zu underreden, und uns in den sachen zum besten bereitig und hülfflich zu sein. Wie wir dann nit zweiveln, ir an alle dem was zu furdern undt (zu)¹⁾ Ehren gottes, pflanzung und er(haltung des)¹⁾ friddens ruhe und einigkeit im vatterland der Teutschen Nation, auch des greßlichen stands und beschließlich zu zeitlicher und ewiger wolfart dienlich sein mag, uns des eruern halb nichts erwinden lassen werden; das wirdet der almechtig reichlich belohenen, so wollen wir es auch mit allen gnaden widder erkennen, Geben zu Buisshoven am VI. Februarii Anno 46.

III.

Cal. Br. Arch. Dej. 33. Bd. I A 7, No. 231.

Concept zu einer vor den Gerichten der Herrschaft Plesse festgestellten Feldpolizeiordnung von der Hand des Kanzlers Kurre.

Gebot so heut, Mitwochen nach vocem Jocunditatis, vor den gerichten in der herrschaft Plesse abgekummen bei peen wie folget:

1) feldschaden. Wer in feldt schaden betretten wird und darüber gepfendt oder wer ihn den beweislich thut, soll m. g. h. (meinem gnädigen Herren) 1 marck zur busse geben.

2) das gehölz. wer in meines g. h. gehölz grone holz hawet one vorwissen seiner Gnaden oder der holzforster und darüber gepfendt oder betretten, soll 1 marck zur busse geben.

3) fruchtbeum. wer obs oder frucht beume verhaut oder usrodet sonder erleub(nis), soll 3 ferdinge²⁾ zur busse geben.

¹⁾ Das Eingeklammerte ist halb vermodert und nur sehr schwer erkennbar
²⁾ „marck“ ist durchgestrichen.

4) beuel de ordenunge zu thu(n). wer uber m. g. h. ordenunge in den dorffern mehr vie uf die weide treibt als drin bewilligt, soll die busse geben, so in der ordenunge¹⁾ verzeichnet ist.

5) Wer im felt vor dem lande oder wischen zeunet, das²⁾ man pflucht graben zu halten, soll m. g. h. ein marck geben.

6) wer de bede, so von wege(n) m. g. h. durch den vogt oder burmeister in den dorffern gethan worden, nit helt, soll zu m. g. h. busse sein nach gelegenheit der sach(en).

7) wer ein zeit gemeine kompt, wen man laden lest oder durch d(en) burgermeister uf den 3 (Tag) gefordert wirdt (und enheime ist), der sull 1 $\frac{1}{2}$ schilling zur busse geben.

8) fette rinder. Wer fette rinder kelber oder kü zu verkaufen hat, soll m. g. h. den ersten Kauf anbiethen bei 1 marck.

9) spilen. Wer in den krugen spielt mit wurfeln oder karthen, soll 1 marck zur busse geben, und wer es herbergt, soll 2 geben.

10) Wer die gepflanzten wendten, so m. g. h. vor den dorffern zu setzen befohlen, abgehawet oder schaden darahn thut, soll m. g. h. ein fas Einbeck's biers zur busse geben.

1) Ist nicht erhalten.

2) oder „des“ ?

IV.

Stammtafel der Herren von Plesse.

Grundlage für die folgende Stammtafel bildet die Stammtafel in Wendts Hessischer Landesgeschichte (Bd. II. p. 876). Daneben sind die Urkunden der Plesser benutzt; ferner ein Aufsatz von Grotefend: Beiträge zur Geschichte der hannoverschen Klöster der ehemaligen Mainzer Diocese (Zschr. d. h. V. f. Ndt. 1858 S. 141 ff.) und ein Aufsatz aus den Mitteilungen für Hildesheim und Goslar 1832. Eine auf dem hannoverschen Archive¹⁾ befindliche Stammtafel aus dem XVI. J. übertrifft an fabelhaften Angaben über den Ursprung der Plesser sogar noch Leßner und ist daher unbrauchbar²⁾.

¹⁾ Cal. Br. Arch. Des. 33 Bd. I. A₁ No. 91 a. Zwei Hschr.: Konzept und Reinschrift; nach dem Tode Dietrichs IV. angefertigt, dessen Kinder sie schon nicht einmal alle kennt. Sie läßt die Plesser von einem Boldewin von Schwanzringen (gest. 793) abstammen.

²⁾ In den Mitteilungen für Hildesheim v. 1832 S. 253 f. wird eine Urkunde von 1363 mitgeteilt. Das anhängende Siegel hat die Umschrift: S. IOH. D. PLESSE PPOSITI (praepositi) ECCLE NORTHUN. Danach war Johann v. Plesse Probst des Peterstiftes in Nörten. Er könnte also nicht, wie Wendt will, Stammvater der folgenden Plesser sein. Dagegen spricht nun eine Urkunde, die mir bei einer nochmaligen Durchsicht der hannoverschen Urkundenbestände in die Hände fiel: Cal. Or. Arch. Des. 81 a No. 217 vom 20. II. 1401, in der Gottschalk der Ältere, Gottschalk der Jüngere und Johann, Edelherren zu Plesse, Vettern (Vetter bedeutet im mhd und später noch: Vatersbruder, cf. Weigand: Deutsches Wörterbuch Bd. II⁵. Sp. 1172) *des Ersteren, und Söhne des seel. Edelherrn Johann zu Plesse*, 110 Mark leihen. Erklären läßt sich der Widerspruch — die Richtigkeit der in den Mitteilungen gebrachten Urkunde vorausgesetzt! — folgendermaßen: Hermann III hatte nicht (wie Wendt meint) 2 Söhne, sondern 3: Herman (IV), Gottschalk (VI) und noch Johann. Dieser Johann wurde Probst. Die in der Urkunde von 1401 erwähnten Johann und Gottschalk d. J. sind dann — wie Wendt richtig vermutet — Söhne Johanns, der ein Sohn Gottschalks V. war.

ttffin

to II
270

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Forschungen zur Geschichte Rainalds von Dassel als Domherrn von Hildesheim.

Don Karl Schambach.

Zu den gewaltigsten Gestalten, die der niedersächsischen Volksstamm unserer vaterländischen Geschichte geschenkt hat, und zu den gewaltigsten Gestalten unserer Geschichte überhaupt gehört Rainald von Dassel, der Kanzler Kaiser Friedrich Barbarossas in den Jahren 1156–1159 und dann nach des Kaisers Wunsche Erzbischof von Köln in den Jahren 1159–1167. Zwar ist er keiner von den Männern gewesen, die mit ihrer Lebensarbeit ein bleibendes Werk geschaffen haben und so noch nach ihrem Tode in den Zuständen späterer Zeiten lebendig fortwirken. Aber neben der Reihe dieser großen Männer steht die Reihe der anderen, die, wie ein Wallenstein, ohne mit dem glücklichen Lohne des dauernden Erfolges gesegnet zu sein, fortleben durch die bloße Erinnerung an die Größe, in der sie sich mit ihrem Wollen und Handeln ihren Zeitgenossen zur Erscheinung gebracht, und in die Reihe dieser gehört Rainald hinein.

Sein Name ist verknüpft mit einem denkwürdigen Versuche den einmal geschenehen Lauf der Dinge zur Umkehr zu zwingen; es ist der Versuch Friedrich Barbarossas das Gebilde des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, d. h. die Herrschaft des deutschen Reiches über Ober- und Mittelitalien einschließlich Roms, wie sie durch Kaiser Otto den Großen, gleichviel, in welcher Absicht, im Jahre 962 ins Leben gerufen war, aber bei der Unnatürlichkeit ihres Wesens nie wirkliche innere Kraft hatte gewinnen können und dann seit den Tagen des sogenannten Investiturstreites unter dessen zerlegendem Einflusse fast gänzlich wieder der Auflösung verfallen war, mit neuen Mitteln neu zu beleben. Man mag füglich auf sich

beruhen lassen, in welchem Verhältnisse der Urheberschaft der Kaiser und sein Ratgeber bei der Ersehung dieses Zieles zu einander gestanden, und mag annehmen, daß sie sich hierin schlechthin mit gleichen Wünschen und Gesinnungen zusammengefunden. Unzweifelhaft aber tritt aus den Quellen hervor, daß Rainald von Dassel derjenige von beiden gewesen, der in den Kämpfen, die sich um die Erreichung dieses Zieles entspannen, je länger, je mehr seinen Willen zu dem beherrschenden machte, so daß dabei schließlich weniger der Kaiser selbst denn er als die eigentliche Verkörperung des Kaisertumes erschien. Und wenn es in diesen Kämpfen, in denen das Kaisertum nicht nur die oberitalienischen Städte mit ihrer frisch emporblühenden Selbständigkeit, sondern auch das sich in seiner universalen Stellung bedrohtühlende Papsttum und mit ihm einen großen Teil der allgemeinen Kirche zum Gegner hatte, auf der kaiserlichen Seite zu einer so ungeheuren Maßregel kam, daß man eine im Papsttum selber ausbrechende Spaltung nicht nur zu seinem Vortheile nutzte, sondern, das Ergebnis vorweggreifend, das einige Jahrhunderte später erst die Reformation wirklich zeitigte, sogar ernstlich Miene machte sie unter Anwendung des Gewissenszwanges durch feierliche eidliche Festlegung des gesamten Reiches auf ihren Fortbestand zu einer immerwährenden Spaltung der ganzen Kirche auszuweiten, wie es auf dem berühmten Reichstage zu Würzburg an Pfingsten des Jahres 1165 ¹⁾ geschah, so ist insonderheit diese Maßregel als Rainalds eigenstes Werk zu erkennen.

Das Kaisertum ging nicht siegreich aus diesen Kämpfen hervor. Aber Er, der darin sein größter Verfechter gewesen, Rainald von Dassel, war nachher dennoch nicht der Besiegte. Denn als schließlich zu Venedig im Jahre 1177 der Kaiser demütig die Hand desjenigen Papstes küssen mußte, den er zu Würzburg geschworen hatte nie und nimmermehr anzuerkennen, hatte Ihn schon vor einem Jahrzehnt die verhängnisvolle Seuche des Jahres 1167, die, als der rächende Finger Gottes betrachtet, den großen Wendepunkt in Friedrich Barbarosas Leben bildete, ins frühe Grab gerissen, und mag man noch so sehr geneigt sein die Frage zu verneinen, ob es anders gekommen wäre, wenn er am Leben geblieben wäre, es ist uns nicht gegeben, über ungeschehene Dinge mit Sicherheit zu befinden. Gleichwohl bleibt bestehen: es scheiterte das Werk, an das Rainald seine

¹⁾ Vergl. unten S. 351, Anm. 1.

ganze und außergewöhnliche Kraft gesetzt hatte. Und hierin liegt eine ergreifende Tragik.

Sie wird indes gemildert durch die Tatsache, daß die Nacht des Mißerfolges nicht vermochte das helle Licht zu verschlingen, das von seiner einzigartigen Persönlichkeit in seine Zeit hinausstrahlte. Noch über die Weite der Jahrhunderte hinweg glänzt warm zu uns herüber über die unvergleichliche Hingabe, mit der er der Sache seines kaiserlichen Herrn gedient. Er hat sie bewährt nicht nur in so schreckhaft kühnen und gefährvollen Anschlägen wie der Herbeiführung der Würzburger Eide, sondern auch in emsigen Bemühungen für die Einrichtung der neuen italienischen Verwaltung, in der Übernahme schwieriger diplomatischer Sendungen zur Gewinnung der Höfe von Frankreich und England für den kaiserlichen Papst und nicht minder auch in rühmlichen kriegerischen Heldentaten. Im Jahre 1158 überwältigte er vor Ravenna mit Otto von Wittelsbach zusammen als kaiserlicher Sendbote mit einer Handvoll Reiter eine vielfach überlegene Schar Ravennatischer Adliger, und im Jahre 1167 erfocht er noch wenige Wochen vor seinem Tode im Verein mit Christian von Mainz den glorreichen Sieg über die Römer bei Tuskulum, den glänzendsten Sieg überhaupt, den die deutschen Waffen in den Tagen Friedrich Barbarossas auf italienischem Boden erstritten. So entzündet er noch jetzt durch sein leuchtendes Bild in empfänglichen Herzen das Feuer der Begeisterung, und wer das vermag, der hat nicht umsonst gelebt.

Hier soll jetzt einiges Neue beigebracht werden über die Anfänge seiner großen Laufbahn, die sich eben auf dem Boden seiner niedersächsischen Heimat bewegt haben. Sein Geschlecht, das in den Weserbergen ansässig war, leitete sich, wie schon vor Jahren ein verdienstvoller Forscher, Koken, in dieser Zeitschrift glaubhaft gemacht hat, unmittelbar von Otto von Northheim her¹⁾. Er selbst aber begann seine Laufbahn im Domstift von Hildesheim, und von ihm als Hildesheimer Domherrn soll hier die Rede sein. Gutem Vernehmen nach, und wie es an sich nach der Sitte der Zeit auch wahrscheinlich ist, trat er noch als Unmündiger, d. h. als Scholar, in das Stift ein. Im Jahre 1146 kommt er zuerst urkundlich als Subdiakon vor, und noch vor Ablauf der Vierzigerjahre erscheint er auf dieselbe Weise als Propst des Stiftes. Von diesem seinem Aufstiege zum Propste soll hier zuerst gehandelt werden.

¹⁾ Vaterländ. Arch. d. Histor. Ver. f. Nieders., Jg. 1840. S. 147—155.

I.

Über den Zeitpunkt der Wahl Rainalds zum
Dompropste.

Im Jahre 1896 ist als Band 65 der „Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven“, von K. Janicke herausgegeben, der erste Teil eines „Urkundenbuches des Hochstiftes Hildesheim“ erschienen. Seitdem ist eine Angabe über Rainalds Frühzeit in unsere historische Literatur eingedrungen, die unser bisheriges chronologisches Wissen über diese Zeit von Grund aus umzustürzen scheint. Sie betrifft den Zeitpunkt des ersten urkundlichen Vorkommens Rainalds als Hildesheimer Dompropstes. Hatte Rainalds erster Biograph, J. Sicker, vor nunmehr sechzig Jahren¹⁾ festgestellt, daß er zuerst im Jahre 1146 als Subdiakon und dann 1149 erstmals als Propst des Hildesheimer Domkapitels vorkomme, und hatte die Forschung bis zum Erscheinen des Urkundenbuches keinen Anlaß gefunden an diesen Angaben zu rütteln²⁾, so wäre er nunmehr nach der neuerlichen Angabe, die sich auf das Urkundenbuch stützt, auch schon in einer Urkunde von 1140 als Propst anzutreffen³⁾. Und danach würde sich die Gleichsetzung des Propstes von 1149 mit dem Subdiakon von 1146 nicht mehr aufrecht erhalten lassen, es

¹⁾ 1850.

²⁾ Zwar wäre schon ein Anlaß dagewesen; denn die gedruckte Urkunde, auf die sich Sicker hinsichtlich der zweiten Angabe beruft (Orig. Guelf. 3, 440 = St. 3571 = Urkundenb. Nr. 264), hat an der angeführten Stelle garnicht die Jahreszahl 1149, sondern eine andere, freilich falsche, nämlich 1151. Jedoch wird die Angabe jetzt nachträglich gerechtfertigt durch eine andere Urkunde, nämlich Urkundenb. Nr. 253, datiert vom 10. Oktober 1149. Nr. 264 wird jetzt allgemein ins Jahr 1150 gesetzt (zu vgl. Bernhardt, Jahrbücher des deutsch. Reiches unter Konrad III., S. 842).

³⁾ Die Angabe findet sich zuerst in den „Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter“ (Bd. II, 1100–1205. Bearbeitet von R. Knipping. Bonn 1901, Nr. 675). Von da aber ist sie in die „Jahrbücher des deutsch. Reiches unter Friedrich I.“ von H. Simonsfeld (Bd. I, 1908, S. 424) übergegangen und droht nun damit vorläufig einen gesicherten Platz im Bestande unseres Wissens erlangt zu haben, wie ihre Wiederholung durch A. Hofmeister in seinem „Studien über Otto von Freising“ (Neues Archiv. Bd. 37, S. 148) anzuzeigen scheint.

sei denn, daß man zwei verschiedene Propste des Namens Rainald ansetzen wollte. Dieses Ergebnis ist aber um so überraschender, als wiederum gerade auf Grund des Urkundenbuches vom Jahre 1149 an, wo wir mit Gewißheit den Dassel als den Dompropst vor uns sehen, nicht nur der Subdiakon von 1146, sondern überhaupt jeder andere Domherr gleichen Namens bis zum Jahre 1208 hin verschwunden erscheint.

Die ganze Sache ist jedoch blinder Lärm. Zwar hat die Urkunde, auf die man sich dabei bezieht¹⁾, wirklich die Jahreszahl 1140²⁾. Aber, wie ich im folgenden zeigen will, sind wir in der Lage in bündiger Form zu erweisen, daß Rainald frühestens um die Wende des Jahres 1147 Propst geworden sein kann und mithin keine andere Wahl bleibt als jene Jahreszahl einfach für falsch zu erklären.

Jenen Nachweis liefert uns Rainalds Vorgänger in der Propstei, der auch keine obskure Persönlichkeit war, wennschon keine von Rainalds Bedeutung und Rainalds Ruhme, und über den daher Zeugnisse vorhanden sind, die uns die Überlieferung von dem Dasseler selbst hier in willkommener Weise ergänzen.

Dieser Vorgänger Rainalds war Konrad, der gleichnamige Halbbruder König Konrads III. aus dem Babenbergischen Hause, der nachmalige Erzbischof von Salzburg. Er wurde nach dem Bericht der *Annales Palidenses*³⁾ im Jahre 1143 gewählt. Und wenn schon an sich kein Grund vorhanden ist die Richtigkeit dieser Nachricht zu bezweifeln, so haben wir obendrein noch besondere Zeugnisse, die sie erhärten. Um nicht weiter davon zu reden, daß Konrad in seiner Eigenschaft als Hildesheimer Dompropst einmal auch als Zeuge in einer Urkunde seines königlichen Bruders⁴⁾ genannt wird, so kommt er doch einmal in ihr auch in einer im Urkundenbuche verzeichneten Hildesheimer Urkunde vor, nämlich in Nr. 276,

¹⁾ Nr. 222.

²⁾ Im Urkundenbuche hat sie im Text die Zahl 1151, während die Überschrift des Herausgebers auf 1140 lautet. Aber wie schon O. Heinemann in seinen „Nachträgen und Berichtigungen zu Janicks Urkundenbuch u. s. w.“ in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1897, S. 91) bemerkt hat, und wie mir eine besondere Anfrage, die ich noch ans Kgl. Staatsarchiv in Hannover deswegen gerichtet, bestätigt hat, ist 1140 die Zahl des Originales, das 1151 des Textes mithin ein Druckfehler.

³⁾ S. S. 16, 81.

⁴⁾ St. 3530.

wo es an der Spitze der Zeugenreihe heißt: Conradus maior propositus frater Conradi regis¹⁾. Und wennschon auch diese Urkunde hinsichtlich ihrer Datierung umstritten ist, da sie die offenkundig falsche Jahreszahl 1151 aufweist, so tut das doch dem Werte dieses Beleges an sich keinen Abbruch. Es kann also nach dem Zusammentreffen dieser verschiedenen Zeugnisse²⁾ keinem Zweifel unterliegen, daß Konrad um die Mitte der Vierzigerjahre die Hildesheimer Dompropstei innegehabt, und damit ist zunächst schon einmal erwiesen, daß es nicht angeht, ein Vorkommen Rainalds von Dassel als Dompropstes schon im Jahre 1140 auf Grund der oben erwähnten Urkunde anzunehmen.

Beiläufig sei hierzu noch folgendes bemerkt. Es kann einen im ersten Augenblick wunder nehmen und bedenklich stimmen, daß Konrad nur ein einziges Mal in einer Hildesheimer Urkunde erscheint, wenn man hört oder selbst sieht, daß es in der Zeit, die für seine Propstenschaft in Betracht kommt, im allgemeinen keineswegs so an Hildesheimer Urkunden mangelt, sondern deren eine ganze Reihe vorhanden sind. Derjenige aber, der einigermaßen mit stiftlichen Verhältnissen Bekanntschaft weiß, wird sich auch alsbald wieder von seiner Verwunderung erholen; denn er wird sich eben sagen, daß Konrad für die Hildesheimer ein sogenannter nichtresidierender Propst gewesen sein wird, d. h. ein solcher Propst, der nicht am Platze sesshaft war, sondern in Hauptsache nur die Einkünfte der Pfründe bezog, und er wird damit sein spärliches Vorkommen in Hildesheimer Urkunden hinlänglich erklärt finden. Aus der gleichen Erwägung heraus wird er es aber dann auch nicht weiter befremdlich finden, wenn überhaupt die erste ausdrückliche Bezeugung eines Dompropstes vor dem Beginne des fortlaufenden Auftretens Rainalds als solchen, d. h. vor dem Jahre 1149, von der oben erwähnten, das Jahr 1140 tragenden Urkunde abgesehen, erst wieder in der Mitte der Dreißigerjahre, und zwar in einem Briefe Papst Innocenz' II. an Bischof Bernhard I. aus den Jahren 1133—1136³⁾, angetroffen wird. So ist es nämlich der Fall, und diese große Lücke in der fortlaufenden Bezeugung der Dompropste macht es auch al-

¹⁾ Im Register des Urkundenbuches (S. 764) ist dieser Konrad zu einem sonst nirgends belegten Domdekan gemacht, ein seltsames Versehen.

²⁾ Es tritt zu ihnen dann noch ein weiteres hinzu, das ich aber hier noch nicht mit anführe, weil ich es noch besonders behandeln will. Zu vgl. Nr. II dieser Abhandlung.

³⁾ Nr. 206 = J. W. 7739.

lein erklärlich, wie man in Benutzung der obenerwähnten Urkunde Rainalds erstes Auftreten als Dompropst so fehlerhaft ansetzen konnte.

Die Aufgabe, die ich mir hier gestellt habe, besteht aber nun nicht lediglich in dem Nachweise, daß von Rainald von Dassel als Dompropst schon im Jahre 1140 nicht die Rede seine könne, sondern, darüber hinausgehend, will ich erweisen, daß er frühestens um die Wende des Jahres 1147 Propst geworden sein kann, und zu dieser genaueren Darlegung gehe ich jetzt über.

Dabei schicke ich etwas voraus. In einer von den „Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung“ zum Drucke angenommenen, bislang aber noch nicht veröffentlichten kleinen Arbeit, betitelt „Beiträge zu den Regesten Christians von Mainz“, habe ich schon einmal Gelegenheit gehabt daran zu erinnern, daß wir für das Vorhandensein eines nichtresidierenden Propstes unter regelmäßigen Verhältnissen ein sehr schönes Kennzeichen haben. Dieses Kennzeichen ist, daß das betreffende Stift dann in den Urkunden und besonders in deren Zeugenreihen regelmäßig durch seinen Dekan an Stelle des Propstes vertreten erscheint. Und dieses Kennzeichen finden wir nun auch hier im Hildesheimer Urkundenbuche. Zwar finden wir es hier auffallend wenig, sofern wir es für den ganzen besagten Zeitraum von der Mitte der Dreißigerjahre bis 1149, der die Lücke in der fortlaufenden Reihe der Propste bildet, erwarten. Dennoch finden wir es gerade für einen Teil der Jahre, die wiederum von diesem Zeitraume auf die Propstschafft Konrads entfallen, nämlich für die Jahre 1146 und 1147, und finden es da ganz unverkennbar. Von den 7 Bischofsurkunden, die wir für diese beiden Jahre im Urkundenbuche haben¹⁾, weisen 4 das Kennzeichen auf, und die 3 übrigen können kein Gegengewicht gegen sie bilden, da zwei von ihnen²⁾ gar keine Zeugen haben und die dritte³⁾, als nicht im Hildesheim selbst, sondern in Goslar ausgefertigt, überhaupt besondere Verhältnisse zeigt⁴⁾. Wir könnten also schon, wenn wir von jenen 4 mit dem Kennzeichen versehenen Urkunden diejenige nehmen würden, welche das späteste Datum

1) Nr. 239 – 246 exklusive Nr. 244, die ein Brief ist.

2) Nr. 240 und 246.

3) Nr. 245.

4) Die Goslarer geistlichen Zeugen gehen hier den Hildesheimer Domherren vor, während diese sonst umgekehrt allen anderen Diöcesangehörigen vorgehen.

trägt — und das ist Nr. 243 mit dem 13. Oktober 1147 —, mit größter Wahrscheinlichkeit eben dieses ihr Datum als einen Zeitpunkt hinstellen, an dem Konrad noch im Besitze der Propstei war, und mithin als einen terminus post quem für die Wahl Rainalds zum Propste. Dabei bliebe nur noch der einzige Vorbehalt, daß es, wenn schon unwahrscheinlich, doch zunächst noch nicht vollkommen ausgeschlossen wäre, daß die Vertretung des nichtresidierenden Propstes durch den Dekan, wie wir sie hier vor uns sehen, sich vielleicht schon nicht mehr auf Konrad, sondern schon auf einen Nachfolger von ihm bezöge, sei es nun schon Rainald, der vielleicht durch seinen (bisher ja zeitlich noch nicht festgelegten) Studienaufenthalt in Frankreich anfänglich am Residieren verhindert worden wäre, oder sei es noch ein Dritter, der zwischen beiden die Propstei erst noch innegehabt hätte.

Da aber verhilft uns nun eben zur vollen Sicherheit der vorerwähnte Umstand, daß auch Konrad im Verlaufe seines Lebens eine hervorragende Persönlichkeit wurde, und daß infolgedessen auch für sein Leben die Nachrichten ziemlich reichlich fließen, und zwar desto reichlicher, je mehr es vorrückt. Und nicht nur, daß uns dieser Umstand die Bestätigung dafür liefert, daß jene Vertretung sich tatsächlich auf Konrad bezieht, und daß wir mithin den 13. Oktober 1147 wirklich als terminus post quem für Rainalds Wahl ansprechen dürfen: er ersetzt uns obendrein diesen terminus auch noch durch einen besseren, d. h. späteren.

Aus zahlreichen annalistischen Quellen¹⁾ erfahren wir nämlich, daß Konrad zur Zeit des II. Kreuzzuges zum Bischof von Passau gewählt wurde, und es liegt auf der Hand, daß diese Rangerhöhung es war, die für ihn den natürlichen Abschluß seiner Propstschafft in Hildesheim und an anderen Orten, wo er etwa sonst noch die gleiche Würde innegehabt habe²⁾, bildete. Wenn nun die Überlieferung über diese seine Erhebung auf den Bischofsstuhl von Passau recht günstig wäre, so könnten wir mit ihrer Hülfe sogar, ohne irgendwelcher Nachrichten von der Hildesheimer Seite her zu bedürfen, ganz genau den Tag bestimmen, bis zu dem Konrad die Dompropstei von Hildesheim innehatte; denn es war Grundsatz, daß ein Erwählter seine bisherigen Würden und Pfründen so lange behielt,

¹⁾ Ihre Zusammenstellung siehe man Bernhardt, Jahrbücher des d. Reiches unter Konrad III., S. 727, Anm. 35.

²⁾ Wir wissen es z. B. von Utrecht; zu vgl. Bernhardt a. a. O.

bis er die Bischofsweihe empfangen hatte¹⁾. Wäre uns also der Tag überliefert, an dem Konrad in Passau diese Weihe empfangen, so könnten wir ganz genau sagen: „An diesem Tage wurde die Dompropstei in Hildesheim wieder frei“. So sind wir nun längst nicht vom Glücke begünstigt, die Überlieferung über die Passauer Erhebung ist sogar verhältnismäßig recht ungünstig: es ist weder der Tag von Konrads Weihe noch der seiner Wahl noch auch der seiner Investitur überliefert, und entsprechend machen die einzelnen Quellen sogar hinsichtlich der Jahreszahl verschiedene Angaben. Aber ein genaues Datum ist uns doch überliefert: das ist das Tagesdatum für den Tod von Konrads Vorgänger auf dem Passauer Bischofsstuhle, dem Bischof Reginbert. Dieses Tagesdatum ist der 10. November²⁾. Eine Jahresangabe wird uns nirgends zu ihm hinzugefügt. Dennoch aber kommt es uns zustatten; denn eine Quelle, die *Annales Reicherspergenses*, fügt uns doch zu ihm hinzu, daß Reginbert als Teilnehmer an dem Kreuzzuge auf griechischem Boden gestorben sei³⁾, und damit ist uns dann nicht nur die Bestätigung gegeben, daß wir jene Vertretung, zusammenhängend, wie sie scheint, auch voll und ganz auf Konrad zu beziehen haben und folglich mit Recht jenen 13. Oktober 1147 als terminus post quem für Rainalds Wahl zum Propste ansprechen dürfen, sondern wir werden dadurch zugleich auch noch in die Lage gesetzt die untere

¹⁾ Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen (vgl. Hampe, *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer*². Leipzig, 1912, S. 151, Anm. 1), daß es mir mit der Berücksichtigung dieses Grundsatzes gelungen ist, das größte Rätsel, das die Geschichte Rainalds von Dassel bis vor einigen Jahren noch bot, in meiner neuen, noch nicht veröffentlichten Biographie desselben zu lösen. Es war der große Widerspruch, daß er auf dem berühmten Reichstage von Pfingsten 1165, wo er im Verein mit dem Kaiser den gesamten deutschen Episkopat drängte sich auf das bestehende Schisma eidlich festzulegen und, soweit man noch erwählter Bischof war, schleunigst die Weihen zu empfangen, selbst sich weigerte die Weihen zu nehmen. Dieser Widerspruch löst sich in einer dem sonstigen Charakter des Mannes entsprechenden Weise dadurch, daß man annimmt: nicht, er habe sich in kleinlicher und feiger Selbstsucht persönlich den Rückweg zu Alexander III. offen halten wollen, sondern: er habe, persönlich, wie er meinte, jeden Verdacht des Abfalles oder der Schwäche überhoben, die reichlichen Einkünfte seiner Propsteien noch eine Zeit lang fortgenießen wollen; denn es läßt sich in der Tat auch nachweisen, daß er augenscheinlich dieselben damals noch innehatte.

²⁾ Mehrere Nekrologien geben es übereinstimmend an, dazu noch die *Annal. Reichersperg.* (zu vgl. nächste Anm.).

³⁾ S. S. 17, 464.

Grenze für den Zeitpunkt dieser Wahl noch ein Stück weiter vorzuschieben. Denn gleichviel, in welches Jahr nun auch der Todestag Reginberts gefallen sein mag, 1147 oder 1148 — 1149 kommt aus mehreren Gründen überhaupt nicht mehr in Betracht —, auf jeden Fall kann er nach dieser Meldung der Annal. Reichersp. frühestens in das Jahr 1147 gefallen sein. Und damit kommen wir dann eben schon unmittelbar in voller Zuverlässigkeit auf den 10. November 1147 als terminus post quem für Rainalds Wahl. Bedenken wir aber nun weiter, daß unter den damaligen Verkehrsverhältnissen dann noch einige Zeit verstreichen mußte, bis die Nachricht von Reginberts Tode in die Heimat gelangt war, und daß, selbst wenn man nach ihrem Eintreffen unverzüglich zur Neuwahl geschritten wäre, doch wiederum noch eine gewisse, wenn auch noch so kurze Zeit verstreichen mußte, bis die Weihe des Neugewählten vollzogen war, so kommen wir darauf, daß die Hildesheimer Dompropstei frühestens um die Wende des Jahres für Rainald frei geworden sein kann. Und das ist eben das, was zu zeigen ich mich hier anheißig gemacht hatte.

Ich bin aber nun noch nicht ganz am Ende, sondern ich muß noch etwas hinzufügen, was hiermit im engsten Zusammenhange steht.

Zu den beiden eingangs erwähnten und schon von Sicker aufgestellten Angaben über die Frühzeit Rainalds von Dassel, daß er 1146 zuerst als Subdiakon und 1149 zuerst als Dompropst in Hildesheim auftrate, hatte man in neuerer Zeit auf Grund einer chronikalischen Quelle — Giesebrecht ist wohl der erste, der es getan hat¹⁾ — noch hinzufügen zu können geglaubt, daß Rainald nichturkundlich auch schon im Jahre 1148 als Dompropst vorkomme. Diese Angabe wird aber nun durch das, was ich soeben dargelegt habe, in eine ganz neue Beleuchtung gerückt. Betrachtet man sich nämlich den Wortlaut der betreffende Quelle — es ist die *Historia pontificalis*²⁾ —, so findet man darin keineswegs ausdrücklich von einem „Propste“ Rainald gesprochen, sondern es heißt nur *Raginaldus de Hildenesham*, und den Propst hat man sich herausgelesen aus dem, was hier von Rainald berichtet wird. Er brachte nämlich auf dem Konzil von Rheims im Frühjahr 1148 in Gemeinschaft mit anderen Deutschen einen der Versammlung von Papst Eugen III. vorge-

¹⁾ Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit V, 143.

²⁾ Vgl. S. S. 20, 519.

schlagenen Kanon zu Falle, der den Klerikern das Tragen einer bestimmten Sorte kostbaren Pelzwerkes verbieten sollte, das erste Mal unseres Wissens, daß er sich öffentlich als Gegner des römischen Stuhles hervortat. Die Beschaffenheit dieses Vorganges legt gewiß die Voraussetzung nahe, daß Rainald, indem er so handelte, wenigstens schon im Besitze einer Dignität gewesen sein müsse. Nicht immer aber erweist sich das in der Mutmaßung Nächstliegende auch als das in der Wirklichkeit Zutreffende. Und wenn denn nun schon einwandfrei nachgewiesen worden ist, daß Rainald frühestens um die Wende des Jahres 1147 Propst geworden sein kann, dabei aber ferner noch die starke Möglichkeit besteht, daß er es erst eine ganze Weile später geworden, so muß doch nun auf einmal äußerst fraglich erscheinen, ob es als ein bloßer Zufall und eine bloße Nachlässigkeit der Ausdrucksweise angesehen werden könne, wenn die Quelle schlecht hin von „Rainald von Hildesheim“ spricht. Vielmehr könnte man nun geneigt sein gerade in dem Umstande, daß er, ohne noch Dignitär zu sein, in der berichteten Weise auf der Versammlung hervorgetreten sei, die Ursache zu erblicken, warum dieser Vorfall überhaupt unserem Gedächtnis aufbewahrt worden ist; denn dieses Hervortreten Rainalds müßte ein um so stärkeres Aufsehen in der Versammlung und ein um so größeres Mißfallen bei der Gegenpartei erregt haben, je weniger er rein äußerlich nach Rang und Alter besonders dazu berufen erschienen hätte.

Es wird sich also jetzt keinesfalles aufgrund dieser Nachricht mehr behaupten lassen, daß Rainald schon 1148 als Propst vorkomme, sondern man wird zum mindesten dahingestellt sein lassen müssen, ob sie so bewertet werden dürfe. Ich für meine Person neige der Meinung des Gegenteiles zu.

II.

Eine mutmaßliche Reise des jungen Rainald an die Kurie im Jahre 1146.

Als Nr. 235 finden wir im Urkundenbuche einen Brief Papst Eugens III. an Bischof Bernhard I., nach der Verbindung von Ortsangabe und Tagesdatum, die er aufweist, in eines der beiden Jahre

1145 oder 1146 gehörend, worin dem Bischof untersagt wird die Winzenburg (ein Hauptgegenstand territorialpolitischer Sorge für die Hildesheimer in diesen Zeiten) jemals wieder zu veräußern. Hier wird am Schlusse ein Domherr R. der Huld des Bischofs empfohlen.

Der Biograph Rainalds denkt natürlich sofort daran, diesen R. als seinen Helden anzusprechen, und um so mehr, als dieser Beleg einen Wert haben würde, der über das rein Chronologische hinausginge. Denn solche Empfehlungen haben ja immer ihren Grund, und wenn dieser Grund aus dem betreffenden Schreiben nicht besonders hervorgeht, so pflegt er eben einfach darin zu liegen, daß der Empfohlene als Bote oder Geschäftstätter mit dem Schreiber in Berührung gekommen ist, und so sein Wohlgefallen erregt hat. Nun wird aber des R. sonst in dem päpstlichen Schreiben in keiner Weise Erwähnung getan. Folglich ist anzunehmen, daß er zur Zeit der Ausstellung des Schreibens und irgendwie wohl auch im Zusammenhange mit ihr bei dem Schreiber, d. i. dem Papste, gewelt habe, und folglich hätten wir, wenn Rainald sich in ihm erblicken ließe, hiermit als mutmaßliche Tatsache vor Augen, daß derselbe schon in der Mitte der Vierzigerjahre, also noch ganz in den Anfängen seiner Laufbahn, eine Reise an die Kurie gemacht hätte. Unwillkürlich zieht man da alsbald den Vergleich mit der Romreise des jungen Luther.

Nun ist zwar der R. des Briefes — schon von älteren Herausgebern, nicht erst von Janicke, der, wie in so vielen Stücken, auch in diesem einfach älteren Aufstellungen folgt — zu Reinhardum (scil. commendamus) ergänzt worden. Aber die Berechtigung dieser Konjektur, für die ich den Versuch eines Beweises nicht entdecken konnte, steht im Hinblick auf die Hildesheimer Überlieferung, wie sie uns jetzt im Urkundenbuche gesammelt vorliegt, auf schwachen Füßen. Vielleicht ist sie auch mit Übersehung des Umstandes, daß der R. ausdrücklich als Hildesheimer Domherr bezeichnet wird, überhaupt im Hinblick auf Goslarer Verhältnisse gemacht, weil der Name Goslar, wie im weiteren noch zu berühren sein wird, in einer eigentümlichen Weise in die Frage hineinspielt. Jedenfalls ist in Hildesheim ein Reinhard nach 1108¹⁾ nicht zu finden. Vielmehr kämen als Mitbewerber Rainalds um den R. nur ein Ricbertus und ein Rudolfus in Betracht, die beide in den Vierzigerjahren häufiger belegt sind²⁾. Mit diesen hätte man allerdings zu rechnen.

1) Nr. 166.

2) Vgl. Register (S. 767).

Aber, wenn man bedenkt, in welchem Maße sich in Rainalds späterer Laufbahn allenthalben die Bevorzugung geltend macht, die ihm seine Verbindung von Herkunft und Talent erwirkte, so muß man ein Gleiches auch schon für seine Frühzeit bis zu einem gewissen Grade voraussetzen und muß ihm danach in einem Falle wie dem vorliegenden von vornherein ein gewisses Übergewicht an Wahrscheinlichkeit zusprechen. Und nun knüpft sich hier zudem an die Annahme, daß er der R. sei, noch die unerwartete Aufhellung einer Erscheinung späterer Jahre seines Lebens. Damit gewinnt dann die Wahrscheinlichkeit, daß wirklich kein anderer als er gemeint sei, das unbedingte Übergewicht, sie wird nahezu zur Gewißheit, und danach können wir es dann jetzt mit ziemlicher Sicherheit aussprechen, daß er bereits in der Mitte der Vierzigerjahre eine Reise an die Kurie gemacht habe. Und zwar ergibt sich auf dem Wege, wie man zu dieser Einsicht gelangt, zugleich auch bestimmt das Jahr, in das die Reise und in das mithin auch der Brief des Papstes zu setzen ist: es ist das Jahr 1146. Wie dieses doppelte Ergebnis gewonnen wird, das soll jetzt dargelegt werden.

Alles leitet sich her aus dem Umstande, daß in dem Briefe vor dem R. auch noch ein Propst C. empfohlen wird, und daß über die persönlichen Verhältnisse dieses C. etwas bemerkt wird. Die ganze Stelle lautet: *Nichilominus tibi, frater episcopo, precipiendo mandamus, quatenus de Goslariensibus, qui, sicut accepimus, preposituram dilecti filii nostri C., dum in nostro esset servitio, violenter invaserunt, infra XL dies canonicam ei iustitiam facias. Eundem etiam prepositum et dilectum filium nostrum R. ecclesie tue canonicum caritati tue attentius commendamus.*

Zu diesen Worten ist zunächst festzustellen, daß diejenigen, die die „Präpositur“ des C. violenter invaserunt, offenbar keine Eindringlinge in das Haus des Propstes sind, wie Janicke nach der Überschrift, die er dem Briefe gibt, zu meinen scheint, oder wie wenigstens jeder Fernstehende aus dieser Überschrift herauslesen muß — sie lautet: „. . . und beauftragt ihn, die von Goslar, welche gewaltsam in die Propstei eingedrungen sind, zu bestrafen“ —. Diese Invasoren sind vielmehr, wie jedem Eingeweihten alsbald klar ist, Leute, die den Propst C. während seiner Abwesenheit aus seiner Würde verdrängt haben. Wem darüber noch ein Zweifel sein sollte, der vergleiche folgende Urkundenstellen. In einer Urkunde

Erzbischof Friedrichs I. von Köln¹⁾ heißt es: „Notum sit . . . qualiter ego Frithericus . . . quosdam, qui iure tyrannico advocatiam in villa que belsemshem dicitur invaserant, ob querimoniam abbatis ecclesie s. Pantaleonis herimanni . . . detruserim . . .“, und in einer Urkunde König Friedrichs I. vom 20. April 1152²⁾: „. . . notum esse volumus, quod Henricus quidam de Mollesperch curtem que dicitur Bedendorf . . . in iuste ac violenter sub occasione beneficii tempore patruī nostri Cunradi Romanorum regis invasit . . .“. In beiden Fällen ist deutlich von einer widerrechtlichen Besitzergreifung die Rede.

Diese Feststellung von dem Sinne des invaserunt ist wichtig, wenn es gilt, die Persönlichkeit des C. zu ermitteln, worauf ja alles ankommt, wenn nach Möglichkeit noch etwas Näheres über die Umstände, unter denen der Brief geschrieben worden ist, in Erfahrung gebracht werden soll. Man denkt natürlich bei diesem C. sogleich an den oben behandelten Hildesheimer Dompropst, den Halbbruder Konrads III., selbstverständlich freilich nur, wenn man ihn kennt, was bei Janicke nicht der Fall ist. Gegen ihn scheint nun zwar zu sprechen, daß der C. des Briefes anscheinend ein Goslarer Kleriker ist; denn Goslarer sind es ja, die ihn nach Aussage des Papstes aus seiner Stellung gedrängt haben. Wer sich nun aber mit den Hildesheimer Stiftsverhältnissen jener Jahre etwas vertraut gemacht hat, der weiß, in welcher Verbindung damals die Goslarschen Stifter mit dem Hildesheimer Domstift standen, derart, daß des öfteren Kanonikate von ihnen durch Personalunion mit Kanonikaten des Domstiftes verbunden waren. Diesen Fall treffen wir einige Jahre später bei Rainald von Dassel selbst, indem er zugleich Dompropst von Hildesheim und Propst auf dem Petersberge zu Goslar war. Sein Vorgänger auf dem Petersberge aber, und zwar schon für eben die Jahre, um die es sich hier handelt, war ein gewisser Hildesheimer Domherr Bruno, nachmals von 1153–1162 Bischof von Hildesheim und vorher kurze Zeit Dekan des Domkapitels. Warum dürfte man also, wenn irgend ein Anlaß dazu vorhanden ist, bei diesen Goslarern des Papstbriefes nicht an eine Partei innerhalb des Hildesheimer Domkapitels denken, die aus solchen bestand, welche zugleich Stifthsherren in Goslar waren, oder wenigstens solche zu Führern hatte? An eine solche Partei im Domkapitel zu denken,

¹⁾ Lacomblet I, Nr. 286.

²⁾ Beher, Mittelersch. Urkundenbuch I, Nr. 561 = St. 3621.

die dem Propste feindlich gegenüberstand, ist gerade hier bei dem Babenberger Konrad durchaus nicht weit hergeholt; denn wie Bernhardi in den „Jahrbüchern des deutsch. Reiches“¹⁾ sicherlich recht vermuten dürfte, war er den Hildesheimern bei seiner Wahl im Jahre 1143 von seinem königlichen Bruder aufgedrängt worden. Wir dürfen also diese Deutung der päpstlichen Worte sehr wohl wagen, sofern uns dadurch, daß wir den Babenberger Konrad in dem C. des Briefes erblicken, gelingt weitere Aufschlüsse zu gewinnen über die Umstände, unter denen der Brief abgefaßt wurde und unter denen mithin auch die Reise des fraglichen Domherrn R. stattfand.

Für solche Aufschlüsse ist aber nun die Persönlichkeit Konrads sehr geeignet. Denn, wie aus den Worten des Papstes *dum in nostro esset servitio* noch hervorgeht, wurde der C. des Briefes von den besagten Goslarern aus seiner Stellung gedrängt, während er im Gefolge des Papstes weilte. Man hätte folglich in der Annahme, Konrad sei der C., nach einer Reise zu suchen, die er in einem der beiden Jahre 1145 oder 1146 an die Kurie gemacht hätte, und in die sich der Brief des Papstes zunächst einmal rein zeitlich eingliedern ließe. Gerade bei ihm aber ist man dann auf der Suche nach einer solchen Reise nicht nur auf Geschäfte des Hildesheimer Bischofs oder Domkapitels angewiesen, sondern kann und muß auch noch an eine Gesandtschaft denken, die er im Auftrage seines königlichen Bruders entweder allein oder auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeführt hätte. Und diese andere Möglichkeit tritt aus zwei Gründen sogar von vornherein in den Vordergrund. Einmal nämlich war er doch, wie wir oben gesehen haben, augenscheinlich ein nichtresidierender Propst für die Hildesheimer und dürfte also im allgemeinen mit ihren Geschäften nicht allzuviel zu tun gehabt haben. Sodann aber wäre es auch ein, wenngleich nicht undenkbarer, so doch absonderlicher Vorgang, daß er gerade, während er in Geschäften seines Kapitels an der Kurie weilte, seiner Würde entsetzt worden wäre. Man könnte es ja natürlich wieder mit der Spaltung im Domkapitel in Verbindung bringen. Aber dann müßte doch eigentlich von der Ursache dieser Spaltung auch irgendwie in dem Schreiben des Papstes die Rede sein, wenn sie so zugleich die Ursache der Reise Konrads gewesen wäre. Und das ist nicht der Fall; denn die Winzenburger Angelegenheit, der das Schreiben in Haupt-

1) S. 313.

sache gilt, wird vom Papste anscheinend in keinerlei Zusammenhang mit dem Mißgeschicke des C. gebracht.

Suchen wir aber demgemäß nach einer entsprechenden königlichen Gesandtschaft, so finden wir auch alsbald etwas Geeignetes, und es erweist sich als so geeignet, daß wir auch sofort das Gefühl haben auf der richtigen Fährte zu sein.

Das Schreiben des Papstes ist nämlich auf den 27. Mai datiert und hat zum Ausstellungsort Viterbo. Zwischen dem 24. März und dem 3. August des Jahres 1146 aber weilte Abt Wibald von Stablo, nachmals auch Abt von Korvey und einer der Hauptberater der Krone unter Konrad III., wie aus einem Briefe von ihm¹⁾ hervorgeht und außerdem durch ein päpstliches Privileg, welches er sich bei der Gelegenheit für seine Abtei Stablo erwirkte²⁾, bestätigt wird, monatelang als Träger einer königlichen Gesandtschaft an die Kurie in Italien, und zwar folgte er dabei, wie des weiteren aus den Angaben seines Briefes hervorgeht, dem päpstlichen Hofe von Sutri, wo er am 7. Mai mit ihm weilte³⁾, nach Viterbo, d. h. nach eben dem Orte, von wo unser Brief datiert ist⁴⁾. Und zu Viterbo ist dann auch jenes Privileg für seine Abtei Stablo ausgestellt, und zwar bezeichneter Weise am 6. Juni, d. h. nur 10 Tage später als unser Brief. Diese Reise Wibalds stellt also in vortrefflicher Weise dar, was wir brauchen, und wir haben mithin an ihr ein starkes Anzeichen dafür, daß wir mit unserem bisherigen Gedankengange das Richtige getroffen haben dürften, daß also einerseits Konrad wirklich der C. des Briefes sein dürfte und andererseits der Brief selbst ins Jahr 1146 gehören dürfte.

Indem aber so die Persönlichkeit Wibalds ins Spiel kommt, ergibt sich dann auf einmal unter der Voraussetzung, daß Rainald von Dassel der R. des Briefes sei, jene Aufhellung einer späteren Erscheinung seines Lebens, von der oben die Rede war.

1) Wibaldi ep. Nr. 149 = Jaffé, Mon. Corbei. S. 230 ff.

2) J. W. 8932.

3) In dem Briefe heißt es: „concors electio fieri non potuit (in Korvey. Wibald berichtet in dem Briefe über seine Wahl zum Abte daselbst und das, was ihr vorausging) usque ad Nonas Maii (Mai 7), quo die nos eramus apud Sutrium, civitatem Tuscie, in curia domni pape Eugenii III.“

4) In der weiteren Erzählung Wibalds heißt es, daß er 3 Nonas Augusti (August 3), d. h. an jenem Tage, an dem sein am 7. Mai gewählter Vorgänger in Korvey vom Könige investiert wurde, wieder in Stablo war, inzwischen aber fünf Wochen zu Viterbo am römischen Fieber darniederbelegen hatte.

Nur wenige Jahre später nämlich, noch vor Ablauf der Vierzigerjahre, sehen wir Rainald auf einmal in einer ziemlich nahen Bekanntschaft mit Wibald, wie sie sich ausdrückt in einem kleinen Briefwechsel beider, der uns wiederum in der Sammlung der Wibaldschen Briefe erhalten ist¹⁾. Für diese Bekanntschaft hatte man bisher keine weitere Erklärung vor Augen als die, daß Wibald durch seine am 20. Oktober 1146 erfolgte Wahl zum Abte von Korvey einen Wirkungskreis erhalten hatte, der Hildesheim benachbart war und dadurch auch zu geschäftlichen Beziehungen mit den Hildesheimern führte. Und das war ja auch schon eine Erklärung. Aber eine weitaus größere Anschaulichkeit gewinnt doch die Sache noch, wenn man sich auf einmal vorstellen kann, daß beide Männer im Jahre 1146 bei Gelegenheit der Reise Wibalds zusammen an der Kurie gewilt hätten, d. h. in der Fremde, wo sich der Mensch an den Menschen viel rascher und enger anschließt als in der Heimat und auch Menschen aneinander noch Gefallen finden, die an sich so wenig Ähnlichkeit miteinander haben wie Wibald und Rainald. Und diese Vorstellung ist es nun, die sich uns als letzte Folgerung aus unserem bisherigen Gedankengange ergibt unter der Voraussetzung, daß Rainald der R. sei. Von dieser Vorstellung aber darf man wohl behaupten, sie ist so ansprechend, daß durch sie der Gedankengang, als dessen Endergebnis sie gewonnen wird, noch eine weitere starke Bekräftigung seiner mutmaßlichen Richtigkeit empfängt und eine so starke Bekräftigung, daß er der Gewißheit sehr nahe kommt.

Und so werden meine Leser wohl bereit sein sich dem oben von mir abgegebenen Urteile anzuschließen, daß wir auf Grund dieses Papstbriefes mit ziemlicher Sicherheit von einer Reise Rainalds von Dassel an die Kurie schon im Jahre 1146 sprechen können.

Dabei bleibt es dann wieder noch eine Frage für sich, wie man sich das Verhältnis der Reise Rainalds zu der Wibalds und Konrads zu denken habe. Bei der Beantwortung dieser Frage ist man hauptsächlich auf Eines angewiesen, das mit Deutlichkeit aus den Worten des Papstes hervorgeht: das ist der zeitliche Abstand zwischen der Ankunft des C. — also nach unserer Auffassung Konrads — am päpstlichen Hofe und dem Eintreffen der Nachricht von seiner Entsetzung. Diese letztere Nachricht könnte ja nun auf vielen Wegen an die Kurie gelangt sein. Immerhin aber ist es doch, da wir in

¹⁾ Wibaldi ep. It. 207, 208, 212, 213.

dem eigentlichen Gegenstande des päpstlichen Briefes, dem Verbote an den Bischof Bernhard die Winzenburg zu veräußern, etwas vor uns sehen, was den Gegenstand einer unmittelbaren Gesandtschaft von Hildesheim aus an die Kurie gebildet haben dürfte, bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich, daß sie eben auch von dieser Gesandtschaft mitgebracht worden war. Und dieser Gesandtschaft hätten wir dann auch, um das Nächstliegende zu ergreifen, den R. — also nach unserer Auffassung Rainald — zuzuweisen. Ihn dabei zugleich als den eigentlichen Träger dieser Gesandtschaft aufzufassen, scheint insofern nicht rätlich, als er hierfür damals wohl noch reichlich jung gewesen sein dürfte. Doch erscheint es auch wiederum insofern nicht ausgeschlossen, als außer ihm keine Persönlichkeiten in dem Briefe mehr genannt werden, die als Träger der Gesandtschaft noch in Betracht kämen, nachdem man mit der Zuweisung des C. zu der Wibaldschen Gesandtschaft darauf Verzicht geleistet hat, etwa diesen dafür in Anspruch zu nehmen. Hier sind wir eben an der Grenze unseres Erkennens angelangt. Und wir dürfen uns auch darüber nicht täuschen, daß schon die ganze Schlußkette, die uns hier in der Behandlung der Unterfrage nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Reisen an diese Grenze führte, nicht mehr dasjenige Maß von Zuverlässigkeit besitzt, das wir der Ermittlung des Hauptergebnisses trotz aller Bedingtheit, die auch ihr anhaftete, doch noch zusprechen konnten. Um so mehr ist zu betonen, daß diese Unsicherheit in der Beantwortung der Unterfrage dem Hauptergebnisse nichts abträgt.

Eines ist jetzt der Vollständigkeit halber noch zu erwähnen. Wie wir oben im Beginn des ersten Teiles dieser Abhandlung hörten, kommt Rainald zuerst 1146 als Subdiakon in Hildesheim urkundlich vor, und zwar finden wir ihn jetzt im Urkundenbuche nicht nur einmal, wie es für Sicker der Fall war, sondern zweimal so belegt¹⁾. Die erste Bedingung dafür, daß unser hier im zweiten Teile der vorliegenden Untersuchung gewonnenes Hauptergebnis richtig sei, ist natürlich, daß die gemutmaßte Reise Rainalds an die Kurie zeitlich nicht in Widerspruch gerate mit diesen seinen zwei Bezeugungen in der Heimat. Das ist aber auch nicht der Fall; denn

¹⁾ Nr. 239 und 241. In letzterer Urkunde hat der Subdiakon den Zusatz *cellerarius*; es handelt sich aber jedenfalls in beiden Fällen um dieselbe Person, eben Rainald. Die erstere Urkunde ist diejenige, die Sicker zum Belege für den Subdiakon von 1146 diente.

die zwei Bezeugungen fallen unter die Daten des 11. März und 3. August, d. h. sie geben mehr als genug des zeitlichen Raumes für die Reise Rainalds hin zur Kurie und wieder zurück von ihr rückwärts und vorwärts des Tages, auf den unser Papstbrief datiert ist, d. h. des 27. Mai.

Wie erwarben die Grafen von Osterburg ihren altmärkischen Eigenbesitz?

Don S. v. d. Knefsebeck.

Unter dem glücklichen Sterne des Hauses der Grafen von Osterburg hatten sich ganz bedeutende Güter vereinigt, als Graf Siegfried von Osterburg, nach dem vorzeitigen Tode seiner Söhne des Stammes Letzter, 1230 anfang, über seine irdische Habe Verfügung zu treffen¹⁾. Wir lernen bei dieser Gelegenheit außer seinem Lehnbesitz, der hier nicht in Betracht kommt, von dem aber besonders die mehr als 50 altmärkischen Dörfer des Ludgeristifts zu Helmstedt hervorragen, folgende Gruppen von Siegfrieds Eigenbesitz (einschl. des an Ministeriale verliehenen) kennen:

1. in der Grafschaft Stade
2. zwischen Salzwedel, Brome und Gardelegen
3. an der Aller und Weser zwischen Celle und Bremen
4. zu „Wallebeke“
5. in der ganzen Herrschaft Lüneburg.

Sie alle gehen in das Eigentum Ottos des Kindes, Herzog zu Braunschweig, über. Noch weit mehr Allode aber muß Graf Siegfried von Osterburg besessen haben, die er, soweit er sie nicht anderweitig z. B. an die Markgrafen von Brandenburg veräußert haben sollte, auf seinen Tochtersohn Luthard von Meinersen vererbt

¹⁾ Er gab: 1230 zwei Häuser in Alten-Ebstorf an das Kloster Ebstorf (Orig. Guelf. IV, S. 152); 1233 seinen altererbten Besitz zu Vätene (b. Vollenstädt d. Gardelegen. Riedel, I, 16, S. 316) an das Kloster Neuendorf; 1235 sein Eigen zu Dienstorf b. Neustadt a. Rügenberge und Lengden b. Göttingen, welches nach v. Ledebur Allg. Arch. III, S. 29 zur Mitgift von Siegfrieds Gattin gehörte, an Herzog Otto das Kind (Or. Guelf. IV, S. 143).

haben wird. Es sind dies, abgesehen von den Gütern in der Stammheimat des Hauses, um Veltheim, solche

6. im Balsamgau

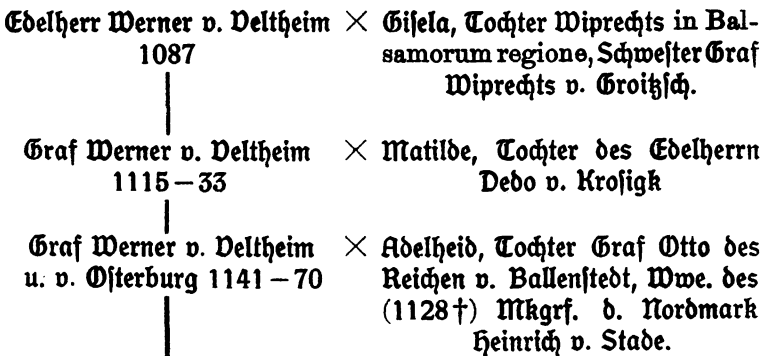
7. zu Osterburg

8. um Kalbe

9. zu Altenhausen.

Wenn zur Altmark auch nur die Gruppen 2, 4, 6, 7, 8 gehören, so ist eine Gesamtübersicht des Eigenbesitzes doch erforderlich, um dessen Herkunft im Einzelnen zu untersuchen. Denn bildete neben dem väterlichen Erbe zu Zeiten der Naturalwirtschaft vornehmlich das Erheiratete die Quelle allodialen Wohlstands, so kann nur ein Gesamtbild des Besitzes an der Hand der Genealogie in richtiger Sonderung das alte Familiengut und das durch die einzelnen Heiraten hinzuerworbene erkennen lassen.

Daß dies bisher für die Grafen von Osterburg noch nicht gelungen, zeigt z. B. die Behauptung des verdienstvollen Forschers v. Hodenberg, daß Graf Albrecht von Veltheim aus Anlaß seiner Heirat mit Grafen Ulrich v. Warpke's Tochter die Feste Osterburg erbaut und sich nun nach ihr „de Osterburg“ genannt habe¹⁾. Das Irrtümliche des angenommenen Zusammenhanges zwischen Osterburg und der Warpker Heirat erhellt aus der Tatsache, daß bereits Albrechts Vater Graf Werner von Veltheim den Namen „von Osterburg“ geführt hat²⁾. Und so sind der dunklen Punkte mehr. Hier zunächst das für den vorliegenden Zweck Wesentliche aus der Genealogie des Hauses:



1) Verb. Gesch. Quellen II, S. 213.

2) 1157 v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. I, S. 320.

Graf Albrecht v. Veltheim u. v. Osterburg 1160—88. Aus 2. Ehe, aber Erbe seines Stiefbruders Werner: × 1. Tochter eines Grafen v. Warpke.
2. Oda, Tochter Graf Siegfrieds v. Erteneburg und der Oda v. Heinsberg, „Gräfin v. Altenhausen“

Graf Siegfried v. Osterburg u. v. Altenhausen 1203—42. × Sophie, Tochter des Grafen Bernhard v. Wölpe.

v. Mülverstedt¹⁾ hat es wahrscheinlich gemacht, daß mit der Kroitzsch'schen Heirat die Edlen v. Veltheim den ersten Schritt zur Festsetzung in der Altmark getan haben, indem sie durch diese Ehe Güter im Balsamgau zwischen Tangermünde, Gardelegen und Arneburg erhalten hätten (s. oben Gruppe 6). Die nächste Heirat kann, angesichts der Lage der Kroitzsch'schen Stammgüter an der Saale, für unsere Untersuchung nicht in Frage kommen. Es bleiben also im Ganzen 4 Eheschließungen, um den Fortschritt vom Balsamgau bis zur Nordsee zu bewirken.

Ich beginne mit Sophie v. Wölpe. Daß sie und ihre beiden Schwestern erheblich vom Vater in Alloden ausgestattet gewesen sein müssen, geht daraus hervor, daß derselbe sogar Lehen — seine Hildesheim'schen — zu ihren Gunsten in Weiberlehen hat umwandeln lassen²⁾. Nun ist ihm zwar ein Sohn wider Erwarten an seinem Lebensabend noch geboren worden; doch wird dies Ergebnis bei der späteren Teilung der Allode höchstens einen das Drittel jeder Tochter entsprechend mindernden Einfluß geübt und insbesondere deren längst ausgefolgte Mitgift nicht berührt haben. Nur aus der Wölpe'schen Ehe kann die Besitzgruppe 3 der Grafen v. Osterburg herkommen; denn weder den Grafen v. O. selbst, noch einer anderen von ihren Ehefrauen kann man eigene Erbgüter an der Aller und Wefer zwischen Celle und Bremen zuschreiben. Dagegen hatten gerade die Grafen v. Wölpe ansehnliche Besitzungen in dieser Gegend und auch nach v. Spilker's Auffassung³⁾ könnten die dortigen Osterburg'schen Besitztitel, ebenso wie die in der Grafschaft Stade sehr wohl durch obige Ehe begründet sein. Ich schließe mich dem jedoch nur in Bezug auf die Güter an Aller und Wefer an⁴⁾; denn für die

1) 23. Jahresbericht d. Ver. f. Gesch. d. Altmark II, S. 5.

2) v. Spilker, Gesch. d. Grf. v. Wölpe S. 49.

3) Ebda S. 20, 21.

4) Vergl. v. Ledebur in den Märk. Forsch. III, S. 365 oben.

im Stadeschen gibt es näherliegende Wahrscheinlichkeiten, die v. Spilcker ohne Erforschung der ganzen Osterburgischen Genealogie nicht übersehen konnte. Eher mag in Gruppe 5 noch etwas Wölpesches Heiratsgut stecken ¹⁾).

Wir kommen zur Warpkeschen Ehe. Eine Erbschaft aus ihr ist sicher; v. Mülverstedt hat sie mit heraldischen Gründen nachgewiesen ²⁾. Doch sahen wir bereits, daß die Osterburg auf diesem Wege nicht erworben sein kann. Überhaupt haben östlich der Jeeze die Grafen v. Warpke keine Güter in der Altmark gehabt ³⁾, sondern es haben die alte Dumme und der Molmker Bach hier die östliche und südliche Begrenzung für ihre Besitzungen gebildet (noch mit einschließend Henningen, Hilmsen und Diesdorf). Und in dieser Gegend, also um Warpke, suche ich auch ⁴⁾ den Teil des Warpker Erbguts, der als Mitgift an Graf Albrecht von Deltheim und Osterburg gekommen ist, wiedererkennbar in meiner Aufstellung nur als Gruppe 4. Um die Deutung von „Wallebøke“ ist gestritten worden; während Krüger es — mit wohl kaum stichhaltiger Begründung — als Walbeck bei Helmstedt erklärt ⁵⁾, dürften Gebhardi ⁶⁾, v. Werlebe ⁷⁾ und v. Hodenberg recht lesen, wenn sie „Wartbøke“ vermuten, wie für Warpke urkundlich oft steht. Das Verschwinden des Namens „Grafen v. Warpke“ nach 1148 zu Gunsten des Namens „Grafen von Lüchow“ zeigt, daß Warpke damals als Wohnsitz aufgegeben worden ist, und dieser letztere Umstand wieder spricht namentlich dafür, daß zu der Zeit der wesentliche Eigenbesitz um Warpke vom Hause abgekommen war. Zum Teil ist das allerdings geschehen durch Bewidmung des Klosters Diesdorf bei seiner Gründung 1161, zum Teil aber eben durch die Ausstattung jener an Graf Albrecht v. Osterburg verheirateten Tochter des Geschlechts.

1) v. Hammerstein, Bardengau S. 489.

2) 23. Jahresber. d. Ver. f. Gesch. d. Altmark II, S. 3—42.

3) Krüger in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niederf. 1874—75, S. 329 f.

4) Wie v. Hodenberg, Verd. Gesch.-Quellen II, S. 218.

5) A. a. O. S. 266—270. Seine Hauptstütze ist der Nachweis, daß die männliche Nachkommenschaft der Walbecker Erbtochter, auch die ihrer Töchter und Enkelinnen überall erloschen sei, bis auf Graf Siegfried v. Osterburg; daher habe dieser die Walbecker Güter besitzen müssen. Es wird übersehen, daß in den Alloden doch auch immer die gesamte weibliche Nachkommenschaft aller jener mit- und weitergeerbt hat, und so auf Siegfried nach 4 Generationen nur noch wahrhaft Splitter haben kommen können.

6) Geneal. Abhandl II, S. 28.

7) Gaubeschreibung S. 251.

Diese Dame gilt allgemein als Tochter Ulrichs v. Warpke († v. 1145); nach den Altersverhältnissen kann sie ebenso gut die Erbtöchter seines Sohnes Olger II († n. 1148) sein, der nämlich gerade der Letzte ist, der zu Warpke gesessen hat, während seine Brüder nach Lüchow übergesiedelt sind und der eine von ihnen schon bei der Gründung des Klosters Diesdorf auffallenderweise sich nicht mehr „Graf v. Warpke“ nennt, sondern „Sohn eines Grafen v. Warpke“: *Hermannus comes Odhelrici comitis de Wertbøke filius.* —

Oda v. Erteneburg, 2. Gem. Albrechts v. Osterburg, hat dann die Gruppe 9 hinzugebracht¹⁾, Altenhausen, den frei eigenen Wittwenitz ihrer Mutter, welche nur von ihm (Gräfin, wie sie als Witwe Siegfrieds v. Erteneburg war) sich „Gräfin v. Altenhausen“ nennen konnte; denn Grafen von Altenhausen hat es zuvor nicht gegeben. Altenhausen weist übrigens durch seine Lage unfern Walbeck darauf hin, daß es wohl auch ein Splitter der Güter der Grafen v. Walbeck ist, von deren Geschlecht die „Gräfin v. Altenhausen“ ihrerseits zufällig auch abstammt, nämlich durch ihre Mutter²⁾. Gleichwohl kann das Erteneburgsche Erbteil Siegfrieds v. Osterburg und „v. Altenhausen“ niemals in Walbeck selbst, etwa jenem „Wallebecke“, gesucht werden, sondern nur in Altenhausen, aus obigen für „Wartbøke“ und gegen „Wallebøke“ sprechenden Gründen, und weil „Wallebøke“ doch bereits 1236 veräußert ist, während das Erteneburgsche Erbe noch 1242 in Siegfrieds Händen ist, indem er zu Altenhausen residiert.

¹⁾ Wohlbrück, Gesch. d. Altm. S. 78, auch Anm. 254 u. 256.

²⁾ Das genealogische Gerippe hierzu — ohne die jeweils miterbenden Brüder und Schwestern nebst Deszendenz — ist folgendes:

Graf Konrad v. Walbeck, Burggraf v. Magdeburg

Medtild, Erbin v. Walbed × Graf Dietrich v. Plözkau

Ermgard v. Plözkau × 2.: Gerhard v. Heinsberg

Oda v. Heinsberg × Graf Siegfried v. Erteneburg
„Gräfin v. Altenhausen“

Oda v. Erteneburg × Graf Albrecht v. Osterburg

Graf Siegfried v. Osterburg und v. Altenhausen

Nicht unmöglich ist, daß Oda v. Erteneburg neben diesem mütterlichen Erbe noch nennenswertes Eigengut von väterlicher Seite mitgebracht hat; erscheint doch schon seit 1149 kein Graf von Erteneburg mehr¹⁾. Dasselbe würde dann entsprechend der Lage Artlenburgs wiederum mit in Gruppe 5 stecken. Leider erfahren wir auch in den Monum. Germ. SS. X, S. 155, wo von den Eigengütern Graf Siegfrieds v. Erteneburg 1133 die Rede ist, nichts Genaueres über deren Lage. Daß tatsächlich in der Gruppe 5 des Osterburgischen Besitzes kompliziertere Rechtsverhältnisse vorgelegen haben, darauf deutet wohl der Umstand, daß dieser per totum dominium Luneborch verstreute Besitzteil, obwohl an denselben Erwerber, doch abge sondert von Gruppe 1—4 seitens des letzten Osterburger veräußert worden ist²⁾. Mag in dieser Gruppe 5, wie erwähnt, sowohl Wölpsches wie Erteneburgisches Eigen mit enthalten sein, so gilt dies mit der gleichen Wahrscheinlichkeit auch von der einzigen noch zu besprechenden Mitgift, der der Askanierin Adelheid, deren Familie aus der Billungischen Erbschaft ebenfalls im Lüneburgischen ansehnlich begütert war.

Jedenfalls aber können alle n u n noch übrigen Gruppen Osterburgischer Besitzungen (1, 2, 7, 8) mit einiger logischen Berechtigung nur auf die Ehe mit dieser Adelheid zurückgeführt werden, nachdem das Eigengut aller anderen Osterburgischen Ehegattinnen genügend ermittelt ist. Es scheint recht viel, was das Haus Veltheim-Osterburg der Adelheid verdanken soll; doch sie war auch eine ungewöhnliche Partie: als Tochter Ottos „des Reichen“ Schwester und einzige Miterbin Albrechts des Bären, war sie außerdem Witwe des Kinder nicht hinterlassenden Heinrich v. Stade, Markgrafen der Nordmark, als sie den Werner v. Veltheim ehelichte.

Betrachten wir Gruppe 7 und 8 näher. Das halbe Schloß Kalbe mit den zugehörigen Gütern kann nur als askanisches Erbgut der Adelheid gelten³⁾, nicht als ihr stadesches. Was die Osterburg betrifft, so ist es mir nicht zweifelhaft, daß es sich auch bei ihr um ein freies Eigen handelt und nicht um ein markgräfliches Lehen an die Grafen v. Veltheim⁴⁾. Denn abgesehen davon, daß von einer Lehns eignenschaft nirgends die geringste Spur sich findet,

¹⁾ v. Hammerstein, Bardengau S. 16.

²⁾ Orig. Guelf. IV. S. 145 und 146.

³⁾ v. Kalben im 52. Jahresbericht d. Ver. f. Gesch. d. Alt. S. 91.

⁴⁾ Vergl. auch Wohlbrücks Stellungnahme: Gesch. d. Alt. S. 76.

zeigen die vorhandenen Urkunden über die berühmte Auftragung der markgräflichen Eigengüter an das Erzstift Magdeburg 1196 in ihren verschiedenen Fassungen gleichmäßig deutlich, daß markgräfliches Eigentum an der Burg Osterburg nicht vorgelegen hat, wie es doch hätte der Fall sein müssen, wenn die Burg als markgräfliches Lehen ausgeliehen gewesen wäre. Vielmehr ergibt die Ausdrucksweise von 1196 markgräfliche Erbgüter nur im Burgwardbezirk Osterburg, in sichtlichem Gegensatz zu Gardelegen, Salzwedel und Kalbe, wo die Burgen selbst, ganz oder halb, als markgräfliches Eigen aufgezählt werden. Und so sprechen für das Eigentumsrecht der Grafen v. Osterburg an der Osterburg auch die allgemein, sogar für den Ministerialstand gültigen Beobachtungen, daß der Zuname in jener Zeit nicht nach der verwalteten Grafschaft, nach dem Dienstgut oder auf sonst ähnlicher Grundlage angenommen wurde, sondern allein nach dem jeweiligen Wohnsitz, daß der Wohnsitz aber meist freieigen war, und daher der Zuname in der Regel auf freies Eigen weist¹⁾. Wie eingangs erwähnt, ist es Adelheids Gatte Werner gewesen, der zuerst von der Osterburg den Namen geführt hat, mag er dort einen bestehenden Wohnsitz durch seine Heirat überkommen oder auf seiner Ehefrau Eigen die Burg erst erbaut haben. 1157 ist dieselbe jedenfalls nachweisbar, eben durch jene Verwendung ihres Namens.

Es ist vorläufig kaum aufzuklären, ob Adelheid die Osterburger Besitzung von Vaters Seite besessen hat oder von ihrem ersten Gatten a. d. H. Stade, wofür eine Möglichkeit immerhin vorliegt. Reichten doch der Stader Eigengüter gen Südosten bis Alsleben, Tangermünde und Genthin, und stehen doch die Stader Grafen schon lange, ehe sie Markgrafen der Nordmark wurden, und lange vor den Askaniern in Beziehung zu den Gegenden an der mittleren Elbe. Für askanische Herkunft der Osterburg spricht indessen, daß späterhin von ihrem Wiedererwerb²⁾ durch die Askaniern die Rede

¹⁾ Siehe z. B. v. Hammerstein, Bardengau S. 498 und Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen S. 34.

²⁾ Mon. Germ. SS. XXV, S. 478. Der geringwertigeren Quelle S. 481 glaube ich nicht, daß dieser Wiedererwerb schon 1207 stattgefunden habe, obwohl die Angabe von anderen Schriftstellern übernommen ist. Sie ist zu augenscheinlich nach dem Sage der ersteren Quelle unrichtig gebildet, der da lautet: Albertus II a comite Sifrido de Aldenhusen oppidum et castrum Osterborch recuperavit; a. d. 1208 pridie Kal. Maii castrum Osterburch est destructum. Überdies: die Stadt (oppidum) ist in den ersten Jahrzehnten

ist, und daß in der Zwischenzeit die Askanier im Burgwardbezirk Osterburg jene 1196 erwähnten, dementsprechend bei der geschwisterlichen Teilung 1123 Albrecht dem Bären zugefallenen Erbgüter besessen haben.

Ganz entschieden aber für städtisches Gut der Adelheid als Witwe Heinrichs v. Stade halte ich die noch verbleibenden Gruppen 1 und 2 des nachmalig Osterburgischen Besitzes: die Eigengüter in der Grafschaft Stade und die in der Gegend zwischen Salzwedel, Brome und Gardelegen. Für die Güter in der Grafschaft Stade leuchtet diese Herkunft ohne Weiteres ein; sie konnten der Witwe auch nach ihrer Verheiratung nicht genommen werden. Diezunächst noch am Leben befindlichen 3 Agnaten ihres ersten Gatten hatten naturgemäß ihre besonderen Allodien (um Magdeburg¹⁾, bei Bremen²⁾, auch im Städtischen und vielleicht noch anderswo), und der um das Städtische Grafenamt ihres Mannes entbrennende Streit dieser Agnaten mit Heinrich dem Löwen hatte mit den Eigengütern der Witwe nichts zu tun.

Daß auf demselben Wege von städtischer Seite aber auch die Güter zwischen Salzwedel, Brome und Gardelegen und die mit denselben beliehenen Ministeriale an die Grafen v. Osterburg gekommen sind, geht am deutlichsten aus der Fassung der Urkunden Orig. Guelf. IV, S. 145 und 147 hervor. Es ist gewiß nicht Zufall, daß in der ersteren, der Veräußerungsurkunde Graf Siegfrieds v. O., unmittelbar hinter die im Städtischen, unter welfischer Grafen-

des 13. Jahrh. überhaupt erst erbaut worden (37. Jahresbericht Altst., S. 49) und die Burg ist noch 1236 namengebender Wohnsitz Graf Siegfrieds v. O.; man kann also sogar zweifeln, ob die askanische Wiedererwerbung überhaupt noch unter Markgraf Albrecht II. († 1220) stattgefunden hat, wie jene chronistischen Quellen wollen, und nicht vielmehr unter Johann I. und Otto III. zu setzen ist. Dazu paßt es, daß in die Regierungszeit dieser Markgrafen die vielen anderen bedeutenden Veräußerungen des Grafen Siegfried v. O. fallen; auch hat eine Verheerung Osterburgs (s. o.) damals stattgefunden (um 1240; Angeli Annal. March. Brand. S. 100). So hat Hopf's Angabe (hist. geneal. Atlas I, S. 220) viel für sich, nach der Osterburg nicht um 1208, sondern 1238 an Brandenburg abgetreten wäre. Gerade 1238 hat auch Graf Siegfried seinen Namen „v. Osterburg“ aufgegeben und nennt sich fernerhin nach seinem nunmehr ausschließlichen Wohnsitz „Graf v. Altenhausen“! (Riedel, o. d. brand. I, 6. S. 450; Orig. Guelf. VI, S. 146.)

¹⁾ Dort auch noch von Mutters Seite (Richardis v. Spanheim) Brem.-Jahrb. VI, S. 38.

²⁾ Ebda. S. 40.

gewalt liegenden Güter diese altmärkischen eingeschoben sind, die doch jeder welfischen Beziehung entbehren, und daß erst dann die wieder im welfischen Machtbereich liegenden an Aller und Weser folgen; ebenso, daß in der zweitgenannten Urkunde, der Entlassung der Ministeriale, die stadeschen und altmärkischen Ministeriale wiederum zusammengefaßt denen an Aller und Weser gegenüberstehen. Damit gewinnt die gemeinsame Herkunft der Güter im Stadeschen und in der Altmark vom Hause Stade außerordentlich an Gewißheit, umsomehr als zwischen Salzwedel, Brome und Gardelegen weder Erbgut der alten Harzgrafen von Veltheim noch derjenigen Familien vermutet werden kann, aus denen die Veltheim-Osterburgischen Gattinnen hervorgegangen sind, insbesondere auch nicht des askanischen Hauses. Allode des letzteren sind vor und unter Albrecht dem Bären nur im Balsamerland und in der Wische nachweisbar, nicht um und südlich Salzwedel¹⁾, und die Erwähnung des Geschlechts in der Form: „marchio de Saltwidelo“²⁾ läßt sich in keiner Weise auf Eigenbesitz deuten³⁾.

So ist unter den vielen besitzmehrenden Heiraten der Grafen von Veltheim, Osterburg oder Altenhausen die Werners mit Adelheid die vorteilhafteste gewesen, und wenn Werner in der Chronik Adalberts v. Stade der Vasall seines Schwagers Albrechts des Bären genannt wird, so zeigt das, daß er neben allem Eigengut und neben den bedeutenden Lehnen des Ludgeristifts auch noch — gewiß nicht unbedeutende — Lehnen von diesem Markgrafen besessen hat.

Die Eigengüter aber des Hauses in der Altmark verteilen sich nach ihrer Herkunft mithin im Wesentlichen so, daß die zwischen Tangermünde, Gardelegen und Arneburg auf die Ehe mit Wiprechts Tochter zurückzuführen sind, die Osterburg und $\frac{1}{2}$ Kalbe auf die askanische Mitgift, die zwischen Salzwedel, Gardelegen und Brome, über welche Gegend hinsichtlich der dynastischen Besitzver-

¹⁾ Krabbo in den Veröffentl. d. Ver. f. Gesch. d. Mk. Brand. VIII, S. 1—76.

²⁾ Zuverlässig zuerst 1147: ebda. S. 31.

³⁾ Wenn bereits Albrecht des Bären Vater († 1123) in Botho's Braunschw. Chronik v. 1492 „Grove Otto to Ballenstide unde Soltwedel“ genannt wird, so ist zu bedenken, daß dies eine ganz vereinzelte und sachlich nicht unterstützte Fiktion ex post durch einen nicht zeitgenössischen Schriftsteller ist, und daß der Ausdruck, selbst wenn richtig, an sich nur einen Wohnsitz Ottos beweisen würde, weder ein — an sich mögliches — Grafenamt zu Salzwedel unter den Stadern, noch einen Besitz in dortiger Gegend.

hältnisse im 11. und 12. Jahrh. rechtes Dunkel bisher geherrscht hat, auf stadesches Wittum und endlich die gegen den eben genannten Keil durch die Linie: Molmker Bach — alte Dumme deutlich geschiedenen etwaigen Güter im „Hansjochenwinkel“ auf die Warpker Heirat.

Es fußen diese Ergebnisse, wie gesagt, auf der Anschauung, daß zu den geldärmeren Zeiten des Mittelalters der Erwerb und Besitz von Eigengütern weitmehr auf Familienerbe und Heiratsgut beruht, als auf Kauf, Schenkung oder auch Gewalt. Wenn Böttger sagt, daß kein Genealoge, der es redlich mit seiner Wissenschaft meine, die genaue Beachtung der Erbfolge im Besitz von Gütern verschmähen könne¹⁾, so glaube ich, daß auch umgekehrt eine genaue Beachtung der Genealogie unerlässlich ist, um Einzelfragen der Territorialgeschichte der Lösung näher zu bringen.

¹⁾ Brunonen 3. B. S. 97.

Weltliche Musik am Hofe Anton Günthers.

Von Siegfried Eulen, Oldenburg.

Johannes Wolfram führt in seinem Beitrage zur „Geschichte der Musik in Oldenburg von der Zeit Anton Günthers bis zur Gründung des Singvereins (1603—1821)¹⁾“ eine Sammlung von Handschriften und gedruckten Musikalien an, die am Hofe Anton Günthers im Gebrauch gewesen sind²⁾. Es sind Kompositionen von Psalmen, Arien für friedliebende Herzen, Dedikationen zum neuen Jahre, usw., also vornehmlich geistliche Musikstücke. Wolfram schließt daraus, „daß Anton Günther ein Freund der ernstesten, besonders der geistlichen Musik war³⁾.“ Dem widerspricht nun aber das Urteil eines Mannes, der fast fünf Jahre lang am Hofe des Grafen und in der Stadtkirche als Cantor und Chori Musici Praefectus wirkte: M. Daniel Friderici.

Friderici — oder Friedrich, wie er sich 1614 als Rostocker Student in der Zuschrift seines „Ersten musicalischen Sträußlein von schönen wohlriechenden Blümlein so in Venus Garten gewachsen“ unterzeichnet⁴⁾ — machte sich als theoretischer und praktischer Musik-Schriftsteller einen Namen. Seine in deutscher Sprache geschriebene „Musica figuralis oder neue, klärlliche richtige und verständliche Unterweisung der Gesangkunst . . .“ erschien 1614 und erlebte 1677 noch eine sechste Auflage. Die zahlreichen Liederbücher, die er herausgab, enthalten hauptsächlich weltliche Texte, wie die meisten der-

1) Einleitender Beitrag zu seinem Buche: Geschichte des Oldenburger Singvereins von 1821 bis 1896, Oldenburg, 1896.

2) Ebendort S. 4—6.

3) Ähnlich G. Rützing, Oldenburgische Geschichte I, 1911, S. 590.

4) Ich fand das Heft in einem Sammelbände der Königl. Bibliothek zu Hannover: „Geistliche und weltliche Lieder des 17. Jahrhunderts.“

artigen Kompositionen der Confeher aus der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts.

Von diesen Liederbüchern ist eins für uns von besonderem Interesse. Friderici gab es als Cantor der S. Marienkirche zu Rostock am „Heyligen Newen Jahrs Tage / Anno 1624“ heraus. Es trägt den Titel:

AMORES MUSALES

Oder

Neue ganz Lu-
stige / vnnnd Anmütige Weltliche Liedlein
mit 3. 4. 5. 6. 7. vnnnd 8. Stimmen / also
appliciret, vnnnd gefeget /

Das Sie sowol

Vor Herren Taffeln vnnnd in Fürst-
lichen Säülen:

Alß auch in andern

Ehrlichen zusammenkunfften / Gasterenen /
vnnnd Freudens Zeiten / nit allein Artig Anmütig vnnnd Lieblich
mit Menschlicher Stimmen; Sondern auch Zierlich / Süglichen
vnnnd Wol auff allerley Musicalischen Instrumenten
zu gebrauchen.

Componiret Von

M. Daniele Friderici Cantore Rostochiensis.

Und wird alhier exhibiret

Der Erste Theil.

Begreifend die Liedlein mit 3. vnnnd 4. Stimmen.

Rostock Gedruckt /

Ben Joh: Richels Erb: / Inverleg: Joh: Hallervords.

Dem langen Titel folgt eine entsprechend lange Widmung. Sie richtet sich an mecklenburgische Junker, großgünstige Herren, werthe, liebe Freunde und mächtige Beförderer. Die Vorrede beginnt mit einem langen, überschwänglichen Lobe der Musica, im Stile der Zeit mit klassischen Zitaten ausgestattet. Anschließend daran wird eine Reihe großer Männer aufgezählt, die selbst die Musik ausübt und gefördert haben: David, Epaminondas, Socrates und Nero. Friderici tut dies, „weil daruß Sonnenklar zu ersehen“, daß es seinen hohen Gönnern „an Irer praeseminantz vnnnd ansehnlichen

Authoritet, keinesweges praëjudicirlich / noch vnziemlich; Sondern vielmehr gemeß / Lößlich / vnd hochrühmlich / daß Sie die Edle Musicam nicht allein sehr Lieben / gern hören / vnd wol vertragen mögen; Sondern auch zum theil dieselbe wol verstehen / selbst rühmlich exerciren, üben / gebrauchen / vnd nach vermügen bebefordern. Welches eben die ursach / so mich bewogen / E. E. G. Großachtb. Gunst vnd Weißh. mit gegenwertigem opusculo Musico freundlich zu begrüßen / vnd vnterdienstlich zu ersuchen. Denn nachdem ich vor diesem fast ins fünfte Jahr bey dem hoch. Wollgebohrnem Graffen vnnd Herrn / Herrn Anthon Günthern / Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / Herrn zu Jeviren vnd Kniphausen etc. Meinem gnädigen Graffen vnd Herren / pro Cantore, vnd Chori Musici Praefecto beydes zu Hofe / vnd in der Stadtkirchen gedienet / vnd vnterthänig auffgewartet; Vnnd aber auß Erfahrung wahr genommen / wasserley art Musick / vor Herren Taffeln vnd in Fürstlichen Säalen / So wol auch in andern Ehrlichen Gastereyen vnd Zusammenkunfften / zun zeiten am füglichsten sich wolle gebrauchen lassen; Alß habe ich nach meinem geringen vermügen / auff solchen Schlag darinnen etwas mehr der Lieblichkeit / als der vollstimmung nachgegangen wird / Etliche Liedlein so wol mit vielen als wenig Stimmen componiret, auch in der That erfahren / das solche / wofern sie nur recht vnnd gleichformig bestimmt werden / beydes zu gebrauchen / vnd auch anzuhören / nicht vnangenehm gewesen."

Aus diesen Sätzen geht hervor, daß die Lieder unserer Sammlung am Hofe Anton Günthers gesungen worden sind oder doch wenigstens uns eine Vorstellung davon geben, was für Musik bei festlichen Gelegenheiten in den gräflichen Säalen erklungen ist.

Ich schreibe im folgenden die Lieder wörtlich ab, vermeide nur die durch die Komposition gebotenen Wiederholungen und löse die Abkürzungen auf.

Die Liedlein mit 3 Stimmen.

I.

Musica mellifluo mulcet modulamine mentes.

Ich muß dennoch musiciren,
im sey auch wie im sey,

Es thut mich fein recreiren,
machts herz von sorgen frey:
Wen rein vnd lieblich die stimmen,
ach w3 vor groß anmuth thut es geben,
seind gut Instrument mit innen,
so erquickt es Leib Seel vnd ganzes leben.

II.

Ah, placeat, Virgo, Cantio nostra tibi!

Ein Liedlein klein zu singen,
treibt mich mein sinn vnd muth,
ich hoff mir sols gelingen,
vnd sol wol werden gut.
Ach säuberliches Megdelein,
zu ehren euch allein,
laß ich es h3und erschallen,
bitt freundlich vnd dienstlich
wolts euch doch lassen gefallen.

III.

Aureolos Soli aptarat virgo uda capillos.
En! (ait ipsa Venus) retia tendit, amor.

Ein Fräwlein zart ihr haar
gewaschen het gar klar,
trudnet sie wieder an der Sonnen.
Als ich das ward gewahr,
meint ich sie het aldar
goldgelbe Seiden fein gesponnen.
Venus gab mir bescheid,
sprach nein du irrest weit,
zu jagen dich zarten jungen Gefellen
thut da mein Sönelein
die jäger neße sein
nach Jäger art vernunftiglich auffstellen.

IV.

Quicquid amat mundus, spernam, formosa cubare
Si sinet in gremio me, ista puella, suo.

Alles was in der Welt
Gold silber oder geld
vnd was köstlich auff erden
mag je gehalten werden:
Wil ich lassen hinschwinden,
wenn ich nur gunst mag finden
Und so viel nutz kan schaffen,
das ich in deinem schoß
herzlieb mag schlaffen.

V.

Sic ubi navicular noto heio in flumine, Canto:
Di! quantum resonant prata sonora sonum.

Auff einem Wasserlein
thet ich spaziren fahren
in meinem Schiffelein
neben anderen die bey mir waren.
Da da , da da , da da . . .
theten wir singen
ein Liebelein von der liebsten mein
wanne wanne, wanne wanne . . .
wanne wie thet es klingen.

VI.

Γέρων ἀλώπηξ οὐχ ἀλίσκεται Πάγη.

Amor du hast verspielet
vnd nicht troffen den zweck,
darnach du hast gezielet,
meinstu, du wolst mich überraschen
vnd in deinem auffgesteltem garn erhaschen,
o nein, du bist nit frü sat auffgestanden,
drumb zürne nicht,
daß ich dir kommen bin auß deinen handen.

VII.

Te mea Musa canit, cum sis mihi sola voluptas.

Gott grüß dich lieb von hertzen,
du außerwehlte Krone,
meins hertzen fremd vnd wonne.
Dir zu ehren ohn scherzen
muß mein liedlein erschallen,
dich hab ich außermwelt vor allen,
denn du allein im hertzen
mir höchlich thust gefallen.

VIII.

Te come; sum Domino sat bene compta meo.

Als ohn gefehr Frau Venus thet
die liebste mein ersehen,
d3 sie sich nicht gepuhet het,
sprach sie wie thust so gehen?
Sie sprach; schaw du dich selber an,
sih dastu deinen Hurenman
dem Marti mögt gefallen,
ich bin mit zucht vnd tugend fein
geschmückt d3 ich dem liebsten mein
gefall vor andern allen.

IX.

Inter mille mihi placuisti SOLA puellas
Et me perpetuis ignibus UNA cremas.

Diel hundert tausent Megdelein
het ich können bekommen,
abr du allein hasst müssen sein,
die mich so eingenommen.
Willst dich doch nit lassen erweichen,
wem sol ich dich doch nur vergleichen?
o du steinhartes hert3,
was vor groß angst vnd schmerz
bringstu mir alle tage,
muß d3 sein meine klage.

X.

Moriar, nisi pharmaca praebes.

Sol ich denn gar verschmächten
Ach thuß besser betrachten:
Wirstu mir nit rath geben,
so wirds kosten mein leben,
ach kom vnd thu mir helfen,
ach kom laß mich nicht mehr
so viel vnd sehr
schreyen vnd gelffen.

XI.

Colliget in gremium Cineres mea Sponsa Cupido,
Nil agis ergo, tuo me licet igne cremes.

Cupido ich thu dich wol kennen,
du wilt durch liebes feur
gantß vngewer
mich gar zu aschen brennen.
Wolan thu wastu nit kanst lassen,
ich weiß gewiß
dß ohn verdriß
ein Jungfräwlein
die aschen mein
in seinen Schoß wird fassen.

XII.

O gaudium, tu gaudia
Ne Differas diutius.

Mein högste frewd wie lang thust mich auffhalten,
laß doch die liebe nit erkalten.
Mangelt dir liebes feur,
kom bey mir ifts nicht thewer,
ich laß dirs gern zukommen
zu vnser beyder fromen.

XIII.

An nescis? oculi sunt in Amore DUCES.

Knäblein weißtu nicht,
ob dich dein Lieb liebhabē?
So sih an ihr gesicht,
wie Sie dich mit begabe,
so bistu schon berichht,
ob du ein lieber Knabe.

XIV.

Alta ruunt, inflata crepant, tumefacta premuntur.
Ergo supercilium pone virago tuum.

Jungfraw denk doch zurükke,
wie unhold dir das glükke
Zukünftig noch wird werden,
weil du mit deinen gberden
dich also weit verrennest,
dastu dich selber nicht mehr kennest.

XV.

Exclisit; revocat; redeam? Haut! mihi supplicet etsi;
Aut pro dote quater Mnas mihi mille ferat.

Sie hat mich außgeschlossē,
dz hat mich sehr verdrossē.
Nu hab ich wol vernommen,
dz ich sol widerkommen.
O nein ich thu es nicht,
nimmermehr es geschicht,
ich wil Sie nicht,
ich mag Sie nicht,
ich b'ger sie nicht,
ich kan nicht bey ihr wonen,
beth sie mich gleich,
und wehr auch reich
von vierzig tausent Cronen.

XVI.

Captus sum blandis, Virgo pulcerrima, verbis,
Captus sum lacrumis, basiolisque tuis.

O schönstes lieb,
nun ich mich gib
in deine Netz gefangen,
nun sag ja nicht,
du sehest mir nicht
vergeblich nachgegangen.
Wiltu wissen, woz mich doch
am allermeisten hat bewogen,
dein süsse wort, dein mündlein rot,
die thränelein der euglein dein,
die haben mich betrogen.

XVII.

Non mihi mille placent: non sum desertor Amoris:
Tu mihi, si qua fides, cura perennis eris.

Eine oder keine
sol mir die lieb'te seyn,
eine nur ich meine
von grund des herzen mein.
Ich bin doch ja so wandelmütig nicht,
das ich dich solt auffgeben,
Hab du nur zu mir fest die zuversicht,
nimmer es geschicht,
gönt mir nur Gott das leben.

XVIII.

Non mihi amare Amor est: quin et amari Amor est.

Nur lieben, lieben, lieben,
begerstu stets von mir,
Auch wider liebe üben
gebürt sich, sag ich dir.

Dz ist mir schlechte liebe,
nur lieben allezeit.
Lieben vnd geliebet werden,
das bringt erst rechte fremd.

XIX.

Ne gemines, Erycina, meos sine fine dolores.

Hastu nicht bald gekühlet
an mir dein stolzen muth,
ich mein ich habs gefület,
was dein Sohn bey mir thut.
Plag mich doch nicht mehr so sehr,
Venus laß es einmal sein,
oder ich greiff auch zur Wehre
vnd schla mit fremden drein.

XX.

Gaudia vel folijs mea sunt leviora caducis.

Gleich wie die Rosenbletter
nicht lange halten stich,
vnd wie Aprillenwetter
gar oft verkehret sich,
Also wird oft auch bescheret
ein fröhliches stündelein mir,
wird mir aber gar bald verkehret
in schwere pein, Jungfraw von dir.

XXI.

Ut mihi visa fuit, placuit, placet, atque placebit.

Es hat sich geschicket
vnd hat mir geglückt,
daß ich Sie eins habe gesehen,
was sol ich viel sagen?
Sie thut mir behagen,
Wils Gott so sols leichtlich geschähen;

Ich sag es on scherzen,
ich lieb sie von herzen,
ich mein Sie in ehren vnd trewen,
ist Sie mir beschert,
vnd bin ich ihr werth,
so sol Sie mich balde erfrewen.

XXII.

En! mihi verus amor, qui modo fictus erat.

Das hett ich nicht gemeinet,
das es solt gehn hinauß,
denn wie es skund scheint,
so wird gar ernst darauß.
Ich meint, wir theten scherzen
nach Buhler art allein,
so meinstu es von herzen,
Wolan es mag so sein.

XXIII.

Sis mihi Penelope pia, ero tibi fidus Ulysses.

Es thu darben bewenden,
wie wir vns versprochen han,
von dir wil ich nit lenden,
thu du nur von mir nicht lan:
Bleib keusch, from vnd getrewe,
wie Penelope stets war,
so bleib ich auch ohn schewe
wie Ulysses immerdar.

XXIV.

Hui! mea certa puella venit procul ite, puellae,
Ficta quibus quondam pietaque verba dedi.

Ade, ade zu guter nacht,
ihr zart Jungfräwlein alle,
denen zu ehren ist gemacht
ein Lieblein offt mit schalle:

Ein zartes Jungfräwlein weiß ich,
gar tugentreich geboren,
daß sol allein mir sicherlich
zum Schätzlein sein erkohren.

Die Lieblein mit 4 Stimmen.

XXV.

*Puella formosissima
In Amore mecum certitat.*

Ein Fräwlein säuberlich
certirt mit mir in liebe,
Und weil ich dann nun mich
im fechten nicht viel übe,
als muß zusehen ich,
das Sie mich nicht betrübe.

XXVI.

*Exercitatus ast minus
Stratagema dulce moliar.*

Vorsichtig wil ich sein
in allen meinen sachen.
Ein Stratagema fein
wil ich jr lustig machen,
dessen Sie oft allein
wird selber müssen lachen.

XXVII.

*Amplectar ulnis bisce eam;
Odisse numme sic queat?*

Ich wil Sie gutwillig
zu mir einlauffen lassen:
Alsdann fein züchtiglich

in meine Arme fassen,
laß sehn ob Sie dann mich
wird lieben oder hassen.

XXVIII.

Cur roseum mittis sertum? ut Rosa rodat amantem!
Heu! odor Rosulis, ô ROSA rara tuis.

Mein lieb schickt mir ein Kränzlein
gemacht von Rosen wol,
Darben ich ihr im herzen mein
fleißig gedencken sol.
Schöns Lieb es ist vonnöten nicht,
du bist selbst die Rose zart,
die mein herz heimlich zwackt vnd sticht,
vnd verfehrets jeder farth.

XXIX.

Servia de violis cur mittitur? ut violet me?
Heu! violor Violis, ô VIOLA, usque tuis.

Mein Liebchen schickt mir ein streußelein fein
von Violen die rächen so wol,
dadurch ich ihrer im herzen mein
fleißig erinnert sein sol.
Schöns Liebchen vonnöten ist trawen ja nicht,
du bist selber die schöne Diol,
nach welcher mein herze sich sehnet vnd rächt
vnd die leiglich noch mein werden sol.

XXX.

Virgo voles apte nubere? nube mihi!

Jungfräwlein ihr wolt fortrücken
vnd hettet gern einen Mann,
vnd wil euch doch trawen nicht glücken,
ihr bleibet nur stille stahn,
ein guten rath thu ich euch schicken,
denn nehmet doch williglich an:

Ihr seht stets auff die Reichen
vnd wolt nur hoch hinauß,
nehmt mich ich bin ewrs gleichen,
so wird ein ende drauß.

XXXI.

Insidias nolite meas horrere volucres
Namque puella suo me capit ancupio.

Ihr kleinen Walbvögelein
thut euch vor mir nit fürchten also sehr,
ich bring euch durch auß kein leid noch beschwer.
Ein Megdelein hat mich durch tück
gebracht in ihre strick
vnd thut mich darin so krencken,
das ich des Vogelfangens
gar nicht mehr thu gedencken.

XXXII.

Sum mea Sponsa tuus: Sis mea Sponsa mea.

Seuberliches Megdelein
könt' es nicht wol gesein,
dz wir vns beyde freundlich möchten pahren?
Ich wolte dich halten in ehren,
dein gut dir helfen vermehren,
wolt lieblich mit dir verfahren.

XXXIII.

Promisi, promissa tibi servare studebo.

Was ich dir zugesaget,
da trag kein zweiffel an,
Wosern es Gott behaget,
sols nu nicht lang anstahn.
Vnd wie ich dir versprach
bey ehren vnd bey tremen,
halt ich es vor vnd nach,
Gott woll vns bald erfreuen.

XXXIV.

Forma bonum fragile est, nocet ergo puella, morari.
Quod cito fit, bene fit, si fieri debeat.

Ach wanne wiltu dich doch zu mir kehren,
meinem jammer und elend machen ein end
und die freud vermehren?
Wie lang thust mich auffhalten,
thu nur recht wol zusehn,
wir werden beyd veralten,
eh es noch wird recht angehn.

XXXV.

Quaeso meum releves tuo amore, in amore dolorem.

Ach w3 leid ich vor schmerzen
in liebe jegen dir,
laß dir es gehn zu herzen,
Jungfraw hilff einmal mir:
hilff laß doch nit verzagen mich,
thu dich eins freundlich erzeigen,
wans denn auch einmal kömpt an dich,
wil ich dich widerumb in lieb erfrewen.

XXXVI.

An dolor est major, quam reprobatus amor?

Mag auch ein grösser schmerze
jemals werden gespürt
als wann ein trewes herze
so gar verachtet wird:
Ein solches leid ist mir geschehen
von dir anher o weh mir armen,
ach laß dirs doch zu herzen gehen,
Jungfraw thu dich einmahl erbarmen.

XXXVII.

Saltem par mediam fari atque jocarier horam
Si liceat tecum! gaudia magna forent.

Ach möcht es sein,
herzliebste mein,
d3 ich auß trewen herzen
nur ein halb stündlein mit euch möchte scherzen.
Alle meine sorge wolt ich lassen springen,
wolt reden allein,
sein in geheim,
von gar lieblichen holdseligen dingen.

XXXVIII.

Hœu! nimium circumvolitant tua tela, Cupido.

Wie fliehen deine pfeile,
Cupido, hier vnd dar,
vnd bringen oft in eile
manchen in groß gefahr:
Wer kann sich doch vor dir hüten
vnd deiner list entgehn:
hebstu eins an zu wüten,
mag dir gar nichts entstehn.

XXXIX.

Fert etiamnum animus, tecum certare Cupido.
Me penes indubie, spero, triumphus erit.

Ich wil noch nicht genzlich verzagen,
mit dir Cupido wil ichs wagen:
Bistu frisch, bin ich vnverzagt,
wer weiß, wer noch den andern jagt,
frisch auff, frisch auff . . .
den preis hoff ich darvon zu tragen.

XL.

Me modo per puerum mea Amica salutat amico.
Sim rogo Salvus ego: Salva sit illa precor.

Die liebste mein
durch ihren diener trem
lest mich von hertzen freundlich grüssen.
Ein Brifflein
schickt sie mir auch dabey
vnd lest mich ihren zustandt wissen.
Freundlichen danck sag ich darfür
vnd lasse widerumb auch ihr
mein gruf vnd dienst entbieten,
Gott wolle hinfort lange zeit
frisch vnd gesund vns fristen bey
vnd vor vnglück behüten.

XLI.

Dulce merum, dulcisque Venus, tum Musica dulcis,
Hæc tria duloia quoi, dio rogo non placeant?

Wie lieblich, wie löblich ist es gethan,
wenn Liebchen vnd liebchen fein scherzen,
wenn lachet das eine das ander fein an
vnd meinens von grunde des hertzen;
Solch freundliches scherzen
erfrewet im hertzen,
kan man darbey auch haben
ein liebliches dründlein,
ein artiges liedlein,
so seynd dar schone gaben.

XLII.

Dulce! Puella cui si sola fit obvia soli.

Im weiten Felde
thet ich spaziren gar alleine,
wie ich vermelde
gar frü, jedoch bey Sonnenscheine:

Melancholen zu repelliren,
so schickt sich es ganz ungefehrt,
dß mein schätzlein auch kömpt daher
vnd thut mich freundlich salutiren.

XLIII.

Dulcius est: ubi in amplexus ruit illi adamatos.

Danke dir Gott herzliebste mein,
wie gehstu so alleine,
fürchtestu denn nicht der Ehren dein,
vnd bleibst demnach daheime:
Ich hab gesucht ein trewes herz
zu dieser Morgenstunde,
Ich habs gesucht mit großem schmerz,
biß das ich es hab funden.

XLIV.

Ast dulcissimum: ubi propria ipsa dicatur Eidem.

Hastu gesucht ein trewes herz
Zu dieser morgenstunde,
so sag ich dir ohn allen scherz,
du sollsts haben gefunden.
Nun kom mit mir anheim,
Zart schönes Jungfräwlein,
vnd thu dich mir ergeben,
ich sag dir bey der trewe mein,
dastu solt sein die liebste mein,
dieweil ich hab das leben.

XLV.

Cura vale: laetâ placeat nunc vivere mente:
MUSICÆ et in nostro pectore regnet AMOR.

Wolauff mein herz mit freuden
vnd trag ein frischten mut,
thu trawren nur vermeiden,
es ist doch nirgend zu gut.

Frölich zu musiciren,
wolltu lan gefallen dir,
darmit thu dich reoreiren,
trawre nicht über gebühr.

XLVI.

Gargara quot Segetes, quot habet Methymna racemos:
Tot miserae presso sunt in amore vices.

So manches schönes Blümelein
als in dem Felde weit
vnd auch so manches Bäumelein
als auff der Hende breit:
So mancher schmerze findet sich,
wenn zwey herzen in liebe brennen,
vnd darff doch eins dem andern nicht
solchs geben zu erkennen.

XLVII.

Quot folia arboribus, quot aves sub frondibus, ipso
Vere: tot e licito gaudia amore fluunt!

So manches grünes blätlein
als auff den bäumen steht,
vnd so manches Vöglein singet fein,
wenn der fröliche Men angeht:
So manche fremde auch findet sich,
wann zwei herzen in liebe brennen,
vnd dürffens einandern sicherlich
recht geben zu erkennen.

XLVIII.

Nititur ut Palma in pondus nihilque onera ulla
Curat: Sic ouro SORS, tua tela nihil.

Mit trawren groß ohn vnterlaß
thut mich Fortuna speijen,
hofft dergestalt jr macht vnd gwalt

an mir hoch zu beweisen:
Fest wil ich bleiben stehn,
einen frischen muth nur tragen,
Ihr auff die schanze sehn
vnd es fröhlich mit Ihr wagen.

XLIX.

MUSICA, noster Amor, torquent quando undique Curae,
Sola hilarare potest, sola levare potest.

Meine größte lust vnd fremde
in allem meinem leide
ist dz ich Musicire,
dadurch ich mein leid verliere;
Denn allein die Music eben
kan mir wieder fremde geben,
an der Music wil ich halten,
vnd den lieb'n Gott lassen walten.

L.

An die vntugendfame Frau Invidiam.

Invidia parce meis; proprias perquire Camaenas.
Sat mihi Cordatis posse placere Viris.

Mißgunst, wie thustus meinen,
wiltu zerbersten gar,
wenn die Sonne thut scheinen
auffs wasser hell vnd klar:
meinstu, du hast wol außgericht,
wenn du mich hast geschendet,
Invidia, ich acht es nicht,
mich vnd dich man wol kennet.

Finis.

Miszellen

Ein wichtiger Nachtrag zur Bibliographie der Literatur über die Drawehnen im Jahrg. 1908, S. 180.

Von Julius Koblička.

Die Untersuchung der 4 Versionen des Vaterunser in drawehnischer Sprache hat mich zu wiederholten Malen beschäftigt und ich kann mit Befriedigung verzeichnen, daß es meinen Bemühungen endlich gelungen ist, in die Sache volle Klarheit zu bringen.

Das Vaterunser von Mithof (vergl. sub 3) und die Version von Hennig-Eckard (sub 6 und 8) sind echt, das heißt, sie sind mit Hilfe wirklicher Wenden aus dem Deutschen mühsam ins Drawehnische übersetzt worden. Das sogenannte Müllersche Vaterunser aber (vergl. sub 15) ist, wie ich seinerzeit im Archiv für slavische Philologie 1906 (vergl. sub 116) unwiderleglich nachgewiesen habe, eine plumpe Fälschung; nur bezüglich der Person des Fälschers schwankte ich damals noch, aber auf Grund schriftlicher Mitteilungen Dr. Mudes kann jetzt mit voller Sicherheit behauptet werden, daß nur S. Müller, um 1750 Bürgermeister von Lüchow, der Urheber jener ominösen Fälschung gewesen sein kann.

Um 1740 entstand aber noch eine neue Version des Vaterunser, die sogenannte Buchholz'sche, weil sie von dem Historiker Buchholz in seinem Werke „Versuch in der Geschichte des Herzogtums Mecklenburg“ (1753) auf S. 86 veröffentlicht wurde. Bezüglich dieser Aufzeichnung meint nun Dr. Mude (sub 18), sie sei ein „fehlerhafter Abdruck“ des von Müller gefälschten Vaterunser. Nichts ist irriger; Dr. Mude hat offenbar die beiden Texte garnicht miteinander verglichen und den anscheinend barbarischen Text des Buchholz'schen Gebetes nicht zu entwirren versucht. Die beiden Texte — das Müllersche Fälschikat und das Buchholz'sche Vaterunser — haben miteinander fast gar keine gemeinsamen Berührungspunkte, selbst der Laie vermag sofort auf den ersten Blick zu erkennen, daß zwischen den beiden Texten nicht das geringste Abhängigkeitsverhältnis besteht. Der Müllersche Text ist ein wertloses Machwerk, die Buchholz'sche Fassung des Vaterunser enthält trotz des gänzlichen Verfalls der Sprache und der zahlreichen Lücken einige Perlen echt-wendischen Sprachschatzes¹⁾, die bisher nur ganz sporadisch oder gar nicht in dem gesammelten Sprachmaterial zu belegen waren. Prof. Rost scheint das Buchholz'sche Vaterunser überhaupt nicht gekannt zu haben, da er es in seinen oft leider ganz minderwertigen, ansehnlichen Material (Flurnamen!) enthaltenden „Sprachresten“ mit keiner Silbe erwähnt. Prof. Dr. Težner, der rühmlichst bekannte Folklorist, hat den Buchholz'schen Text in dem „Braunschweigischen Jahrbuch“ 1902

¹⁾ Es sei kurz verwiesen auf noch bungdo (geschehe), dusnoeits (dusnoico Schuldiger), perdochim („wir werden verkaufen“ statt „vergeben“) und sehendöta (übel).

(vergl. sub 104) mitgeteilt, so daß ihn jeder Leser dieser Seiten leicht einsehen kann. Eine ausführliche kritisch-sprachliche Analyse wird demnächst von mir an anderer Stelle gegeben werden, hier handelt es sich nur darum, dem mit Unrecht verachteten oder falsch beurteilten letzten Denkmale des Drawehniſchen seinen ihm gebührenden Platz zurückzugeben. Die Version muß, da sie beachtenswerte Übereinstimmungen mit dem Dialekte des wendiſchen Bauern Parumſchulze (sub 10) enthält, wohl in Süthen im Drawehn entstanden sein, vielleicht rührt sie gar von dieſem merkwürdigen Manne her und würde dann etwas vor 1740 abgefaßt worden sein.

Zum Schluſſe mache ich noch auf die ſonderbare Rolle aufmerkſam, welche noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Hennings (sub 48) geſpielt hat. Über dieſen Forſcher hat Tegner ein ſtrenges, aber nur allzu berechtigtes Urteil in ſeinem Werte „Die Slawen in Deutſchland“ (im Kapitel über die Polaben) gefällt. Was er an neuen drawehniſchen Wörtern bringt, iſt vollkommen apokryph, z. B. die Stammesnamen Drawainji, Kriwitzi, Poleini, die ſprachlich unmögliche Geſtalt aufweiſen und auch von Dr. Mude auf ſeiner Forſchungsreiſe durch das Wendland nirgends gehört worden ſind.

Bücher- und Zeitschriftenschau

Schmidt, Ludwig: Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung. Abt. II, Buch 1. (Die Ingwäonen.) Berlin, Weidmann, 1911. 93 S. 80. (Quellen u. Forschungen z. alten Gesch. u. Geogr., Heft 24.)

Die zweite Abteilung dieses Wertes behandelt die Westgermanen, davon das vorliegende erste Buch die Ingwäonen. Es werden besprochen 1. die Kimbern, Teutonen und Ambronen, 2. die Angeln und Warnen, 3. die Chauken und Sachsen, 4. die Friesen und Amsivarier. Über die Zugehörigkeit dieser Völker zu den Ingwäonen kann Zweifel nicht bestehen; aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch die Langobarden ursprünglich zu den Ingwäonen gehört haben. Sie mit Schmidt zu den Ostgermanen zu rechnen, geht nicht an; ich verweise darüber auf die Ausführungen Brückners. Schmidt hilft sich damit, daß er sie von ihren Nachbarn stark ingwäonisch beeinflusst nennt (S. 60).

Daß die Heimat der Kimbern in Jütland zu suchen ist, dafür spricht vor allem, daß die römische Flotte 5 n. Chr. sie dort gefunden hat. Dies ist zugleich ein deutliches Beispiel dafür, daß wir bei den meisten Völkerwanderungen anzunehmen haben, daß ein großer Teil des Volkes in seiner alten Heimat zurückbleibt, so bei den Langobarden nach ihrer eigenen Angabe zwei Drittel. Das hätte Schmidt bei seiner Beurteilung der römischen Nachrichten über Angri-varier und Amsivarier berücksichtigen sollen. Daß der Name der Kimbern in dem der jütischen Landschaft Himmerland (Hymbersysael) steckt, stellt Schm. als ebenso sicher hin wie die Ableitung des Landschaftsnamens Harthosysael von dem Namen der Charuden. Aber es ist doch mindestens auffällig, daß das Volk nirgend, wie man dann erwarten sollte, Chimbri genannt wird, sondern stets Cimbri, Cymbri, Κίμβροι, während der für die griechische Zunge besonders schwierige Name der Chauken, d. i. Chauchen, in den Formen Καχκοι, Καχχοι, Καχχοι vielfach wechselnd erscheint. Der Name Cimbri ist noch nicht erklärt; die versuchten Deutungen sind unhaltbar.

Die Nachricht, daß die drei Völker durch Sturmfluten und Landverlust zur Wanderung getrieben seien, paßt nicht auf Jütland, sondern nur auf die Westküste Schlesiens und Holsteins, wo Schm. mit andern die Heimat der Teutonen und Ambronen ansetzt. Die Ambronen faßt er als Teilvolk der Teutonen und bringt sie wie andere vor ihm mit dem Namen der Insel Amrum zusammen. Er stützt sich dabei auf Festus, der gerade von den Ambronen die Überschwemmung ihres Landes durch die See erwähnt, wobei er sie freilich als gens Gallica bezeichnet. Gegen Mommsen hält Schm., wohl mit Recht, die Ansicht fest, daß die drei Völker von Anfang an gemeinsam operiert haben (S. 7).

In der Darstellung ihres Zuges durch Germanien dagegen scheinen mir die Behauptungen Schmidts zu sicher; so in den Schlüssen aus den Gräberfunden und in der genauen Bestimmung des Weges. Ob der Mercurius Cimbrianus der Inschriften wirklich eine dauernde cimbrische Niederlassung zwischen Main und Neckar beweisen kann, ist mir zweifelhaft.

Unsicher ist auch die Gleichsetzung der Charuden Jütlands mit den Harudes des Ariodist und den Bewohnern des Hardegos, der in den *annales Fuldenses Harudorum pagus* heißt.

Daß die Kimbern Jütlands im 6. Jh. in den das Land erobernden Dänen aufgegangen sind, kann als gewiß angesehen werden. Da die Teutonen im Jahre 5 n. Chr. nicht mehr genannt werden und auch Tacitus sie nicht mehr kennt, nimmt Schm. an, daß die Nerthus-Völker selbständig gewordene Teile des Teutonenvolkes seien.

Bei der Besprechung der kulturellen Zustände dieser Völker macht Schm. mit Recht auf die Unsicherheit in der Datierung der Funde aufmerksam (so beträgt der Abstand der verschiedenen Datierungen des Silberkessels von Gundestrup 600 Jahre), und auch die Scheidung von Inlands- und Auslandserzeugnis ist oft genug umstritten. Doch geben uns z. B. für die Zeit nach Chr. die Moorleichen ein deutliches Bild von der Art der Kleidung und lassen die hohe Entwicklung der Kunst des Webens und Spinnens erkennen.

Der nächste Abschnitt handelt von den Angeln und Warnen. Schm. hält an der heutigen Landschaft Angeln in Schleswig als Teil der ursprünglichen Heimat der Angeln fest, vermutet als die Nerthusinsel des Tacitus Alsen, da die baumlosen Nordseeinseln nicht in Betracht kämen und die dänischen Inseln immer den Nordgermanen gehört hätten. Die Warnen setzt er nördlich von den Angeln an, in dem spätern Bezirk Barothhsjael; die Begründung steht auf schwachen Füßen. Nur so viel läßt sich behaupten, daß die Angeln und Warnen wahrscheinlich Nachbarn gewesen sind, da sie später gemeinschaftlich auftreten. Aber der Name Warnig (Warnæs) beweist nichts, da die Deutung als *Warna naes* ganz unsicher ist, und der Name *Warnesmark* (Varmark) enthält deutlich einen Personennamen, nicht den Volksnamen. Überhaupt ist Schm. in der Benutzung von Ortsnamen als Beweismittel sehr unkritisch. Der Ortsname *Varnes* in Norwegen soll nach ihm wahrscheinlich machen, daß die Urheimat der Warnen dort zu suchen sei. Dafür spreche auch, daß das anglo-warnische Volksrecht Verwandtschaft mit den ostgermanischen Rechten zeige. Mit solcher Rechtsverwandtschaft ist es eine unsichere Sache; eine ähnliche Behauptung ist mit wenig Unterlage über die Langobarden aufgestellt worden. Die Möglichkeit, daß die Warnen in Mecklenburg gewohnt haben könnten, ist mit dem Nachweis, daß die *Warnabi* Slaven gewesen sind, natürlich nicht abgeschnitten.

Daß die Avionen als Bewohner des Wasserlandes an der Westküste Schleswig-Holsteins gewohnt haben, ist sehr wahrscheinlich; daß sie Reste der Ambronen seien, daß die Sachsen des Ptolemäus einen Teil von ihnen bildeten, daß das oldenburgische Ammerland nach ihnen heiße, daß sie England mit besiedelt hätten, daß die *Umbre* des *Widsith*liedes die Bewohner von *Fehmarn* seien — das alles sind — Vermutungen.

Daß Tacitus die Nerthusvölker in der Reihenfolge von Süden nach Norden aufzähle, und daß die *Eudoses* also nördlich von den Warnen gewohnt hätten, behauptet Schm. ohne Grund. Die Gleichung *Eudoses* = *Sodasii* = *Φουδοσαιοι* = *Juti*, *Jatae*, = *Encii* = *Euthiones* = *Yte*, *Ytas* = *Jotar* = *Jüten* (S. 25 f.) unterliegt, gelinde gesagt, beträchtlichen Bedenken. Verkehrt ist es, die *Sorm Anglevarii* als *Angli et Varini* zu deuten (S. 27), da doch

das Element *varii* zur Bildung von Volksnamen so oft gebraucht wird; die Form ist nicht anders zu beurteilen als die Schreibung *Τυρονοάροι*.

Die Annahme, daß Teile der Sachsen, Angeln und Warnen eine Zeitlang am Niederrhein gewohnt und von dort zuerst den Zug nach Britannien angetreten haben, ist nach den Ausführungen von Hoops, besonders wegen seiner sprachlichen Gründe, wohl allgemein gebilligt; Schm. schließt sich ihm an. Aber auch die Besiedlung einiger Landstriche in Thüringen durch andere Teile der Angeln und Warnen ist sicher. Nur müßte Schm. nicht die Form *Hweronofela* mit den Namen der Warnen in Verbindung bringen, und auch der Ortsname Wernsdorf beweist wieder gar nichts (S. 29). Daß das Flüsschen Werr nach den Warnen heiße, ist nicht bloß ungewiß, sondern bei der Häufigkeit dieses Flußnamens ganz unglaublich. Schm. bestreitet mit vollem Recht, daß die Ortsnamen auf *-leben* nur den Warnen oder nur den Angeln zukämen; sie müssen auch bei nordgermanischen Stämmen im Gebrauch gewesen sein. Auch das kann als ausgemacht gelten, daß die Sachsen und Friesen diese Namensform nicht gebraucht haben. Es steht aber, so viel ich sehe, der Annahme nichts im Wege, daß die Gegend zwischen Magdeburg und Helmstedt, wo diese Namen am häufigsten sind, ein Hauptniederlassungsgebiet der vereinigten Angeln und Warnen (*Anglorum et Werinorum, hoc est Thuringorum*) gewesen ist; die Gaue heißen *Thorlingo* und *Norththuringo*. Auch die Mundart in diesem Gebiet spricht nicht gegen ingwäonische Abstammung. Man vergleiche darüber demnächst meine Ausführungen im „Lüneburger Heimatbuch“ (Schünemann, Bremen).

Aus dem Abschnitt über die Kultur der Nerthusvölker (S. 31) hebe ich die Feststellung hervor, daß die Moorfunke im Schleswigischen auf das Vorkommen von Reiterei hinweisen, während Prokop die Angeln und Warnen nur zu Fuß kämpfen läßt. Das Königtum ist bei ihnen schon in der Urheimat bezeugt (Offa).

Es folgt das Kapitel über die Chauken und Sachsen. In der Geschichte der Chauken trennt Schm. wohl nicht genügend das Sichere von dem Unsicheren. Was er von den Eroberungen der Chauken sagt, ist zum Teil unsicher. Er behauptet, sie hätten sich bis an die Oder und die Diemel ausgebreitet und die Cherusker, Angrivarier, Chasuarier und Amsivarier „verdrängt“. „Zur Sicherung dieser Eroberungen schickte eine thaulische Kolonie vorgeschoben worden zu sein, die den späteren Gau *Salaha* oder *Salhon* besetzte“ (S. 36) — eine etwas wohlfeile Art, Geschichte zu schreiben.

Den Namen der Sachsen deutet Schm. als eine Kurzform von *Sahsnótas*, er irrt aber, wenn er sagt: „Diese Deutung weist auf eine zu Schutz und Trutz geschlossene Völkervereinigung hin“ (S. 59). Die Form enthält den Begriff der Vereinigung nicht, sondern bedeutet nur Leute, die den Sachs benutzten. Mit diesem Namen konnte aber natürlich eine Reihe von Stämmen gleicher Bewaffnung bezeichnet werden. Es ist also möglich, daß schon die Sachsen des Ptolemäus mehr als einen Stamm in sich begreifen, Schm. meint, die *Reudigner* und einen Teil der *Avionen*. Wenn später auch die Bewohner des Chaukenlandes Sachsen genannt werden, so ist das nicht so zu erklären, daß die Chauken ausgewandert wären. Schm. weist die Annahme Muds, daß die Chauken mit den Franken identisch wären, mit Recht zurück (S. 38); der epische Name der

Franken Hugas, Hugones hat mit dem Namen Chauken nichts zu tun. Sondern die Chauken haben eben den Namen der Sachsen angenommen, weil sie sich politisch mit ihnen vereinigt haben.

Man muß Schm recht geben, wenn er vermutet, daß die Sachsen, die 286 gemeinsam mit den Franken an der nordfranzösischen Küste plünderten, nicht Nordalbingier gewesen sind, sondern Nachbarn der Franken. Wenn Iosimus sagt, daß die salischen Franken, von Sachsen gedrängt, die Bataverinsel angegriffen haben, und wenn nun 355 die Salier infolge eines Einfalls der Chamaven aus dem Bataverlande nach Togandrien gezogen sind, so wird die fränkisch-sächsische Seeräuberei vom Rheindelta ausgegangen sein, und die dabei tätigen Sachsen werden aus Chauken und deren Nachbarstämmen bestanden haben. Der Sachsenname erstreckt sich also damals schon bis an die Nijssel. Den sächsischen Haustypus und die sächsische Sprache in Salland, Drente, Twente und zum Teil in Deluwe, wie wir sie heute finden, will Schm. aber nicht aus Eroberung im 4. Jh., sondern aus späterer Ausbreitung erklären, da er diese Gebiete dem später geltenden Rechte nach für chamavisch hält (S. 40).

Das Vordringen der Sachsen gegen Gallien findet fortan überwiegend auf dem Wasserwege statt, auch Britannien wird schon von ihnen berührt. Es können aber dabei unter dem Namen Sachsen auch andere Seegermanen (Angeln, Warnen) mitbegriffen sein. So kämpfte 368 Theodosius in Britannien gegen eine sächsische Flotte, 373 besiegte Valentinian die Sachsen in fränkischem Gebiete bei Deuso, das vielleicht in Togandrien zu suchen ist. Nach 400 setzen sich sächsische Scharen dauernd an der nordfranzösischen Küste fest, nach ihnen heißen zwei Abschnitte der Küste, zwischen Loire und Seine und zwischen Seine und Schelde, litus Saxonioum. Die dort genannten Orte Grannonna und Marois sind wohl bei Bayeux und bei Calais zu suchen. Von diesen Sachsen stammten wohl die Hilfstruppen, die 451 unter Aetius gegen Attila kämpften.

Seit Mitte des 5. Jh. treten Sachsen auch an der französischen Westküste auf. Ein sächsischer Häuptling Adovacrius erscheint 453 von der Loiremündung her vor Angers, die Sachsen kämpfen dort gegen Franken und Alanen, 475 an der Küste der Gironde gegen eine westgotische Flotte. Diese und die nordfranzösischen Sachsen (Saxones Baiocasini) sind bald unter fränkischer Herrschaft gekommen. Die Gegend bei Bayeux heißt noch 843 in einer Urkunde Karls des Kahlen Oclingna Saxonia. Diese Benennung erklärt Prentout allerdings durch sächsische Ansiedlungen unter Karl dem Großen. Die Ortsnamen auf -tun bei Boulogne und die auf -em bei Gent sollen sächsischen Ursprung haben. Meitzen hält die Eys und den Kanal von Gent für die Grenze der Sachsen gegen die Franken Brabants. Die Fläminge seien im wesentlichen sächsischen Ursprungs, das zeige sich noch jetzt in Körperbau, Charakter und Sprache. Die ersten sächsischen Niederlassungen auf englischem Boden (Sussex und Wessex) haben als Ausgangspunkt Nordfrankreich und Flandern gehabt (nach Hoops), andere Expeditionen folgten vom norddeutschen Küstengebiet, in dem sich darauf von Westen her bis über die Weser hinaus die Friesen ansiedelten (S. 46).

Um 350 müssen sich die Angrivarier des Münsterlandes schon an die Sachsen angeschlossen haben, da die Sachsen um diese Zeit die Chamaven bedrängen. Schm. nimmt mit Recht an, daß die Angrivarier nicht aus dem Münsterlande, das sie seit 98 besaßen, ausgewandert seien; aber ebenso wenig

werden sie 98 von der Weser verdrängt worden sein. Auch das Volk der Barden im Lüneburalschen, die zurückgebliebenen Teile der Langobarden, haben die Sachsen in sich aufgenommen; die Zeit des Abzuges der Langobarden ist mit dem 4. Jh. wohl zu spät angelegt. Ebenso gehen die Sosen im Sachsenamen auf; die Ansetzung dieses Völkchens in der Altmark hat keine Berechtigung (S. 46).

Daß der Sachsenname im 4. Jh. ferner in ganz Holstein gilt, beweist die Nachricht, daß die Myrgingen, ein sächsischer Stamm, mit den Angeln unter Offa um die Eiberggrenze kämpfen. Sähm. meint, daß die Stormarn (Sturmarii) aus dem pagus Sturmi an der Aller stammten, also Chauken wären, die nach Norden gezogen seien. Die Ähnlichkeit des Namens weist allerdings auf Verwandtschaft der Sturmi und Sturmarii hin; doch kann die Wanderung auch umgekehrt, von Norden nach Süden, gegangen sein, was die meisten für wahrscheinlicher halten werden. Sähm. hält mit Recht das Sturmland der Kudrun für den pagus Sturmi. Die Ähnlichkeit der Flußnamen Stör in Holstein, Stars und Stour in England kann nicht ohne weiteres als Beweis für Volksverwandtschaft gelten, da Flußnamen die Völkerwanderungen zu überdauern pflegen.

Die Vernichtung des thüringischen Reiches im Jahre 531 brachte Nordthüringen bis zur Unstrut in den Besitz der östlichen Sachsen, die die bäuerliche Bevölkerung wohl meist angelsächsischen Stammes als Laten im Lande besaßen, selbst aber sich auf einem geschlossenen Gebiete zwischen Bode, Harz und Saale ansiedelten. Daß die sächsischen Eroberer vornehmlich aus Holstein stammten, hat man aus der Verbreitung des Zetacismus sehr mit Unrecht geschlossen; denn diese sprachliche Eigentümlichkeit findet sich in zahlreichen Beispielen auch in den Regierungsbezirken Stade und Lüneburg (vgl. meine Orts- und Sturmenamen in „Lüneburger Heimatbuch“). Schlüsse aus der Sprachgeschichte können von großer Beweiskraft sein; aber sie müssen mit der nötigen Sachkunde und Umsicht gestützt werden (S. 47).

Aus dem Abschnitt über die Schicksale dieser thüringischen Sachsen hebe ich die Besprechung des Zuges der 26000 Sachsen nach Italien im Jahre 568 und ihrer Kämpfe mit den Nordschwaben nach der Heimkehr heraus. Sähm. urteilt mit Recht, daß die Darstellung Gregors an Unwahrscheinlichkeiten leidet und offenbar von der Sage beeinflusst ist. Einzelne Teile dieser Erzählung machen in der Tat den Eindruck, als stösse sie aus epischer Dichtung. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Aufforderung Alboins an ein so entfernt wohnendes Volk kaum anders als durch Stammverwandtschaft zu erklären ist, und daß also diese „Sachsen“ wahrscheinlich Barden gewesen sind. Daß sie die Nordschwaben, deren Land sie bei ihrer Rückkehr begehren, wirklich als Besitzer ihrer alten Heimat vorgefunden haben, kann wohl nicht als sicher gelten, da die Eroberung von der Sage so oft als Rückeroberung dargestellt wird. Sähm. irrt, wenn er die bäuerliche Urbewölkerung in Nordthüringen cheruskisch nennt (S. 50). Daß die Oker die Ostgrenze der Cherusker gewesen ist, läßt sich beweisen. (vgl. meine Ortsnamen a. a. O. unter „Harzbüffel“).

Sähm. leugnet den politischen Zusammenhang der Kämpfe der östlichen und der westlichen Sachsen, den Gregor annimmt. Im Westen dringen die Sachsen 556 schon bis Deuz vor, scheinen also im südlichen Westfalen schon die Herren zu sein. Nur die Boruktuarier, die Bewohner der Landschaft

Borahra im Süden der mittleren Lippe, haben sie erst um 700 unterworfen. Schm. will dieses Volk nicht mit den Brukerern gleichgesetzt wissen, weil diese schon früher das Ueberland besetzt hätten (S. 52). Der Grund scheint mir nicht stichhaltig, da ein Teil zurückgeblieben sein kann.

Von den wechselvollen Kämpfen der Sachsen mit den Franken im 7. und 8. Jh. bis zum Regierungsantritt Karls des Großen gibt Schm. S. 52—57 eine klare und wohlhabgewogene Darstellung.

In dem folgenden Abschnitt bespricht Schm. die Grenzen, die Verfassung, das Gerichts- und Kriegswesen, die Stände und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sachsen. Er leugnet mit gutem Grunde (nach dem *postea Saxo* und *Beda*) das Bestehen eines Sachsenreiches. Immer treten uns die Sachsen entgegen als ein Konglomerat von selbstgewählten Fürsten stehenden Einzelstaaten, die nur zeitweilig sich zusammenschließen und einen gemeinsamen Anführer bestellen. Niemals aber erscheinen diese Herzöge im Besitze der Befehlsgewalt über den ganzen Stamm, wie dieser auch zu keiner Zeit in seiner Gesamtheit einen Krieg geführt hat oder unterworfen worden ist. Von einer Zentralgewalt fehlt jede Spur. Die *vita Loduini*, die von einer jährlichen Versammlung zu Marklo spricht, ist erst im 10. Jh. fern vom Sachsenlande geschrieben. Schm. vermutet, daß in Marklo einige englische Gauen zusammenzutreten pflegten. Die Lage von Marklo ist übrigens unbekannt.

Von dieser Feststellung aus weist Schm. S. 59 die Theorie zurück, die Stammbildung bei den Sachsen sei auf das erobernde Vordringen eines Einzelvolkes, der hollsteinischen Sachsen, zurückzuführen. Seine Begründung, die gewaltsame Einigung würde die Einführung gemeinsamer Institutionen und der Gesamtmonarchie zur Folge gehabt haben, überieht, daß recht gut zwischen den Anfängen der Bewegung, der Bildung des Kernes, und der späteren weit-ausgreifenden Entwicklung ein Unterschied gewesen sein kann. Die nationale Überlieferung, wie sie bei Widukind in der Erzählung von der Eroberung Hadelns vorliegt, wird doch wohl auf einer vielgefeierten Tatsache beruhen; sogar den Volksnamen der Thoringe oder Thuringe darin kann man deuten, wenn man sich die Bezeichnung *lex Anglorum et Wærinorum, hoc est Thuringorum* vor Augen hält, wenn man bedenkt, daß Teile der Angeln und Warnen später an der Rheinmündung ein Land Thoringia (Dorringen), in Ostfalen die Gawe Thorlingo und Norththaringo bewohnten, daß die Thingstätte in Hadeln der *Warning-ack-r* bei Altenbrum gewesen ist, daß ein Weg von Hadeln nach Wursten der Doringsweg hieß, daß der Familienname Doring nicht bloß häufig in Niedersachsen, sondern sogar der ältestbezeugte Personenname des Bardengaus ist, daß der Name Thoring einem langobardischen Königsgeschlechte, dem des Agilulf, eignete und in seiner Bedeutung („Heldensohn“ zu *an. thora* „Mut haben“) durchaus nicht an das Land Thüringen gebunden ist. Gerade ein solcher Einzelfall kriegerischer Bezwingung konnte den Sachsennamen befähigen, seine Anziehungskraft im Süden der Elbe nun auch weiter auf andere Stämme, sei es in friedlichem, sei es in kriegerischem Prozeß, zu zeigen. So schränkt denn auch Schm. vorsichtigerweise seine Behauptung dahin ein, daß die Stammbildung in der Hauptsache friedlich verlaufen sei. Seine falsche Übersetzung des Sachsennamens habe ich schon oben getadelt, von „Dereinigung“ steckt nichts in dem Namen. Er vermutet als erste

Vereinigung die der Reudigner und Avionen. Davon wissen wir nichts. Den Anschluß der Chauten setzt er in die zweite Hälfte des 3. Jh. Das ist allerdings unumgänglich; denn seit dieser Zeit treten die Sachsen als großes, mächtig vordringendes Volk auf. Es ist deshalb auch wahrscheinlich, daß um diese Zeit die nächsten Nachbarn Holfteins, die Barden im Bardengau, in die Gemeinschaft des Sachsennamens eingetreten sind, und daß um diese Zeit, nicht erst im 4. Jh., ein großer Teil der Langobarden seine Heimat verlassen hat. Die späteren freundschaftlichen Beziehungen der Lanaobarden zu den Sachsen sind in Wahrheit Beziehungen zu dem bardschen Teil der Sachsen. Die später in so auffallend großer Zahl auftretenden mächtigen sächsischen Edelinges sind gewiß Angehörige alter Fürstengeschlechter, deren Hoheitsrechte aus der Zeit der Vereinigung der Völkerschaften zum Volke stammen. Kriegerisches Fortschreiten des Sachsennamens ist geschichtlich bezeugt bei der Eroberung von Nordthüringen und der Bezwingung der Boruktuarier.

Bei der Besprechung des ingwäonischen Charakters des Sachsenstammes (S. 60) meint Schm., daß die Cherusker als stammbildendes Element nicht wesentlich in Frage kämen, da sie schon im ersten Jh. im Kampf mit den Chauten und Chatten sowie durch innere Zwistigkeiten an Macht und Volkszahl erhebliche Einbußen erlitten hätten. Einbuße an politischer Macht zweifellos; aber auch an Volkszahl? Schm. irrt, wenn er das zweite aus dem ersten ohne weiteres folgert. Auch gibt ihm der Befund von heute keineswegs Recht, der vielmehr einen starken Gegensatz von cheruskerisch-angrivarischem und chautisch-bardsch-thoringischem Wesen an Oker und Aller aufweist. Ob die Einteilung der Sachsen in die vier Gruppen Ostfalen, Engern, Westfalen und Nordalbingier gar nicht auf ethnische Verschiedenheiten zurückgeht, sondern nur auf festeren Bündnissen infolge der fränkischen Angriffskriege beruht, das wäre doch noch näher zu untersuchen. Daß diese Gruppen in Recht und Sitte gewisse Eigentümlichkeiten ausgebildet haben, macht doch ethnische Verschiedenheit wahrscheinlich. Im Gegensatz zu Schm. bin ich der Ansicht, daß noch die heutigen mundartlichen Verhältnisse alte Stammverschiedenheiten erkennen lassen, und halte es für eine grundverkehrte Anschauung, daß die spätere niederländische Sprache wesentlich als das Ergebnis der Maßnahmen Karls des Großen angesehen werden müsse (!).

Der Abschnitt über die sächsische Verfassung bietet zu Ausstellungen keinen Anlaß (S. 62 f.). Daß die Gaue von recht verschiedener Größe waren und darum für die spätere fränkische Grafschaftseinteilung nicht immer die Grundlage bieten konnten, ist nicht zu bestreiten. Doch will ich bei dieser Gelegenheit einen recht erheblichen Fehler berichtigen, den O. Curs in seiner Dissertation über die sächsischen Gaue gemacht hat, und den Werneburg unbefehens von ihm übernimmt. Der Gau Instorlaca hat keineswegs in der Lüneburger Heide gelegen, sondern an der Mündung der Vecht in die Zuider See, wovon man sich leicht aus der betreffenden Kaiserurkunde überzeugen kann.

Das Kriegs- und das Gerichtswesen behandelt Schm. S. 64—66. Daß die Liten (Liten) aus kriegerischer Unterwerfung freier Völkerschaften hervorgegangen seien (was Schm. bestreitet), kann allerdings nicht bewiesen werden; doch bleibt die im Vergleich zu andern germanischen Völkern gehobene politische Rechtsstellung der Liten auffällig. Schm. stellt hier (S. 67) eine allzu kühne

Vermutung auf, daß nämlich die sächsischen Eroberer Thüringens der dort ansässigen hörigen Bevölkerung aus politischen Rücksichten eine günstigere Position gewährt hätten, und daß nach diesem Vorgange die günstige Stellung der Liten im ganzen Sachsenlande zur Einführung gelangt sei. Eine schwer glaubliche Großmut! Ich meine über diese Verhältnisse an anderer Stelle ein glaubhafteres Bild entworfen zu haben (Ajo der Gucing, Bremen, Schünemann, 1910).

In der Besprechung der wirtschaftlichen Zustände findet sich der Sag (S. 68): „Im Heliand wird die Burg, der umwallte Herrscheritz, von dem Weiler (wik), dem offenen, vom Volke bewohnten Dorfe, unterschieden.“ Dem muß ich widersprechen, in beiden fraglichen Stellen werden die Ausdrücke wik und burg von denselben Siedlungen gebraucht, das zweite Mal von Jerusalem. Daß das alt-sächsische Haus nicht menschliche Wohnung und Stallung unter einem Dache vereinigt habe, bedarf wohl noch einwandfreieren Beweises. Den Vorwurf der Treulosigkeit, den fränkische Schriftsteller den Sachsen machen, brauchte Schm. nicht zu bestätigen (S. 71).

Ueber die alt-sächsische Dichtung sagt Schm. sich etwas kurz (S. 73). Das Epos muß bei den Sachsen in hoher Blüte gestanden haben, das erkennt man noch aus der ausgebildeten Technik im Heliand, der nur als letzter Ausläufer und Nachhall des heldengesanges anzusehen ist. Ueber den Inhalt einiger der verlorenen Heldenlieder haben wir wenigstens Kunde; so ist die Erzählung Widukinds von der Eroberung Habelns durch die Sachsen wohl sicher aus einem Liede geschöpft, das bis ins 3. Jh. hinaufreichen muß; der Bericht über die Eroberung Thüringens im 6. Jh. zeigt so sehr das Gepräge des Heldenliedes, daß Simrock ihn als Episode in sein großes Amelungenepos aufgenommen hat; von der Wende des 6. und 7. Jh. stammen die Lieder, in denen nach dem Zeugnis des Paulus Diaconus noch zu seiner Zeit die Sachsen den Ruhm des Langobardenkönigs Alboin besangen, ein schönes Zeugnis für den Einfluß, den der bardische Volksteil im Sachsenstamme gewonnen hatte. Sonach steht die Begebung dieses Volkes für das Epos außer allem Zweifel, auch wenn der Verfasser der Chidreksaga uns nicht auf der Höhe des Mittelalters ausdrücklich versicherte, daß er nur aufzeichne, was er in Bremen, Soest und Münster gehört habe, und was in ganz Saerland in jeder Burg gesungen würde. Sächsischen Ursprungs ist vor allem die Wielandsage, die noch in die heidnische Zeit hinaufreicht, und sächsische Särburg trägt auch die mit derbhumoristischen Zügen so reich ausgestattete Dietleibsage.

Das letzte Kapitel des Buches behandelt die Friesen und die Amstvarier Die Urheimat der Friesen in Skandinavien zu suchen, dazu reichen einige Ankänge im friesischen Rechte nicht aus. Daß sich die Frisilavonen schon im 4. Jh. vor Chr. von den Friesen getrennt hätten, läßt sich wohl nicht beweisen. Das ursprüngliche Gebiet der Friesen ist sehr eng, es liegt zwischen dem Kennemerlande (den Kannanefaten) und der Ems (den Amstvariern). Ihre spätere Ausdehnung nach Süden bis zum Scheldearm Sinofala und nach Osten bis zur Weser ist in Dunkel gehüllt; die letztere ist nach Schm. ermdöglichst durch die Abwanderung der Sachsen nach Britannien. Die Besetzung der nordfriesischen Inseln wird von Schm. erst in das 9. Jh. gesetzt. Die Ansiedlung von Friesen in Nordthüringen bringt er in Zusammenhang mit der Unterwerfung einiger Friesen durch Chlotachar I. Unter Dagobert I. gehört Utrecht den Franken. Im 7. Jh.

aber scheinen friesische Könige ihre Herrschaft wieder bis zur Schelde ausgedehnt zu haben; es regieren nach einander Audulf, Aldgild, Radbod (Redbad) und Poppo (Bobba). Ihre Kämpfe mit den Franken bis zum Untergange der friesischen Selbständigkeit bespricht Schmidt S. 81—84, über das Königtum und die Aemter des abba, frana, Asega handelt er S. 85—87, über das Kriegswesen, Ackerbau, Viehzucht, Handel, Münzwesen, Goldschmiedekunst und Franzenweberei S. 87—89, über Religion und Dichtung S. 89—91. Neben den Götinnen Baduhenna und Hladana und dem Gotte Fosoto hätte der Mars Thingsus Erwähnung verdient. Daß Fosotosland nicht Helgoland sein kann, hat Siebs nachgewiesen; daß auch nicht Tegel oder das Kennemerland in Frage kommt, betont Schm. mit Recht. Von den hölzernen Tempeln Frieslands, ihren Götterbildern und Schatzkammern geben uns die vitas der Missionare einige Vorstellung. Ein kurzer Abschnitt über die Amstovarianer (S. 91—93) schließt das Buch. Daß diese vollständig von der Ems verdrängt seien, und daß sie zuletzt an der oberen Wupper eine Heimat gefunden hätten, läßt sich natürlich nicht beweisen.

Das Buch als Ganzes besitzt einen bedeutenden Wert als zusammenfassende Behandlung aller Fragen, die über Geschichte und Kultur der ingwäonischen Völker aufgeworfen sind, und bietet zur Nachprüfung einen sehr reichhaltigen Quellen- und Literaturnachweis. Man darf aber nicht mit der Meinung an das Buch herangehen, als wären darin gründliche Einzeluntersuchungen ange stellt (das ist die Aufgabe des Wertes nicht), oder als könnte man sich nun überall bei der Entscheidung des Verfassers beruhigen (dazu sind die Fragen großenteils zu schwierig und dunkel). Es ist nicht zu verkennen, daß der Verfasser häufig sich entscheidet, wo ein Bekenntnis des Nichtwissens ratsamer gewesen wäre, und daß er manches als sicher behandelt, was höchstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit beanspruchen kann. Unsicher scheint mir sein Urteil in sprachlichen Dingen.

Lüneburg.

Ludwig Büchmann.

Franke, W. Ch.: Barbarossas Angaben über das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen. Hannover, Helwing 1913. 48 S. 80.

Der verehrte Kenner vaterländischer Geschichte, der hier mit der Unbefangenheit des Richters das Wort nimmt, konnte kaum erwarten, in der durch mehr als ein Menschenalter geführten Controverse über die Ausdeutung der Gelnhäuser Urkunde vom 13. April 1180 das Urteil letzter Instanz zu sprechen. Gewiß täten auch die Gelehrten von Sach nachgerade klug, den Ruf des Kritikers nicht aufs Spiel zu setzen im Wettstreit des Scharfsinns; gewisse Dinge sind einmal nicht apodiktisch auszumachen. Immerhin sollte nicht mehr in Frage gezogen werden, daß der Erzbischof von Köln *vexillo imperiali* nach kaiserlichem Lehnrecht, nicht nach Landrecht mit Westfalen investiert worden ist und entsprechend (auch nach dem Wortlaut der Urkunde) Heinrich dem Löwen zu Würzburg durch Fürstenspruch nach Lehnrecht seine Herzogtümer wie alle Reichslehen aberkannt worden sind; daß im Lehnprozeß als „Lehnsgenossen“ auch freie Herren (22) zugezogen wären, widerspricht der damals durchdringenden Heerschildordnung; daß legitime *donavimus* übersezt werden

müsse „zu eigen geschenkt“ (S. 14) bestreite ich. Andererseits scheinen mir sehr beachtenswert die Vergleichsstellen aus den *libri feudorum* etwa in Bezug auf *contemners* und die Form der dreimaligen Ladung. Auch scheint mir gut begründet, daß „die Tatbestände des *contemptus* sowie des *reatus maiestatis* aus Vorgängen des erzählten Gerichtsverfahrens ersehen werden müssen. Im übrigen hat Verfasser selbst seine Meinung S. 48 folgendermaßen zusammengefaßt: „Verschiedene deutsche Große haben bei Barbarossa als deutschem König gegen Heinrich d. L. wegen „Ungerichte“ geklagt. Barbarossa ließ dieserhalb Heinrich d. L. in rechtsvollkommener Weise auf die Reichstage von Worms, Magdeburg und Kaina laden. Heinrich d. L. blieb stets unentschuldig aus und ist dieserhalb zu Kaina als Rechtsverweigerer geächtet. Bisher Barbarossas an allen drei Gerichtstagen waren lediglich Fürsten aus Schwaben oder Schwäbischen Stammes (wie Anhalt, Brandenburg, Meissen). Im Laufe des Verfahrens hatte Barbarossa einen oder mehrere gerichtsherrliche Strafbefehle gegen Heinrich d. L. erlassen. Auf dem Reichstag zu Würzburg erfolgte dann im Januar 1180 die Anwendung des Achturteils auf die Verhältnisse Heinrichs zum Reich. Ein Lehnsprozeß hat vor dem Königsgericht gegen Heinrich d. L. nicht stattgefunden. Ebensowenig ist Heinrich d. L. wegen Majestätsbeleidigung verurteilt“. Die beiden vorletzten Sätze halte ich für unrichtig, den letzten für durchaus zutreffend.

Göttingen.

Brandi.

Wenke, Gottfr.: Die Urkundenfälschungen des Klosters St. Blasien in Northeim. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Niedersachsens. Marburg 1912. 94 S. 80. Zeitschr. d. Gesellschaft für niedersächsl. Kirchengesch., Jahrg. 17. (Marburg, Phil. Diss. v. 1911).

Je mehr sich die Hilfsmittel der Diplomatie verfeinerten, zu desto sichereren und zum Teil überraschenden Ergebnissen drang die Wissenschaft vor. Geistliche fälschten im Interesse ihrer Bistümer und Klöster ganze Urkundenreihen und zwangen — durch den Hinweis auf sie — weltliche Herren, ihren Hoheitsrechten zu entsagen, oder erhoben, gestützt auf sie, unberechtigte Ansprüche und Forderungen zur Vermehrung des Vermögens und des Glanzes ihrer Kirche. Auch im Kloster St. Blasien zu Northeim, dem Hauskloster der Northeimer Grafen, sind geschäftige Hände tätig gewesen, durch Fälschungen die Macht des Klosters zu heben und Ansprüche der Dasselener Grafen auf die Vogtei über das Kloster zurückzuweisen. Besonders unter dem letzten Gesichtspunkt möchte der Verf. die Fälschertätigkeit der Northeimer Mönche betrachten.

Da nun die Herkunft des Dasselener Grafengeschlechts in Dunkel gehüllt ist, galt es, zunächst diese so gut wie möglich aufzuklären. Schon vor Wenke haben sich die meisten Forscher für die Abstammung der Grafen von Dassel aus dem Northeimer Grafengeschlecht entschieden. Wenke fügt den schon bekannten Gründen einige neue hinzu und glaubt, selbst den Stifter der Dasselischen Linie namhaft machen zu können.

Er sieht den Mann, in dem sich beide Grafenhäuser berühren, in einem Grafen Dietrich, den er mit Vorzicht und Vorbehalt als Sohn Ottos von Northeim bezeichnet. Danach hätte Otto von Northeim nicht, wie bisher allgemein

angenommen wurde, drei, sondern vier Söhne gehabt. Den Hauptbeweis erblickt er in der von ihm auf S. 94 mitgetheilten Gründungsurkunde des Klosters Lippoldsberg. Ob jedoch aus ihr der Schluß gezogen werden darf, Otto besitze einen vierten Sohn, namens Dietrich, ist mir zum mindesten sehr zweifelhaft. Es muß zugegeben werden, daß ein Graf Dietrich neben den Söhnen Otos so genannt wird, daß eine Verwandtschaft beider sicher ist. Doch nirgends wird angedeutet, daß beide leibliche Brüder sind. Vielmehr führt die nicht herangezogene Reihenfolge der Zeugen (Schrader, Dynastenstämme: comes Henricus et filius Otto; Gertrudis comitissa, Theodericus comes; Sigefridus comes; Cono comes) auf Gertruds Sohn erster Ehe, auf Dietrich III., den letzten Grafen von Kallenburg (vgl. auch Schrader S. 102, 108 Anm. 17, 134, 214). Durch Gertruds 2. Ehe mit Heinrich dem Fetten wurde er dann ein Verwandter der Northheimer.

M. E. ist durch die Lippoldsberger Urkunde die Personenfrage in der Verwandtschaft der Northheimer und Dasseler Grafenfamilie nicht gelöst. Hier hat es den Anschein, als ob der Verf. in seiner Tendenz, die Verwandtschaft nachzuweisen, zu weit gegangen ist. Es ist allerdings verlockend, nach Annahme der Identität des nobilis Reinold mit Reinold von Dassel dessen Vater Dietrich mit dem Grafen Dietrich gleichzusetzen, da dann alle Schwierigkeiten mit einem Schlage hinweggeräumt sind. Doch bevor dies lückenlose Bild der Verwandtschaft hergestellt werden kann, muß besseres Material gefunden werden. Vorläufig ist auf eine vollständige Lösung der Frage zu verzichten.

Nach diesen genealogischen Erörterungen werden im zweiten Abschnitt die Fälschungen des Klosters St. Blasien in Northeim behandelt. Vorher wird noch auf das urkundliche Material, so besonders auf die Entstehung des Kopiar hingewiesen, ferner auf die Historien und Chroniken des Klosters. Von ihnen ist die Chronik des Lubecus zwar in verschiedenen Abschriften in Northeim verbreitet, doch das Original liegt nicht auf dem Rathhaus zu Northeim, wie Wenke S. 31 Anm. 1 nach W. Meyer, Handschriftenverzeichnis der Universitätsbibliothek zu Göttingen annimmt. Diese Notiz kann sich höchstens auf das schon 1832 verbrannte Rathhaus beziehen, mit dem so ziemlich das ganze Northheimer Stadtarchiv in Flammen aufging. Heute ist die Sammelstätte des noch vorhandenen Urkundenmaterials das Museum, in dem sich auch zwei Abschriften der Lübedschen Chronik und die Brunische Sammlung niederländischer Münzen, darunter die S. 64 Anm. 1 erwähnten Brakteaten, befinden.

Die älteren Urkunden sind hauptsächlich im Kopiar erhalten. Bei ihrer Untersuchung ergeben sich für eine Anzahl Urkunden (No. 4, 5, 9, 10), die gerade für die Gründungsgeschichte, Güter und Rechte des Klosters von der größten Bedeutung sind, so erhebliche Bedenken, daß sie entweder für gefälscht oder verfälscht zu halten sind. Wie festzustellen ist, haben zwei Urkunden aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts die Vorlagen abgegeben. Die eine, die in den Regesten mit No. 25 bezeichnet ist, während sie im Text als No. 26 zitiert wird, stammt aus dem Jahre 1226 und enthält die jüngste Güterliste, die andere (No. 29) hat die großen Privilegien zum Inhalt und ist im Jahre 1237 ausgefertigt. Besonders diese zweite Urkunde nimmt die letzten Zweifel, da sie offenbar falsch ausgelegt ist und so die Fehler in den Fälschungen verursachte. Mit ihr ist zugleich der terminus a quo der Fälschungen gefunden. Sie können erst

auf Grund dieser Urkunde, also nach 1237, aus der Hand des Fälschers hervorgegangen sein.

Weiter führen andere Urkundenstellen, die auf einen Brand des Klosters hindeuten, der die Urkunden vernichtet haben soll. Hiermit war erst freie Bahn für die Fälschungen geschaffen. Das Kloster benutzte die günstige Gelegenheit und übertrug die neuen Verhältnisse, wie sie durch das große Privilegium von 1237 und die ganze Zeitlage geschaffen waren, auf die ältere Zeit. Durch die zeitliche Hinaufrückung wurde nicht nur größere Sicherheit gegen etwaige Angriffe auf diese Vorrechte erreicht, sondern auch das so allhehrwürdige und angeblich so früh und reich mit Vorrechten ausgestattete Kloster mit neuem Glanz umgeben.

Die Markolfurfunde des Jahres 1141 erwähnt den Brand zum ersten Male; ihr folgen das Klosterpergament und die Chroniken. Zwei Chroniken nennen auch den Urheber des Brandes mit Namen. Es ist Graf Adolf von Dassel, der, verschieden nach den einzelnen Berichten, zwischen 1128 und 1141 die Brandsafel in das Kloster geschleudert haben soll. Schon diese Verschiedenheit gibt zu Bedenken Anlaß, die noch dadurch verstärkt werden, daß die Markolfurfunde gefälscht ist und das Klosterpergament ein jüngerer Bericht ist, der zum Teil auf dieser Fälschung beruht. Noch jünger sind die Chroniken. Doch alle haben trotz der Verfälschungen einen Kern von Wahrheit in sich. Ein Adolf von Dassel ist der Brandstifter gewesen. In der angegebenen Zeit hat er freilich nicht gelebt. Erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts drang nämlich der Name Adolf durch Verwandtschaft mit den Schaumburgern in die Dassel'sche Familie. Aber alles, was von diesem Streit und Brand erzählt wird, paßt auf jenen Adolf, über dessen Verhältnis zum Kloster Northeim eine Anzahl Urkunden aus den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts Aufschluß geben. Lübeck selbst erzählt z. B. auf S. 92 des Northeimer Exemplars, daß Graf Adolf dem Kloster den halben Zehnten von Medenheim schenkt, und legt diese Schenkung in die Zeit nach dem Tode Ottos von Northeim; die Urkunde, die diesen Akt bezeugt, stammt jedoch erst aus dem Jahre 1226 und weist den Grafen somit in die bereits ermittelte Zeit.

Durch die Brandstiftung hat sich Adolf von Dassel ins Unrecht gesetzt, so daß ihn die Exkommunikation trifft, die erst wieder von ihm genommen wird, als er die Wünsche des Klosters auf die Vogtei erfüllt hat. Aber bitter wird es Adolf gewesen sein, mit den Ausdrücken des Bedauerns des Kloster zugestehen zu müssen, er habe sich widerrechtlich die Gerichtsgewalt angeeignet.

Durch Anteil an den Vogteirechten sollen auch die Herren von Plesse in den Streit gezogen sein, oder vielmehr gerade durch ihren Verkauf den Anlaß zum Kampf gegeben haben. Aber sie haben nur ihren Grundbesitz in Northeim, ihre proprietas in campis et silvis samt den Eigenleuten verkauft. Deshalb konnte sich nur wegen dieses Besitzes der Streit erheben. Zum Ausdruck kam er allerdings zuerst darin, daß die Plessischen Leibeigenen gehindert wurden, sich der Advokatie des Klosters zu unterwerfen. Nur die beiden jüngsten und unzuverlässigsten Chronisten, Lehner und Hofmann, lassen die Herren von Plesse die Vogtei von den Grafen von Dassel zu Lehen nehmen. Doch weber der Chronist Lübeck, unser sicherster Gewährsmann, noch die Urkunden erwähnen diese Nachrikt. Sie ist daher wohl jüngere Erfindung, ein durch die

Vogtei geknüpfter Zusammenhang ist nicht anzunehmen. Beide Parteien hatten aus verschiedenen Anlässen einen Streit mit dem Kloster auszufechten, waren vielleicht auch, wie Lübeck will, durch Verwandtschaft verbunden, und da werden sie schon Mittel und Wege zu einer Verständigung über ein gemeinsames Vorgehen gefunden haben.

Aber noch etwas anderes spielt in den Streit hinein. Ein lästiger Herr ist dem Kloster genommen. Dafür hat es einen anderen Konkurrenten eingetauscht, der ihm zunächst noch untertan ist. Eine civitas beginnt sich beim Kloster zu entwickeln, und viel mehr als Wenke nehme ich an, daß gerade dies neue Gebilde den Anstoß gegeben hat, daß das Kloster von der Vormundschaft des Dasselser Grafen frei wurde. Auch Lübeck (S. 67) läßt den Kampf aus der Absicht Adolfs hervorgehen, die Rechte über die Vogtei, Gericht, Bürger und Einwohner des Fleckens Northeim in seine Hand zu bekommen. Ebenso deuten die Urkunden darauf hin, daß Rechte über das neue Gemeinwesen den Anlaß gaben.

Durch Gründlichkeit und Methode ist es dem Verfasser gelungen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden, Dunkles zu erhellen und Widerspruchsvolles zu enträtseln. Daher ist die Untersuchung, wenn der Verf. im einzelnen auch vielfach zu weitgehende Schlüsse gezogen hat, im ganzen ein wertvoller Beitrag zu dem Problem der Urkundensälschungen und zur Heimatgeschichte des südlichen Hannovers. In Einzelheiten wird die Sorschung das vom Verf. entworfene Bild vielleicht noch umgestalten oder auf läckelnde Erklärungen verzichten, in der Hauptsache sind jedoch die Gesichtspunkte geklärt, die für die ältere Geschichte des Klosters St. Blasien in Northeim in Betracht kommen.

Einbed.

O. SahIbusch.

Geldwert in der Geschichte. Ein methodologischer Versuch von Andreas Walther, Privatdozent an der Universität Berlin. Stuttgart und Berlin 1912. 52 S. 80.

Ueber eine Schrift methodologischen, also allgemeinsten Inhalts wird an dieser Stelle referiert, weil der Autor eine umfassendere Verwirklichung seiner neuen Vorschläge im wesentlichen von der Mitarbeit der lokalen Forschung erwartet. In der Tat handelt es sich um eine jener Fragen, deren ernstliche Förderung nur durch überall sich regende, auf dasselbe Ziel hin orientierte Kleinarbeit etwa unter Leitung der in gegenseitiger Fühlung und Gedankenaustausch stehenden lokalen Organisationen zu ermögliehen ist.

Freilich ist es nicht das erste Mal, daß für Geldwertvergleichung und Preisgeschichte die einheitlich organisierte Hebung und Bereitung des Materials gefordert wird. Aber Fortschritte sind bisher so wenig zu verzeichnen gewesen, daß Luschin von Bengreuth sein 20 Jahre vorher aufgestelltes Programm in seiner Allgemeinen Münzkunde und Geldgeschichte (München u. Berlin 1904 S. 189 ff) fast unverändert wiederholen konnte, und Bernhard Harms hat noch vor einigen Jahren seine völlige Ablehnung jeder Umrechnung mittelalterlicher Münzen in modernes Geld damit begründet, daß es an allen haltbaren Unterlagen dafür fehle, die erst durch eine Summe systematischer Kleinarbeit zu beschaffen seien (Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittel-

alter, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XXIII, Tübingen 1907, S. 245). Mit Recht hat man sich durch diese weitgehende Skepsis seither hie und da in lokalen wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen doch nicht abhalten lassen, sofern es die Aufgabe erforderte, Vergleichen der Kaufkraft zu versuchen und sich dabei unter bewußtem Verzicht auf Exaktheit mit größtmöglichen Näherungswerten zu begnügen; aber daß man im ganzen über die Benützung unvollkommener Ansätze aus älterer Zeit oder ihren notdürftigen Ausbau zu besonderen Zwecken kaum hinausgekommen ist, kann natürlich nicht geleugnet werden.

Die Ursachen dieses Stockens sieht Walthert zu einem guten Teil in den praktischen Schwierigkeiten, mit denen die Numismatik und Metrologie bei Beschaffung der nötigen Unterlagen zu kämpfen haben, und meint, daß neuer Fluß in die historisch-statistische Forschung nur kommen kann, wenn es gelingt, sie von jenen Wissenschaften zu emanzipieren; zugleich glaubt er aber auch, auf diesem Wege den theoretischen Schwierigkeiten der Aufgabe ungleich besser gerecht zu werden, als es mit den früheren Methoden möglich war.

Die theoretischen Bedenken gegen die Lösung „der Quadratur des Kreises in der Wirtschaftslehre“ sind alt. Sie gründen sich darauf, daß hier von zwei Dingen, die beide unabhängig von einander in steter Bewegung sind, doch die Veränderungen des einen am Zustand des anderen gemessen werden sollen. Ein bestimmtes Quantum Edelmetall bedeutet nicht nur zeitlich, sondern auch regional stets in der Schätzung etwas Verschiedenes. Andererseits läßt sich auch kaum eine Resultierende aus dem Komplex der quantitativ bestimmten Warenpreise denken, die in verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten stets als derselbe unveränderte Wertmesser des Edelmetalles angesehen werden könnte. Der Versuch, durch Durchschnitte aus den Indezahlen (den Prozentzahlen, welche die Abwandlung der Preise möglichst für alle Warengattungen anzeigen) die Veränderungen des Preisniveaus zahlenmäßig in gleichem Verhältnis zum Ausdruck zu bringen, scheidet weniger noch an der großen Schwierigkeit, für die einzelnen Indeziffern die richtigen Gewichtungskoeffizienten zu finden, welche die verschiedene Bedeutung der einzelnen Warengattungen in der Weltwirtschaft oder in einem lokal begrenzten Wirtschaftskreise in Anschlag bringen, als an der Unmöglichkeit, diese Koeffizienten durch lange Zeiträume hindurch unverändert beizubehalten. Ausichtsreicher erscheint es schon, in der Konsumtion, in den Privatwirtschaften, in einem sich gleich bleibenden Lebensbedürfnis den konstanten Wertmesser zu suchen. Die oft angewendeten Getreidepreise und Arbeitslöhne enthalten gewisse Wahrheitsmomente; jedoch ist auch der Anteil des Getreides und seiner einzelnen Arten an der Volksernährung nicht unveränderlich, und ebenso können die Tagelöhne, den Schwankungen von Angebot und Nachfrage und anderen Einflüssen unterliegend, isoliert nicht ohne weiteres als ein sich stets gleich bleibender Ausdruck für die untere Grenze der Lebenshaltung angesehen werden. Endlich kann auch der Versuch, aus der prozentualen Zusammenfassung von Normalausgabebudgets, die nach den Verhältnissen der Gegenwart konstruiert sind, die Bedeutungskoeffizienten für eine ganze Reihe von Lebensmittelpreisen zu finden, nur unter der unbegründeten Voraussetzung zugelassen werden, daß bei den entsprechenden Volksklassen der früheren Zeit die Verteilung des Budgetverbrauchs eine völlig gleichartige gewesen sei.

Den Grund für die Unzulänglichkeit aller dieser Methoden erkennt Walthër im wesentlichen in der quantitativen Bedingtheit der vorzugsweise verwendeten Preise. Auch auf ein Einheitsmaß reduziert, bedeuten die Quantitäten doch zeitlich, örtlich, ja selbst innerhalb der verschiedenen sozial-ökonomischen Schichten immer etwas ganz Verschiedenes; für den praktischen Gebrauch des täglichen Marktes bestimmt, sind sie zu grob, um zur Messung der feinen Bewegungen des Wirtschaftsorganismus dienen zu können. Es gilt daher, die objektiven Kategorien des Quantitativ-Realen entschlossen aufzugeben und die Methode allein auf die Begriffe „Lebenshaltung“, „menschlicher Bedarf“ zu basieren, d. h. den subjektiven Momenten des Begriffs „Geldwert“ ganz ihr Recht zu geben.

Von der Budgetmethode, deren Hauptgedanke so erst konsequent zu Ende gedacht erscheint, geht also auch Walthër aus. Wenigstens soll sie ihm dazu dienen, die vorläufigen Orientierungsmaßstäbe zu finden. Anhaltspunkte für die Lebenshaltung der verschiedenen Volksklassen bieten seit dem 16. Jahrhundert am besten die Besoldungen der durch mehrere soziale Schichten hindurchgehenden Beamtenhierarchie. Aus ihnen lassen sich unschwer Typen unteren, mittleren und höheren Einkommens an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gewinnen; ihre vorläufige, noch korrigierbare Gleichstellung dient der richtigen Beurteilung des weiterhin zu sammelnden Materials. Ist der Feingehalt der in Frage kommenden Münzen bekannt oder liegen Kurstabellen vor, so kann das die erste Orientierung noch erleichtern, ist aber nicht Voraussetzung für sie. Jene ersten Aufstellungen der mittleren Budgets werden nun nach unten und oben ausgebaut zu mehr oder weniger umfangreichen Skalen sozialer und ökonomischer Schichtung. Als zur unteren Schicht gehörig wird die ganze Fülle der niederen Einheiten angesehen, die in den Privat- und Kollektivbudgets zusammenfließen können; ausgewählt werden aus ihnen solche Preisangaben, „die möglichst typisch und unmittelbar Gebrauchswerte anzeigen“, während im ganzen die durch Maß und Gewicht rein quantitativ bestimmten Preise auszuschließen sind. Man wird etwa von Geräten des alltäglichen Gebrauchs und Kleidungsstücken zu Luxusgegenständen, zu Mietspreisen von Wohnungen für eine Anzahl Personen usw. vordringen; die Lebensmittelpreise wird man in der Form von Unterhaltungs- und Verproviantierungskosten für eine bestimmte Personenzahl vom Quantitativen losgelöst zu erfassen und zu vergleichen suchen. Viele dieser Zahlen wird man unter Zuhilfenahme der Orientierungsmaßstäbe erst als ein letztes Ergebnis von Hilfsstufen gewinnen, in denen die vorkommenden Abweichungen und die sich in ihnen ausprägenden gegenwärtigen Momente zur Veranschaulichung kommen. Aber die mittleren Budgets hinaus wird man dann zu den höheren Schichten der gleichartigen Bestandteile von Kollektivbudgets, von Stadt- und Staatshaushalten, und unter Umständen bis zu den einander entsprechenden Ziffern des Welt Handels aufsteigen können. Stets wird es schließlich überhaupt möglich sein, die den besonderen Zielen jeweiliger Forschung dienenden Ziffern neben den mehr die Relation der Zahlen an sich ausdrückenden Reihen in die Skalen einzufügen. Natürlich darf ebensowenig wie bei den Waren bei den entsprechenden Geldzahlen ein Maßvergleich stattfinden. Bei den zeitlichen, örtlichen und sozialen Veränderungen, denen die Bedeutung eines gleichen Gewichtsteiles Edelmetall unterliegt, würde die Einsetzung des Feingehalts an die Stelle

des Nennwertes nur trägerisch wirken. Es werden vielmehr die verschiedenen Münzarten, unter denen die moderne Reichsmark sein kann, aber nicht zu sein braucht, mit den verschiedenen Skalen direkt einander gegenübergestellt.

Zweck solcher Zusammenstellungen kann nun keinesfalls die Gewinnung eines rechnerischen Durchschnitts sein, wie sie mit den früheren Methoden erstrebt wurde. Vielmehr ist mit den Quantitäten auch das eigentliche Messen der Werte aufgegeben; an seine Stelle tritt die Anschauung. Es handelt sich jetzt darum, die ganze Veränderung der sozialen Kaufkraft des Geldes und des Gebrauchswerts der Waren mit allen lebendigen Zügen und den Nuancen der Abweichungen, die bei der Durchschnittsrechnung völlig eliminiert werden, anschaulich zu machen und zu erhalten. Allerdings wird sich, wenn die nach Zeit und Ort verschiedenen Skalen fähig werden sollen, statistischen Zwecken zu dienen, eine Art Reduktion auf einen gemeinsamen Nenner nicht vermeiden lassen. Das wird jedoch weniger Sache einer Durchschnittsberechnung als einer umsichtigen Vergleichung und Erwägung sein. Richtet man auf den nach den Zahleneinheiten der Preise geordneten Skalen den prüfenden Blick auf das sachlich Gleichartige, so werden sich bald — etwa unter den mittleren Normalbudgets — die Zahlen finden, die den mittleren Verhältniswert der verglichenen Skalen am reinsten zum Ausdruck bringen, und jenem Verhältnis entsprechend werden diese jetzt durch räumliche Verschiebung oder Verengerung der Rubriken mit einander kombiniert. Ist die Verbindung der Skalen geglückt, so beginnt die Ernte des Statistikers. Er kann jetzt ohne weiteres die Kurven der ihn interessierenden Zahlenbewegungen ziehen, ihren jeweiligen Abstand von der Achse der mittleren Geldwertsänderung ins Auge fassen und den besonderen Ursachen dieser Abweichungen nachgehen.

Man wird zugeben müssen, daß diese sein erwogenen Vorschläge Walthers theoretisch die Möglichkeit bieten, der Lösung des Problems näher zu kommen. Nachdem sie die auf dem Gebiet der Numismatik und Metrologie liegenden praktischen Hindernisse glücklich umgangen haben, ist es nun aber die Frage, wo auch ihrer praktischen Anwendung ein Ziel gesteckt ist. Walther will von dem Material des 16. Jahrhunderts, das zuerst die von ihm vorwiegend gesuchten Zahlen in größerer Fülle darbietet, allmählich rückwärts gehen und hofft, daß sich die Lücken aus dem Verlauf der bekannten Kurven hypothetisch ergänzen lassen. Da aber die große Menge der quantitativ bestimmten Lebensmittel- und sonstigen Warenpreise von der Verwendung im ganzen ausgeschlossen bleiben muß, sofern sich nicht aus ihrer Summierung vergleichbare Bestandteile bestimmter Budgets ergeben, und da auch die Zahlen der mittleren Budgets beim Zurückgehen in die ältere Zeit mehr oder weniger dahinzuschwinden drohen, so ist es immerhin nicht so ganz sicher, ob nicht die Methode im Mittelalter an vielen lokalen Stellen trotz einer an sich noch spärlichen Ueberlieferung auf einen Mangel richtunggebender Momente und damit auf recht erhebliche, vielleicht auf kaum überwindliche Schwierigkeiten der Durchführung stößt.

Auf eine andere Schranke für die Anwendungsmöglichkeit seiner Methode, soweit sie wenigstens eine praktische Vereinfachung bedeuten soll, weist Walther selbst hin. Diese ist nur gedacht für die wesentlichsten Aufgaben des Historikers; die Numismatiker und die Preis- und Handelsstatistiker, deren Ziele an die Quantitäten gebunden bleiben, können sich ihrer in obiger Form nicht bedienen.

Ein wie großer Kreis historisch-statistischer Untersuchungen sich aber wirklich an jeder Stelle vom Quantitativen loszulösen vermag, kann hier um so mehr dahingestellt bleiben, als sich schließlich auch der Quantitätenvergleich mit der Waltherschen Methode verknüpfen läßt. Ja, es ist ein weiterer ihrer Vorzüge, daß nun erst diese Kombination jenen Vergleich der Quantitätswerte in theoretisch einwandfreierer Weise als bisher ermöglicht, sofern nur Numismatik und Metrologie tatsächlich alle Reduktionschwierigkeiten überwunden haben. Werden auf Grund der Münzreduktionen in die bisherigen Skalen auch noch die Preise für Gramme Gold und Silber und neben den Gebrauchswerten von solchen Waren, bei denen es angängig, auch die entsprechenden Quantitätswerte, auf ein Einheitsmaß oder Gewicht reduziert, aufgenommen, so ergeben sich neue interessante Kurvenbildungen und Vergleichsmöglichkeiten, wie sie bei einer alleinigen und direkten Gegenüberstellung der Quantitäten an Edelmetall und Waren nicht zu erreichen gewesen wären.

Fruchtbarer wird sich in praktischer Hinsicht die Diskussion über die Frage erst gestalten können, wenn Walthers seinen geistvollen, das Problem vertiefenden Anregungen die ersten Versuche einer Durchführung folgen läßt, die er im Zusammenhang mit seinen Studien zur vergleichenden Verwaltungsgegeschichte in Aussicht gestellt hat. Man darf ihnen mit großem Interesse entgegensehen.

Hannover.

A. Brenneke.

Berichtigung.

Das im vorigen Hefte dieser Zeitschrift (S. 263 ff) eingehend besprochene „Tagebuch eines Ordonnanzoffiziers von 1812—1813 und über seine späteren Staatsdienste bis 1848“, ist, worauf mich freundlichst Herr Professor Mollenhauer in Blankenburg a. H. aufmerksam macht, nicht von dem kürzlich verstorbenen ehemaligen Braunschweigischen Gesandten in Berlin Czjellenz Burghard Freiherr von Cramm, sondern von einem gleichnamigen Vetter herausgegeben. Ich hätte es mir in der Tat selbst sagen sollen, daß der alten Czjellenz, die sich in ihren früheren zahlreichen Veröffentlichungen stets als ein lebendiges Adelslexikon erwiesen hatte, unmöglich die in meiner Besprechung gerügten zahlreichen Fehler zur Last fallen könnten, die jenes Buch namentlich hinsichtlich der Personalien enthält. Dieser Berichtigung sei um so lieber Raum gegeben, als ich mit meiner Besprechung wesentlich bezweckt hatte, das Andenken an einen verdienten, auch als Schriftsteller liebenswürdigen Mann in unseren Kreisen aufrecht zu halten.

Berlin-Friedenau.

Friedrich Thimme.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Nachrichten

Die Herstellung von historisch-statistischen Grundkarten 1 : 100 000 für Niedersachsen.

(Dazu eine Kartenbeilage).

Von Aug. Wolkenhauer.

Der Beginn der Arbeiten für den „historischen Atlas von Niedersachsen“ war für die Atlas-Abteilung der Historischen Kommission für Niedersachsen die Veranlassung, die Frage nach der Herstellung der sog. historisch-statistischen Grundkarten im Maßstab 1 : 100 000 für das Arbeitsgebiet der Kommission einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Die erste Anregung zur Herstellung solcher Karten, die in der Größe zweier Generalstabkarten außer den wichtigsten Orten und Flüssen vor allem die rot eingedruckten Gemeindegrenzen¹⁾ enthalten sollen, gab bekanntlich Professor Thudichum²⁾. Sein Hauptgedanke war dabei der, daß die Grenzen der Gemeinden sich durch Jahrhunderte hindurch ziemlich unverändert gehalten haben, daß man also mit Hilfe dieser kleinsten Verwaltungseinheiten verhältnismäßig leicht die größeren Verwaltungsgebiete früherer Perioden wieder konstruieren könne. Zuerst G. Seeliger in seinen „kritischen Betrachtungen“ und nach ihm noch eine Reihe andere haben inzwischen bewiesen, daß eine Beständigkeit der Gemeindegrenzen in dem Umfange, wie Thudichum glaubte, nicht den Tatsachen entspricht. Bezüglich Niedersachsens braucht hier nur auf die bekannte Nachweise Joh. Krehßschmars in dieser Zeitschrift (1904, S. 5—13) hingewiesen zu werden. Es hat sich also ergeben, daß die modernen Gemeindegrenzen nur mit großer Vorsicht als Grundlage für die Abgrenzung der Territorien früherer Zeiten benutzt werden dürfen.

Einmal war es die Unrichtigkeit des Thudichum'schen Hauptgedankens von der Beständigkeit der Gemeindegrenzen, welche seiner Zeit den historischen Verein für Niedersachsen bewog, die Herstellung der Grundkarten abzulehnen. Sodann zeigte Joh. Krehßschmar in seinem Plan eines historischen Atlases der Provinz Hannover (1904), daß wir gerade für Hannover ein außergewöhnlich gutes Kartenmaterial für eine andere Art von Grenzen, nämlich die Amtergrenzen in der ausgezeichneten topographischen Landesaufnahme von 1764—86 besitzen. Die Amtergrenzen haben zudem gegenüber den Gemeindegrenzen den Vorteil, daß sich ihre Änderungen viel leichter atemmäßig rückwärts verfolgen lassen. Aus allen diesen Gründen wurde also 1905 die Herstellung der Grundkarten für Hannover aufgegeben.

Wenn sich nunmehr die Historische Kommission für Niedersachsen doch noch dazu entschlossen hat, Grundkarten herzustellen, so tritt sie damit durchaus nicht in Gegensatz zu den theoretischen Darlegungen Krehßschmars, dessen sehr sorg-

¹⁾ Von der Atlas-Abteilung ist auch in Aussicht genommen, Versuche mit dem Ausdruck der roten Gemeindegrenzen auf matte Umbrüche der Generalstabkarten zu machen.

²⁾ Vgl. den sehr ins Einzelne gehenden skeptisch-kritischen Bericht über den Fortgang des Grundkartenunternehmens von G. J. Müller im laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift S. 91—122.

fällig überlegten Plan für den historischen Atlas sie bekanntlich in vollem Umfange übernommen hat. Es sind vielmehr rein praktische Erwägungen, welche die Herstellung der Grundarten als zweckmäßig erscheinen lassen. Zahlreiche historische Einzeluntersuchungen sollen die Herstellung der Hauptkarten des Atlas einleiten, fördern und begleiten. Für die vielen, dazu notwendigen kartographischen Arbeiten fehlt es an einer bequemen Zeichenunterlage. Es wäre ein durchaus unökonomisches Vorgehen, wollte man für alle die vielen Einzelfälle — denn auch in 25 Jahren dürften diese Untersuchungen wohl kaum abgeschlossen, vielleicht eher mitten im Gange sein — Kartenunterlagen handschriftlich herstellen.

Für die Mehrzahl historisch-kartographischer Aufgaben bilden die Gemeindegrenzen auch in ihrer heutigen Form ein wertvolles Hilfsmittel beim Zeichnen. Darüber kann für niemanden, der sich praktisch mit diesen Dingen befaßt, ein Zweifel bestehen. Wird man doch auch bei der Feststellung früherer Abweichungen in den meisten Fällen am zweckmäßigsten von der heutigen Gestalt ausgehen und die Veränderungen einzeichnen. Leider vermerken ja von unseren offiziellen Kartenwerken nur die Meßtischblätter 1 : 25 000 die Gemeindegrenzen und dazu noch in einer sehr wenig deutlich hervortretenden Weise. Man muß sie so zu sagen mit der Lupe suchen. Auch aus diesem Grunde entspricht die Herstellung von handlichen¹⁾ Karten mit Gemeindegrenzen einem wirklichen Bedürfnis nicht nur der historisch-geographischen Forschung, sondern auch vieler anderer Zweige von Wissenschaft und Praxis. Für manche Verwaltungszwecke bilden die Karten ein bequemes Formular.

Vorbedingung für die ausgiebige Benutzung ist natürlich, daß die Grundarten den in Betracht kommenden Kreisen auch genügend bekannt werden. Um dieses für Nordwestdeutschland zu erleichtern, hat der Verfasser ein Übersichtsblatt (siehe die Kartenbeilage) der bisher erschienenen Blätter zusammengestellt, mit gleichzeitigem Vermerk der Bezugsbedingungen. Für einen Teil des Gebietes von Niedersachsen sind die Grundkarten schon durch die Nachbarkommissionen fertiggestellt bezw. in Arbeit genommen. Von nicht weniger als 8 verschiedenen Stellen sind diese Grenzblätter²⁾ zu beziehen, die in der technischen Ausführung manche Unterschiede zeigen. Inhaltlich weitergehend sind besonders die Karten der Provinz Sachsen, die neben den heutigen Gemeindegrenzen auch noch Abweichungen davon verzeichnen.

Für die Zukunft muß als erwünscht auch die Herstellung zusammenfassender Grundkarten in kleinerem Maßstabe als 1 : 1 000 bezeichnet werden. Die Vorarbeiten für den historischen Atlas für Niedersachsen haben bereits die Inangriffnahme einer solchen Karte im Maßstabe 1 : 400 000 für einen Teil des Gebietes notwendig gemacht. Bemerkt sei, daß eine solche Grundkarte der Provinz Schleswig-Holstein 1 : 500 000, welche bis über die Weser und südlich bis Lüneburg nach Niedersachsen übergreift, unter dem Namen „Schlußkarte“ bereits 1906 fertig gestellt ist und für 40 Pfg. vom Provinzialkonservator in Preetz zu beziehen ist. Eine entsprechende Karte 1 : 200 000 wurde 1909 für das Königreich Sachsen auf Antrag des statistischen Landesamts hergestellt.

¹⁾ für Spezialforschungen läßt die Atlas-Abteilung außerdem auf je einem Exemplar aller Meßtischblätter Niedersachsens die Gemeindegrenzen rot nachziehen.

²⁾ Ein vollständiges Exemplar der holländischen Grundarten (80) erhielt die Atlas-Abteilung soeben durch die Historisch Genootschap in Utrecht als Geschenk überwiesen.

Bericht

des Historischen Vereins für Niedersachsen

über des 78. Geschäftsjahr.

1. Oktober 1912 bis 30. September 1913.

Am 1. Oktober 1912 belief sich die Zahl der Mitglieder auf 768. Hiervon haben wir im Laufe des Geschäftsjahres 21 verloren, und zwar durch Austritt 12, durch den Tod 9; diesem Verluste stehen 21 neu eingetretene Mitglieder gegenüber, so daß die Mitgliederzahl ihren alten Bestand behalten hat.

Vorstand und Ausschuß haben am Schluß des Geschäftsjahrs durch den Fortgang des Herrn Dr. Thimme, der zum Direktor der Bibliothek des Herrenhauses nach Berlin berufen ist, zu unserem großen Bedauern einen empfindlichen Verlust erlitten. Dr. Thimme, der mehr als 17 Jahre dem Verein und 12 Jahre dem Ausschuß angehört hat, war durch seine aufopferungsvolle Tätigkeit in den Kommissionen für die Redaktion und für die Vorträge eine der Hauptstützen unseres Vereins, so daß es uns nicht leicht wird, seine Kraft zu ersetzen. Wir dürfen aber hoffen, daß er auch ferner mit Rat und Tat die Interessen des Vereins fördern wird. Vorstand und Ausschuß haben beschlossen, ihn zum Ehrenmitglied des Vereins zu ernennen.

Solgende Vorträge sind im Winterhalbjahr gehalten:

1. Niemeyer, Diplom-Ingenieur, Hannover: „Niedersächsische Schlösser der Renaissance“. An der Hand von Lichtbildern erläuterte der Vortragende seine Ausführungen. Die Renaissance-schlösser, die vor allem im Wesergebiet sehr zahlreich vertreten sind, zeigen im 16. Jahrhundert die Umwandlung des gotischen Stils zunächst nur in der Ornamentik, erst später folgt man auch in der Architektur dem Vorbilde, aber auch da bleibt der Grundriß zunächst altdeutsch, und die Renaissance-motive werden nur dekorativ verwendet. Im Schloßbau liegt der Schwerpunkt der deutschen Renaissance, während sie an den Fachwerkbauten wenig geändert hat. Unregelmäßigkeiten der Anlage sind durch die Umbauten in der Zeit der Stilwandlung zu erklären. In Niedersachsen herrscht die Wasserburg vor. Man unterscheidet bei den Schloßbauten vier Typen: einfaches Rechteck, zwei Rechtecke, Hufeisenform, umbauter

Hof. Schloß Münden zeigt zuerst ein selbständiges Treppenhaus gegenüber dem altdeutschen Treppenturm. In drei Gruppen wurden die Lichtbilder der Schlösser vorgeführt: 1. Frührenaissance mit starken gotischen Elementen, 2. die Bauten Erichs II. unter direktem italienischen Einfluß, 3. Stil der Hämelschenburg.

2. Dr. Grotendorf, Geh. Archivrat, Schwerin: „Über fahrende Leute im Mittelalter“. Fahrende Leute sind keine Landstreicher, sondern Spielleute, Gaukler, Händler und dergl. Man unterscheidet zwei Klassen: Spielleute und Mänger. Die Spielleute, zu denen auch Spielweiber, Zauberer, Kämpfer gehören, weisen auf römischen Ursprung und von hier auf den Orient. Sie folgen den römischen Heeren und Beamten nach dem Norden und finden sich dann auch an den Höfen fränkischer Fürsten. Mit ihnen vereinigen sich die germanischen Sänger, die aber mit dem Untergang des Heidentums allmählich verschwinden. Zur Zeit der Kreuzzüge hebt sich der früher wenig geachtete Stand der Spielleute, indem Geistliche und Edelleute unter ihnen auftreten. Im 14. und 15. Jahrhundert werden Spielleute in den Städten und an Fürstenhöfen dauernd ansässig. Die Mänger (lat. Mango) sind Händler; zu ihnen gehören die Kessler und Kalkschmiede. Auch sie werden im 14. Jahrhundert ansässig. Die Bezeichnung hat sich noch in Eigennamen erhalten, z. B. Eisenmenger. Der Kaiser hatte das Schutzrecht über die Fahrenden und vergab es auch an Fürsten, weil damit Einnahmen verbunden waren; z. B. das Kesslerrecht. Die im 15. Jahrhundert eindringenden Zigeuner sind auch zu den Fahrenden zu rechnen.

3. Dr. Reinecke, Stadtarchivar, Lüneburg: „Das Stadtarchiv zu Lüneburg“. Seit 1520 hat Lüneburg ein Stadtarchiv eingerichtet, das seit 1900 ein eigenes, prächtiges Heim erhalten hat. Besondere Verdienste hat sich im vorigen Jahrhundert Realgymnasialdirektor Volger erworben, der eine Neuordnung der Urkunden begann und das Lüneburger Urkundenbuch in drei Bänden herausgab. Seit 1895 ist ein besonderer Stadtarchivar angestellt und damit eine durchgehende Neuordnung und Inventarisierung eingeleitet, die noch nicht beendet ist. Das Archiv enthält etwa 18000 Originalurkunden und 8000 Originalbriefe vom 13. bis 19. Jahrhundert; dazu kommen Städte- und Privilegienbücher, Chroniken, Handschriften, darunter drei illustrierte des Sachsenspiegels, Karten und Pläne und dergleichen.

4. Dr. Peters, Archivar am Kgl. Staatsarchiv Hannover: „Die Geschichte der Schifffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges“. Am Ausgang des Mittelalters besteht von Hannover und Braunschweig aus, wo Leine und Oker schiffbar werden, ein lebhafter Wasserverkehr flussabwärts. Im 16. Jahrhundert gelingt es Celle, für hundert Jahre führende Stellung zu bekommen, bis es beim Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges durch Bremen abgelöst wird. Infolge dieses Krieges ruht die Schifffahrt auf der Oker ganz, auf der Leine bleibt ein geringer Verkehr, während die Aller sich allmählich wieder zu einer bedeutenden Wasserstraße entwickelt.

5. Dr. Krusch, Geh. Archivrat, Archivdirektor, Hannover: „König Ernst August von Hannover und die deutsche Kaiserkrone 1848/49“. Der Vortrag stützte sich hauptsächlich auf den Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Ernst August, in dem beide Fürsten bei ihren nahen freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen sich über die Tagesfragen rückhaltslos äußerten. Bei aller Freundschaft zu seinem Neffen neigt Ernst August in dem politischen Gegensatz zwischen Preußen und Österreich zu letzterer Macht, da es ihm als dem Sohne des englischen Herrscherhauses schwer wird, sich einem preußischen Könige unterzuordnen. Die Keime des Konflikts von 1866 werden damit sichtbar. Als Friedrich Wilhelm auf die Kaiserkrone verzichtet, gleicht sich der Gegensatz wieder aus. Das hannoversche Volk steht bei diesem Gegensatz nicht auf seiten des Königs.

6. Dr. Stammer, Oberlehrer, Hannover: „Aus dem hannoverschen Geistesleben im 18. Jahrhundert“. Reges geistiges Leben zeigt sich in Hannover in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, so daß man sogar die Gründung eines deutschen Nationaltheaters geplant hat, nachdem ein solches in Hamburg gescheitert war. Männer wie Höltn, Leisewitz, Zimmermann, Kestner, Brandes, Boie sind zu nennen. Im Mittelpunkt des Vortrages stand die Persönlichkeit von Friedrich Arnold Klodenbrink, des Redakteurs des hannoverschen Magazins. Abgesehen von einigen Erzählungen z. B. „Wilhelm und Röschen“ liegt seine Bedeutung vor allem in seinen nationalökonomischen und sozialen Studien, in denen er u. a. Sterblichkeitstafeln für Hannover berechnete, die steigenden Fleischpreise 1780 statistisch untersuchte.

Zwei Ausflüge wurden unternommen, ein dritter nach Paderborn mußte leider wegen zu geringer Beteiligung unterbleiben. Am 11. Juni begab sich der Verein nach Hildesheim, um das neu gegründete Pelizäus-Museum zu besichtigen. Herr Professor Dr. Rubensohn übernahm in freundlichster Weise die Führung und bot durch seine interessanten Erklärungen der ägyptischen Altertümer den Teilnehmern einige anregende Stunden. Am 17. August wurde ein Ausflug nach den sieben Steinhäusern bei Fallingb. gemacht. Herr Direktorialassistent Dr. Jacob, Hannover, erläuterte an Ort und Stelle mit Hilfe bildlicher Darstellung in anschaulicher Weise die geschichtliche Entwicklung der Steingräber, indem er die Steinsetzungen von den einfachsten Formen der Steinzeit bis zur Bestattung in Urnen in der Bronzezeit vorführte.

Folgende Veröffentlichungen sind im letzten Geschäftsjahre zu verzeichnen:

Don den Forschungen zur Geschichte Niedersachsens erschienen:
Band 4, Heft 4—5: E. Thiel, Zur Agrargeschichte der Osterstader Marsch.

Band 4, Heft 6: A. Peters, Die Geschichte der Schifffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618.

Don den Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens erschienen:

Band 29: P. Ehrenpfordt, Otto der Quade, Herzog von Braunschweig zu Göttingen 1367—1394.

Anlage A.

Das Vereinsvermögen beträgt am Schlusse des Rechnungsjahres 1912—1913:

1. Für den Historischen Verein:

An Barbestand	Mk.	506,37
Belegt laut Sparkassenbuch	„	2050,07
	Summe Mk.	2556,44
An Wertpapieren	„	1000,—
	Summe Mk.	12556,44

		Übertrag	12556,44
2.	Das Separat-Konto A laut Sparkassenbuch	"	10759,90
3.	" " B " "	"	6417,61
4.	" " C " "	"	2000,—
		Gesamtsumme	Mk. 81788,95

A u s z u g

**aus der Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen
von 1912—13.**

I. Einnahme.

1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	Mk.	2954,00
2.	Ertrag der Publikationen	"	697,75
3.	Außerordentliche Zuschüsse	"	2925,—
4.	An Zinsen	"	451,73
5.	An Kassenüberschuß	"	0,50
		Mk.	6428,98
6.	Belegt laut Sparkassenbuch	"	1556,06
7.	An bar	"	8,97
		Summe	Mk. 7994,01

II. Ausgabe.

1.	Bureauunkosten:		
	a. Remuneration für den Expedienten und Boten	Mk.	750,—
	b. Feuerung, Licht, Miete pp.	"	208,—
	c. Schreibmaterialien, Porto u. Druck- kosten	"	671,22
		Mk.	1629,22
2.	Beñuf der Vereinsbibliothek	"	482,85
3.	" " Publikationen	"	8194,65
4.	Außerordentliche Ausgaben	"	180,85
		Summe	Mk. 5487,57
5.	Belegte Gelder laut Sparkassenbuch	"	2050,07
6.	Barbestand	"	506,87
		Summe	Mk. 7994,01

Separatkonto
für die
literarischen Publikationen des Historischen Vereins für
Niedersachsen
vom Jahre 1912—13.

A. Herausgabe des Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen Niedersachsens und des Urnenfriedhofswerks.

I. Einnahme.

Vom Ministerium der geistlichen u. Unterrichtsangelegenheiten	Mk.	1000,—
Von der Römisch-germanischen Kommission	"	500,—
Vom Landesdirektorium der Provinz Hannover	"	1500,—
Für verkaufte Diapositive	"	82,50
An Zinsen	"	268,61
	Summe Mk.	3801,11
Belegt laut Sparkassenbuch	"	7869,89
	Summe Mk.	11170,50

II. Ausgabe.

Für Aufnahmen und Diapositive zum Urnenfriedhofswerk . . .	Mk.	150,50
„ Zeichnungen und Clichés zum Atlas	"	260,10
	Summe Mk.	410,60
Bestand belegt laut Sparkassenbuch	"	10759,90
	Summe Mk.	11170,50

**B. Zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur
Geschichte der Provinz Hannover.**

I. Einnahme:

Vom Direktorium der Staatsarchive	Mk.	1000,—
Vom Landesdirektorium der Provinz Hannover	"	1500,—
Von der Kapitalversicherungsanstalt Hannover	"	200,—
An Zinsen	"	213,44
	Summe Mk.	2913,44
Belegt laut Sparkassenbuch	"	4648,42
	Summe Mk.	7561,86

II. Ausgabe.

Sür Honorar	Mk.	815,—
Sür Druckkosten	„	829,25
	Summe Mk.	1144,25
Bestand belegt laut Sparkassenbuch	„	6417,61
	Summe Mk.	7561,86

C. Graf Julius Oeynhausen-Fonds.

I. Einnahme.

Belegt laut Sparkassenbuch	Mk.	2000,—
An Zinsen	„	70,—
	Summe Mk.	2070,—

II. Ausgabe.

Überweisung der Zinsen an den Fonds zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover, Separatkonto B. I.	Mk.	70,—
Belegt laut Sparkassenbuch	„	2000,—
	Summe Mk.	2070,—

Dr. Weise, als zeitiger Schatzmeister.

Anlage B.

Verzeichnis
der
Erwerbungen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Don dem Hause der Abgeordneten in Berlin:

6950 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1912. Berichte und Drucksachen. Berlin 1912. 4^o.

Don dem Direktorium der Staatsarchive in Berlin:

8006 Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens:
Band 29, Ehrenpfordt, Paul, Otto der Quade, Herzog zu Braunschweig und Göttingen 1867—1894. Hannover 1913. 8^o.

9181 Forschungen zur Geschichte Niedersachsens:
Band 4, Heft 4/5. Thiel, E., Zur Agrargeschichte der Osterstader Marsch. Hannover 1913. 8^o.

Band 4, Heft 6. Peters, A., Die Geschichte der Schifffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618. Hannover 1913. 8^o.

Don der K. Akademie der Wissenschaften in Stockholm:

9850 Montelius, Oskar, Das Museum vaterländischer Altertümer in Stockholm 1912. 8^o.

Don dem Magistrat in Duderstadt:

9851 Jaeger, Julius, Die St. Cyriakuskirche zu Duderstadt. Duderstadt 1912. 8^o.

Don dem Städtischen Kunst- und Gewerbemuseum in Dortmund:

9852 Regling, Kurt, Römischer Denarfund von Fröndenberg. Berlin 1912. 8^o.

Don der K. Akademie der Wissenschaften in München:

9854 v. Bissing, Fr. W., Der Anteil der ägyptischen Kunst am Kunstleben der Völker. München 1912. 4^o.

Don der Redaktion der Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Stift St. Peter in Salzburg:

9855 Steiger, Dr. P., Heinrich von Bernten, Abt zu Marienrode bei Hildesheim 1426—1462. Salzburg 1912. 8^o.

Don dem Hennebergischen altertumsforschenden Verein in Meiningen:

9858 Pusch, H., Führer durch das Museum des Hennebergischen altertumsforschenden Vereins in Meiningen. Meiningen 1912. 8^o.

Don dem Staatsarchiv in Lübed:

9859 Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hansestadt Lübed, Bd. 1, Heft 1 und 2. Lübed 1912. 8°.

Don der Handelskammer in Hannover:

9860 Verzeichnis der Bücherei der Handelskammer zu Hannover. Bestand Ende 1912. Hannover 1913. 8°.

Dom Naturwissenschaftlichen Verein für das Fürstentum Lippe
in Detmold:

9878 Hagemann, Joh., Beiträge zur Siedelungsgeographie des Fürstentums Lippe und seiner Umgebung. Detmold 1912. 8°.

Dom Copernicus-Verein für Wissenschaft u. Kunst in Thorn:

9879 Kutteneifer, Dr., Bogumil Goltz Leben und Werke. Danzig 1913. 8°.

II. Privatgeschenke.

Don der Hahnschen Buchhandlung, hier:

2519 Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum Rerum Merovingicarum Tom VI. Hannoverae et Lipsiae 1913.

2519 Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum Tom. XXXII, Pars 3. Hannoverae et Lipsiae 1913.

Don Justizrat Dr. jur. Roscher, hier:

9822 Roscher, Th., Roscheriana. Weihnachtshäft 1912. Hannover 1912. 8°.

Don Justizrat Groeneveld in Weener:

9853 Groeneveld, Enno, Nachrichten zur Geschichte der Familie Groeneveld, I. und II. Bd. Götting 1911/12. 8°.

Don Rektor Parisius in Lauenau:

9861 Parisius, Karl, Das vormalige Amt Lauenau. Hannover 1911. 8°.

Don Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. phil. Krusch, hier:

9863 Zimmermann, Paul, Das Haus Braunschweig-Grubenhagen, ein genealogisch-biographischer Versuch. Wolfenbüttel 1911. 4°.

Don Dr. phil. Weißker in Münden:

9864 Weißker, Paul, Verfassung und Verwaltung der Stadt Münden im Mittelalter. Göttingen 1913. 8°.

Don Oberregierungsrat v. Nordheim in Frankfurt a. O.:

9865 [von Wallmoden-Gimborn, Feldmarschall], Darstellung der Lage worin sich das hannoversche Militair in den Monaten May, Juny und July 1803 befand. 1804. 8°.

9866 Vier Broschüren, die Occupation des Churfürstentums Hannover durch die französische Armee betreffend. 1803/4. 8°.

9867 Kurzgefaßte Geschichte aller Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Regimenter. Frankfurt u. Leipzig 1760. 8°.

- 9868 Graf v. Bismark, Lectures on the Tactics of Cavalry. Translat. by N. L. Beamish. London 1827. 8^o.
- 9869 Auszug aus dem Hof- und Staats-Handbuche für das Königreich Hannover a. d. J. 1865, enthaltend den Militäretat. Hannover. 8^o.
- 9870 Bericht der von den Offizieren der vormaligen hannoverschen Armeen zur Vertretung ihrer Rechte aus der Kapitulation vom 28./29. Juni v. J. erwählten Kommission. Hannover 1867. 8^o.
- Von Dr. phil. Arnecke in Marburg i. H.:
- 9871 Arnecke, Fr., Die Hildesheimer Stadtschreiber bis zu den ersten Anfängen des Syndikats und Sekretariats 1217—1443. Marburg a. L. 1918. 8^o.
- Von Dr. phil. W. Kinghorst in Diepholz:
- 9872 Kinghorst, W. Die Grafschaft Diepholz zur Zeit ihres Überganges an das Haus Braunschweig-Lüneburg. Diepholz 1912. 8^o.
- Von Pastor Streckler in Göttingen:
- 9873 Streckler, Pastor, Drei Tage aus dem Leben des Pastors Johann Philipp Rosenbach in Grone. Göttingen 1912. 8^o.
- Von Genealogen E. de Lorme, hier:
- 9874 de Lorme, E., Das Verzeichnis der Ellricher Ratspersonen im „Roten Buche“ des Magistrats (1485—1805). Halle a. S. 1912. 8^o.
- Von Rektor Reinstorf in Wilhelmsburg (Elbe):
- 9877 Reinstorf, E., Die Geschichte der Reinstorf. Wilhelmsburg 1918. 8^o
- Von Rentner O. Brückmann in Schladen:
- 9878 Brückmann, O., Buchladen. Goslar 1913. Fol.

III. Angekaufte Bücher.

- 5819a Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 88. Hannover u. Leipzig 1913. 8^o.
- 5821 Historische Zeitschrift. Bd. 109—111. München u. Berlin 1912/13.
- 8876 Historische Vierteljahrschrift. Jahrgang 16. Leipzig 1913.
- 9028 Zeller, A., Die Geschichte der Wohnbaukunst der Stadt Hildesheim. Hannover 1913. 8^o.
- 9028 Zeller, A., Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover II. Reg.-Bezirk Hildesheim. 4. Stadt Hildesheim. Bürgerliche Bauten. Hann. 1912. 4^o.
- 9848 Krollmann, Fr., Erlebnisse in dem Kriege gegen Rußland im Jahre 1812. Hannover 1912. 8^o.
- 9349 Thrikt, K., Das Landschaftsbild der Provinz Hannover und seine Entwicklung. Hannover 1912. 8^o.
- 9856 Kloppenburg, H., Bilder aus der Geschichte Hildesheims. Hildesheim und Leipzig 1912. 8^o.

- 9867 Eckhardt, M., Briefe aus alter Zeit. Wilhelmine Henne - Heeren an Marianne Friederike Bürger 1794—1808. Hannover 1912. 8°.
- 9862 Koff, K. H., Malerische Monumental-Architektur und volkstümliche Kunst aus Hannover und Braunschweig. Eßlingen a. N. 1918. Fol.
- 9875 Franke, W. Ch., Barbarossa's Angaben über das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen. Hannover 1918. 8°.
- 9876 Freisenhausen, Dr., Die Grafschaft Ostfriesland und ihr Verhältnis zum Stifte Münster in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Hildesheim 1918. 8°.

IV. Korrespondierende Vereine und Institute.

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau.
3. Altertumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach.
6. Académie Royale d'archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Geschichtsverein für Waldeck und Pyrmont zu Arolsen.
8. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
9. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
10. J. Hopkins University zu Baltimore.
11. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg.
12. Historische Gesellschaft zu Basel.
13. Königl. Statistisches Landesamt zu Berlin.
14. Gesamt-Verein der deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine zu Berlin.
15. Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte zu Berlin.
16. Gesellschaft für Heimatskunde der Provinz Brandenburg zu Berlin.
17. Gesamtarchiv der deutschen Juden zu Berlin.
18. Heraldisch-genealog.-sprachl. Verein „Herold“ zu Berlin.
19. Gesellschaft für Heimatskunde der Provinz Brandenburg zu Berlin.
20. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
21. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin.
22. Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg zu Bielefeld.
23. Verein für Altertumskunde zu Birkenfeld.
24. Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
25. Historischer Verein zu Brandenburg a. H.
26. Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig zu Braunschweig.

27. Historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.
28. Schlesiſche Geſellſchaft für vaterländiſche Kultur zu Breslau.
29. Verein für Geſchichte und Altertum Schleiſiens zu Breslau.
30. Archivum Franciscanum historicum zu Brozzi-Quaracchi (bei Sirenze).
31. K. K. mähriſch-ſchleiſche Geſellſchaft des Aderbaues, der Natur und Landeskunde zu Brünn.
32. Archäologiſcher Klub Mährens zu Brünn.
33. Deutiſcher Verein für die Geſchichte Mährens und Schleiſiens zu Brünn.
34. Académie Royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission Royale d'histoire) zu Brüssel.
35. Société de la numismatique belge zu Brüssel.
36. Verein für Geſchichte, Altertümer und Landeskunde des Fürſtentums Schaumburg-Lippe zu Büdaburg.
37. Verein für Chemniger Geſchichte zu Chemnitz.
38. Königl. Univerſität zu Chriſtiania.
39. Weſtpreußiſcher Geſchichtsverein zu Danzig.
40. Historiſcher Verein für das Großherzogtum Heſſen zu Darmſtadt.
41. Verein für Anhaltiſche Geſchichte und Altertumskunde zu Deſſau.
42. Naturwiſſenſchaftlicher Verein für das Fürſtentum Lippe zu Detmold.
43. Historiſcher Verein für Donauwörth und Umgegend zu Donauwörth.
44. Gelehrte eſthniſche Geſellſchaft zu Dorpat.
45. Historiſcher Verein für Dortmund und die Graſſchaft Mart zu Dortmund.
46. Archiv der Stadt Dortmund.
47. Königl. ſächſiſcher Altertumsverein zu Dresden.
48. Düſſeldorfer Geſchichtsverein zu Düſſeldorf.
49. Society of antiquaries of Scotland in Edinburgh.
50. Verein für Geſchichte und Altertümer der Stadt Einbeck.
51. Geſchichts- und Altertumsforſchender Verein zu Eifenberg (Sachſen-Altenburg).
52. Verein für Geſchichte und Altertümer der Graſſchaft Mansfeld zu Eisleben.
53. Bergiſcher Geſchichtsverein zu Eiberfeld.
54. Geſellſchaft für bildende Kunſt und vaterländiſche Altertümer zu Emden.
55. Verein für Geſchichte und Altertumskunde von Erfurt zu Erfurt.
56. Historiſcher Verein für Stift und Stadt Eſſen.
57. Literariſche Geſellſchaft zu Fellin (Livland).
58. Verein für Geſchichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M.
59. Kaiſerlich archäologiſches Inſtitut (römiſch-germaniſche Kommiſſion) zu Frankfurt a. M.
60. Freiburger Altertumsverein zu Freiberg i. Sachſen.
61. Historiſche Geſellſchaft zu Freiburg im Breisgau.
62. Geſchichtsverein zu Sulda.

63. Historischer Verein zu St. Gallen.
64. Heimatbund der Männer vom Morgenstern in Gessetmünde.
65. Société Royale des beaux-arts et de la littérature zu Gent.
66. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen.
67. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaft zu Görlitz.
68. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
69. Verein für die Geschichte Göttingens zu Göttingen.
70. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde zu Goslar.
71. Verein für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung zu Gotha.
72. Stadtbibliothek in Gothenburg.
73. Historischer Verein Steiermark zu Graz.
74. Akademischer Leseverein zu Graz.
75. Rügisch-pommerscher Geschichtsverein zu Greifswald.
76. Genealogischer Verein de Neederlandsche Leeuw im Haag.
77. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
78. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle.
79. Verein hamburgische Geschichte zu Hamburg.
80. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.
81. Handelskammer zu Hannover.
82. Verein für die Geschichte der Stadt Hannover.
83. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
84. Historischer Verein von Heilbronn zu Heilbronn.
85. Finnische Altertums-Gesellschaft zu Helsingfors.
86. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
87. Provinciaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Noordbrabant zu Hertogenbosch.
88. Verein für Meiningensche Geschichte und Altertumskunde in Hildburghausen.
89. Voigtländischer altertumsforschender Verein zu Hohenleuben.
90. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde zu Jena.
91. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
92. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Kahlia (Herzogtum Sachsen-Altenburg).
93. Badische historische Kommission zu Karlsruhe.
94. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.
95. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Altertümer zu Kiel.
96. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
97. Anthropologischer Verein von Schleswig-holstein zu Kiel.
98. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
99. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln.

100. Historisches Archiv der Stadt Köln.
101. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
102. Königliche Gesellschaft für nordische Altertumskunde zu Kopenhagen.
103. Personalhistorisk Bureau zu Kopenhagen.
104. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
105. Historischer Verein für Krain zu Laibach.
106. Krainischer Musealverein zu Laibach.
107. Verein für Geschichte der Neumark zu Landsberg a. Warthe.
108. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut.
109. Friesch Genootschap van Geschied-, Ondheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.
110. Museum für Völkertunde in Leipzig.
111. Verein für Geschichte der Stadt Leipzig.
112. Historisch-nationalökonomische Sektion der Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig.
113. Geschichts- und altertumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig.
114. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
115. Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu Lindau.
116. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leiden.
117. Archaeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
118. Society of Antiquaries zu London.
119. Verein für sübedische Geschichte und Altertumskunde zu Lubek.
120. Museumsverein zu Lüneburg.
121. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
122. Gesellschaft für Aufführung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogtum Luxemburg zu Luxemburg.
123. Verein für Luxemburger Geschichte, Literatur und Kunst zu Luxemburg.
124. Historischer Verein der fünf Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
125. Magdeburger Geschichtsverein zu Magdeburg.
126. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer zu Mainz.
127. Mannheimer Altertumsverein zu Mannheim.
128. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
129. Historischer Verein für den Reg.-Bez. Marienwerder zu Marienwerder.
130. Hennebergischer altertumsforschender Verein zu Meiningen.
131. Verein für Geschichte der Stadt Meissen zu Meissen.
132. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde zu Metz.
133. Genealogische Gesellschaft der Ostseeprovinzen zu Mitau (Kurland).
134. Verein für Geschichte des Herzogtums Lauenburg zu Mölln i. L.

135. Numismatic and Antiquarian Society of Montreal (Chateau de Ramezay) zu Montreal.
136. Altertumsverein zu Mühlhausen i. Th.
137. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München.
138. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
139. Verein für die Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Münster.
140. Sociétés archéologique zu Namur.
141. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
142. Historischer Verein zu Neuenburg an der Donau.
143. Germanisches National-Museum zu Nürnberg.
144. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
145. Landesverein für Altertumskunde zu Oldenburg.
146. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osna brück.
147. Verein für die Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Paderborn.
148. Sociétés des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
149. Kaiserliche archäologisch-numismatische Kommission zu St. Petersburg.
150. Altertumsverein zu P l a u e n i. D.
151. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen.
152. Historische Sektion der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.
153. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
154. Lesehalle der deutschen Studenten in Prag.
155. Diözesenarchiv für Schwaben und Ravensburg zu Ravensburg.
156. Verein für Orts- und Heimatkunde zu Recklinghausen.
157. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.
158. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Russischen Osee-Provinzen zu Riga.
159. Reale Accademia dei lincei zu Rom.
160. Verein für Rostocks Altertümer zu R o s t o c k.
161. Carolino-Augusteam zu Salzburg.
162. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde zu Salzburg.
163. Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Stift St. Peter in Salzburg.
164. Altmärkischer Verein für Vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwe del.
165. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
166. Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schma l k a l d e n.
167. Verein für Medlenburgische Geschichte und Altertumskunde zu Sch w e r i n.
168. Historischer Verein der Pfalz zu S p e n e r.
169. Verein für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu S t a d e.
170. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde zu S t e t t i n.
171. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Altertumskunde zu S t o c k h o l m.

172. Nordiska Museet zu Stockholm.
173. Historisch-Literarischer Zweigverein des Vogesenflufs in Elß-Lothringen zu Straßburg.
174. Württembergischer Altertumsverein zu Stuttgart.
175. Verein für Geschichte, Altertumskunde, Kunst und Kultur der Diözese Rottenburg und der angrenzenden Gebiete in Stuttgart.
176. Copernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
177. Sociétés scientifique et littéraire du Limbourg zu Tongern.
178. Canadian Institute zu Toronto.
179. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
180. Kaiser Franz Josef-Museum für Kunst und Gewerbe zu Troppau.
181. Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.
182. Humanistika Wetenskaps Samfundet zu Upsala.
183. Historisch Genootschap zu Utrecht.
184. Smithsonian Institute zu Washington.
185. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. R.
186. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien.
187. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.
188. Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden.
189. Stadtbibliothek zu Winterthur (Schweiz).
190. Altertumsverein zu Worms.
191. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg.
192. Schweizerisches Landesmuseum in Zürich.
193. Gesellschaft für vaterländische Altertumskunde zu Zürich.
194. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz in Zürich.
195. Altertumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage C.

Verzeichnis
der
Patrone und Mitglieder des Vereins.

1. Patrone.

1. Provinzialverband von Hannover.
2. Calenberg-Grubenhagensche Landschaft.
3. Direktorium der Königlich Preussischen Staatsarchive.
4. Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover.
5. Magistrat der Stadt Linden.
6. v. Thielen, H., Rittergutsbesitzer, Rosenthal b. Peine.

2. Ehren-Mitglieder.

1. Srensborff, Dr. jur. et phil., o. Univ.-Professor, Geh. Justizrat, Göttingen.
2. Grotefend, Dr. phil., Archivdirektor, Geh. Archivrat, Schwering.
3. Jacobs, Dr. phil., Archivrat, Wernigerode.
4. Koser, Dr. phil., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Generaldirektor der Königl. Preuss. Staatsarchive, Eggelsen, Berlin.
5. v. Kuhlmann, General der Artillerie 3. D., Alfeld.
6. Schuchhardt, Dr. phil., Direktor bei den Kgl. Museen, Professor, Geh. Regierungsrat, Berlin.
7. Thimme, Dr. phil., Direktor der Bibliothek des Herrenhauses, Berlin.

3. Vorstand und Ausschuß.

Vorstand:

1. v. Bahrfeldt, Dr. phil. h. c., Generalleutnant 3. D., Hildesheim, Vorsitzender.
2. Rohmann, Landrat, Hannover, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Ausschuß:

3. Behndke, Dr. phil., Direktor des Provinzial-Museums, Hannover.
4. Brandt, Dr. phil., o. Univ.-Professor, Göttingen.
5. Engelke, Dr. jur., Senator, Linden.
6. Grethen, Dr. phil., Gymn.-Oberlehrer, Professor, Hannover, Schriftführer.
7. Hagig, O., Dr. phil., Hannover.
8. Krusch, Dr. phil., Direktor des Königl. Staatsarchivs, Geh. Archivrat, Hannover.
9. Kunze, Dr. phil., Direktor der Königl. und Provinzialbibliothek, Professor, Hannover, Stellvertreter des Schriftführers.
10. Magunna, Landesbaurat, Hannover.

11. Peters, Dr. phil., Kgl. Archivar, Hannover.
12. Reinecke, Dr. phil., Stadtarchivar, Lüneburg.
13. Weise, Dr. phil., Gmn.-Oberlehrer, Professor, Hannover, Schachmeister.

4. Mitglieder.

Um eventuelle Berichtigung der Liste und Angabe von Adressenveränderungen wird ergebenst ersucht.

- | | |
|---|--|
| 1. Alfeld (Leine), | Ahrens, Pastor. |
| 2. " " | Burhard, Landrat. |
| 3. " " | Kreisauschuß des Kreises Alfeld. |
| 4. " " | Magistrat der Stadt. |
| 5. " " | Rabe, Oberlehrer. |
| 6. " " | Realprogymnasium. |
| 7. " " | Rumann, Rechtsanwalt u. Notar, Justizrat. |
| 8. " " | Kgl. Schullehrer-Seminar. |
| 9. Altenau i. Oberharz, | Engel, Bürgermeister. |
| 10. Apelern b. Rodenberg, | Frank, Ernst. |
| 11. Aumund b. Vegesack, | Diegel, Wilhelm, Lehrer. |
| 12. Aurich, | Königliches Staatsarchiv. |
| 13. Baden-Baden, | Mehl, A., Fabrikant, Rittmeister d. Res. |
| 14. Bantorf, Kreis Linden, | Weber, H., Hofbesitzer. |
| 15. Barterode b. Dransfeld, | Hollcher, Pastor. |
| 16. Bassum, | Lienhop, Stiftsrentmeister. |
| 17. Baugen i. Sa. | v. Harling, Kgl. Sächsl. Hauptmann u. Komp.-Chef. |
| 18. Bergen b. Celle, | Römsstedt, Präzeptor. |
| 19. Schloß Berlepsch, Post
Gertenbach, Bz. Cassel, | Graf von Berlepsch, Hans, Majoratsbesitzer und
Erbkammerer in Hesseu. |
| 20. Berlin, (s. auch Char-
lottenburg, Friedenau,
Friedrichshagen, Gr.-
Lichterfelde, Grune-
wald, Steglitz, Wil-
mersdorf), | Königliche Bibliothek. |
| 21. " " | Ebel, Reg.-Baumeister. |
| 22. " " | Fischer, Rechtsanwalt a. D. |
| 23. " " | v. Gündel, General der Infanterie, Direktor der
Kriegsakademie. |
| 24. " " | von dem Hagen, Landgerichtsrat, M. d. A. |
| 25. " " | Heiligenstadt, C., Dr. jur., Wirkl. Geh. Ober-
Finanzrat. |
| 26. " " | Kendel, W. A. |
| 27. " " | Richter, Franz, Dr. phil., Schullehrer. |

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 28. Berlin (u. f. w.), | Voigts, Dr. jur., Präsident d. evangelischen Oberkirchenrats, Wirkl. Geheimer Rat, Erzellenz. |
| 29. " " | Wermuth, Staatssekretär a. D., Oberbürgermeister, Erzellenz. |
| 30. " " | Zeumer, Dr. jur. et phil., o. Hon.-Professor. |
| 31. Bernshausen, Post
Rollshausen, | Wolpers, Georg, Pfarrer. |
| 32. Berßenbrück, | Kreisausschuß des Kreises Berßenbrück. |
| 33. Bielefeld, | von Borries, Landgerichtsrat. |
| 34. Bisperode, | Röple, W., Lehrer. |
| 35. Bissendorf, Bez. Hann., | Nußhorn, Pastor. |
| 36. Blankenburg a. H., | Damköhler, Gymn.-Oberlehrer, Professor. |
| 37. " " | Mollenhauer, Gymn.-Oberlehrer, Professor. |
| 38. " " | Müller, Richard Erich, Dr. phil. |
| 39. Bledede a. Elbe, | Kreisausschuß des Kreises Bledede. |
| 40. Bockum i. W., | Roscher, Major 3. D. und Bezirksoffizier. |
| 41. Bodel bei Soltau, | Heuer, A., Lehrer. |
| 42. Bockum bei Amenghausen, | Baron von Alten, Rittmeister a. D., Kammerherr. |
| 43. Bodenwerder (Wefer), | Meyer, Ad., Pastor. |
| 44. Bonn a. Rh., | Blecher, Otto, stad. hist. |
| 45. " " | Levison, Wilh., Dr. phil., Univ.-Professor. |
| 46. Borbeck bei Essen, | Haars, Otto, Dr. jur., Amtsrichter. |
| 47. Borna bei Leipzig, | Lütgen, Leutnant. |
| 48. Brallentin i. Pr., | von Salbern, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. |
| 49. Brandenburg a. H. | Freiherr von Dindlage. |
| 50. Braunlage a. H., | Barner, Dr. med. et phil. |
| 51. Braunschweig, | Bedurts, S., Dr. phil., Gynn.-Direktor, Schulrat. |
| 52. " " | Landschaftliche Bibliothek. |
| 53. " " | Bohlmann, R., Apothekenbesitzer. |
| 54. " " | Dedefind, Regierungsrat. |
| 55. " " | von Einem, Ernst Egon. |
| 56. " " | Freist, W., Oberamtsrichter. |
| 57. " " | Hattentertl, Apothekenbesitzer. |
| 58. " " | Hieb, Georg, Rentner. |
| 59. " " | Hoffmann, Fräulein, Bibliothekarin. |
| 60. " " | Kammrath, Dr. jur., Landgerichtsdirektor. |
| 61. " " | Maack, Dr. phil., Stadtarchivar, Professor. |
| 62. " " | Magistrat der Stadt. |
| 63. " " | Meier, P. J., Dr. phil., Direktor des Herzogl. Museums, Geh. Hofrat, Professor. |
| 64. " " | Meier, H., Oberst a. D. |
| 65. " " | Herzogliches Museum. |
| 66. " " | Rhamm, Landspandikus a. D. |

- | | |
|----------------------------------|--|
| 67. Braunschweig, | Rimpau, Arnold, Gutsbesitzer. |
| 68. " " | Schulze, H., Pastor. |
| 69. " " | Freiherr von Specht. |
| 70. " " | Steinader, Dr. phil., Museums-Inspektor. |
| 71. Bredenbed, Kr. Linsen, | Kemme, O., Oekonomierat. |
| 72. " " | Warneke, F., Gemeindevorsteher. |
| 73. Bremen, | von Engelbrechten, Hauptmann u. Komp.-Chef. |
| 74. " " | Helmolt, Hans, Dr. phil., Redakteur der Wejerzeitung. |
| 75. " " | Staatsarchiv. |
| 76. Bremervörde, | Kreisausschuß des Kreises Bremervörde. |
| 77. Bruche bei Melle, | von Pestel, Landrat, kgl. Kammerherr. |
| 78. Brünninghausen
(Hannover) | Jard, Pastor. |
| 79. Brüssel, | Freiherr von Dachsenhausen, A., Oberleutn. a. D. |
| 80. Budeburg, | von der Decken-Offen, Hauptm. u. Komp.-Chef. |
| 81. " " | v. Engelbrechten, Ad., Rittergutsbes., Kammerherr. |
| 82. Burgwedel (Hann.), | Sellersmann, Hauptlehrer. |
| 83. Cassel, | Bod von Wülfingen, Oberleutnant. |
| 84. " " | von Schack, Generalleutnant 3. D., Erzellenz. |
| 85. Celle, | Bibliothek des Realgymnasiums. |
| 86. " " | Bomann, W., Vorsteher des Vaterländischen Museums. |
| 87. " " | Evers, Oberlandesgerichtsrat. |
| 88. " " | Hoffmann, Dr. jur., Senatspräsident, Geh. Oberjustizrat. |
| 89. " " | Kaiserin Auguste Viktoria-Schule. |
| 90. " " | Kufuf, Pastor. |
| 91. " " | Langerhans, Dr. med., Geh. Medizinalrat. |
| 92. " " | Lindenberg, Dr. med., Sanitätsrat. |
| 93. " " | Meyersburg, Amtsgerichtsrat. |
| 94. " " | Neufkirch, Dr. phil., Assistent am Vaterländischen Museum. |
| 95. " " | Schmidt, Kandidat d. h. Schulamts. |
| 96. " " | Timmermann, Ch., Stadthauptkassenrendant. |
| 97. " " | Tolle, Rechtsanwalt. |
| 98. " " | Wehl, Fritz, Senator, Kommerzienrat. |
| 99. " " | Wichmann, Fr., Dr. phil., Gymn.-Oberlehrer. |
| 100. Charlottenburg, | Garve, Karl, Oberrealschul-Oberlehrer. |
| 101. " " | Jahnde, Ernst, Dr. phil., Gymn.-Oberlehrer. |
| 102. Chemnitz i. Sa. | Dauer, Karl, Kaufmann. |
| 103. " " | Hörber, Ferdinand. |
| 104. Cheribon (Java), | Haß, Diplom-Ingenieur. |
| 105. Coblenz, | Reibstein, Dr. phil., Archivassistent. |

106. Dannenberg (Elbe), Koch, Bürgermeister.
107. Dassenjen, Post Mart-
oldendorf, Duensing, Hugo, Lic. th. u. Dr. phil., Pastor.
108. Detmold, Rötteken, Sr.
109. Diepholz, Kreisauschuß des Kreises Diepholz.
110. Ditterke, Kr. Linden, Garben, E., Gutsbesitzer.
111. Dortmund, Helmke, S., Realgymn.-Oberlehrer, Professor.
112. Dresden, v. Einem, geb. Freitm Grote, Sophie.
113. " v. Klend, Major a. D.
114. " Müller, Dr. phil., Archivar.
115. Duderstadt, Eidemejer, Dr. phil.
116. " Heimatkundlicher Verein „Untereichsfeld“.
117. " Willig, Gymn.-Oberlehrer, Professor.
118. Duisburg, Lübke, Oberstleutnant und Landwehrbezirks-
kommandeur.
119. Eddigehausen bei
Bovenden, Nolte, H., Lehrer.
120. Edemissen (Kr. Peine), Bode, Fritz, Hauptlehrer.
121. " Giffhorn, Fritz, Lehrer.
122. Eime b. Banteln, Bauer, G., Pastor.
123. Einbeck, Blume, Rechnungsrat.
124. " Boden, Ferdinand, Kaufmann.
125. " Ellissen, O. A., Dr. phil., Realgymn.-Oberlehrer,
Professor.
126. " Feise, Realgymn.-Oberlehrer, Professor.
127. " Garbe, Rechtsanwalt und Notar.
128. " Magistrat der Stadt.
129. " Martens, Ernst, Dr. phil., Referendar.
130. Elbing, Westpr., v. Schaad, Rittmeister a. D.
131. Eldenburg b. Lenzen
(Elbe), Freiherr v. Wangenheim-Wake, Majoratsherr.
132. Emmerstedt b. Helm-
stedt, Schattenberg, Pastor.
133. Endeholz b. Eschede,
Kr. Celle, Bruns, Lehrer.
134. Endorf b. Ermsleben, Freiherr v. Knigge, E., Kgl. Kammerherr.
135. Erfurt, v. Einem, Rittmeister und Divisionsadjutant.
136. " Schmidt, Dr. jur., Oberbürgermeister.
137. " von Strauß und Tornen, Regierungsrat.
138. Erbsburg, Kr. Einbeck, Lührs, Friedr., cand. theol.
139. Erlangen, K. Bayr. Universitätsbibliothek.
140. Essen (Ruhr), Ahlers, Hauptmann a. D.
141. " Meyer, A., Staatsanwalt.

142. Frankfurt a. M., Langenbeck, Dr. phil., Direktor der städt. Handels-
lehranstalt, Professor.
143. " Panse, Landgerichtsdirektor.
144. Frankfurt a. O., v. Nordheim, A., Ober-Regierungsrat.
145. " Graf von Rittberg, Regierungsrat.
146. Frelbelsloh b. Moringen, Drener, Ad., Pastor.
147. Freiburg i. Br., Gauß, C. J., Dr. med., Privatdozent.
148. " Freiherr v. Mandelsloh, Werner, K. u. K. General-
major d. R.
149. Friedenau b. Berlin, Ellster, O., Oberleutnant a. D., Archivar.
150. " v. Holleufer, Oberleutnant, 3. Gr. Generalstabe.
151. Friedrichshagen, Ritter, Paul, Dr. phil., Privatdozent.
152. Gadenstedt, Kr. Peine, Mänckmeyer, H., Pastor.
153. Geestemünde, Menge, Gustav, Kandidat d. h. Lehreramts.
154. " Schriever, Georg, Kaufmann.
155. " Schübeler, Realgymn.-Oberlehrer.
156. Gehrden, Kr. Linden, Hartwig, Tierarzt.
157. Gmunden (Niederöst.), Kgl. Ernst August Sdeikommiß-Bibliothek.
158. " Freiherr Grote, Emmo, Oberstleutnant a. D.,
Hofmarschall.
159. Göttingen, Algermissen, W., Rechtsanwalt.
160. " v. Bar, Dr. jur., o. Univ.-Professor, Geh.
Justizrat (†).
161. " Baustadt, Karl, Oberrealschul-Oberlehrer.
162. " Bertheau, Dr. phil., Gymn.-Oberlehrer a. D.,
Professor.
163. " Brandt, Dr. phil., o. Univ.-Professor.
164. " Dalquen, Fritz, Buchhändler.
165. " Haebertin, Dr. phil., Oberbibliothekar.
166. " Historisches Seminar der Universität.
167. " Kludhohn, Paul, Dr. phil.
168. " Lehmann, M., Dr. phil., o. Univ.-Professor, Geh.
Regierungsrat.
169. " Lehmann, Oberstleutnant a. D.
170. " Magistrat der Stadt.
171. " Mirbt, Dr. phil., o. Univ.-Professor, Geh. Kon-
sistorialrat.
172. " Stein, Walter, Dr. phil., a.-o. Univ.-Professor.
173. " Uhl, B., Dr. phil., wiss. Hilfslehrer.
174. " Freiherr v. Uslar-Gleichen, Generalleutnant 3. D.,
Egzellenz.
175. " Wagner, Dr. phil., Stadtarchivar.
176. " Warnede, Superintendent.
177. " Wesenberg, Dr. phil.
178. " Wolff, Landgerichtsrat.

179. Goslar a. H., Baron v. Alten-Goltern, Rittmeister a. D.
 180. " Bibliothek der Marktkirche.
 181. " Borchers, Hermann, Fabrikbesitzer.
 182. " Hölscher, Dr. phil., Gymn.-Oberlehrer u. Stadtarchivar, Professor.
 183. Grabow b. Lüchow, v. Plato, Generalmajor 3. D.
 184. Grasleben b. Helmstedt, Wiese, Dr. phil., Bergwerksdirektor.
 185. Gr.-Goltern, Kr. Linden, Bürger, Tierarzt.
 186. Gr.-Lichterfelde, Hahn, Dr. phil., Direktor d. Bundes der Landwirte.
 187. " Krüger, L., Dr. phil., Abteilungsvorsteher im Kgl. Geodätischen Institut, Professor.
 188. " v. Meyeren, Geh. Ober-Regierungs- u. Vortrag. Rat.
 189. Gr.-Munzel, Kr. Lind., Behnjen, Brenneirebesitzer.
 190. " v. Hugo, Rittergutsbesitzer.
 191. Grunewald b. Berlin, Schwertfeger, Kgl. Sächf. Major.
 192. Haemelschenburg b. Emmertthal, v. Klende, Rittergutsbesitzer.
 193. Hagenau i. E., v. Hafe, Hauptmann und Brigade-Adjutant.
 194. Haltern b. Belm, Cdr., Osnabrück, Westerfeld, Lehrer.
 195. Hamburg, Alpers, Lehrer.
 196. " Baasch, Ernst, Dr. phil., Direktor der Kommerzbibliothek.
 197. " Stadtbibliothek.
 198. " Borchling, Conrad, Dr. phil., Professor.
 199. " Busch, J. H., Lehrer.
 200. " Cohrs, Heinrich, Profurist.
 201. " Gravenhorst, H., Kaufmann.
 202. " Jaeger, Rud. W.
 203. " Lührs, Dr. med., prakt. Arzt.
 204. " Neuhaus, Karl.
 205. " Freiherr v. Ohlendorff, Heinrich.
 206. " Philippsen, H., Inspektor.
 207. " Rambke, Karl, Fabrikbesitzer.
 208. " Richter, A., Dr. phil., Oberrealschul-Oberlehrer, Professor.
 209. " Rudorff, Otto, Oberlandesgerichtsrat.
 210. " Staatsarchiv.
 211. " Voigt, Johann, Friedrich, Dr. jur.
 212. Hameln a. W., Bachrach, S., Lehrer.
 213. " Historischer Leseverein.
 214. " Kauth, Urban, Gerichtsassessor.
 215. " Meißel, F., Lehrer.

216.	Hameln a. W.,	Museums-Verein.
217.	"	Freiherr v. Reizenstein, Kgl. Sächs. Hauptmann a. D.
218.	"	Kgl. Seminar.
219.	Hamm in W.,	Probst, Oberlandesgerichtssekretär.
220.	Hantensbüttel,	Mejer, Ernst, Lehrer.
221.	Hannover u. Linden,	von Adelebsen, Gerichtsassessor.
222.	"	Ahlburg, Heinrich, Sattlermeister.
223.	"	Graf von Alten-Linsingen, Karl, Major a. D., Kgl. Kammerherr.
224.	"	Anders, Dr. jur., Rechtsanwalt.
225.	"	Anders, Georg, Kaufmann.
226.	"	Bachhausen, W., Pastor.
227.	"	Bade, Peter, Dr. med.
228.	"	Hannoversche Bank, Depositentasse Linden.
229.	"	Bartels, Enno, Dr. phil., Gymn.-Oberlehrer, Professor.
230.	"	Barth, Willh., Dr. phil.
231.	"	Behndke, W., Dr. phil., Direktor des Provinzialmuseums.
232.	"	Behrmann, Rechtsanwalt.
233.	"	Benzler, Dr. med., Generalarzt a. D.
234.	"	Blumenbach, Oberst a. D.
235.	"	Boedeker, Geh. Regierungsrat.
236.	"	Börgemann, Architekt.
237.	"	Freiherr v. Bothmer, Archivar a. D., Kammerherr.
238.	"	Brandt, Dr. med.
239.	"	Brenneke, Dr. phil., Kgl. Archivar.
240.	"	Brinckmann, Dr. phil., Direktor d. Kestner-Mus.
241.	"	Budde, Ober-Regierungsrat.
242.	"	Bunte, W., Dr. phil., Fabrikbesitzer.
243.	"	Büttner, Dr. phil., Lyzeal-Oberlehrer.
244.	"	Bunjen, Landgerichtsdirektor a. D., Geh. Justizrat.
245.	"	Burdhardt, Albert, Geh. Regierungs- u. Forstrat.
246.	"	Busch, Rendant.
247.	"	von Campe, Dr. jur., Schatzrat.
248.	"	Caspar, Bernhard, Geh. Kommerzienrat.
249.	"	Crone, C., Buchdruckereibesitzer.
250.	"	Deetsen, Dr., Prof.
251.	"	Deichert, Dr. med.
252.	"	Dettmer, Dr. phil., Gymn.-Oberlehrer.
253.	"	Diers, Fr., Buchdruckereibesitzer.
254.	"	Diesel, Dr. phil., Oberbibliothekar d. Kgl. Technischen Hochschule.

255.	Hannover u. Linden,	von Dobbeler, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat.
256.	"	Domino, Franz, Kaufmann.
257.	"	Domizlaff, Dr. jur., Justizrat.
258.	"	Drechsler, Dr. jur., Schlichter.
259.	"	Dunder, Dr. phil., Gmn.-Oberlehrer.
260.	"	Dunker, Adolf, Amtsgerichtsrat.
261.	"	Ebler, Otto, Fabrikbesitzer.
262.	"	Engelke, Dr. jur., Senator.
263.	"	Ewig, Dr. phil., Gmn.-Oberlehrer.
264.	"	Er, Buchhändler.
265.	"	Fiehn, Rudolf, cand. phil.
266.	"	Fink, Alexe, Fräulein.
267.	"	Fink, G., Senator.
268.	"	Fischer, Otto, Bergwerksdirektor.
269.	"	Franke, W. Ch., Oberlandesgerichtsrat a. D.
270.	"	Freesse, Dr. phil., Realgmn.-Oberlehrer, Professor.
271.	"	Freudenthal, Hoflieferant.
272.	"	Fritze, Dr. phil., Abteilungsdirektor am Provinzial- museum, Professor.
273.	"	Früh, stud. ing.
274.	"	Fulst, Wilhelm, Gmn.-Oberlehrer, Professor.
275.	"	Funt, Kgl. Baurat.
276.	"	Geibel, Ernst, Buchhändler.
277.	"	Gerlach, Konjul.
278.	"	Goebel, Sr., Dr. phil., Lyceal-Oberlehrer.
279.	"	Göb von Olenhusen, Bernh., Major a. D., Kgl. Kammerherr.
280.	"	Grethen, Rud., Dr. phil., Gmn.-Oberlehrer, Professor.
281.	"	Grote, Georg, Dr. phil., Realgmn.-Oberlehrer.
282.	"	Grünwald, Maler.
283.	"	Hagen, Baurat a. D.
284.	"	Hartmann, K., Dr. med.
285.	"	Hartwig, Georg, D., Abt zu Loccum, Oberkon- sistorialrat.
286.	"	Hartig, Dr. phil., wiss. Hilfslehrer.
287.	"	Heiligenstedt, Dr., Oberlehrer.
288.	"	Heiliger, Rechtsanwält. (†)
289.	"	Heinzelmann, Buchhändler.
290.	"	Heise, Kgl. Baurat.
291.	"	Hillebrand, Stadtbauinspektor a. D., Kgl. Baurat.
292.	"	Hilmer, Dr. phil., Pastor prim., Senior.
293.	"	v. Hinüber, Ernst, Rittmeister.
294.	"	Hollt, Leopold, Dr. phil., Chemiker.

296.	Hannover u. Linden,	Hornemann, Gymn.-Oberlehrer, Professor.
296.	"	v. Hugo, Hauptmann a. D.
297.	"	Iffland, Landgerichtsrat.
298.	"	Jacob, Dr. phil., Directorialassistent am Provinzialmuseum.
299.	"	Jacobi, Dr. phil., Chefredakteur.
300.	"	Jürgens, Otto, Dr. phil., Stadtarchivar u. Stadtbibliothekar.
301.	"	Klapproth, Frau Rechtsanwält.
302.	"	Kleemeyer, H., Lehrer am Realgymnasium I. und Organist.
303.	"	Kleine, Dr. jur., Notar.
304.	"	Klügel, Karl, Geh. Konjistorialrat.
305.	"	Knigge, Oberrealschul-Oberlehrer.
306.	"	Koch, Friedrich, Gymn.-Oberlehrer.
307.	"	Köhler, J., Lic. th., 1. Hof- und Schloßprediger, Konjistorialrat.
308.	"	Konrich, G. S., Redakteur.
309.	"	Krag, Karl, Dr. med.
310.	"	Kreipe, Albert, Kaufmann.
311.	"	Kreipe, Karl (Ridlingen).
312.	"	Kreisausschuß des Kreises Linden.
313.	"	Krusch, Dr. phil., Königl. Archivdirektor, Geh. Archivrat.
314.	"	Kühmann, Dr. phil.
315.	"	Künstlerverein.
316.	"	Kunze, Dr. phil., Direktor der Kgl. u. Provinzial-Bibliothek, Professor.
317.	"	Lameyer, Hofjuwelier.
318.	"	Lampe, Obertonjistorialrat.
319.	"	Lampe, Carl, Gastwirt.
320.	"	Landesversicherungsanstalt.
321.	"	Landwehr, Gymn.-Oberlehrer.
322.	"	Langer, Frau Direktor.
323.	"	Lauftert, Lehrer.
324.	"	v. Limburg, Major a. D.
325.	"	v. Linjingen, Ernst Karl.
326.	"	v. d. Lippe, Generalleutnant 3. D., Ezzellenz.
327.	"	de Lotme, Ed., Genealoge.
328.	"	Ludewig, Georg, Dr. phil., Realgymn.-Oberlehrer, Professor.
329.	"	Ludòs, Dr. phil., Kgl. Archivar, Archivrat.
330.	"	Mackensen, Th., Gymn.-Oberlehrer, Professor.
331.	"	Magunna, Osw., Landesbaurat.

332.	Hannover u. Linden,	Matthaei, S., Amtsgerichtsrat.
333.	"	Meier, Sekretär des Provinzialmuseums.
334.	"	Meier, Ph., D., Geh. Konsistorialrat.
335.	"	Meier, Emil L., Bankier, Kommerzienrat.
336.	"	Meier, Karl, Dr. phil., Bibliothekar.
337.	"	Meier, W., Lehrer.
338.	"	Meier, Frau Pastor.
339.	"	Mittelhäuser, M., Lehrer.
340.	"	Möller, Georg, Buchdruckereibesitzer.
341.	"	Mohrmann, K., Konsistorial-Baumeister u. Hochschul-Professor, Geh. Baurat.
342.	"	Müde, Dr. phil., Gymn. - Direktor, Professor.
343.	"	Müller, Dr. phil., Gymn. - Direktor a. D., Geh. Regierungsrat.
344.	"	Freiherr von Münchhausen, Börries, Dr. jur., Rittergutsbesitzer, Kammerherr.
345.	"	Mumm, L., Rittergutsbesitzer, Rittmeister d. R.
346.	"	Museums-Gesellschaft.
347.	"	Narjes, Hans, Bankier.
348.	"	Nessenius, Landesbaurat, Geh. Baurat.
349.	"	Niemeyer, Bernh., Diplom-Ingenieur.
350.	"	Niemeyer, E., Landgerichtsrat a. D.
351.	"	Nöldeke, Arnold, Konsistorialrat.
352.	"	Freiherr von Oepnhäusen, Major a. D.
353.	"	Ohlendorf, H., Lehrer.
354.	"	Oldekop, S., Vizeadmiral 3. D.
355.	"	Oppermann, Sem.-Oberlehrer.
356.	"	Pape, Kgl. KreisSchulinspektor.
357.	"	Pery, Claire, Hilfsbibliothekarin.
358.	"	Pehler, Dr. phil., Assistent am Vaterl. Museum.
359.	"	Peters, A., Dr. phil., Kgl. Archivar.
360.	"	Pohle, Geh. Justizrat.
361.	"	Preil, Robert, Photograph.
362.	"	von Reden, Senatspräsident a. D., Geh. Oberjustizrat.
363.	"	Redepenning, Dr. phil., Realgymn. - Oberlehrer, Professor.
364.	"	Reincke, Fr., Fabrikant.
365.	"	Reischel, G., Dr. phil., Lyzeal-Oberlehrer, Prof.
366.	"	Rheinhold, S., Armeelieferant.
367.	"	Rittmeyer, Kontre-Admiral 3. D.
368.	"	Rohde, Dr. phil., Gymn.-Oberlehrer.
369.	"	Roscher, Dr. jur., Rechtsanwalt u. Notar, Justizrat.
370.	"	Rosenthal, Friedr., Dr. med.

371.	Hannover u. Linden,	Rothmann, Landrat des Landkr. Linden.
372.	"	Rothert, Superintendent am.
373.	"	Rotzoll, Präsident der Klosterkammer.
374.	"	zum Sande, A., Dr. med., Oberarzt, Sanitätsrat.
375.	"	Sannes, Lyzeal-Oberlehrer, Professor.
376.	"	Schaer, Dr. phil., Gmn.-Oberlehrer, Professor.
377.	"	Schaper, Mag., Verlagsbuchhändler.
378.	"	v. Schaumberg-Stöckicht, Hauptm. u. Batt.-Chef.
379.	"	Scheele, Landesbaumeister.
380.	"	Schmidt, Herm., Dr. phil., Direktor der Sophien- schule.
381.	"	Schmidt, Karl, Dr. med.
382.	"	Schmidt, Mitinh. der Hahn'schen Buchhandlung.
383.	"	Schmidt, Karl, Gmn.-Oberlehrer, Professor.
384.	"	von Schneider-Egestorf, Ad., Oberstleutnant a. D.
385.	"	Schnell, O., Oberst a. D.
386.	"	Schrader, Dr. jur., Generaldirektor der landsh. Brandkasse.
387.	"	Schröder, W., Landmesser.
388.	"	Schulz, Elisabeth, Frau.
389.	"	Schulz, O., Weinhändler.
390.	"	Schumacher, Johannes, Ingenieur.
391.	"	Schwerdtmann, D., Pastor.
392.	"	Freiherr von Sedendorf-Gutend, Egon, Ritter- gutsbesitzer.
393.	"	Seligmann, S., Kommerzienrat.
394.	"	Seume, Dr. phil., Gmn.-Professor.
395.	"	Siebern, Landesbaumeister und Provinzialkon- servator.
396.	"	Smidt, Dr. phil., Archivassistent.
397.	"	Stadtbibliothek.
398.	"	Stammeler, Dr. phil., Gmn.-Oberlehrer.
399.	"	Steinmez, Dr., Präsident des Landestonistoriums.
400.	"	Stempell, Realschul-Oberlehrer, Professor.
401.	"	v. Studt, Dr. jur. et phil., Dr. Jng., Staats- minister a. D., Czjellenz.
402.	"	Tidow, Dr. jur., Rechtsanwalt.
403.	"	Tramm, Stadtdirektor.
404.	"	Uhlhorn, Pastor.
405.	"	Ulrich, Oscar, Direktor der Stadtdächterschule III.
406.	"	Wagenmann, Konsistorialrat.
407.	"	Waig, Eberh., Pastor prim.
408.	"	Graf von Wedel, Clemens, Landrat des Landkr. Hannover.

409. Hannover u. Linden, Wedemeyer, Theodor, Realschul-Oberlehrer, Prof.
 410. " " Wegener, Rechtsanwalt, Justizrat.
 411. " " Wehr, E., Pastor.
 412. " " Wehrhahn, Dr. phil., Stadtschulrat, Kgl. Schulrat.
 413. " " Weise, W., Dr. phil., Gymn.-Oberlehrer, Prof.
 414. " " Wendebourg, Ed., Architekt.
 415. " " v. d. Wense, Landeshauptmann.
 416. " " v. Wenzel, Dr. jur., Oberpräsident der Provinz Hannover, Wirkl. Geheimer Rat, Erzellenz.
 417. " " Werbe, Generalagent.
 418. " " v. Wiarda, Florens, Landgerichtsdirektor, Geh.-Justizrat.
 419. " " Wichtendahl, O., Kunstmaler.
 420. " " Willecke, A., Rentner.
 421. " " Wolff, Dr. phil., Städtobersaurat.
 422. " " Wolff, Buchhändler.
 423. " " Wolper, W., Dr. phil., Schulrat a. D.
 424. " " Wolpers, Gerichtsassessor.
 425. " " Woltereck, Otto, Dr. jur., Rechtsanwalt.
 426. " " Wundram, Heinrich, Buchbindermeister.
 427. " " Zuckermann, Lehrer.
 428. Harburg a. E., Benede, Th., Lehrer.
 429. " " Helms, Arthur, Mühlenbesitzer.
 430. " " Lübbers, Rektor.
 431. " " Magistrat der Stadt.
 432. " " Menke, Rudolf, Kaufmann.
 433. " " Museumsverein.
 434. " " Rütger, H., Pastor.
 435. " " Sonnenkalb, Dr. phil., wiss. Hilfslehrer.
 436. Hardenberg b. Nörten, Graf von Hardenberg, Karl, Rittmeister a. D.
 437. Harenberg, Kr. Linden, Nebel, H., Gemeindevorsteher.
 438. Bad Harzburg, Prognymnasium.
 439. Hasperde b. Springe, Freiherr v. Hale, E.
 440. Helgoland, Meyer, Major u. Ingenieur-Offizier vom Platz.
 441. Helmstedt, Curs, Otto, Dr. phil., wiss. Hilfslehrer.
 442. Herzberg a. H., Rögener, Karl, Konditor.
 443. " " Roscher, Th., Amtsgerichtsrat, Geh. Justizrat.
 444. Hildesheim, v. Bahrfeldt, Dr. phil. h. c., Generalleutnant 3. D., Erzellenz.
 445. " " Beder, Dr. med., Kreisarzt, Medizinalrat.
 446. " " Bertram, Adolf, Dr. phil., Bischof der Diözese Hildesheim.
 447. " " Beverinische Bibliothek.
 448. " " Braun, S. August, Rittmeister der Landwehr a. D.

449. Hildesheim, Braun, Th., D., Wirkl. Geheimer Oberkonsistorialrat a. D.
450. " Gebauer, Dr. phil., Gymn.-Oberlehrer u. Stadtarchivar, Professor.
451. " Gerland, Dr. jur., Stadtsyndikus u. Polizeidirektor.
452. " Hoppe, D., Dr. phil., Generalsuperintendent und Oberkonsistorialrat.
453. " Kettler, Oberst 3. D.
454. " Kloppenburg, Mittelschullehrer.
455. " Kluge, Fr., Gymn.-Oberlehrer, Professor.
456. " Kraut, Landgerichtsdirektor, Gymn.-Oberlehrer, Geh. Justizrat.
457. " Kreisauschuß des Kreises Marienburg.
458. " Lewinstn, Dr. phil., Landrabbiner.
459. " Lohmann, Mittelschullehrer.
460. " Niemeier, Dr. jur., Landgerichtsrat.
461. " Stadtbibliothek.
462. " Wiecker, Domkapitular.
463. Himmelpforten (Kr. Stade), v. Jssendorf, Georg, Kapitän.
464. Hinrichshagen, Medlenburg-Strelitz, Graf v. Bernstorff, Eberhard, Forstmeister.
465. Hörde (Westfalen), Schwägermann, E., Lehrer.
466. Höver b. Ahlten, Dävel, W., Lehrer.
467. Hörter i. W., König-Wilhelms-Gymnasium.
468. " Peterjen, Alexander, Diplom-Ingenieur.
469. Holtensen b. Hameln, Landwehr, G., Pastor.
470. Holtensen b. Weegen, Homann, Gemeindevorsteher.
471. " Kösel, E., Hofbesitzer u. Kreisdeputierter.
472. Honstedt (Leinetal), Knoche, Superintendent.
473. Hornjen b. Harbarnjen, Kr. Alfeld, Sommer, Amtsrat.
474. Hona (Weser), Bortfeld, Richard, Amtsgerichtsrat.
475. Hudemühlen, Freiherr v. Hodenberg, Hermann.
476. Jbenhorst bei Hendekrug, Struckmann, Kgl. Oberförster.
477. Jdstein i. Taunus, Landsberg, Kgl. Oberförster.
478. Jhllsworth, Reg.-Bez. Stade, Reimer, Wilhelm.
479. Jsfeld, Cohrs, Lic. th., Superintendent u. Konsistorialrat.
480. " v. Doetinchem de Rande, Dr. jur., Landrat.
481. Jtten b. Lehrte, Wahrendorff, Dr. med., Direktor der Privatheil- u. Pflegeanstalt.
482. " Weber, Pastor.
483. Jmbshausen (Hann.), Freund, A., Kantor.

484. Jppenburg b. Wittlage, Graf von dem Busche-Jppenburg, Rittmeister a. D.,
Kgl. Kammerherr.
485. Jeinsen, Kreislehrer-Bibliothek Jeinsen.
486. Jork, Kreisauschuß des Kreises Jork.
487. Jüterbog, v. Bardeleben, Hauptmann u. Batteriefchef.
488. Junker-Wehningen b. Dömitz a. E., Graf v. Bernstorff, G. E., Dr. jur., Jäger-
meister a. D.
489. Kemme b. Hilbesheim, Lohmann, Adolf, Pastor.
490. Kiel, Keuffel, Postinspektor.
491. " Kroß, W., stad. hist.
492. " Webemeyer, W., Dr. jur., a. o. Univ.-Professor.
493. Königsberg i. Pr., Krauske, O., Dr. jur., o. Univ.-Professor.
494. Koschmin i. Posen, Albrecht, Landrat.
495. Küstow b. Prißnerbe a. H., v. Schöne, G., Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer.
496. Lauenau (Dellster), Parisius, Rektor.
497. Lauenburg (Elbe), Frieße, Postmeister a. D.
498. Bad Lauterberg a. H., Bartels, Dr. phil., Realschul-Direktor.
499. Lehe, Kreisauschuß des Kreises Lehe.
500. Leipzig, Geerds, Rob., Dr. phil.
501. " Hollborn, K., Dr. phil., Nahrungsmittel-Chemiker.
502. " Wecken, Fr., Dr. phil., Archivar a. D.
503. Lenthe, Kr. Linden, Fride, S., Rittergutspräsident.
504. Limburg (Lahn), v. Hugo, Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat.
505. Lingen (Ems), Grote, Landesbaumeister.
506. Lohnde (Kr. Linden), Bauernmeister, Gemeindevorsteher.
507. " Bremer, K., Vollmeier.
508. London, " Thiemann, S. G.
509. Lortzen b. Nortrup, Freiherr v. Hammerstein-Lortzen, Staatsminister a.
Kr. Bersenbrück, D., Czjellenz.
510. Ludwigshafen a. Bodensee, Callenberg, H., Gutsbesitzer.
511. Lübeck, Sehling, Ferdinand, Dr. jur., Senator.
512. " Hinrichs, Eisenbahn-Bureau-Expedient.
513. " Hofmeister, H., Dr. phil., Realgymn.-Oberlehrer.
514. " Krehshmar, Dr. phil., Staatsarchivar, Archivar.
515. Lüchow, Grupe jr., Wilhelm, Redakteur.
516. Lüneburg, Bläckmann, Rudolf, Dr. phil.
517. " Gramberg, Dr. phil., Gymn.-Oberlehrer.
518. " Gravenhorst I, Rechtsanwalt und Notar, Geheim-
Justizrat.
519. " Heinemann, Robert, Rechtsanwalt.
520. " Heinrichs, Regierungs-Präsident.
521. " Krüger, Franz, Architekt.

522. Lüneburg, Magistrat der Stadt.
523. " Reinecke, Dr. phil., Stadtarchivar.
524. " Reuter, Hans, Pastor prim.
525. " Schlobde, Kgl. Baurat.
526. " Wellner, C., Musikdirektor.
527. Magdeburg, Freiherr von Rössing, Hauptmann.
528. " Königliches Staatsarchiv.
529. Marburg, Bez. Kassel, Arneke, E. W. Friedrich, Dr. phil.
530. " Bradmann, Dr. phil., a. o. Univ.-Professor.
531. Marienforst b. Godesberg, Rhld. Pflug, Hugo, Gutsinspektor.
532. Mariensee bei Neustadt a. Rhg. Merker, Pastor.
533. Marienwerder, Klostergut b. Hannov., Lockemann, Oberamtmann.
534. Marne i. Holst., Beber, Oscar, Dr. phil., Realschuldirektor.
535. Martfeld b. Hoya, Twele, Pastor.
536. Misburg, Kuhlmann, M., Kaufmann.
537. Mörschingen, v. Estorff, Oberst u. Regimentstommandeur.
538. Moringen (Solling), von Roden, Stadtförster.
539. Hann.-Münden, Kreisaußschuß des Kreises Münden.
540. Münster i. W. Kgl. Staatsarchiv.
541. Mulsam b. Stade, Wolters, S. Ernst Georg, cand. th.
542. Nettlingen, Bz. hann., Busse, Superintendent.
543. " Freiherr v. Cramm, Hgg. Kammerjunter.
544. Kaliwert Neubleiche-
rode b. Neustadt, Kr. Worbis, Mummenthen, Emil, Betriebsführer.
546. Neuenhaus i. Hann., Grashoff, Direktor der landw. Schule.
547. Neuwert b. Gehrden, Diedrich, Dr. phil., Fabrikdirektor.
548. Nienburg a. W., Fischer I, E., Lehrer.
549. " Freitag, H., Dr. phil., Realgymnasialdirektor,
Professor.
550. " Magistrat der Stadt.
551. Nienhagen bei Moringen (Solling), Bauer, W., Lehrer.
552. Nienstedt, Kr. Gronau, Müller, Pastor.
553. Nordhausen, Gecius, Kgl. Eisenbahn-Obersekretär.
554. Nordstemmen, Tönntes, Dr. med., Sanitätsrat.
555. Northeim (Hann.), Kreisaußschuß des Kreises Northeim.
556. " Kriehelborff, Dr. jur., Landrat, Geh. Reg.-Rat.
557. " Kgl. Lehrer-Seminar.
558. " Rabius, Landes-Ökonomierat a. D.
559. " Renziehausen, H., Postschaffner.

560. Northeim (Hann.), Röhrs, Buchdruckereibesitzer.
 561. " Schloemer, W. Pastor.
 562. Obernigk b. Breslau, Gudewill, A. W.
 563. Oberursel a. Taunus, Korf, August, Verwalter.
 564. Oßernhau (Erzgebirge), Mummenthen, Karl, Bankdirektor.
 565. Oldenburg i. Gr. von Bülburg, Karl, Oberleutnant.
 566. " Großh. Haus- u. Zentral-Archiv.
 567. Osnabrück, Wilkiens, M., Senator.
 568. Osterode a. H., Gebrüde, Superintendent.
 569. Osterwied a. H., Müller, Robert, Amtsrichter.
 570. Otterndorf (Unterelbe), Bayer, Landrat.
 571. " v. d. Osten, Dr. phil., Realschul-Direktor.
 572. Ottweiler, Bez. Trier, Kuhlmen, Amtsrichter.
 573. Paderborn, Himstedt, Oberleutnant.
 574. Pantow, Kobra, Lyzeal-Oberlehrer, Professor.
 575. Pasewalk, Darges, Dr. phil., Kgl. Gymnasialdirektor.
 576. Peine, Drobet jr., A., Registrator.
 577. " Meyer, Julius, Dr. jur., Bürgermeister.
 578. " Schulzen, Lic. th., Superintendent.
 579. Pernaui in Livland (Rußland), Freiherr v. Freitag-Loringhofen, Robert.
 580. Plochhorst (b. Dedehausen), Brandes, Hermann, Lehrer.
 581. Plön i. Holstein, Echte, Amtsgerichtsrat.
 582. Poppenhagen b. Neustadt a. Rhg., v. Wozna, Dr. jur., Landrat.
 583. Posthausen (b. Bremen), Nebel, Dr. phil., Pastor.
 584. Potsdam, Haasemann, L. Observator am Kgl. Geodätischen Institut, Professor.
 585. Quarnstedt b. Gattow, Kr. Lüdow, Graf v. Bernstorff, Gottlieb.
 586. Rathenow, Müller, W., Dr. phil., Realgymn.-Oberlehrer, Professor.
 587. Rautenberg (Hann.), Reveren, Pastor.
 588. Redershausen, Post Friedland (Leine), Klöpffer, W., Pastor.
 589. Reddershof b. Telfin, von der Dedden, Rittergutsbesitzer.
 590. Rethem a. A., Gewerbe- und Gemeindebibliothek.
 591. Rodenberg bei Bad Nenndorf, Ramme, Dr. jur., Amtsgerichtsrat.
 592. Ronnenberg, Kreis Linden, Wöhler, Rektor.
 593. Rotenburg (Hann.), Schäster, S., Amtsrichter.

594. Salzdetfurth, Böhlen, C., Apotheker a. D.
 595. Sambleben bei Schöppenstedt, Schmidt, Lehrer.
 596. Schelenburg bei Schledehausen, Freiherr v. Sägele, Königl. Sächs. Major a. D., Majoratsherr.
 597. Schellerten b. Hildesheim, Loning, Pastor.
 598. Schladen (Harz), Brückmann, O., Rentner.
 599. Schoningen (Solling), Lauenstein, Pastor.
 600. Schülenburg (Leine), Fricke, Albert.
 601. " Windhausen, Postverwalter.
 602. Schwarmstedt, Sündling, Pastor.
 603. Seelze, Kreis Linden, Albes, Apotheker.
 604. " Bremer, S., Vollmeier.
 605. " Rindfleisch, Vollmeier.
 606. Sehnde (Hann.), Ermisch, Dipl.-Ing., Bergwerksdirektor.
 607. Silberode b. Osterhagen, Freiherr v. Minningerode-Allerburg, Major a. D., Majoratsherr.
 608. Söhlde b. Hoheneggelsen, Bertheau, Pastor.
 609. Sonneberg i. Th. Siedel, Adolf, Oberlehrer.
 610. Sorjum, Kr. Linden, Hoppe, Fr., Hofbesitzer.
 611. Springe, v. Laer, Landrat.
 612. Stabe, Predigerbibliothek.
 613. " Stelling, Erster Staatsanwalt.
 614. Stadthagen, Magistrat der Stadt.
 615. Steglitz b. Berlin, Meschlag, Geh. Regierungsrat.
 616. " Schäfer, Dietrich, Dr. phil., o. Untw.-Professor, Geh. Rät.
 617. Steinhude, Willerding, Dr. med., Sanitätsrat.
 618. Steinkirchen, Bez. Hamburg, Wichmann, prakt. Arzt.
 619. Stettin, Hoogeweg, Dr. phil., Archivdirektor, Archivrat.
 620. " Marquardt, Reglerungs- u. Schulrat.
 621. Stuttgart, Berkhaun, Carl, Verlagsbuchhändler.
 622. " Kroner, Dr., Kirchenrat.
 623. Sülfeld b. Fallersleben, Bergholter, Pastor.
 624. Suke, v. Bennigsen, Amtsgerichtsrat.
 625. Taltal i. Chile, Braun, Julius.
 626. Tjingtau, Ohlmer, K. Chines. Seezolldirektor.
 627. Ueße (Hann.), Heldt, Alfred, Pastor.
 628. Uslar, Hardeband, Superintendent.

629. Dahlenbrod b. Bedertse, Lejewitz, Rittergutsbesitzer.
630. Darel, Wegener, Dr. med.
631. Darlosen b. Dransfeld, Wenz, Pastor.
632. Degejad, Bibliothek des Realgymnasiums.
633. Delber, Kr. Linden, Wiffel, Gemeindevorsteher.
634. Doigtholz (b. Edemissen, Sinnes, Hermann, Lehrer.
635. Dolpriehausen b. Uslar, Engel, Pastor.
636. Dalsrode, Wolff, Oskar, Fabrik- und Rittergutsbesitzer.
637. Wandsbed, Schade, G.
638. Warstade (Hann.), Müller, Wilh., Uhrmacher.
639. Waffel b. Sehnde, Enkelstroth, A., Pastor.
640. Weener (Ostfriesland), Groeneveld, Enno, Rechtsanwalt und Notar.
641. Kempe, Gutsbesitzer.
642. " Kreisauschuß des Kreises Weener.
643. Weetjen, Kr. Linden, Engel, Gemeindevorsteher.
644. Wehnjen b. Dedehausen, Großherzogliche Bibliothek.
645. Weimar, Gerberding, Edmund, Lehrer.
646. Wichtringhausen b. Barfinghausen, Freiherr von Langwerth-Simmern, Heinr., Rittergutsbesitzer.
647. Wien, Siala, Ed., Regierungsrat.
648. " K. K. Universitäts-Bibliothek.
649. Wiesbaden, v. Adelehsen, Oberstleutnant a. D.
650. " Eggers, Dr. phil., Kgl. Archivrat.
651. Wieghendorf, Kr. Soltau, Behnke, Dr. med.
652. Wilhelmsburg (Elbe), Bibliothek der Realschule.
653. " Gemeinde-Vorstand.
654. " Verein für Heimatkunde.
655. Wilmersdorf b. Berlin, Loßemann, G., Dr. phil., Privatdozent, Professor.
656. " Niebour, Dr. phil., Regierungsrat.
657. Wolfenbüttel, Herzogliche Bibliothek.
658. " von Hörsten, Realschuldirektor, Professor.
659. " v. Kettler, Major.
660. " Kohlshorn, Otto, Dr. phil.
661. " Lerche, O., Dr. phil., wissl. Hilfsarbeiter.
662. " Schulz, P., Dr. phil.
663. " Zimmermann, Dr. phil., Archivdirektor, Geh. Archivrat.
664. Worms, Hansmann, Frieda, Dr. phil.,
665. Wormsthal b. Behren, v. Alten, Hofmarschall a. D., Kammerherr.

666. Wrisbergholzen,

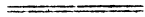
Graf Gdrg-Wrisberg, Dr. phil., Majoratsherr,
Kgl. Kammerherr.

667. Wüstewaltersdorf i.
Schlesien,

Mieschlag, G. Fabrikdirektor.

668. Zoppot,

Mauersberg, Karl, Konfistorialrat.



Anlage D.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigefügten Preisen direkt vom Verein beziehen. Vollständige Exemplare sämtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu haben; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Vorstandes zu ermäßigten Preisen abgegeben.

Korrespondierende Vereine und Institute erhalten die unter 19 und 20 aufgeführten „Quellen und Darstellungen“ und „Forschungen zur Geschichte Niedersachsens“ zu den angegebenen Preisen durch die Verlagsbuchhandlung Ernst Geibel in Hannover.

1. Neues waterländ. Archiv 1821—1833 (je 4 Hefte).
 1822—1826 der Jahrgang Mt. 3.—, das Heft Mt. —.75
 1830—1833 der Jahrg. Mt. 1.50, „ „ „ —.40
 Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828, 1829 werden nicht mehr abgegeben.
2. Waterländ. Archiv des hiftor. Vereins für Niedersachsen.
 1834—1843 (je 4 Hefte).
 1834—1841 der Jahrg. Mt. 1.50, das Heft „ —.40
 1842—1843 „ „ „ 3.—, „ „ „ —.75
 Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.
3. Archiv des hiftor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
 der Jahrg. Mt. 3.—, das Doppelheft „ 1.50
 (1849 ist nicht in Hefte geteilt.)
4. Zeitschrift des hiftor. Vereins für Niedersachsen 1850—1911.
 (1902—1913 je 4 Hefte).
 1850—1858 der Jahrg. Mt. 3.—, das Doppelheft „ 1.50
 (1850, 54, 55, 57 sind nicht in Hefte geteilt.)
 1859—1884, 1886—1891, 1893—1897, 1899—1913 der Jahrgang „ 3.—
 Jahrg. 1859, 1866, 1872 u. 1877 je Mt. 2.—, Jahrg. 1874/1875 zusammen Mt. 3.—. Die Jahrgänge 1885, 1892 und 1898 sind vergriffen.
5. Urkundenbuch des hift. Vereins für Niedersachsen. Heft 1—9. 8^o.
 Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846 Mt. —.50
 „ 2. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.
 Abt. 1. 1852 Abt. 2. 1855. je „ 2.—
 „ 4. Die Urkunden des Klosters Marienrode bis 1400. (4. Abt. des Calenberger Urkundenbuches von W. von Hohenberg) 1859 „ 2.—

Hest 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1860	Mff.	3.—
„ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863	„	3.—
„ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401 bis 1500. 1867.	„	3.—
„ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872	„	3.—
„ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370 bis 1387. 1875.	„	3.—
6. Lüneburger Urkundenbuch. Abt. V. u. VII. 4 ^o . Abt. V. Urkundenbuch des Klosters Jlenhagen. 1870	„	3.35
Abt. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüne- burg. 1870. 3 Hefte je	„	2.—
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vor- handenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8 ^o	„	1.50
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Uröbl. Beiträge zur Geschichte des Königr. Hannover und des Herzogtums Braun- schweig von 1243—1370. Wernigerode 1852. 8 ^o	„	—50
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8 ^o	„	1.50
10. Brodhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeit- schrift des Vereins 1866.) 8 ^o	„	1.—
11. Mitthoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover; Nachrichten über deren Stiftung usw. Hest 1. Gottes- häuser im Fürstentum Hildesheim. 1865. 4 ^o	„	1.50
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissen- schaft im Königreiche Hannover. 1866. 4 ^o	„	—50
13. Sommerbrodt, C., Afrika auf der Ebtorfer Weltkarte. 1885. 4 ^o	„	1.20
14. Bodemann, C., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) 8 ^o	„	—75
15. v. Oppermann und Schuchhardt, Atlas vorgehichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Hest 1 bis 8. 1887—1898. Sollo. Jedes Hest	„	1.50
Hest 4 und 7 sind vergriffen, sollen aber für Abnehmer des ganzen Atlas auf anast. Wege neugebrudt werden. Vorläufig werden nur noch Hest 1—3 gefondert abgegeben.		
16. Janicke, K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeisagen. gr. 8 ^o . 1889	Mff.	1.—

17.	Jürgens, O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. gr. 8 ^o . 1891.	2.—
18.	Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Welfenart. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Heft Text. Fol. Text 4 ^o . 1891.	8.—
19.	Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. 8 ^o .	
	Band 1: Bodemann, Ed., Die älteren Sunstfurtunden der Stadt Lüneburg. 1882.	4.80
	Band 2: Meinardus, O., Urkundenbuch d. Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887	12.—
	Band 3: Tschackert, P., Antonius Corvinus Leben und Schriften. 1900	2.25
	Band 4: Corvinus, Antonius, Briefwechsel. Hrsg. von P. Tschackert. 1900	3.25
	Band 5: Bär, M., Abriß einer Verwaltungsgegeschichte des Regierungs-Bezirks Osnabrück. 1901	2.25
	Band 6: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Teil 2. 1221—1260	7.—
	Band 7: Hölsherr, U., Geschichte der Reformation in Goslar. 1902	1.80
	Band 8: Reinecke, W., Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. 1903	5.50
	Band 9: Doebner, R., Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Luchtenhose zu Hildesheim. 1903.	5.—
	Band 10: Finck, E., Urkunden des Stifts und der Stadt Hameln. Teil 2. 1408—1576. 1903	8.—
	Band 11: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Teil 3. 1260—1310. 1903.	9.—
	Band 12: Oehr, G., Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. 1903.	1.25
	Band 13: Stüve, G., Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848—1850. 1903	5.—
	Band 14: Schütz von Brandis, Übersicht der Geschichte der hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. Hrsg. von J. Freiherrn von Reizenstein. 1903	3.—
	Band 15: Cordemann, Oberst, Hannov. Generalstabchef, Die hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten. Hrsg. von Dr. Wolfram. 1904	1.—
	Band 16: Noack, G., Das Stapel- und Schifffahrtsrecht Mindens vom Beginn der preussischen Herrschaft 1648 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769. 1904	1.20
	Band 17: Kresschmar, J., Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. 1904	Mk. 5.—

Band 18: Langenbeck, W., Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641. 1904 . . .	2.50
Band 19: Merkel, Joh., Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Recht in Braunschweig-Lüneburg. 1904. . .	1.20
Band 20: Maring, Joh. Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts. 1905	1.40
Band 21: Baasch, E., Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hannover um die Elbe vom 16. bis 18. Jahrhundert. 1905	2.—
Band 22: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Teil 4. 1310—40. 1905. . .	9.50
Band 23: Müller, G. H., Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. 1905	6.—
Band 24: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Teil 5. 1341—1370. 1907. . .	10.—
Band 25: v. d. Ropp, G., Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters. 1907	6.—
Band 26: Deichert, H., Geschichte des Medicinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. 1908.	3.50
Band 27: Hagig, O., Justus Möser als Staatsmann und Publizist. 1909	2.80
Band 28: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Teil 6. 1370—1398. 1911. . .	14.60
Band 29: Ehrenpfordt, P., Otto der Quade, Herzog von Braunschweig zu Göttingen 1367—1394. 1913	2.—
20. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. 80.	
Band 1.	
Heft 1: Hennecke, Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers. 1906	—60
Heft 2: Senker, L., Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950 bis 1370. 1906. . .	—75
Heft 3: Meyer, Ph., Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. 1906	—60
Heft 4: Uhl, B., Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedlungen. 1907	—60
Heft 5: Kühnel, P., Finden sich noch Spuren der Slaven im mittleren und westlichen Hannover? 1907	Mf. —60
Heft 6: Secklin, E., Lüneburger Hospitäler im Mittelalter, 1907	1.—

Band 2.

- Heft 1: **Wesenberg, Der** Vizekanzler David Georg Strube, ein Hannoverscher Jurist des 18. Jahrhunderts. Seine staatsrechtlichen Anschauungen und deren Ergebnisse. 1907 " 1.—
- Heft 2: **Güntzer, Die erste** Kommunion auf dem Oberharz. 1909 " —.90
- Heft 3: **Hoogeweg, Inventare** der nichtstaatlichen Archive im Kreise Alfeld. 1909 " 1.25
- Heft 4: **Peters, Inventare** der nichtstaatlichen Archive im Kreise Gronau. 1909 " 1.40
- Heft 5: **Ohlendorf, L., Das** niedersächsische Patriziat und sein Ursprung. 1910 " 1.50

Band 3.

- Heft 1: **Werneburg, R., Gau,** Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum. 1910. " 1.—
- Heft 2/3: **Bode, G., Der** Uradel in Ostfalen. 1911 " 3.25
- Heft 4: **Barth, W., Die** Anfänge des Bankwesens in Hannover. 1911 " 1.—

Band 4.

- Heft 1: **Schäer, Otto, Der** Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover unter dem Kurf. Ernst August 1680—1698. 1912. " 1.20
- Heft 2/3: **Deermann, J. Bernh.,** Ländliche Siedelungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgegeschichte des Denfigaues u. d. späteren Grafsch. Lingen b. 3. Ausgang d. 16. Jahrh. 1912. " 2.40
- Heft 4/5: **Thiel, E., Zur** Agrargeschichte der Osterstader Marsch. 1918 " 1.75
- Heft 6: **Peters, A., Die** Geschichte der Schifffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618. 1918 " 2.—

21. **Die Urnenfriedhöfe** in Niedersachsen. Im Auftr. d. Hist. Ver. f. Nieders. hrsg. von C. Schuchhardt. 40.
Band 1, Heft 1/2: **Schwantes, G., Die** ältesten Friedhöfe bei Alzen und Lüneburg. Mit einem Beitrage von M. M. Lienau. 1911 " 15.—
22. **Systematisches Inhaltsverzeichnis** zu den Jahrgängen 1819—1910 des „Vaterländischen Archivs“ sowie des Archivs und der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Im Auftr. d. Ver. hrsg. von K. Kunze. 1911. 80 " 2.—
Gebundene Exemplare 3 Mk.

76946/107.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA



3 0112 118015491